



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

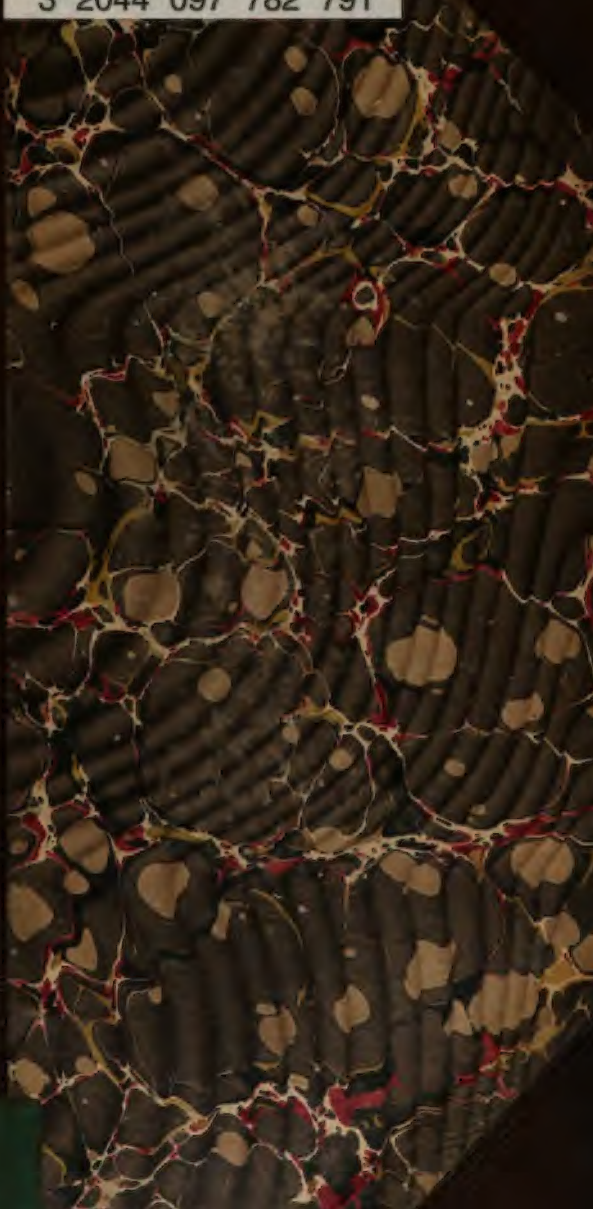
- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



3 2044 097 782 791





HARVARD LAW LIBRARY.

Received

Sept. 14, 1903



Der Neue Pitaval.

Neue Serie.

Einundzwanzigster Band.

7.

Der
Neue Pitaval.

Eine Sammlung
der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus
älterer und neuerer Zeit.

Begründet
vom
Criminaldirector Dr. J. C. Hitzig
und
Dr. W. Häring (W. Alexis).
Fortgesetzt von Dr. A. Bollert.

Neue Serie. - 10. 1
Einundzwanzigster Band.



Leipzig:
F. A. Brockhaus.
—
1887.

+

Rec. Sept. 14, 1903

V o r w o r t.

Die „Merkwürdigen Proceſſe aus England“, mit welchen wir dieſen Band des „Neuen Pitaval“ eröffnen, ſind charakteriſtiſch für die engliſche Rechtspflege und die engliſche Rechtsanſchauung. Das engliſche Volk wacht eiferſüchtig darüber, daß die Staatsgewalt ſich nicht einmiſcht in die häuslichen Angelegenheiten der Bürger. Deſhalb wird in Eheſachen, wenn es ſich um Ehebruch und Bigamie handelt, der Strafrichter nur auf Antrag des betheiligten Ehegatten thätig. Auch ein Betrüger, der ein Mädchen zur Eingehung der Ehe verleitet hat, um Geld zu erpreſſen, wird nicht beſtraft, weil man die Angelegenheit als einen Civilproceß zwiſchen beiden Parteien verhandelt, und um eine Doppelehe kümmert ſich die Strafjuſtiz nicht, ſolange der beleidigte Gatte ſie nicht anruft.

Andererſeits hält man in England feſt an den alten und veralteten Formen des Verfahrens, deſhalb kann ein Spruch der Jury nicht umgeſtoßen werden, und der unſchuldig wegen Mordes zum Tode verurtheilte

Matrose vermag im Rechtswege seine Freisprechung nicht zu erlangen, ja nicht einmal der geständige Mörder darf unter Anklage gestellt werden, denn die unfehlbaren 12 Männer haben bereits einen andern schuldig gesprochen. Dagegen hält man daran fest, daß der Selbstmörder ein Mörder ist, und daß derjenige, der bei einem Selbstmord als Anstifter oder Mitthäter sich betheiligt, wegen Mordes mit dem Tode zu bestrafen ist, wie dies der Proceß John Jessop vor dem Schwurgericht in Nottingham beweist.

Diese interessanten Fälle und ebenso den Criminalproceß wider Alois Szemeredy wegen Mordes hat uns Herr Generalconsul Dr. Gotthelf Meyer in Wien eingesendet. Er hat selbst lange in Südamerika gelebt, die dortige Rechtspflege kennen lernen und nicht bloß die Acten dieses merkwürdigen Falles eingesehen, sondern auch mit dem Helden des Dramas nach dessen Freisprechung in Budapest eine persönliche Zusammenkunft gehabt. Es ist das erste mal, daß der „Neue Pitaval“ einen Proceß aus der Argentinischen Republik veröffentlicht, und wir sprechen dem Herrn Verfasser für diesen Beitrag, der ein deutliches Bild der schwerfälligen, auf den spanischen, von Alfons dem Weisen 1348 publicirten „Leyos de las partidas“ ruhenden Proceedur liefert, auch an dieser Stelle unser verbindlichsten Dank aus.

Raum minder dankbar sind wir ihm für das „Meisterstück amerikanischer Detectivs“, welches wiederum die Pinkerton Detectiv-Agentur in Chicago

geliefert hat, und für den fast liebenswürdigen und auf jeden Fall harmlosen Procuristen Karl Schiske aus Wien, dessen Unschuld vermuthlich keiner unserer Leser bezweifeln wird.

Die aus derselben Feder stammenden „Merkwürdigen Criminalproceſſe aus Frankreich“ sind bezeichnend für den Cultur- und Sittenzustand unserer Nachbarn im Westen. Die Ehe des Grafen Roger de Molen de la Bernède und der Proceß wider das Heirathsbureau der Frau Baronin de Mortier und Genossen in Paris liefern den Beweis, daß in der sogenannten guten Gesellschaft und auch in bürgerlichen Kreisen die Ehe vielfach nur als eine Speculation, als ein Geschäft angesehen wird und ihres christlichen, ethischen Charakters völlig entkleidet ist. Die frivole und gemeine Gesinnung, die sich in diesen Verhandlungen vor Gericht kundgibt, ist eine sehr ernste Gefahr für Frankreich, denn solche Vorgänge lassen darauf schließen, daß das Familienleben nicht mehr auf einer gesunden Grundlage ruht, und das Familienleben ist die Basis der Volkswohlfahrt.

Ein grauenhafter Mutttermord, der in der Solgne von den eigenen Kindern in der neuesten Zeit verübt wurde, charakterisirt die tiefe Stufe der Cultur, auf welcher in manchen abgelegenen Theilen von Frankreich die Landbevölkerung steht. Eine gleich rohe, unmenschliche That ist selten in den Annalen der Rechtspflege, und es lag unsers Erachtens kein Grund vor, einen dieser Kannibalen zu begnadigen.

Den Processen aus der neuern und neuesten Zeit schließen wir den berühmten unter Benutzung der besten Quellen bearbeiteten Proceß der Jungfrau von Orléans an, der in unserm Werke nicht fehlen darf.

Das letzte Stück dieses Bandes handelt von Hexen, Hexenprocessen und Hexenpredigten. Der „Neue Pitaval“ hat niemals einen „Hexenproceß“ mitgetheilt, deshalb schien es uns angemessen zu sein, diese ganze Materie in einem für gebildete Laien geschriebenen Aufsatze darzustellen.

Gera, im October 1887.

Dr. A. Bollert.

Inhalt.

Vorwort.	Seite V
<hr/>	
Merkwürdige Proceffe aus England.	
1. Ein Ehescheidungsproceß, der nach deutschem Recht als ein Criminalproceß wegen Betrugs und Erpressung verhandelt worden wäre. London 1886.	1
2. Eine unfehlbare Jury in England und ein unschuldig wegen Mordes zum Tode verurtheilter Matrose, dem man sein Recht auf Wiederherstellung seines guten Namens verweigert. 1885.	22
3. John Jessop vor dem Schwurgericht in Nottingham unter der Anklage des versuchten Selbstmordes und der Verleitung eines Kameraden zum Selbstmorde. 1887.	26
4. Einige Fälle von Bigamie. 1887.	32
Ein Criminalproceß aus Südamerika nach altspanischem Verfahren.	
Alois Szemeredy. Buenos-Ayres. — Mord. 1876 bis 1881.	35
Eisenbahn- und Posträuber in Nordamerika.	
Ein Meisterstück amerikanischer Detectivs. 1886 bis 1887.	111

	Seite
Ein Criminalproceß aus Oesterreich.	
Die Selbstanklage des Procuristen Karl Schiske in Wien wegen einer angeblichen Veruntreuung. 1886.	128
Merkwürdige Criminalproceffe aus Frankreich.	
1. Die Ehe des Grafen Roger de Molen de la Bernède. Mordversuch. — Dijon. 1886 bis 1887.	147
2. Der Proceß wider das Heirathsbureau der Frau Baronin de Mortier und Genossen in Paris. Betrug. 1887.	185
3. Ein grauenhafter Muttermord in der Sologne. 1886. 1887.	204
Johanna d'Arc, die Jungfrau von Orléans. 1429 bis 1431.	236
Die Hexen, Hexenproceffe und Hexenpredigten.	
1. Die Hexen.	278
2. Die Hexenproceffe.	294
3. Hexen- und Unholdenpredigten.	313

Merkwürdige Prozesse aus England.

1. Ein Ehescheidungsproceß, der nach deutschem Recht als ein Criminalproceß wegen Betrugs und Erpressung verhandelt worden wäre.

London 1886.

Am 16. November 1886 war der Gerichtssaal des Gerichtshofes für Testamentsprüfung und Ehescheidungen (Court of Probate and Divorce) zu London überfüllt von einer großen Menge von Zuhörern. Die regelmäßigen Gäste hatten sich fast vollzählig eingefunden. Es sind das diejenigen Leute, welche den Besuch öffentlicher Gerichtsverhandlungen zu ihrem Lebenszweck gemacht haben und immer dabei sind, mag es sich um einen blutigen Mord, einen raffinirten Betrug, eine pikante Ehescheidung oder irgendeinen andern Sensationsproceß handeln. Aber auch die Juristen waren stark vertreten, weil diesmal seltene Rechtsfragen beantwortet werden sollten, die in juristischen Kreisen vielfach besprochen wurden.

Die Geduld des Publikums wurde auf eine harte Probe gestellt, denn es dauerte sehr lange, ehe der Richter, Mr. Justice Butt, seinen Platz einnahm und der Proceß Schwright alias Scott gegen Schwright aufgerufen wurde. Für die Parteien erschienen, dem englischen Brauche

gemäß, eine ganze Reihe von Anwälten: für die Klägerin der Attorneygeneral königlicher Rath Richard Webster, königlicher Rath Dr. Tristram, Mr. Polard und Mr. Statham; für den Beklagten: der Solicitorgeneral königlicher Rath Sir Edward Clarke, königlicher Rath Mr. Inderwick, Mr. Searle und Mr. Rose Innes. Die eigentliche Thätigkeit aller dieser Herren ist bereits vorüber, sie hat in directen Verhandlungen zwischen den Parteien bestanden, deren Inhalt und Tragweite dem Gerichtshofe nicht bekannt wurden. Die erfreuliche Folge dieses Verkehrs unter den Betheiligten war die, daß kein öffentlicher Skandal entstand, der sonst in derartigen Proceſſen nicht auszubleiben pflegt. Der klagenden Partei war es durchaus nicht darum zu thun, daß der Beklagte zu einer Strafe verurtheilt würde, sie verlangte nur, daß das Gericht die von Lina Mary Scott mit Arthur Edward Sebright vor dem Standesamte in South=Audleystreet in London am 30. Jan. 1886 abgeschlossene Ehe für ungültig und nichtig erklären solle. Zur Begründung ihres Verlangens wurde geltend gemacht, es habe niemals die Absicht bestanden, die Ehe zu vollziehen, sie sei auch in der That nicht consumirt worden, nur durch Betrug und Zwang habe der Beklagte die Miß Scott wider ihren Willen zur formalen Eingehung der Ehe verleitet.

Mr. Sebright hatte die in der Klagschrift enthaltenen Thatsachen geleugnet und seinerseits gefordert, daß der Familie der Klägerin aufgegeben werde, der Ausübung seiner ehelichen Rechte kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Der Richter Mr. Justice Butt resumirte, ehe er das Urtheil verkündigte, in überaus klarer, sachlicher Weise den in den vorhergehenden Tagen von den Parteien verhandelten

Proceß, indem er Folgendes ausführte: Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe sie durch den Betrug, durch welchen er sie getäuscht, und durch die Furcht, in welche er sie mittels gefährlicher Drohungen versetzt, zu einem willenslosen Werkzeuge seiner Pläne gemacht. Bei dem Abschlusse der Ehe vor dem Standesbeamten habe sie nicht mit freiem Willen, sondern einem unwiderstehlichen Zwange gehorchend ihre Erklärung abgegeben, ihre Einwilligung zur Ehe sei deshalb gar nicht vorhanden gewesen und deshalb die Ehe ungültig.

Es ist nun allerdings geltender Rechtsgrundsatz, daß ein Vertrag, zu welchem die Zustimmung einer Partei durch Betrug erschlichen oder durch Zwang herbeigeführt wurde, für die Partei nicht als bindend betrachtet werden kann. Die Eheschließung muß ebenfalls als Vertrag aufgefaßt und nach derselben Rechtsanschauung beurtheilt werden. Es ist indeß richtig, daß der Eheschließung eine allgemeinere, für die menschliche Gesellschaft wichtigere Bedeutung innewohnt, als einem im Handel und Verkehr des täglichen Lebens vorkommenden gewöhnlichen Vertrage. Es liegt deshalb im Interesse der Gesellschaft, daß die Ehe, welche die Grundlage der Familie, also auch aller unserer socialen Einrichtungen bildet, nicht leichtsinnig geschlossen, und wenn sie einmal geschlossen ist, nicht leichtsinnig wieder gelöst werden darf. Diese Erwägungen müssen Einfluß haben auf die Entscheidung des Gerichtshofs, er ist verpflichtet, mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt die individuellen Umstände zu prüfen. Aber der allgemeine Rechtsatz, daß zur Eingehung eines Ehevertrages der Wille der den Vertrag abschließenden Parteien vorhanden sein muß, wird dadurch nicht aufgehoben.

Es ist eine bestrittene Frage, ob der Vertrag für ungültig zu erklären ist wegen jedes Zwanges, unter dem

eine Partei bei dem Abſchluffe geſtanden hat. Man hat gemeint, es müſſe der Grad und die Natur des Zwanges näher beſtimmt werden, man dürfe zwar nicht ein außer-gewöhnliches Maß von Muth und Energie fordern, aber doch auch nicht ſchon dann den Vertrag vernichten, wenn jemand ſich vor einer eingebildeten Gefahr gefürchtet und aus übergroßer Reizbarkeit in Unfreiheit gehandelt hat.

Nur diejenige Bedrohung mit einem Uebel und nur derjenige Zwang verdiene rechtliche Beachtung, der einen Menſchen von regelmäßiger Beſchaffenheit in den Zuſtand der Furcht und Unfreiheit verſetzt haben würde.

Dieſe Anſicht iſt jedoch unrichtig:

Wenn eine Perſon vermöge ihrer beſondern Anlage, ihrer natürlichen Schwäche, ihrer Jugend, ihrer Unerfahrenheit u. ſ. w. eine Gefahr, die man ihr vorſpiegelt, als vorhanden anſieht und inſolge deſſen einen Vertrag abſchließt, ſo iſt der vom Recht verbotene Zwang auf ſie ausgeübt. Denn man hat ihr die Willensfreiheit entzogen, die zur Eingehung eines bindenden Vertrages nothwendig iſt. Sie iſt in derſelben Lage wie ein Menſch von größerer Einſicht und Willenskraft, welcher ſich von einer wirklichen ernſten Gefahr beſtimmen läßt, gegen ſeinen wahren Willen zu handeln.

Nicht die Beſtimmungen des Geſetzes ſind unklar, es iſt nur ſchwierig, in jedem einzelnen Falle feſtzuſtellen, ob nach den Umſtänden eine durch den ausgeübten Zwang verursachte Willensunfreiheit als bewieſen anzunehmen iſt oder nicht.

Die Klägerin, die einzige Tochter des im Jahre 1880 verſtorbenen Bankiers Sir Claude Scott, iſt eine junge Dame, die das Alter der Großjährigkeit, 21 Jahre, im Februar 1885 erreicht hat. Sie iſt nicht etwa ſchwachſinnig, aber die gegen Ende des Jahres 1885 und zu

Anfang des Jahres 1886 auf ſie einwirkenden Vorgänge waren geeignet, einen Zuſtand der Exaltation und Nervenüberreizung herbeizuführen, der als nicht normal bezeichnet werden darf, ihre Geſundheit erſchütterte und ihr geiſtiges Vermögen ſchwächte.

Vor fünf oder ſechs Jahren machte ſie die Bekanntschaft des Beklagten. Der letztere war ein junger, hübscher, eleganter Mann von einnehmenden Manieren, aus guter Familie. Mr. Arthur Sebright bewarb ſich um ihre Liebe, er ſuchte den Verkehr mit ihr, erwieſ ihr viele Aufmerksamkeiten und machte ihr, obgleich ſie noch ſehr jung war, einen Heirathsantrag. Die Familie wies ihn zurück. Die junge Dame ſchien indeß mit der Zurückweiſung nicht einverſtanden zu ſein. Sie ſahen ſich nach wie vor und zuletzt verlobten ſie ſich heimlich, ohne die Einwilligung der Mutter der Braut und ihrer ſonſtigen Verwandten nachzuſuchen.

Lina Mary Scott war noch minderjährig und Mr. Arthur Sebright nur etliche Jahre älter, ſie konnten nicht daran denken, die Ehe abzuschließen, und mußten ſolglich warten. Monate hindurch ſahen ſie ſich nicht ein einziges mal, aber dann führten ſie wenigſtens einen lebhaften Briefwechſel. Sie betrachteten ſich als Brautleute, jedenfalls iſt das Verlöbniß niemals rückgängig gemacht worden.

Fräulein Scott gelangte am Tage ihrer Großjährigkeit in den Beſitz einer Summe von 26000 Pfd. St. (520000 Mark) und hatte kraft der testamentariſchen Beſtimmungen ihres Vaters außerdem die Antworthaft auf ein noch größeres Erbe nach dem Tode ihrer Mutter. Auf den Rath der letztern ließ ſie bald darauf, im Juni 1885, ihr Vermögen, wie dies in England üblich iſt, feſt anlegen, d. h. ſie verzichtete auf das Recht, über das

Kapital zu verfügen, ihre Curatoren, Sir Philipp Rose und Oberst Hood, durften nur die Zinsen erheben und für sie verwenden. Allein schon vor dieser im Juni getroffenen finanziellen Maßregel, nämlich im März 1885, veranlaßte Mr. Arthur Sebright, der sich in Geldverlegenheit befand, seine Braut, einen von ihm ausgestellten Wechsel über 500 Pfd. St. zu acceptiren. Natürlich geschah dies ohne Vorwissen ihrer Mutter.

Im Laufe des Sommers und Herbstes überredete sie ihr Verlobter, diese Gefälligkeiten zu wiederholen. Sie schlug ihm seine Bitte niemals ab und konnte auch die Tragweite ihrer Unterschrift nicht beurtheilen. Im December 1885 betrug die Gesamtsumme, zu deren wechselfähiger Bezahlung sie sich verpflichtet hatte, schon 3350 Pfd. St. oder 67000 Mark.

Mr. Sebright versilberte die Wechsel, die durch die Unterschrift seiner Braut Werth erhalten hatten, er ließ die Papiere von zwei in solchen Geschäften erfahrenen Geldleuten Namens Williams und Lee escomptiren. Dem jungen Mädchen hatte er vorgespiegelt, es handle sich nur um eine leere Form, und ihr versichert, sie würde durchaus keine Ungelegenheiten von der Sache haben. Allein zur Verfallzeit konnte er die Wechsel nicht einlösen. Die Escompteure wendeten sich natürlich an Fräulein Scott. Die Wechsel wurden protestirt, es folgten Zahlungsauflagen und die Androhung, daß der Conkurs eröffnet werden würde, wenn die Gläubiger nicht bald Zahlung erhielten.

Die mit gerichtlichen Proceuren gänzlich unbefannte Dame erschrak und ihre Lage erschien ihr fürchterlich. Sie wollte um keinen Preis ihrer Mutter sich offenbaren, denn dann wäre ihre heimliche Verlobung an den Tag gekommen. Ihr Bräutigam aber, der das Geld durch-

gebracht hatte und nichts befaß, und die Inhaber der Wechsel bedrängten ſie unaufhörlich. Die gerichtlichen Verfügungen mit den ihr unverſtändlichen juridiſchen Formeln, die Drohung mit dem Concuſs, die ihr als etwas ganz beſonders Furchterliches erſcheinen mochte, erfüllten ſie mit Entſetzen. Die fortbauernenden Quälereien und die dadurch hervorgerufene Gemüthsaufrerung bewirkten, daß ſie gänzlich unfähig wurde, irgendeiner energifchen, an ſie gerichteten Forderung Widerſtand zu leiſten. Sie war nicht geiſteskrank, ſie konnte noch für ſich handeln, aber ihre Willenskraſt war gelähmt. Die Dienereſchaft, die Aerzte, die Freunde der Familie ſtimmen in ihren Auſſagen über dieſen Punkt überein. Die junge Dame war in ihrem Auſſehen und in ihrem Weſen derart verändert, daß Dr. Izob, der langjährige Hauſarzt der Familie, welcher ihretwegen conſultirt wurde, ernſtliche Beſorgniſſe hegte und ihrer Mutter erklärte, daß man ſich auf eine Gemüthskrankheit gefaßt machen müſſe.

Am deutlichſten ergibt ſich der Zuſtand des Fräulein Scott aus drei Briefen, die ſie gegen Ende des Monats Januar 1886 an einen befreundeten Rechtsanwält, Herrn Joſeph Guedalla, kurz nacheinander ſchrieb. Die Briefe ſind zu lang und zu unzuſammenhängend, um vollſtändig mitgetheilt zu werden, aber einige Auszüge wollen wir geben. Sie werden genügen, um den Thatbeſtand klarzuſtellen. Sie ſchreibt:

„Grosvenor Hotel, Southſea, Samstag.

Lieber Herr Guedalla!

Ich ſchreibe Ihnen auf das kummervollſte erregt, aber ich weiß, ich kann mich auf Sie als einen Ehrenmann und Gentleman verlaſſen. Sie werden mich mit keiner Silbe verrathen und niemand, niemand Kenntniß von dem Inhalte dieſes Briefes geben. Ich

weiß es, daß ich mich auf Sie verlassen kann. Helfen Sie mir um Gottes willen, retten Sie mich von dem Untergange, der mir droht. Ich bin in eine entsetzliche Lage verwickelt worden, um Gottes willen, retten Sie mich! Bei der Freundschaft, liebster Herr Gueballa, die Sie immer für mich gehegt, bitte und beschwöre ich Sie, hören Sie mich an. Wollen Sie mir 2000 Pfd. St. leihen? Ich bin ganz wahnsinnig. Ich will Ihnen alles erzählen, wenn ich nach London zurückkomme, nur um Gottes willen retten Sie mich von der Schande, die mir droht. Sie sind der einzige Mensch, dem ich mich anvertrauen kann. Um des Himmels willen thun Sie es für mich und rechnen Sie mir so viele Procente an, als Sie wollen. Doch ich flehe Sie an, retten Sie mich! In wenigen Tagen bin ich zu Grunde gerichtet, denn ich kann mich an keinen andern Menschen um Hülfe wenden. Sie sind der einzige Mann, dem ich mich anvertrauen kann. Um des Himmels willen, Herr Gueballa, thun Sie es! Ich werde Ihnen zeitlebens dafür dankbar bleiben. . . .

Ich habe seit 14 Tagen nicht mehr geschlafen; ich bin völlig von Sinnen. Bitte, bitte, seien Sie gut mit mir und leihen Sie mir die 2000 Pfd. St. auf ein Jahr und rechnen Sie welche Procente Sie wollen. Aber in des Himmels Namen beschwöre ich Sie, leihen Sie mir die Summe. . . . Es sind drei Monate her, oder etwas länger, da unterzeichnete ich zwei Wechsel für Mr. Sebwright — ich verlasse mich auf Sie, Sie werden es ihm nie verrathen, daß ich es Ihnen gestanden habe. Ich erkläre Ihnen alles näher, wenn ich Sie sprechen kann, vielleicht schon nächste Woche. Ich unterzeichnete, weil er mich darum bat und ich dumm genug war, es zu thun. Er versprach mir feierlich, die Wechsel einzulösen, sobald sie fällig werden würden. Aber zu meinem Entsetzen hat

er es nicht gethan. Ein Wechsel über 1000 Pfd. St. ist schon lange fällig. Ein Herr Williams in George Yard, Lombardstreet, ist der Inhaber, aber er ist sehr anständig und hat mir zugestanden, daß er bis zum 30. d. M. warten will. Ich habe aber eine Zahlungsaufgabe erhalten und Gott weiß was noch. Ich bin beinahe verrückt geworden darüber. Dann wurde am Mittwoch der andere Wechsel fällig und der Mensch, ein Herr Lee, hat mir einen so schrecklichen Brief geschrieben, so grob — aber ich wundere mich gar nicht darüber — und das Nächste wird sein, ich bekomme wieder so eine Zahlungsaufgabe. Ich bin förmlich von Sinnen. Ich gebe ja zu, ich hätte es nie thun sollen, aber ich flehe Sie an im Namen des allmächtigen Gottes! — Um keinen Preis darf Mama etwas davon erfahren, es ist zu traurig, denn ich habe Herrn Schwright so lieb. Nur helfen Sie mir, und ich werde Ihnen dankbar bleiben mein ganzes Leben lang. Um Gottes willen, lassen Sie es nicht zu, daß sie mir wieder eine Zahlungsaufgabe schicken, denn am Ende käme es heraus und dann wäre ich zu Grunde gerichtet. Ich brauche die 2000 Pfd. St., um zwei Wechsel zu bezahlen, denn der von Herrn Lee lautet wirklich auf 1000 Pfd. St., und der von Williams ist 2000 Pfd. St., aber der wartet mit einem Theil, und ich werde wahnsinnig, wenn ich noch eine Woche lang mit dieser entsetzlichen Last, die mich so drückt, herumgehen soll. Sie sehen, ich bin in der bittersten Noth. Ich beschwöre Sie, Sie haben ein so gutes Herz, o, retten Sie mich, liebster Herr Guedalla, — in des Himmels Namen, retten Sie mich, Sie sehen, wie ich gedrängt werde.“ . . .

„Der Wechsel ist vorigen Mittwoch präsentirt worden. Er wird mir eine Zahlungsaufgabe schicken. O, was

soll ich thun? Gott allein weiß es. Bitte, helfen Sie mir und leihen Sie es mir. Ich flehe Sie an, mir zu helfen und mir das Geld zu verschaffen. Ich bin schon fast wahnsinnig vor Angst und von der Quälerei. Um Gottes Christi willen seien Sie gut mit mir und helfen Sie mir. . . . Ich bin so außer mir, daß man denken könnte, daß ich es bin, die ein so schmutziges Ding thut. Ich möchte um nichts in der Welt absichtlich ein schmutziges Manöver vollbringen, darum und um Gottes willen, liebster Herr Guedalla, wenn Sie noch etwas Freundschaft für mich fühlen, retten Sie mich, jetzt wo Sie sehen, wie meine Lage wirklich beschaffen ist. Um Gottes willen schicken Sie nur gleich zu dem entsetzlichen Mr. Lee und sagen Sie ihm, er soll mir keine Zahlungsaufgabe mehr schicken, sagen Sie ihm, er soll sie zu Ihnen für mich schicken. O Gott! Wenn sie in die Hände meiner Mutter fielen! Ich bin ganz toll vor Kummer und Sorge!“ . . .

„Gott weiß, was ich anfangen soll! Sie werden sich wundern, wenn Sie mich wiedersehen, wie krank und hinfällig ich bin, und so gedrückt und beinahe wahnsinnig vor Verzweiflung!“ . . .

„Es ist mir so leid, daß Sie glauben, ich hätte Ihnen etwas Unfaßbares zugemuthet, als ich Ihnen schrieb, Sie sollten soviel Zinsen berechnen als Sie wollten. O nein, nein! Auf meine Ehre, ich wollte Sie nicht beleidigen. Ich möchte um alles in der Welt Sie nicht böse auf mich machen, niemand war ja gütiger gegen mich als gerade Sie, ich bitte Sie, glauben Sie mir nur, ich werde Ihnen immer dankbar bleiben, bitte, glauben Sie mir nur, ich wollte Ihnen gewiß nichts Unangenehmes sagen. Aber ich bin wirklich ganz verrückt vor Sorgen und Ihr Brief hat meine letzte Hoffnung zerstört — Sie scheinen

meine gräßliche Lage noch immer nicht ganz zu erfassen. Ich sehe nur gänzlichen Ruin mir von allen Seiten entgegenstarren. Aber ich weiß, auf Sie kann ich mich verlassen, und ich will Ihnen alles sagen. . . . Ich weiß, Sie werden es niemals Herrn Schwright verrathen, daß ich es Ihnen mitgetheilt. Jetzt, wo diese fürchterlichen Wechsel fällig geworden sind, jetzt sagt er zu mir — o Himmel! was ich anfangen soll! doch ich will mit dem Anfang beginnen. Vor sechs Monaten wollte er, daß ich ihn heirathen möge. . . . Wir waren einig, aber wir sollten sechs Monate warten, das wäre bis December. Während der Zeit verlangte er von mir, daß ich die Wechsel unterschreibe. Ich that es, weil ich ihm glaubte — jetzt sehe ich erst ein, was ich Schreckliches gethan! Aber es ging so weiter und jetzt vor vierzehn Tagen sagte er mir, er könne sie nicht bezahlen, nachdem sie an der Zahlstelle protestirt worden sind. Was heißt das? Es ist zu arg. . . . Er drohte mir auch, und sagte, daß ich ihn auf der Stelle heirathen müsse, er erklärte geradezu, er würde es sonst gar nicht einmal versuchen, das Geld aufzutreiben, außer ich heirathe ihn. Und dann müsse ich die Consequenzen tragen! Ich zermartete meinen Kopf und finde keinen Ausweg. Er droht, wenn ich ihn nicht heirathe, so läßt er sie los über mich und sie werden mich klagen und pfänden, und bankrott machen und ich muß vor Gericht. Liebster Herr Guedalla, sehen Sie nun ein, in welche fürchterliche Lage ich gekommen bin? Wird Herr Rose, mein Curator, mir das Geld geben? Er wird es nicht. Und was kann ich dann thun? Ich muß ihn heirathen und wie kann ich das jetzt, wo ich ihn nicht mehr lieb haben kann nach der Behandlung, die er mir in letzter Zeit zugefügt hat! Wie könnte ich es! Er behauptet, wenn ich ihn heirathe, dann findet er das Geld, um die

Wechſel zu bezahlen. Wenn Herr Roſe es mir aber nicht gibt, iſt meine Zukunft vernichtet nach jeder Richtung hin. Ich muß es haben, ich muß es bekommen. Gott weiß wie, aber es muß ja ſein! Wiſſen Sie niemand, der mir es leihen möchte? Wenn Herr Roſe es nicht herausgibt, um mich zu retten, dann muß ich ihn ja heirathen! Ich bin ganz krank vor Verzweiflung. Er ſagt, er will gar nichts thun, um das Geld zu beſchaffen, wenn ich ihn nicht heirathe — begreifen Sie nun, was ich leide? Ich bin ſchon ſo unglücklich, ſeien Sie nur nicht auch noch böſe mit mir. Ich kann meinen Kummer niemandem klagen außer Ihnen — ich möchte um des Himmels willen nicht, daß ſonſt noch jemand erfährt wie herzlos er gegen mich gehandelt hat. Nehmen Sie mir, ich bitte Sie, nichts übel. Ich bin ja ſo unglücklich! ſo verzweifelt! ſo zu Grunde gerichtet!“ . . .

Es ſind dies nur kurze Bruchſtücke aus den Briefen des gepeinigten Mädchens, aber ſie beweifen, welche Qualen Miß Scott gelitten hat, und geben ein deutliches Bild von ihrem Seelenzuſtande. Aus den Briefen ergibt ſich, daß außer der finanziellen Sorge und der Furcht vor dem Einſchreiten des Gerichts und der Schande noch ein anderer, ſchwerer Kummer auf der jungen Dame laſtete. Die Angst, die ſich in den Worten Luft macht: „ich bin verzweifelt, ich bin zu Grunde gerichtet“, bezieht ſich zugleich darauf, daß ihr Bräutigam ihr drohte: Wenn ſie das Geld nicht ſofort ſchaffen könne, müſſe ſie ihn heirathen, und wenn ſie ſich weigere, die Ehe einzugehen, werde er ihrer Mutter ſagen und in allen ihren geſellſchaftlichen Kreiſen erzählen, daß ſie ſich von ihm habe verführen laſſen!

In den Briefen iſt dieſe ſchändliche Drohung nur angedeutet und in dem Proceſſe iſt Beweis darüber nicht

angetreten worden. Die Parteien ſind, um die junge Dame zu ſchonen, übereingekommen, über dieſen Punkt und auch über ihren Umgang mit Mr. Sebwright keine Fragen zu ſtellen. Aber der letztere iſt auf ſein eigenes Verlangen als Zeuge vernommen worden und hat eidlich verſichert: es ſei zwiſchen ihm und Miß Scott niemals etwas Ungebührliches vorgekommen.

Das iſt die einzige Zeugenaussage über dieſen deli-
caten Punkt.

Angenommen, daß Mr. Sebwright hierin die Wahrheit geſagt hat, ſo iſt dieſes in der langen Kette von abſcheulichen Täuſchungen, Betrügereien und Erpreſſungen, deren Opfer das arme bethörte Mädchen wurde, die einzige Bethätigung von Ehrgefühl ihres Bräutigams.

Ob er aber ſeiner Braut gedroht hat, er wolle wider die Wahrheit ihrer Mutter mittheilen, daß ſie von ihm entehrt worden ſei, iſt im Proceßverfahren, wie ſchon erwähnt wurde, nicht feſtgeſtellt worden.

Der Inhaber des einen Wechſels hatte, wie wir aus den Briefen erfahren haben, Friſt bis zum 30. Januar gegeben, zugleich aber erklärt, dieſes ſei der äußerſte Termin, länger warte er nicht, wenn auch bis dahin Zahlung nicht geleistet werde, müſſe er die Eröffnung des Concurſes über ſie beantragen. Miß Scott wußte keinen Rath und keine Rettung. Herr Guedalla hatte ihr das Geld nicht geſchickt, ſondern ſie aufgefordert, ſich vertrauensvoll an ihre Mutter zu wenden. Dazu konnte ſich Miß Scott nicht entſchließen. Sie war der Verzweiflung nahe. Da ſpiegelte ihr Sebwright vor, es gebe einen ſehr einfachen Weg: ihre Eheſchließung.

Wenn ſie bereit ſei, ihn zu heirathen, werde es ihm leicht ſein, die Gläubiger zu befriedigen. Williams und Lee würden ihre Klagen zurücknehmen und ſie nicht mehr be-

läſtigen. Er fügte hinzu, die Ehe könne vorläufig geheimgehalten werden, auch ihre Mutter brauche nichts davon zu erfahren, er würde alles ordnen und ebnen, die Quälereien hörten mit Einem Schläge auf und die Gefahr ſei gehoben. Weigere ſie ſich aber, ihn zum Gatten zu nehmen, dann werde er den Dingen ihren Lauf laſſen, ja noch mehr, er werde ſie zu Grunde richten.

Miß Scott war miſtrauiſch geworden und ſchenkte ſeinen Verſicherungen keinen Glauben mehr, ſie fürchtete, daß auch die Heirath keine ſichere Hülfe gewähren würde. Um ſie zu überzeugen, daß ſeine Verſprechungen ſich erfüllen würden, führte er ſie eines Tags, Ende Januar, in die Kanzlei eines gewiſſen Arthur Burr, den er ihr als einen Verſicherungsagenten bezeichnete. Mr. Burr erklärte, wenn Miß Scott den Mr. Sebwright heirathe, wolle er die Wechſel übernehmen und einlöſen, aber nur unter dieſer Bedingung wolle er überhaupt mit der An gelegenheit etwas zu thun haben.

Dieſe Unterredung machte Eindruck auf Miß Scott. Am 29. Januar begab ſie ſich in die Wohnung, richtiger geſagt in das Geſchäftslocal von Mr. Sebwright, der ſie um ihren Beſuch gebeten hatte, um über die Wechſel mit ihr zu ſprechen. Während ihrer Unterredung kam Williams hinzu und ſagte in hartem Ton, länger warte er nicht, wenn nicht endlich Ernst mit der Heirath gemacht würde, laſſe er ſchon im Laufe der nächſten Woche den Concurſ eröffnen. Die junge Dame trennte ſich von ihrem Verlobten in großer Aufregung.

Noch an demſelben Abend ſchrieb ihr Mr. Sebwright einen Brief. Er bat ſie, mit ihm wegen der Wechſel am folgenden Tage, den 30. Januar, an der Ecke von Mountstreet zuſammenzutreffen. Sie folgte der Einladung und ging in Begleitung von Mrs. Butler, einer Frau, die ſie während

ihrer Krankheit gepflegt hatte, zu dem Rendezvous. Sie ſelbſt hat über die nun folgenden Ereigniſſe ſo ausgeſagt:

„Es war am Vormittag. Emma Butler hatte mich begleitet. Ich ließ ſie in einem Caben in Bondſtreet zurück, mit der Weiſung, daſelbſt auf mich zu warten. Ich nahm einen Cab und fuhr an die Ecke von Mountſtreet. Dort erwartete mich Mr. Sebwright. Er ließ den Wagen halten und ſtieg zu mir hinein. Er verlangte, ich ſollte ihm meine Hand geben, ich verweigerte ſie ihm jedoch. Er hatte dem Kutſcher geſagt, wohin der Wagen fahren ſollte. In der South-Audleyſtreet, am Standesamte, ſtiegen wir aus. Ich wußte aber nichts davon, daß in dem Hauſe ein Standesamt war. Mr. Sebwright bemächtigte ſich mit Gewalt meines Armes und führte mich die Treppe hinauf. Ich war wie von Sinnen, denn ich dachte, wir gingen wegen der Wechſel vor irgendein Gericht. Im Hauſe fanden wir den Grafen Balhermey, einen Freund des Herrn Sebwright, den ich ſchon von früher her kannte, aber nicht leiden mochte. Wir traten in einen Saal ein, und nun erſt ſagte mir Arthur Sebwright, er habe mich hierher geführt, um die Ehe mit ihm zu ſchließen. Ich weigerte mich und wollte mich entfernen, aber Graf Balhermey ſtellte ſich vor die Thür, wehrte mir den Ausgang und erklärte: das gehe jetzt nicht mehr, zuvor müſſe der Ehevertrag unterſchrieben ſein. Mr. Sebwright fügte hinzu, wenn ich noch Umstände machte, würde er mich auf der Stelle erſchießen. Dabei zeigte er mir einen Revolver, den er bei ſich trug. Schon früher einmal, im Mai 1885, hatte er mich mit Erſchießen bedroht. Ich fürchtete mich und ſchwieg. Es kamen etliche Leute herein. Man ſprach zu mir, ich weiß aber nicht was. Ich wußte vor Angſt nicht, was vorging. Ich ſtand ſo, daß ich Arthur Sebwright nicht ſah, plötzlich

ſteckte er mir einen Ring an den Finger. Ich zog ihn ab und warf ihn weg. Man verlangte von mir, ich ſollte den Handschuh ausziehen und als ich mich weigerte, wurde es mir barsch befohlen. Ich fürchtete mich und gehorchte. Ich wollte fortgehen, aber Arthur Sebright rief mir zu, ich müſſte meinen Namen unter ein Schriftstück ſetzen. Er raunte mir zu, wenn ich es nicht augenblicklich thue, werde er mich zu Grunde richten. Dabei nahm er mich am Arme und ging mit mir vor den Tiſch. Mit Graf Balhermey mochte ich kein Wort reden und vor Sebright hatte ich Angst, weil er mich ſo wild anſah und ſo entſetzlich bedrohte. Ich habe ihn durchaus nicht mehr heirathen wollen und habe es auch nicht aus freiem Willen, ſondern nur gethan, weil ich mich ſo fürchtete. Ich ſchrieb meinen Namen in ein Buch. Er hielt meinen linken Arm feſt und drückte ihn, bis ich unterſchrieben hatte. Dann verließ ich den Saal und ging die Treppe hinunter. Arthur Sebright begleitete mich. Unten angekommen, ſagte er zu mir, ich hätte alles gethan, was er von mir gefordert hätte, und gab mich frei. Ich beſtieg den Cab und fuhr zurück zu Frau Butler. In welchem Zuſtande ich geweſen bin, weiß ich ſelbſt nicht. Arthur Sebright habe ich ſeit jenem Tage nur noch zweimal geſehen. Wir haben nicht als Eheleute zuſammen gelebt.“

Die Mutter der jungen Dame beſtand, als ſie von der heimlichen Eheſchließung Kenntniß erhielt, trotz des Widerſtrebens ihrer Tochter, auf einer Unterſuchung durch ihren Hausarzt. Dieſer erklärte, daß die Ehe nicht vollzogen worden ſei. Mr. Sebright hatte alſo wenigſtens in dieſem Punkte nicht ehrlos gehandelt.

Der Superintendent Mr. T. Worlock, Standesbeamter für Eheſchließungen, wurde als Zeuge vernommen. Er gab an, Mr. Sebright habe die Anzeige in Betreff

der von ihm beabsichtigten Ehe mit Miß Scott ordnungsmäßig erstattet und das Brautpaar zuerst auf den 17. December angemeldet, dann aber angezeigt, seine Braut sei erkrankt. Der Termin wurde deshalb auf den 30. Januar verlegt. Als der Superintendent Worlock in den Saal des Standesamtes trat, waren die Parteien und die Trauungszeugen bereits versammelt. Er hat von irgendeiner Drohung oder Einschüchterung der Miß Scott nichts vernommen. Er erinnert sich nicht, ob sie mit Worten oder mit einem Neigen des Kopfes die vorschriftsmäßigen Fragen nach ihrem Alter u. s. w. beantwortet hat. Als er die Aufforderung an sie und Mr. Sebright richtete, sich zu erheben, stand sie auf. Die entscheidende Frage, ob sie vor ihm und den Zeugen einwillige, den anwesenden Mr. Sebright als Gatten anzunehmen, beantwortete sie mit Ja.

Ueber ihr Benehmen und ihre ganze Haltung sagte der Zeuge: „Es schien mir, als ob sie mit ihrem Bräutigam eine lebhaftere Auseinandersetzung gehabt hätte. Sie war etwas aufgereggt. Ich hatte den Eindruck, als wenn sie ärgerlich und verstimmt wäre. Sie stampfte mit dem Fuße auf, wie verstimmt Frauen mitunter zu thun pflegen. Sie hatte ihr Gesicht halb abgewendet, als wenn sie mit ihrem Bräutigam schmollte. Den Ring zog sie vom Finger ab und schleuderte ihn zornig weg. Die Ceremonie des Ringwechsels ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie wird nur vorgenommen, wenn die Brautleute es ausdrücklich wünschen.“

Die nächste Zeugin, Frau Butler, erzählte, was sie von den Vorgängen am Tage der Eheschließung wußte:

„Am 30. Januar forderte mich Miß Scott auf, mit ihr auszugehen. In Bondstreet sagte sie zu mir, sie müsse in einer Geldangelegenheit mit einem Herrn ver-

handeln, der in der nächſten Nähe ſei, ich ſolle auf ſie warten, ſie werde nur etwa fünf Minuten ausbleiben. Wir trennten uns, ihre Abweſenheit dauerte aber etwa eine halbe Stunde. Als ſie zurückkam, war ſie ganz außer ſich und weinte unaufhörlich. Ich fragte ſie nach der Veranlaſſung, ſie ſchluchzte heftig und antwortete: «Wenn Sie hören, daß ich etwas Furchterliches gethan habe, ſo werden Sie wiſſen, daß ich nicht bei Sinnen geweſen bin.»

Das Zeugenverhör war geſchloſſen und der Solicitor-general Sir Edward Clarke gab für den Beklagten die Erklärung ab: „Mr. Schwright hat ſich ehrenhalber für verpflichtet gehalten, als Zeuge ſich in dieſem Proceſſe vernehmen zu laſſen, findet ſich aber nicht veranlaßt, auf alle Vorwürfe zu entgegnen, die wider ihn erhoben worden ſind. So lebhaft er in einem frühern Stadium des Proceſſes gewünscht hatte, die junge Dame als ſeine Gattin zu reclamiren und die Gültigkeit der Ehe mit ihr anerkannt zu ſehen, ſo hat er ſich dennoch entſchloſſen, dieſen Wuſch aufzugeben, denn die Auſſage der Miß Scott vor dem Gerichtshofe bewies zur Genüge, daß ſie gegen ihn eine unbezwingliche Abneigung und ſogar entſchiedenen Widerwillen empfindet.“

In der Klage war Mr. Schwright beſchuldigt worden, durch gefährliche Drohungen Miß Scott zur Eingehung der Ehe genöthigt und eine Erpreſſung verübt zu haben. Es wurde behauptet, er habe ſich mit Williams und Lee verabredet und verbündet, die junge Dame zum Abſchluffe einer ihren Gefühlen durchaus widerſtrebenden Heirath zu bewegen, lediglich zu dem Zwecke, um eine große Summe Geld von ihr zu erpreſſen. Zu dieſem Behuſe habe er das unerfahrene Mädchen liſtig beſtimmt, Wechſel zu unterzeichnen, ſie dann durch ſeine Genoffen durch

Zahlungsaufſagen und auf ſonſtige Weiſe quälen und verfolgen laſſen, endlich ſeine Braut durch falſche Vorſpiegelungen in das Standesamt gelockt und ſie daſelbſt durch Drohung mit einer Waffe bergestalt in Angſt und Schrecken verſetzt, daß ſie widerſtandslos, unter dem Drucke eines unwiderſtehlichen Zwanges, mechanisch ſprach und that, was er von ihr forderte.

Der Beklagte hat dieſe ſchweren Vorwürfe nicht widerlegt. Aber das Gericht nahm davon weiter keine Notiz, denn es handelte ſich nicht um einen Criminalproceß, ſondern um ein Eheſcheidungsverfahren. Der Richter führte aus: „Es ſcheinen allerdings manche Umstände verſchwiegen und andere abſichtlich nicht klargelegt worden zu ſein, es wäre wol auch wünſchenswerth, noch genauer inſtruirt zu ſein, ehe der Spruch gefällt würde; aber es iſt doch bewieſen, daß lange Zeit vor der formellen Eheſchließung die Gefühle der jungen Dame ſich gänzlich verändert haben und daß von einer freiwilligen Eingehung der Ehe ihrerſeits keine Rede geweſen ſein kann. Sie iſt ſyſtematiſch in einen Zuſtand körperlicher und geiſtiger Abſpannung und Ermattung verſetzt worden, der ſie unfähig machte, einem feſten, ihr aufgedrungenen Willen Widerſtand zu leiſten. Sie erſchrak vor den Drohungen ihres Verlobten, die in geſunden und normalen Zeiten wol nur Verachtung, in ihrem damaligen Zuſtande aber Furcht und Willensunfreiheit hervorriefen. Es iſt daher niemals bei ihr der Wille, der zum Abſchluffe eines Vertrages im Sinne des Geſetzes nothwendig iſt, vorhanden geweſen. Da dies bewieſen iſt, wird die Ehe zwiſchen Mr. Sebwright und Miß Scott deſhalb von Rechts wegen für nicht vollzogen und für ungültig erklärt. die ſtandesamtlichen Eintragungen ſind zu vernichten und der Kläger wird in die Koſten des Proceſſes verurtheilt.“

Die Zuhörer hatten den Verhandlungen mit dem größten Intereſſe und ſichtlicher Spannung beigewohnt, ſie nahmen entſchieden Partei für die unſchuldige Klägerin und gegen den Beklagten, der ſich ſo ſchmählicher, ehrloſer Handlungen wider das junge Mädchen ſchuldig gemacht und ein frevelhaftes Spiel mit ihrem Herzen und ihrer Neigung getrieben hatte. Als das Urtheil verkündigt wurde, drängten ſich alle heran, um deutlich zu hören; als das Gericht die Ehe für nichtig erklärte, brach ein ungeheurer Beifallſturm aus.

Zu derſelben Stunde fand vor dem Gerichtshofe für Bankrottverfahren (Court of Bankruptcy) eine Verhandlung wider Arthur Sebright ſtatt. Abgesehen von den 3350 Pf. St., für welche Miß Scott wechſelmäßig haſtete, hatte Sebright 12544 Pf. St. oder 250880 Mark Schulden contrahirt! Der vorgeladene Eridar war nicht erſchienen, weil er bei dem Eheſcheidungsproceſſe zugegen ſein mußte. Der Termin wurde deſhalb vertagt und Mr. Sebright anderweit citirt. Der Concurſproceß endigte damit, daß Mr. Sebright's Gläubiger leer ausgingen. Mr. Sebright hatte ſein väterliches, nicht unbeträchtliches Erbe durchgebracht und beſaß nichts mehr.

Der Proceß, den wir mitgetheilt haben, iſt charakteriſtiſch für die Rechtsauffaſſung und die Rechtspflege in England. Das Gericht hat die Ueberzeugung gewonnen, daß Mr. Sebright durch Betrug und Drohung, durch Liſt und Zwang ein unbeſcholtenes Mädchen zur Eingehung einer Ehe genöthigt hat, um ihr Geld abzupreſſen. Er war ein finanziell ruinirter Menſch, ein Bankrotteur, und wollte ſich noch eine Zeit lang über Waſſer halten, deſhalb entwarf er den verbrecheriſchen Plan und führte

ihn mit Hülfe ſeiner Complicen durch. In allen civilisirten Ländern wäre er von dem Strafrichter zur Verantwortung gezogen und zu einer schweren Freiheitsstrafe verurtheilt worden. In England wird die ganze Sache nur vom privatrechtlichen Standpunkte aus beurtheilt. Die Klägerin hat ein Interesse daran, daß die Eheschließung vernichtet wird, darauf hin klagt sie vor dem Ehegerichte und dieses beschränkt sich darauf, ihren Klaganspruch zu prüfen und den Beklagten nach Maßgabe des Klagpetitums zu verurtheilen. In den Entscheidungsgründen wird die Handlungsweise des Mr. Sebwright als unmoralisch scharf gegeißelt, aber der Strafrichter hat mit dem Manne nichts zu schaffen, denn wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter. Nach unserm Rechtsgeföhle ist Mr. Sebwright schlimmer als ein Dieb und Einbrecher, und gehört in das Zuchthaus, nach englischer Anschauung ist die öffentliche Moral und der Staat gar nicht betheilig, sondern nur ein Rechtshandel zwischen ihm und seiner thörichten Braut zu entscheiden.

Mr. Sebwright ist ein gewandter junger Mann, elegant und liebenswürdig, dabei niemals wählerisch in den Mitteln, wir halten für recht gut möglich, daß er trotz seines schimpflichen Bankrotts nach einiger Zeit wieder in die Höhe kommt und nochmals eine Rolle spielt. Ob er durch eine reiche Heirath sein Glück machen oder als Hochstapler im Zuchthause, welches er diesmal nur gestreift hat, endigen wird, kann niemand voraussetzen.

2. Eine unfehlbare Jury in England und ein unschuldig wegen Mordes zum Tode verurtheilter Matrose, dem man sein Recht auf Wiederherstellung seines guten Namens verweigert.

1885.

In einer londoner Schenke, welche vorwiegend von Matrosen besucht wurde, entbrannte eines Abends im Jahre 1885 unter den Gästen, die zum größten Theile aus italienischen Seeleuten bestanden, ein heftiger Streit, der schließlich zu einer erbitterten Rauferei führte. Die Lichter wurden, wie dies in solchen Fällen gewöhnlich zu geschehen pflegt, ausgelöscht. Als die Schlägerei immer größere Dimensionen annahm, erschien endlich die Polizei.

Man fand einen Mann blutüberströmt auf dem Fußboden liegen, ein Messer stak tief in der Brust, er athmete zwar noch, konnte aber nicht mehr sprechen und folglich auch nicht darüber vernommen werden, wer ihm die Todeswunde beigebracht habe. Er verschied nach wenigen Minuten. Die Polizei nahm das Messer an sich und stellte durch unverdächtige Zeugen den Eigenthümer fest. Es gehörte einem der italienischen Matrosen, der sich bei dem Handgemenge betheiligt hatte.

Der Mann wurde verhaftet und unter der Anklage des Mordes vor eine Jury gestellt. Der Criminalfall erregte kein sonderliches Aufsehen, denn es kommen dergleichen blutige Auftritte in London öfters vor, und hier hatte, wie es schien, ein ausländischer Matrose einen Ausländer niedergestossen, was kümmerte dies das Publikum in England! Der Angeklagte war der englischen Sprache nicht mächtig, es mußte deshalb ein Dolmetscher

zugezogen werden. Die Zeugen bestätigten, was sich in der Schenke zugetragen hatte: den Wortwechsel, die Schlägerei, den Tod des einen Matrosen durch das Messer des Angeeschuldigten und die Theilnahme des letztern an dem Kaufhandel. Er selbst hatte sich für nichtschuldig erklärt, wurde aber nicht weiter verhört und verstand von allem, was vorging, nichts, weil in einer ihm fremden Zunge gesprochen wurde. Die Jury einigte sich schnell, ihr Verdict lautete: Schuldig des Mordes. Der vorsitzende Richter gab seinen Beifall zu erkennen, er beglückwünschte die Geschworenen zu ihrem Spruche und sagte, dieses Verdict werde hoffentlich dazu beitragen, daß die abscheuliche Unsitte, bei Kaufhändeln zum Messer zu greifen, sich in England nicht einbürgere. Solche Streitigkeiten mit der Faust auszufechten sei vielleicht roh, aber doch männlich, dagegen sei es feige und niederträchtig, einem Gegner den blanken Stahl zwischen die Rippen zu stoßen.

Der Angeklagte wurde zum Tode verurtheilt. Er versicherte seine gänzliche Schuldblosigkeit und protestirte gegen das Urtheil, welches ihm an den Hals ging; aber der Richter hörte nicht auf diese in italienischer Sprache abgegebenen Versicherungen und Proteste. Der Fall war abgethan.

Unter den Zuhörern der Verhandlung hatte sich zum Glück ein seit Jahren in London ansässiger Italiener, ein angesehenener Kaufherr, befunden. Er vernahm und verstand die Bethenerungen des Angeklagten. Sie machten ihm den Eindruck der vollen Wahrhaftigkeit, er gewann die Ueberzeugung, daß ein unschuldiger Landsmann von ihm zum Tode verurtheilt worden sei, und beschloß, ihn womöglich zu retten. Er wandte sich an den Lord-Kanzler mit der Bitte, die Hinrichtung aufzuschieben. Die Bitte wurde gewährt. Nun ließ er sich von dem Ver-

urtheilten den Hergang des Streites genau erzählen. Derſelbe blieb dabei, daß nicht er, ſondern ein anderer italieniſcher Matroſe, den er namentlich nannte, den tödlichen Meſſerstoß geführt habe. Der Kaufherr ſetzte alles daran, dieſen Matroſen auſſindig zu machen. Es gelang ſeinen unabläſſigen Bemühungen, zu ermitteln, daß ſich der Mann in Liverpool aufhielt. Der Kaufherr reiſte ſelbſt dorthin, ſuchte ihn auf und rebete ihm in das Gewiſſen, er ſtellte ihm vor, welche ſchwere Sünde er beginge, wenn er einen unſchuldigen Kameraden hinrichten ließe für ein nicht von dieſem, ſondern von ihm ſelbſt begangenes Verbrechen, und vermochte ihn dazu, vor Gericht zu geſtehen, daß er ſich in den Beſitz des Meſſers des Angeklagten geſetzt, und daß er den Mord verübt habe.

Der Kaufherr begab ſich mit dieſen neuen Beweiſsmitteln nach London zurück. Das Todesurtheil wurde nun natürlich nicht vollzogen, aber was war ſchließlich das Endergebiß? Nach den verſteinerten Formen des engliſchen Strafproceſſes kann eine engliſche Jury nicht irren. Das einſtimmige Verdict der zwölf Geſchworenen iſt unfehlbar und nicht anſechtbar. Die Wiederaufnahme des Proceſſes war nicht möglich, der Angeklagte blieb alſo trotz des Geſtändniſſes ſeines Kameraden in Liverpool von Rechts wegen des Mordes ſchuldig und zum Tode verurtheilt. Der wirkliche Mörder durfte nicht zur Rechenschaft gezogen werden, denn der „Thäter“ war ja bereits wegen dieſes Mordes verurtheilt, ſolglich konnte nach der Fiction des engliſchen Rechtes ein anderer dieſes Verbrechen nicht begangen haben. Es blieb nur der ſehr unvollkommene Ausweg übrig, den Angeklagten und unſchuldig Verurtheilten zu begnadigen. Dies geſchah, aber ſeine Ehre iſt dadurch nicht wiederhergeſtellt. Solange

er lebt, haftet der Makel auf ihm, daß er einen Menſchen ermordet und deſhalb rechtskräftig zum Tode verurtheilt worden iſt.

Wir ſehen an dieſem Criminalſalle von neuem, wie dringend nothwendig eine gründliche Reform des engliſchen Strafproceſſes iſt. Wenn es dazu käme, würde man auch die wunderliche Beſtimmung beſeitigen müſſen, daß der Angeklagte vor Gericht nicht vernommen zu werden pflegt, ſondern der Verhandlung wie ein unbetheiligter Zuhörer ſtumm beiwohnt. Ueber einen Umſtand, der einen Dritten betrifft, kann er zwar befragt werden, aber dann tritt er als Zeuge auf und wird als ſolcher beidigt. Ueber die Anklage und die ihn belastenden Beweiſe wird er nicht verhöört, weil man ihn nicht veranlaſſen will, wider ſich ſelbſt auszuſagen. Im Widerspruche damit ſteht es wiederum, daß ſeine Geſtändniſſe in dem polizeilichen Vorverfahren gegen ihn benutzt werden können, und ferner hat man überſehen, daß man ihm, indem man ihn eine ſtumme Rolle ſpielen läßt, auch den Weg abſchneidet, die Beweiſe für ſeine Schuld zu widerlegen. Hätte in unſerm Falle der Angeklagte vor Gericht den Namen des Mörders angeben und den Vorgang wahrheitsgemäß erzählen dürfen, ſo wäre vermuthlich vom Gerichte der Schuldige ermittelt und mit der verdienten Strafe belegt worden. So aber hat der italieniſche Kaufherr die Pflicht des Gerichtes erfüllt, nachdem der Spruch bereits ergangen war, und es iſt jedenfalls nicht das Verdienſt des engliſchen Gerichts und des engliſchen Rechts, daß der unſchuldige Mann nicht hingerichtet worden iſt.

3. John Jessop vor dem Schwurgericht in Nottingham unter der Anklage des versuchten Selbstmordes und der Verleitung eines Kameraden zum Selbstmorde.

1887.

Am 4. Februar 1887 präsidirte der Richter Field den Assisen, die in Nottingham, einer zu seinem Gerichtsbezirk gehörigen Stadt, abgehalten wurden, in einer nach deutschen Rechtsbegriffen sehr merkwürdigen Anklagesache. John Jessop war beschuldigt, einen Selbstmordversuch gemacht und einem gewissen John Alcock, der sich vergiftete, Beihülfe geleistet und deshalb auch den John Alcock ermordet zu haben. Erschienen waren als Ankläger für die Krone die Advocaten Horace Smith und Bruce Russell, als Vertheidiger der Advocat Appleton. Die Anklage stützte sich auf folgende Thatsachen:

John Jessop und John Alcock waren befreundet gewesen. Sie hatten sich von verschiedenen Droguisten und Chemikern kleine Dosen Laudanum zu verschaffen gewußt und nach und nach eine ansehnliche Menge von diesem Gifte zusammengebracht. Als die Quantität nach ihrer Schätzung genügte, um zwei Menschen zu tödten, begaben sie sich in eine Scheune und verabredeten daselbst, miteinander zu sterben. Sie theilten die tobbringenden Tropfen ganz genau, jeder nahm seine Hälfte und verschluckte das Laudanum. Die Wirkung davon trat sehr bald ein, sie verloren beide das Bewußtsein und wurden von dritten Personen bewußtlos in der Scheune liegend aufgefunden. Man machte Versuche, sie in das Leben zurückzurufen. John Jessop kam infolge davon wieder zu sich und wurde allmählich wiederhergestellt. Bei

John Alcock dagegen schlugen die angewendeten Mittel nicht an, er war todt und wurde begraben.

Jessop hatte lange vor der Schwurgerichtsverhandlung mehreren Personen erzählt: „Es ging mir und meinem Freunde John Alcock schlecht; wir hatten beide unsere Stellungen verloren, besaßen keine Geldmittel und wußten nicht, was wir nun anfangen sollten. Alcock schlug vor, wir wollten diesem elenden Leben durch Selbstmord ein Ende machen. Er richtete an mich die Frage: willst du zusammen mit mir sterben? Ich hatte auch keine Lust, mich noch länger herumzuquälen, und erwiderte: «Ja, ich bin einverstanden, mir ist alles einerlei, ich folge dir in den Tod.» Alcock zog hierauf ein Fläschchen voll Laudanum aus der innern Tasche seines Rockes, zeigte es mir und sagte: «Das ist Gift, das verschafft uns einen leichten und schnellen Tod, aber es ist noch zu wenig.» Wir kauften an verschiedenen Stellen noch mehr Laudanum und dann haben wir es reblich getheilt und eingenommen. Es war unser ernstlicher, wohlüberlegter Wille, uns zu vergiften.“

Nach englischem Rechte ist der Selbstmord ein wirklicher, an der eigenen Person verübter Mord. Der Selbstmörder kann natürlich nicht bestraft werden, weil er sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen hat, aber wenn der Selbstmord nicht gelingt, so wird der Thäter wegen versuchten Mordes bestraft wie ein Verbrecher, der den Versuch gemacht hat, eine dritte Person zu ermorden. Wenn nun zwei Menschen sich verabreden, gemeinschaftlich zu sterben, indem jeder sich vergiftet, oder die Kehle abschneidet, oder auf andere Weise umbringt, und diese Verabredung ausgeführt wird, so hat nach englischer Rechtsauffassung jeder ein doppeltes Verbrechen begangen, jeder ist des Mordes an der eigenen Person schuldig

und jeder iſt Mitthäter am Selbſtmorde des andern. Wenn nur das Vorhaben des einen gelingt und der andere wieder in das Leben zurückgerufen wird, ſo iſt der letztere ſtrafbar wegen des Verſuches eines Selbſtmordes und wegen Mitthäterſchaft an dem Morde ſeines Genoffen.

Auch in dem vorliegenden Falle ging die Anklage von dieſer Rechtsanſchauung aus und die Ankläger beantragten, das Schuldig über John Jeſſop auszusprechen. Der Vertheidiger wies darauf hin, daß der Präcedenzfall, an welchem ſich der engliſche Richter regelmäßig zu binden pflegt, weſentlich anders geſtaltet ſei und einen ganz andern Thatbeſtand enthalten habe. In dem Präcedenzfalle: „Regina verſus Alifon“ (die Königin wider Alifon), aufgenommen in die „Sammlung der Gerichtsentſcheidungen“ Bd. 8, S. 418, habe der Angeklagte das Gift ſelbſt herbeigeſchaft und ſeinen Gefährten überredet, es zu genießen und ſo ſich ſelbſt zu tödten. Der Richter Batterſon habe ihn deſhalb mit Recht als einen Mörder bezeichnen können, aber in dieſem Falle ſei der Gedanke des gemeinſchaftlichen Selbſtmordes zuerſt von John Allooſ ausgegangen. Dieſer habe ſich in Beſitz von Laudanum geſetzt und ſelbſtändig den Entſchluß gefaßt, ſich zu vergiften. Der Angeklagte Jeſſop habe bei dieſem Entſchluffe nicht mitgewirkt, überhaupt könne von einem gemeinſchaftlichen verbrecheriſchen Entſchluffe keine Rede ſein, weil Allooſ's Abſicht, ſich das Leben zu nehmen, bereits feſtgeſtanden habe. Er habe ſeinen bereits unwiderruflichen Entſchluß auch ausgeſprochen und ſeinen Freund Jeſſop gefragt, ob er mit ihm zuſammen ſterben wolle. Jeſſop ſei dem Entſchluffe ſeines Freundes nur beigetreten und mithin nicht verantwortlich für den Tod des letztern, den er nicht mit beſchloſſen habe.

Der die Verhandlung leitende Richter Field wies dieſe Ausführungen des Vertheidigers in einer eingehenden Belehrung an die Geſchworenen zurück. Er ſagte der Jury: wenn ſie die Ueberzeugung gewannen, daß Jeſſop und Alcock einen gemeinſchaftlich auszuführenden Selbſtmord planten und verabredeten — und der Beweis hierfür ſei vollkommen erbracht — ſo ſeien ſie verpflichtet, ihr Verdict auf Schuldig abzugeben.

Die Jury verurtheilte den Angeklagten demgemäß wegen Mordes, fügte aber die Bitte hinzu, daß dem Mörder die Gnade der Königin zutheil werden möge.

Der Richter Field fällt das Todesurtheil. Er konnte auch gar nichts anderes thun. Bis zum Jahre 1861 war den Richtern in England die Befugniß zuerkannt: „das Todesurtheil den Acten einzuverleiben“. Das hatte die Bedeutung, daß das Todesurtheil zwar den Rechten gemäß habe ausgesprochen werden müſſen, aber nicht vollzogen werden ſolle, bis der Wille der Königin die Vollziehung anordne, das hieß, daß es überhaupt niemals vollzogen werden ſolle. Die Consolidation Statutes von 1886 haben dieſe Berechtigung des Richters aufgehoben und dies damit motivirt, daß der Richter nicht ſeiner perſönlichen Anſchauung über die Thatfrage, deren Entscheidung einzig und allein den Geſchworenen zukomme, Ausdruck geben und ſie ſogar wider den Willen der Jury zur Geltung bringen dürfe. Seit jener Zeit muß der vorſitzende Richter, wenn der Spruch der Geſchworenen auf „Schuldig des Mordes“ lautet, ohne weitem Zuſatz den Angeklagten zum Tode verurtheilen.

Auch der von uns berichtete, doch in der That ſehr prägnante Fall veranlaßte das von andern Sorgen in Anſpruch genommene Parlament nicht, ſich mit der Frage zu beſchäftigen, ob dem offenbar unhaltbaren Zuſtande

nicht endlich ein Ende gemacht werden solle, daß nach englischer Gesetzgebung ein Mensch zum Tode verurtheilt werden muß, der auf eines Freundes Zureden eingewilligt hat, mit ihm zusammen Gift zu nehmen. In England ist man in diesem Punkte harthörig, das öffentliche Gewissen scheint ziemlich abgestumpft zu sein, und nicht einmal die Presse nimmt viel Notiz von solchen gar nicht seltenen richterlichen Urtheilen, die unser Rechtsgefühl empören. Das leitende Blatt Englands, die „Times“, brachte am nächsten Morgen kaum einige Zeilen über diesen kaltblütigen Justizmord.

Die Reform und die Codification des Strafrechtes wird längst in allen competenten Kreisen von England als ein dringendes Bedürfnis empfunden, aber sie bleibt ein frommer Wunsch und ein dauernder Vorwurf für das zum großen Theile aus gelehrten Juristen bestehende Parlament. Freilich ist diese gesetzgeberische Aufgabe keine Parteifrage. Sie kann nicht in Angriff genommen werden, um daraus politisches Kapital zu schlagen, um Einfluß und Macht zu gewinnen oder gar an die Regierung zu gelangen. Daher kommt es, daß man sich mit allen möglichen populären unwichtigen Vorlagen beschäftigt, aber es ohne Murren erträgt, das seitherige unvollkommene englische Strafgesetz und Strafverfahren beizubehalten, obgleich jedermann weiß, daß es überreich ist an Anomalien und Absurditäten, und mit Nothwendigkeit dahin führt, daß ungerechte und unerhörte Urtheile in Strafsachen gefällt werden.

Unser Fall ist nach dem in England gültigen Gesetze unzweifelhaft ein Mord, es widerstrebt aber nicht blos dem gebildeten juristischen Gefühle, sondern auch dem gesunden Menschenverstande und dem Gewissen des Volkes, hier einen Mord anzunehmen. Das Todesurtheil ist

rechtlich unanfechtbar, aber jedermann empfindet, daß der Angeklagte den Tod nicht verdient hat. Wäre es zur Vollſtreckung gelangt, ſo hätte die Obrigkeit von Rechts wegen ausgeführt, was Jeſſop wider das göttliche Geſetz und die ſittliche Weltordnung ſich ſelbſt zuzüßen wollte. Eine in der That curioſe Anwendung des Geſetzes!

Jeſſop wollte ſich ſelbſt tödten, und weil er dies nur verſucht und nicht vollendet hat, verurtheilt ihn der engliſche Richter „am Galgen aufgehängt zu werden am Halſe bis er todt iſt“!

Selbſt für den britiſchen Starrſinn, den man in England öfter als Conſequenz und energiſche Folgerichtigkeit preiſt, war es doch ein zu ſtarres Stück, den Angeklagten zu hängen als den Mörder Alcock's, der ſich aus eigenem freien Entſchluffe vergiftet hatte. Er wurde von der Königin begnadigt, das heißt, es wurde die Todesſtrafe in Freiheitsſtrafe umgewandelt.

An und für ſich iſt das Begnadigungsrecht der Krone nicht dazu beſtimmt, das Geſetz zu ergänzen und zu corrigiren. Die Gnade ſoll eintreten, wenn nach dem concreten Falle die Anwendung des Geſetzes zu hart iſt und dem Rechtsbewußtſein widerſtreitet; aber ein Mann, der einen andern nicht mit Vorſatz und Ueberlegung getödtet, ſondern nur zugeſehen hat, wie er ſich ſelbſt tödtete, muß von der Anklage wegen Mordes freigeſprochen werden, und kommt nicht zu ſeinem Rechte, wenn man ihn als Mörder brandmarkt, aber die wegen Mordes ihm auferlegte Todesſtrafe in Freiheitsſtrafe verwandelt. Solche Begnadigungen ſchaffen einen Gegenſatz zwiſchen dem Geſetze und der Gnade, oder richtiger, es wird dadurch das Begnadigungsrecht der

Krone als eine Instanz über die durch die mangelhafte und verkehrte Gesetzgebung bedingten falschen richterlichen Sprüche gestellt.

4. Einige Fälle von Bigamie.

1887.

Der Seite 1 fg. mitgetheilte Fall hat gezeigt, daß man in England den Betrug bei Eingehung einer Ehe für criminalrechtlich nicht strafbar hält. Aber auch die Bigamie gehört nach den dortigen Rechtsbegriffen zu den Privatdelicten. Dem englischen Volke und den englischen Juristen leuchtet es nicht ein, daß ein öffentliches Interesse verletzt würde, wenn ein Mann zwei Frauen oder eine Frau zwei Männer heirathet. Man geht vielmehr davon aus, daß eine Untersuchung und Bestrafung nur erfolgen kann auf Antrag des geschädigten Ehegatten. Zum Beweise hierfür theilen wir eine Verhandlung vor dem Polizeigericht in London vom 11. Januar 1887 mit.

Lilian Lees, 34 Jahre alt, war beschuldigt, in strafbarer Weise im Jahre 1883 eine zweite Ehe mit Robert Crawford Lees geschlossen zu haben, während ihr erster Gatte, John Tucker, noch am Leben war. Der Richter Biron befragte den Polizeibeamten, welcher die Doppel-ehe angezeigt hatte, über die nähern Umstände des Falles. Es wurden die beiden Trauscheine vorgelegt und sodann die beiden Ehemänner der Dame gerufen. Sie standen miteinander auf einem ganz freundschaftlichen Fuße, der erste Ehemann, Mr. Tucker, erklärte sich zufrieden damit, daß seine Frau von ihm fortgegangen sei und den Mr. Lees geheirathet habe. Dieser fand kein Bedenken

darin, daß die jetzt in seinem Hause lebende Frau früher einem andern Manne zugehört hatte und von ihm nicht geschieden war. Er dachte nicht daran, sie deshalb zu verstoßen, sondern sprach es als etwas Selbstverständliches aus, daß er die eheliche Gemeinschaft mit ihr fortsetzen würde.

Darauf hin entschied der Richter, es liege kein Grund vor, die Frage, ob diese Ehe rechtmäßig geschlossen sei, einer Prüfung zu unterziehen, und sprach die Angeklagte frei.

In einem andern Falle, der im Februar 1887 vor einem Polizeigericht in London verhandelt wurde, hatte eine Ehefrau sich von ihrem Manne, der ein roher Mensch und ein Taugenichts war, getrennt, weil er sie ohne alle Veranlassung fortwährend prügelte, und bald darauf zum zweiten mal geheirathet, ohne sich zuvor von ihrem ersten Manne scheiden zu lassen. Es kam auf Antrag des rechtmäßigen Ehegatten zur Klage. Der Richter fand die Schuld der Frau, die durch ihres Mannes wüthes Benehmen gezwungen worden war, sein Haus zu verlassen, sehr gering, und verurtheilte sie wegen Bigamie zu einem Penny Geldbuße.

Am 9. Mai 1887 fand vor dem Schwurgericht in Derby unter dem Vorsitze des Richters Hawkins die Hauptverhandlung wider Marie Anna Hiley wegen des Verbrechens der Bigamie statt. Die Angeklagte bekannte sich schuldig. Ihr erster Ehegatte hatte sie mit ausgesuchter Grausamkeit behandelt und sie später bösslich verlassen. Ohne von ihm geschieden zu sein, ging sie mit einem zweiten Manne eine Ehe ein; allein auch dieser trat in die Fußstapfen seines Vorgängers. Er mißhandelte sie und ließ sie dann ebenfalls im Stiche. Die beiden schönen Seelen fanden sich und setzten ihrem rohen Benehmen dadurch die Krone auf, daß sie gegen

die Frau Anklage wegen Bigamie erhoben. Der Friedensrichter hatte die Sache vor das Schwurgericht verwiesen. Der Richter Hawkins erklärte: „Diese Verweisung sei nicht nothwendig gewesen, denn wenn je ein Fall der Bigamie entschuldigt werden könne, so sei es dieser. Eine Verurtheilung sei allerdings nothwendig, weil die beiden Ehemänner sie verlangt hätten, er könne es aber mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, die geständige Angeklagte zu einer höhern Strafe als fünf Minuten Gefängnißhaft zu verurtheilen!“

Ein Criminalproceß aus Südamerika nach altspanischem Verfahren.

Alois Szemeredy.

Buenos-Ayres. — Nord. 1876 bis 1881.

Die Calle de Corrientes in Buenos-Ayres, der Hauptstadt der Argentinischen Republik, steht in einem übeln Rufe. In dieser Straße befinden sich Bordelle in ziemlich großer Zahl und außerdem wohnen daselbst einzelne „Damen“, die auf eigene Rechnung von ihren Reizen leben.

Am 25. Juli 1876, einem kühlen, aber nicht unfreundlichen Wintertage, wurde dort ein Mord verübt, der zu einer langwierigen Untersuchung und einem sehr merkwürdigen Proceße führte, den wir getreu nach den Acten darstellen wollen.

Am offenen Fenster des einstöckigen kleinen Hauses Nr. 36 steht ein hübsches blondes Mädchen, etwa zwanzig Jahre alt, sie mustert die vorübergehenden Leute, nickt dem einen oder andern Vorübergehenden freundlich zu und labet wol auch durch Winken und Lächeln ein, sie zu besuchen.

Ein hochgewachsener breitschulteriger Mann, mit gewaltigem Schnurrbarte, in militärischer Haltung, bekleidet mit einem grauen Rocke, der bis oben hinauf zugeknöpft

ist, kommt in Gesellschaft eines kleinern unansehnlichen Menschen in die Nähe des Hauses, er bleibt stehen, als er das Mädchen erblickt, und es beginnt eine längere Unterhaltung, die allmählich immer lebhafter und cordialer wird.

Der Polizeidiener Francisco Wright, den seine Amtspflicht dort vorbeiführt, versteht zwar nicht, was die beiden miteinander reden, denn sie sprechen nicht spanisch, sondern deutsch, aber er vermuthet, was sich entspinnt, und murmelt fluchend: „Das verdamnte Paß rekrutirt sich doch aus aller Herren Ländern.“ Er bekümmert sich indeß nicht um das Liebespaar, sondern geht weiter. Nach einiger Zeit begibt sich der Mann im grauen Rocke in das kleine Haus und das Fenster wird geschlossen.

Am späten Abend nach 10 Uhr stürzt ein gewisser Baptiste Castagnet, der Zuhälter der Dirne, der mit ihr zusammen lebt, auf die Straße und schreit laut: „Mörder! Mörder! Zu Hülfe!“ Die Nachbarn eilen herbei und fragen, was geschehen sei.

Er sagt: „Meine Geliebte ist von einem fremden Manne erstochen worden.“ Die Polizei und ein Arzt, die schleunigst herbeigerufen worden waren, begeben sich in das Haus und stellen Folgendes fest: Das Schlafzimmer des Mädchens steht offen. Das Bett ist in Unordnung, es ist augenscheinlich kurz vorher benutzt worden. Auf dem Bett liegt ein blutiges Dolchmesser mit schwarzem Griff, auf dem Fußboden ein schwarzer Filzhut. Auf einem Stuhle in der Nähe des Bettes findet man die Kleider der Dirne, darübergelegt einen grauen Männerrock und eine Weste von gleicher Farbe, in der Weste eine goldene Uhr, an einer goldenen Kette befestigt. In einer Ecke steht ein Regenschirm mit stählernem Handgriff. Vor dem Bett, auf der Erde, liegt, nur mit einem

Hemd bekleidet, die unglückliche Bewohnerin des Zimmers, sie ist offenbar ermordet. Die rechte Seite des Halses zeigt eine grauenhafte Wunde. Mit einem scharfen, schneidenden Instrument sind unter Anwendung großer Gewalt die Halsschlagader (*arteria carotida*), die Drosseladern (*venae jugulares*) und das ganze Gewebe durchschnitten worden. Infolge des ungeheuern Blutverlustes muß der Tod fast augenblicklich eingetreten sein.

Das Mädchen hieß Karoline Metz; der einzige Zeuge der That, dessen Marmrufe das Verbrechen kundgemacht hatten, war ihr Zuhälter Baptiste Castagnet. Er sagte in dem sofort mit ihm abgehaltenen Verhör aus: „Ich lebte mit Karoline Metz im Concubinat, ich wußte darum und war einverstanden damit, daß sie sich Männern preisgab und auf diese Weise ihren Lebensunterhalt verdiente. Am 25. Juli gegen 9 Uhr abends kam ein hochgewachsener Herr, um sie zu besuchen. Er ging in ihre Stube, die dann von innen verschlossen wurde, ich hielt mich in einem kleinen dunkeln Gemache daneben auf; dort pflegte ich mich immer bei solchen Zusammentreffen des Mädchens zu verstecken. Ich hörte, daß die Unterhaltung in deutscher Sprache gepflogen wurde, die ich nicht verstehe. Etwa eine Stunde später stieß Karoline einen starken Schrei aus, ich vernahm das Geräusch von Schlägen oder Fußtritten, zündete ein Streichholz an und begab mich auf den Hof, um von dort aus zu sehen, was im Zimmer vorging. Ich stieß die Zimmerthür, die in die Vorhalle mündet, mit einem Fußtritt auf, und in demselben Augenblicke eilte ein Mann in Hemdärmeln, ohne Kopfbedeckung an mir vorüber, er rannte mich fast um und entfernte sich sehr schnell. Ich war nun noch mehr erschrocken. Als ich eintrat in die Stube, fand ich die Karoline aus einer fürchterlichen

Halswunde blutend an der Erde liegend; sie that eben ihre letzten Athemzüge. Ich war außer mir und wußte nicht, was ich beginnen sollte, da lief ich in meiner Angst auf die Straße und schrie «Mörder! Hülf!»“

Der Feuerbursche Jules Fiot, ein Franzose, der von Karoline Metz eine kleine Kammer gemiethet hatte, konnte über die Sache keine Auskunft geben. Er war wie gewöhnlich aus dem Café, in welchem er bedientet war, erst nach Mitternacht heimgekehrt und dann erst von dem Morde in Kenntniß gesetzt worden. Auch die nächste Nachbarin, die Näherin Maria Gerona, wußte nichts anzugeben, was zur Aufklärung dienen konnte. Sie hatte vor dem Geschrei des Baptiste Castagnet überhaupt nichts Auffälliges in dem Nebenhause bei Karoline Metz bemerkt.

Die Polizei traute dem Zeugen Castagnet nicht und ordnete seine einstweilige Verhaftung an.

Am 22. Juli 1876 siedelte ein Gast aus dem Hôtel-de-Provence in Buenos-Ayres in das Hôtel-de-Rome über. Er motivirte diesen Wechsel der Wohnung bei seinem Einzuge in das letztere Hotel damit, daß ihm im Hôtel-de-Provence baares Geld, Ringe und andere Werthfachen gestohlen worden seien. Der Fremde sagte dem Geschäftsführer des neuen Hotels, Herrn Louis Roget, er heiße Alois Szemeredy, stamme aus Ungarn, habe Medicin studirt und als Militärarzt in frühern Jahren in Europa, später aber in der Armee der Argentinischen Republik gedient. Es wurde ihm das Zimmer Nr. 72 angewiesen.

Der Gast führte ein sehr regelmäßiges Leben, er nahm das Frühstück und das Mittagessen im Hotel, war viel zu Hause und beschäftigte sich daselbst mit schriftlichen Arbeiten. Er erhielt keine Briefe und empfing keine Besuche. Wenn er ausging, pflegte er ebenso wie andere Reisende den Zimmerschlüssel einzustecken und mitzunehmen. Er machte den Eindruck eines ruhigen und soliden Mannes, schien aber für weibliche Reize nicht ganz unempfänglich zu sein. In demselben Hotel wohnte eine Familie Gianotti, in deren Begleitung sich ein sehr hübsches Stubenmädchen, Catalina Gonzalez, befand. Herr Szemeredy verliebte sich in sie, suchte sich ihr zu nähern, gab sich für einen Gutsbesitzer aus und warb um ihre Gunst in ziemlich unverblümter Weise. Catalina Gonzalez rühmte sich der Eroberung, die sie gemacht hatte, wies aber die Anträge des Liebhabers, wie sie behauptete, spröde zurück.

Szemeredy trug eine einfache, anständige Kleidung, den Rock stets zugeknöpft bis oben hinauf, was sich leicht und natürlich aus seiner Gewohnheit, sich in Uniform zu bewegen, erklärte. Keiner von den Bediensteten hat je eine Weste zu sehen bekommen, keiner konnte angeben, ob er überhaupt ein solches Kleidungsstück besessen habe.

Am 25. Juli 1876 frühstückte Szemeredy und ging sodann in die Stadt. Abends 6 Uhr zur Speisestunde saß er an seinem gewöhnlichen Plage, aß mit gutem Appetit, und abends gegen 8 Uhr verließ er, wie fast jeden Tag, das Hotel, um seine Geschäfte zu besorgen oder seinem Vergnügen nachzugehen. Zwischen 10 $\frac{1}{2}$ und 11 Uhr nachts kehrte er zurück, barhaupt, in Hemdärmeln, sichtlich in großer Aufregung. Das Hotelpersonal umringte ihn verwundert und neugierig. Szemeredy rief: „Ich bin angefallen und beraubt worden, sehen Sie nur, wie sie mich

zugerichtet haben.“ Er theilte in abgerissenen Sätzen mit, mehrere Männer hätten ihn auf der Straße gepackt, zu Boden geworfen und seine Ueberkleider weggenommen. Er wolle sofort auf die Polizei gehen und Anzeige machen. Er bat, man möge sein Zimmer öffnen, denn der Schlüssel dazu sei mit seinem Rocke verloren gegangen. Der Geschäftsführer des Hotels geleitete ihn persönlich in seine Stube. Szemeredy nahm aus seinem Koffer einen Poncho (ein in Mexico und Südamerika sehr gebräuchliches Kleidungsstück, ein plaidartiger schwerer Mantel mit einem Loch, um den Kopf hindurchzustechen) und einen weichen, runden Hut. Er zog den Poncho an, setzte den Hut auf und griff nach einem Gegenstande, den er unter dem Mantel verbarg, die Hotelbediensteten behaupten, es sei ein Album mit Photographien gewesen. Dann verließ er das Hotel in größter Eile, um, wie schon erwähnt, auf der Polizei zu melden, was ihm widerfahren war. Er hatte sich kaum fünf Minuten im Gasthose aufgehalten.

Herr Roget fiel das aufgeregte Benehmen seines Gastes auf. Er traute ihm nicht recht und hatte das Gefühl, als wenn etwas nicht in Ordnung wäre. Deshalb beauftragte er seinen Neffen Francisco Roget, der als Kellner im Hotelbe-Rome beschäftigt wurde, ihn zu verfolgen. Francisco machte sich auf den Weg; aber Szemeredy, der die Richtung nach der nächsten Polizeistation eingeschlagen hatte, war ihm ein Stück voraus und im Gewühle der Menschen auf der Straße seinen Augen bald entschwunden. Er versuchte vergeblich, ihn einzuholen, und lief nun direct zur Polizei. Als er athemlos und schweißtriefend dort anlangte, war Szemeredy noch nicht da. Francisco wartete, aber Szemeredy kam nicht und kehrte auch nicht in das Hotel zurück.

Am andern Morgen verbreitete sich die Nachricht von

dem an Karoline Metz verübten Morde in Buenos-Ayres. Die ganze Stadt gerieth darüber in Aufregung. Als bald darauf bekannt wurde, der ungarische Arzt Szemeredy habe sich unter sehr verdächtigen Umständen aus dem Hôtel-de-Rome entfernt und sei seitdem spurlos verschwunden, bezeichnete ihn die Stimme des Volkes als den Mörder, und auch das Gericht, welches die Untersuchung einzuleiten hatte, stand unter dem Einflusse der öffentlichen Meinung. Alle Schritte, die gethan wurden, gingen von dem Gesichtspunkte aus, daß über die Person desjenigen, der die blutige That begangen habe, kein Zweifel bestehen könne. Diese vorgefaßte Meinung wurde die Ursache verschiedener Formfehler, die sich später gerächt haben, insbesondere gehört dahin, daß man sich mit den doch nur flüchtigen polizeilichen Erhebungen an Ort und Stelle begnügte und es von seiten des Gerichts versäumte, eine genaue Localbesichtigung vorzunehmen. Die Personen, die irgendwie Auskunft über den Verdächtigen geben konnten, wurden dagegen vollzählig vernommen und dadurch verschiedene Thatsachen festgestellt, die Szemeredy schwer belasteten.

Der im Zimmer der Ermordeten zurückgelassene Rock, der Hut und der Regenschirm wurden von dem Personal des Hôtel-de-Rome als Eigentum des ungarischen Arztes Szemeredy mit voller Bestimmtheit anerkannt; über die ebendaselbst vorgefundene Weste vermochten sie jedoch nichts auszusagen. Nur der Wirth des Hôtel-de-Provence erklärte, Szemeredy habe auch dieses Kleidungsstück getragen. Seine Behauptung erschien jedoch nicht glaubwürdig, weil er von vornherein gegen den Angeschuldigten eingenommen und ihm feindselig gesinnt war. Er ist der Ansicht, daß Szemeredy den ihm in seinem Hotel angeblich zugesügten Diebstahl nur vorgespiegelt und dies als Vor-

wand benutzt habe, um, ohne seine Rechnung zu begleichen, aus dem Hotel fortzukommen.

In der Weste befand sich, wie wir wissen, eine goldene Uhr und Kette. Beide waren in der dem Morde vorausgehenden Nacht dem im Hôtel-de-Rome logirenden Major Perez entwendet worden. Niemand wußte, wer der Dieb war und wie er sich in den Besitz dieser Werthstücke gesetzt hatte. Gehörte die mit dem Rock im Wohnzimmer der Karoline Metz zusammen liegende Weste dem Arzte Szemeredy, so war dringender Verdacht vorhanden zu der Annahme, daß Szemeredy Uhr und Kette auch gestohlen habe, man durfte dann allerdings auch den Schluß ziehen, daß seine Erzählung von einem ihm im Hôtel-de-Provence zugefügten Diebstahl eine Lüge war. Der Wirth des Hôtel-de-Provence hatte deshalb ein Interesse daran, daß die Weste als ein Kleidungsstück des Arztes Szemeredy anerkannt wurde. Aber sein Zeugniß stand allein, niemand von dem Personal des Hôtel-de-Rome hatte eine Weste bei Szemeredy gesehen, weil er den Rock immer zugeknöpft trug. Ueber seine Rückkehr ins Hotel in der kritischen Nacht wichen die Aussagen in einzelnen Punkten voneinander ab.

Der Geschäftsführer Louis Roget sagte: Szemeredy habe das Licht der in der Vorhalle brennenden Gaslaterne gemieden, die Arme auf dem Rücken gekreuzt gehalten, sein Hemd sei dunkel gestreift gewesen.

Der Speiseträger Francisco Roget, der Nefte des Geschäftsführers, gab an, Szemeredy habe ein weißes Hemd mit lichtfarbigen Streifen getragen.

Der Zimmerkellner Juan Morel wollte gesehen haben, daß Szemeredy beim Weggehen ein Album mitnahm, welches auf dem Tische lag; der Geschäftsführer Roget hingegen blieb dabei, das Album sei aus dem Koffer hervor-

geholt werden. Darin, daß Szemereby in großer Aufregung war, ohne Rock und ohne Kopfbedeckung anlangte, einen räuberischen Ueberfall erlitten haben wollte, sich eiligst entfernte, um auf der Polizei Anzeige zu machen, und seitdem verschwunden ist, stimmten alle überein.

Ueber den Lebensgang der ermordeten Karoline Metz wurde durch die Untersuchung Folgendes ermittelt: Sie ist das Kind anständiger Bürgerleute in Straßburg im Elsaß. In noch sehr jugendlichem Alter knüpfte sie ein Liebesverhältniß mit einem Studenten an. Die Aeltern untersagten ihr diesen Verkehr und beschloßen, weil Karoline ihrem Befehle nicht gehorchte, sie an einen ältern Mann zu verheirathen. Um dem ihr verhaßten Ehebunde zu entgehen, verließ sie Straßburg heimlich, begab sich nach Genf und fand daselbst in einem verrufenen Hause Aufnahme. Sie fürchtete indeß, daß ihre Aeltern sie zurüchholen würden, und ließ sich deshalb von einem gewissen Augusto Jamet, der mit dem hübschen Mädchen Geschäfte zu machen hoffte, auslösen. Sie schifften sich beide in Marseille nach Buenos-Ayres ein, landeten am 13. October 1874 und Karoline wurde von Augusto Jamet in das von ihm geleitete, in der Calle de Corrientes gelegene „Institut“ gebracht, wo sie mit andern Mädchen zusammen wohnte und das gleiche Gewerbe trieb wie diese. Auf dem der Compagnie Transatlantique gehörigen Dampfer La France, mit welchem sie gefahren war, hatte sie Beziehungen zu dem Schiffskellner Baptiste Castagnet angeknüpft. Castagnet ließ sich ebenfalls in Buenos-Ayres nieder, setzte daselbst den Umgang mit Karoline Metz fort und überredete sie, das Institut zu verlassen und sich für eigene Rechnung zu etabliren. Er lebte mit ihr zusammen als ihr Zuhälter, Beschützer und Kuppeler. Was das Vorleben Castagnet's anlangt, so hat man

nur in Erfahrung gebracht, daß er als Kellner von Marseille nach Buenos-Ayres gefahren ist und dort der Liebhaber und Zuhälter der Karoline Metz wurde. Man hatte ihn verhaftet, weil man ihn für des Mordes verdächtig hielt; aber man entließ ihn nach siebenzehn Tagen, weil man in Szemereby den Mörder entdeckt zu haben glaubte. Der letztere wurde steckbrieflich verfolgt, der Telegraph arbeitete, um seiner habhaft zu werden, sein Signalement wurde nach allen Richtungen der Windrose an die in- und ausländischen Polizeibehörden versendet, aber zunächst war alles umsonst, man hatte jede Spur des Angeklagten verloren. Als man die blutige That schon ziemlich vergessen und die Zeitungen ihre sehr detaillirten und theilweise romanhaft ausgeschmückten Berichte über den Mord längst eingestellt hatten, erfuhr das Gericht zufällig, daß Alois Szemereby ruhig und unangefochten in Rio de Janeiro lebe. Im diplomatischen Wege wurde unter Mittheilung der ergangenen Proceßacten der Antrag auf Auslieferung bei der kaiserlichen Regierung von Brasilien gestellt und demselben von der letztern stattgegeben.

Szemereby wohnte gerade einem öffentlichen Feste bei, da traten zwei Polizeibeamte an ihn heran und eröffneten ihm, daß er auf Verlangen des Gerichts in Buenos-Ayres und einem Antrage der Regierung der Argentinischen Republik entsprechend verhaftet werde. Er ließ sich ohne Widerstand zu leisten ins Gefängniß abführen und wurde sodann unter der Escorte eines Polizeifeldwebels auf dem englischen Barkschiff *Newa* nach Buenos-Ayres transportirt, woselbst er am 8. August 1877 ankam und in einer Zelle des Strafhauses eingeschlossen wurde.

Für das Verfahren in Criminalsachen sind in der Argentinischen Republik noch jetzt die Vorschriften der alten spanischen „Leyes de las Partidas“ maßgebend,

ein Gesetzbuch, welches vom König Ferdinand dem Heiligen von Castilien entworfen, von seinem Sohne Alfons dem Weisen weiter ausgearbeitet worden ist, aber erst im Jahre 1348 unter Alfons XI. Gesetzeskraft erhalten hat. Viele einzelne Bestimmungen sind allerdings im Laufe der Zeit geändert worden, aber die Grundsätze und die Grundgedanken sind dieselben geblieben. Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter nach dem Princip des alten Inquisitionsverfahrens schriftlich geführt. Der Angeeschuldigte ist das Object der Voruntersuchung, nicht eine proceßführende Partei, ein Bertheidiger steht ihm nicht zur Seite. Ist die Voruntersuchung geschlossen und ausreichendes Belastungsmaterial vorhanden, so erhebt der Staatsanwalt schriftlich die Anklage. Dieselbe wird dem Angeklagten zugestellt und sein Bertheidiger bringt schriftlich vor, was er gegen die Anklage und für seinen Klienten geltend zu machen hat. Nach dem Schlusse des Verfahrens erkennt in erster Instanz ein Einzelrichter. Er ist an den Inhalt der Acten gebunden, denn es gilt die alte Rechtsregel: quod non in actis non est in mundo. Wenn das Urtheil auf Schuldig lautet und eine Strafe ausspricht, kann es von dem Angeklagten durch das Rechtsmittel der Appellation angefochten werden. Es findet dann wieder ein schriftliches Verfahren statt zwischen dem Staatsanwalt und dem Bertheidiger, sodann wird von einem collegialisch zusammengesetzten Gerichtshofe mit Stimmenmehrheit das Urtheil in zweiter Instanz gefällt.

Die spanischen Colonien in Südamerika haben sich in blutigen Aufständen und erbitterten Bürgerkriegen von dem Mutterlande losgerissen, in der Argentinischen Republik hat man nach bekannten Mustern eine sehr liberale Verfassung eingeführt und die Bürger sind stolz auf ihre

Freiheit. Die alten Justizgesetze hat man indeß nicht durchgreifend umgestaltet und der Criminalproceß insbesondere ist noch ebenso schwerfällig und schleppend wie zur Zeit der spanischen Herrschaft.

Das Untersuchungsgericht vernahm alle Personen nochmals, die schon unmittelbar nach der Mordthat verhört worden waren, nur den wichtigsten Zeugen Baptiste Castagnet nicht. Er hatte sich kurz nach der Aufhebung der über ihn verhängten Haft nach Amerika eingeschifft und war für immer verschollen. Der brasilianische Feldwebel Antonio Augusto d'Almeida Navarro, der Matrose John Lane und der Steuermann der Newa William O'Conor, denen Szemeredy auf der Ueberfahrt von Rio de Janeiro nach Buenos-Ayres ein Geständniß abgelegt haben sollte, wurden als Zeugen vorgeladen, anonyme Briefe an den Polizeidirector von Buenos-Ayres Don Manuel Rocha beigezogen und mit Briefen Szemeredy's verglichen.

Zu dieser Vervollständigung der Voruntersuchung brauchte man sehr lange Zeit. Erst am 5. April 1879, also fast $1\frac{3}{4}$ Jahre nach der Verhaftung Szemeredy's, überreichte der Staatsanwalt B. Pondal die Anklage. Das Schriftstück suchte darzuthun, daß Szemeredy die lebige Karoline Metz meuchlings erstochen und im Hôtel-de-Rome eine dem Major Perez gehörige Uhr nebst Kette entwendet habe.

Der erste Richter trat der rechtlichen Auffassung des Staatsanwaltes in allen Stücken bei und verurtheilte den Angeeschuldigten kurzweg wegen Mordes zum Tode. Infolge der eingewendeten Appellation begann wieder ein sehr weitläufiges Verfahren, welches endlich am 12. September 1881 seinen Abschluß erhielt durch ein Erkenntniß des zweitinstanzlichen Gerichtshofes. In der ersten

und zweiten Instanz war vom Staatsanwalt Folgendes schriftlich vorgetragen worden:

„In der Nacht vom 25. zum 26. Juli 1876 ist die prostituirte Dirne Karoline Mez in ihrer Wohnung Nr. 36 der Calle de Corrientes ermordet worden. Der Hals war mit einem Dolchmesser durchschnitten. Diese Thatsache ist durch die polizeilichen Erhebungen festgestellt, und durch gerichtliches Gutachten ist bewiesen, daß die unbedingt tödliche Wunde ihr nicht von ihrer eigenen, sondern von der Hand eines Dritten zugefügt worden ist. Es liegt ein Mord vor. Im Hause Nr. 36 wohnte ein etwas anrühiger, aber dieses Verbrechens nicht verdächtiger Mensch Namens Baptiste Castagnet. Er lebte in wilder Ehe mit Karoline Mez, die mit seiner Zustimmung das Gewerbe einer nichteingeschriebenen Lustdirne trieb. Castagnet's Erzählung, nach welcher der Angeklagte das Verbrechen begangen hat und sodann ohne Noth und Gut aus dem Hause herausgestürzt ist, verdient vollen Glauben. Szemeredy ist mit Karoline Mez am Abend des 25. Juli 1876 zusammen gewesen. Das Bett des Mädchens ist in großer Unordnung gefunden worden, und man muß daraus schließen, daß es unmittelbar vor dem Morde von dem Mörder der Karoline Mez benutzt worden ist. Es stand so, daß die Thür zu dem Kämmerchen, in welchem sich Castagnet verborgen hielt, nicht geöffnet werden konnte.

„Unmittelbar nach der That hat Szemeredy die Flucht ergriffen. Er ist nach ungefähr einem Jahre in Brasilien entdeckt und ausgeliefert worden, um in Buenos-Ayres zur Rechenschaft gezogen zu werden. Vor dem Untersuchungsrichter hat er ausgesagt:

„«Eines Abends im Sommer 1876, an das Datum kann ich mich nicht erinnern, bin ich um die neunte

Stunde zu Karoline Metz gegangen, habe mich mit ihr unterhalten und ihr einige Zärtlichkeiten erwiesen. Sie wollte mir etwas zeigen, ich weiß nicht mehr, ob es ein Brief oder eine Photographie war. Zu diesem Behufe zog sie den Kasten einer Schublade heraus, ich erblickte darin ganz zufällig einen von den beiden Ringen, die mir gestohlen worden waren, als ich noch im Hôtel-de-Rome wohnte. Ich fragte, woher sie diesen Ring habe? Sie antwortete, ihr Geliebter Robert Rughier habe ihr den Ring geschenkt. Ich kannte diesen Mann, er hatte mich schon etliche Tage zuvor zu Karoline Metz geführt und meine Bekanntschaft mit ihr vermittelt. Ich reclamirte den Ring als mein Eigenthum und wollte ihn an mich nehmen. Das Mädchen widersetzte sich meinem Vorhaben. Während wir darüber stritten, trat Robert Rughier in das Zimmer. Ich stellte ihn zur Rede, er aber leugnete, seiner Geliebten den Ring gegeben zu haben. Sie hielt trotzdem an ihrer Behauptung fest, und nun entspann sich ein heftiger Wortwechsel zwischen beiden, zuletzt bedrohte Rughier sie mit Schlägen. Um das Mädchen zu schützen, schritt ich ein. Ich hielt den aufgebrachtten Mann fest und warf ihn, als er sich losmachen wollte, auf das Bett. Karoline Metz suchte uns zu trennen, ich weiß indeß nicht, welchem von uns beiden sie helfen wollte. Da hörte ich, daß sie ganz plötzlich einen gellenden Schrei ausstieß, gleich darauf brach sie blutüberströmt zusammen. Ich war furchtbar erschrocken und eilte ohne Aufenthalt von bannen. Ich hatte nur den einen Wunsch, fortzukommen, und ließ in der Bestürzung Rock, Hut und Regenschirm zurück.»

„In einem spätern Verhör wiederholte Szemeredy diese Angaben und fügte erläuternd hinzu: «Als ich den Rughier auf das Bett niederdrückte, beschwor uns Karoline

Mez mit Thränen, keinen solchen Lärm zu machen, der die Polizei herbeirufen und ihr große Unannehmlichkeiten zuziehen würde. Infolge dessen erhob ich mich und trat einen Schritt zurück. Ich wendete den beiden andern den Rücken zu. Plötzlich vernahm ich einen lauten Schrei, ich drehte mich um und sah, daß Karoline Mez zu Boden sank.»“

Unter den Sachen, die Szemeredy im Hôtel-de-Rome zurückgelassen hat, befinden sich Niederschriften und Briefe von seiner Hand. Sie sind zwar ihrem Inhalte nach gleichgültig für den Criminalproceß, aber sie beweisen, daß zwei anonyme Briefe, die der Polizeidirector von Buenos-Ayres, Don Manuel Rocha, erhalten hat, von dem Angeklagten geschrieben sind. Szemeredy räumt ein, daß die Handschrift der seinigen ähnlich ist, leugnet aber, daß die Briefe von ihm herrühren. Von den Briefen, die ein außergerichtliches Geständniß enthalten und dadurch den Indicienbeweis ergänzen, ist der erste in auffallend schlechtem Spanisch geschrieben, voll von Fehlern gegen die Regeln der Satzbildung und der Orthographie. Sie lauten in möglichst wortgetreuer Uebersetzung folgendermaßen:

„Buenos-Ayres, 27. Juli 1876.

Hochgeehrter Herr Polizeichef!

Ich fühle mich äußerst schuldig, weil ich meine weiland Freundin Karoline Mez am 25. des laufenden Monats vor 10 Uhr und einige Minuten erstochen habe.

Aber mein hochgeehrter Herr Polizeichef, ich werde nie im Stande sein, meine unverzeihliche That abzuleugnen, denn sie ist unnatürlich, weder vor Euer Gnaden, noch vor der ganzen Welt, aber ebenso wenig wäre ich im Stande, ihretwegen den Sohn einer andern Nation zu beschuldigen, der ich nicht entsprossen bin. In den Zeitungen wird nämlich erzählt, daß ich ein Ungar sei, aber sie verstoßen

damit wider die Wahrheit, denn es ist nur wahr, daß ich ungarisch sprechen kann und das Land kenne, ebenso wie ich Italien, Frankreich, England und andere Länder kenne, denn ich bin schon viel herumgereist, mein hochgeehrter Herr.

Meine Herkunft, meinen wirklichen Namen, ich werde alles das Euer Gnaden enthüllen, wenn ich in Ihrem Gewahrsam sein werde. Aber ich halte darauf, ebenso Euer Gnaden wie der ganzen Welt einzugestehen, daß bei meiner Seligkeit ich die That wider die Unglückliche nur verübt habe, weil sie sich gegen mich in den letzten Tagen mit andern vergangen hat, sie hat mir viel Leid zugefügt, aber ich will keinen Stein mehr auf sie werfen, ich bereue jetzt die That, wo es zu spät ist.

Verzeihen Euer Gnaden die schlechte Schrift, aber ich schreibe unter Zittern und Zagen, und weinend um mein verlorenes Seelenheil, denn niemand kann eine That, wie ich sie begangen habe, verzeihen.

Ohne mehr, bitte ich Euer Gnaden und die ganze Welt, für diese unnatürliche und grausame That um Verzeihung und verbleibe für immer Ihr großer Schuldner.“

Der Brief war nur mit einem nichts sagenden Schnörkel unterfertigt.

In dem zweiten Schreiben, welches Rio, 26. December 1876 datirt ist, sagt der Anonymus:

„Ausgezeichneter und hochansehnlicher Herr Chef der politischen Verwaltung und der Polizei für die Provinz Buenos-Ayres

Don N. N.

Hochgeehrter Herr!

Verzeihen Sie, Euer Gnaden, wenn ich mich mit einer schmerzlichen, aber gerechtfertigten Erklärung an

Sie wende, anlaßlich des traurigen Ereignisses in der Calle de Corrientes, welches ich in einem Hause, das in dieser Straße gelegen ist, die Nummer weiß ich nicht, es befindet sich zwischen der Straße vom 25. Mai und der Straße der Wiedereroberung, am 25. Juli des laufenden Jahres hervorgerufen habe.

In diesem Augenblicke, da ich mich bei vollen Sinnen befinde, erkläre ich, daß ich, nachdem ich während zwölf Jahren von meinem väterlichen Heim fern geblieben war, einen Besuch bei meinen theuern Aeltern, meinen lieben Geschwistern und sonstigen Verwandten abstaten wollte, daß ich dort jedoch kaum sechs oder sieben Monate verweilte und dann von neuem an die herrlichen Gestade des Rio de la Plata mich zurücksehnte. Mit meinem ganzen Herzen. Ich beabsichtigte, mich in einem Landstädtchen der Republik Uruguay niederzulassen, und hatte dort nach kurzer Zeit intime Liebesbeziehungen mit einer der hochangesehensten jungen Damen des Städtchens angeknüpft. Wir waren einig miteinander und nichts fehlte mehr, um eine glückliche Ehe mit genanntem Fräulein einzugehen, als der gesetzlich geforderte Nachweis meines Personalstandes, den ich mir von meinen hochverehrten Aeltern erbat. Ich hatte bereits das Haus gemiethet, wo wir in Zukunft wohnen wollten, alles war auf das beste vorgerichtet. Es traf mich aber ein entsetzlicher Schlag. Als ich die erbetenen Papiere von meinen theuern Aeltern zugesandt bekam, die von den competenten Behörden meines Vaterlandes ordnungsgemäß ausgefertigt waren, und den Brief, der sie begleitete, in Gegenwart meiner Braut öffnete und sie ihr freudestrahlend überreichen wollte, erklärte sie mir, daß die Papiere nicht mehr nöthig wären. Sie hatte mit unglaublicher Schnelligkeit ihren Sinn geändert und beschloffen, sich nicht mit mir zu vermählen.

Dieser mich tief betrübende Entschluß meiner so heißgeliebten Braut war unwiderruflich. Ich fuhr mit der nächsten Post nach Montevideo und von da nach Buenos-Ayres. Dasselbst beging ich das elende und grausame Verbrechen, um dessentwillen ich nicht mehr würdig bin, die Erde der Gerechten zu betreten. Ich habe verdient, dafür einen schimpflichen Tod durch die göttliche Gerechtigkeit zu erleiden, wie ihn eine so niederträchtige und abscheuliche Mordthat als gerechte Sühne erheischt.

Ich muß bei diesem Anlasse Euer Gnaden die Mittheilung machen, daß ich diese abscheuliche That in einem Augenblicke der gräßlichsten Verzweiflung verübte, in einem Augenblicke, da mich der Gedanke an die unerwartete Treulosigkeit meiner gewesenen zukünftigen Gattin übermannt hatte, und daß ich es derzeit nicht begreife, wie ich ein so haarsträubendes Verbrechen gegen eine unschuldige Creatur begehen konnte, wie ich es that mit dem schneidenden Dolche, der elende Henker, wie ich es bin.

Seit meiner frühesten Kinderzeit neige ich zu Gehirnkrankheiten. Sogar im vorigen Jahre, da ich in der trauten Heimat war, um meine innigstgeliebten Aeltern, Geschwister und Verwandten zu besuchen, litt ich an geistigen Störungen, wie durch die Aerzte, die mich während der Dauer meiner Krankheit behandelt haben, nöthigenfalls bewiesen werden kann. Ferner kann dargethan werden, daß ich eine ähnliche Geisteskrankheit im Alter von funfzehn Jahren durchgemacht habe, und ebenso kann ich nachweisen, daß ich als Irrsinniger in dem Hospital San-Buena-Ventura in der Stadt Buenos-Ayres in Verpflegung gewesen bin.

Sehr geehrter Herr, ich schwöre vor dem heiligen Crucifix, daß ich nicht weiß, von welchem Umstande ich

dazu getrieben wurde, das Leben des unglückseligen Geschöpfes in der Calle de Corrientes zu nehmen, ich weiß allein, daß sie eine Photographie meines innigstgeliebten Schwesterleins zerriß, welche mir von jener als Zeichen ewiger Anhänglichkeit bei unserm ach! so schmerzlichen Abschiede voneinander gegeben wurde.

Ich schwöre vor dem dreimal heiligen † Crucifix †, daß es eine abscheuliche Lüge und Verleumdung ist, die ich in der löblichen «Demokratischen Zeitung» gelesen habe, welche sagt, daß ich schon mehrere Menschenleben geraubt hätte sowol in Italien, Frankreich, Brasilien als an andern Orten.

Ja, wenn das öffentliche Gericht über mich erkennen und es aussprechen wird, was ich gethan, daß ich das Leben jenes unglückseligen Geschöpfes in der Calle de Corrientes genommen habe, so ist das etwas anderes, das ist wahr, ich kann und will es nicht leugnen, wenn ich auch gar nicht weiß, wie es zugegangen ist und wie es geschah. Ich schwöre es vor Gott, ich weiß es nicht.

Glauben Sie nur nicht Euer Gnaden, daß ich alles dieses sage, um mich wegen der grausen Mordthat zu vertheidigen, welche ich begangen habe. Nein, hochgeehrter Herr, ganz im Gegentheile, ich war seit jenem unglücklichen Ereignisse schon in Europa, ich bin aber seither doch wieder über das Meer zurückgekehrt und befinde mich derzeit in Rio de Janeiro, angesichts aller Welt, ohne mich irgendwie zu verbergen, und beabsichtige, mich in einiger Zeit, quer durch das Innere des Landes nach Rio Grande do Sul zu begeben, um mich dort wieder meinem Berufe, der Krankenpflege zu widmen.

Wenn mich heute oder morgen, zu meinem Heile, die Behörden ergreifen werden, um mich vor das Gericht zu stellen, werde ich selbst von den hochehrenwerthen Richtern

mir die Gnade erbitten, sie möchten geruhen, unverweilt und mit höchster Beschleunigung die Kapitalstrafe auszusprechen. † Auf das Haupt eines so elenden Henkers wie ich einer bin! — Aber, daß ich mich freiwillig dem Gerichte stelle, oder daß ich mir freiwillig das Leben nehme — das kann nicht geschehen. Von allen Söhnen Arpad's hat keiner jemals freiwillig den Tod auf sich genommen, jedoch werde ich mich den Behörden auch nicht entziehen, welche immer es sei, die mich zu fassen gedenkt, nur sollen sie nicht versuchen, mir bei der Inhaftnahme die Hände oder Füße zu knebeln, denn in diesem Falle müßte ich mich auf Leben oder Tod mit den Beamten schlagen, die mich festzunehmen gewillt sind. Ein solcher Vorgang, dafür verbürge ich mich, geehrter Herr, wäre auch gar nicht geeignet, um mich zu halten, und Blut würde fließen, während sonst, um mich zu bewachen, ein Kind von drei Jahren vollkommen genügen würde.

Ich werde sicherlich keinerlei Widerstand leisten, mein hochgeehrter Herr, und wenn Euer Gnaden es für passend findet, mich vor die Richter zu laden, so belieben Euer Gnaden nur die Agenten abzusenden und mich festzunehmen, ihnen aber ja aufzutragen, keine Eisen oder Fesseln anderer Art anlegen zu wollen, denn lieber stirbe ich gleich. Warum auch nicht? Man stirbt nur einmal.

Ich flehe Sie zugleich an, Euer Gnaden, im Namen der göttlichen Gerechtigkeit, daß Sie, falls irgendein Unglücklicher unter dem Verdachte der Theilnahme an meiner Missethat sich im Kerker befinden sollte, diesen in Freiheit zu setzen, denn ich habe wahrhaftig keinen Mitwisser oder Theilnehmer gehabt.

Ich kann nicht weiter und beende diese traurige Erklärung, wenn ich auch noch viel auf dem Herzen hätte, das ich sagen möchte.

Ich flehe Euer Gnaden an, zu verzeihen, daß das Gegenwärtige so schlecht geschrieben ist, aber ich bin selbst schon über den Umstand erstaunt, daß es mir gelungen ist, auch nur so weit zu gelangen.

Ohne mehr verbleibe ich Euer Gnaden Schuldner, der aber in möglichster Bälde zu bezahlen hofft, um leichten Herzens zur ewigen Ruhe einzugehen †

Mit Gott * * *

Der Staatsanwalt fährt in seiner Anklageschrift fort:

„Diese beiden Schriftstücke sind den beeideten Schreibverständigen Eledomiro Gallardo und Manuel S. Langenheim vorgelegt und mit unbestritten echten Briefen Szemeredy's von ihnen verglichen worden. Sie haben einstimmend ihr Gutachten dahin abgegeben, daß die Schriftzüge dieselben sind und von Einer Hand herühren.

„Aber auch innere Gründe sprechen für die Autorschaft Szemeredy's, denn die Angaben über seine persönlichen Verhältnisse und andere den Mord nicht direct betreffenden Mittheilungen in dem zweiten Briefe sind so privater Natur, daß ein Dritter davon keine Kenntniß haben konnte, und doch hat sie der Angeklagte als richtig und zutreffend anerkennen müssen.

„Aus den Aussagen des Personals vom Hôtel-de-Rome geht hervor, daß der Angeklagte dort am 22. Juli 1876 Wohnung genommen und sich für einen Arzt, der aus Mercedes kam, ausgegeben hat. Er trieb keine Berufsgeschäfte, ist gewöhnlich jeden Abend ausgegangen und in der Regel nicht vor Mitternacht wieder nach dem Hôtel-de-Rome gekommen. Am 25. Juli verließ er das Hotel gegen 8 Uhr abends, er trug einen lichtgrauen Rock, graue Beinkleider, darüber gezogen Röhrenstiefeln und einen

schwarzen runden Filzhut. Gegen 10 $\frac{1}{2}$ Uhr kam er zurück, in Hemdärmeln und ohne Kopfbedeckung. Er erzählte, man habe ihn unterwegs angefallen und beraubt. Er zog einen Poncho an, setzte einen Hut auf und entfernte sich nach kaum fünf Minuten wieder, um sich auf die Polizei zu begeben. Aufgefallen ist, daß er die Arme und die Hände, solange das Licht der Gaslaterne auf ihn fiel, zu verbergen bemüht war. Vor dem Untersuchungsrichter hat er zugegeben, daß seine Hemdärmel mit Blut besfleckt gewesen sein könnten, und zur Erklärung angeführt, er habe sich in der unmittelbaren Nähe der Karoline Metz befunden, als sie die Todeswunde empfing, das Blut sei hoch in die Höhe gespritzt und habe vielleicht auch seine Kleider besudelt. Es ist hiernach wahrscheinlich, daß er die Arme auf den Rücken gekreuzt hat, damit die Leute im Hotel die Blutspuren auf seiner Hand nicht sehen sollten.

„Das Bett des Mädchens war in großer Unordnung, auf den Polstern und unter dem Bett sah man eine bedeutende Menge von Blut, der Leichnam war nur mit einem Hemd bekleidet und lag am Fußboden. Rock und Weste Szemeredy's fand man auf dem Stuhle neben dem Bett. Diese Umstände beweisen, daß beide zusammen im Bett gelegen haben und daß der Angeklagte die Karoline Metz im Bett erdolcht hat. Sie mag im Todeskampfe aufgestanden und dann zu Boden gesunken sein.

„Szemeredy hat seine Anwesenheit zur Zeit des Mordes zugestanden und eingeräumt, daß er mit dem Mädchen allein gewesen ist und mit ihr geschlechtlich verkehrt hat.

„Robert Rughier, der das Verbrechen ausgeführt haben soll, ist eine von ihm erfundene mythische Person. Sie kann auch nicht identisch sein mit Baptiste Castagnet, denn

das Signalement, welches der Angeklagte von diesem Ruzhier entworfen hat, paßt nicht auf Castagnet, dessen genaue Personalbeschreibung dem Berichte von einem glaubwürdigen Zeugen, dem Polizeibeamten Francisco Wright, geliefert worden ist.

„Das Zeugniß von Baptiste Castagnet beschuldigt den Alois Szemeredy direct. Er hat ausgesagt, daß der Angeklagte ganz allein mit Karoline Metz gewesen ist, und daß er unmittelbar nach dem Morde, als seine Hände noch vom Blute rauchten, die Stube verlassen habe und wie von Furien gejagt, weggelaufen sei. Die Annahme, Baptiste Castagnet selbst sei der Mörder, ist ausgeschlossen. Er war einverstanden damit, daß seine Geliebte andern Männern sich preisgab, er führte sie ihr sogar zu, ihn plagte die Eifersucht nicht, und es ist sehr glaubhaft, daß er sich entfernte und in die Kammer nebenan zurückzuziehen pflegte, wenn Karoline fremden Besuch empfing.

„Während der Seefahrt von Rio de Janeiro nach Buenos-Ayres hat Szemeredy dem Feldwebel Navarro und einem aus Schottland stammenden Matrosen John Lane bekannt, daß er die Karoline Metz getödtet habe. Aus allen diesen Umständen folgt, daß der Angeklagte des Mordes schuldig ist und folglich den Tod durch den Strang nach dem Gesetze verdient hat.

„Szemeredy ist aber auch überführt, die dem Oberstlieutenant Perez gehörige goldene Uhr und Kette entwendet zu haben, denn er wohnte mit dem Bestohlenen zugleich im Hôtel-de-Rome. Die Weste, in welcher Uhr und Kette sich befanden, war sein Eigenthum, und es ist nicht denkbar, daß ein anderer als der Dieb das gestohlene Gut in die Weste Szemeredy's gesteckt hat. Das concurrirende Verbrechen des Diebstahls erhöht die Strafbarkeit des Angeklagten.“

Am Schluffe feiner Ausführungen betont der Staatsanwalt, ohne jedoch diese Behauptungen aus den Acten zu begründen, daß Alois Szemeredy lange Jahre hindurch das Leben eines Abenteurers und Hochstaplers geführt, daß er sich als Arzt gerirt habe, ohne seine medicinischen Studien und die Berechtigung zur Ausübung der Praxis nachzuweisen, daß er zeitweilig auch als Barbier und Perückenmacher seinen Lebensunterhalt suchte und fand, daß er, als der Aufstand wider die bestehende Staatsverfassung unter der Führung des Lopez Jordan ausbrach, sich demselben als Freiwilliger anschloß, und daß er im Jahre 1868 eines Diebstahls überwiesen und deshalb vom Handelsgericht in Buenos-Ayres zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden, also nicht makellos sei und diese Strafe auch verbüßt habe.

Der Advocat Szemeredy's, Dr. Damaso Centeno, hatte die Acten einem gründlichen Studium unterworfen und mußte mit großem Scharfsinn die Mängel und die Lücken in der Beweisführung des Staatsanwaltes aufzudecken. In seiner Rechtfertigungsschrift der von ihm gegen das Todesurtheil des ersten Richters eingewendeten Appellation führt er sich redend ein und apostrophirt den Gerichtshof, als ob er vor ihm stände und voce viva zu ihm spräche. Seine Vertheidigung ist glänzend, er glaubt an die Unschuld seines Klienten und versteht es, mit Feuer und Geist seine Ueberzeugung geltend zu machen. Nachdem er auf die schweren Nachtheile hingewiesen hat, die für den Angeklagten daraus entstanden sind, daß die Strafproceßordnung ihn zu einer passiven Rolle in der Voruntersuchung verurtheilt, und sein Recht als proceßführende Partei nicht anerkennt, während seinem Gegner alle Mittel der Verfolgung, über welche die Rechtspflege gebietet, zur Verfügung stehen, sucht er die Belastungsbeweise einen

nach dem andern zu widerlegen. Die Aussage jedes einzelnen Zeugen und jede Schlussfolgerung des Staatsanwaltes unterwirft er seiner unerbittlichen Kritik. Die ganze Anklage zerspflückt er mit einer bestechenden Dialektik. Was er vorbringt, ist oft geradezu überraschend. Die That und die sie begleitenden Umstände sowie die Indicien gegen den Angeklagten erscheinen nach seinen scharfsinnigen Deductionen in einem ganz andern Lichte. Er versteht die Kunst, durch Ironie und Sarkasmus die Belastungsmomente abzuschwächen. Seine Leistung ist ein Meisterstück gerichtlicher Beredsamkeit, nur schade, daß wir eine schriftliche Ausarbeitung vor uns haben und nicht eine mündliche Rede, die doch einen ganz andern Eindruck hervorgebracht haben würde. Das Thema seiner Beweisführung ist: „Ein Mord ist begangen, aber die Untersuchung hat einen falschen Weg eingeschlagen, sie hat den Zeugen der That mit dem Mörder verwechselt. Der Mörder ist Baptiste Castagnet, das Gericht hat ihn verhaftet, aber thörichterweise in Freiheit gesetzt und an seiner Stelle den schuldlosen Alois Szemeredy verfolgt und ihm den Proceß gemacht.“

Wir können des Raumes wegen nicht wörtlich wiedergeben, wie Dr. Centeno diese seine These begründet hat, aber unsere Auszüge werden das Wesentliche mittheilen.

„Als die Polizei am 25. Juli 1876 in das Haus Nr. 36 der Calle de Corrientes gerufen wurde, was fand sie vor?

„Die Leiche der tückisch ermordeten Karoline Metz in ihrem Blute schwimmend, auf den Boden hingestreckt und neben derselben den Baptiste Castagnet, seinem Verufe nach Zuhälter und Kuppler. Die Aufnahme des Thatbestandes erfolgte, Castagnet's Mittheilung über den Tod des Weibes, mit deren Reizen er zu seinem eigenen

Nutzen Handel getrieben hatte, wurde ohne weitere Prüfung als ein glaubhaftes Zeugniß angesehen. Man fand die blutgetränkten, durcheinandergeworfenen Kissen des Lotterbettes, welches kurz zuvor der Tummelplatz fleischlicher Lust gewesen war, die Kleider des Opfers und die eines Mannes, der sie aus räthselhafter Ursache zurückgelassen hat.

„Die angestellten Nachforschungen ergaben, daß Alois Szemeredy, ein ungarischer Arzt, der damals im Hôtel-de-Rome logirte, der Eigenthümer jener Kleider war. Szemeredy war verschwunden. Der Gerichtsarzt gab sein Gutachten über die Todesursache ab, die Leiche wurde begraben, das Actenmaterial nebst den Kleidungsstücken an das Untersuchungsgericht abgegeben, und der Chef der Polizei schrieb in dem Begleitbriebe mit großer Sicherheit und beneidenswerther Gewissensruhe: «Als Thäter ist ein gewisser Alois Szemeredy ermittelt, dessen Verhaftung bisjegt noch nicht gelungen ist.»

„Der Untersuchungsrichter acceptirte diese Ansicht. In der Ueberzeugung, daß über die Person des Mörders kein Zweifel bestehe, gab er sich mit der sehr oberflächlichen Localbesichtigung der Polizeibehörde zufrieden. Statt die Angaben des provisorisch verhafteten Baptiste Castagnet auf ihre Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit zu prüfen, begnügte er sich mit etlichen summarischen Vernehmungen dieses Zeugen und entließ ihn sodann aus dem Gefängniß. Castagnet gehört der niedrigsten Stufe der menschlichen Gesellschaft an, er treibt das verächtlichste Gewerbe, man ist deshalb berechtigt, seine Aussagen von vornherein etwas mistrauisch anzusehen. Er hat drei Verhöre bestanden und jedesmal verschiedene Angaben gemacht.

„Zuerst erzählte er vor dem Polizeicommissar: «Etwa um 9 Uhr abends besuchte ein hochgewachsener Mann die

Karoline Metz, sie schlossen sich ein und unterhielten sich in deutscher Sprache. Ich habe sie vom Nebenzimmer aus, in welchem ich mich verbarg, sprechen hören. Etwa eine Stunde später vernahm ich einen erstickten Schrei des Mädchens, und gleich darauf ein dumpfes Geräusch, wie von Schlägen oder Fußritten. Ich lief in die Vorhalle, zündete ein Schwefelhölzchen an und sah bei dessen Schein einen Mann in Hemdärmeln und barhaupt, der mir entgegenkam und davoneilte. Ich schöpfte Verdacht, ging in das Zimmer und fand die Karoline mit einer furchtbaren Wunde am Halse auf dem Fußboden liegend. Ich kann den unbekanntten Mann nicht beschreiben, ich habe kaum Gelegenheit gehabt ihn zu sehen, weder als er kam noch als er ging.»

„Vor dem Untersuchungsrichter, der bereits in Szemeredy und nur in diesem den Mörder erblickte, sagte Baptiste Castagnet, sein früheres Zeugniß ergänzend, abändernd und demselben widersprechend, Folgendes aus:

„Der Besuch, den Szemeredy der Karoline Metz am 25. Juli machte, war der erste, den er ihr überhaupt abstattete. Ehe er in die Stube ging, haben beide miteinander in spanischer Sprache geredet, als sie ihm die Thür öffnete, fragte er, ob er die ganze Nacht bei ihr zubringen könne. Sie verneinte diese Frage. Ich muß glauben, daß Szemeredy und Karoline Metz einander früher nicht gekannt haben, denn ich vernahm, daß das Mädchen sich erkundigte, ob er schon früher in dieser Gegend gewesen sei. Er erwiderte, er komme zum ersten mal nach Buenos-Ayres. Ich konnte in meinem Versteck alles hören, was im Nebenzimmer vorging. Ich vernahm deutlich, daß der Beischlaf vollzogen wurde, dann stand Karoline auf und wusch sich, gleich darauf stieß sie einen lauten Schrei aus.»

„Befragt, ob er sich der Physiognomie des fremden Mannes genau erinnere, ob er diesen vorher schon gesehen oder gekannt habe:

„Ich erinnere mich genau an seine Physiognomie, denn ich habe ihn, als er eintrat, durch die Glasthür, welche das Zimmer Karolinens mit der Kammer, in der ich mich aufhielt, verband, genau beobachtet. Vor dem 25. Juli habe ich den Menschen nicht gesehen und nicht gekannt.»

„Auf die Frage, woher die Blutflecken rührten, die sich an seinen Hemdärmeln und an den Ärmeln seines Rockes gefunden hatten, erwiderte er:

„Sie sind vermuthlich dadurch entstanden, daß ich der Karoline, die am Boden lag, ein Kissen unter den Kopf geschoben und mich dabei mit Blut beschmutzt habe.»

„In einem dritten Verhöre, dem zweiten vor dem Untersuchungsrichter, wurde ihm die Photographie von Szemereby vorgezeigt und die Frage vorgelegt, ob ihm der Mann bekannt sei, den dieses Bild darstelle? Er antwortete: «Ich habe diesen Mann nur ein einziges mal am Abend des 25. Juli 1875 gesehen. Es ist der Mörder der Karoline Mez, er war damals in ihrem Hause. Als ich ihn am Abend des 25. Juli sah, war der Bart dichter als zu der Zeit, wo die Photographie aufgenommen worden ist.»

„Es ist sehr bezeichnend, wie nach diesen drei Aussagen das Erinnerungsvermögen des Zeugen sich allmählich kräftigt. Vor dem Polizeicommissar, unmittelbar nach dem Morde, gibt er an, er habe den Mörder nur flüchtig gesehen und könne keine Personalbeschreibung von ihm entwerfen. Fünf Tage später vor dem Untersuchungsrichter erinnert er sich schon genau an die Gesichtszüge des Fremden, den er durch die beide Zimmer verbindende

Glasthür beobachtet haben will. Nach zehn Tagen erkennt er nicht nur in der ihm vorgelegten Photographie den Angeschuldigten mit großer Bestimmtheit wieder, er weiß sogar anzugeben, daß sein Bart voller gewesen ist, als die Photographie ihn darstellte.

„Dieser letzte Umstand beweist, daß Baptiste Castagnet schon vor dem Morde mit Szemeredy bekannt gewesen ist und gelogen hat, als er behauptete, er habe ihn am Abend der verbrecherischen That zum ersten mal gesehen. Denn eine so unbedeutende Kleinigkeit wie die größere oder geringere Dichtigkeit des Bartes bemerkt man nur an Personen, deren Gesichtszüge und Physiognomien sich durch öfteres Beisammensein so eingepägt haben, daß jede Veränderung auffällt. Bei Menschen, die man nur einmal gesehen hat, pflegt man solche Beobachtungen nicht zu machen. Wir müssen also hieraus den Schluß ziehen, daß Baptiste Castagnet den Szemeredy bereits gekannt, aber ein Interesse daran gehabt hat, dies zu verschweigen.

„Der Zeuge Castagnet hat ferner gelogen, als er, um die Blutflecken an seinem Rocke und seinen Hemdärmeln zu erklären, angab, sie rührten daher, daß er dem tödlich verwundeten, ausgestreckt auf dem Boden liegenden Mädchen ein Kissen unter den Kopf geschoben habe. Die Polizeibeamten und der Gerichtsarzt haben bei der Vornahme des Augenscheins von einem solchen Kissen nichts gesehen und in ihrem Befunde nichts davon erwähnt. Die Kissen lagen im Bett und nicht auf dem Boden. Woher stammen die Blutflecken, wenn die Erklärung des Zeugen sich als unwahr herausgestellt hat?

„Baptiste Castagnet hat im zweiten Verhör ausgesagt, er habe den Szemeredy durch die Glastafeln der Verbindungsthür beobachtet. Dies ist eine grobe Lüge. Jene Thür hat keine Glastafeln! Die erste

Localbesichtigung war allerdings so oberflächlich und unvollständig vorgenommen, daß die Beschaffenheit der fraglichen Thür daraus nicht hervorging. Aber auf meinen Antrag ist eine nochmalige Localinspection angeordnet worden. Das Haus Nr. 36 der Calle de Corrientes wird jetzt von achtbaren Handwerksleuten bewohnt. Die Räume darin dienen andern Zwecken, es stehen andere Möbel dort und die Eintheilung der Zimmer ist eine andere. Aber die Thüren sind noch dieselben und es ist actlich festgestellt, daß jene Verbindungsthür zwischen der Stube, in welcher Szemeredy und die Karoline beisammen waren, und der anstoßenden Kammer, dem Aufenthaltsorte des Baptiste Castagnet, eine alte, einflügelige Holzthür ohne Glasscheiben ist, versehen mit einer einfachen Klinke an der dem Zimmer Karolinens zugewandten Seite, sodaß sie nur von diesem Zimmer aus geöffnet werden konnte. Durch diese Thür hat also Castagnet den Mann, der die Karoline besuchte, nicht sehen können. Er hat ihn auch bei seiner Ankunft nicht gesehen, denn er hat ausgesagt: «Der Fremde wurde von der Karoline in das Zimmer geführt, sie verschlossen die Thür und unterhielten sich in deutscher Sprache. Ich habe dies in dem Nebengemache, in dem ich mich verborgen hatte, deutlich gehört.» Er war also bereits in der Kammer, als Karoline diesen Besuch erhielt, und hat folglich den Mann nur in dem flüchtigen Augenblicke beim Scheine eines Streichhölzchens gesehen, als er aus dem Hause stürzte und davoneilte. Und in diesem kurzen Augenblicke sollte sich das Gesicht des Unbekannten dem Zeugen so fest eingepägt haben, daß er bei Vorzeigen der Photographie angeben konnte, der Bart sei voller und dichter gewesen als auf dem Bilde? Wer kann dies für möglich halten?

„Der Zeuge Castagnet hat berichtet, Szemeredy habe sich mit Karoline Metz auf der Straße vor dem Fenster in spanischer Sprache unterhalten. Das ist wieder eine Lüge. Der völlig glaubwürdige Polizeibeamte Francisco Wright hat gehört, daß der hochgewachsene Mann mit dem zugeknöpften Ueberrock und die Dirne deutsch miteinander sprachen.

„Hoher Gerichtshof! Wir nähern uns dem Lichte, die dunkeln Schatten, welche das Geheimniß dieses Verbrechens bedecken, werden weichen, es wird tagen. Weshalb lag Baptiste Castagnet? Weshalb stellte er in Abrede, den Angeklagten schon vor dem 25. Juli 1876 gekannt zu haben? Weshalb brachte er eine erlogene Erklärung über die Entstehung der Blutflecken vor?

„Die Kenntniß von der Lebensgeschichte, dem Thun und Treiben der Ermordeten verdanken wir zum größten Theile den Mittheilungen des Zeugen Castagnet. Sie hat sich ein Jahr und zwei Monate in verrufenen Häusern von Buenos-Ayres der Prostitution ergeben. Castagnet überredete sie, mit ihm zusammenzuleben und ihn zu sich zu nehmen. Seit sieben Monaten wohnte er in ihrem Hause, er führte ihr Männer zu und sie ernährte ihn von dem Ertrage ihres schmählichen Gewerbes. Baptiste Castagnet hat vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt, daß vor etwa vier Monaten ein unbekannter Dieb der Karoline Metz eine Schachtel entwendet habe, welche die Briefe ihrer Schwester in Straßburg enthielt. Was in den Briefen gestanden habe, wisse er jedoch nicht, denn sie seien in der ihm unverständlichen deutschen Sprache geschrieben gewesen. Er hat diesen Diebstahl erfunden und dem Richter ein Märchen erzählt. Denn Karoline's Schwester schrieb nicht in deutscher, sondern in französischer Sprache, und aus einem erst nach dem Tode der

Karoline Metz eingetroffenen Briefe ihrer Schwester, den die Polizei mit Beschlagnahme belegt hat, geht hervor, daß die letztere ihr vorher überhaupt nur ein einziges mal geschrieben hat. Es heißt in dem Briefe: «Ich weiß nicht, ob dieser Brief Dich erreichen oder vielleicht wieder wie der vorige aus dem Jahre 1874 verloren gehen wird und ich deshalb wieder keine Antwort erhalten werde.» Dieser Brief ist französisch abgefaßt.

„Castagnet hat somit in Betreff dieses Diebstahls mindestens zweimal gelogen. Es kann der Karoline Metz nicht eine Schachtel voll Briefe ihrer Schwester gestohlen worden sein, denn sie hat, solange sie im Auslande lebte, überhaupt keine Briefe ihrer Schwester erhalten, und die zwei Briefe, welche die letztere abgeschickt hat, waren nicht deutsch, sondern französisch geschrieben, weil das Französische die Muttersprache ihrer Schwester war. Was hat den Zeugen bewogen zu diesen zwecklosen Lügen? Wir wissen es nicht. Aber dieses sein Verhalten wirft ein Streiflicht auf den Charakter des elenden Menschen, der ein Gemisch ist von cynischer Gemeinheit, Gewinnsucht, Scheinheiligkeit und Lüge. Dennoch trotz seiner rachitischen Erscheinung, trotz seines verächtlichen Gewerbes als Zuhälter und Kuppler, trotz der Verlogenheit und Hinterhältigkeit seiner Aussagen, trotz des Dunkels, in welches sein Leben und seine Antecedentien gehüllt sind, hat dieser Zeuge dem Untersuchungsrichter volles Vertrauen eingeflößt. Am 17. August 1876 decretirte der Richter Dr. Hudson: «Da die gepflogenen Erhebungen keine genügenden Anhaltspunkte für die Verlängerung der Untersuchungshaft des Baptiste Castagnet gewähren, wird derselbe unter Bekanntgabe dieses Bescheides an die Polizeibehörde in Freiheit gesetzt.»

„Castagnet hat sofort den für ihn gefährlichen Schau-

platz seiner verbrecherischen Wirksamkeit verlassen und ist seitdem verschollen.

„Ich wende mich nun zu dem Angeklagten und zu der Behandlung, die er von der Presse erfahren hat. Der Schein sprach gegen ihn, die öffentliche Meinung verurtheilte ihn ohne Gehör. Die Presse mit ihren abertausend Zungen erfüllte die Luft mit schaurigen und romantischen Märchen über das Vorleben «des Meuchelmörders». Die überhitzte Phantasie sah in ihm den Helden grauenhafter Abenteuer, einen Mann, der mit dem Leben seiner Mitmenschen ein frevelhaftes Spiel getrieben hatte. Wenn nur ein Zehnthheil dieser Schauergeschichten der Wahrheit entsprach, so mußte sein Name ein Schreckbild für Kinder und alte Weiber werden.

„Wenn ich mich erinnere, welchen Antheil die Zeitungs-
presse daran hat, daß das Publikum irreführt worden ist, so erfüllt mich große Bitterkeit. Wir leiden unter einem schweren Uebel, hoher Gerichtshof, einem Uebel, welches nicht oft und nicht ernst genug gerügt werden kann. Dieses Uebel wirft seinen Schatten auf die öffentliche Moral gerade derjenigen Staaten und Völker, die sich vorzugsweise gern aufgeklärt und civilisirt nennen. Es ist ein Uebel, welches sich nicht ableugnen läßt, dessen Heilung aber jetzt noch nicht gelungen ist. Dieses Uebel, eine öffentliche Calamität, ist die Leichtfertigkeit, mit welcher die Tagespresse über die Ehre der Bürger aburtheilt.

„Eine Sensationsnachricht vermag den Absatz einer Zeitung für einen oder einige Tage zu heben und die Aufmerksamkeit des Publikums auf sich zu lenken. Es ist so verlockend, früher als andere Blätter und besser als diese unterrichtet zu sein. Und wenn die Mittheilung auch nicht ganz richtig ist, wenn sie auch Wahrheit und

Dichtung oder nur Dichtung enthält, man hat doch den Concurrenten den Rang abgelaufen und den Kreis der Leser einstweilen befriedigt. Lieber ein falscher als gar kein Bericht über eine Thatsache von allgemeinem Interesse. Das ist die Parole der Tagespresse dießseit und jenseit des Oceans. Reporter, die in ihrem privaten Leben ehrenhafte, wahrheitsliebende Männer sind, tragen nicht das mindeste Bedenken, durch Correspondenzen in den Zeitungen den Ruf eines Menschen zu vernichten, indem sie Gerüchte verbreiten, die Schwingen ihrer Phantasie entfalten und diese ihren Flug nehmen lassen durch die düstern Nebelwolken der Verleumdung und der Lüge. Irgendwo ist eine blutige That verübt, welche die Gemüther erregt, es wird unüberlegt irgendetwas damit in Verbindung gebracht, ein Name genannt, sofort bemächtigt sich die Presse des Falles und brandmarkt vielleicht einen Ehrenmann, der ohne alle Schuld durch die unglückliche Verkettung von Umständen oder den Fehlgriff der Polizei in Verdacht gerathen ist. Es ist ein gar zu großer Reiz, dem in größter Spannung aufhorchenden Publikum die Einzelheiten des furchtbaren Dramas zuerst zu schildern, womöglich auch sofort den Verbrecher zu bezeichnen und seine Beweggründe mitzutheilen. Der Zeitungsberichterstatter ist berufsmäßig nicht verpflichtet, die Schuld und die Unschuld zu ermitteln, das ist die Sache des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft. Er dient dem Publikum und meint vielleicht, es schade ja nichts, wenn er auch ohne genaue Kenntniß und ohne sichere Gewährsmänner über den Fall referire, die Wahrheit werde doch an den Tag kommen. Er läßt seiner Einbildungskraft die Zügel schießen und sie reißt ihn fort, sodaß er nicht schildert, was sich wirklich zugetragen, sondern was er sich selbst ausgedacht und ausgemalt hat. Die Hauptperson,

den Verbrecher, zeichnet er nicht nach der Natur, sondern wie seine Phantasie den Mann ihm vorspiegelt, wie er gerade paßt in den Rahmen, den er sich ersonnen hat. Er malt in dunkeln Farben, und je besser er es versteht, die Farben zu mischen und durch geistreiche Combinationen zu fesseln und pikant zu schreiben, desto geneigter ist die Menge, die noch glaubt, was gedruckt wird, seine Fabel für Wahrheit zu halten. Aber nicht bloß die urtheilslose Masse, auch denkende Menschen werden gefangen oder doch befangen und schöpfen Verdacht. Die Folgen eines solchen Gebarens sind schon oft verderblich gewesen und mancher unschuldige Mann ist das Opfer dieser Tagespresse geworden. Das Strafgesetz ahndet freilich diesen Frevel nicht, aber die öffentliche Moral wird dadurch beleidigt, hoher Gerichtshof. Wer in dieser Weise die Geißel schwingt, mißbraucht die Freiheit der Presse. Er trifft mit seinen leichtfertigen Schlägen sehr häufig einen ihm wehrlos gegenüberstehenden unschuldigen Mann, eine ehrenwerthe Familie und nicht den Missethäter.

„Und wenn der Mann, den die Zeitungen so breist anklagen, doch nicht der Verbrecher ist?

„Und wenn die That in einem Augenblicke der Geistesstörung verübt worden ist?

„Und wenn jemand, um das eigene Leben zu retten, um sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, getödtet hat?

„Was dann?

„Das Publikum erfährt nur, was ihm von den Zeitungen mitgetheilt wird. Es weiß nicht, wie sich die Sache zugetragen, was die That und den Thäter entschuldigt oder rechtfertigt. Aber auch die Zeitungsschreiber wissen es nicht, denn die Voruntersuchungen werden geheim geführt, und dennoch berichten sie oft genug, nicht

Dichtung oder nur Dichtung enthält, man hat doch den Concurrenten den Rang abgelaufen und den Kreis der Leser einstweilen befriedigt. Lieber ein falscher als gar kein Bericht über eine Thatsache von allgemeinem Interesse. Das ist die Parole der Tagespresse diesseits und jenseit des Oceans. Reporter, die in ihrem privaten Leben ehrenhafte, wahrheitsliebende Männer sind, tragen nicht das mindeste Bedenken, durch Correspondenzen in den Zeitungen den Ruf eines Menschen zu vernichten, indem sie Gerüchte verbreiten, die Schwingen ihrer Phantasie entfalten und diese ihren Flug nehmen lassen durch die düstern Nebelwolken der Verleumdung und der Lüge. Irgendwo ist eine blutige That verübt, welche die Gemüther erregt, es wird unüberlegt irgendetwas damit in Verbindung gebracht, ein Name genannt, sofort bemächtigt sich die Presse des Falles und brandmarkt vielleicht einen Ehrenmann, der ohne alle Schuld durch die unglückliche Verkettung von Umständen oder den Fehlgriff der Polizei in Verdacht gerathen ist. Es ist ein gar zu großer Reiz, dem in größter Spannung aufhorchenden Publikum die Einzelheiten des furchtbaren Dramas zuerst zu schildern, wovon auch sofort den Verbrecher zu bezeichnen und seine Beweggründe mitzutheilen. Der Zeitungsberichterstatter ist berufsmäßig nicht verpflichtet, die Schuld und die Unschuld zu ermitteln, das ist die Sache des Gerichtes und der Staatsanwaltschaft. Er dient dem Publikum und meint vielleicht, es schade ja nichts, wenn er auch ohne genaue Kenntniß und ohne sichere Gewährsmänner über den Fall referire, die Wahrheit werde doch an den Tag kommen. Er läßt seiner Einbildungskraft die Zügel schießen und sie reißt ihn fort, so daß er nicht schildert, was sich wirklich zugetragen, sondern was er sich selbst ausgedacht und ausgemalt hat. Die Hauptperson,

den Verbrecher, zeichnet er nicht nach der Natur, sondern wie seine Phantasie den Mann ihm vorspiegelt, wie er gerade paßt in den Rahmen, den er sich erfonnen hat. Er malt in dunkeln Farben, und je besser er es versteht, die Farben zu mischen und durch geistreiche Combinationen zu fesseln und pikant zu schreiben, desto geneigter ist die Menge, die noch glaubt, was gedruckt wird, seine Fabel für Wahrheit zu halten. Aber nicht bloß die urtheilslose Masse, auch denkende Menschen werden gefangen oder doch befangen und schöpfen Verdacht. Die Folgen eines solchen Gebarens sind schon oft verderblich gewesen und mancher unschuldige Mann ist das Opfer dieser Tagespresse geworden. Das Strafgesetz ahndet freilich diesen Frevel nicht, aber die öffentliche Moral wird dadurch beleidigt, hoher Gerichtshof. Wer in dieser Weise die Geißel schwingt, mißbraucht die Freiheit der Presse. Er trifft mit seinen leichtfertigen Schlägen sehr häufig einen ihm wehrlos gegenüberstehenden unschuldigen Mann, eine ehrenwerthe Familie und nicht den Missethäter.

„Und wenn der Mann, den die Zeitungen so dreist anklagen, doch nicht der Verbrecher ist?

„Und wenn die That in einem Augenblicke der Geistesstörung verübt worden ist?

„Und wenn jemand, um das eigene Leben zu retten, um sich gegen einen ungerechten Angriff zu vertheidigen, getödtet hat?

„Was dann?

„Das Publikum erfährt nur, was ihm von den Zeitungen mitgetheilt wird. Es weiß nicht, wie sich die Sache zugetragen, was die That und den Thäter entschuldigt oder rechtfertigt. Aber auch die Zeitungsschreiber wissen es nicht, denn die Voruntersuchungen werden geheim geführt, und dennoch berichten sie oft genug, nicht

was sie auf glaubwürdige Weise erfahren, sondern was sie erfunden haben.

„Wie schwer ist es, das Schild der Ehre wieder blank zu puken, wenn der Rost der Verleumdung es angefressen hat! Wie selten kann man den guten Namen eines einmal als Mörder oder Räuber stigmatisirten Menschen wiederherstellen, auch wenn die Unschuld später bewiesen wird! Es ist für die Tagespresse leicht, 'einen Verdacht auszusprechen und kein sonderliches Kunststück, den guten Ruf eines Mannes zu zerstören, aber meist unmöglich, vollkommen wieder zu sühnen, wenn man gesündigt hat.

„Hoher Gerichtshof, ich habe scharfe Worte gebraucht, aber echte und gerechte Entrüstung hat sie mir auf die Zunge gelegt, und ich denke, daß es der erste Schritt zur Heilung ist, wenn man ein sociales Uebel aufdeckt vor aller Welt.

„Mein unglücklicher Client ist ein trauriger Beleg für alles, was ich gesagt habe. Er ist das Opfer dieser unserer leichtfertigen Tagespresse geworden, die unmittelbar nach dem in der Calle de Corrientes begangenen Morde einen wahren Weitzanz um ihn gewirbelt und ihm die abscheulichsten Unthaten zur Last gelegt hat.

„Es liegt mir eine Zeitung vor, in welcher erzählt wird, Alois Szemeredy habe von Kindheit auf Neronischen Neigungen gehuldigt und schon als Knabe keine größere Lust gekannt, als die Thiere zu Tode zu martern; er habe seine Geschwister und seine Jugendfreunde denunciirt und verrathen, seine Aeltern bestohlen, seinen Vater thätlich angegriffen und sei endlich aus dem väterlichen Hause geflohen.

„Der phantasiereiche Verfasser dieses Artikels weiß gar nichts von der Lebensgeschichte des Angeklagten, er

hat ihn niemals gesehen und vor dem Morde von Caroline Metz niemals von ihm gehört. Dennoch hat er sein Leben nach seiner eigenen Erfindung genau beschrieben. Er folgt ihm nach Frankreich, England, Italien, in die Argentinische Republik und nach Brasilien. Er veröffentlichte eine ganze Serie von Enthüllungen, von denen die eine immer gräßlicher und schauerlicher ist als die andere. Es ist nicht eine einzige von den Thatfachen wahr, die er erdichtet hat!

„Dies geschah vor zwei Jahren, und was geschieht noch heute? Kaum wurde es bekannt, daß der öffentliche Ankläger den Antrag auf Schuldig zu stellen beabsichtigte, so stürzte sich die Meute wieder auf das gehegte Wild. Das gleiche Spiel wiederholt sich, Erfindungen auf Erfindungen werden dem Publikum vorgeredet. Der Geschäftssinn der Herausgeber der Journale beflügelt die Federn ihrer Berichterstatter. Die Mitglieder des Gerichtshofes selbst werden sich davon überzeugt haben, daß an allen Mauerecken Plakate angeschlagen sind, welche diesen Proceß betreffen. Von allen Seiten drängen sich Zeitungen heran und bieten Flugchriften aus und schreien: «Kaufen Sie die Lebensgeschichte des Mörders Szemeredy! Kaufen Sie das Todesurtheil des Angeklagten!»

„Diese mit schönen Bildern geschmückten Schriften werden dem Publikum überall auf den Straßen angepriesen und mit ellenhohen Buchstaben in öffentlichen Anschlägen angezeigt. Sie enthalten so detaillirte Mittheilungen über die Ausführung des Mordes durch Szemeredy und sind so dreist und so unverschämt in ihren Behauptungen, daß der Spießbürger gar nicht mehr zweifeln kann an seiner Schuld. Ja so weit ist man gegangen in der Täuschung des Publikums, daß infolge der Berichte unserer Tagesblätter vor einigen Tagen eine schaulustige Menge sich nach

der Recoleta begeben hat, um der angeblich auf den Donnerstag angeordneten Hinrichtung des Meuchelmörders beizuwohnen!

„Der Unfug ist so groß, daß er gerade von der Stelle aus, die berufen ist, das Recht zu schütten, öffentlich gemißbilligt werden sollte. Das Rechtsgefühl ist tief gekränkt. Der Staatsanwalt, der nicht bloß den Verbrecher der verdienten Strafe zuzuführen, sondern vor allen Dingen die Wahrheit, die ganze und volle Wahrheit zu ermitteln verpflichtet ist, sollte nicht in vornehmer, kühler Ruhe schweigen, sondern mir zur Seite treten und dafür sorgen, daß man einen Menschen, über dessen Schuld das Gericht noch nicht entschieden hat, nicht zu Tode hezen darf.

„Ich, hoher Gerichtshof, ich der Bertheidiger des Angeklagten Alois Szemeredy, ich fühle die schwere Last, die der Druck der irgeleiteten öffentlichen Meinung ausübt, ich fühle, wie niederschmetternd das Geschrei der Zeitungen: anathema sit! auf uns wirkt. Der elende Schacher mit dem Unglück empört mich im tiefsten Innern. Ich protestire vor dem hohen Gerichtshofe feierlich gegen diesen abscheulichen Mißbrauch der Pressfreiheit. Die Presse verdammt, ohne zu prüfen, sie verurtheilt, ohne dazu berechtigt und befähigt zu sein. Sie treibt Handel mit den Leiden ihres Mitmenschen, sie beutet sein Zittern und Zagen, das Leben eines angsterfüllten, um Ehre und Leben kämpfenden Angeklagten, die Thränen und die Seufzer eines Unglücklichen aus, um ein Geschäft zu machen, um Geld zu verdienen! Nein, hoher Gerichtshof, das ist nicht mehr die Freiheit der Presse, die wir hochhalten, es ist ein Schandfleck der modernen Cultur!

„Diese Schandliteratur, hoher Gerichtshof, hat ihren Weg sogar in die Zelle des Angeklagten gefunden. Szemeredy ist im Besitze des gedruckten Todesurtheils, welches

über ihn gefällt worden sein soll! Bedenken Sie, meine Herren Richter, welchen Eindruck dies auf einen Menschen machen muß, der länger als anderthalb Jahre in Untersuchungshaft schmachtet und Tag für Tag auf ein gerechtes Urtheil hofft, welches ihn losspricht von aller Schuld. Er ist einem solchen Schlage weder physisch noch moralisch gewachsen.

„Was kümmert diese Seelenpein aber jene Leute, die mit ihrer Feder Handel treiben? Der Richterstatter streicht schmunzelnd sein Honorar ein, der Herausgeber der Zeitung berechnet befriedigt den Gewinn, den ihm der Verkauf von etlichen tausend extra abgesetzten Nummern bringt. Das Geschäft geht glänzend und sie denken nicht an die Qualen, die sie dem Gefangenen bereitet haben. Niemand zieht diese Leute zur Rechenschaft, es ist kein strafender Arm da für solch ein Bubenstück. Morgen schon wiederholen sie in einem andern Falle, was ihnen heute so reiche Frucht eingetragen hat.

„Was thut's denn, wenn ein Unschuldiger verleumdet, wenn ein Mensch moralisch vernichtet und das Publikum schände belogen worden ist? Szemereby kann sich nicht vertheidigen, also Hussa! Pakt ihn, ihr Bluthunde. Jeder Tropfen Angstschweiß, den ihr ihm auspreßt, wird euch mit baarem Gelde bezahlt! Gewissen? Pah — was soll das. Es ist ein unbequemer Bettgenos. Weg damit! Thut nur Geld in unsernbeutel!

„Ich lege dem hohen Gerichtshofe einen an mich gerichteten Brief Szemereby's vor, aus welchem sich ergibt: Er hat die Flugblätter gelesen, die sein Leben schildern, den angeblich von ihm verübten Mord haarklein erzählen und sein Todesurtheil abdrucken. Er hat daran geglaubt, daß er zum Tode verdammt sei. Er verzweifelt trotz seiner Unschuld. Aus seiner tiefsten Noth schreit er zu

mir, er sieht in mir, seinem Bertheidiger, den letzten Halt, den Ketter seiner Ehre und seines Lebens!

„Er hat sich in mir nicht getäuscht, ich schwöre es bei dem allgewaltigen Gott! Ich habe es mir zur Aufgabe gemacht, das Dunkel aufzuhellen, das diese That bedeckt; es wird, es muß mir gelingen, die Wahrheit soll hell und strahlend an das Licht des Tages treten und das lichtscheue Gesindel soll heulend und beschämt in die Winkel der Hölle zurückkriechen, aus welcher es durch die Gier nach Gewinn um jeden Preis, auch um den Preis der Mannesehre, gelockt worden ist.

„Ich wende mich nun zu den Aussagen des Angeklagten Szemeredy. Er ist nur zweimal vernommen worden und erzählt die Vorgänge der Nacht vom 25. zum 26. Juli 1879 in folgender Weise:

„Am Abend des 25. Juli verließ ich das Hôtel-de-Rome, um die Karoline Metz in der Calle de Corrientes zu besuchen. Sie war mir durch ihren Geliebten, einen gewissen Robert Rughier, vorgestellt worden, den ich von Montevideo her kannte. Ich war schon in den Tagen zuvor zwei- bis dreimal bei ihr gewesen und hatte ihr jedesmal einige Zärtlichkeiten erwiesen.

„Ich war auch diesmal im freundlichsten Verkehre mit ihr, sie gewährte bereitwillig, was ich von ihr wünschte. Im Laufe des Gespräches sagte sie zu mir, sie wollte mir etwas zeigen, ich weiß nicht mehr, ob es ein Brief war oder eine Photographie. Sie öffnete das Fach einer Schublade, und zufällig erblickte ich darin einen von den Ringen, die mir im Hôtel-de-Provence gestohlen worden waren. Auf das höchste überrascht, fragte ich sie, woher sie den Ring habe. Sie erwiderte ganz unbefangen, daß ihr Geliebter, Robert Rughier, ihr den schönen Schmuckgegenstand geschenkt habe. Nun erklärte ich ihr, der Ring

sei mein Eigenthum, ich würde denselben wieder an mich nehmen. Sie erhob lebhaften Widerspruch und verweigerte die Herausgabe. Während wir noch disputirten, trat Robert Rughier in das Zimmer. Ich richtete die Frage an ihn, ob er der Karoline Mek den Ring gegeben habe. Er antwortete: „Das ist nicht wahr, ich bin es nicht gewesen, von dem das Frauenzimmer den Ring empfangen hat.“ Karoline hielt trotzdem ihre Behauptung aufrecht, es entspann sich infolge dessen ein heftiger Wortwechsel zwischen ihr und ihrem Geliebten. Der letztere gerieth in Wuth und bedrohte sie mit thätlichen Missethandlungen. Ich hielt es für meine Pflicht, dies zu verhindern, und packte den Rughier, der viel schwächer war als ich, und warf ihn auf das Bett. Karoline fing an zu weinen und bat uns unter Thränen, keinen Skandal zu machen, denn wir wüßten doch, welche Folgen ungewöhnlicher Lärm in einem Hause wie das ihrige haben würde. Ich ließ deshalb meinen Gegner los, trat zur Seite und wollte meine Kleider anziehen. In diesem Moment hörte ich einen halberstickten Schrei, ich kehrte mich um und sah, daß Karoline mit Blut übergossen zusammenbrach. Rughier hatte sie erstochen. Ich erschrak furchtbar, und ergriff, ohne zu überlegen, einem unwillkürlichen Antriebe folgend, die Flucht. Ich ließ sogar meine Kleider im Stiche, weil ich keinen andern Gedanken und keinen andern Wunsch hatte als den, von dieser Stätte des Mordes so schnell als möglich fortzukommen.»

„Vergleichen wir die Aussagen des Zeugen Castagnet mit der des Angeschuldigten Szemeredy, so ergibt sich: die letztere ist klar, bestimmt, in allen Stücken möglich, glaubwürdig durch ihre innere Wahrhaftigkeit, sie macht den Eindruck, daß sich die Thatfachen wirklich so zugegetragen haben. Die Erzählung Castagnet's dagegen ist

unklar, unbestimmt, schwankend, voller Widersprüche, unglaubwürdig, sie macht den Eindruck, daß der Zeuge die Thatfachen verdreht hat. Castagnet erklärte nicht, was den Angeklagten bewogen haben kann, den Mord zu vollbringen, Szemeredy hat angegeben, weshalb Castagnet und seine Geliebte in einen Streit gerathen sind, der damit endigte, daß der wüthende Castagnet das Mädchen tödtete, weil sie ihn in den Verdacht brachte, den Ring entwendet zu haben.

„Die beiden Aussagen stehen sich direct entgegen. Die einzige Zeugin ist das unglückliche Opfer. Sie kann keine Auskunft geben. Welcher soll man Glauben schenken: der wahrhaften oder der erlogenen, der bestimmten oder der schwankenden, der folgerichtigen oder der sich widersprechenden, derjenigen, die den Namen des Mörders nennt, oder derjenigen, die einen Unbekannten als den Thäter bezeichnet, derjenigen, die für das Verbrechen ein Motiv angibt, oder der, die kein Motiv anzugeben weiß, der Aussage des Ehrenmannes Szemeredy oder der Aussage des Kupplers Castagnet?

„Die Beantwortung dieser Fragen kann nicht zweifelhaft sein.

„Die Anklage hat aus der Flucht Szemeredy's in Hemdärmeln und aus dem Umstande, daß seine Kleider in der Stube der Karoline Metz und in der Innentasche seines Rockes die Scheide eines Dolchmessers gefunden worden sind, die Schuld des Angeklagten gefolgert.

„Beschäftigen wir uns zunächst mit der Flucht meines Klienten.

„Wir müssen, um sein auffallendes Benehmen nach dem Morde richtig zu würdigen, daran erinnern, wie er den kritischen Tag, den 25. Juli, verlebt hat. Die Bediensteten im Hôtel-de-Rome haben übereinstimmend bezeugt: Szemeredy habe seine gewöhnliche, vollkommen regelmäßige

Tagesordnung innegehalten, zu den üblichen Stunden die Mahlzeiten eingenommen, mit gutem Appetit gegessen und weder Unruhe noch Aufregung an den Tag gelegt. Abends gegen 8 Uhr sei er, wie er auch sonst zu thun pflegte, ausgegangen, und abends gegen $\frac{1}{2}$ 11 Uhr heimgekehrt.

„Hätte Szemeredy die Absicht gehabt, die Karoline Metz umzubringen, und sich mit diesem Entschlusse aus dem Hotel entfernt, so würde er seine Flucht vorbereitet haben. Er wußte, daß das Mädchen mit ihrem Zuhälter zusammenwohnte und daß ihr Tod sofort oder doch sehr bald entdeckt werden müßte. Wäre er ausgegangen, um sie zu morden, so hätte er sich einen Wagen oder ein Pferd, oder doch ein Versteck gesichert, um sich der Verfolgung zu entziehen. Er hat nichts von allem gethan, in keiner Weise seine Flucht vorbereitet, man muß deshalb annehmen, daß er beim Verlassen des Hotels nichts Böses im Schilde geführt und seine Rückkehr dorthin als selbstverständlich angesehen hat. Es lag aber auch kein Grund für ihn vor, dem Mädchen ein Leid zuzufügen. Er hatte erst kürzlich ihre Bekanntschaft gemacht und es hatte kein Streit zwischen ihnen stattgefunden, denn der Wortwechsel über den Ring, den er bei ihr fand, ist kein Streit gewesen, der zu einem blutigen Ausgange hätte führen können. Szemeredy muß jedoch in einem Zustande höchster Verwirrung gewesen sein, sonst wäre er nicht in kalter Winternacht mit Zurücklassung von Rock und Hut in Hemdärmeln fortgeeilt. Er würde sich bei einiger Ueberlegtheit gesagt haben, daß er in einem so auffallenden Anzuge leicht von einem der zahlreichen Polizeibeamten, welche nachts die Straßen von Buenos-Ayres durchstreifen, angehalten und festgenommen werden konnte. Er erreichte unangefochten sein Hotel, und was that er dort? Er erzählte dem Hotel-

personal einen an ihm verübten räuberischen Ueberfall, zog einen andern Rock an, setzte einen Hut auf und entfernte sich, ohne wiederzukommen. Er verließ die Stadt und begab sich nach Brasilien. Seine Papiere, Briefe, Photographien, Kleider, kurz alles, was seine Identität bewies und den Behörden die sicherste Handhabe gab, um ihn zu verfolgen, ließ er in schönster Ordnung zurück. So kopflos handelt kein Mensch, welcher mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeht, um einen Mord zu vollbringen. Hätte Szemereby, als er das Hotel verließ, die Absicht gehabt, die Karoline Mey abzuschlachten, so hätte er vorher die stummen Zeugen, die ihn verrathen mußten, beseitigt und seine Flucht vorbereitet. Der Mörder des Mädchens würde doch wenigstens erst den Rock angezogen und den Hut aufgesetzt haben, ehe er sich auf die Straße wagte, wo er durch seine mangelhafte Bekleidung Aufsehen erregen mußte. Wenn man dem Zeugen Castagnet Glauben schenkt, brauchte Szemereby sich in keiner Weise zu beeilen, er war ja allein mit dem ermordeten Mädchen und konnte sich Zeit nehmen. Weshalb ist er trotzdem in jener Winternacht in Hembärmeln durch die belebtesten Straßen von Buenos-Ayres gerannt, in steter Gefahr, verhaftet zu werden? Wir stoßen überall auf unlösbare Räthsel, wenn wir die Aussagen des Zeugen Castagnet für wahr halten. Dagegen erklärt sich alles einfach und natürlich durch die Erzählung des Angeklagten. Hiernach hat die Dirne wie schon früher so auch am Abend des 25. Juli das Lager mit ihm getheilt. Er fand seinen Ring bei ihr, den sie geschenkt erhalten hatte und nicht herausgeben wollte. Als sie noch beisammen waren, trat ihr Zuhälter herein. Zwischen ihm und dem Mädchen entspann sich ein Streit, das ist nichts Seltenes, bekanntlich entstehen zwischen solchen Personen oft sehr

heftige, in Thätlichkeiten übergehende Zwistigkeiten. Karoline bezichtigte den Kuppler Castagnet des Diebstahls, indem sie behauptete, er habe ihr den dem Angeschuldigten entwendeten Ring geschenkt. Darüber gerieth Castagnet in Wuth, er vergriff sich an ihr und stieß ihr das Dolchmesser in die Brust. Ist es etwa das erste mal, daß sich in solch einem Hause so etwas zugetragen hat? Ist dieser Hergang nicht viel wahrscheinlicher als die Annahme, daß ein Mann, der die Karoline besuchte und was er begehrte, von ihr bereitwillig gewährt bekam, plötzlich ohne irgendwelchen Grund ihr Blut vergossen haben soll? Wir können uns recht gut denken, daß Szemeredy von einem panischen Schrecken ergriffen wurde, als das von ihrem Zuhälter tödlich getroffene Mädchen blutend zu Boden stürzte, und daß ihn nur der eine Gedanke beherrschte: Fort von diesem fürchterlichen Anblick, fort aus diesem Hause, wo der Mord seine Stätte hat! Unterwegs, in der frischen kalten Luft mag die Ueberlegung zurückgekehrt sein. Er wird sich gesagt haben, daß er thöricht gehandelt und schweren Verdacht auf sich gezogen habe, daß man seine Kleider bei Karoline Metz finden und ihn für den Mörder halten werde. Zurück konnte er nicht mehr, denn man würde ihn sofort ergriffen haben, Zeugen für seine Unschuld hat er nicht, da nur Castagnet mit ihm in der Stube gewesen war. Jetzt erst faßte er den Entschluß, sich durch die Flucht vor der ihm drohenden Verhaftung und Untersuchung zu retten. Im Hotel erzählt er die ungeschickt erfundene Geschichte von dem Raubanfalle, zieht einen Rock an, setzt einen Hut auf und verläßt eilenden Laufes die Stadt. Er wußte, daß Castagnet, alias Rughier ihn denunciiren würde, um nicht selbst dem rächenden Schwerte der Gerechtigkeit zu verfallen, und daß die zurückgelassenen Kleider gegen ihn zeugten.

Seine Lage war eine gefährliche, er floh, weil er keine andere Rettung sah. Freilich hat er hierdurch den Verdacht noch vergrößert. Die gedankenlose Menge glaubte ohne weiteres daran, daß der flüchtige Szemeredy der Mörder sei, die Zeitungen hezten, die öffentliche Meinung war gegen ihn, und leider ließen sich auch die Männer beeinflussen, welche unparteiisch die Rechtspflege handhaben sollen. Auch sie nahmen an, daß Szemeredy das Verbrechen verübt habe, und Baptiste Castagnet, der Mörder des unglücklichen Mädchens, wurde leichtgläubig und leichtfertig freigelassen!

„In der Innentasche des Szemeredy gehörigen, im Zimmer von Karoline Mez zurückgebliebenen Rockes hat man die Scheide des Dolchmessers gefunden, mit welchem der Mord ausgeführt worden ist. Der Staatsanwalt hat diesen Umstand nur nebenbei erwähnt, er hat keine Folgerungen daran geknüpft. Er hat vermuthlich nicht gewußt, wie er diese merkwürdige Thatsache, hinter welcher eine teuflische Bosheit steckt, erklären soll. Wir wollen ihm auf die Spur helfen und darthun, daß sich daraus ein überzeugender Beweis für die Unschuld des Angeklagten ergibt.

„Hat Szemeredy den Mord verübt, so liegen zwei Möglichkeiten vor. Er hat die That entweder vorher überlegt und planmäßig ausgeführt, oder der mörderische Gedanke ist plötzlich in ihm entstanden, und er hat den Entschluß, die Karoline Mez zu tödten, erst gefaßt, als er bei ihr in der Stube verweilte. Wann hat er das Dolchmesser aus der innern Tasche seines Rockes herausgenommen? Als er in die Stube trat? Oder als er seinen Rock auszog? Oder als er sich zu dem Mädchen auf das Bett legte? Oder als er den tödlichen Streich ausführte?

„Hätte er den Mord schon vorher beschlossen gehabt, so würde er mit dem Dolchmesser in der Hand zu dem Mädchen gegangen sein. Das ist jedoch nicht geschehen. Denn er ist ja eine ganze Stunde mit der Karoline zusammengewesen, er hat bei ihr gelegen und sie umarmt. Wo soll er dann in dieser Situation die scharfe, schneidende Waffe, das blanke Dolchmesser ohne die Scheide, gehabt haben.

„Wer in ein derartiges Haus geht, um eine Dirne zu besuchen, nimmt vielleicht eine Waffe mit, aber er legt sich doch nicht mit dem offenen Dolche zu ihr ins Bett. Szemeredy hatte den Rock ausgezogen, er war in Hemdärmeln, wo hielt er dann den Dolch versteckt? Und mußte nicht Karoline die glänzende Klinge des Messers sofort sehen, wenn er es offen, ohne Scheide in der Hand hielt? Würde sie nicht sofort um Hilfe gerufen haben? Aber Castagnet hat in der Kammer nebenan davon nichts vernommen; wir müssen deshalb behaupten, daß Szemeredy, wenn er der Mörder ist, das Dolchmesser mit der Scheide und nicht ohne die Scheide aus der Innentasche des Rockes herausgenommen hat. Ist aber diese Behauptung richtig, so müssen wir fragen, wie ist denn die Scheide nach dem Verbrechen in die Rocktasche gekommen? Szemeredy wird doch wahrhaftig die Scheide nach dem Morde nicht wieder in den Rock gesteckt haben? Er hat den Rock, die Weste und den Hut zurückgelassen, seine Verstärkung muß also sehr groß gewesen sein. Ein Mann, der so thöricht und unüberlegt handelt, hat schwerlich nach der That die Scheide des Messers sorgfältig wieder in der Innentasche des Rockes verborgen, was doch gar keinen Zweck hatte, er würde, wenn er überhaupt nachgedacht hätte, doch viel eher den Rock an-

gezogen und dann das Messer mit der Scheide eingesteckt haben, dadurch hätte er wenigstens der Entdeckung vorgebeugt.

„Es ist nun noch die andere Möglichkeit zu untersuchen, daß Szemeredy den mörderischen Entschluß erst während seines Zusammenseins mit der Karoline gefaßt und ausgeführt habe. Aber was sollte ihn dazu bewogen haben? Ein Streit hat nicht stattgefunden, der nebenan befindliche Kuppler hat ja sogar bezeugt, daß der Beischlaf vollzogen worden und daß Karoline aufgestanden sei und sich gewaschen habe. Es ist auch kaum denkbar, daß das Mädchen aus Scham oder Laune dem Manne, der sie besuchte, Widerstand entgegengesetzte, und daß dieser darüber wüthend geworden, aus dem Bett gesprungen sein, den Dolch aus der Rocktasche genommen und sie erstochen haben sollte. Und hätte sich der Vorfall so zugetragen, so würde er nicht die Scheide erst noch fein säuberlich und vorsichtig in die Innentasche wieder hineingesteckt, er würde sie weggeschleudert und zugestoßen haben.

„Szemeredy hat also die Scheide nicht wieder in den Rock gesteckt. Aber wer hat es sonst gethan? Wir antworten: der Mann, der auf dem Schauplatze allein zurückgeblieben ist, Baptiste Castagnet. Er war der Eigenthümer jenes Dolchmessers und der Scheide, in welchem es sich befand. Der Staatsanwalt hat schlankweg angenommen, das Messer gehöre dem Angeklagten, aber irgendein Beweis ist für diese Thatsache nicht erbracht worden. Wir behaupten, Baptiste Castagnet hat in teuflischer Bosheit die Scheide in den Rock Szemeredy's gesteckt, um diesen dadurch als den Eigenthümer des Dolches zu legitimiren. Der Umstand, daß der Angeschuldigte, wie wir dargelegt haben, die Scheide nach dem Morde nicht in den Rock gethan haben kann, liefert den Beweis

dafür, daß die Waffe nicht ihm, sondern dem Kuppler Castagnet gehörte.

„Ein heller Lichtstrahl ist auf die dunkle That gefallen! Aber noch ein gewichtiges Moment.

„Das von der Polizeibehörde aufgenommene Verzeichniß der am Orte der That vorgefundenen Gegenstände führt unter anderm auf: «In einer Außentasche des Rockes ein Taschentuch mit großen Blutflecken.» Wir fragen, wie sind diese Blutflecken entstanden?

„Szemeredy hat das blutige Tuch gewiß nicht in die Tasche des Rockes gesteckt.

„Er entfloß, als er das Mädchen zusammenstürzen sah, oder, wenn wir dem Gedankengange des Staatsanwaltes folgen, als er sie erstochen hatte.

„Hätte er sich die Zeit genommen, die Hände an seinem Taschentuche abzuwischen, das Tuch sodann sorgfältig zusammenzulegen und in die Rocktasche zu thun, so hätte er gewiß auch die Zeit gehabt, den Rock anzuziehen. Das war viel bequemer und er brauchte dann auch nicht in dem auffallenden Anzuge hinaus auf die Straße zu stürmen.

„Aus der Wunde, die Karoline Mez empfing, schoß das Blut in einem Strahle hervor. Sind vielleicht dadurch die Blutflecken entstanden? Nein, denn der Stuhl, auf welchem die Kleider lagen, stand über zwei Meter weit von der Leiche entfernt, überdies stak das Tuch in der Rocktasche und an dem Rocke selbst hat man keine Blutspuren bemerkt. Das Tuch muß also die Blutflecken bereits gehabt haben, als es in den Rock gesteckt worden ist. Nicht Szemeredy, sondern Baptiste Castagnet hat das blutgetränkte Tuch in die Rocktasche gethan, um zu beweisen, daß der Besitzer des Rockes den Mord vollbracht habe. Szemeredy war, von Entsetzen ergriffen,

entflohen. Castagnet war Herr des Terrains. Auf dem Stuhle lagen die Kleider des Flüchtlings, er nahm die Scheide des Dolches und verbarg sie in der Innentasche des Szemereby gehörigen Rockes, er nahm ferner das blutbefleckte, auf dem Bett liegende Taschentuch Szemereby's, tauchte es in das von ihm vergossene Blut und steckte es in die Außentasche des Rockes, um die eigene Unschuld zu beweisen und den fremden Mann schwer zu belasten. Und als er fertig war und gewiß wußte, daß Szemereby einen starken Vorsprung hatte, alarmirte er die Nachbarschaft durch sein Geschrei: Mörder! Mörder!

„Baptiste Castagnet hat sich vorgeesehen und klug gehandelt. Er vergaß nur Eins: die eigenen vom Blute des Mädchens gerötheten Ärmel! Aber was schadet das! Der gläubige Untersuchungsrichter beruhigt sich bei der Erklärung, er habe sich befleckt, als er der Karoline ein Kissen unter den Kopf geschoben habe. Ein Kissen, welches weder die Polizei noch der Gerichtsarzt gesehen haben!

„Hoher Gerichtshof! Nehmen wir einmal an, Castagnet sei nicht in vielen Punkten des falschen Zeugnisses und der Lüge überwiesen;

„Nehmen wir an, Castagnet hätte seine Ärmel wirklich mit Blut dadurch besudelt, daß er ein Kissen unter den Kopf des Mädchens schob;

„Nehmen wir an, die hölzerne Verbindungsthür zwischen dem Zimmer der Karoline Mex und der anstoßenden Kammer habe Glastafeln gehabt, oder der Zeuge Castagnet habe nach Art der Hellseher im magnetischen Schlafe durch feste Körper hindurchsehen können;

„Nehmen wir an, Castagnet habe vermöge dieser mythischen Glastafeln oder des nicht weniger mythischen Schlafes Szemereby beobachtet, und sehen wir davon ab, daß er dem Polizeicommissar Wright erklärt hatte, ein

Signalement des Mörders könne er nicht liefern, da er ihn kaum einen Moment flüchtig gesehen habe;

„Nehmen wir an, daß Szemeredy am Fenster mit Caroline Metz spanisch, wie Castagnet berichtet, und nicht deutsch, wie der Polizeicommissar Wright behauptet, gesprochen habe;

„Nehmen wir an, es sei in der Tasche des Szemeredy zugehörigen Rockes kein blutiges Taschentuch gefunden worden, oder Szemeredy habe es nach dem Morde herausgenommen, um sich die Nase zu putzen, und dann wieder hineingesteckt und so mit seiner eigenen Hand die Blutflecken darangebracht, dann aber doch den Rock liegen lassen und in Hemdärmeln seinen Dauerlauf nach dem Hôtel-de-Rome angetreten;

„Nehmen wir an, Szemeredy habe, statt den Rock anzuziehen, die Dolchscheide nach dem Morde in die Innertasche gethan, damit sie ihn als Besitzer der mörderischen Waffe kenntlich mache;

„Nehmen wir an, Castagnet hätte nicht gelogen, als er die Photographie des Mannes, den er nur einen Moment bei dem unsichern Scheine eines Zündholzes gesehen haben will, erkannt, und daß es in gutem Glauben geschehen, da er sogar behauptet, der Bart sei etwas dichter gewesen;

„Nehmen wir an, Castagnet sei ein Ehrenmann gewesen, er habe nicht das verächtliche Gewerbe eines Zuhälters und Kupplers getrieben und nicht von dem Gelde gelebt, welches die Dirne von den Männern bekam, denen sie sich preisgab, er habe vielmehr seine Geliebte durch seine eigene fleißige Arbeit ernährt;

„Nehmen wir an, das frühere Leben Castagnet's wäre nicht in ein undurchbringliches Dunkel gehüllt, sondern es sei der Beweis geliefert, daß er in Europa und Amerika einen tadellosen und ehrbaren Wandel geführt habe;

„Nehmen wir an, daß Castagnet, der doch von diesem Proceß und der Anklage wider Szemereby, über welche alle Zeitungen dieses Continents ausführlich referirt haben, Kenntniß haben mußte, seine Pflicht gethan und sich als der Hauptzeuge vor Gericht gestellt und den Angeklagten frank und frei des Mordes beschuldigt hätte;

„Nehmen wir an, Castagnet sei nicht bloß kurze Zeit in Haft gehalten und nicht so oberflächlich verhört, sondern als Unschuldiger behandelt und auf Grund vollständiger Beweise seiner Unschuld vom Gerichtshofe freigesprochen worden;

„Nehmen wir an, die Personen, welche die ermordete Karoline Mek und ihren Zuhälter Castagnet kannten, Maria Gerona, Augusto Jamet und Julius Fiot, wären vom Untersuchungsrichter ordnungsmäßig vernommen, insbesondere gefragt worden, ob Castagnet auf ehrenhafte Weise Geld verdient oder nur von dem gelebt habe, was Karoline erwarb, ob er jähzornig und roh war, ob er sich mit dem Mädchen vertragen oder sich mit ihr gezankt, sie vielleicht sogar geschlagen hat, und daß diese Zeugnisse durchweg günstig für Castagnet gelautet hätten;

„Nehmen wir an, der Tod des Mädchens sei infolge des ungeheuern Blutverlustes nicht sofort eingetreten, sondern sie habe trotz der ihr nach der Deduction des Staatsanwaltes im Bett beigebrachten Wunde, trotz des durchschnittenen Halses sich erheben und einige Schritte weit gehen können, bis sie zu Boden sank;

„Nehmen wir an, daß sich die Aerzte geirrt haben, als sie behaupteten, das Durchschneiden der Halsschlagadern müsse den augenblicklichen Tod zur Folge haben;

„Nehmen wir das alles an, so genügt es dennoch nicht zur Ueberführung des Angeklagten, denn Szemereby hatte keinen irgendwie denkbaren Grund, dieses Verbrechen zu

begehen. Fragen wir doch um Gottes willen, welches Motiv hat er gehabt, das Blut dieser Dirne zu vergießen?

„Das menschliche Herz und die menschlichen Leidenschaften sind schon seit Jahrhunderten der Gegenstand eifriger und eingehender Studien. Die Philosophen, die Theologen und Juristen aller Länder und aller Völker haben sich bemüht, die verschiedenen Ursachen, welche einen Menschen anreizen und bestimmen, ein Verbrechen, insbesondere einen Mord zu verüben, zu erforschen und zu klassificiren. Der bekannte spanische Strafrechtslehrer Dr. Tejedor unterscheidet in Betreff des Mordes und der Tödtung in seinem Buche: «Causa y origen de los delitos» («Ursache und Ursprung des Verbrechens»): die Rache, die Habsucht, den Mord auf Befehl eines andern, den gedungenen Meuchelmord, den angestifteten Mord, die vorsätzliche Tödtung im Affect, die Tödtung im Wahnsinn.

„Prüfen wir, ob hier irgendetwas von diesen Fällen vorliegt.

„Ein Racheact kann die Tödtung dieses Mädchens nicht sein. Szemereby und Karoline Metz haben niemals in einem feindseligen Gegensatze gestanden, sie hat ihn nicht beleidigt, auch ihre Interessen collidirten nicht. Er hat sie, wie er selbst sagt, etliche male, wie der famose Kronzeuge Baptiste Castagnet versichert, sogar nur einmal, nämlich am Abend des 25. Juli, besucht, und sie hat ihn angenommen, wie sie es immer zu thun pflegte, wenn Männer zu ihr kamen. Alte Bekannte waren sie nicht, Karoline landete erst im October 1874 in Buenos-Ayres, Szemereby verließ Europa schon 1866 nach Auflösung der ungarischen Legion in Italien, er wurde alsbald für die Armee der Argentinischen Republik angeworben, diente ihr vier Jahre und weilte fortab auf dem ameri-

lanischen Continent. In Europa sind sie also nicht zusammengetroffen. Das Mädchen war, als sie starb, erst 20 Jahre alt, sie hatte auf keinen Fall den Angeschuldigten so gekränkt, daß er sie tödtete, um sich an ihr zu rächen.

„Dab such t kann ebenso wenig sein Beweggrund gewesen sein. Karoline besaß keine Schätze, nach denen ein Räuber trachtete, sie lebte von der Hand in den Mund von dem Ertrage ihres elenden Gewerbes und besaß nichts weiter als etliche Kleidungsstücke, ein Bett, einige wenige Möbel und Geräte.

„Von einem Morde auf Befehl eines dritten kann keine Rede sein. Niemand hatte ein Interesse daran, ob jenes arme Geschöpf lebte oder starb, und Szemeredy war sein eigener Herr, der keinem andern Gehorsam schuldete.

„An gebungenen Meuchelmord oder angestifteten Mord ist nicht zu denken. Wer in aller Welt hätte darauf kommen sollen, einen Mörder zu kaufen, um diese Dirne zu beseitigen! Sie lebte mit Baptiste Castagnet zusammen, aber sie war ihm keine Treue schuldig, ihre Gunstbezeugungen hatten einen Preis und waren dafür zu haben von jedermann. Eifersüchtig konnte keiner sein auf ihre Liebe, denn wer mit ihr verkehrte mußte wissen, daß sie eine öffentliche Dirne sei.

„Eine vorsätzliche Tödtung im Affect müßte doch durch irgendein Indicium angedeutet sein, aber in den Acten findet sich davon keine Spur. Beleidigende Worte sind bei der Zusammenkunft am 25. Juli nicht gefallen, und die Annahme, das Mädchen könnte sich geweigert haben, dem Manne zu Willen zu sein, und dieser sei vielleicht dadurch in Wuth gerathen und habe sie deshalb erdolcht, ist zu absurd, als daß man sie erst widerlegen müßte. Karoline wußte, was Szemeredy von ihr begehrte, sie gestattete ihm den Zutritt in ihre Stube

und schloß sich mit ihm ein. Sie gewährte ihm, was im Bereiche ihres gewöhnlichen Gewerbes lag, und überdies hat ja der Kronzeuge Castagnet in seinem Versteck gehört, daß sie keinen Widerstand geleistet und daß Szemeredy seinen Zweck vollständig erreicht hat.

„Im Wahnsinn ist die Tödtung auch nicht begangen worden. Denn Szemeredy hat sich im Hôtel-de-Rome ganz vernünftig benommen. Aber wir müssen zugeben, hätte er das Mädchen umgebracht, so könnte es nur in einem plötzlichen Anfälle von Wahnsinn geschehen sein, doch dafür dürfte der Angeklagte dann nicht verantwortlich gemacht werden.

„Was bleibt nun noch übrig von dem Belastungsmaterial des Staatsanwalts? Die beiden Briefe an den Polizeipräsidenten, die von Szemeredy geschrieben sein sollen, die indeß nach der in der Argentinischen Republik geltenden Strafgerichtsordnung immer nur einen halben Beweis liefern würden, und die angeblichen außergerichtlichen Geständnisse Szemeredy's auf der Ueberfahrt von Rio de Janeiro nach Buenos-Ayres.

„Wir beschäftigen uns zunächst mit den Briefen. Der erste ist datirt Buenos-Ayres, 27. Juli 1876, also am zweiten Tage nach dem Morde geschrieben. Szemeredy stand damals bereits im Verdachte, der Mörder zu sein, er war wie ein gehektes Wild auf der Flucht, um seinen Kopf zu retten. Und dabei soll er sich in aller Gemüthsruhe hingesezt und diesen Brief verfaßt haben, der augenscheinlich die Polizei täuschen sollte und deshalb absichtlich von orthographischen Fehlern strokte! Als der Mord bekannt geworden war, wurde die ganze Polizeimacht aufgeboten, um den ungarischen Arzt Szemeredy, den man für den Verbrecher hielt, festzunehmen. Szemeredy wußte, wie schwer ihn die zurückgebliebenen Kleiber ver-

bächtigen müßten, er hatte in höchster Aufregung sein Hotel verlassen und verbarg sich vor seinen Verfolgern. Dennoch will der Staatsanwalt uns glauben machen, daß er der Schreiber dieses Briefes ist! Und wie hat er denn den Brief befördert? Es gab drei Wege: er konnte ihn durch die Post schicken, oder durch einen Boten bestellen lassen, oder selbst abgeben. Wir haben den Brief, aber nicht den Briefumschlag. Wo ist denn der Briefumschlag mit dem Poststempel der Aufgabestation und dem Datum? Ich finde ihn nicht. Bei einem Criminalproceß muß man doch mit aller Vorsicht verfahren. Ich muß annehmen, daß man den Briefumschlag, wenn er vorhanden gewesen wäre, zu den Acten gebracht hätte und daß der Brief nicht mit der Post gekommen sein kann, weil der Nachweis des Poststempels fehlt. Hat aber ein Bote den Brief abgegeben, weshalb hat man ihn nicht verhört und sofort zehn Detectives auf die Spur des Schreibers gesetzt? Es ist doch sehr überraschend, daß die Polizei nach dem Empfange des Briefes so gut wie nichts gethan hat.

„Ober muthet der Staatsanwalt uns vielleicht zu, zu glauben, daß Szemeredy sich das Vergnügen gemacht hätte, selbst in die Polizeidirection zu gehen, um dem an der Thür des Polizeipräsidenten mit dem Dienste betrauten Feldwebel den Brief persönlich zu überreichen?

„Szemeredy hat sich an dem Tage, dessen Datum jener Brief trägt, nach Montevideo eingeschifft. Er berichtet über seine Flucht nach den Acten Folgendes:

„Als ich das Hotel-de-Rome verlassen hatte, irrte ich planlos durch die Stadt. Ich hatte kein bestimmtes Ziel, ich wollte nur fort, weit fort! So gelangte ich in das unweit von Buenos-Ayres gelegene Dorf Belgrano. Dasselbst verbrachte ich den Rest der Nacht in einem Wirthshause in der Calle-Real, welches von einem Basten gehalten wird, an

dessen Namen ich mich nicht mehr erinnere. Am folgenden Tage, dem 26. Juli, kehrte ich gegen Abend in die Stadt zurück und herbergte in der Nähe des Hafens in einem Wirthshause in der Calle de Libertad, gegenüber der Postfiliale. Am 27. Juli fuhr ich unter einem angenommenen Namen auf einem Dampfer, der Passagiere und Güter befördert, nach Montevideo.»

„Wir sehen, wie vorsichtig und geschickt Szemeredy seine Abreise in das Werk gesetzt hat. Damit reimt sich nicht zusammen, daß er gleichzeitig einen Brief geschrieben und an den Polizeipräsidenten abgesendet haben sollte, der für ihn höchst gefährlich werden konnte.

„Aber auch innere Gründe sprechen dafür, daß Szemeredy nicht der Autor dieses Briefes ist. Ich lege dem Gerichtshofe hiermit eine Zuschrift vor, die der Angeklagte aus der Haft an mich gerichtet hat; sie ist unzweifelhaft echt. Vergleicht man die beiden Schriftstücke, so drängt sich die Ueberzeugung auf: der Brief an den Polizeipräsidenten ist ein unorthographisches, stümperhaftes Nachwerk, welches von einem ungebildeten, mit den Regeln der Grammatik unbekanntem Menschen herrührt, Szemeredy's Brief dagegen ist fließend, grammatisch und orthographisch correct, in gewählten Ausbrüden geschrieben. Man erkennt sofort, daß der Verfasser ein gebildeter und unterrichteter Mann ist.

„Die Erfahrung lehrt, daß in Criminalfällen, die das allgemeine Interesse erregen und das große Publikum beschäftigen, die Polizei nicht selten mystificirt wird, daß unberufene Leute zu der Entdeckung des Verbrechers beitragen wollen und zu diesem Behufe anonyme Briefe schreiben. Vielleicht erklärt sich der Brief an den Polizeipräsidenten auf diese Weise, vielleicht aber haben wir es auch mit einem Schurkenstreiche zu thun, ausgesonnen,

um die Polizei irrezuführen und den Verdacht auf einen Unschuldigen zu lenken.

„Der zweite Brief, aus welchem der Staatsanwalt ein außergerichtliches Geständniß abgeleitet hat, ist von Rio de Janeiro den 25. December 1876 datirt. Dieser Brief war verschlossen in einem Couvert, die darauf befindlichen Poststempel weisen nach, wann und wo der Brief abgegeben worden ist. Dagegen wissen wir nicht, wann der Polizeipräsident denselben erhalten hat. An das Gericht ist das Schriftstück erst am 22. November 1877 abgeliefert worden. Da wir nun nicht annehmen dürfen, daß bei der Polizei ein Versehen vorgekommen ist, daß sie den für die Untersuchung wichtigen Brief viele Monate behalten habe, so müssen wir schließen, daß der Brief erst kurz vor dem 22. November 1877 in Buenos-Ayres angekommen ist. Dann aber hat der Angeklagte mit diesem Briefe nichts zu schaffen, denn er war seit dem 8. August 1877 verhaftet.

„Die Sachverständigen haben ihr Gutachten für die Autorschaft Szemerebb's abgegeben, aber ich muß ihre Competenz überhaupt bestreiten und darauf hinweisen, daß unsere Gesetzgebung vorschreibt: «Wie auch immer das Ergebnis der Vergleichung der Handschriften ausfallen möge: wenn nur das auf solche Vergleichung gestützte Gutachten vorliegt, ohne durch das Geständniß vervollständigt zu sein, so erlangt dieses keine Beweiskraft.»

„Die spanischen Commentatoren haben sich mit diesem so stark angefochtenen Beweismittel ebenfalls beschäftigt und messen demselben eine sehr geringe Beweiskraft bei. Auch in Europa pflegt man solche Gutachten misstrauisch aufzunehmen. Trotz der bona fides der beeidigten Schreibverständigen haben sich ihre Gutachten sehr oft

als trügerisch erwiesen, es kann deshalb auch in unserm Falle eine Verurtheilung des Angeschuldigten darauf nicht gestützt werden.

„Ich wende mich nun zu den Bekenntnissen, die Szemeredy angeblich auf der Ueberfahrt von Rio de Janeiro nach Buenos-Ayres abgelegt haben soll. Der Polizeifeldwebel Antonio Augusto d'Almeida Navarro hat ausgesagt: Szemeredy sei sehr aufgereggt gewesen, er habe den Berrückten gespielt und ihm und andern Personen eingestanden, daß er die Karoline Metz getödtet habe. Die andern Personen sollen der Steuermann der Rewa, William D' Connor, und ein Matrose aus Schottland, John Lane, gewesen sein. Der Steuermann D' Connor hat indessen mit voller Bestimmtheit versichert, in seiner Gegenwart habe der Angeklagte davon kein Wort gesagt. Der Matrose John Lane hat sich mit Szemeredy, der nur gebrochen englisch sprechen konnte, unterhalten und letzterer hat allerdings über den Tod eines Frauenzimmers gesprochen. Ob er aber erzählt hat, daß er das Mädchen vom Leben zum Tode gebracht, oder nur daß er beschuldigt werde, sie ermordet zu haben, weiß der Zeuge nicht anzugeben. Es liegt die Vermuthung sehr nahe, daß der Feldwebel mit den vielen Namen den Angeschuldigten mißverstanden hat. Szemeredy wird ihm gesagt haben, er solle sich gegen die Anklage, die Karoline Metz in Buenos-Ayres ermordet zu haben, vertheidigen, und der eifrige Polizeimann hat dies als ein Geständniß seiner Schuld aufgefaßt.

„Es sind in diesem Prozesse zwei Angeklagte vorhanden: Szemeredy, den der Staatsanwalt, und Baptiste Castagnet, den ich des Mordes beschuldige. Ich bitte deshalb um die Erlaubniß, noch einmal auf den letztern zurückkommen zu dürfen. Er ist ein sittlich tiefstehender, verkommener Mensch, ein Lügner, von dessen früherem

Leben wir wenig wissen. Er tritt in Buenos-Ayres auf als der Geschäftsführer eines unserer verrufenen Häuser und als Zuhälter der Karoline Mex. Wenn ein solches Subject in den Schlamm der Verbrecherwelt hinabgleitet, so kann man kaum sagen, daß es gesunken ist, denn es stand bereits auf der tiefsten Stufe der Moral. Auffallend ist, daß Castagnet einen gewissen Grad von Bildung besitzt. Wir finden bei den Acten eine große Zahl von Liebesbriefen an Karoline Mex, die zwar voll von Phrasen, aber nicht ungewandt geschrieben sind. Er liebt es, Empfindungen zu schildern, die er nicht gehabt haben kann. So heißt es dort:

„«Merke es wohl, Karoline, diese Verehrung, die meine Seele vor wahrer Weiblichkeit stets gehegt hat, ich glaubte, sie dir allein widmen zu können. O verhängnißvoller Irrthum!»

„«Wie oft trauere ich um zerschellte Illusionen.»

„«Ja wohl, Karoline, es ist so. Ich habe den Muth und die Kraft nicht mehr, Dir zu zeigen, was in mir tobt, die tausend Qualen zu schildern, die ich leide. Ach, was bleibt mir Aremem, als zu versuchen, meine Reue mit meinen Thränen wegzuwischen.»

„«Denn alle meine Träume durchzieht Dein liebes Bild. Wenn ich erwache, strecke ich noch meine Arme nach Dir aus, und Ruhe finde ich nur an Deiner Brust.»

„Wir haben das Gefühl des Ekels, wenn wir diese unwahren, süßlichen Redensarten lesen und einen Menschen von Verehrung und Liebe, von Treue und Thränen sprechen hören, der davon lebte, daß seine Geliebte Tag für Tag ihre Lieblosungen verkaufte an jedermann, und in der Kammer nebenan genau überwachte, wie sie ihr schimpfliches Gewerbe trieb. Diesem gemeinen Kuppler ist es wohl zuzutrauen, daß er das Mädchen erdolchte, als sie ihn des Diebstahls beschuldigte und in Gefahr

brachte, in einen Criminalproceß verwickelt und verurtheilt zu werden, und daß er dann, um sich zu retten, den flüchtigen Szemereby als den Mörder bezeichnet.

„Szemereby dagegen ist Soldat gewesen und hat treu gedient. Seine Vergangenheit ist fleckenlos, er hat sich niemals ehrlicher Arbeit geschämt. In den Acten befindet sich ein Brief von ihm, in welchem er schreibt: «Zur Zeit geht es mir freilich herzlich schlecht. Hätte ich nicht zum Glück als Barbier und Perückenmacher mein Brot verdienen können, ich wäre genöthigt gewesen, als einfacher Tagelöhner Erarbeiten zu verrichten, um mein Leben zu fristen und mich in ehrenhafter Weise durchzubringen.» Ich wiederhole, Szemereby hatte nicht den mindesten Grund, dem Mädchen das Leben zu nehmen. Die Beweise sind nicht vollständig und nicht zwingend genug, um ein Todesurtheil zu rechtfertigen. Nach den Bestimmungen der Leyes de las Partidas Alfons' des Weisen müssen die Zeugen übereinstimmen, ihre Aussagen müssen klar, präcis und unbefangen, und die schriftlichen Beweisstücke vorwurfsfrei sein. Nichts von alledem trifft in dem gegebenen Falle zu. Bewiesen ist nur, daß Karoline Metz umgebracht worden, aber nicht, wer die That verübt hat. Auf die Gefahr, mich einer Wiederholung schuldig zu machen, muß ich nochmals darauf hinweisen: die Briefe an den Polizeipräsidenten sind nicht von Szemereby geschrieben, die Sachverständigen haben sich durch eine gewisse Aehnlichkeit der Schriftzüge täuschen lassen. Die Schlusssätze der von Castagnet an Karoline Metz geschriebenen Briefe, die sich bei den Acten befinden, stimmen genau überein mit dem Schlusse des aus Rio de Janeiro am 26. December 1876 datirten Briefe an den Polizeipräsidenten. Dieselbe läppische Bitte um Verzeihung für die schlechte Schrift, derselbe charakteristische

Ausdruck «ohne mehr», dieselbe Versicherung, «ein Schuldner zu sein, der bald zu bezahlen hoffe, um leichten Herzens in die ewige Ruhe einzugehen». Das ist ein seltsames Zusammentreffen, welches die Vermuthung nahe legt, Castagnet habe sich von Buenos-Ayres nach Rio de Janeiro begeben, dort ausgekundschaftet, daß Szemeredy in Rio lebte, und, um ihn desto sicherer zu verderben, den Brief geschrieben. Vermuthung gegen Vermuthung! Die Vertheidigung kann nicht beweisen, daß Castagnet der Autor ist, aber auch die Staatsanwaltschaft hat nicht bewiesen, daß die Briefe von Szemeredy herrühren.

„Ebenso verhält es sich mit allen übrigen Punkten der Anklage.

„Der Staatsanwalt hat sich darauf berufen, daß der Angeklagte blutbefleckte Aermel gehabt, und dies eingestanden habe. Das ist ganz falsch, ein solches Geständniß enthalten die Acten nicht. Es ist dem Staatsanwalte dabei wol etwas Menschliches passirt. Castagnet, der brave Baptiste Castagnet, sein ehrenwerther Kronzeuge, hat blutige Aermel gehabt, und der Herr Staatsanwalt hätte nur recht genau nachforschen sollen, woher dieses Blut rührte.

„Der Staatsanwalt glaubt dem Angeklagten die Behauptung nicht, daß Robert Rughier während seines Wortwechsels mit Karoline Mez über den Ring in das Zimmer getreten sei. Er meint, der Kuppler habe sich aus Schamgefühl stets fern gehalten, wenn Karoline andere Männer empfing, und so gethan, als sei er unbekannt mit dem Gewerbe, welches seine Geliebte treibe. Wie naiv ist doch der Staatsanwalt! Er erweist einem Menschen, dessen Ehrgefühl völlig abgestumpft ist, eine unverdiente Hulldigung. Leute wie Castagnet machen ein Geschäft daraus, Simpel für ihre Dirne einzufangen,

es genirt sie in keiner Weise, daß sie das Mädchen nicht allein besitzen. Castagnet war, wie er uns selbst gesagt hat, daran gewöhnt und pflegte im Nebenzimmer alles mit anzuhören, was in Carolinens Stube vorging. Er hätte das Paar auch am 25. Juli nicht gestört, wenn nicht der Diebstahl des Ringes zwischen Szemeredy und Karoline zur Sprache gekommen wäre. Als er dies vernahm, gefellte er sich zu ihnen, denn er hatte ein sehr dringendes Interesse daran, den Verdacht des Diebstahls von sich abzulenken. Szemeredy hat mehrere Tage vorher dem Polizeicommissar des ersten Bezirks die Anzeige gemacht, daß ihm aus dem Hôtel-de-Provence zwei Ringe entwendet worden seien. Der Wirth des Hotels, der ihm feindlich gesinnt ist, hat diese Thatsache bestätigen müssen. Dieser Diebstahl ist eine feststehende Thatsache und es ist psychologisch sehr erklärlich, daß Castagnet, erzürnt über die Unvorsichtigkeit des Mädchens, bei welchem Szemeredy seine Ringe fand, sofort dazwischentrat, ließ ableugnete, ihr den Ring geschenkt zu haben, und sie in voller Wuth erstach, als sie ihre Behauptung dennoch aufrecht erhielt. Daß Baptiste Castagnet sich dem Angeklagten gegenüber einen falschen Namen gab und Robert Rughier nannte, wird nicht auffallen. Man weiß ja, welche Rolle in der Gaunerwelt die «alias» spielt.

„Der Staatsanwalt behauptete, Karoline sei ermordet worden, während der Mörder bei ihr im Bett lag. Diese Behauptung ist unrichtig. Sie beweist nur, daß der Ankläger die Acten etwas gar zu flüchtig studirt hat und die Grundsätze der forensischen Medicin nicht kennt.

„Es ist allgemein bekannt und wird auch von dem berühmten französischen Arzt Dr. Nélaton in seiner chirurgischen Pathologie bezeugt, daß das Durchschneiden der Halsschlagader (arteria carotida) einen plötzlichen,

sehr großen Blutverlust und den fast augenblicklich eintretenden Tod zur Folge hat. Hätte Karoline diese Wunde im Bett empfangen, so wäre sie auch im Bett gestorben. Sie hätte mit den durchschnittenen Adern im Halse nicht mehr aufstehen und noch einige Schritte machen können. Die Blutspuren im Bett beweisen nicht, daß ihr die Todeswunde im Bett beigebracht worden ist. Das Blut ist hoch emporgeschossen, als der Dolch die Adern öffnete, und hat das Bett besudelt. Die Blutmenge müßte aber viel größer sein, wenn sie dort abgeschlachtet worden wäre. Uebrigens hat ja der famose Kronzeuge ausgesagt, er habe in der Kammer nebenan gehört, daß Karoline, nachdem sie dem Manne zu Willen gewesen, aufgestanden sei und sich gewaschen habe. Weshalb glaubt denn der Staatsanwalt diesmal nicht, was Baptiste Castagnet bezeugt?

„Ich begehre nicht Gnade für den Angeklagten, sondern Gerechtigkeit. Ich weiß, daß das Urtheil in den Händen von unabhängigen Richtern ruht. Sie werden sich nicht von vorgefaßten Meinungen, nicht von der Ansicht des leichtgläubigen Publikums bestimmen lassen, und auch der leichtfertigen Presse keinen Einfluß auf ihre Ueberzeugung gestatten, sondern lediglich prüfen, welche Beweise die Untersuchung geliefert hat. Ich glaube fest an die Unschuld meines Klienten, aber ich weiß nicht, ob es mir gelungen ist, die gleiche Ueberzeugung auch bei den Mitgliedern des Gerichtshofs hervorzurufen. Ich tröste mich damit, daß jeder Zweifel dem Angeschuldigten zugute kommen muß nach dem alten criminalrechtlichen Sage: in dubio pro reo. Ich erinnere zuletzt noch an zwei Punkte: Der Angeklagte ist länger als zwei Jahre Untersuchungsgefangener gewesen, während der Mörder nach 17 Tagen aus dem Gewahrsam entlassen wurde und frei hinaus in die Welt ziehen durfte. Ja noch mehr! Sze-

meredy hätte gar nicht ausgeliefert werden sollen, denn nach dem im Jahre 1872 abgeänderten Staatsvertrage zwischen der Argentinischen Republik und Brasilien soll die Auslieferung nur stattfinden auf Grund eines rechtskräftigen Urtheils und bei der Verfolgung eines in flagranti ergriffenen und dann flüchtig gewordenen Verbrechers.

„Die Präventivhaft ist in jedem Falle zu verwerfen und sehr hart für den Mann, über welchen sie verhängt wird, denn sie ist ihrem Wesen nach eine Strafe, die er leidet, ehe das Urtheil ergangen ist.

„Ich hoffe, der Gerichtshof wird dem Angeklagten Alois Szemereby die Ehre und die Freiheit zurückgeben. Fiat justitia!“

Nachträglich übergibt der Vertheidiger noch eine zweite Schrift, in welcher die Anklage wegen des Diebstahls der goldenen Uhr und Kette beleuchtet wird. Er entschuldigt es mit einem Versehen seines Schreibers, daß dieses Schriftstück verspätet eingereicht wird. Es lag nahe, darauf hinzuweisen, daß Baptiste Castagnet, der ja nach den Deductionen des Dr. Centeno den gestohlenen Ring seiner Geliebten geschenkt, die Scheide des Dolchmessers in die innere und das blutige Taschentuch in die äußere Tasche des Szemereby gehörigen Rocks practicirt hat, auch die Uhr und die Kette gestohlen und beide an der zurückgelassenen Weste befestigt habe, um sich selbst von der Blutschuld rein zu waschen und seinen Gegner sicher zu verderben. Aber davon enthält das Schriftstück nichts. Der Diebstahl wird einfach in Abrede gestellt und geltend gemacht, der Beweis, daß die Weste dem Angeklagten gehöre, sei nicht erbracht. Szemereby habe den Rock stets bis oben hinauf zugeknöpft getragen, niemand wisse, ob er überhaupt eine Weste besessen, und der einzige Zeuge der dies behauptet und die Weste als das Kleidungsstück

des Angeklagten recognoscirt habe, der Wirth des Hôtel-de-Provence, sei ein Feind Szemeredy's und verdiene deshalb keinen Glauben. Er habe ein starkes Interesse daran, seinen frühern Gast als einen gewöhnlichen Gauner und Hochstapler darzustellen.

Es wird Freisprechung auch von dieser Anklage beantragt.

Am 12. September 1881 verkündigt der Gerichtshof das folgende Erkenntniß:

„Gemäß des in der Sitzung des Gerichtshofs mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses wird entgegen dem Antrag des Staatsanwalts und in Abänderung des von dem Criminalrichter erster Instanz gefällten Urtheils, gegen welches die Berufung ordnungsmäßig angemeldet worden ist, entschieden:

„Alois Szemeredy wird von der Anklage, die Karoline Mez ermordet zu haben, schuldlos gesprochen und wegen des Diebstahls einer Uhr und Kette, begangen an dem Commandanten José Domingo Perez, für schuldig erklärt. Wegen letztern Verbrechens wird er zur Buße von zwei und einem halben Jahre Gefängniß, Ersatz der Kosten, welche seine Einbringung und Erhaltung verursachten, und zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilt, indem zugleich bestimmt wird, daß seine Gefängnißstrafe durch die erlittene Untersuchungshaft als getilgt und aufgehoben erscheint und seine Verantwortlichkeit sich nur auf jenen Theil der Kosten zu erstrecken hat, welche das Verbrechen betreffen, um dessentwillen er verurtheilt worden ist, worüber eine genaue Berechnung auszufertigen und deren Richtigkeit ordnungsmäßig nachzuweisen sein wird.

Juan E. Barra, Präsident.

Octavio Bunge, Nestor French, Beisitzer.

Rafael Jorge Corvalan, Schriftführer.“

Der Mord war verübt am 25. Juli 1876, am 8. August 1877 wurde der Angeschuldigte als Gefangener nach Buenos-Ayres gebracht, am 12. September 1881 erfolgte seine Freisprechung von der Anklage des Mordes und seine Verurtheilung wegen Diebstahls. Man ersieht hieraus, wie langsam die Justiz in der Argentinischen Republik arbeitet. Der alte schriftliche Inquisitionsproceß hat auch in Deutschland bis tief in das 19. Jahrhundert die Herrschaft behalten, aber jetzt ist er aus dem Rechtsbewußtsein des Volks schon fast vollständig verschwunden. Man streitet wol noch über die Structur des Verfahrens, über die Form der Voruntersuchung und die Betheiligung der Vertheidigung daran, darüber, ob nicht das englische Recht, welches die Einleitung und den Betrieb des Strafprocesses wie einen civilrechtlichen Streit in die Hände der betheiligten Parteien legt, vorzuziehen sei; man behandelt es als eine offene Frage, ob das Urtheil von Geschworenen oder gelehrten Richtern oder von einem aus Juristen und Laien gemischten Collegium gefällt werden solle, aber es ist ein unbefrittener Satz, daß der Strafproceß sich stützen muß auf das Anklageprincip, auf das mündliche Verfahren in der Schlußverhandlung und auf die freie Beweisstheorie. Die Argentinische Republik hat den großen Fortschritt vom Inquisitions- zum Anklageproceß noch nicht vollzogen, und der hier dargestellte Fall ist ein recht deutliches und lehrreiches Beispiel für die Schwächen und die Mängel jener veralteten Procedur. Das Urtheil des Gerichtshofs wird nicht einmal durch Entscheidungsgründe erläutert und gerechtfertigt, die man doch billig verlangen muß, wenn rechtsgelehrte Richter, die an eine gesetzliche Beweisstheorie gebunden sind, Recht sprechen. Es ist unter solchen Umständen recht schwierig, zu prüfen, ob der Spruch des

Gerichtshofs richtig oder falsch ist. Nicht schuldig des Mordes und schuldig des Diebstahls — das klingt überraschend. Nicht bloß das Publikum und die Presse, auch der Staatsanwalt und der Vertheidiger hatten angenommen, daß der Angeklagte entweder den Mord begangen und dann auch die Uhr und Kette, die in der doch unzweifelhaft ihm gehörigen Weste gefunden wurden, gestohlen habe, oder von der Anschulbigung des Mordes und des Diebstahls zugleich entbunden werden müsse. War Baptiste Castagnet, alias Robert Kughier, zusammen mit Szemeredy in der Stube bei Karoline Mex und hat er und nicht der Angeklagte das Mädchen erstochen, dann kann man ihm auch zutrauen, daß er der Dieb gewesen ist und nicht bloß die Scheide des Dolchmessers und das blutige Taschentuch in den Rock, sondern auch die gestohlene Uhr und Kette in die Weste Szemeredy's gesteckt, um diesen als Mörder und Dieb zu verdächtigen und sich zu entlasten. Wir selbst sind zweifelhaft darüber, ob sich ein Schuldig des Mordes nach den Acten begründen läßt. Szemeredy ist allein mit dem Mädchen gewesen. Als sie sterbend oder schon todt auf dem Boden lag, hat er die Stube und das Haus eilends verlassen und sich nicht einmal die Zeit genommen, Rock und Weste anzuziehen und den Hut aufzusetzen. Er muß in der größten Bestürzung gehandelt und den Kopf völlig verloren gehabt haben, sonst hätte er daran denken müssen, daß er dadurch den schwersten Verdacht auf sich zog und den Behörden die wichtigsten Beweise seiner Schuld, die Kleider, selbst auslieferte. Wenn seine Hände rein waren vom Blute des unglücklichen Mädchens, wenn Castagnet den Dolchstoß geführt hatte, so ist Szemeredy's Verhalten nicht zu erklären, denn er war dann nur Zeuge des Mordes. Er mochte erschrocken sein über die rasche und

abscheuliche That, aber einen vernünftigen Grund, ohne Rock und Weste davonzulaufen, hatte er nicht. Das Benehmen Szemeredy's läßt viel eher darauf schließen, daß ihn die Angst und das Schuldbewußtsein fortgetrieben haben von der Leiche. Wir begreifen, daß der Mörder wie von Furien gejagt die Flucht ergreift, ohne erst Rock und Weste anzuziehen, weil ihm graut vor dem, was er gethan hat.

Nehmen wir hinzu, daß Szemeredy im Hotel die Fabel von dem an ihm verübten Raubanfalle erzählt und unter Zurücklassung seiner Effecten noch in derselben Stunde Buenos-Ayres verläßt, so bestärkt uns dies in dem Glauben, daß er den Tod des Mädchens auf dem Gewissen hat. Wir wiederholen, so wie er gehandelt hat, handelt der Mörder, aber nicht der unschuldige Zeuge eines Mordes. Die Scheide des Dolchmessers und sein blutbeflecktes Taschentuch hat man in seinem Rocke gefunden. Der Vertheidiger hat sich große Mühe gegeben, darzuthun, daß Castagnet in seiner teuflischen Bosheit diese stummen Ankläger in die Rocktaschen Szemeredy's practicirt habe. Aber seine Construction ist zu künstlich, um glaubhaft zu sein. Die nächstliegende Annahme ist doch, daß die Scheide des Dolchmessers dem Eigenthümer des Rockes gehört und daß das Taschentuch nicht erst hinterdrein von Castagnet in das Blut getaucht, sondern von Szemeredy bei der Verübung des Mordes mit Blut befleckt worden ist. Wir lassen vorerst das Zeugniß Castagnet's ganz beiseite und gewinnen auch ohne seine Angaben die Ueberzeugung, daß Szemeredy das Blut des Mädchens vergossen hat. Hätten wir ja noch einen Zweifel, so schwindet derselbe durch eine sehr wichtige Thatsache, die vom Staatsanwalt und vielleicht auch vom Gerichtshof übersehen worden ist. Baptiste Castagnet ist

nach den Acten niemals zugegen gewesen, wenn Karoline Mey den Besuch eines Mannes empfing. Sie pflegte nach dem Eintritt ihres Gastes die Thür der Stube zuzuschließen, weil sie nicht überrascht werden wollte. Das ist sehr natürlich, sie wußte ja, was die Männer von ihr beehrten, und sie wußte auch, daß dritte Personen dabei nicht zugegen sein konnten. Als Szemereby sie besuchte, hat sie gewiß ihre Thür abgeschlossen, dann hat er, wie wir wissen, den Rock und die Weste, sie aber hat alle Kleider bis auf das Hemd ausgezogen, und sie haben sich beide ins Bett gelegt. Castagnet hielt sich inzwischen in der Kammer nebenan auf, deren Thür jedoch nicht von der Kammer, sondern nur von der Stube Karolinens aus geöffnet werden konnte. Wir fragen nun, auf welche Weise ist Castagnet in das Zimmer gekommen? Die beiden Thüren waren versperrt, und aufgeschlossen hat man ihm von innen nicht. Es ist deshalb die Behauptung Szemereby's, daß Castagnet, als er mit der Karoline über den ihm entwendeten und in ihrem Besitze gefundenen Kringel sprach, plötzlich im Zimmer erschienen sei, völlig unglaubwürdig. Szemereby ist vielmehr ganz allein mit der Dirne gewesen, bis sie die Todeswunde empfing und im Sterben auf der Erde lag. Dann erst hat er die Thür aufgeschlossen und ist an Castagnet vorüber aus dem Hause gestürzt.

Wir räumen dem Vertheidiger ein, daß der Angeklagte den Entschluß, das Mädchen zu tödten, nicht schon damals gefaßt hat, als er das Hôtel-de-Rome verließ, um ihr einen Besuch zu machen. Wir halten nicht bloß für möglich, sondern für wahrscheinlich, daß er den Dolchstoß insolge eines Wortwechsels in leidenschaftlicher Aufwallung und nicht mit Vorbedacht und Ueberlegung geführt hat, aber er und nicht Castagnet ist nach unserer Ueberzeugung

der Mann, von dessen Hand das Mädchen umgebracht worden ist.

Der Bertheidiger macht geltend, Szemeredy habe nicht den mindesten Grund gehabt, der Dirne das Leben zu nehmen, und weil es an jedem Motiv für das Verbrechen fehle, müsse er freigesprochen werden. Es ist zuzugeben, daß ein Beweggrund und ein Interesse nicht nachgewiesen ist, deshalb wird man aber den klaren Beweisen gegenüber die Thäterschaft nicht leugnen dürfen, sondern nur zu Gunsten des Angeklagten annehmen müssen, daß er im Affect gehandelt habe.

Der Bertheidiger hat auszuführen versucht, Baptiste Castagnet sei der Mörder, denn er sei von Karoline Mez des Diebstahls an dem Ringe beschuldigt und dadurch so gereizt worden, daß er sie in der Wuth erdolcht habe. Diese Schlußfolgerung halten wir für sehr gewagt, denn es ist eine recht wenig glaubwürdige Geschichte, daß Szemeredy seinen Ring bei dem Mädchen im Kasten der Schublade gefunden haben will. Der Angeklagte ist ein Lügner. Als er am Abend des 25. Juli 1876 in das Hôtel-de-Rome zurückkehrte, spiegelte er den Leuten vor, er sei angefallen und des Rockes beraubt worden. Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht, es ist daher sehr gut möglich, daß er auch den Diebstahl des Geldes und der Ringe im Hôtel-de-Provence erfunden hat. Da feststeht, daß man die goldene Uhr und Kette des Majors Perez, die aus dem Hôtel-de-Rome gestohlen wurden, in seiner Weste entdeckt hat, sind wir sehr geneigt, anzunehmen, daß er fabelte, als er angab, es seien ihm Ringe im Hôtel-de-Provence weggekommen und einen davon habe er bei Karoline Mez entdeckt. Aber selbst wenn die letztere ihren Zuhälter dadurch erzürnt haben sollte, daß sie behauptete, den fraglichen Ring von ihm geschenkt bekommen

zu haben, so war dies doch für Castagnet noch kein zureichender Grund, das Mädchen abzuschlachten. Sie theilte den Ertrag ihres Gewerbes mit ihm und trug die Kosten des gemeinschaftlichen Hausstandes, Castagnet hätte sich selbst den größten Schaden zugefügt, wenn er ihr das Leben nahm.

Was aus jenem Ringe geworden ist, wissen wir leider nicht. Es wäre die Pflicht des Untersuchungsrichters gewesen, diesen Ring beizuziehen und festzustellen, ob er wirklich dem Angeklagten gehörte oder nicht. Das würde zur Aufklärung der Sache nicht unwesentlich beigetragen haben.

Auf die beiden Briefe an den Polizeipräsidenten legen wir keinen sonderlichen Werth. Wir haben selbst vielfach die Erfahrung gemacht, wie trügerisch die Schriftenvergleichung als Beweismittel im Criminalproceß ist, und es scheinen uns überwiegende innere Gründe dagegen zu sprechen, daß Szemeredy diese Briefe verfaßt hat.

Auch das angebliche außergerichtliche Geständniß, welches Szemeredy dem Feldwebel Navarro auf der Ueberfahrt nach Buenos-Ayres abgelegt haben soll, hat unsers Erachtens nur geringen Werth, weil es wol möglich ist, daß Szemeredy vom Tode des Mädchens und der gegen ihn deshalb anhängigen Untersuchung gesprochen hat und von dem Polizeibeamten mißverstanden worden ist. Die Aussagen des Steuermanns D' Connor und des Matrosen Lane machen dies sogar wahrscheinlich. Allein wir können, wie wir schon sagten, das außergerichtliche Geständniß, die beiden Briefe und sogar die Aussage Castagnet's entbehren und kommen doch auf Grund dessen, was der Angeklagte selbst vor Gericht ausgesagt hat, in Verbindung mit allem, was über den Befund an Ort und Stelle und die Ereignisse vor, bei und nach dem Besuche Sze-

meredy's im Hause der Karoline Metz festgestellt worden ist, dazu, den Angeklagten für überführt und schuldig zu halten, nicht des vorbedachten Mordes, sondern des im Affect begangenen Todtschlags. Und weil wir dieser Meinung sind, erachten wir ihn auch schuldig, die Uhr und die Kette gestohlen zu haben.

Der Gerichtshof in Buenos-Ayres hat anders entschieden. Es scheint uns, als hätten die Richter etwa folgende Erwägungen angestellt: Alois Szemeredy ist ein anrüchiger Patron. Es ist höchst wahrscheinlich, daß er die Karoline Metz ermordet hat, aber voller Beweis ist nach der einmal gesetzlich geltenden Beweistheorie am Ende doch nicht erbracht, weil der Hauptzeuge Baptiste Castagnet ein schlechtes Subject ist, Wahres und Falsches ausgesagt hat und dem Angeklagten nicht gegenübergestellt werden kann. Es ist deshalb ein Mittelweg einzuschlagen, man spricht ihn frei von dem Morde und verurtheilt ihn wegen Diebstahls. Der Mann hat bereits vier Jahre als Untersuchungsgefangener im Kerker gesessen und wol auch Todesangst ausgestanden, weil er in erster Instanz zum Tode verurtheilt worden ist. Das kann als eine ausreichende Buße für den Diebstahl an Uhr und Kette angesehen werden, und so soll ihm die Untersuchungshaft als Strafe angerechnet werden.

Dieser Idengeang würde dem Ideal der Rechtspflege allerdings nicht entsprechen, aber doch entschuldbar sein in einem Lande, wo die veralteten Formen des schriftlichen Inquisitionsprocesses den Richter in eine Zwangslage versetzen und ihn hindern, nach seiner freien Uebersetzung das Recht zu finden.

Das Urtheil des Gerichts rief in Buenos-Ayres große Aufregung hervor. Es bildeten sich Parteien nicht gerade für und wider den Angeklagten, aber für und wider seinen Vertheidiger. Während die einen dem Dr. Domaso Centeno einen Fackelzug bringen wollten, hatten die andern nicht übel Lust, ihm die Fenster einzuwerfen. Dr. Centeno war dankbar dafür, daß der Proceß Szemeredy ihm eine große Popularität und Rundschaft verschaffte. Er stellte deshalb seinen Klienten als Schreiber in seiner Kanzlei an.

Aber der Angeklagte gefiel sich nicht mehr in Buenos-Ayres, er zog es vor, die alte Heimat aufzusuchen, und schiffte sich bald darauf nach Europa ein. Im Jahre 1882 finden wir ihn in seiner Vaterstadt Budapest. Dort kam er sofort in unliebsame Verührung mit den Militärbehörden. Er hatte im 1. I. Infanterieregiment Feldmarschalllieutenant von Stubenrauch, Nr. 86, als Gefreiter gedient und war desertirt. Man forschte nach, was er getrieben habe, und es tauchten sehr böse Gerüchte auf. Er sollte sich ohne jedes Recht dort für einen ungarischen Arzt ausgegeben und in Amerika im Dienste von ungedulbigen Erben mehrfach reiche Erbonkel zu Tode curirt haben. Es hieß sogar, er sei von Hacienda zu Hacienda gezogen und eine lange Reihe von Grabsteinen bezeichne seinen Weg kreuz und quer durch Südamerika.

Am 30. März 1882 wurde er als Deserteur verhaftet und der Oberstlieutenant-Auditor, Justizreferent des 4. Armeecorps, leitete eine Criminaluntersuchung wider ihn ein.

Szemeredy mochte fühlen, daß europäischen Gerichten gegenüber eine andere Taktik rätzlich sei — er wurde irrsinnig. Er gab an, daß er schon in jungen Jahren an Gehirnkrankheiten gelitten hätte, und bekam plötzlich

Anfälle von Wahnsinn. Der militärische Untersuchungsrichter schenkte ihm keinen Glauben, hielt sich aber für verpflichtet, ihn auf das Beobachtungszimmer des Garnisonlazareths bringen zu lassen. Die Aerzte behandelten ihn und erklärten ihn für verrückt. Nun wurde die Untersuchung eingestellt, Szemeredy aus dem Militärverbande entlassen und an die Landes-Irrenanstalt in Budapest abgegeben.

Als dies geschehen war, schritten Szemeredy's Verwandte ein, sie erboten sich, den Kranken auf ihre Kosten in Privatpflege zu übernehmen. Die Direction der Landes-Irrenanstalt gewährte ihr Gesuch. Szemeredy war noch nicht lange in der Obhut und dem Gewahrsam seiner Familie, da trat er mit der Behauptung auf, daß er wieder genesen und seiner Sinne mächtig sei. Man bezweifelte es, aber er drohte, einen Proceß anzufangen, und es fanden sich Aerzte, die ihm das Zeugniß völliger geistiger Gesundheit ausstellten. Infolge dessen hörte die Ueberwachung durch seine Verwandten auf, er war wieder sein eigener Herr und ein freier Mann.

Zu Anfang des Jahres 1886 kam der Schreiber dieser Zeilen nach Budapest. Er hatte die Acten des in Buenos-Ayres geführten Processes gründlich studirt und suchte nun den Helden des Dramas auf, um seine persönliche Bekanntschaft zu machen. Die Herren von der Redaction des „Egyetertes“, einer großen ungarischen Zeitung, waren so gütig, eine Zusammenkunft zu vermitteln. Alois Szemeredy fand sich zu einer Besprechung mit den Redacturen im Bureau ein. Er brachte eine Rolle bedruckten Papiers mit. Es waren Zeitungsausschnitte

aus Buenos-Ayres, die er aneinandergereiht und in der Art „unendlichen Papiers“ zusammengeliebt hatte. Es war der Bericht über seinen Proceß, sein Kapital. Er wollte seine Lebensgeschichte, seine „Memoiren“ an das Feuilleton einer vielgelesenen Zeitung verkaufen und hatte dazu den „Egyetertes“ auserlesen. Das Geschäft kam jedoch nicht zu Stande, es scheint, daß Szemerebly seine Forderung überspannte oder daß die Uebertragung aus der castilianischen in die magharische Mundart zu großen Schwierigkeiten begegnete. Ich war zu discret, um mich danach zu erkundigen.

Szemerebly wurde mir vorgestellt: ein hagerer, hochgewachsener, schlanker Mann, dem Aussehen nach etwa 45 Jahre alt. Gebräunte, gesunde Gesichtsfarbe. Braunes, schlichtes Haar, ein starker Schnurrbart von seltener Schönheit, der den Mund völlig bedeckte. Simliche Lippen, kleine, unstete Augen. Große, sehnige, wohlgebildete Hände. Besondere Kennzeichen: ein nach Art der Uniform bis an den Hals zugeknöpfter anliegender Rock.

Er erzählte mir, die Unthätigkeit und der Mangel eines Berufs seien ihm unerträglich, er könne es nicht mehr aushalten und denke ernstlich daran, wieder hinüberzuschiffen nach Amerika. Vielleicht eröffne sich ihm aber auch eine andere Aussicht, es rege sich gewaltig in den Pyrenäen, er habe große Lust, sich zu den Karlisten zu begeben und ihnen seine Dienste anzubieten.

Diese meine Begegnung mit dem Manne, mit dessen Proceß ich mich so eingehend beschäftigt hatte, war mir von großem Interesse.

Eisenbahn- und Posträuber in Nordamerika.

Ein Meisterstück amerikanischer Detectivs.

1886 bis 1887.

Am 25. October 1886 dampfte in später Abendstunde der fahrplanmäßige Eilzug der Saint-Louis und San-Francisco verbindenden Eisenbahn von Saint-Louis nach dem Westen ab. Zum ersten mal wurde an der Station Pacific-Kreuzung, 36 englische Meilen, also etwa 58 Kilometer von Saint-Louis, gehalten. Die Stationsbeamten bemerkten, daß die Thür des der Adams-Express-Company gehörigen Postwagens offen stand. Sie begaben sich hinein in den Wagen und fanden daselbst die eisernen Kassenschränke geöffnet und ihres kostbaren Inhalts beraubt. Die Werthpapiere, eine Anzahl von Diamanten und 82000 Dollars in baarem Gelde waren verschwunden.

Der dienstthuende Postbeamte David S. Fotheringham lag in einer Ecke des Wagens am Boden, an Händen und Füßen gebunden und einen Anebel im Munde, sodaß er sich nicht rühren und keinen Laut von sich geben konnte. Als man die Stricke zerschneiden und ihn befreit

hatte, gab er zu vernehmen: Unmittelbar vor der Abfahrt des Zuges von Saint-Louis habe sich ein ihm völlig unbekannter Mensch eingefunden und ihm eine schriftliche Weisung seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Streckenauffsehers Mr. Barnett, übergeben, die dahin lautete, der Ueberbringer sei ein neuer Beamter der Adams-Express-Company, welcher den Manipulationsdienst lernen solle. Mr. Fotheringham habe ihm den Zutritt in den Postwagen zu gestatten und ihn mit den dienstlichen Einrichtungen und dem Geschäftsgange bekannt zu machen.

Diese plötzliche Einführung eines Collegen sei ihm allerdings auffallend gewesen, aber er habe sich für verpflichtet gehalten, der ganz bestimmten schriftlichen Ordre nachzukommen, und dem Unbekannten sogar noch beim Einsteigen geholfen. Der letztere habe, kurz nachdem der Zug die Bahnhofshalle in Saint-Louis verlassen hatte, einen Revolver gezogen und ihn mit dem Tode bedroht. Er sei in höchstem Grade erschrocken gewesen, von dem sehr kräftigen Manne zu Boden geworfen, gebunden und geknebelt worden. Der Räuber habe sodann seine Taschen durchsucht, die Schlüssel herausgenommen, die Kassettschranke geöffnet und beraubt, vor dem Einfahren in das Stationsgebäude aber, als der Locomotivführer bremste und der Zug langsam fuhr, sei der Mensch abgesprungen und vermuthlich sehr rasch in der Dunkelheit verschwunden.

Der mit so großer Unverschämtheit und Berwegenheit verübte Raubanfall erregte selbst unter der an derartige Verbrechen ziemlich gewöhnten Bevölkerung von Saint-Louis allgemeines Aufsehen.

Der nächste Verdacht richtete sich wider den Postbeamten Fotheringham, dessen Bericht über den Vorgang mit begreiflichem Mißtrauen aufgenommen wurde. Man bezichtigte ihn des Einverständnisses mit dem Räuber, er

wurde verhaftet. Die Adams-Express-Company, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den postalischen Verkehr von Werthsendungen vermittelt, war den Absendern verantwortlich für den entstandenen Schaden und leistete vollen Ersatz. Die Gesellschaft hatte wegen des großen Verlustes, den sie erlitt, ein starkes Interesse daran, den Verbrecher zu entdecken und ihm womöglich die Beute wieder abzunehmen. Sie beschloß deshalb, auf ihre Kosten eine Untersuchung einleiten zu lassen.

Verschiedene Detectiv-Compagnien bewarben sich um die Ehre, mit der Entdeckung und Verhaftung der Räuber beauftragt zu werden. Die Wahl fiel auf die Pinkerton-National-Detectiv-Agentur in Chicago. Diese den Lesern des „Neuen Pitaval“ bereits bekannte, vorzüglich organisirte Agentur hat das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. In der Zeit von ungefähr zwei Monaten hat sie die fünf Theilnehmer an dem Eisenbahnraub ermittelt, die zu ihrer Ueberführung erforderlichen Beweise gesammelt, sie sämmtlich festgenommen und sogar den größten Theil des Raubes wieder herbeigeschafft.

Die Detectivs begannen ihre Thätigkeit damit, alle Eisenbahnlinien, die in die Pacific-Kreuzung einmünden, zu begehen und Nachfrage zu halten, ob ein Individuum gesehen worden wäre, welches nach der übrigens sehr unbestimmten Personalbeschreibung, die Fotheringham gegeben hatte, mit dem Räuber identisch sein könnte. Diese Nachforschungen führten zu keinem Resultat, es mußte ein anderer Weg eingeschlagen werden, um zum Ziel zu gelangen.

Nach der Art und Weise, wie der Raub ausgeführt worden war, mußte man annehmen, daß der oder die Räuber genaue Kenntniß von dem Manipulationsdienst auf dieser Eisenbahnstrecke hatte. Die Detectivs fragten daher zunächst

bei der Express-Company an, ob und wer etwa von den Postbeamten in der letzten Zeit aus dem Dienst entlassen worden sei. Sie erfuhren, daß die Company den Vorgänger Fotheringham's auf der betreffenden Strecke, einen gewissen William Haight, neun Monate vor dem räuberischen Ueberfall wegen des Verdachts einer Veruntreuung Knall und Fall weggeschickt habe.

Fotheringham und Haight waren persönlich miteinander bekannt gewesen, hatten aber nicht in einem nähern oder gar freundschaftlichen Verhältniß gestanden. Man schloß daraus, William Haight möchte vielleicht den Raub geplant, aber nicht selbst ausgeführt haben, weil Fotheringham ihn sofort erkennen mußte.

Niemand wußte, was aus William Haight geworden war, wohin er sich gewendet hatte. Aber die Detectives fanden seine Spur und brachten heraus, daß er in Chicago wohnte. Haight diente daselbst als Kutscher bei einem Landsmann, Friedrich Witrod, der gleich ihm aus Leavenworth in Kansas stammte und in Chicago einen Kohlenhandel betrieb.

Es wurde festgestellt, daß William Haight zur Zeit des Raubanfalls in Chicago gewesen war. Er selbst hatte also das Verbrechen nicht verübt.

Während dieses Beweismaterial mit großer Mühe zusammengebracht wurde, trat ein Zwischenfall ein, der Zeugniß ablegte von der höhnischen Dreistigkeit des Räubers, ein echtes Yankee-Stückchen.

Die Zeitungen brachten täglich Berichte über den Raubanfall und die muthmaßlichen Räuber, für deren Entdeckung sich jedermann interessirte. Auch einer von den Verbrechern selbst, der literarische Neigungen besaß, fand sich veranlaßt, in den Tagesblättern als Mitarbeiter aufzutreten. An mehrere hervorragende Journale von

Saint-Louis gelangten in kurzen Zwischenräumen mehr oder minder ausführliche mit „Jim-Cummings“ unterzeichnete Briefe, in denen versichert wurde: der Postbeamte Fotheringham sei ganz unschuldig und der wirkliche Dieb an einem sichern Ort geborgen und im ungestörten Genuße des geraubten Geldes. Wir bemerken, daß „Jim-Cummings“ der typisch gewordene Name eines Freibeuters ist, der durch seine Verbrechen vor etlichen Jahren eine bekannte volkstümliche Persönlichkeit war, sich aber später gebessert und zur Ruhe gesetzt hat. Zum Beweise dafür, daß der Brieffschreiber sehr gut unterrichtet sei, wurden die Verstecke angegeben, in denen man etliche von den gestohlenen Documenten, die für den Eigenthümer, aber nicht für den Dieb Werth hatten, finden werde.

Diese literarische Thätigkeit wurde für den Räuber verhängnißvoll. Es gelang den Detectivs, den Schriftsteller zu entlarven.

Am 31. October, sechs Tage nach dem Raube, gelangte der erste „Jim-Cummings-Brief“ an den „Globe Democrat“ in Saint-Louis. Derselbe trug den Poststempel Saint-Joseph, einer kleinen Stadt an der westlichen Grenze des Staats Missouri, unweit Kansas-City. Der Brief versicherte, Fotheringham sei nicht betheiliget bei dem Verbrechen, der Brieffschreiber sei der Dieb und rühme sich der That nicht etwa bloß aus Großmannsucht. Zu seiner Legitimation führte er an, er habe im Wartesaal der Station der Union-Eisenbahngesellschaft in Saint-Louis ein Packet mit Effecten zurückgelassen, welches man in einem genau angegebenen Verstecke finden werde. Das Packet lag an dem bezeichneten Orte, es enthielt Hemden und andere Wäschestücke, einige Lieder im Manuscript, aber von anderer Hand geschrieben als der Brief, und eine gedruckte Ballade. Auf der Rückseite der Letztern in der

Ede waren mit Bleistift Schriftzüge bemerkbar, die jedoch mit freiem Auge nicht entziffert werden konnten. Mit Hilfe eines starken Vergrößerungsglases ergab sich die Adresse des Hauses Nr. 2108 in der Kastanienallee zu Saint-Louis. Die Schrift schien von der Hand des Schreibers des „Jim-Cummings-Briefs“ herzurühren.

Detectivs begaben sich in das betreffende Haus. Eine ältere Frau mit scharfgeschnittenen Zügen und klugen Augen öffnete die Thür und rebete die Polizeibeamten, ohne ihre etwaigen Fragen abzuwarten, mit den Worten an: „Ach, ich kann es mir schon denken, was Sie wollen. Sie kommen, um sich nach zwei Männern zu erkundigen, die hier gewohnt haben. Mir waren sie gleich verdächtig.“ Die Detectivs erwiderten, ihre Vermuthung sei richtig, und baten um eine genaue Personalbeschreibung. Mrs. Berry, die Hauswirthin, entsprach diesem Ansuchen sofort und erzählte: „Am 18. October mietheten sich zwei Männer ein, am 22. October reiste der eine ab mit der von Saint-Louis nach San-Francisco gehenden Eisenbahn, angeblich nach Kansas-City. Der andere, der sich Williams nannte, blieb noch da. Er sagte, er erwarte noch wichtige Briefe. In der That kam auch ein Brief, Williams las denselben und theilte mir mit, er müsse sofort nach Kansas-City abfahren. Am 25. October — dem kritischen Tage — verließ er abends das Haus. Er führte einen Reisefack bei sich.“

Das Zimmer, in welchem die beiden Männer gewohnt hatten, wurde durchsucht. Es war leer, indeß fand man darin eine leere Medicinflasche mit der Firma eines benachbarten Apothekers und die Visitenkarte eines bekannten Arztes in Saint-Louis. Der Apotheker und der Arzt erinnerten sich des Mannes, dem die Arznei verschrieben worden war, ihre Angaben über die Größe, die

Kleidung und das Aussehen des Fremden stimmten überein mit denen der Frau Berry.

Ein Locomotivführer der Saint-Louis- und San-Francisco-Eisenbahngesellschaft, Johnson, dessen Locomotive am Abend des 25. October vor der Abfahrt des Eilzugs in der Halle des Stationsgebäudes von Saint-Louis auf einem Nebengleise, gegenüber dem unter der Obhut Fotheringham's stehenden Postwagen, gehalten hatte, meldete sich freiwillig zu einer Aussage. Er gab an: „Unmittelbar vor der Abfahrt des Eilzugs kam von der zur Aufnahme des Publikums entgegengesetzten Seite her ein Mann in größter Eile herbeigelaufen, warf einen Reisefack in den Postwagen der Express-Company und schwang sich mit Hülfe des Postbeamten noch hinein, als der Zug sich in Bewegung setzte. Ich hatte der Sache anfänglich keine weitere Bedeutung beigelegt und erinnerte mich erst wieder daran, weil ich den Jim-Cummings-Brief in der Zeitung las. Ich hielt mich für verpflichtet, meine Wahrnehmung mitzutheilen, weil daraus hervorgeht, daß der Postbeamte bei der Abfahrt des Zugs nicht allein in seinem Wagen gewesen ist.“

Johnson beschrieb den Reisefack des Fremden, und es ergab sich daraus, daß es der Reisefack gewesen war, den der Bewohner des Hauses Nr. 2108 bei sich getragen hatte, als er sich zur Eisenbahn begab.

Die Detectives nahmen nochmals eine gründliche Untersuchung des Zimmers vor, in welchem „Williams“ und sein Genosse gewohnt hatten.

Als der Stubenteppich aufgenommen wurde, fanden sie unter demselben das abgerissene Stück einer Begleitadresse für ein Eilfrachtstück. Ein kleines Siegel auf grünem Lack war aufgedrückt und das Siegel glich auf ein Haar dem Siegel, welches den „Jim-Cummings-Brief“

an den „Globe Democrat“ verschlossen hatte. Eine sorgfältige Besichtigung des Adressenfragments bewies, daß es von einer Eilfrachtsendung herrührte, die wenige Tage vorher von Saint-Charles am Missouri über die Pacific-Kreuzung nach Saint-Louis abgegangen war.

Die Bücher und Register der Express-Company wurden aufmerksam durchgesehen, sie bewiesen, daß die Begleitadresse an zwei Reisefäcken befestigt gewesen war. Diese Reisefäcke gehörten offenbar den in dem Hause der Kastanienallee zu Saint-Louis wohnenden beiden Männern.

Diese verschiedenen, allerdings noch schwachen Spuren wurden die Ausgangspunkte für weitere Combinationen und Entdeckungen.

Die Detectivs zogen daraus den Schluß: Der eine von den beiden verdächtigen unbekanntem Männern, welcher am 22. October das Haus verließ, habe den Eilzug nach San-Francisco nur ein Stück begleiten wollen, um das Terrain zu sondiren. Er habe seinen Genossen brieflich von seinen Beobachtungen und der Lage der Dinge in Kenntniß gesetzt, dieser sei am 25. October abgereist und habe den Raub ausgeführt.

Anderer Detectiv auf der Fährte des entlassenen Postbeamten Haight hatten sein Thun und Treiben unablässig überwacht und ausgekundschaftet, daß es ihm recht schlecht gegangen war, daß er in den dürftigsten Verhältnissen gelebt hatte. Erst einen oder zwei Tage nach dem Raube änderte sich plötzlich seine Lage. Er bezahlte einige dringende, kleine Schulden, reiste am 27. October von Chicago ab, nach dem Süden, wie er sagte nach Florida, und auch seine Frau verließ bald darauf die Stadt.

Friedrich Witrock, der Kohlenhändler, war zu der Zeit, da diese Nachforschungen im Gange waren, nicht in

der Stadt anwesend. Er war am 12. October von Chicago abgereist, zugleich mit ihm sein ihm befreundeter Nachbar, der Wäscher Thomas Weaver.

Jeder von beiden hatte einen Reisefack und eine Jagdflinte mitgenommen, um, wie sie sagten, in Arkansas zu jagen.

Weaver kehrte am 23. October nach Chicago allein zurück. Man erkundigte sich nun nach Witrod. Sein Signalement machte es wahrscheinlich, daß er mit dem Miethbewohner Williams in Saint-Louis identisch sein möchte.

Die Detectives verschafften sich Proben von Witrod's Handschrift, die Redaction des „Globe Democrat“ stellte ihnen die ihr zugegangen „Jim-Cummings-Briefe“ zur Verfügung, um durch vereidigte Sachverständige eine Vergleichung der Handschriften vornehmen zu lassen.

In dem letzten jener Briefe, dessen Zweck wiederum war, Fotheringham's Unschuld nachzuweisen, prahlte der Schreiber damit, daß er alle den Raub und seine Ausführung betreffenden Umstände enthüllen könne.

Es hieß dann weiter: „In dem im Wartesaal des Stationsgebäudes von Saint-Louis versteckt gewesenen Packet befindet sich ein unbeschriebener Briefbogen mit der vorgebrannten Firma der Adams-Express-Company. Dieser Briefbogen müsse doch der Polizei die Augen öffnen, denn auf einem gleichen Bogen sei die gefälschte Ordre geschrieben gewesen, welche der Räuber dem Postbeamten vorgezeigt habe, um Zutritt zu dem Postwagen zu erhalten. Der Räuber habe sich nach vollbrachter That von der Pacific-Kreuzung an die Ufer des Missouri begeben und sei in der Nähe von Saint-Charles in einem daselbst bereit gehaltenen Kahn stromaufwärts gerudert.“

Um die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen, verfüg-

ten sich die Detectivs nach Saint-Charles, und es gelang ihnen, folgende Thatsachen festzustellen:

Am 14. October trafen in der genannten Stadt zwei unbekannte Männer, deren Signalement auf Witrood und Beaver paßte, ein, sie kauften einen Rachen und Vorrath von Lebensmitteln für mehrere Tage und fuhren sodann stromaufwärts wieder weg. Bei der Ankunft in Saint-Charles führten sie zwei Reisefäcke mit sich, die sie nicht mit in den Rahn nahmen, sondern mittels Bahn über die Pacific-Kreuzung nach Saint-Louis sendeten. Der Rachen wurde etliche Wochen nach dem Raube, halb vergraben im Sande, in einem Abflusfloch des Missouri aufgefunden.

Um diese verschiedenen Fäden zu verknüpfen und Klarheit zu gewinnen, wurden Thomas Beaver und die Kohlenniederlage Witrood's, die während seiner Abwesenheit sein Schwager Eduard Kinney verwaltete, von Detectivs genau beobachtet.

Anderer Detectivs begaben sich nach Leavenworth, um in der Heimat von William Haight und Friedrich Witrood Nachforschungen anzustellen. Die Mutter und die Schwester Witrood's lebten schon seit langer Zeit dort und erfreuten sich des besten Rufes. Vor kurzem hatte sich die Frau des Haight mit ihrem Kinde ebenfalls dort niedergelassen. Sie stand mit ihrem Manne in Briefwechsel. Man erfuhr dadurch seinen Aufenthalt und seine Adresse. Er lebte in Nashville im Staate Tennessee und betrieb dort das Gewerbe eines Dachdeckers. Auch Haight wurde nun unter die Aufsicht von Detectivs gestellt.

Frau Berry in der Kastanienallee von Saint-Louis, bei welcher zwei Männer, vermuthlich Witrood und Beaver, vom 18. bis 25. October zur Miethe wohnten, hatte einen Sohn und eine Tochter.

Diese reisten in Begleitung von Detectivs nach Chicago und erhielten Gelegenheit, den Wäscher Thomas Weaver zu sehen. Sie erklärten beide mit völliger Bestimmtheit, er sei der eine von jenen beiden Männern und zwar derjenige, welcher zuerst, nämlich am 22. October, mit der nach San-Francisco gehenden Bahn abgereist sei.

Das war ein entscheidendes Zeugniß. Das Einverständnis zwischen Haight, Witroß, Weaver und vielleicht auch Kinney und ihre Betheiligung an dem Verbrechen schien so ziemlich bewiesen zu sein.

Dagegen waren die Detectivs zweifelhaft darüber, ob Fotheringham Mitschuldiger sei oder nicht. Er war noch immer in Untersuchungshaft, Haight, Weaver und Kinney standen unter der polizeilichen Aufsicht der Detectivs, und der Proceß vor Gericht hätte jeden Augenblick beginnen können, aber der Hauptschuldige Witroß war noch immer von Chicago abwesend und man kannte seinen Aufenthaltsort nicht, auch von dem gestohlenen Gut hatte man noch nichts entdeckt, deshalb wurde beschlossen, die Rückkehr Witroß's abzuwarten. Er sollte von selbst ins Garn laufen, dann erst wollte man die Fülle schließen und gerichtlich einschreiten.

Inzwischen arbeiteten die Polizeibeamten weiter, um Witroß's Spur aufzufinden. Er hatte, wie man erfuhr, einen vertrauten Jugendfreund Namens Oskar Cook. Derselbe stammte ebenfalls aus Leavenworth, wohnte in Kansas-City und betrieb dort das Gewerbe eines Räufers. Cook lebte in ziemlich bescheidenen Verhältnissen, schien aber plötzlich zu Gelde gekommen zu sein. Es verbreitete sich das Gerücht, daß er einen Treffer in der Lotterie gewonnen habe. Die Detectivs schöpften Verdacht und beobachteten sein Thun und Treiben. Dabei fiel ihnen auf, daß er oft kleine Reisen unternahm und daß, so oft

er sich von Kansas entfernte, ein „Jim-Cumming-Brief“ bei einer Zeitung in Saint-Louis einging. Von ihm selbst rührten die Briefe, wie eine Vergleichung der Handschrift ergab, nicht her. Aber vielleicht stand er in persönlicher Verbindung mit Witrood und besorgte diese von dem letztern geschriebenen Briefe.

Ein Detectiv suchte und machte seine Bekanntschaft, er schloß sogar Freundschaft mit Cook und brachte auch gelegentlich das Gespräch auf Witrood. Aber Cook verrieth nichts, der Versuch, durch ihn von Witrood Näheres zu erfahren, mißlang.

Eine Unvorsichtigkeit kam den Detectivs zu Hülfe. Eduard Kinney, der Schwager und geschäftliche Repräsentant Witrood's, machte eine kurze Geschäftsreise von Chicago nach Quincy in Illinois. Ein Detectiv folgte ihm dahin. In Quincy erhielt er ein Telegramm, welches ihn in eine gewisse Aufregung versetzte. Der Detectiv verfügte sich sofort in das Telegraphenamt und verlangte, nachdem er sich als Polizeibeamter legitimirt hatte, die Mittheilung des Telegramms. Es war in Chicago aufgegeben und lautete:

„Komme gleich. Friedrich zurück.

Rosa.“

Kinney's Schwester, Rosa Witrood, rief ihn nach Chicago, weil ihr Mann nach Chicago zurückgekehrt sei.

Witrood's Haus war unablässig überwacht worden und man hatte gesehen, daß eines Abends im Halbdunkel ein hochgewachsener Mann hineingegangen und von da ab auch im Hause geblieben war.

Kinney fuhr eilig heim. Detectivs bemerkten, daß er und Weaver vorsichtig in Witrood's Haus schlichen. Dichte Vorhänge, die fortwährend zugezogen waren, machten es unmöglich, von außen die Personen und die Vor-

gänge innerhalb der bewohnten Räume zu beobachten. Aber abends, wenn Licht angebrannt war, bewegten sich Schatten von Menschen hinter den Vorhängen.

Endlich am Weihnachtsabend, als die Straße völlig menschenleer war, traten drei Männer: Witrod, Weaver und Kinney, misstrauisch um sich spähend, aus dem Hause und begaben sich in eine nahe gelegene Weinstube.

Jetzt war die Frucht reif. Die Polizei wurde verständigt. Sie besetzte die Ausgänge, ein Commissionär trat in Begleitung mehrerer Constabler ein und künbigte den drei Männern an, daß sie verhaftet würden. Sie setzten sich zur Wehr. Revolver wurden gezogen, Schüsse krachten, aber es ging ohne schwere Verletzungen ab. Die Bande wurde überwältigt und festgenommen. Man unterwarf alle drei einer genauen körperlichen Visitation. Witrod trug nur 110 Dollars, Weaver eine ganz geringe Baarschaft bei sich. Kinney hatte in seiner Brusttasche 1000 Dollars und in einer Geldtasche um den Leib geschmalt 4000 Dollars in Gold.

Das Haus Witrod's wurde durchsucht, aber von Geld oder Selbeswerth war nichts zu entdecken. Auch Frau Witrod mußte sich trotz ihres Widerspruchs visitiren lassen. Man fand in ihrem Unterrocke eingenäht 2000 Dollars, in ihrem Corset 450 Dollars und in dem Rissen, welches sie als Corsettrüge trug, die aus dem Postwagen geraubten kostbaren Diamanten.

In Weaver's Hause in der Waschküche waren in ausgeleerten Marmeladentöpfchen 3000 Dollars in Gold versteckt.

Auf telegraphische Ordre wurde Saight in Nashville und Cool in Kansas-City verhaftet. Die Räuber waren dingfest gemacht. Die Vernehmung der Angeschuldigten bestätigte die Combination der Detectivs in allen Stücken.

William Haight, der frühere Postbeamte auf jener Strecke, mit dem Dienste genau bekannt, hat den verbrecherischen Plan entworfen.

Es lag ihm daran, die Unterschrift des Mr. John B. Barnett, des Oberbeamten der Adams-Express-Company, zu erhalten. Er schrieb deshalb an ihn und trug ihm den Ankauf einer Erfindung an, die er gemacht haben wollte. Mr. Barnett lehnte höflich ab und unterzeichnete die Antwort, die auf einem Briefbogen mit der vorgebrachten Firma der Adams-Express-Company geschrieben war. Haight benutzte diesen Bogen als Muster und ließ gleichartiges Briefpapier mit dem Vordruck der Firma in Chicago anfertigen. Der Lithograph, welcher diesen Auftrag ausführte, erkannte in William Haight den Mann, der die Bestellung gemacht hatte, wieder. Auf einen solchen Briefbogen schrieb Haight die angebliche Ordre, mittels deren der Räuber sich den Zutritt zum Postwagen verschaffen sollte, und fälschte die Unterschrift des Mr. Barnett.

Da er das Verbrechen nicht selbst vollbringen konnte, weil er dem Postbeamtenpersonal bekannt war, zog er den Kohlenhändler Witroff in das Vertrauen, und dieser war der eigentliche Thäter. Witroff reiste mit seinem Nachbar und Freunde Weaver nach Saint-Louis, beide mietheten sich dort bei Frau Berry ein, Weaver besuhr von dort aus die Strecke von Saint-Louis bis Pacific-Kreuzung allein, um zu controliren, ob die Angaben Haight's zuverlässig seien und ob der Raub wirklich ausgeführt werden könne. Er benachrichtigte seinen Complicen Witroff brieflich, daß Haight's Mittheilungen sich in allen Stücken bestätigt hätten, und nun ging Witroff ans Werk. Mit Hilfe der falschen Ordre schmuggelte er sich in den Postwagen ein und verübte dort den Raub, nachdem er den Postbeamten überfallen und geknebelt

hatte. Bei der Station Pacific-Kreuzung sprang Witrood ab und eilte nach Kansas-City zu seinem Freunde Cool, der ihn eine Zeit lang in seinem Hause verbarg. Später wandte er sich nach dem Süden. Nach Verlauf von zwei Monaten hielt er sich für sicher und lehrte nach Chicago zurück. Witrood hat von Kansas-City aus die „Jim-Cummings-Briefe“ geschrieben. Ob ihn dazu lediglich die Langeweile oder der Uebermuth getrieben hat, wissen wir nicht. Er hat diese Briefe durch seinen Jugendfreund Cool zur Post befördern lassen. Sein Schwager Kinney hat ebenso wie Cool an dem Verbrechen nicht directen Antheil genommen, sondern nur den Verkehr zwischen Haight, Witrood und Weaver vermittelt.

Wie die Beute getheilt wurde ist nicht genau ermittelt, aber doch Folgendes festgestellt worden:

Haight, der geistige Urheber des Verbrechens, hat eine sehr ansehnliche Summe von dem geraubten Gelde empfangen, sich indeß hartnäckig geweigert, darüber irgend etwas auszusagen. Es ist auch nicht gelungen, das Geld wieder herbeizuschaffen.

Bei Witrood und seiner Frau wurden, wie wir wissen, 2560 Dollars und die entwendeten Diamanten gefunden. Später gestand er ein, im Hause seiner Mutter in Leavenworth 20000 Dollars in Gold versteckt zu haben. Sie waren in einem Kistchen im Gewächshause des Gartens an einem bestimmten Orte, den er genau bezeichnete, vergraben. Seine Mutter, eine kreuzebrave Frau, war außer sich, als sie von der Verhaftung ihres Sohnes Kenntniß erhielt, und theilte der Adams-Express-Company brieflich Folgendes mit: „Ende October 1886 kam Oskar Cool zu mir und erzählte, mein Sohn habe sich in Chicago in eine Getreidespeculation eingelassen und dabei eine Menge Geld verdient, sei aber leider mit einem betrügerischen

Agenten in Streit gekommen und habe diesen dabei durch einen Schuß getödtet. Er sei flüchtig geworden und lasse mich bitten, ihm eine größere Summe Geld einstweilen aufzuheben. Cool übergab mir das Geld, und einige Zeit darauf erschien mein Sohn selbst einmal bei Nacht und Nebel in meinem Hause, bestätigte, was mir Cool mitgetheilt hatte, und händigte mir wiederum Geld ein, um dasselbe in Verwahrung zu nehmen. Da ich nun weiß, woher das Geld rührt, beeile ich mich, die gesammte Summe von 19000 Dollars, die mir von Cool und von meinem Sohne zugestellt worden ist, der Adams-Express-Company zurückzusenden.“

Ob Fotheringham wirklich durch diese gefälschte Ordre Witrocks getäuscht und von diesem überfallen, oder ob der Raub mit seiner Zustimmung verübt und er nachher nur zum Schein niedergeworfen und gebunden worden ist, blieb zweifelhaft. Die Detectivs, welche unter der persönlichen Leitung des Herrn Robert A. Pinferton arbeiteten, haben ein Meisterstück geliefert. Es ist ihnen gelungen, die einzelnen zerstreuten Fäden zu verbinden und daraus einen Strick zu drehen, mit welchem sie schließlich die ganze Bande fingen. Von den geraubten 57000 Dollars sind 51000 Dollars und die Diamanten wieder in den Besitz der Adams-Express-Company gekommen. Die Detectivs — 12—15 Mann stark — haben rastlos, mit seltenem Fleiß und erstaunlichem Geschick gearbeitet. Es ist nur fraglich, was größere Anerkennung verdient: ihr Scharfsinn oder ihre Geduld. Die Kosten der Untersuchung durch die Detectivs betragen 6451 Dollars.

Als die Verurtheilten in das Gefängniß zurückgeführt wurden, ereignete sich ein Zwischenfall, der für amerikanischen Verbrecherhumor charakteristisch ist. Im Gange, den sie passiren mußten, kamen sie an einem schlanken

jungen Mann vorbei, der in eifriger Conversation mit zwei jungen Damen begriffen war. Haight stieß Witroff an und flüsterte ihm zu: „Hier steht Fotheringham.“ Witroff fixirte einige Augenblicke den Genannten, schritt dann auf ihn zu, reichte ihm die Hand und sagte: „Fotheringham, alter Junge, ich bin froh, Sie zu treffen. Ich habe Ihnen vor über zwei Monaten einen bösen Streich gespielt, aber ich will hoffen, daß Sie mir es nicht nachtragen werden.“ „Gewiß nicht“, lautete die Erwiderung Fotheringham's, „obzwar Sie mich gehörig überrumpelt haben, als wir uns das erste mal trafen.“ Die beiden Leute hielten ein eingehendes Gespräch über die Untersuchung, während die Gefängnißwärter ruhig dabei standen und nur gespanntes Ohres lauschten, ob sie etwas erfahren würden, was zu einer weitem Verhandlung führen könnte.

„Sie schieben als gute Freunde“, schließt der amerikanische Reporter, dem wir diese Mittheilung verdanken, seinen Bericht.

Der gerichtliche Proceß verlief sehr einfach, denn Witroff namentlich hatte ein sehr umfassendes Geständniß abgelegt. Am 4. Januar 1887 wurden die Angeklagten vor das Gericht in Saint-Louis gestellt. Der Staatsanwalt Glover begründete die Anklage, Friedrich Witroff, William Haight und Thomas Weaver erklärten sich für schuldig, die beiden ersten wurden zu sieben Jahren Zuchthaus, das höchste gesetzliche Strafmaß, Weaver aber zu fünf Jahren harter Arbeit verurtheilt. Cook und Kinney, ebenso Frau Witroff und Frau Haight leugneten, von dem Raubfalle Kenntniß gehabt und gewußt zu haben, daß Geld und Diamanten gestohlenen Gut gewesen seien. Eine Anklage ist bis jetzt weder wider sie noch wider den Postbeamten Fotheringham erhoben worden.

Ein Criminalproceß aus Oesterreich.

Die Selbstanklage des Procuristen Karl Schiske in
Wien wegen einer angeblichen Veruntreuung.

1886.

Am 12. September 1886 verbreitete sich am Franz-Josephs-Quai, dem Manufacturviertel von Wien, das Gerücht, Karl Schiske, der Procurist der Firma Gebrüder Klinger, habe sich selbst dem Strafgericht gestellt und bekannt, bedeutende Veruntreuungen begangen und so das von ihm vertretene Haus empfindlich geschädigt zu haben.

Die Nachricht schien unglaublich zu sein. Schiske war bekannt als ein durchaus solider Mensch, als ein ruhiger, besonnener Geschäftsmann. Er war schon vor 20 Jahren mit der Procura betraut worden, genoß das volle Vertrauen seiner Chefs und leitete die kaufmännischen Geschäfte der Firma in Wien ganz selbständig, während die Eigenthümer in Zeidler in Böhmen wohnten und daselbst die Fabrikation der Wirkwaaren besorgten und kaum ab und zu einmal in die österreichische Hauptstadt kamen.

Eine Unredlichkeit traute diesem Ehrenmanne niemand zu, die öffentliche Meinung sprach durchgängig zu seinen Gunsten, es mußte ja ein Irrthum obwalten und sich bald herausstellen, daß ein Unschuldiger verächtigt worden war.

Allein schon am folgenden Morgen bestätigten die Zeitungen die Selbstanklage des Procuristen und fügten hinzu: das Deficit belaufe sich auf mindestens 60—70000 Gulden, das Gericht habe den Verbrecher in Untersuchungshaft genommen. Die Fama hatte diesmal nicht gelogen; aber wie war es möglich, was hatte den Mann bewogen, seine Hand nach fremdem Gut auszustrecken und seinen ehrlichen Namen so zu beslecken? Es cursirten in den kaufmännischen Kreisen die verschiedensten Commentare. „Der Dämon Lotto, der schon so viele Existenzen vernichtet hat, ist die Ursache gewesen“, sagten die einen. „Nein“, erwiderten die andern, „die Börse hat den Mann in das Unglück gestürzt. Wer einmal von den verderblichen Früchten dieses Giftbaums gekostet hat, der ist dem Börsenspiel verfallen und verloren. Da sind alle Warnungen vergeblich.“

Noch andere raisonnirten über die kostspieligen Ausgaben mancher Ehemänner: „Ja zu Hause ist man hyper-solid und die Einfachheit selbst. Wenn die Frau sich einen Winterhut kaufen will, wird über die unnütze Ausgabe gebrummt und der Hut vom vorigen Jahre für noch gut genug erklärt. Aber der süßen Kleinen, der Ratte vom Ballet, kann man nichts abschlagen. Diamantencoutons, groß wie die Haselnüsse für die zarten, rosenrothen Ohren, blitzende Bracelets um die runden vollen Arme, vielleicht gar Perlencolliers für den blendendweißen Hals müssen gekauft werden. Aber Perlen bedeuten Thränen.“

In dieser albernen Weise wurde geklatscht und verleumbet. Es lag nicht etwa Bosheit oder Schadenfreude zu Grunde, der Procurist Schiske hatte keinen Feind und war allgemein geachtet und beliebt. Man wollte nur schwagen und suchte zu erklären, was jedermann für unmöglich gehalten hatte. Die Untersuchung¹ war kurz und höchst einfach. Sie hatte nur den Thatbestand des Be-

kenntnisses festzustellen. Aus den Angaben des Procuristen Schiske und des Herrn Anton Klinger jun., eines Sohnes des Chefs der Firma, welcher von Zeidler nach Wien geeilt war, um die Leitung des dortigen Geschäfts zu übernehmen, ergab sich, daß ein Deficit vorhanden war, es betrug nach den Büchern 78248 Gulden.

Schon am 10. November 1886 fand die Hauptverhandlung vor einem Erkenntnißsenat des Landesgerichts in Wien statt. Landesgerichtsrath Dr. Ferdinand von Holzinger führte den Vorsitz in dem Vierrichtercollegium, die Staatsanwaltschaft war vertreten durch den Staatsanwalts-Substituten Dr. Albert Zeisberger, die Verttheidigung hatte der Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Adolf Ernst, die Vertretung der beteiligten Firma Gebrüder Klinger der Reichsrathsabgeordnete, Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Moriz Weitlof übernommen. Die Zuhörer rekrutirten sich diesmal nicht aus der Zahl derjenigen, die regelmäßig in den Gerichtssälen sich einzufinden pflegen, es waren meist Kaufleute, die dem Gange des Processes mit großem Interesse folgten.

Der Angeklagte ist ein stattlicher Mann mit einem intelligenten, aber sorgenvollen durchfurchten Gesicht, dunkeln, aber gelichtetem Haupthaar und schönem üppigen Vollbart. Er ist 56 Jahre alt, seit kurzer Zeit zum zweiten mal verheirathet und Vater eines einzigen Kindes. Ehe er sich dem Handelsfache widmete, war er Schüler eines Gymnasiums, bestand daselbst die Reifeprüfung und studirte hierauf in Wien zwei Jahre lang Philosophie. Seit 22 Jahren ist er im Geschäft der Firma Gebrüder Klinger thätig, seit 20 Jahren, wie schon mitgetheilt wurde, deren Procurist und mit der selbständigen Leitung des Zweiggeschäfts in Wien beauftragt.

Sein Gehalt betrug anfänglich nur 1200 Gulden jähr-

lich, wurde aber später auf 1800 Gulden erhöht. Dazu kam vom Jahre 1869 an die Tantième vom Reinertrage der von ihm geleiteten Niederlage in Wien, die sich in guten Geschäftsjahren auf mehr als 2000 Gulden bezifferte, in der Regel aber nur ungefähr 1600 Gulden betrug.

Er besaß eine auf Annuitäten gekaufte Villa im Cottageviertel in Währing, lebte auf einem sehr bescheidenen einfachen Fuß in durchaus geordneten Verhältnissen. Gesellschaften gab er nicht und besuchte solche auch nicht. Man sah ihn weder im Theater noch an sonstigen Vergnügungsorten. Er hatte keine besondere Liebhaberei und war noch weniger von kostspieligen Leidenschaften beherrscht. Nur einmal in der Woche traf er sich mit einem langjährigen Freunde in einem Café und einmal wöchentlich abends ging er in ein nahe Gasthaus. Sein Haushalt kostete ihm nie mehr als 1800 Gulden im Jahre, die Annuitäten zur Bezahlung des Kaufpreises für seine Villa beliefen sich fürs Jahr auf 700 Gulden, der Rest seines Einkommens genügte überreichlich zur Deckung seiner persönlichen Bedürfnisse.

Auf die Frage des Präsidenten: aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke er die große Geldsumme veruntrent habe, gibt er zur Antwort:

„Das Deficit ist blos die Folge mangelhafter Buchführung und leichtsinniger Gebarung. Einer Veruntreuung im eigentlichen Sinne des Wortes, also einer Unterschlagung des Geldes und Verwendung desselben zu meinem Nutzen bin ich nicht schuldig. Von dem falschen Ehrgeize befeelt, die Resultate meiner Geschäftsführung möglichst glänzend erscheinen zu lassen, habe ich seit 20 Jahren zahlreiche Ausgaben, die ich für das Geschäft bestreiten mußte, nicht in die Bücher eintragen lassen. Ich habe diese Ausgaben lediglich im Interesse des Geschäfts be-

stritten, nicht für mich. Da ich aber diese Ausgaben nicht mehr nachweisen und belegen kann, so bin ich für den ganzen fehlenden Betrag, insoweit ich nicht aus privaten Mitteln Ersatz zu leisten vermag, der Firma Gebrüder Klinger haftpflichtig. Ein Verbrecher aber bin ich nicht.“

Diese Erklärung erregte große Sensation. Das Richtercollegium war augenscheinlich frappirt und schien ihr keinen Glauben zu schenken. Einer von den Richtern bemerkte: „Ihre angebliche Liebhaberei, Ausgaben nicht zu buchen, ist ein Unicum in der Geschäftswelt. Es ist auffällig, daß Sie sich freiwillig dem Strafgericht stellten, wenn Sie sich bewußt waren, nur civilrechtlich für einen Schaden verantwortlich zu sein. Wunderbar erscheint es, daß ein so confuses Gebaren unentdeckt blieb.“

Zögernd und stotternd gibt der Angeschuldigte auf Befragen des Präsidenten näher an, welche Ausgaben für die Firma er bestritten, aber nicht gebucht und also zu seinen eigenen Lasten übernommen habe: die Abzüge, welche die Kunden an den Facturen machten, notirte er nicht, sondern ließ die Beträge als voll eingegangen einstellen; Expensnoten von Rechtsanwältin, die in seinem Auftrage Außenstände eingezogen, verrechnete er nicht auf das Spesenconto, ebenso wenig eine von ihm als Geschäftsführer verwirkte Conventionalstrafe; die Einkommensteuer von seinem eigenen Gehalt und von dem Gehalt der andern Bediensteten im Geschäft bezahlte er die ganze lange Zeit aus eigenen Mitteln, obgleich es in Wien bei allen bedeutendern Firmen Gebrauch ist, diese Steuer von Geschäftswegen für das gesammte Personal zu entrichten; Vorschüsse, die er als Vertreter des Chefs einzelnen Comptoiristen bewilligte, berechnete er nicht, auch wenn deren Rückzahlung nicht erfolgte; Spesen aller Art, sogar die Auslagen für Briefmarken, ließ er nicht buchen.

Auf diese Weise entstand natürlich ein sich von Jahr zu Jahr vergrößerndes Deficit. Um dasselbe zu verschleiern, machte er verschiedne Anleihen. Daher rühren nach seiner Aussage die ungedeckten laufenden Bons, die er im Namen der Firma ausstellte und acceptirte.

Präsident. Wenn es sich wirklich so verhält, so liegt nur der Fall einer Untreue vor, die unser Strafgesetz nicht ahndet. Es wären starke Verstöße gegen reelle Geschäftsprincipien, aber nicht Veruntreuungen, nicht ein Verbrechen begangen.

Angeklagter. Es verhält sich gewiß so, wie ich angegeben habe.

Präsident. Warum haben Sie sich dann selbst dem Strafgericht gestellt?

Angeklagter. Weil ich unrecht gehandelt habe.

Präsident. In Ihrer Selbstanzeige erklären Sie, daß Sie für die Veruntreuung aus Ihren eigenen Mitteln aufkommen wollen.

Angeklagter. Für Ausgaben, die ich nicht belegen kann, bin und bleibe ich haftbar.

Präsident. Sie haben von der veruntreuten Summe nichts für sich behalten?

Angeklagter. Gar nichts. Für meine Bedürfnisse reichte mein Einkommen vollständig aus. Ich habe im Gegentheil alles hergegeben.

Präsident. Was meinen Sie damit?

Angeklagter. Ich habe im Jahre 1877 nach dem Tode meiner seligen Mutter eine Erbschaft gemacht. Mein Erbtheil betrug gegen 20000 Gulden. Diese Summe habe ich verwendet, um das Deficit zu verringern, ebenso 6000 Gulden, die ich nach dem Tode meiner ersten Frau von der Lebensversicherungsgesellschaft Reunione Adriatica ausgezahlt erhielt. Späterhin habe ich alles abge-

treten, was ich besitze: meine Villa in Währing, die auf 20000 Gulden zu veranschlagen ist, meine Mobilien, meine Bücher, sogar meine Pelzkleider und meine für 1885 noch nicht erhobene Lantième, endlich meine außenstehenden Forderungen im Betrage von mehr als 4000 Gulden.

Präsident. Sie haben alles abgetreten und besitzen also nichts mehr?

Angellagter. Ich habe gar nichts mehr als das, was ich auf dem Leibe trage, dieses schwarze Gewand. Auch meine Frau besitzt nur noch die geringe Aussteuer, die sie eingebracht hat. (Bewegung im Zuhörerraum.)

Beisitzer Oberlandesgerichtsrath Franz Gernerth. Wozu aber dann diese zwanzigjährige Sisyphusarbeit?

Angellagter. Es war übel angebrachter Ehrgeiz.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. So etwas ist mir in meinem Leben noch nicht vorgekommen. Ich glaube auch nicht, daß sich ein ähnlicher Fall überhaupt je ereignet hat.

Präsident. Sie hätten sich Ihrer Firma schon vor Jahren entdecken sollen. Sie bekunden durch Ihr Verschweigen und Ihr ganzes Verhalten eine merkwürdige Willensschwäche. Wie hoch beziffern Sie das Deficit?

Angellagter. Ich kann es nicht sagen. Es hat sich langsam auffummirt. Die größten Beträge haben die Zinsen verschlungen.

Präsident. Wie ist denn das zugegangen?

Angellagter. Ich mußte Gelder aufnehmen, um das Gebarung=Deficit zu verhüllen. Zu diesem Zwecke gab ich Accepte der Firma und bezahlte die Escomptezinsen. Für diese Verzinsung wird der größte Theil der noch fehlenden Summe verwendet worden sein.

Vertheidiger Dr. Ernst. Ist es richtig, daß Sie als alleiniger Chef der hiesigen Geschäftsniederlage Gesellschaftsbediensteten Vorschüsse gegeben und dieselben nicht

wiebererhalten haben, weil die Bediensteten ausgetreten oder gestorben sind?

Angellagter. Ja wohl! Bei einem Buchhalter habe ich auf solche Weise 800 Gulden verloren. Aus diesem Titel habe ich noch über 2000 Gulden Forderungen.

Dr. Ernst. Ist es richtig, daß Sie einzelnen Mitgliedern des Geschäftspersonals, welche von Krankheiten heimgesucht wurden, die Arzneien in der Apotheke und die Honorare der Aerzte bezahlt haben?

Angellagter. Es ist richtig.

Präsident. Warum haben Sie dies den Firmatragern nicht mitgetheilt?

Angellagter. Ich hielt es nicht für nöthig. Ich war gewohnt, ganz so selbständig zu handeln, als wenn alles mir gehörte.

Präsident. So hätten Sie diese Ausgaben doch wenigstens in die Bücher eintragen lassen sollen.

Dr. Ernst. Ich gehe weiter. Haben Sie nicht auch allerlei Spesen gezahlt, ohne das Haus dafür zu belasten, z. B. Briefmarken verwendet, ohne sie anzurechnen?

Angellagter. Ja wohl, so ist es.

Oberlandesgerichtsrath Gernert h. Aber warum haben Sie es gethan?

Angellagter. Ich habe das Geschäft als mein eigenes betrachtet. Auch glaubte ich immer, ich würde jeden fehlenden Betrag aus eigenen Mitteln ersetzen können.

Oberlandesgerichtsrath Gernert h. Eine Liebhaberei, die einzig in ihrer Art ist.

Dr. Ernst. Haben Sie nicht auch den größern Firmen, damit sie mit Ihrem Hause Geschäfte machten, verschiedene Begünstigungen zugestanden, ihnen z. B. Nachlässe und Bonificationen bewilligt, ohne dieselben zu verbuchen?

Angellagter. Auch das ist richtig.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Ist denn Ihre Kasse niemals scontirt worden?

Angeklagter. Niemals.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Wie, niemals?

Angeklagter. Die vollen 20 Jahre hindurch niemals. Es hätte sonst meine Art der Geschäftsführung schon vor 10 und vor 15 Jahren entdeckt werden müssen.

Dr. Ernst. Wir sind noch nicht fertig, Herr Schiske. Sie haben seit Jahren, wenn Gelder eingingen, den vollen Betrag der Factura an Gulden und Kreuzern verbucht, auch wenn, wie es vielfach geschieht, kleine Abzüge erfolgt waren. Wenn statt Kleingeld Briefmarken beigelegt waren, haben Sie diese kurzweg in die Markenschachteln gelegt, ohne das Spesenconto zu belasten.

Angeklagter. Das ist richtig.

Dr. Ernst. Wissen Sie, auf wieviel sich die von Ihnen bezahlten Expensnoten für Advocatenkosten belaufen?

Angeklagter. Nur annähernd, nicht genau.

Dr. Ernst. Zwei von diesen Noten kann ich dem Gerichtshofe vorlegen. Sie rühren aus den Jahren 1874 und 1876 her und betragen zusammen über 1800 Gulden. Ich constatire, daß es mir nur durch das locale Entgegenkommen der Herren Gebrüder Klinger möglich geworden ist, diese Belege zu erlangen.

Der Vertheidiger machte weiter darauf aufmerksam, daß die Zinsen des Wechselcomptes den größten Theil des wirklichen Deficits verschuldeten. Bei einer einzigen Escomptefirma, Osterspitzer, sind im Laufe eines Jahres für 160000 Gulden Accepte begeben worden. Es mußten dafür 7 Procent pro anno vergütet werden.

Dr. Ernst. Herr Schiske, Sie sind doch ein guter Rechner. Wieviel haben Sie im Laufe der Jahre an Escomptezinsen gezahlt?

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Was, Sie nennen den Angeklagten einen guten Rechner! Ich halte ihn für einen schlechten Rechner. (Weiterleit.)

Angeklagter. An Escompte werden im ganzen wol 60—70000 Gulden aufgelaufen sein.

Präsident. Das ist ja fast die ganze Summe des Deficits.

Es wird hierauf zur Vernehmung des einzigen Zeugen, des Herrn Anton Klinger jun., geschritten. Er sagt Folgendes ans:

„Ich habe den Angeklagten im Jahre 1864 angestellt, als ich selbst erst 22 Jahre alt war. Er hatte damals unsere hiesige Niederlage zu vertreten. Herr Schiske bewährte sich in allen Stücken so vorzüglich, daß ihm, als sich im Jahre 1866 die Bestellung eines Procuristen im Interesse des Geschäfts für Wien nöthig herausstellte, die Procura übertragen wurde. Ich kam in den ersten Jahren öfter nach Wien und revidirte. Die Bücher waren stets musterhaft in Ordnung, niemals wurde irgenbeine Unregelmäßigkeit bemerkt. Das Geschäft war mit einer Gewissenhaftigkeit und Accurateße geführt, die der kaufmännischen Bildung des Herrn Schiske alle Ehre machte. Hauptbuch, Saldo, Conti, Cassenjournal, überhaupt alle Bücher stimmten auf das genaueste überein. Der Cassensaldo war in den ersten Jahren gering, vom Jahre 1878 an stieg er auf 8000 und 10000 Gulden, was mir jedoch nicht auffiel, weil in Folge der Ausdehnung des Geschäfts ein Fonds erforderlich war, um die laufenden Verbindlichkeiten zu decken. Das Haus Gebrüder Klinger hatte es sich von jenem Zeitpunkt an zum Grundsatz gemacht, nichts mehr zu acceptiren, deshalb mußte für den Ausgleich offener Posten ein Manipulationsfonds vorhanden sein.

„Ganz abgesehen von meinem unbedingten Vertrauen zu Herrn Karl Schiske hielt ich ihn für gut. Ich wußte, daß er geerbt hatte und auch sonst einiges Vermögen besaß.

„Der Angeklagte lebte immer sehr bescheiden und zurückgezogen. Seine Verhältnisse waren geordnet. Seine geschäftliche Tüchtigkeit achtete ich sehr hoch. Er war in allen Kreisen der Geschäftswelt sehr beliebt. Ich gewöhnte mich daran, zu ihm aufzusehen wie zu meinem Lehrer.

„Seit 1878 pflegte ich Herrn Schiske, so oft ich nach Wien kam, in seinem Hause im Cottageviertel zu besuchen. Seine Einrichtung und Wirthschaft waren einfach bürgerlich, er machte keinen Aufwand. Ueberdies standen wir in so freundschaftlichen Beziehungen, daß ich es als eine Beleidigung für ihn angesehen haben würde, wenn ich nur ein einziges mal die Ausfolgung der Kasse von ihm begehrt hätte.“

Oberlandesgerichtsrath Gernert. Sind Sie jetzt der Ansicht, daß die Kasse nicht in Ordnung gewesen wäre, wenn Sie damals die Ablieferung verlangt hätten?

Zeuge. Nach dem, was ich heute weiß, muß ich es annehmen. Damals hatte ich nicht den geringsten Verdacht und nicht die leiseste Ahnung davon.

Der Zeuge fährt fort:

„Die wiener Filiale unsers Hauses durfte nicht selbstständig für sich allein manipuliren. Alle größern Geschäftsabschlüsse wurden durch die Fabrik erledigt. Die Thätigkeit des Herrn Schiske, die ihn auf die Anklagebank geführt hat, rührt vermuthlich von der Zeit her, wo wir die Acceptation von Wechseln einstellten. Schiske setzte nämlich auch nach dieser Zeit ohne Auftrag und Berechtigung Accepte und Bons in Umlauf. Er reichte ferner ohne Vorwissen der Firma fremde Rimessen, die er ablaufen lassen sollte, bei Banken und Escomptefirmen ein. Die Escomptezinsen gehören in die Reihe der Aus-

gabeposten, die Schiske nicht verrechnet hat, aber auch nicht verrechnen konnte. Dadurch, daß die Eingänge rechnungsmäßig immer erst nach Ablauf dieser Wechsel erfolgen sollten, verschaffte er sich einen von uns nicht gekannten Manipulationsfonds zur Einlösung der von ihm ausgegebenen Accepte. Wir konnten keinen Verdacht schöpfen, weil es mir nicht einfiel, das Wechselportefeuille zu contriren, und in den Büchern stimmte immer alles. Einmal, als ich gerade in Wien war, holte jemand einen größern Posten Geld. Es fiel mir jedoch nicht weiter auf. Möglicherweise habe ich gedacht, daß Schiske den Betrag aus eigenen Mitteln dargeliehen habe. Aber auf keinen Fall lag darin ein Grund zum Argwohn. Es ist nämlich auf hiesigem Platz Usus, daß geschäftlich befreundete Firmen einander nach Bedarf und Rassenstand gegen einfachen Von Baargeld auf kurze Zeit vorstrecken.

„Da Schiske immer über einen eigenen Manipulationsfonds verfügte, über welchen er vermuthlich ein eigenes Buch geführt hat, fehlt mir ein genauer Ueberblick über die Einzelheiten dieser Gebarung. Im August dieses Jahres war ohnedies nach seiner Angabe der Rassenstand erheblich größer geworden und belief sich der Baarsaldo auf 14000 Gulden. Unter dem 1. September schrieb uns die Niederösterreichische Escompte-Gesellschaft nach Zeidler und verständigte uns, daß sie Herrn Schiske auf sein Verlangen ein Depôt von 10000 Gulden ausgeantwortet habe. Dies befremdete uns. Wozu brauchte er solche Baarbeträge? Ich ersuchte ihn brieflich um Auskunft. Er antwortete, er habe einem guten Freunde aushelfen wollen, und bat mich um Verzeihung, daß er sich durch seine Gutmüthigkeit habe hinreißen lassen. Diese Auskunft war so vag gehalten, daß sie mich nicht befriedigte. Ich begab mich nach Wien und beehrte zum ersten mal die Rassen Schlüssel.

Nun gab er mir durch Andeutungen zu verstehen, was er gethan hatte.“

Präsident. Wie groß war das Deficit, welches sich herausstellte?

Zeuge. Die Höhe ist schwer festzustellen, weil es sich auf eine so lange Zeit vertheilt. Unter allen Umständen haftet die Firma für die von Schiske eigenmächtig ausgestellten Accepte und Bons. Wir haben im September dieses Jahres nach der Anzeige Schiske's eine Zusammenstellung vorgenommen, welche 78248 Gulden ergab. Wir halten daran fest und stellen unsere Ersatzansprüche auf Grund dieser Ziffer.

Präsident. Halten Sie für möglich, daß die Angaben des Angeklagten über die Beweggründe seines Vorgehens richtig sind?

Zeuge. Das halte ich für möglich.

Präsident. Und auch, daß auf die vom Angeklagten beschriebene Weise ein so hohes Deficit entstehen konnte?

Zeuge. Auch das ist möglich.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Ein merkwürdiger Fall! Der erste Fall dieser Art.

Staatsanwalt. Sie sprachen vorhin von Ihrem freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Angeklagten. Ist es erklärlich, daß Schiske trotz dieser Freundschaft sich schämte oder gar den Muth nicht fand, Geschäftsausgaben in den Büchern zu verzeichnen?

Zeuge. Das ist schwer begreiflich. Ich habe schon bemerkt, daß ich die Geschäftskenntniß und Tüchtigkeit des Herrn Schiske im höchsten Grade schätzte, ja ich habe ihn sogar bewundert. Er verstand es in der glücklichsten Weise, jeden Geschäftsfreund zu behandeln. Ich habe zu ihm aufgeschaut wie zu einem Lehrer. Unsere Freundschaft war so innig, daß wir uns küßten, wenn ich nach Wien kam.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Glauben Sie, daß der Angeklagte aus seiner Gebarung sich einen Vortheil zugewendet hat?

Zeuge. Darüber habe ich kein Urtheil.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Hatte der Angeklagte Leidenschaften? Spielte er an der Börse? Setzte er stark in die Lotterie? Hatte er Liebshäften?

Zeuge. Ich habe davon nie etwas bemerkt. Ich habe ihn immer einfach und solid gefunden. Mitunter machte er wol Scherze.

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Nun, die kosten nichts. Ich frage, ob er Leidenschaften geübt oder Liebshabereien gehabt hat, die Geld kosten.

Zeuge. Nein, davon ist mir nichts bekannt.

Präsident. In welcher Weise, mit welchen Worten hat er sich Ihnen zuletzt entdeckt.

Zeuge. Als ich einmal Verdacht geschöpft hatte, sprach ich denselben offen aus und fragte ihn: „Was haben Sie gethan. Wieviel haben Sie genommen?“ Er antwortete: „Es ist sehr viel. Mir bleibt nichts übrig als das Landesgericht.“ Ich replicirte: „Das wird wol nicht nöthig sein. Wie groß ist das Deficit? 20000 Gulden?“ Er erwiderte: „D nein viel, viel mehr!“ Ich fragte weiter: „Wieviel ist es denn? Sprechen Sie sich doch aus. Ist es denn eine halbe Million?“ „Nein“, sagte er, „so viel ist's doch nicht.“

Präsident. Was hat Ihnen der Angeklagte unmittelbar nach der Entdeckung über die Entstehungursache des Deficits mitgetheilt?

Zeuge. Er sagte: „Es ist ja alles ins Geschäft geflossen.“

Oberlandesgerichtsrath Gernerth. Wenn die An-

gaben des Angeklagten richtig sind, dann ist der Verlust, den Sie erleiden, zum großen Theil nur ein scheinbarer.

Hierauf wird die Auskunft der Polizei über den Leumund des Angeklagten verlesen. Es ist über ihn nichts Nachtheiliges bekannt geworden; er soll indeß an der Börse gespielt haben. Der Angeklagte bestreitet dies mit der größten Entschiedenheit. Sein Vertheidiger bemerkt, die Zeitungen hätten über den Fall verschiedene Mittheilungen gebracht und die Vermuthung ausgesprochen, er werde die fehlende Summe in Börsendifferenzen verloren haben. Es sei möglich, daß die Polizei aus dieser unlantern Quelle ihre Mittheilung geschöpft habe.

Der Vertreter der Staatsbehörde Dr. Zeisberger nimmt hierauf das Wort und hält die Anklage aufrecht. Er stützt sie hauptsächlich darauf, daß Schiske sich erst einen Tag, nachdem er sich seinem Chef entdeckt, bei der Staatsanwaltschaft gestellt habe mit den Worten: „Ich gestehe zu, 60000 Gulden eingenommen und für mich verwendet zu haben.“ Er hätte inzwischen Zeit genug gehabt, zu überlegen, was er vor Gericht ausjagen wolle. Ueber den Verbleib eines Theils der fehlenden Summe sei wol eine Erklärung gegeben, aber in keiner genügenden Weise das ganze große Deficit gerechtfertigt worden. Deshalb beantrage er, den Angeklagten wegen des Verbrechens der Veruntreuung schuldig zu sprechen und zu bestrafen.

Der Anwalt der betheiligten Firma, Dr. Weitlof, beschränkt sich darauf, den Schadenersatz ziffermäßig in der beantragten Höhe zu rechtfertigen. Er erklärt: die Gebrüder Klinger meldeten im September als ihre Forderung 78248 Gulden an. Sie seien jedoch bereit, davon alle irgendwie nachweisbaren Ausgaben für das Geschäft in Abzug zu bringen, und würden sich bemühen, selbst Belege für diese Ausgaben aufzufinden. Demzufolge sei inzwischen

festgestellt, daß durch verschiedene im Interesse der Firma geleistete Zahlungen die Forderung sich ermäßigt habe bis auf 43263 Gulden. Die Summe der muthwillig herbeigeführten Escomptezinsen müsse jedenfalls von Schiske getragen werden. Der Angeklagte habe sein Haus im Cottageviertel in Währing, seine außenstehenden Forderungen und andere Vermögensstücke der Firma Gebrüder Klinger überlassen und dadurch den guten und ernststen Willen dargethan, den von ihm verursachten Schaden wieder gut zu machen. Es werde gebeten, den Angeklagten ersatzpflichtig für 43263 Gulden zu erklären.

Der Bertheidiger des Procuristen Schiske führte aus:

„Es ist eine misliche Sache, über eine 22jährige mangelhafte Verwaltung fremden Vermögens Rechnung abzulegen; schwer genug für den, welcher frei ist und seine Bücher und Niederschriften in der Hand hat, aber doppelt schwer, wenn nicht unmöglich für denjenigen, der plötzlich herausgerissen aus einem spät gegründeten Familienglück in Haft genommen und unter die Anklage eines Verbrechens gestellt, in beständiger Angst und Sorge wegen des Ausgangs seines Proceßes, ohne Unterstützung schriftlicher Aufzeichnungen Rechenschaft geben soll über ein complicirtes kaufmännisches Geschäft. Freilich kann eingewendet werden, der Verwalter fremden Eigenthums müsse jede Stunde zur Rechnungslegung bereit sein. Der Angeklagte erkennt diese seine Verpflichtung sogar selbst an. Allein es ist ein Unterschied zwischen der Rechnungslegung vor dem Strafrichter und vor dem Civilrichter. Bei der erstern läuft man Gefahr, daß jeder nicht sofort gerechtfertigte Betrag als Veruntreuung angesehen wird.

„Der Angeklagte weiß, daß er für jeden Kreuzer des Deficits aufzukommen hat mit allem, was er jetzt besitzt und künftig besitzen wird. Um diese Verantwortlichkeit,

die er ohne Widerrede auf sich nimmt, handelt es sich aber an diesem Orte nicht, sondern lediglich um die Frage, ob er wirklich einen 300 Gulden übersteigenden Betrag von dem Vermögen der Firma sich zugeeignet und für sich verwendet habe.

„Er selbst gibt dies als möglich zu, aber es muß ihm bewiesen werden, daß er diese Summe veruntreut hat. Dieser Beweis ist nicht erbracht. Die Verhandlung hat genügendes Material zur Aufklärung des Deficits gebracht, ohne daß man eine Veruntreuung anzunehmen braucht. Die nicht ungünstige Vermögenslage des Angeklagten, seine einfache bürgerliche Lebensweise, sein ehrenhafter Charakter schließen diese Annahme geradezu aus. Aber wenn man ihn auch für schuldig halten wollte, sich zum Nachtheil seiner Dienstgeber mehr als 300 Gulden, oder auch 10- und 20000 Gulden angeeignet zu haben, so könnte doch von einer Verurtheilung keine Rede sein. Denn er hat zu einer Zeit, als noch niemand von seinem Gebaren eine Ahnung hatte, den größten Theil der ihm nach seiner Mutter Tode zugewallenen Erbschaft, die ganze ihm nach dem Ableben seiner ersten Gattin ausbezahlte Lebensversicherungssumme von 6000 Gulden, im ganzen einen Betrag von über 20000 Gulden zur theilweisen Deckung des Deficits verwendet. Wenn also auch ein Theilbetrag des vorhandenen Deficits in der Höhe von selbst 20000 Gulden als thatsächlich veruntreut angesehen und behandelt werden könnte, wozu wie gesagt kein Anhaltspunkt vorliegt, so würde diese Veruntreuung durch thätige Reue gefühnt und straflos gewesen sein. Unter allen Umständen fehlt der Nachweis der Absicht des Angeklagten, seine Dienstgeber zu schädigen, und es kommt ihm die Nachlässigkeit im Sinne des §. 2 fg. des Strafgesetzbuchs als ein den bösen Vorsatz ausschließender Grund zugute. Ich bitte deshalb, den Angeklagten freizusprechen.“

Der Gerichtshof erklärte den Angeklagten für schuldlos und entließ ihn sofort aus der Haft. Die betheiligte Firma wird mit ihren Ansprüchen an das Civilgericht verwiesen, weil ein Verschulden im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht vorliege und der Civilrichter darüber zu entscheiden habe, inwieweit die privatrechtliche Forderung der Gebrüder Klinger gegen den Procuristen Karl Schiske begründet sei.

Wir stimmen dem Urtheil des Gerichts bei. Der Angeklagte war bevollmächtigt, das wiener Filialgeschäft selbständig zu leiten. Er hat die Gelder der Firma niemals zu seinem eigenen Nutzen, sondern immer nur für das Geschäft verwendet, also mit verbrecherischem Vorsatz nicht gehandelt. Gewiß widerstreitet seine Geschäftsführung allen kaufmännischen Regeln und Grundsätzen, ja man darf sogar behaupten, daß er in einer ganz kopflosen, lieberlichen, fast kindischen Weise schlechte Geschäftsabschlüsse vertuscht und Verluste durch seine Manipulationen mit der Ausgabe von Wechseln und seinen Verkehr mit Escomptefirmen zu decken versucht hat, obgleich er sich sagen mußte, daß dadurch viel größere Summen verloren werden mußten, aber ein Verbrecher ist er niemals gewesen.

Die Triebfeder seines wunderlichen Gebarens war der Ehrgeiz. Die Gebrüder Klinger schenkten ihm unbegrenztes Vertrauen, sie revidirten ihn in einer langen Reihe von Jahren niemals, waren zufrieden mit allem, was er that, und bewunderten ihn als gewiegten Kaufmann, wie der Chef der Firma vor Gericht selbst gesagt hat.

Karl Schiske war in allen Geschäftskreisen beliebt, er galt als das Muster eines soliden, ehrenwerthen, tüchtigen Geschäftsführers und als kaufmännische Autorität. Die Ehre des von ihm vertretenen Hauses war seine eigene

Ehre. Sein kaufmännischer Ehrgeiz war so mächtig, daß er sogar mit Hülfe seines eigenen nicht ganz unbeträchtlichen Vermögens, welches er ohne Bedenken, ohne Rücksicht auf sich und seine Familie zusetzte, die Geschäftsabschlüsse glänzender vorspiegelte, als sie waren. Um den einmal erworbenen Ruhm zu bewahren, um jedes Jahr ein großes Geschäft vorzuspiegeln, verschwieg er Verluste, buchte viele Ausgaben überhaupt nicht, stellte Facturenbeträge voll ein, obgleich Abzüge gemacht worden waren, und bewilligte Kunden Vortheile und Nachlässe, und fing sogar einen sehr bedenklichen Wechselverkehr an, der endlich zum Bruch führen mußte. Ein geschulter und erfahrener Kaufmann wie Karl Schiske konnte sich kaum darüber täuschen, daß bei solchem Geschäftsbetrieb schließlich doch die Mittel zur Deckung fehlen mußten. Wir glauben, er hat dieses Ende selbst vorausgesehen, aber sich immer wieder getäuscht und vielleicht, was der Mensch so gern thut, den Abgrund absichtlich nicht sehen wollen, sondern die Hoffnung genährt, daß infolge von guten Conjunctionen bedeutende Gewinne die Verluste ausgleichen, oder auch eigene Hülfsquellen, eine neue Erbschaft oder dergleichen sich erschließen würden. Auf keinen Fall besaß Schiske die Energie, offen und frei den Stand der Dinge den Herren Klinger zu offenbaren. Er war nicht stark genug, seinen Ruf als Kauf- und Geschäftsmann zu zerstören und sich selbst moralisch zu vernichten. So ließ er die Dinge gehen und die Katastrophe hereinbrechen.

Ein großes psychologisches Interesse wird man dem Falle nicht absprechen können.

Zu einem Civilproceße ist es nicht gekommen, die Gebrüder Klinger und Karl Schiske haben sich über den Ersatz des Schadens verglichen.

Merkwürdige Criminalprocesse aus Frankreich.

1. Die Ehe des Grafen Roger de Molen de la Bernède.

Mordversuch. — Dijon. 1886 bis 1887.

Der Name des Grafen Roger de Molen war schon vor zwei Jahren im Gerichtssaal genannt worden. Damals im Jahre 1885 hatten verschiedene Personen gegen eine Winkelagentur Buret und Soubry wegen verschiedener Schwindeleien Strafantrag gestellt. Die Chefs dieser Agentur beschäftigten sich gewerbsmäßig damit, gegen ansehnliche Honorare ihren Klienten Titel und Orden zu verschaffen. Sie waren sehr freigebig, Versprechungen zu machen, und es gelang ihnen auch mitunter, ihre Zusagen zu erfüllen, denn sie besaßen in den maßgebenden Kreisen von Paris gute Verbindungen und einen gewissen Einfluß. Noch öfter geschah es freilich, daß ihre Bemühungen erfolglos waren, dann nahmen sie es nicht allzu genau, sondern ließen sich wol auch weitere Zahlungen leisten, indem sie den Leuten Hoffnungen vorpiegelten, die sich niemals verwirklichten. Einige von den Personen, die sie auf solche Weise um namhafte Geldsummen gebracht hatten, wendeten sich an das Strafgericht, und die Herren Buret und Soubry wurden wegen Betrugs in Untersuchung

genommen. Auch der Graf Roger de Molen hatte ſich an dieſe Induſtrieritter mit der Bitte gewendet, ſeine Anſtellung als Präfect des Departement der Lozère durchzuſetzen. Die Agenten gingen auf ſein Anſuchen ein und verlangten zunächſt ein Angeld von 5000 Frs., welches ſie verſchiedenen Beamten im Miniſterium in die Hand drücken wollten, um dieſe günſtig zu ſtimmen. Der Graf zahlte. Aber die Sache ging nicht vorwärts und es mußte nachgeſchrieben werden. Der Graf war bereit dazu und zahlte nach und nach bis zu 17000 Frs. Die Agenten wurden wegen anderer Geſchäfte plötzlich verhaftet und ihre Papiere in Beſchlag genommen. Man fand darunter auch ein Actenfaſcikel überſchrieben „Graf de Molen“ und in demſelben den folgenden Bericht eines Geſellſchafters an den andern: „In der Angelegenheit Molen heißt es vorſichtig ſein. Ich war geſtern im Miniſterium und habe mich unter der Hand nach dem Bittſteller erkundigt. Es iſt ganz ſicher, daß Molen niemals zum Präfecten ernannt wird. Es iſt nach ſeiner Conduitenliſte unmöglich.“

Trotzdem hatten die Agenten, deren Thätigkeit ſich darauf beſchränkte, ſich nach den Ausſichten ihres Klienten zu erkundigen, ihn fort und fort geſchröpft und ihm nach und nach 17000 Frs. abgepreßt.

Graf de Molen war zur Gerichtsverhandlung als Zeuge vorgeladen. Er gab ſeine Verbindung mit der Agentur und daß er ihre Vermittelung nachgeſucht habe, um die Präfectenſtelle zu erhalten, ohne weiteres zu behauptete aber, er habe die Herren nicht ernst genommen, er ſei nicht ſo naiv und nicht ſo leichtgläubig geweſen, von ihrem Einfluß irgendetwas zu erwarten. Er habe zu ihrem Geſchick gar kein Zutrauen gehabt und ſich mit ihnen nur inſolge einer aristoſokratiſchen Laune eingelassen, weil er einen Einblick in das Treiben ſolcher

Schwindler habe gewinnen wollen. Das verlorene Geld sei ihm ganz gleichgültig, er habe sich einen etwas theuern Spaß gemacht, das sei alles.

Zu jener Zeit hatte der Graf die Stelle des Unterpräfecten in Andelys innegehabt, war aber von seinem Posten von der Regierung enthoben worden und nun ohne Amt. Es lag also recht nahe, daß er mit jener Agentur in Verbindung trat, um im Staatsdienste wieder anzukommen. Graf Roger de Molen war ein Edelmann von echtem alten Stamme. Nachdem er das reiche Erbe seiner Ahnen in einer flott und stürmisch verlebten Jugend zum größten Theil durchgebracht hatte, söhnte er sich mit der republikanischen Staatsform aus und war sehr dankbar, als man ihm eine Unterpräfectenstelle gab. Er verwaltete indeß sein Amt so lieberlich und gab durch sein Leben so großen Anstoß, daß er entfernt werden mußte. Statt am Sitze seiner Unterpräfectur hielt er sich auf seinem Schlosse auf, veranstaltete daselbst Festlichkeiten und Gelage und nahm an den Hatzjagden theil. Auf seinen Inspectionsreisen begleitete ihn stets eine „Dame“, aber immer eine „andere Dame“. Mit den Parteien, mit denen er amtlich zu thun hatte, rebete er barsch. Ja es kam vor, daß er nach Tische, wenn er vom Wein erhitzt war, die Leute, die ihm widersprachen, eigenhändig durchprügelte. Der Präfect des Departements Herr Barème, sein nächster Vorgesetzter, überzeugte sich von der Unbrauchbarkeit und Roheit des Grafen de Molen und setzte in Paris durch, daß er entlassen wurde.

Natürlich entstand dadurch eine heftige Spannung zwischen den beiden Herren. Als der Präfect bald nachher ermordet wurde, bezichtigte die öffentliche Stimme den Grafen de Molen, daß er der Mörder sei. Dieser Verdacht bestrittigte sich jedoch nicht, er konnte seine Unschuld beweisen.

Im Sommer 1884 entſchloß ſich der Graf de Molen, ein reiches Mädchen zu heirathen, um ſeine Gläubiger zu befriedigen und finanziell wieder flott zu werden. Hülfe war nöthig, denn die Hochflut der Hypotheken drohte ſein Schloß Turcey, in der Nähe von Dijon, zu verſchlingen.

Die erfolgreichſten Heirathsvermittler ſind in Frankreich die geiſtlichen Herren. Sie verſtehen es, weil ſie die Verhältniſſe genau kennen, die oft ſehr diſparaten Wünſche ihrer Beichtkinder zu erfüllen, dem Wappenschild eines ahnenreichen, aber verarmten Edelmanns durch das ſauer erworbene Gold des fleißigen Bürgers, des thätigen Kaufherrn, neuen Glanz zu verleihen und den Ehrgeiz einer niedrig geborenen Mutter, die ihre Tochter gern zur Baronin oder Gräfin erheben möchte, zu befriedigen.

Graf Roger de Molen wendete ſich denn auch an den hochwürdigſten Abbé Eperon um Rath, und dieſer machte ihn aufmerkſam auf Fräulein Martha Olympia Chanteaud, ein hübsches Mädchen von 25 Jahren, die einzige Tochter des Apothekers Chanteaud in Paris. Die Mitgift beſtand nach der Mittheilung des Abbé in 30000 Frs. baar und 12000 Frs. Jahresrenten, die der Schwiegervater dem jungen Hausſtande beisteuern würde. Das leuchtete dem Grafen ein, er ließ ſich der Familie vorſtellen, die jungen Leute gefielen ſich, er trug dem Mädchen ſeine Hand an, die Werbung wurde angenommen, die Hochzeit gefeiert mit Pauken und Trompeten, die Mitgift ausgezahlt und drei Monate ſpäter waren die Eheleute geſchieden.

Die Myſterien dieſer Ehe laſſen ſich nicht erzählen, wir theilen nur mit, was zur Erklärung des mörderiſchen Attentats nothwendig iſt, welches den Grafen Roger de Molen vor das Schwurgericht brachte. Beide Ehegatten haben vor dem Gerichtshof in Dijon Klage auf Ehe-

scheidung erhoben. Der Graf beschuldigte seine Frau der schmähslichsten, unnatürlichsten Laster. Er behauptete, sie habe das Recht, sich noch immer Fräulein Chanteaud zu nennen, denn sie sei niemals seine Gattin geworden, sondern habe es vorgezogen, mit ihren Freundinnen vom Palais-Royaltheater und vom Opernballet in Paris sich lustig zu machen und dort ihren Neigungen nachzugehen. Er aber sei tief getränkt in sein Schloß in der Franche-Comté zurückgekehrt und habe sich dort über sein Misgeschick zu trösten versucht.

Die Gräfin hingegen klagt ihren Mann an, er habe sie gezwungen, mit ihm verrufene Häuser und Gesellschaften zu besuchen, er sei nach wie vor zu seinen Maitressen gegangen, habe sie nicht als seine Gattin respectirt, sondern sich dem Trunk ergeben und die Champagnerflasche mitgenommen, wenn er sich zum Schlafen niederlegte. Sie wirft ihm vor, er habe von der Mitgift am Tage nach der Hochzeit 54000 Frs. dazu verwendet, eine frühere Maitresse abzufinden, ihre Aeltern unwürdig behandelt, ihren Vater einen „schmutzigen Geizhals“ gescholten, ihre Mutter wegen ihrer bürgerlichen Manieren verhöhnt, sie verspottet, weil sie selbst Obst einkoche, sie „pöbelhaft und prozig“ genannt.

Es ist richtig, daß der Graf nach der Hochzeit etliche Wochen mit seiner jungen Frau in Paris gelebt und sodann kurze Zeit sein väterliches Schloß Turcey bewohnt und schon damals viel Champagner und dann im Gasthof Zur Glocke in Dijon alten Burgunderwein im Uebermaß getrunken und seine Gattin öfter thätlich gemishandelt hat. Die jungen Eheleute gingen sodann zusammen nach Biarritz. Dort wurde das Benehmen des Grafen immer brutaler und sein Leben immer wüster. Seine Frau trennte sich von dem rohen, ungetreuen Manne, flüchtete

zu ihren Aeltern, nahm die Hülfe der Gerichte in Anspruch und setzte durch, daß die Scheidung von Tisch und Bett provisorisch ausgesprochen und dem Grafen aufgegeben wurde, seiner Frau aus den Einkünften der Mitgift eine jährliche Rente von 3000 Frs. zu zahlen. Da die Gräfin für den Fall, daß der Proceß zu ihren Gunsten entschieden und die Ehe definitiv getrennt wurde, die Rückgabe der Mitgift fordern durfte, hatte ihr Anwalt ferner zur Sicherstellung dieser eventuellen Forderung eine Pfändung im Schlosse Turcey erwirkt.

Der Graf war empört über diese gerichtlichen Maßregeln, aber zugleich in großer Sorge, ein Bettler zu werden und dem bisherigen Wohlleben entsagen zu müssen. Er schlug plötzlich eine andere Taktik ein und bot die Hand zum Frieden und zur Versöhnung. Seine tiefbeleidigte Gattin und deren Aeltern wiesen ihn kurz und bestimmt ab; er kam zum zweiten mal und gab gute Worte, aber die Ehescheidungsklage wurde nicht zurückgenommen, denn er hatte das Vertrauen der Chanteaub gänzlich verscherzt. Nun gerieth der Graf in Wuth und drohte mit dem Revolver. So standen die Sachen, als die feindlichen Ehegatten einander ganz zufällig begegneten. Am 4. November 1886 kam die Gräfin in Begleitung ihres Großvaters von mütterlicher Seite, des Herrn Boiffin, eines Greises von 74 Jahren, nach Dijon und stieg daselbst im Hotel Zur Glocke ab, weil sie am andern Tage mit ihrem Rechtsanwalt über ihren Ehescheidungsproceß conferiren wollte. Am 5. November 1886 früh um 8 Uhr traf der Graf in Dijon ein, um mit seinem Rechtsanwalt zu berathen. Er lehrte ebenfalls im Hotel Zur Glocke ein ohne eine Ahnung, daß seine Frau mit ihm unter Einem Dache wohnte. Der Wirth, dem die Lage der Dinge bekannt war, verschwieg dem Grafen die

Anwesenheit seiner Frau und sagte dieser nichts von der Ankunft ihres Mannes, denn er furchtete, es mochte zu einer unangenehmen Scene in seinem Hause kommen. Die Frau Grafin fuhr zu ihrem Anwalt Bauvilliers, der Graf begab sich etwas spater zu seinem Advocaten Herrn Bergeot, der zufallig seinem Collegen gerade gegenuber wohnte. Als der Graf im Begriff war, in das Haus des Herrn Bergeot zu gehen, sah er, da ein Wagen vor der Thur des Herrn Bauvilliers hielt. Er vermuthete, da seine Frau dort sei, knupfte mit dem Kutscher ein Gesprach an und erfuhr von ihm, da er sich nicht geirrt hatte, und beschlo, die Grafin zu erwarten. Nach zehn Minuten horte er Tritte in der Hausflur. Das Thor wurde geoffnet, die junge Frau, ihr Grovater und der sich verabschiedende Rechtsanwalt kamen heraus und die beiden erstern wollten in den Wagen steigen. Graf Roger de Molen vertrat ihnen, einen Revolver in der Hand, den Weg und wandte sich drohend an seine Frau mit den Worten: „Martha, wie weit sind unsere Angelegenheiten gediehen?“

„Richten Sie diese Frage an Ihren Anwalt“, erwiderte Herr Boiffin und reichte seiner Enkelin den Arm, um sie fortzufuhren. In diesem Augenblick hob Graf Roger den Revolver, zielte nach dem Kopfe seiner Frau und es fielen zwei Schusse.

Die Grafin hatte die verdachtige Bewegung gesehen und sich unwillkurlich gebuckt, sodaf die Kugeln uber sie hinwegflogen. Sie trafen ihren hinter ihr stehenden, sich zu ihrem Schutze vorbeugenden Grovater in die Brust. Er taumelte einen Schritt vorwarts, sturzte aber gleich darauf, vom Grafen Roger brutal zuruckgestoen, blut-uberstromt zu Boden.

Der Rechtsanwalt Bauvilliers hatte die zitternde

Frau in das Haus gezogen und hinter der ſchützenden Hausthür geborgen. Es eilte inſolge der Schüſſe eine Menge von Menſchen herbei. Der ſchwer verwundete Greis wurde aufgehoben und in den Wagen gebracht, der Graf aber von einem Polizeibeamten feſtgenommen. Er ſetzte ſeiner Verhaftung keinen Widerſtand entgegen.

Die Verletzungen des alten Mannes erwieſen ſich als bedenklich. Die eine Kugel konnte nicht entfernt werden, und ſein Leben ſchwebte längere Zeit in Gefahr.

Die Unterſuchung wider den Grafen Roger de Molen war ſehr einfach, denn ſeine That war vor vielen Zeugen begangen, und über den Beweggrund konnte kein Zweifel obwalten. Der Staatsanwalt, Generaladvocat Charles Bernard, erhob Anklage wegen eines doppelten, gegen die Gräfin Martha de Molen und gegen den Herrn Boiſſin verübten Mordverſuchs.

Die Verhandlung der Sache fand ſtatt vor dem Schwurgericht in Dijon. Es waren drei Tage für dieſelbe angeſetzt. Der Gerichtsrath Fénelon präſidirte dem Gerichtshofe, die Anklage vertrat der ſchon genannte Generaladvocat, die Vertheidigung hatten die Advocaten Octave Falateuf und Biſhaut-Durouhet übernommen, für die Gräfin Martha de Molen, die ſich dem Strafverfahren als Civilpartei angeſchloſſen hatte, erſchienen die Anwälte Nouriffat und Allé.

Nachdem der Staatsanwalt die Anklage entwickelt hat, erhebt ſich Herr Nouriffat und gibt die Erklärung ab: „Die Anweſenheit der Gräfin entſpringt nicht dem Verlangen nach Rache, nicht der Abſicht, den Angeklagten der verdienten Strafe zuzuführen. Nach dem Geſetze würde ſie als Ehefrau berechtigt ſein, das Zeugniß zu verweigern. Wenn ſie ſich dennoch im Gerichtssaal eingefunden und dem Strafverfahren angeſchloſſen hat, ſo iſt ihr dieſes

Verhalten aufgenöthigt worden, weil ſie ſich gegen die abſcheulichen Verleumdungen des Angeklagten vertheidigen muß. Nicht nur im ſchwebenden Eheſcheidungsproceſſe, auch im Laufe der ſtrafrechtlichen Verhandlungen hat der Graf de Molen die niedrigſten Verdächtigungen ausgeſtreut, welche ſeine Gattin in ihrer Frauenehre tief und empfindlich verwunden. Sie iſt gezwungen, dieſen perfiden Inſinuationen entgegenzutreten, ſich vor dem Gerichtshofe, den Geſchworenen und der ganzen Welt wider ſolche Anklagen zu verwahren und dieſe erbärmlichen Erfindungen in ihr Nichts zurückzuweiſen.“

Der Präſident läßt die Waffe, mit welcher das Attentat ausgeführt worden iſt, den Geſchworenen zur Anſicht vorlegen. Es iſt ein Revolver von ſchwerem Kaliber.

Graf Roger de Molen de la Bernède iſt eine vornehme Erſcheinung, ein großer ſchlanker Herr von 34 Jahren mit hübschen regelmäßigen Geſichtszügen und einem tabelloſen blonden Vollbart, wohlgepflegt und gut conſervirt. Er iſt mit ausgeſuchter Eleganz gekleidet. Die etwas dunklern Haare ſind am Scheitel und oberhalb der Stirn vorzeitig gelichtet und kurz militäriſch geſchnitten. Die blauen Augen haben einen matten Blick. Sein Organ klingt nicht angenehm, er ſpricht näſelnd und in hochfahrendem Tone.

Trotz des wüſten Lebens, das dem Manne ſeine Spuren aufgebrücht hat, erkennt man in ihm den Sprößling eines edeln Stammes.

Die Fragen des Präſidenten beantwortet er mit lauter Stimme, er redet ſtets ſelbſtbewußt und wählt ſorgfältig ſeine Worte. Man hat den Eindruck, daß er dem Gerichtshof und der Jury durch ſein Auftreten und ſeine weltmänniſche Sicherheit imponiren und die Leute aus der Provinz verblüffen will. Er gibt an: „Nach Voll-

endung meiner Rechtsſtudien bin ich in den Staatsdienſt getreten. Ich war von 1879 bis 1881 Unterpräfect im Ardelys. Ich nahm meinen Abſchied, weil ich die Abſicht hatte, mich im Departement des Jura um das Mandat für die Abgeordnetenkammer zu bewerben. Ich trat als Candidat auf, drang aber nicht durch und zog mich in das Privatleben zurück. Zulezt wohnte ich auf meinem Stammschloſſe Turcey bei Dijon.“

Präſident. Sag Ihrem Ausſcheiden aus dem Staatsdienſte nicht eine andere Urſache zu Grunde? War nicht eine Audienz bei dem Miniſter des Innern vorausgegangen?

Angeklagter. Ich verachte die elenden Verächtigungen, die meinem Vorgehen andere Beweggründe unterzuſchieben ſuchen. Mein Lebenswandel war immer der eines Edelmanns.

Präſident. Nichtsdeſtoweniger iſt Ihr Name im Jahre 1885 mit einem ſtandalöſen Proceß in Verbindung gebracht worden. Sie haben ſich an die anrüchige Agentur von Buret und Soudry gewendet, um durch die Vermittlung dieſer Leute wieder aufgenommen zu werden in den Staatsdienſt, den Sie zu verlaſſen genöthigt worden waren. Sie haben ſich von dieſen Agenten 17000 Frs. abſchwindeln laſſen. Dieſelben verſchafften ſich den Ausweis über Ihre Qualification, in welchem Sie für eine weitere Beamtenlaufbahn als ganz unwürdig bezeichnet wurden. Die Agentur hat nichts gethan, um Ihren Wünſchen zu entſprechen.

Angeklagter. Herr Präſident, ich bin überzeugt, daß Sie den Angaben dieſer Schwindler, welche mich verleumbet haben, keinen Glauben ſchenken werden.

Präſident. Man ſchildert Sie als einen Mann von guten Anlagen und freigebiger Gemüthsart, jedoch

ſollen Sie leicht zum Zorn gereizt werden, ſich in den letzten Jahren dem Trunk ergeben, beſtändig Abſynth und Rum genommen und ein ſitttenloſes verwildertes Leben geführt haben.

Angellagter. Ich halte es unter meiner Würde, mich gegen Gerüchte dieſer Art zu vertheidigen. Meine Mitbürger und die Geſellſchaft, in welcher ich mich be- wege, kennen mich und wiſſen mich zu ſchätzen.

Präſident. Am 6. Juli 1884 haben Sie Fräulein Martha Chanteaub geehelicht. Ihre Brant beſaß eine Wittgift von 150000 Frs. in Rententiteln, die auf ihren Namen lauteten, und 150000 Frs. in Titeln au porteur. Ueberdies hatte ſich Ihr Schwiegervater verpflichtet, in monatlichen Vorauszahlungen 12000 Frs. Jahresrente zu gewähren. Sie dagegen hatten ſo gut wie nichts mehr im Vermögen.

Angellagter. Ich bin Eigenthümer der Herrſchaft und des Schloſſes Turcey.

Präſident. Ja, aber dieſer Grundbeſitz iſt bis zur vollen Höhe des Werthes mit Hypotheken beſtattet.

Angellagter. Das iſt nicht richtig. Das Schloß ſelbſt hat einen Werth von reichlich 200000 Frs. und iſt nur für wenig mehr als 60000 Frs. verpfändet. Ich bin immer noch vermögend genug und brauchte mich nicht zu einer Geldheirath zu entſchließen.

Präſident. Am Morgen nach der Hochzeit, als Sie kaum in den Beſitz der Rententitel au porteur gelangt waren, haben Sie 54000 Frs. einer ehemaligen Wittreſſe ausgeantwortet.

Angellagter. Dieſer Umſtand gehört nicht hierher.

Präſident. Ich begreife, daß Sie eine Erörterung dieſes Umſtandes ſcheuen. (Heiterkeit im Zuhörerraum.) Sie haben den erſten Vormittag nach Ihrer Trauung

bei Ihrer frühern Geliebten zugebracht, nachdem Sie vorher Ihrer Gewohnheit gemäß ſich in einer Weinstube aufgehalten und Cognac getrunken hatten.

Angeklagter. Das ist ein eitles, lächerliches Geſchwätz. Die Geſellſchaft, in welcher ich zu verkehren pflege, meine Erziehung, meine Lebensgewohnheiten widerlegen ſolche Behauptungen. Es ziemt mir als Edelmann nicht, darauf zu antworten.

Präſident. Ihr eheliches Zuſammenleben dauerte nicht ganz drei Monate: ein Monat in Paris, ein Monat in Turcey, drei Wochen in Biarritz. Ueberall ſtanden ſie im Briefwechſel mit Ihren ehemaligen Maitreſſen.

Angeklagter. Meine Frau hat ſich, um Material für ihre Scheidungsklage zu gewinnen, mit dieſen Perſonen in das Einvernehmen geſetzt. Sie benutzte den Verdruß, den meine ehemaligen Maitreſſen über meine Verheirathung empfanden, um die Grundlagen für den Ehescheidungsproceß zu gewinnen. Fräulein Chanteaud hatte ihren Zweck erreicht, ſie war Gräfin und nun wollte ſie mir den Laufpaß geben. Das ist die Wahrheit.

Präſident. Ihre Frau war durch Ihr Verhalten unglücklich geworden. Sie bedrohten ſie mit dem Tode. „Martha“, ſagten Sie zu ihr, „wenn du dich bei deiner Mutter beklagſt, ſo tödtete ich dich.“ Sechs Wochen nach der Trauung hielten Sie ihr einen Revolver vor das Geſicht und in der Trunkenheit haben Sie ihre Frau in der rohſten Weiſe beſchimpft. Im Hotel Zur Glocke, wo Sie während Ihres Aufenthalts in Burgund abſtiegen, haben die Leute geſehen, daß Sie ihrer Gemahlin einen Schlag in das Geſicht gaben, und beobachtet, daß Sie häufig inſolge des übermäßigen Genuſſes geiſtiger Getränke berauscht waren. Als der Scheidungsproceß eingeleitet und zur Sicherſtellung Ihrer Frau die Gerichts-

ſiegel im Schloſſe angelegt wurden, haben Sie Drohungen ausgeſtoßen: „Meine Frau muß ſterben! Sie ſoll mir dafür büßen. Sie wird es mit ihrem Blute bezahlen!“ Seit jener Zeit trugen Sie beſtändig einen Revolver bei ſich. Einige Tage darauf ſchrieben Sie Ihrer Schwiegermutter: „Die Stunde der Abrechnung naht. Biſſeß bin ich das Opfer geweſen, jetzt aber werden Sie die Strafe empfangen.“

Im Widerſpruche hiermit haben Sie dann wieder mehreremal, aber vergeblich verſucht, Ihre Frau, die ſich zu ihren Aeltern nach Paris geflüchtet hatte, zur Rückkehr zu beſtimmen. Ein gemeinſchaftlicher Freund, der Senator Ninard, hat in Ihrem Auftrage vermittelt, aber Ihre eigene nicht zu bezähmende Leidenschaftlichkeit hat die Ausſöhnung verhindert.

Bei einer Zuſammenkunft mit der Familie Ihrer Frau haben Sie Ihre Schwiegerältern heftig angegriffen und beſchimpft. Ihre Schwiegermutter haben Sie „Fiſchweib“ und „aufgedonnerter Beſen“, Ihren Schwiegervater „ſilziger Broß“ genannt. Iſt das die Redeweife eines Edelmannes? (Heiterkeit im Zuhrerraum.) Sie ſind ſogar zu Thätlichkeiten geſchritten, haben Ihre Schwiegermutter zu Boden geworfen und einem Diener, der zu ihrer Hülfe herbeieilte, einen Finger gebrochen. Sie haben bei dieſem Anlaß ferner eine ſchwere Pendule vom Kamin geworfen und auf den Fußboden geſchleudert, ſodaß ſie zerſplitterte. Dabei haben Sie geſchrien, Sie würden Ihre Frau durch Gensdarmen abholen laſſen.

Angellagter. Ich war es nicht, der dieſe Gewaltthaten provocirte. Die Chanteaud ſind eine Familie von eingebildeten Emporkömmlingen. Die Mutter prügelt ſich mit Mann und Tochter. Es ſind ganz unglaubliche Leute. Die Mutter geht herum wie der Auslagelaſten

einer Modistin. Ich werde es mein Leben lang bebauern, mich mit ihnen eingelassen zu haben.

Präsident. Sie haben eine Reihe von Beschwerden gegen Ihre Frau vorgebracht. Da es Ihnen nicht gelang, sie zur Rückkehr zu bewegen, haben Sie versucht, sie durch Drohungen einzuschüchtern, und ihr erklärt, Sie würden einen ungeheuern Skandal erregen, wenn sie von der Scheidungsklage nicht abstünde.

Angellagter. Ich habe ihr lediglich in würdiger Weise die Rückkehr in das Haus ihres angetrauten Gatten angeboten und diese Rückkehr ihr als ihre Pflicht vorgestellt. Ich konnte als ihr Gatte unmöglich die Freiheiten gutheißen, welche die Frau Gräfin de Molen beanspruchte, um sich das Leben ihren Neigungen entsprechend zu erheitern.

Präsident. Sie haben es bei jener Drohung nicht bewenden lassen, sondern den Skandal wirklich hervorgerufen. In Ihrer Ehescheidungsklage warfen Sie Ihrer Frau unnatürliche Laster vor. Sie haben dies nur gethan, um die gegen Sie erhobene Klage rückgängig zu machen. Sie wußten, daß Sie nach dem Obstiege Ihrer Frau im Eheproceß die Mitgift herausgeben mußten, die Sie zum großen Theil schon vergeudet haben. Deshalb haben Sie in Ihrer Klage schändliche Thatsachen von Ihrer Frau erzählt, die sich als erfunden herausstellten.

Angellagter. Es hat sich alles so zugetragen, wie es von mir erzählt worden ist. Ich habe die sittenlose Aufführung meiner Frau vor und nach der Trauung der Wahrheit gemäß mitgetheilt.

Präsident. Aber allen Ihren Behauptungen ist von glaubwürdigen Zeugen widersprochen worden. Sie haben Herrn Voissin, den Großvater Ihrer Frau, den

Ihre Augen getroffen hat, beschuldigt, daß er die lesbischen Neigungen und Passionen seiner Enkelin gekannt, sie geduldet und beschützt habe. Sie haben angegeben, Fräulein Chanteaub sei aus einem Mädcheninstitut wegen Verletzung der Sittlichkeit entfernt worden. Die Zeugen haben es entschieden in Abrede gestellt. Nach Ihrer Aussage soll Ihnen die Gräfin von Molen am Abend des Hochzeitstags haarsträubende Dinge aus ihrer Mädchenzeit gebeichtet haben. Damit steht jedoch im unlösbaren Widerspruche, daß Sie einige Tage später an Ihre Schwiegermutter schreiben: „Sie können sich gar nicht vorstellen, theuere Mama, welchen Schatz zarter Empfindungen ich in der scheinbar so kühlen Natur Ihrer Tochter entdeckte. Sie ist eine wahre Perle, eine sensitive, liebenswürdige und liebebedürftige Seele. Es gibt auf Erden kein glücklicheres Paar als uns.“

Angeklagter. Herr Präsident, ich war gezwungen zu heucheln. Ich sah mich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, mich für glücklich auszugeben, während ich innerlich tief unglücklich war. Ich habe mich mit Gewalt bemeistert, um die Familie meiner Frau nicht zu betrüben. Ich liebte sie aufrichtig und hoffte noch, sie von ihren Verirrungen heilen zu können. Dadurch erklärt sich der Brief, den Sie erwähnt haben, und andere Briefe ähnlichen Inhalts aus jener Zeit. Aber meine Bemühungen waren umsonst, es gelang mir nicht, meine lasterhafte Frau zu bessern.

Präsident. Sie haben noch schlimmere Dinge vorgebracht und das unglaubliche Märchen erzählt, daß Ihre Frau Sie am Tage nach der Hochzeit in ein verrufenes Haus der Straße Lavotfier in Paris geführt habe, um einer Orgie beizuwohnen. Sie haben aber den Beweis dafür nicht erbringen können.

Angeklagter. Dieſe Angelegenheit iſt nicht an dieſer Stelle, ſondern im Eheſcheidungsproceſſe auszutragen. Ich will hier nichts gegen die Gräfin und ihre Sitten ſagen.

Präſident. Leider iſt es meine Pflicht, den Geſchworenen die Verhältniſſe klar zu machen. Sie haben grundloſe Verdächtigungen gegen Ihre Frau vorgebracht, ſchamloſe Geſpräche berichtet, die ſie geführt haben ſoll, ſie beſchuldigt, daß ſie beim Spazierenfahren im Bois de Boulogne mit übelberüchtigten Frauenzimmern vertrauliche Grüſſe ausgetauſcht und im Café Americain bei einem Souper ſich mit einer Cocotte intim unterhalten habe.

Angeklagter. Alles dieſes gehört in das Proceßverfahren wegen der Löſung meiner Ehe, ich verweigere die Auskunft hierüber.

Präſident. Ich halte mich für verpflichtet, Ihnen zu eröffnen, daß die Gräfin de Molen dem Unterſuchungsrichter ihr Privatleben offen dargelegt und ſelbſt darauf beſtanden hat, daß die eingehendſten Nachforſchungen angeſtellt würden. Man hat es gethan und alle Ihre Anſchuldigungen ſind widerlegt worden. Ihre Gemahlin hat tadellos gelebt und erfreut ſich des beſten Leumunds, der allgemeinen Achtung. Ihnen ſelbſt iſt dieſes bekannt. Sie haben ſie wider beſſeres Wiſſen angeklagt. Dieſes geht daraus hervor, daß Sie noch am 17. October, alſo kurze Zeit nach dem Attentat, welches Sie auf die Anklagebank geführt hat, einen Verſuch zur Verſöhnung machten und an Ihre Frau ſchrieben: „Martha, ich ſchicke dir die ſchönſten Roſen der Mabelaine. Es ſollen die duftigen Vorboten meines Kommens ſein.“ In dieſem Ton ſchreibt man nicht an eine ſchuldbeladene Frau. Nein, Ihre Verleumdungen hatten einzig und allein den Zweck, die Gräfin einzuschüchtern, damit ſie aus Furcht vor einem ſolchen

Standal zu Ihnen zurückkehren möchte und Sie die Mitgift nicht herauszugeben brauchten.

Als die Familie Chanteaub durchgeſetzt hatte, daß zur pfandweiſen Sicherſtellung ihrer Forderung gegen Sie die Siegel im Schloſſe von Turcey angelegt wurden, geriethen Sie in großen Zorn.

Angeklagter. Allerdings, ich war empört über dieſe Enttheiligung des Stammsitzes meiner Ahnen.

Präſident. Von da an haben Sie den Vorſatz geſaßt, Ihre Gattin zu tödten.

Angeklagter. Nein, durchaus nicht.

Präſident. Was hat ſich am 5. November 1886 ereignet?

Angeklagter. Ich befand mich an dieſem Tage zufällig in Dijon, um mich mit meinem Anwalt zu beſprechen, ohne von der Anweſenheit meiner Frau und ihres Großvaters zu wiſſen. Unſere beiderſeitigen Anwälte wohnen einander gegenüber in der zum Juſtizpalaste führenden Straße.

Präſident. Sie haben den Kutſcher Ihrer Frau ausgefragt und vor der Thür des Bauvilliers zehn Minuten gelauert, bis Ihre Frau herauskam.

Angeklagter. Ich beabſichtigte, die Gräfin zu überwachen. Ich wollte erfahren, was ſie in Dijon zu thun habe. Dazu war ich berechtigt, denn ſie trug meinen Namen.

Präſident. Sie haben damals auf ſie gewartet, um ſie zu ermorden.

Angeklagter. Durchaus nicht.

Präſident. Warum haben Sie denn den Revolver aus der Taſche gezogen, auf ſie gezielt und Feuer gegeben?

Angeklagter. Meine Frau hat mich durch einen höhniſchen Blick gereizt. Ich griff mechanisch nach der

Waffe und legte an. Ich wollte zielen, aber in demſelben Augenblick ſiegte die Selbſtbeherrſchung über die Leidenschaft. Ich drückte nicht ab, ſondern wendete den Revolver weg von dem Kopfe der Gräfin. Es war ein unglücklicher Zufall, den ich erſtlich beklage, daß der Revolver losging und ihren in der Nähe ſtehenden Großvater traf.

Präſident. Die Anklage behauptet, es ſei durchaus nicht Ihr Verdienſt, daß die Gräfin unverlezt geblieben, daß ſie nur durch eine inſtinctive Bewegung der tödtlichen Kugel entgangen iſt. Was Herrn Boiffin betrifft, ſo hat er trotz ſeines vorgerückten Alters, dank ſeiner kräftigen Conſtitution die Folgen ſeiner Verwundung überſtanden. Die eine Kugel wurde durch einen Knopf des Rocks abgeleitet und ſtreifte ihn nur an der Seite, die andere lief an der Rippe entlang, drang aber dann ſo tief in den Leib, daß ſie bis jetzt noch nicht hat entfernt werden können. Der ſchwerverwundete Greis taumelte auf Sie zu, Sie ſtießen ihn roh zurück, ſodaß er auf das Straßenspflaſter niederſtürzte und von vorübergehenden Perſonen aufgehoben werden mußte.

Angeklagter. Ich widerspreche dieſer Darſtellung des Sachverhalts. Der zweite Schuß iſt gegen meinen Willen losgegangen. Ich habe mich, nachdem ich geſchoſſen hatte, ſofort von der Polizei verhaften laſſen.

Präſident. Der ſachverſtändige Büchſenmacher hat den Revolver unterſucht und ſein Gutachten dahin abgegeben, daß der Schuß nur inſolge eines ziemlich ſtarken Drucks auf den Hahn habe losgehen können. Ihre Ausſage iſt alſo nicht glaubhaft.

Der Vernehmung des Angeklagten folgt das Zeugenverhör. Die Frau Gräfin Martha de Molen wird vorgerufen. Sie iſt eine höchſt anmuthige, gewinnende,

noch jugendliche Dame, mit ſchönen regelmäßigen Zügen, die ſich beleben, wenn ſie ſpricht, ſchlank und ebenmäßig gewachſen. Ihre Haare, lichtbraun mit einem leichten, röthlichen Schimmer, gleichen dem Haar der vielbeſungenen ſchönen Frauen von Georgien und Mingrelieu. Sie iſt den Bildern der jugendlichen Kaiſerin Eugenie offenbar ähnlich.

Die Gräfin trägt ein einfaches ſchwarzes Kleid, ſie iſt augenſcheinlich bewegt und ſpricht mit gedämpfter, aber doch gut vernehmlicher Stimme. Nachdem ſie ihre Ausſage abgegeben hat, verneigt ſie ſich vor dem Präſidenten und zieht ſich, ohne den Angeklagten anzusehen, an die Seite ihres Anwalts zurück.

Präſident. Seien Sie ohne Sorge, Madame, und beunruhigen Sie ſich nicht. Ihr Verhör beſchränkt ſich nur auf den Vorfall des 5. November, auf den mörderiſchen Anfall Ihres Gatten. Erzählen Sie, was ſich zuge- tragen hat.

Zeugin. Als ich aus dem Thore des meinem An- walt gehörigen Hauſes heraustrat, erblickte ich meinen Mann. Er hielt einen Revolver in der Hand, ſchritt auf mich zu und ſchoß. Unwillkürlich bückte ich mich und wurde dadurch gerettet. Leider haben die Schüſſe meinen Großvater getroffen. Sonſt weiß ich nichts zu ſagen.

Herr Boiſſin, ein großer, ſtattlicher, alter Herr von militäriſcher Haltung mit ſchneeweißem, dichtem Haupt- haar, ſtellt ſich trotz der ſchweren Wunde und der Kugel, die er noch bei ſich trägt, kerzengerad vor den Gerichts- hof, er ſpricht kräftig und beſtimmt und erzählt den Ver- lauf des Attentats wie folgt:

„Der Graf de Molen ſchoß zweimal. Nach dem erſten Schuſſe, der mich nur ſtreifte, wollte ich auf ihn zu- eilen und ihm die Waſſe entreißen, da traf mich ein

zweiter Schuß in die Bruſt. Ich wankte, der Graf ſtieß mich zurück, ich fiel zu Boden und verlor die Beſinnung. Als ich wieder zu mir kam, glaubte ich, daß ich zum Tode verwundet wäre und ſterben würde. Ich habe noch immer heftige Schmerzen und trage die Kugel noch mit mir herum.“

Präſident. Haben Sie gehört, daß Ihre Enkelin ſich über ihren Mann beklagt hat?

Zeuge. Schon vier bis fünf Tage nach der Hochzeit kam meine Enkelin zu mir und weinte, und bat mich, ſie zu ſchützen. Sie klagte, ihr Mann ſei jähzornig und brutal und ein Trunkenbold; er habe ſie, die Ahnungsloſe, ſogar in ein verrufenes Haus geführt! Ich ſuchte ſie zu tröſten, ſprach ihr Muth ein und rebete ihr zu, wieder zu ihrem Manne zu gehen. Es koſtete mich viel Mühe, ihre Thränen zu trocknen und ſie zu beruhigen. Ich ſelbſt habe ſie in das Haus ihres Mannes zurückgebracht und den Grafen Roger ermahnt, ſie gut zu behandeln.

Präſident. Hat der Graf ſich bei Ihnen über ſeine Frau beklagt?

Zeuge. Niemals! Er war außer ſich, als ſie ihn verließ, und verlangte ſtürmiſch ihre Rückkehr. Eines Nachts bat und flehte er bis 2 Uhr morgens, daß ſie wiederkommen möchte. Da ſie ſich aber entſchieden weigerte, ſeiner Bitte nachzugeben, wurde er wüthend, ſchimpfte ſeine Frau in gemeinen Ausdrücken und zerſchlug mit einem Stocke die Möbel.

Angeklagter. Mein Anwalt wird auf dieſe Zeugenaussage antworten, ſoweit ſie ſich auf den Scheidungsproceß bezieht. Was mich betrifft, ſo iſt mir die Perſon des Herrn Boiffin, der von mir verwundet worden iſt, fortan geheiligt. Meine Ehrfurcht vor dem Greiſe ver-

bietet mir, ihm zu widersprechen. Ich achte seine Ergebenheit für seine Enkelin.

Der Polizeibeamte Larbelet hat den Grafen de Molen am 5. November verhaftet. Er berichtet, der Graf sei ihm freiwillig zur Wache gefolgt und habe zu ihm gesagt: „Setzt werde ich ihrethalben zwei Jahre sitzen müssen.“

Ein Nachbar des Rechtsanwalts Bauvilliers, ein Zahnarzt, eilte auf die Straße, als die Schüsse fielen. Er glaubt, daß der Angeklagte zu dem Polizeibeamten, der ihn verhaftete, gesagt hat: „Ich habe sie nicht umbringen wollen, ich habe die Waffe weggewendet.“

Der Polizeibeamte erinnert sich indeß einer derartigen Aussage nicht.

Der Büchsenmacher wiederholt sein in der Voruntersuchung abgegebenes Gutachten, daß der Revolver nur losgehen könne, wenn man auf den Hahn drücke.

Der Wirth des Hotels Zur Glocke, Goisset, läßt sich weitläufig darüber aus, welche Vorsichtsmaßregeln er ergriffen habe, damit der Herr Graf von der Anwesenheit der Frau Gräfin nichts erfahren sollte. Der Graf ist nach seiner Wahrnehmung sehr aufgeregt gewesen und hat, als er, der Wirth, ihm gegenüber ableugnete, daß seine Gattin im Hotel logire, gesagt: „Das überrascht mich, doch wir werden ja sehen.“

Die Wirthin des Hotels erzählt die frühern Scenen, die zwischen den Ehegatten vorgefallen sind. Ein Kellner ist gerade dazugekommen, als der Graf seiner Frau einen Schlag in das Gesicht gab. Die Möbel im Zimmer waren umgeworfen.

Dieser Kellner, Bourarat, und ein Zimmermädchen, Michaud, bestätigen, daß sich der Graf gegen seine Frau sehr brutal benommen hat.

Das Kammermädchen der Gräfin hat gesehen, daß

ihre Herrin von dem Angeklagten im Schloſſe von Turcey beſchimpft und gemiſchandelt worden iſt. Sie hat gehört, daß er eines Abends zu ihr ſagte: „So, jetzt gehe ich zu einem Frauenzimmer, welches mich beſſer zu unterhalten verſteht wie du.“

Der Gerichtsvollzieher des Friedensgerichts von Saint-Seine-l'Abbaye, Sauveſtre, und der Sollicitator des pariſer Rechtsanwalts der Familie Chanteaud, welche bei der Anlegung der Siegel im Schloſſe Turcey zugegen waren, bezeugen die Wuthausbrüche des Grafen de Molen. Er ſtieß Drohungen aus und rief, er werde ſeine Gattin tödten, ſobald er mit ihr zuſammentreffe, weil ſie die Schmach der Pfändung über ihn gebracht habe.

Herr Gaſton de Coëtlogon, der Vertraute des Angeklagten, erklärte als Zeuge, er habe es ſich angelegen ſein laſſen, nachzuforſchen, ob die Anklagen des Grafen wider ſeine Gemahlin begründet ſeien. Er habe indeß die Ueberzeugung gewonnen, daß ihre Unſchuld und Ehrenhaftigkeit über jeden Zweifel erhaben ſei.

Angeklagter (in heftigem Zorne). Der Zeuge iſt doppelzüngig. Erſt hat er mir in allen Stücken beigekümmelt und mich gegen die Familie Chanteaud aufgehetzt und ſpäter hat er meiner Frau als Spion gebietet, um ihr Material für den Eheſcheidungsproceß zu verſchaffen.

Der Präſident verweiſt dem Angeklagten dieſe Ausbrüche, und der Zeuge proteſtirt lebhaft gegen ſolche Inſinuationen.

Der Anwalt der Gräfin verlangt von dem Zeugen, er ſolle mittheilen, was ihm der Graf über den Beſuch geſagt habe, den er mit ſeiner jungen Frau in einem verurtheilten Hauſe machte.

Zeuge. Graf Roger hat mir lachend erzählt, daß

er eine der ersten Nächte nach seiner Hochzeit mit seiner Frau in einem bekannten Local der Straße Lavoisier zugebracht und seine vor Scham erglühende Gemahlin genöthigt hat, einer gemeinen Orgie beizuwohnen.

Die Einzelheiten, welche der Zeuge angibt, können wir nicht referiren, und ebenso wenig, was eine andere Zeugin, die Eigenthümerin eines berühmten Hauses in der Straße Lamennais von Paris, über den Verkehr und den Lebenswandel des Angeklagten kundgibt. Es geht daraus hervor, daß dieser Mann aus einem uralten edeln Geschlecht ein tiefgesunkener, grundgemeiner Roué ist.

Weiter werden Zeugen vernommen, die bestätigen, daß der Angeklagte im Uebermaße Cognac, Rum, Absynth, Wein und Champagner getrunken hat und sehr oft beerauscht gewesen ist. Zu einem Kellner des Hotels Friedland in Paris, Vibert, wo der Graf Stammgast war, hat er gelegentlich in der Trunkenheit gesagt, seine Frau sei eine natürliche Tochter des Kaisers Napoleon III., er habe sich vergessen, als er so tief unter seinem Stande geheirathet habe.

Das Zeugniß, welches die Mutter der Gräfin, Frau Chanteaub, abgibt, lautet so:

„Ich war tief erschüttert, als ich die Nachricht von dem Attentat auf meinen Vater und meine Tochter erhielt, aber überrascht hat es mich nicht, denn wir lebten seit zwei Jahren in steter Angst vor einem Acte der Gewalt durch meinen Schwiegersohn. Als der Graf Roger de Molen zuerst in unser Haus kam, war er die Liebenswürdigkeit selbst. Er bezauberte uns alle. Seine Correspondenz während der paar Monate, die der Hochzeit vorausgingen, war mustergültig. Ich hatte ihn liebgewonnen wie meinen eigenen Sohn. Leider wurden wir bald enttäuscht. Nach und nach gestand mir meine Tochter,

was ſie leide, und ſie kehrte endlich in unſer Haus zurück, weil ſie es bei ihrem Mann nicht aushalten konnte. Die brutale Scene, die der Graf aufführte, als ihm die Rückkehr ſeiner Frau abgeſchlagen wurde, iſt bereits geſchildert. Er hat mich bei dieſer Gelegenheit geſchlagen und niedergeworfen. Später ſuchte er uns einzuschüchtern, er drohte, daß er Enthüllungen machen, die Geheimgeſchichte der Familie aufdecken, das Tam-Tam ſchlagen und einen großen Skandal herbeiführen würde. Wir antworteten auf dieſe ſeine Briefe nur: «Thun Sie, was Sie wollen.» Mein Mann und ich hatten anfänglich unſere Tochter zur Geduld ermahnt, und würden ihrem Manne vielleicht ſogar ſeine Neigung zum Trunk und ſein rohes Benehmen verzeihen haben; aber er verlangte ſo Unziemliches von ſeiner Frau und entwürdigte ſie ſo in ihrer weiblichen Ehre, daß wir es nicht länger dulden und ſie ihm nie wieder anvertrauen können.“

Angeklagter. Ich habe nur zu bemerken, daß ich dieſer Ausſage in allen Punkten widerspreche. Auf die Details einzugehen verbietet mir der Anſtand.

Herr Chanteaub, ein Mann von ſechzig Jahren, decorirt, iſt offenbar ſtolz darauf, daß er ſich durch eigene Thätigkeit und Tüchtigkeit großen Reichthum erworben hat. Er bereut es bitter, daß er ſo ehrgeizig geweſen iſt, ſeine Tochter an einen Grafen zu verheirathen. Er gibt an:

„Der Graf de Molen wurde mir durch einen mir bekannten Prieſter, den hochwürdigen Abbé Eperon, vorſtellt und auf das wärmſte empfohlen. Ich ſelbſt bin ein einfacher Mann, nicht miſtrauiſch und geſtehe unumwunden ein, daß es leicht iſt, mich zu überliſten. Die Freundlichkeit und die Gewandtheit des Grafen, ſeine ſchönen Redensarten und ſeine Manieren haben mich be-
thört. Ich habe leider meine Zuſtimmung zu der Ehe

meiner Tochter mit ihm gegeben und werde es zeitlebens bereuen, daß ich nicht vorſichtiger geweſen bin.

„Es iſt bereits geſagt worden, weſhalb meine Tochter ihren Mann verlaſſen hat und in unſer Haus geſlüchtet iſt. Der Graf de Molen wollte ſie mit Gewalt wiederholen. Er ſchlug Lärm, ſuchtelte bei uns mit einem Stockbegen herum, miſshandelte meine Frau und zerbrach einem Diener den Finger. Ich bin überzeugt, daß er den Vorſatz, ſeine Frau zu tödten, ſchon früher gefaßt hat. In Biarritz zwang er ſie, ein halbwilbes Vollblutpferd zu beſteigen. Sie iſt zum Glück eine ausgezeichnete Reiterin und verſtand es, das Thier zu zügeln. Ein zweites mal warf er ihren Wagen in Paris an der Ecke des Hôtel-du-Louvre abſichtlich um. Aber alles, was er ihr angethan hat, verſchwindet gegen die Schändlichkeiten, die in ſeiner Scheidungsklage vorgebracht worden ſind. Daß er ſeine keuſche, junge Frau ſo gemein verleumben konnte, bleibt unverzeihlich. Ich habe es ihm in das Geſicht geſagt, und er antwortete mir: «Ich werde Ihren Widerſpruch gegen die Rückkehr meiner Frau durch einen öffentlichen Scandal brechen, oder Ihre Tochter tödten. Für mich habe ich immer den Ausweg, daß ich meinem Leben durch eine Kugel ein Ende mache.» Der Angeklagte hat in meiner Gegenwart zu drei verſchiedenen malen gedroht, daß er ſeine Frau ermorden würde.“

Präſident. Was haben Sie auf dieſe Ausſage zu erwidern?

Angeklagter. Der Anſtand verbietet mir, meinem Schwiegervater zu antworten. Ich vertraue dem Urtheil der Jury und des Gerichtshofs. Sie werden den Werth ſolcher Phraſen und Anekdoten wie jene von dem Vollblutpferde und dem abſichtlichen Umwerfen des Wagens zu taxiren wiſſen.

Der nächſte Zeuge, Abbé Chanteaub, Vicar von Saint-Denis vom heiligen Sakrament in Paris, der Bruder des Apothekers Chanteaub, iſt auf Antrag des Vertheidigers des Angeklagten vorgeladen worden.

Er ſagt aus:

„Der Graf de Molen hat mir geklagt, daß ſeine Frau ihn verlaſſen habe und daß er ſie gern wieder aufnehmen wolle. Ich habe meine Pflicht als Prieſter erfüllt und mich bemüht, eine Verſöhnung der getrennten Ehegatten herbeizuführen und die Scheidungsklage zu verhindern. Dem Grafen ſtellte ich vor, er müſſe Geduld haben, die Zeit würde ihre heilende Kraft bewähren. « Herr Abbé », erwiderte er mir, « wenn mein Schwiegervater meine Schulden bezahlt, werde ich mich ſchon mit meiner Frau in das richtige Einvernehmen ſetzen können. »“
(Bewegung im Zuhörerraum.)

Vertheidiger Falateuf. Ich muß mein Erſtaunen ausdrücken, daß der Herr Zeuge ſich heute zum erſten mal in dieſem Sinne äußert.

Zeuge. Ich ſtehe zum erſten mal vor Gericht und habe geſchworen, die Wahrheit zu ſagen, und das iſt die Wahrheit. Von einem unmoralischen Wandel meiner Niichte iſt mir nie etwas bekannt geworden.

Madame Anna Boiffin, eine Tante der Gräfin de Molen, hat vergebliche Verſuche gemacht, die Ehegatten wieder zu vereinigen. Sie gibt ihrer Niichte das Zeugniß großer Sittſamkeit und eines tabelloſen Lebens.

Angeklagter. Die beiden letzten Zeugen ſind Verwandte meiner Frau. Ich will ihnen peinliche Diſcuſſionen erſparen und an dieſem Orte nicht wiederholen, was ſie mir vertraulich über die Aufführung der Gräfin hinterbracht haben.

Der Diener des Herrn Chanteaub, Baſſeur, war

zugegen, als der Graf de Molen eine 15 Kilo ſchwere Pendule vom Kamin herunterwarf und ſeine Schwiegermutter thätlich angriff. Er ſprang hinzu, um ſeine Herrin zu ſchützen, da ſtürzte ſich der Graf auf ihn und zerbrach ihm einen Finger.

Angeklagter. Der laute und unpaffende Ton, in welchem der Zeuge ſpricht, entbindet mich von der Pflicht ihm zu antworten. Man verhinderte mich gewaltsam daran, meine Frau mit fortzunehmen, es entſtand eine Kauferei und ich bin geſtoßen und niedergeworfen worden.

Zeuge Baſſeur. Sie ſind ein elender Lügner!

Es tritt nun eine große Anzahl von Zeugen auf, die ſich über den ausgezeichneten Ruf der in allgemeiner Achtung ſtehenden Familie Chanteaub und inſondere ihrer Tochter Martha ausſprechen. Wir reſumiren dieſelben kurz.

Herr Léger, Director der Verſicherungsgesellſchaft „La France“ in Paris, hat im Intereſſe eines Freundes, der um die Hand von Fräulein Chanteaub werben wollte, Erkundigungen eingezo-gen, die das befriedigendſte Reſultat ergaben. Die Heirath kam nicht zu Stande, weil ſein Freund ſich im Auslande niederzulaffen beabſichtigte, die Aeltern aber ſich nicht entſchließen konnten, die einzige Tochter in die Fremde ziehen zu laſſen.

Fräulein Gervais, die Vorſteherin des Inſtituts, in welchem Fräulein Chanteaub erzogen wurde, iſt erzürnt über die verleumderiſche Nachrede, daß die junge Dame wegen eines Verſtoßes gegen die guten Sitten entfernt worden ſei. Sie zählte im Gegentheil zu den beſten und beſcheidenſten Schülerinnen.

Der Maler Gay und der Arzt Dr. Fontaine, alte Freunde der Familie Chanteaub, die Rentière Madame Lemoutte und der Kaufmann Poſſon, deren Töchter zu-

gleich mit Martha Chanteaub im Institut von Fräulein Gervais waren, stimmen überein darin, daß die Frau Gräfin ein sittenreines, keusches Mädchen gewesen ist, und sind voll ihres Lobes. Ebenso erzählt der Wechselagent Croispel voll Rührung von der aufopfernden Freundschaft und Liebe, mit welcher Fräulein Martha Chanteaub seine verstorbene Tochter gepflegt hat.

Madame Caroline Baudrimont, die Witwe eines Arztes, stand der Gräfin de Molen besonders nahe, diese vertraute ihr bald nach ihrer Hochzeit, sie sei sehr unglücklich, und fügte hinzu: „Ich möchte sterben, um nur der Schmach einer solchen Verbindung zu entgehen.“

Die Vertheidigung hat zur Entlastung des Angeklagten verschiedene Zeugen vorladen lassen, welche nun vernommen werden. Bauern und auch etliche Pfarrer aus der Umgebung der Herrschaft Turcey rühmen die Freigebigkeit des Grafen de Molen, sie berichten von Schenkungen, die er gemacht, von der Sympathie und der Achtung, die er überall genossen habe. Der Abbé Souget war ein häufiger Gast im Schlosse, hat aber nicht bemerkt, daß der Graf unmäßig getrunken habe. Im gleichen Sinne spricht sich der Kammerdiener Florentin Matthieu aus; er hat seinen Herrn niemals berauscht gesehen.

Fräulein Polh, das Stubenmädchen im Dienste des Grafen, sagt: „Die Gräfin de Molen hatte eine Kammerjungfer Namens Pauline mit ins Schloß gebracht. Diese erzählte mir, die Gräfin habe ihr gesagt, daß sie mit ihrem Gemahl nicht verkehren möge.“

Vertheidiger Falateuf. Hat Ihnen diese Pauline nicht die eigenen Worte der Gräfin wiederholt: „Ich will keine Kinder haben, ich würde meine schlanke Taille dadurch verlieren und verunstaltet werden.“

Zeugin. Ja, mein Herr, das hat Pauline wirklich geſagt.

Das Zeugenverhör iſt geſchloſſen, das Plaidoyer beginnt.

Der Vertreter der Staatsbehörde, Generaladvocat Charles Bernard, nimmt das Wort und hält eine formvollendete zweistündige Rede. Er entwirft ein treues Bild dieſer „vornehmen Ehe“ und erörtert die Gründe, welche ihre thatſächliche Löſung herbeiführten. Er erinnert an die von dem Angeklagten wider ſeine Ehefrau erhobenen Beſchuldigungen, ſein brutales Benehmen wider ſie und ſeine Schwiegermutter. Hierauf geißelt er ſcharf das zügelloſe Leben des Grafen de Molen und wendet ſich nun erſt zu dem Gegenſtande der Anklage, dem Attentat vom 5. November 1886. Er prüft die Ausſage jedes einzelnen Zeugen und gelangt zu dem Reſultat: der Angeklagte hat mit Ueberlegung und Vorbedacht den erſten Schuß auf ſeine Frau und den zweiten auf den Herrn Boiffin abgegeben in der Abſicht, beide zu tödten. Er beantragt, den Grafen de Molen demgemäß ſchuldig zu ſprechen und ihm milbernde Umſtände nicht zuzubilligen.

Herr Mouriffat, der Anwalt der Gräfin de Molen, führt aus: „Der Graf de Molen hat die Familie Chanteaub ſchmählich hintergangen. Er iſt ein verſchulbeter Lebemann, ein gewohnheitsmäßiger Trinker, ein aus dem Staatsdienſt entfernter Unterpräfect, ein Client der anrüchigen Firma Buret und Soudry. Er hat es verſtanden, ſich einzuschmuggeln in eine ehrenwerthe Bürgerfamilie; der in der Form äußerlich feine und liebenswürdige Edelmann hat Fräulein Chanteaub und ihre Aeltern bethört und die junge Dame geheirathet, weil ihre Mitgift ihn vor dem völligen Ruin bewahren ſollte. Dann hat er den Verſuch gemacht, die arme junge Frau in ſeine ge-

meine Sphäre hinabzuziehen. Ich erinnere an die Scenen in der Straße Lavoisier und im Café Americain zu Paris während der Flitterwochen. Zulezt hat der Angeklagte ſeinem ehrloſen Thun damit die Krone aufgeſetzt, daß er ſeine Gattin verleumdete und die lächerliche Behauptung aufſtellte, nicht er habe ſeine Frau, ſondern ſie habe ihn, den einfachen Provinzialen, verführt und mit dem raffinirten Laſterleben von Paris bekannt gemacht!

„Der Graf de Molen hat ſeinerſeits die Scheidungs-klage nur angeſtellt, um einen großen Scandal herbeizuführen, ſeine Frau dadurch zur Rückkehr zu zwingen und dann die Wittgift nicht herausgeben zu müſſen. Die Wittgift wollte er um jeden Preis behalten, deßhalb bot er die Hand immer von neuem zum Frieden, und als alles nichts half, griff er zum Revolver und wurde ein Mörder.

„Die Gräfin war ſicher im Bewußtſein ihrer Unſchuld, ihr ganzes Leben liegt offen vor uns, ſie braucht das Licht des Tages nicht zu ſcheuen. Glaubwürdige Zeugen haben ihre Sittenreinheit eidlich erhärtet, ſie war in allen Kreiſen geehrt, geachtet und geliebt. Auch der Angeklagte hat ſie hoch gehalten, ſonſt hätte er ihr ſchwerlich den feierlichen Empfang mit Glockengeläute und Ueberreichung des Rosenkranzes durch weißgekleidete Jungfrauen bereitet, als er ſie einführte in das Stammſchloß ſeiner Ahnen. Wäre es wahr, was der Graf de Molen jetzt von ihr ſagt, daß er ſie unmittelbar nach der Hochzeit in ihrer niedrigen Gefinnung, in ihrer wahren Natur kennen gelernt hätte, ſo würde er nicht einige Tage ſpäter an ſeine Schwiegermutter geſchrieben haben, daß der Beſitz ihrer Tochter ſein Leben zu einem ſeligen Paradiſe umgeſchaffen habe.

„Es iſt der Beweis erbracht, daß Martha Chanteaub

ein reines Mädchen, eine vorwurfsfreie Gattin und die unglücklichſte Gattin geweſen iſt. Der Angeklagte hat vorſätzlich den Revolver abgefeuert, um ſie zu ermorden, und mit der zweiten Kugel ihrem Großvater eine ſchwere Wunde zugefügt. Ich beantrage, ihn der Anklage gemäß ſchuldig zu ſprechen und ihm keine mildernde Umſtände zuzugeſtehen.“

Der Vertheidiger des Grafen, Octave Falateuf, erhebt ſich hierauf zu einer ſchneidigen Entgegnung und ſpricht:

„Die Herren Geſchworenen richten über das Leben und die Ehre. Was aber iſt das Leben ohne die Ehre!

„Der Herr Graf de Molen befindet ſich in einer traurigen Zwangslage. Er hat den Kampf zu beſtehen gegen eine Frau, die ganz unſagbaren Neigungen fröhnt, und doch darf das Leben, welches ſie geführt hat, nach ſeinem Willen nur angedeutet, aber nicht aufgedeckt werden, denn ſie iſt ſeine angetraute Gattin. Ich hätte mich gern darauf beſchränkt, nur von den Revolverſchüſſen zu ſprechen, und ich hätte mir dieſe Schranke auferlegen können, wenn ich einzig und allein dem Staatsanwalt, der nur das Attentat in den Kreis ſeiner Ausführungen gezogen hat, antworten müßte. Der Vertreter der Civilpartei, der Anwalt der Gräfin de Molen, dagegen hat den Streit auf ein anderes Gebiet übertragen, und ich muß ihm da- hin folgen. Mein Gegner tritt ein für die Unſchuld des Fräulein Chanteaub. Ich für meine Perſon achte nur ſolche Frauen, welche weiblich fühlen und weiblich denken, ich achte ſie, auch wenn ſie weiblich fehlen. Es iſt der Wunſch des Herrn Grafen de Molen, daß die Beſchuldigungen, welche er leider gegen ſeine Gattin zu erheben genöthigt geweſen iſt, an einem andern Ort ausgetragen werden, deſhalb kann ich die Details des unweiblichen

Lebenswandels der Gräfin hier nicht ſchildern. Man wirft uns vor, daß wir jene «Damen», die Genoffen ihrer verbotenen Freuden, nicht als Zeugen vor das Gericht citirt haben. Ich ſtelle dem Gerichtshof ihre Namen zur Verfügung. Sie werden im Eheſcheidungsproceſſe verhöört werden. Der Unterſuchungsrichter hat ihre Vorladung und Vernehmung verweigert, weil er ſie für unglaubwürdige Zeugen erklärte. Aber wenn eine Anklage ſo ſchmutziger Natur in Frage iſt, kann man nicht reine Jungfrauen als Zeugen verlangen. Es ſind Dirnen, es handelt ſich indeß auch um den Beweis, daß die Gräfin de Molen ſich wie eine Dirne betragen hat.

„Graf Roger de Molen iſt nicht der blaſirte Wüſtling und nicht der gewohnheitsmäßige Trinker, als den ihn die Gegenseite hinzustellen verſucht hat. Er hat die Rechte ſtudirt, er iſt Unterpräfect geweſen und hat ſein Gut ſelbſt bewirthſchaftet. Hier bei den Acten befinden ſich über ſeine Führung ehrenvolle Zeugniſſe. Es war ſein Unglück, daß er einem alten edeln Stamm angehörte. Sein Stand und ſein Titel lockte, man hat beides gekauft und ihm als Kaufpreis dafür Fräulein Chanteaub zur Frau gegeben. Herr Chanteaub, ein reich gewordener Barbenu, wollte ſich einen Grafen als Schwiegerſohn leiſten. Madame Chanteaub ſchwärmte ſchon längſt für den Adel; die Verehrung, die ſie für hochgeborene Leute hatte, war geradezu lächerlich. Dieſer vormalige Apotheker iſt nicht der unbefangene Viebermann, deſſen Rolle er jetzt ſpielt. Wer der Menſchheit ſo viele Pillen zu ſchlucken gegeben hat, iſt keine ſo naive unſchuldige Seele!

„Fräulein Martha Chanteaub war kein unerfahrener Backfiſch, ſie hatte bereits mehr als ein Vierteljahrhundert zurückgelegt, als ſie die Ehe mit dem Grafen de Molen einging. Es waren ſchon viele Heirathsprojecte voraus-

gegangen, aber einſ nach dem andern hatte ſich zerſchlagen ein Freier nach dem andern trat zurück. Warum hat dieſes ſehr reiche Mädchen keinen Mann bekommen? Die Gründe müſſen doch wol in der Perſon und in dem Wandel des Fräuleins geſucht werden.

Herr Chanteaub kannte die finanzielle Lage ſeines Schwiegerjohns ganz genau. Es iſt alſo unrichtig, daß er von ihm getäuſcht worden wäre. Nicht von der Familie Chanteaub, ſondern vom Grafen Roger de Molen war dieſe Eheſchließung ein leichtſinniger Streich. Er hat ſich dadurch mit ſeiner Familie entzweit und ſeinen Namen entehrt, denn er gab dieſen Namen einer Frau, die ſeiner nicht werth war. Er hat nur in Einem Punkte ein Unrecht oder richtiger ausgedrückt eine vorſchnelle Handlung begangen, die darin beſtand, daß er am Morgen nach der Hochzeit ſeiner ehemaligen Maitreſſe, der Madame Dartha, 54000 Frs. übergab und dieſes Geld von der Wittgift ſeiner Gattin nahm. Allein es war dieſes nur eine Anleihe, die er machte. Gott ſei Dank, beſaß und beſitzt er noch jetzt genug, um die Wittgift voll zu reſtituiren. Er konnte ſich nur nicht ſofort baare Mittel verſchaffen, und es galt, eine Ehrenſchuld zu bezahlen, deſhalb that er dieſen Schritt. Es läßt ſich psychologiſch wohl verſtehen, daß Graf de Molen ſeine Frau geliebt und doch verachtet hat. Als er die traurige Gewißheit erlangte, daß ſie ein ſitttenloſes Weib ſei, wurde er ſehr betrübt, aber ſeine Liebe dauerte fort. Er hoffte, ſie läutern und zu ſich hinaufziehen zu können. Er verſuchte es mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln, aber ſeine Bemühungen waren vergeblich. Die Gräfin hielt feſt an ihren Neigungen und Gewohnheiten aus ihrer Mädchenzeit. Der Graf de Molen beſitzt eine Kaſſette mit Briefen und Photographien, welche jeden Zweifel über die Ge-

lüſte und das Thun ſeiner Frau ausschließen. Die Gräfin iſt, nachdem ſie ihren Gatten verlaſſen hat, noch einmal heimlich in das Schloß Turcey gekommen, um ſich die Kaſſette und mit derſelben die Beweiſsmittel ihrer Schuld anzueignen.

„Der Graf war erzürnt darüber, daß ſeine Frau ſich von ihm trennte, und ſein Zorn wurde im höchſten Grade gereizt dadurch, daß die Familie Chanteaud ſchonungslos wider ihn vorging und ihn durch die Pfändung im Schloſſe beſchimpfte. Er wollte ſich dafür rächen und war nicht mehr recht bei Sinnen. Das Attentat hat er verübt in einer plötzlichen Geiſtesverwirrung, es war nur das Reſultat der auf ihn einſtürmenden Beleidigungen und ehrenrührigen Angriffe. Ueberdies hat der Graf die Waffe, die er auf ſeine Frau anſchlug, ſelbſt wieder abgekehrt. Die Verwundung des Herrn Boiffin iſt nur die Folge eines bedauerlichen Zufalls. Ich beantrage die Freisprechung des Angeklagten, der ein Unglücklicher, aber nicht ein Schuldiger iſt. Der Graf hat entſetzlich gelitten, er iſt erbarmungslos verfolgt und von Verleumdungen faſt erdrückt worden. Man hat ihn ſogar verdächtigt, den Präfecten des Departements des Jura ermordet zu haben. Wer mag der anonyme Ankläger geweſen ſein?“

Der Angeklagte unterbricht hier ſeinen Vertheidiger: „Ich bitte, daß Sie zu Ende kommen. Die Verhandlung, die nun bereits drei Tage dauert, greift mich fürchterlich an. Ich vergebe meinen Feinden, und bitte für mich um Verzeihung für den Act unüberlegter Raſchheit, mit der ich gehandelt habe. Mit Vorbedacht habe ich nichts Böſes thun wollen.“

Der Vertheidiger ſchließt mit der Vorleſung etlicher Briefe von Verwandten des Grafen, der Baronin Defaix, ſeiner Großtante, und anderer, in denen auf die glor-

reiche Familiengeſchichte der Grafen de Molen de la Verne de ein beſonderer Nachdruck gelegt wird.

Der Generaladvocat Bernard replicirt in halbstündiger Rede. Er hält die Anklage überall aufrecht und erklärt, daß nach seiner Ueberzeugung die Gräfin vollkommen rein und ſchuldblos iſt und daß der Angeklagte den Mordverſuch mit Vorbedacht verübt hat.

Hierauf erhebt ſich der Graf de Molen zum Schlußwort:

„Meine Herren Geſchworenen! Zu den Gewiſſensvorwürfen, die ich mir wegen meines unüberlegten Schrittes am 5. November ſelbſt mache, geſellen ſich unerbiente Kränkungen, Schimpf und Verleumdungen. Ich erliege unter ſolcher Laſt. Ich erwarte mit Faſſung Ihr Verdict. Sie werden gerecht ſein. Ich werde mein Schickſal mit Geduld ertragen. Das Leben iſt für mich in Zukunft nur ein kürzeres oder ein längeres Leiden. Es war mein Wille, daß die Frau, die noch meinen Namen trägt, an dieſer Stelle im Betreff ihrer Ehre nicht angegriffen werden ſollte. Ich bin nicht jener Verächter der edeln Empfindungen, als den man mich Ihnen zu ſchildern verſucht hat. Mein Herz ſteht allen beſſern Regungen offen. Auf meine Ehre verſichere ich Sie, daß ich weder meine Frau noch ihren Großvater tödten wollte. An Ihnen iſt es, zu entſcheiden, ob ein Augenblick der Verblendung einen edeln Namen für immer brandmarken, ihn auf ewig der Verachtung aller Welt preisgeben ſoll.“

Die Jury verkündigt, nachdem ſie eine und eine halbe Stunde berathen hat, ihr Verdict. Der Angeklagte, Graf Roger de Molen, wird für ſchuldig erklärt wegen des mit Vorbedacht ausgeführten Mordverſuchs gegen ſeine Frau, dagegen die Abſicht, den Herrn

Boiffin zu töbten, verneint. Die Frage, ob mildernde Umstände vorhanden ſeien, wird von den Geſchworenen bejaht.

Graf Roger de Molen erklärt bleich, aber ſehr ruhig, er habe in Bezug auf die Strafe nichts zu erwähnen.

Der Gerichtshof verurtheilt ihn zu zehn Jahren Zwangsarbeit und zu einem Franc Schadensersatz an die Civilpartei.

Der Präſident der franzöſiſchen Republik, Herr Julius Grévy, fand für gut, dieſe Strafe im Gnadenwege auf ſieben Jahre Kerker herabzuſetzen.

Das Civilgericht in Paris, vor welchem der Eheproceß verhandelt wurde, hat durch Urtheil vom 21. April 1887 die Ehe des Grafen Roger und der Gräfin de Molen geſchieden. Als Scheidungsgründe werden angeführt die Mißhandlungen und die Beleidigungen, welche der Graf ſich ſeiner Frau gegenüber ſchuldig gemacht hat, und ſeine Verurtheilung zu zehn Jahren Zwangsarbeit. Dagegen erklärte das Gericht, der Beweis für die Behauptung des Grafen, daß ſeine Frau unſittlich gelebt habe, ſei nicht erbracht worden.

Das Urtheil des Schwurgerichts gibt uns Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

In Frankreich gilt es als Grundsatz, daß der betrogene Ehemann berechtigt iſt, ſeine untreue Ehefrau und ihren Buhlen nicht bloß, wenn er ſie auf friſcher That betrifft, ſondern auch hinterdrein, nach Verlauf einer längern Zeit, zu töbten. Die Praxis hat dieſen in ſeinem letzten Theil ohnehin bedenklichen Satz ſtark erweitert.

Die Jury des Departements der Seine (Paris) pflegt anzuerkennen, daß in „Liebesſachen“ jedermann Kläger, Richter und Henker ſein darf. Wenn ein Angeklagter ſeine Ehefrau oder ſeine Geliebte oder ihren Galan ermordet oder todtgeſchlagen hat, ſo wird er regelmäßig freigeſprochen, mag er fortgeriſſen von der Leidenschaft oder mit kühler wohlüberlegter Bosheit gehandelt haben, mag ſeine Eiferſucht und ſein Zorn begründet oder unbegründet, mag ein Treubruch wirklich begangen oder nur eingebildet ſein. Das gleiche Recht wird auch der betrogenen Ehefrau und dem verführten Mädchen von den Geſchworenen zugeſtanden, wenn ſie den Gatten oder Geliebten mit Revolver, Dolch oder Bitriol für ſeine Untreue ſtraft.

In der Provinz ſind die Geſchworenen nicht ſo tolerant, ihr Urtheil iſt kühler und gerechter. In Paris hätte man vielleicht auch den Grafen de Molen freigeſprochen, weil das mörderiſche Attentat ſeiner Frau galt, die ihn verlaſſen hatte und nicht zu ihm zurückkehren wollte. Die Jury von Dijon urtheilte anders, und wir glauben, ſie hat ihre Pflicht gethan, indem ſie das Schuldig ausſprach. Der Graf de Molen hat nicht wie ein Edelmann gehandelt, ſondern wie ein gemeiner, tiefgeſunkener Glücksjäger. Er war ein bankrotter Roué, ein Säufer und Schlemmer, der ſich nur deſhalb verheirathete, um finanziell wieder flott zu werden. Kaum iſt die reiche Wittgift in ſeinen Händen, ſo fängt der undankbare Mann ſein wüſtes Leben von neuem an. Schon am erſten Tage nach der Hochzeit knüpft er den Verkehr mit einer von ſeinen Maitreſſen wieder an und zwingt ſeine unglückliche Frau, bei ſeinen ſchamloſen Freuden zugegen zu ſein. Er behandelt ſeine Gattin und ihre Aeltern roh und brutal. Wir begreifen, daß die Gräfin voll Scham, Zorn und

Widerwillen ſich von ihm abwendet, zu ihren Aeltern flüchtet und die Rückkehr verweigert.

Es iſt der Gipfel der Gemeinheit, daß er ſeine reine, unſchuldige Frau anklagt, ihn erſt verführt zu haben, und wir ſind mit der Jury davon überzeugt, daß er, um ſich an ihr zu rächen, den Entſchluß, ſie zu erſchießen, ſchon ſeit längerer Zeit faßte, und daß er mit voller Ueberlegung handelte, als er den Revolver abfeuerte. Er hat nach dem Kopfe ſeiner Gattin gezielt, und die Kugel hat nur deſhalb nicht getroffen, weil ſie ſich unwillkürlich bückte. Wir nehmen mit der Jury an, daß der Angeklagte den Herrn Boiffin nicht tödten wollte, ſein Haß richtete ſich in erſter Linie gegen ſeine Frau, und ihrem Leben galt auch die zweite Kugel.

„Milbernde Umſtände“ vermögen wir nicht zu entbeden. Der Graf de Molen verdiente kein Mitleid, ſondern die volle Strafe des Mörders. Wir bedauern, daß die Geſchworenen in einer Anwandlung von Schwäche dieſem ſchlechten und böſartigen Menſchen milbernde Umſtände zuerkannt haben.

Der Gerichtshof hat der Civilpartei im Strafverfahren nur einen Franc Schadenserſaß zugesprochen, weil er den Parteien überlaſſen wollte, im Eheproceſſe ihr Recht zu ſuchen. Es ſollte damit nur der Ueberzeugung Ausdruck gegeben werden, daß die Gräfin nach der Anſicht des Strafrichters ſchuldlos und berechtigt ſei, Schadenserſaß zu verlangen.

2. Der Proceß wider das Heirathsbureau der Frau Baronin de Mortier und Genossen in Paris.

Betrug. 1887.

Vor einigen Jahren errichtete Madame Demortier aus Rochette, die ſich aus geſchäftlichen Rückſichten den beſſer klingenden, hochadeligen Namen einer „Baronin de Mortier de la Rochette“ beilegte, in Paris auf dem Boulevard Saint-Germain Nr. 20 ein Heirathsbureau. Sie ſelbſt lebte getrennt von ihrem Mann, ſchloß aber mit einem bekannten routinirten Heirathsvermittler Namens Lecourtois einen Herzensbund, und beide etablirten ein Geſchäft, welches darin beſtand, daß ſie in der beſſern und beſten Geſellſchaft auf diſcrete Weiſe den Männern Frauen und den Frauen Männer verſchafften. Sie verſtanden es, Perſonen verſchiedenen Geſchlechts, die zu einander paßten, bekannt zu machen, und erwarben ſich durch ihr Geſchick, Ehen zu ſtiften, einen gewiſſen Ruf und eine große Kundſchaft. Bis zum Jahre 1885 brachten ſie eine nicht unbedeutende Zahl von Ehen zu Stande, und es liefen bis dahin keine Klagen ein, daß etwa unreell oder gar betrügeriſch von ihnen verfahren würde. Allein die Gebühren, welche die Heirathscandidaten zahlten, reichten nicht aus für ihren koſtſpieligen Lebensunterhalt. ſie ſchlugen deſſhalb eine andere Praxis ein. Sie wollten von nun an nicht mehr Ehen ſtiften, ſondern Gimpel fangen und rupfen, die darauf ausgingen, eine reiche Heirath zu machen. Die Baronin de Mortier annoncirte in den Zeitungen, daß junge Damen mit einer fürſtlichen Aussteuer und einer ſehr anſehnlichen Mitgift durch ſie einen Lebensgefährten ſuchten. Dabei wurde mitunter

ein körperliches Gebrechen, ein kleiner moralischer Defect, ein Fehltritt, den ein kluger Mann verzeihen werde, discret angedeutet, um plausibel zu machen, daß ein Mädchen mit ſo großem Vermögen dieſen Weg einſchlug, um unter die Haube zu kommen.

Es fanden ſich Männer aus allen Ständen, die auf ſolche Annoncen hin Verhandlungen anknüpften. Gewöhnlich wandten ſich die Mitgiftjäger ſchriftlich an die Firma und erhielten dann ein gedrucktes Circular zugeſchickt, ein in ſeiner Art meiſterhaft abgefaßtes Schriftſtück. Am Kopfe der Urkunde prangte eine ſiebenzackige Krone mit der Deviſe: „Thue, was du ſollſt.“ Der Text lautete: „Die Ehe iſt eine Einrichtung von unzweifelhafter Nothwendigkeit, und dennoch bleibt eine große Zahl von Männern und Frauen ausgeſchloſſen von dieſer Wohlthat, weil es ihnen an der hierzu unumgänglichen Vorbedingung einer entſprechend ausgebreiteten Bekanntschaft mangelt.

„Die Schwierigkeiten, welche ſich dem Abſchluß der Ehe zwiſchen gut zueinander paſſenden Perſonen entgegenſtellen, auch in Fällen, wo die Charaktere und die materiellen Verhältniſſe durch ihre Uebereinstimmung das künftige Glück der Gatten verbürgen würden, ſind leicht zu heben, wenn ſich ein zuverlässiger, pflichttreuer Vermittler findet. Als ein ſolcher erweiſt ſich unſere Anſtalt. Dieſelbe iſt keine gewöhnliche Agentur. Alle Vorgänge ſpielen ſich gleichſam im Familienkreiſe ab. Die vorbereitenden, deliſcaten und vertraulichen Schritte, die dem Abſchluffe einer Heirath vorausgehen müſſen, werden von Bevollmächtigten ausgeführt, die ſelbſt der beſten Geſellſchaft angehören und durch ihre perſönliche Würdigkeit den Erfolg zu ſichern wiſſen.

„Von dem Betrag der Mitgift iſt eine Gebühr von

nur zwei Procent zu entrichten. Der Ehemann hat ſie zu zahlen nach vollzogener Trauung und nachdem er die Mitgift in Empfang genommen hat.

„Die abſoluteſte Verſchwiegenheit wird bei uns ſowol vor wie nach den Verhandlungen zugeſichert und beobachtet.“

Jeder neue Client hatte die übliche geringe Commissionsgebühr von $\frac{1}{2}$ Procent per mille von dem Kapital der Mitgift im voraus zu erlegen und den folgenden Fragebogen auszufüllen:

Wo ſind Sie geboren ?

Wo ſind Sie erzogen worden ?

Welche Studien haben Sie abſolvirt ?

Was beabſichtigen Sie nach der Heirath zu beginnen ?

Wo werden Sie Ihren Wohnſitz nach der Hochzeit aufſchlagen ?

Nach welchem System — Gütergemeinschaft oder getrenntes Vermögen der Ehegatten — wollen Sie den Ehecontract abfaſſen laſſen ?

Wie beabſichtigen Sie die Mitgift anzulegen ?

Welcher Religion gehören Sie an ?

Beobachten Sie die vorgeſchriebenen religiöſen Ceremonien und halten Sie darauf, daß dies auch von Ihrer Gemahlin geſchieht ?

Welches ſind Ihre politiſchen Anſichten ?

Nachdem das halbe Promille Commissionsgebühr gezahlt und der Fragebogen ausgefüllt war, wurde der Heirathscandidat mit der in Ausſicht genommenen jungen Dame und ihrer ehrenwerthen Familie bekannt gemacht. Jetzt begann die betrügeriſche Komödie, die vor dem Criminalrichter ihr Ende fand. Ältere Damen in eleganter Toilette, die ſich in Geſellſchaft zu bewegen verſtanden, ſpielten die Mütter oder die Tanten, Recourtois, der Compagnon

der Frau „Baronin“ de Mortier, trat als Vater, Vormund oder Erbkontel auf.

Die Braut, die wichtigste Person und die Heldin des Stücks, scheint fast immer von einer und derselben Dame dargestellt worden zu sein, mochte sie als „junge Witwe“, als „geschiedene Frau“ oder als „reiches Mädchen mit einem kleinen sittlichen Makel“ debutiren.

Die Braut wurde von einem Fräulein Leal gegeben. Diese stammt aus England oder Nordamerika. Ihre Antecedentien sind auch in der Untersuchung nicht völlig aufgeklärt worden, es scheint indeß, daß sie bereits früher in Baltimore, in Boston und andern Städten der Vereinigten Staaten von Nordamerika die gleiche Rolle mit großem Erfolge gespielt hat.

Die Erscheinung und das Auftreten der jungen Dame sind im höchsten Grade bestechend. Sie ist groß und schlank gewachsen, hat reiches, natürlich gewelltes braunes Haar, lebhaft blickende Augen, schöne, regelmäßige, weiße Zähne, einen kleinen, von rothen schwellenden Lippen umsäumten Mund. Sie kleidet sich mit ausgesuchtem Geschmack nach der neuesten Mode.

Fräulein Leal wurde einer beträchtlichen Anzahl von Prätendenten aller Altersstufen und der verschiedensten Lebensstellungen als Braut präsentirt. Alle haben sich blenden und täuschen lassen, alle sind gründlich geschädigt worden, denn sie verstand es mit unwiderstehlicher Anmuth Geschenke abzuschmeicheln, ihre Gunstbezeugungen für klingende Münze zu verkaufen und die ausgeplünderten Werber wieder heimzuschicken. Wenn die gewöhnlichen Mittel fehlgeschlugen, war sie auch bereit, die Heirath abzuschließen. Man fuhr dann über den Kanal nach England in das Land der unklaren Ehegesetzgebung und ließ sich von irgendeinem Beamten als Mann und Frau

zuſammensprechen. Der Ehemann erfuhr nach der Hochzeit, daß er um die Wittgift geprellt war, er zog beſchämt ab, verzichtete auf ſeine junge Frau und dieſe wendete ſich einem neuen Liebhaber zu, der ſie freien wollte. Fräulein Leal operirte ſo geſchickt und fand das Gewerbe ſo amuſant und ſo einträglich, daß ſie ſich nach einiger Zeit von der Frau Baronin de Mortier trennte und auf eigene Rechnung arbeitete. Sie begab ſich unter den Schutz einer erfahrenen, ihr ganz ergebenen ältern Dame, der Madame Lepron, bezog in der Waſhingtonſtraße eine elegante Wohnung und etablirte ſich dort ſelbſtändig.

Allmählich wurde die Polizei aufmerkſam auf dieſes unſaubere, betrügeriſche Treiben. Die Frau Baronin de Mortier und ihr Compagnon Recourtois merkten rechtzeitig, daß man ihnen auf der Spur war, und zogen es vor, aus Paris zu verſchwinden und ſich durch die Flucht der ihnen drohenden Verhaftung zu entziehen. Fräulein Leal und Madame Lepron dagegen wurden gefänglich eingezogen und in Mazas eingesperrt. Madame Lepron gerieth hierüber in ſo maßloſe Aufregung, daß ſie einen Selbſtmordverſuch machte. Sie verſchluckte Glasſcherben und verſuchte es, ſich die Pulsader an der linken Hand zu öffnen, aber der rechtzeitigen Hülfe des Arztes gelang es, ſie wiederherzuſtellen. Nach geſchloſſener Vorunterſuchung erhob der Staatsanwalt Anklage wegen Betrugs. Am 24. März 1887 fand in Paris die Schlußverhandlung ſtatt. Sie verlief wie die Vorſtellung einer Poſſe auf dem Theater. Nicht bloß die Zuhörer, die in großer Menge erſchienen waren, auch die Mitglieder des Gerichtshofs, der Staatsanwalt und die Vertheidiger ſtimmten in die allgemeine Heiterkeit ein.

Angeklagt waren Madame Demortier und ihr Liebhaber Recourtois, gegen welche in contumaciam

verfahren wurde, weil sie sich trotz der öffentlichen Ladung dem Gericht nicht gestellt hatten; Fräulein Leal und ihre mütterliche Freundin Madame Leprou.

Der Gerichtsrath Banier präsidirte, der Staatsanwalts-Substitut Sambots vertrat die Anklage, die Advocaten de Magnin und Houard hatten die Vertbeidigung übernommen.

Zuerst wendet sich der Präsident an Fräulein Leal, die einen sehr angenehmen Eindruck macht. Sie antwortet in französischer Sprache mit einem leichten englischen Accent, der den Reiz ihrer wohlklingenden Stimme noch erhöht. Sie sieht so hübsch und so sitzsam aus, nur schade, daß jedermann weiß, wie trügerisch hier der Schein, wie raffinirt, kokett und verborben dieses schöne Mädchen ist.

Präsident. Sie sind in London geboren. Wann sind Sie nach Frankreich gekommen?

Angeklagte. Vor drei Jahren.

Präsident. Was haben Sie in Ihrer Heimat getrieben?

Angeklagte. Ich lebte bei meinen Aeltern.

Präsident. Was veranlaßte Sie, nach Frankreich zu kommen?

Die Angeklagte schlägt die Augen nieder und seufzt.

Präsident. Antworten Sie ohne Scheu. Es wird wol kein Amtsgeheimniß sein. (Heiterkeit.)

Angeklagte (erröthend). Ich wollte mich von einem reichen Manne aushalten lassen. Leider ist er später wieder fortgezogen.

Präsident. Wie haben Sie Madame Demortier in Paris kennen lernen?

Angeklagte. Ich bin in Folge eines Zeitungsinserats, welches mich anlockte, zu ihr gegangen. In jenem In-

ſerat ſuchte ſie eine ſchöne junge wenn auch vermögensloſe Dame zur Ehe für einen ſehr reichen ältern Herrn. Ich verſtändigte mich mit ihr und wurde ihre Clientin.

Präſident. Sie wurden bald darauf auch ihre Mitſchuldige, denn Sie haben im Complot mit ihr Männer betrogen, die eine junge Dame mit einem großen Vermögen heirathen wollten. Sie ſind ihnen als eine ſolche gute Partie vorgeſtellt worden, haben die Braut geſpielt und ſie um ihr Geld geprellt. Sie werden kaum behaupten wollen, daß Sie in gutem Glauben gehandelt haben.

Angeklagte. Herr Präſident, die meiſten der Herren, die ſich an die Baronin de Mortier wendeten, beabſichtigten keine ernſthafte Verbindung zu ſchließen. Es waren oft genug Familienväter, ältere Herren, die eine hübsche Maitreſſe ſuchten. Ich wurde ihnen vorgeſtellt und gefiel. Ich wurde eingeladen, man bot mir Logen in der Oper und feine Soupers in eleganten Restaurants an. Ich wollte mich unterhalten und habe angenommen. Das iſt doch ganz natürlich und erlaubt. Ich habe auf dieſe Weiſe die Bekanntschaft vieler Lebemänner gemacht, und wenn ich ihre Namen angeben wollte...

Präſident. Das gehört nicht hierher. Deſhalb ſind Sie nicht angeklagt.

Angeklagte. Man hat doch das Recht, ſich unterhalten zu laſſen. Ich ſuchte keinen Ehemann, ſondern einen Liebhaber. Das iſt pariſer Leben. (Gelächter.)

Der Advocat de Magnin erhebt ſich und bemerkt: „Fräulein Leal iſt keineswegs die einzige junge Dame geweſen, deren Bekanntschaft man durch Vermittelung der Frau Demortier hat machen können. Sie hatte eine ganze Auswahl von Bräuten auf dem Lager, von allen Schattirungen: blonde, braune und ſchwarze.“

Als Zeugen traten faſt excluſivlich Männer auf, die

ein Mädchen mit reicher Mitgift heirathen wollten und, durch die Vorſpiegelungen des Heirathsbureau getäuſcht, nicht bloß um ihre Hoffnungen, ſondern auch um die mitunter ſehr bedeutenden Auslagen und Commiſſionsgebühren betrogen worden waren.

Der Handlungsbefliſſene Leſèvre aus Limoges gibt an:

„Ich las ein Inſerat in einer Zeitung des Inhalts, daß man für eine junge Dame, die ſich einen kleinen Fehltritt zu Schulden habe kommen laſſen, aber 1,200000 Frs. Mitgift erhalte, einen jungen Mann ohne Vermögen, aus einem guten Hauſe, als Gatten ſuchte. Eine Gebühr werde im voraus nicht verlangt. Ich ſchrieb darauf an die in dem Inſerat angegebene Adreſſe der Frau Baronin de Mortier. Bald darauf antwortete ſie mir: das Fräulein werde ſich zu der Heirath nur entſchließen, wenn der betreffende Candidat ihr perſönlich einen guten Eindruck machte. Sie lud mich deßhalb ein, mich ihr vorzuſtellen. Ich reiſte nach Paris. Die Baronin präſentirte mich zunächſt einer Dame von ſtattlichem Ausſehen im Alter von 50 bis 60 Jahren, der Mutter des Fräuleins. Sie ſollte eine reiche Engländerin, Mrs. Herluſon, ſein. Am folgenden Tage lernte ich die junge Dame ſelbſt kennen. Es war das hier anweſende Fräulein Leal. Die Baronin gab mir den Rath, ihr doch eine Aufmerkſamkeit zu erweiſen, ihr ein Geſchenk zu machen und bei der nächſten Zuſammenkunft, die verabredet wurde, zu überreichen. Ich kaufte für den Preis von 300 Frs. einen Schmuckgegenſtand. Die Baronin lachte mich aus und ſagte mir, welchen Eindruck ich mit dieſem werthloſen Dinge auf eine junge Dame machen wollte, die zwar einen Fehltritt begangen, aber doch über eine Million Francs baares Vermögen beſitze. Ich ging nochmals zu dem Juwelier

und nahm nun für noch 4000 Frs. Schmuck. Jetzt war das Geſchenk anſtändig genug nach der Anſicht der Frau Baronin, und das Fräulein dankte mir dafür mit einem holden Lächeln. Ich kam öfter mit der jungen Dame zuſammen, warb um ihre Hand, erhielt von ihr das Ja-wort und die Hochzeit wurde auf den 15. Januar 1886 anberaumt. Bald darauf erklärten Mrs. Herluſon und ihre Tochter, ſie müßten nach London zurückkehren. Auf Veranlaſſung der Baronin bat ich um die Erlaubniß, ſie begleiten zu dürfen, um dort die Bekanntschaft ihrer Familie zu machen. Die Frau Baronin reiſte auf meine Koſten und wie ſie vorgab in meinem Intereſſe ebenfalls mit. Wir blieben acht Tage in London und wohnten in einem der vornehmſten Hotels. Ich mußte täglich für die Damen Logen in den theuerſten Theatern beſorgen, Blumen, Handſchuhe u. ſ. w. für ſie kaufen und durfte überall für ſie bezahlen. Dann reiſten wir wieder zurück nach Paris, denn meine Braut wollte nun meine Verwandten ſehen. Als der einzige männliche Begleiter löſte ich die Reiſebillets und leiſtete ihnen alle möglichen Dienſte. Ich glaubte noch immer, daß meine Braut eine reiche Erbin wäre, und lud meine in Limoges lebende Mutter und meine Tante ein, mich zu beſuchen und Zeugen meines Glücks zu ſein. Sie kamen nach Paris, entdeckten aber ſehr bald, welch ſchändliches Spiel man mit mir getrieben hatte.

„Meine Tante wollte Fräulein Herluſon über einen gewiſſen delicaten Punkt befragen — Sie wiſſen ja den Fehltritt. Die junge Dame aber ſchlug der würdigen Frau gegenüber, die ſie zum erſten mal ſah, einen Ton an, einen Ton! Sie duzte ſie ſogar und ſagte: „Oho, du wirſt mich gleich in Ruhe laſſen. Ich habe nur meinem Bräutigam Rechenshaft zu geben.“

„Ich bin ſofort mit meiner Mutter und meiner Tante nach Limoges zurückgefahren. Ich war gemacht.“ (Gelächter.)

Fräulein Leal. Aber gehen Sie doch! Sie werden wol nicht ernſtlich behaupten, daß Sie an eine Heirath geglaubt haben. Sie haben ſich gegen mich gar nicht beſcheiden betragen, ſondern ſich Freiheiten herausgenommen, die man ſich einer wirklichen Braut gegenüber nicht zu erlauben pflegt.

Der Zeuge (erregt). O nein, Fräulein! Ich war viel zu reſpectvoll gegen Sie und bedaure jetzt lebhaft, daß ich ſo zart und zurückhaltend geweſen bin. Ich hätte dann doch wenigſtens etwas für das viele Geld gehabt! (Heiterkeit.)

Ein Beamter aus Lyon, Herr Francis Boiſſeau, ebenfalls ein Zeuge, las in der Zeitung, daß eine Spanierin mit 300000 Frs. Mitgift einen Lebensgefährten durch die Frau Baronin de Mortier ſuche. Er erkundigte ſich, erlegte 150 Frs. Commiſſionsgebühr und wurde von der Baronin veranlaßt, einen Parquetſitz in der Oper zu nehmen und eine Loge zu bezahlen, in welche ſie die Dame einladen wollte. Im Theater wurde ihm das Fräulein gezeigt. Sie war in Begleitung einer alten gebrechlichen Dame, die für ihre Mutter und die Witwe eines ſpaniſchen Generals ausgegeben wurde.

Präſident. Wie es ſcheint, waren an dieſem Abend vier Heirathscandidaten, ohne daß einer von dem andern wußte, in das Theater geſchickt worden, um ihre „Zukünftige“ in Augenschein zu nehmen. Ein jeder von ihnen mußte die Loge bezahlen.

Herr Chapot, früher Möbelfabrikant in Paris, jetzt Rentier, ein ehrwürdig ausſehender Herr mit weißen Haaren, hatte eine Annonce geleſen, des Inhalts, daß

eine junge Dame mit 800000 Frs. Mitgift, aber von etwas ſchwächlicher Geſundheit, die Bekanntschaft eines achtbaren, im Heirathsfähigen Alter ſtehenden Mannes zu machen ſuchte. Sein Sohn hatte eben das Freiwilligenjahr vollendet und er war der Anſicht, daß ein ſolcher Ehebund die beſte Verſorgung für ihn wäre. Er entrichtete an die Baronin de Mortier eine Gebühr von 400 Frs., und ſie ſtellte ihm eine junge Dame als Fräulein Marie Durand vor, mit dem Bemerkten, ſie ſei die einzige Tochter eines ehemaligen Bauunternehmers, der zwei Häuſer in der Straße Saint-Honoré beſitze. Er zog vorſichtigerweiſe Erkundigungen ein und überzeugte ſich, daß alles Schwindel war. Die 400 Frs. hat er nicht wiederbekommen.

Herr Tizerand, Grundbeſitzer in Ain, hat der Baronin 1600 Frs. bezahlt, um mit einer reichen Erbin bekannt zu werden. Er wurde in den Hippodrom beſtellt und dort ſeiner zukünftigen Schwiegermutter, einer ältern, verſchleierten Dame, präſentirt. Sie drehte ihm verächtlich den Rücken und ſagte zu ihm: „Sie ſehen ja aus wie ein Bauer.“ Das war die einzige Auskunft, die er erhielt.

Herr Teſſier, ein Mann von 43 Jahren, Kanzleivorſtand eines Rechtsanwalts in Brives-la-Gaillarde, iſt inſolge eines der uns nun bekannten Inſerate nach Paris gefahren, hat 50 Frs. erlegt, iſt aber nicht als ein paſſender Heirathscandidat angenommen worden und wieder heimgereiſt.

Herr Labſolu, Juwelier in Paris, läßt ſich in pathetiſchem Tone ſo vernehmen: „Ich bin 30 Jahre alt und Junggeſelle. Ich war mit der Baronin de Mortier geſchäftlich dadurch bekannt geworden, daß ſie einige Schmuckſachen von mir kaufte. Sie plauderte mit mir, erkundigte ſich nach meinen Verhältniſſen und gab mir den Rath,

ich sollte mich verheirathen. Sie sagte zu mir: «Ich weiß, was Sie brauchen, ich werde für Sie sorgen. Ich kenne eine junge Dame, die für Sie wie geschaffen ist.» Zunächst mußte ich 150 Frs. Commissionsgebühr zahlen und eine Loge in der Oper nehmen, in welche sie die Dame, die Tochter eines spanischen Generals, die Erbin eines Vermögens von 300000 Frs., einladen wollte. Ich gefiel aber dem Fräulein nicht, wie sie mir mittheilte. Einige Zeit später erzählte sie mir, in Granville kenne sie ein reizendes junges Mädchen, ein Bild der Unschuld, die dort bei ihrer verwittweten Mutter lebe. Das sei eine Partie für mich. Sie erhielt von mir 400 Frs., um nach Granville zu reisen und Mutter und Tochter zu meinen Gunsten zu stimmen. Nach ihrer Rückkehr ließ sie sich eines Abends von mir in die Komische Oper führen und zeigte mir daselbst das Fräulein, welches sie von Granville nach Paris mitgebracht haben wollte. Die junge Dame war ohne alle Begleitung in der Loge, das machte mich stutzig. Die Sache kam mir nicht richtig vor und ich trat deshalb zurück.

„Die Baronin wollte mich aber durchaus verheirathen. Sie kam nochmals zu mir und schlug mir die einzige Tochter eines reichen Seifenfabrikanten aus Marseille vor. Sie empfing von mir diesmal 800 Frs. für die Reise nach Marseille und für die Einleitung der nöthigen Verhandlungen. Nach einer Woche lud sie mich ein in eine Soirée in der Straße Tiquetonne. Dort sah ich die junge Dame und ihren Vater. Die Baronin machte mir dabei bemerklich, das Fräulein sei lungenkrank, ich mußte mich beeilen, das Geschäft ins Reine zu bringen. Ich kam endlich zu der Einsicht, daß sie mich zum Narren hielt, und stellte die weitem Subventionen an die Baronin ein.“

Herr Marlé, ein pensionirter Subalternoffizier von 64 Jahren, war in der Voruntersuchung vernommen worden. Er hatte sich von der Baronin de Mortier vorlügen lassen, daß sie die Hand einer Witwe mit einem Vermögen von 3,000000 Frs. zu vergeben habe, und sich nach Entrichtung einer Commissionsgebühr wirklich um diese Dame beworben. Er war inzwischen verstorben und mußte deshalb von der Zeugenliste gestrichen werden.

Herr Saunier, Waarenmäkler, 40 Jahre alt, aus Paris, bezahlte eine Opernloge und 400 Frs. an die Frau Baronin de Mortier, um einer Erbin von 800000 Frs. vorgestellt zu werden. Er gefiel nicht und mußte abziehen. Man stellte ihm eine noch vortheilhaftere Partie in Aussicht, allein es kam nicht zu einer nähern Bekanntschaft, weil seine Manieren nicht fein genug waren.

Herr Alfred Decq, ehemaliger Börsianer und später Rentier, fing sich in den Maschen des in der Washingtonstraße von Fräulein Leal unter dem Schutze der Frau Lepron aufgestellten Netzes. Er wurde bekannt mit den beiden ebengenannten Damen und mit Madame Vallés. Er hielt alle drei für wohlhabend, lud sie ein nach Trouville zu reisen, verweilte dort mit ihnen mehrere Tage und trug die Kosten des Aufenthalts.

Fräulein Leal (verächtlich). Herr Decq wurde nicht von uns, wir wurden von ihm betrogen. Wir alle drei, ich, Madame Vallés und Madame Lepron, sind der Reihe nach seine Maitressen gewesen.

Bei den Acten liegen allerdings verschiedene Liebesbriefe von ihm, die in einem sehr blühenden Stile geschrieben sind. So redet er z. B. die alte Madame Lepron darin an: „Sie reizender kleiner Teufel voll himmlischer, überraschender und entzückender Einfälle.“

Kuftig ist die Aussage des Herrn Desiré Dauchot.

Er iſt ein ſchöner, großer, blonder Mann mit einem ſtattlichen Barte, an der Börſe wohl bekannt: „Nach Entrichtung des üblichen Honorars hatte mir die Baronin Fräulein Leal als die Nichte eines engliſchen Lords mit 400000 Frs. Vermögen und der Ausſicht auf große Erſchaften vorgeſtellt, dabei indeß erwähnt, es ſei ein kleiner Fehltritt vorgefallen. Ich ſetzte mich darüber hinweg, kam öfter mit dem Fräulein in der Oper und bei Soupers zuſammen, verlobte mich mit ihr und wir reiſten nach London, um dort die Ehe zu ſchließen. In einem Standesamte wurden wir von einem Registrar getraut. Am folgenden Tage verlangte ich die Mitgift, wurde aber ausgelacht. Man wies mir die Thür und ich kehrte geprellt und betrogen nach Frankreich zurück.“

Präſident. Um welche Zeit fand die Trauung ſtatt?

Zeuge. Um 11 Uhr vormittags.

Fräulein Leal. Das iſt falſch, es war 4 Uhr nachmittags.

Zeuge. Meiner Treu, das kann richtig ſein. Ich erinnere mich nicht genau.

Fräulein Leal. Wir ſind ordnungsmäßig verheirathet.

Zeuge. O nein, es war nur Schwindel.

Staatsanwalt. Der Zweck der letzten Frage des Herrn Präſidenten war nur der, den Tag der Trauung feſtzuſtellen. Ich conſtatire, daß die Trauung zu derſelben Zeit mit Herrn Dauchot ſtattfand, als die Frau Baronin de Mortier den Herrn Lefevre als Bräutigam nach London abreiſen ließ, um Fräulein Leal als Ehefrau heimzuführen. (Heiterkeit.)

Präſident. Sie haben ein uneheliches Kind des Fräulein Leal, ein kleines Mädchen, deſſen Vater un-

bekannt iſt, als ihr Kind nach der Trauung in London anerkannt.

Zeuge. Ja wohl, Herr Präſident, ich habe dieſes Opfer gebracht, weil ich die Mutter für ſehr reich hielt. (Lautes, anhaltendes Gelächter, der Zeuge entfernt ſich beſchämt.)

Frau Lecoutourier, die nächſte Zeugin, iſt eine wirkliche Dame. Sie ſtiftet Heirathen aus Paſſion, nicht um irgendeinen Nutzen für ſich zu haben. Sie ſuchte bei der Frau Baronin de Mortier für einen jungen Mann, für deſſen Fortkommen ſie ſich intereſſirte, eine Erbin, die ja dort auf Lager vorrätig ſein ſollten. Sie opferte mehrere hundert Francs, aber eine Erbin bekam ſie nicht zu ſehen.

Herr Borel, Friſeurgehülfe (!) aus Forcalquier, deponirt:

„Ich hatte in der Zeitung geſehen, daß für eine junge geſchiedene Frau, die eine halbe Million Vermögen beſitze, ein hübscher junger Mann geſucht wurde. Da dachte ich bei mir, du biſt der richtige Kerl dazu, fuhr nach Paris und begab mich zu der Baronin de Mortier, die mich der Dame vorſtellen ſollte. Ich mußte, ehe weiter mit mir verhandelt wurde, 40 Frs. herausrücken.“

Fräulein Leal. Schweigen Sie lieber ſtill. Sie haben 30 Frs. zurückerhalten und ſind nach Hauſe geſchickt worden. Statt mir eine anſtändige Einladung zu einem Souper zugehen zu laſſen, wollten Sie mich in eine Gartküche führen, um daſelbſt zu ſpeiſen. (Laute Heiterkeit.)

Der letzte Zeuge, Herr de la Marnière, ein Edelmann aus der Touraine, Gutſbesitzer und 60 Jahre alt, ſaßt ſein Abenteuer mit Fräulein Leal von der heitern Seite auf und iſt bereit, ſelbſt mit zu lachen. Er erzählt:

„Ich reiſte aus Veranlaſſung einer Anzeige in der Zei-

tung, in welcher für ein reiches Mädchen ein Mann geſucht wurde, nach Paris, bezahlte eine Loge in der Oper und nahm für mich einen Parquetſitz, weil mir die Baronin ſagte, da ich noch nicht vorgeſtellt wäre, könnte ich nicht gleich in der Loge Platz nehmen. Im Zwischenacte machte ich die Bekanntschaft des Fräuleins und führte ſie und die Baronin zum Buffet und ließ Champagner reichen. Ein paar junge Stutzer, die mit in der Loge geſeſſen hatten, drängten ſich an uns und tranken uneingeladen mit. Darüber erzürnt, ſagte ich: «Baronin, was ſoll das heißen? Halten Sie mich für ſo grün? Mir verwehren Sie aus Schicklichkeitsgründen den Eintritt in die Loge, und dieſe Gecken dürfen ſich dort breit machen? Ich bin vielleicht etwas verbauert, aber ein ſolcher Tölpel bin ich nicht, daß ich mir dieſes gefallen laſſen ſollte.»

„Sie ſuchte mich zu beſänftigen, und es gelang ihr auch. Als ſie mir aber weiſmachen wollte, die Familie des Fräuleins ſei ſehr bigot, der Heirathsantrag müſſe deſhalb durch einen Prieſter vermittelt werden, und dieſer hochwürdige Herr verlange für ſeine Bemühung 400 Frs., ſah ich ein, daß ich geprellt werden ſollte, und gab die Bekanntschaft auf.

„Alles dieſes trug ſich im Jahre 1885 zu. Im Jahre 1886 ſchickte ich ein Heirathsgeſuch in die Zeitungen. Ich bekam eine Antwort, die mir zuſagte, verſügte mich nach Paris und ging in die Washingtonſtraße, wo nach der mir zugegangenen Adreſſe die betreffende Dame wohnen ſollte. Ich wurde angenommen und war ſtarr vor Erſtaunen, denn ich ſtand plötzlich meiner Braut vom vergangenen Jahre gegenüber! (Allgemeine anhaltende Heiterkeit.)

„Ich bebauere nur Eins. Als ich noch mit der Baronin de Mortier in Verbindung ſtand, ſchickte ich ihr

von meiner Jagdbeute einige Körbe Wild, und Sie werden wol wissen, Herr Präsident, wie sehr der Wildstand in unserer Gegend abnimmt. Den Hautgout von dieser Liaison habe ich aber behalten.“ (Erneuerte Heiterkeit.)

Die bei weitem größte Zahl der Betrogenen war dem Gericht nicht bekannt geworden. Die meisten hatten es vorgezogen, zu schweigen, um über die wenig ehrenvolle Rolle, die sie im Heirathsbureau der Frau Baronin und des Fräulein Leal gespielt hatten, nichts aussagen zu müssen, viele waren trotz der an sie ergangenen Ladungen nicht erschienen, weil sie zu dem Schaden nicht auch noch den Spott haben wollten.

Das Gericht hatte bei Madame Demortier eine ausgebreitete, recht ergötzliche Correspondenz mit Beschlag belegt. Die Briefe wurden verlesen, einer davon wird genügen, um sie alle zu charakterisiren. Ein Edelmann schrieb an das ihm als Engländerin und als Erbin von 1,200000 Frs. vorgestellte Fräulein Leal in einem Briefe, den er mit seinem vollen Namen unterzeichnete: „Mein Fräulein, ich bin stolz darauf, daß Sie mir Ihr ferneres Lebensglück anvertrauen wollen, und danke Ihnen für diesen Beweis Ihrer Achtung. In unserm alten baskischen Stamme hält man, wie in England, treu an seinem Worte und liebt mit seinem Herzen.“

Das Plaidoyer war kurz. Der Staatsanwalt hielt die Anklage aufrecht und führte aus, daß die Angeklagten den Betrug gewerbsmäßig betrieben hätten. Die Vertheidiger machten geltend, es fehle an dem criminalrechtlich strafbaren Vorsatz, die Betrogenen hätten sich ihren Schaden selbst zuzuschreiben.

Der Gerichtshof verurtheilte Madame Demortier wegen Betrugs in contumaciam zu drei Jahren, Recourtois zu einem Jahre Gefängniß und Fräu-

lein Deal zu vier Monaten Haft. Madame Leprou wurde freigesprochen.

In dem Gerichtssaale, in welchem so oft gräßliche Tragödien verhandelt werden, hatte sich diesmal eine Komödie abgespielt, das zahlreiche Publikum hatte sich köstlich amüſirt und herzlich gelacht über die komischen Scenen und Situationen aus dem Leben und Treiben der Weltstadt Paris. Es ist ja auch ein brauchbarer Stoff für ein Lustspiel: Eine Hochstaplerin ersten Ranges, diese Madame Demortier, verwandelt sich kraft eigener Erfindung in eine Baronin de Mortier, miethet eine elegante Wohnung in einer vornehmen Straße und posaunt durch die Zeitungen in die Welt hinaus, daß bei ihr reiche Erbinnen zu haben seien: junge Wittwen, frisch geschiedene Frauen, hübsche Mädchen mit einem ganz kleinen Fehltritt, aber eine jede im Besiz von Hunderttausenden oder gar von Millionen Francs. Als bald strömen die Heirathscandidaten aus allen Richtungen der Windrose herbei, um Herz und Hand zu verkaufen und durch eine Hochzeit ihr Glück zu machen. Wie der gefräßige Hai dem Kielwasser des Schiffs folgt und gierig nach dem roth angestrichenen Anker schnappt, welcher ihm eine willkommene Beute dünkt, so stürzen sich die Glücksjäger auf diese Zeitungsannoncen, die ihnen goldene Berge versprechen.

Wir wundern uns billig über die große Dummheit der Männer, welche glauben konnten, daß junge, hübsche Wittwen und Mädchen mit einem so kolossalen Vermögen durch die Zeitungen Ehemänner suchen, noch mehr aber erstaunen wir über die ungeheuerere Eitelkeit dieser Freier. Sie halten sich selbst für so interessant, daß sie

an ihrem Siege nicht zweifeln und in der vollen Ueberzeugung von ihrer Unwiderstehlichkeit große Kosten aufwenden, weil ihnen die Erbin nicht entgehen kann. Der Friseurgehülfe Borel aus Forcalquier ist der würdige Repräsentant der jungen und der alten Simpel, welche die Frau Baronin eingefangen hat. Er liest in der Zeitung, daß für eine reiche Erbin ein Gatte gesucht wird, sofort ist es ihm klar, daß er der rechte Mann ist, er stellt sich vor den Spiegel, brennt die Loden, macht sich auf die Reise und präsentirt sich der jungen Dame. Er denkt gar nicht daran, daß er zurückgewiesen werden könnte. Das Heirathsbureau hat ein überaus leichtes Spiel und arbeitet mit geringen Unkosten, denn die Eitelkeit der sich meldenden Liebhaber ist so groß, daß ein einziges gewandtes Mädchen, Fräulein Leal, sie alle täuscht. Es beweist dieser Criminalproceß von neuem, daß die Speculation auf die Thorheit und die Eitelkeit der Menschen stets goldene Früchte trägt und daß man in einer Großstadt dem Publikum, welches sich so weise dünkt, alles bieten kann und mit dem tollsten Schwindel am besten reuffirt.

Das Treiben dieses Heirathsbureau ist aber auch ein trauriges Zeichen der Zeit, und unser Proceß ist deshalb nicht bloß eine Komödie, sondern enthält eine sehr ernsthafte Lehre. Es wird dadurch bewiesen, daß in vielen Kreisen die Ehe als ein Geldgeschäft angesehen und ihres tiefen, ethischen Charakters entkleidet wird. Alle diese Heirathscandidaten haben nur das Geld und nicht das Mädchen heirathen wollen. Kein Mensch wird sie deshalb bedauern, weil sie betrogen worden sind. Sie verdienen kein Mitleid, der Verlust, den sie erlitten haben, ist für ihre gemeine Habsucht sogar eine noch viel zu gelinde Strafe.

3. Ein grauenhafter Muttermord in der Sologne.

1886. 1887.

In dem hochcultivirten Frankreich gibt es noch einzelne ziemlich große Gebietstheile, in denen das Volk die alte Einfachheit, die alten Sitten, aber auch den alten Aberglauben mit großer Zähigkeit feſthält. Dieſe Landſtrecken liegen weitab von den Verkehrsſtraßen, tief in den Bergen und Wäldern der Bretagne, der Vendée und des Orléannais. Daſelbſt wird heute noch wie zu der Väter Zeiten der Hirſch gehezt, und das melancholiſche, ſchauerliche Geheul der Wölfe ſchlägt in der Stille mancher Winternacht an das Ohr der Jäger, die dorthin gezogen ſind, um mit eigener Gefahr die Thiere des Waldes aufzuſpüren und den Kampf mit ihnen aufzunehmen.

Die Sologne iſt ein Theil jener frühern Welt, die von Kobolden und Geſpenſtern, von Nixen und Hexen bevölkert iſt. Jedes Dorf hat ſeinen Hexenmeiſter. Er verſteht die Kunſt, durch ſeine Beſchwörungen das Blut zu bannen, Knochenbrüche zu heilen, durch ſeine Zaubersprüche die Biſſe giftiger Schlangen unſchädlich zu machen und Krankheiten zu vertreiben. Seiner Autorität beugen ſich die Hexen und ſeine ſympathiſchen Mittel helfen den Menſchen und den Thieren. Vor zwei bis drei Jahren lebte dort ein alter Schelm und Betrüger, der gewerbsmäßig jungen Mädchen und Frauen den Teufel austrieb. Er hatte eine ausgebreitete, einträgliche Kundſchaft. Die Väter und die Ehemänner ſelbſt führten ihm ihre Töchter und ihre Weiber zu und ſtanden zitternd und voll Bewunderung und Ehrfurcht dabei, wenn er ungenirt öffentlich ſeinen Hokusfokus machte und ſeine Patienten ſchamlos mißhandelte. Er wurde ſchließlich von den Gerichten

zur Rechenschaft gezogen, vor ein Schwurgericht geſtellt und zu harter Strafe verurtheilt.

Vor kurzem berichteten die Zeitungen, eine bejahrte, ſteinreiche Bäuerin in der Sologne ſei in tauſend Stücke zerriffen worden, weil ſie in verſchwiegener Mitternachtſtunde Dynamit in einer Kasserole auf dem Feuer gerührt hatte, um vergrabene Schätze aufzufinden. Eine der wandernden Wahrsagerinnen, welche dort herumstreifen, hatte ihr das Dynamit zu einem fabelhaften Preise verkauft und ihr vorgeſpiegelt, das ſei die Springwurzel, vermöge deren man die Schätze tief in der Erde entdecken und heben könne.

Im vorigen Jahre wurde in dieſem abgelegenen Theile der franzöſiſchen Republik ein grauenhaftes Verbrechen verübt. Wir haben geſchwankt, ob wir den Criminalproceß, der deſhalb eingeleitet wurde, in unſer Sammelwerk aufnehmen ſollten, und uns zuletzt nur aus dem Grunde dazu entſchloſſen, weil dadurch bewieſen wird, daß die untern Schichten der dortigen Bevölkerung gänzlich verſunken ſind in thörichten Aberglauben und Stumpfſinn. Eine ſolche Roheit und cyniſche Beſtialität ſollte man in einem chriſtlichen Lande kaum für möglich halten. Das ganze Bild iſt ſo gräßlich, daß wir allen, die nicht ſtarke Nerven beſitzen, den Rath geben, die nachfolgenden Blätter zu überſchlagen.

In dem Weiler Luneau, nahe bei dem großen Dorfe Selles-Saint-Denis, im Bezirk von Romorantin, im Departement Loir und Cher, im ehemaligen Orléannais, lebte eine arme verwitwete Bäuerin Marie Lebou, geborene Chataignault. Ihr Mann war geſtorben, als ſie ſchon in vorgerückten Jahren ſtand. Sie hatte in ihrer Ehe drei Kinder geboren: eine Tochter Georgette, die an den Kleinhäuſler Thomas in Luneau verheirathet war,

und zwei Söhne Alexis und Alexander, die im Dorfe Menetous als Knechte dienten. Den Kindern wollte die alte Frau nicht zur Last fallen, sie verdingte sich deshalb als Magd bei einem Weinbauer in Sievres. Eine Zeit lang ging es, aber allmählich nahmen ihre Kräfte ab, sie mußte, bereits 72 Jahre alt, den Dienst aufgeben und zog am 1. Juli 1886 zu ihrer Tochter. Sie hatte sich eine kleine Summe Geld erspart, die Aussagen schwanken zwischen 3—400 und 7—800 Frs. Die Tochter und deren Mann nahmen die Witwe Lebon auf, weil sie kränklich und gebrechlich war und sich voraussehen ließ, daß sie bald eines natürlichen Todes sterben würde, und dann mußte ihre Baarschaft ihnen zufallen. Aber auch die Söhne Alexis und Alexander wollten erben und gönnten ihrer Schwester nicht, daß sie allein den Nutzen zöge. Sie beschuldigten den Kleinhäusler Thomas und seine Frau, daß sie der Mutter und folglich auch ihnen den größten Theil des baaren Geldes bei Lebzeiten entwendet hätten.

Alle drei Kinder und der Schwiegersohn hofften auf das Ende der alten Frau. Sie wurde schwächer und schwächer, sie verfiel in Blödsinn, aber sie lebte weiter. Man dachte daran, sie in das Irrenhaus nach Blois zu schaffen, und die Direction erklärte sich auch bereit zur unentgeltlichen Aufnahme. Aber es mußten ärztliche Zeugnisse beschafft und noch verschiedene Förmlichkeiten erledigt werden, ehe die Einlieferung stattfinden konnte, und die Ersparnisse waren schon beinahe aufgezehrt. Die Söhne und das Ehepaar Thomas wurden von Tag zu Tag unwilliger und ungeduldiger, denn sie sahen es kommen, daß sie aus eigenen Mitteln die Mutter erhalten mußten. Ueberdies war die Alte gewiß eine Hexe. Das bewiesen ja schon ihre trüben Augen mit den rothen

Rändern, ihr tiefgefurchtes, eingefallenes Geſicht, die irren Neben, die ſie führte. Auch im Dorfe wußte man es, daß ſie vom Teufel beſeſſen ſei. Mit ihrem Einzuge war auch das Unglück in das Haus gekommen und alles verkehrt gegangen. Ja ſchon früher hatte man davon geſprochen, daß ſie die eigenen Kinder verhext hatte, warum wäre es ſonſt ihrer Tochter Georgette ſo ſchwer geworden, einen Mann zu bekommen? Und nun ſtarb ſie auch nicht, obgleich ſie ſo entſetzlich elend war; das konnte doch auch nicht mit rechten Dingen zugehen. Ihre Kinder beſchloſſen, die Mutter, die eine Hexe war, umzubringen.

Am 29. Juli 1886 ging der Kleinhäuſler Thomas nach Menetous und lud ſeine Schwäger ein, nach Luneau zu kommen und dort zu berathen, wie man die Alte am ſicherſten los werden könne.

Als ſie im Hauſe ihrer Schwefter eintrafen, fanden ſie die Mutter in der Scheune eingesperrt; ihre Haare waren verſengt, Georgette erzählte, ſie habe ſich über die Alte geärgert und ihr nach einem kurzen Wortwechſel einen Stoß verſetzt, ſie ſei in das offene Feuer gefallen und habe ſich einige Brandwunden zugezogen. Das ſchade ihr weiter nicht. Man müſſe aber doch zu einem Ende mit der alten Hexe kommen. Die Mutter wurde aus der Scheune in die Stube geholt und zu Bett gebracht, dann ließ man den Pfarrer rufen, der ihr die Beichte abnahm und die Abſolution ertheilte. Als er das Haus wieder verlaſſen hatte, ſetzten ſich die jungen Leute zu Tiſche und aßen, die Kinder des Kleinhäuſlers Thomas ſpielten in der Stube und in ihrer Gegenwart wurde nun von den Eheleuten Thomas und Alexis und Alexander Lebou geſtritten über die noch vorhandene Baarſchaft der Mutter, von welcher nach der Meinung der beiden Söhne bereits der größte Theil verſchwunden war. Sie beſchuldigten

ihre Schwester und ihren Schwager, daß sie sich auf ihre Kosten bereichert, und diese machten ihnen wieder Vorwürfe, weil sie zu den Unterhaltungskosten nicht beigesteuert hätten. Zuletzt einigten sich alle vier, daß man nicht länger auf die ärztlichen Zeugnisse, die zur Aufnahme in die Irrenanstalt von Blois nöthig waren, warten, sondern die Alte noch in derselben Stunde umbringen wollte. Man wollte sie los sein, weil sie eine Last geworden war und Unkosten verursachte, und man beschwichtigte das Gewissen damit, daß sie als eine Heze den Tod verdiene. Die unglückliche Frau wurde aus ihrem Bett gerissen, trotz ihrer Bitten und ihres kläglichem Geschreies von den entmenschten Kindern im Beisein ihrer Enkel in das Feuer geworfen und lebendig verbrannt.

Bald darauf fanden sich Alexis und Alexander Leben im Pfarrhause ein und verlangten, den Pfarrer zu sprechen. Sie meldeten mit kurzen Worten, daß ihre Mutter gestorben sei und daß sie beichten wollten. Der Pfarrer Abbé Renault erwiderte: „Ich kann jetzt nicht, ich habe keine Zeit.“

„Wir wollen beichten“, wiederholten die beiden Brüder.

„Aber ich kann jetzt wirklich nicht“, entgegnete der Pfarrer, „ich muß zu Nacht essen, ich habe mir Kalbsnieren braten lassen, diese dürfen nicht kalt werden. Wenn Ihnen wirklich so viel daran gelegen ist, heute noch zu beichten, so kommen Sie später wieder.“

„Dann weihen Sie uns wenigstens dieses Band im Namen der allerheiligsten Jungfrau“, versetzten die Brüder.

Unwillig und brummend erfüllte der Pfarrer diese Bitte. Sie theilten das geweihte weiße Seidenband, ein jeder schlang seine Hälfte um den Hals, dann entfernten sie sich.

Der Abbé hatte sein Abendbrot kaum verzehrt und sich noch nicht vom Tische erhoben, da pochte es aber-

mals an ſeine Thür. Die Brüder Lebon traten wieder ein mit den Worten: „Wir wollen beichten.“ Dieſmal kam der Pfarrer ihrem Begehren nach. Er führte ſie in die Kirche und einer nach dem andern ging in den Beichtſtuhl und bekannte dem entſetzten Abbé das fürchtbare Verbrechen, welches ſie ſoeben begangen hatten. Ihre Beichte war noch nicht beendet, da kam auch ihre Schweſter Georgette Thomas, um ebenfalls zu beichten. Auch ſie geſtand dem Prieſter die ungeheuerere That ein und ließ ſich von ihm abſolviren. Alle drei kehrten in das Haus zurück. Dort ſaß Thomas in der Nähe des Feuers, in welchem der Leichnam ſeiner Schwiegermutter langſam verkohlte. Nach einigen Stunden mitten in der Nacht machten Alexis und Alexander Lebon dem im Dorfe Selles-Saint-Denis ſtationirten Gensbarmeriepoſten die Anzeige, ihre Mutter ſei verunglückt. Sie gaben an, die Alte ſei ſchwach im Kopfe geweſen, ſie habe ſich da und dort im Hauſe zu thun gemacht und niemand habe weiter auf ihr Treiben geachtet. Während ſie beide, ihre Schweſter und ihr Schwager, am Tiſche geſeſſen und das Abendbrot verzehrt hätten, ſei ihre Mutter in das offene Herdfeuer gefallen und verbrannt. Die Gensbarmen begaben ſich ohne Verzug nach Luneau, um an Ort und Stelle den Thatbeſtand aufzunehmen. Es bot ſich ihnen ein größlicher Anblick dar. Die Leiche lag auf dem Herde, auf welchem natürlich kein Feuer mehr brannte. Der Kopf und die Füße waren unverfehrt, vor dem Munde blutiger Schaum, der Leib war ſtark verbrannt, theilweiſe verkohlt, die Schenkel von der Hitze krumm gezogen und wie Schrauben gedreht, die Arme in unnatürlicher Berrichtung um den Kopf geſchlungen, wie der Epheu um einen Baumſtamm, die rechte Hand gleichſam zum Schutze vor das Geſicht geſtreckt. Der Tod war ſchon ſeit einiger Zeit

eingetreten. Die Gensdarmen erkundigten sich danach, wie das Unglück sich zugetragen habe, erhielten aber nur ungenügende, einander widersprechende Antworten. Es war ja möglich, daß die alte schwache Frau am Herde hingefallen war und sich verbrannt hatte, aber dann hätten ihre Kinder, die mit ihr in der Stube waren, es doch bemerken und sie so schnell als möglich herausholen müssen. Man hatte sie aber stundenlang im Feuer liegen lassen. Wie war dies zu erklären? Als die Gensdarmen dem Schwiegersohn Thomas deshalb Vorhalt thaten, sagte er: „Ja freilich, sie brannte schon seit einigen Stunden, schon seit 6 Uhr abends. Meine beiden Schwäger kamen vom Felde herein, da brannte sie schon. Sie wollten ihre Mutter nicht herausziehen, da habe ich auch nichts gethan. Wir haben alle zugeesehen, wie sie verbrannte.“

Am andern Morgen waren Georgette Thomas und ihre Brüder wie gewöhnlich in der Frühmesse, sie lagen auf den Knien und beteten, wie es schien, mit großer Andacht und Inbrunst. Alexis Lebon kaufte sich einen Trauerflor und befestigte denselben an seinen Hut.

Inzwischen hatte die Gensdarmerie über den Vorfall Bericht erstattet und sofort den Befehl erhalten, die vier des Mordes verdächtigen Personen festzunehmen und in das Gefängniß abzuliefern. In der nunmehr eingeleiteten Criminaluntersuchung entschlossen sich Alexis und Alexander Lebon, die weniger hart und verstockt waren als ihre Schwester und ihr Schwager, allmählich dazu, ein Geständniß abzulegen. Sie gaben an, Thomas habe erklärt: „Wir müssen uns die Alte endlich vom Halse schaffen. Es wird nicht länger gewartet.“ Er habe alles vorbereitet, auch das Feuer angezündet, die alte Frau um den Leib gefaßt, in den Ofen gesteckt und mit Fußtritten zusammengestampft. Dann ergänzten und berichtigten sie

ihre Ausſagen, aus denen hervorgeht: Auf dem Herde waren Reiſig, Baumzweige und größere Holzklöße aufgeſchichtet, eine Art Scheiterhaufen, der jedoch nicht angezündet war. Alexis Lebou packte ſeine Mutter an den Schultern, Alexander Lebou an den Beinen, beide hoben die alte Frau aus dem Bette und warfen ſie auf den Herd. Sie ſchrie, wehrte ſich und machte den Verſuch ſich herauszuarbeiten, aber ihr Schwiegerſohn Thomas trat ſie mit ſeinen Füßen auf die Bruſt und den Bauch, er ſtopfte ſie förmlich hinein in die Oeffnung des Herdes, ſodaß nur der Kopf, den ſie zurückbog, und die Füße herausragten.

Georgette Thomas hatte unterdeſſen einige Hände voll Stroh aus der Matraze des Bettes herausgeriſſen, ſie drehte es zuſammen, ſodaß es eine Art Strohfackel wurde, brannte dieſelbe an und reichte ſie ihrem Manne. Thomas entflammte damit den Holzstoß und die Kleider der unglücklichen Frau. Sie ſtarb den Tod im Feuer.

Der Chemiker Rhoté, welcher als Sachverſtändiger den verkohlten Leichnam und die Reſte der Kleider der Witwe Lebou zu unterſuchen hatte, ſtellte feſt, daß man, um den Verbrennungsproceß zu beſchleunigen, das arme Opfer zuvor mit Petroleum begoſſen hatte.

Die Reſte der Haube, welche die Alte an jenem Abend getragen hatte, wurden dem Chemiker in einer Glasvaſe überbracht, wie die Bauern ſie auf den Jahrmärkten in der dortigen Gegend zu kaufen pflegen. Dieſe Vaſe trug unter Blumengewinden die Inſchrift: „Gedenke mein!“ Eine ſchauerliche Ironie!

Die Kinder der Eheleute Thomas, die Enkel der Witwe Lebou, hatten ſich voll Angſt und Entſetzen in einem Winkel hinter dem Bett zuſammengekauert. Dort hörten ſie das jämmerliche Geſchrei der Großmutter, ſie ſahen,

daß ſie lebendig in das Feuer geworfen und verbrannt wurde. Das älteſte Enkelkind, die ſiebenjährige Eugenie, gab vor dem Unterſuchungsrichter zu vernehmen: „Meine beiden jüngern Brüder und ich waren zugegen, als die Großmutter ſtarb. Onkel Alexis und Onkel Alexander hoben ſie aus dem Bett und trugen ſie auf den Herd, Mama hat einen Strohwisch angezündet und ihn dem Papa gegeben. Der Papa hat dann das Feuer angeſtedt. Es war ein großes Feuer. Großmama ſchrie ſehr ſtark. Da hat man ihr einen Tritt auf den Leib gegeben und Großmama hat nicht mehr geſchrien. Sie hat nur noch gewimmert. Man hat auch mit der Zange nachgeſchoben. Während die Großmama im Feuer brannte, knieten ich und meine Brüder hinter dem Bett in einem Winkel und beteten die Litanei.“

Georgette Thomas übertraf ihre Mitſchuldigen an Eynismus und Rohheit. Ihr ganzes Auftreten vor dem Unterſuchungsrichter war empörend, und als man ſie an die Leiche ihrer Mutter führen wollte, um ſie zu recognosciren, ſagte das entmenschte Weib kaltblütig und völlig gefühllos: „Ach was, ich habe die alte Hexe lange genug geſehen!“

Sie befand ſich im achten Monat der Schwangerschaft und gebar im Gefängniß ein Kind. Die unbarmherzige Mutter weigerte ſich, es zu ernähren, und erklärte: „Ich will es mir auch einmal gutgehen laſſen. Man kann ja eine Amme nehmen, wenn man das Kind durchaus aufziehen will.“ Man mußte dieſen Rath befolgen und das Kind einer Amme übergeben. Die leibliche Mutter hätte es verſchmachten laſſen.

Am 22. November 1886 wurden die Eheleute Thomas und die Brüder Lebou vor das Schwurgericht in Blois geſtellt. Den Vorſitz führte der Rath Chenou von Orléans, die Anklage vertrat der Oberſtaatsanwalt Faſcot aus Orléans, als Vertheidiger erſchienen der Advocat Georges Laguerre, der deſhalb von Paris, wo er ſeinen Wohnſitz hatte, nach Blois gekommen war, und die Advocaten Belleton, Petit und Henry, Mitglieder der Advocatenkammer in Blois.

Der Schwurgerichtssaal der Departementshauptſtadt war überfüllt, noch niemals hatte ſich eine ſo große Menge von Menſchen eingefunden. Es konnte im Saale buchſtäblich kein Apfel zur Erde fallen, Kopf an Kopf ſtanden die Zuhörer und noch immer drängten neue Maſſen herein, denn jedermann wollte die Angeſchuldigten ſehen, die, ſchlimmer als die Kannibalen, die eigene Mutter dem Feuertode überliefert hatten.

Vormittags 11 Uhr wurde die Sitzung eröffnet. Den Geſchworenen ſtellte man auf Befehl des Präſidenten Situationspläne des Zimmers, in welchem das Verbrechen begangen war, und Skizzen des verkohlten Leichnams, die einen ſchaudervollen Anblick darboten, zur Verfügung.

Die Angeklagten haben ihre Plätze eingenommen. Georgette Thomas iſt kaum 30 Jahre alt, aber früh gealtert, das Geſicht voll Runzeln, der Rücken gebeugt. Sie hat grobe Züge, einen maſſiven, vorſpringenden Unterkiefer, der auf ſtarke Willenskraft ſchließen läßt. Sie trägt die dreitheilige, hohe, weiße Röhrenhaube, das charakteriſtiſche Kleidungsſtück der Bäuerinnen in der Sologne. Sie hat den Kopf geneigt, die Hände liegen gefaltet im Schoße, ſie ſpielt die unſchuldige Frau, die nur durch ein Mißverſtändniß auf die Anklagebank gekommen iſt.

Die drei Männer erſcheinen in der blauen Arbeitsbluſe franzöſiſcher Landleute. Thomas iſt von unterſter Statur, ſein Geſicht macht einen unangenehmen falſchen Eindruck, weil er mit den laſenartigen Augen fortwährend zwinkert.

Alexis Lebon ſieht aus wie ein behäbiger Landwirth, nach der Mode der Gegend trägt er einen ſtarken Schnurrbart und kurzgeſtuften Backenbart. Alexander Lebon, ein gewöhnlicher Ackernecht mit einem runden gutmüthigen Geſicht und rothen Backen, iſt der einzige, der reichliche Thränen vergießt und wie es ſcheint Reue empfindet über den ruchloſen Mord.

Der Präſident verhört zuerſt Georgette Thomas.

Präſident. Sie haben den Kleinhäusler Thomas geheirathet und in Ihre Wirthſchaft eine Mitgift von 1800 Frs. mitgebracht?

Angeklagte. Herr Präſident, das Geld war nicht eine Mitgift. Meine Aeltern haben mir nichts gegeben. Was ich beſaß, hatte ich mir ſelbſt erworben.

Präſident. Sie haben ſchon vor Ihrer Verheirathung ein Kind von ihrem jetzigen Manne gehabt?

Angeklagte. Das habe ich niemals in Abrede geſtellt.

Präſident. Sie haben ſich mit Ihrer Mutter ſchon ſeit langer Zeit nicht vertragen, ſondern ſie immer ſchlecht behandelt. Vor Zeugen haben Sie dieſelbe geſchimpft „altes Kamel“ und „alte Schlange“. Vor ſieben oder acht Jahren haben Sie Ihre Mutter boſhafterweiſe zu Boden geworfen, ſodaß ſie unter eine trächtige Kuh fiel, welche ſie fürchterlich zugerichtet hat.

Angeklagte. Nein, das iſt nicht wahr. Sie wollte mir mit der Schaufel einen Schlag über den Kopf geben. Dabei iſt ſie ausgeglitten und die Kuh hat ſie getreten.

Präſident. Ihr Vater ſtarb und Ihre Mutter zog zu Ihnen in das Haus; aber die arme alte Frau fühlte ſich ſo unglücklich und wurde ſo malträtirt, daß ſie noch in ihrem hohen Alter als Magd in fremde Dienſte ging, um nicht mehr mit Ihnen zuſammenleben zu müſſen. Als ihre Kräfte ſchwanden und ſie auch leichte Arbeit nicht mehr verrichten konnte, kündigte ihr der Dienſtherr für den 1. Juli dieſes Jahres. Sie war in großer Unruhe und Angst, weil ſie ſich vor Ihnen fürchtete und doch nothgedrungen in Ihr Haus zurückkehren mußte. Sie hat ihre Erſparniſſe mitgebracht. Wie hoch ſich dieſelben beliefen, iſt nicht mit Sicherheit ermittelt worden. Sie ſelbſt ſcheinen ein Intereſſe daran zu haben, die Summe ihres Vermögens möglichſt niedrig anzugeben. Sie haben geſagt, Ihre Mutter hätte nur 316 Frs. beſeſſen, und ihr bald nach ihrer Rückkehr 200 Frs. geſtohlen.

Angeklagte. Sie war ja verrückt. Sie wollte das Geld zum Fenſter hinauswerfen.

Präſident. Am 1. Juli, als ſie zu Ihnen kam, war ſie noch ganz bei Verſtand. Aber Ihre Behandlung hat ſie ſo weit heruntergebracht, daß ſie nach Ablauf von drei Wochen faſt blödsinnig geworden war. Sie haben ſich ärztliche Zeugniſſe zu verſchaffen geſucht, um die unentgeltliche Aufnahme Ihrer Mutter in dem hieſigen Irrenhauſe zu erreichen. Aber es dauerte Ihnen dieſes zu lange. Die Aerzte haben erklärt, die alte Frau leide an Verfolgungswahn. Leider war es kein Wahn! Sie haben nicht einmal die Geduld beſeſſen, das bald bevorſtehende natürliche Ende der Greiſin abzuwarten. Die arme Frau wurde inſolge der täglichen Qualen, die ſie von Ihnen zu leiden hatte, krank und mußte öfter das Bett hüten. Sie hatten ihr bald nach ihrem Einzuge in das Haus 200 Frs. entwendet; aber Sie wollten auch den kleinen

Reſt ihres Vermögens noch haben, und beſchloſſen, ſie beiseitezuschaffen.

Angeklagte. Nein, das iſt nicht wahr.

Präſident. Etliche wenige Tage vor dem Morde war ein Arzt von Komorantin, Dr. Anſaloni, in Ihrem Hauſe. Er ſagte zu Ihnen, Ihre Mutter habe Wahnvorſtellungen, ſie glaube verfolgt zu werden, Sie ſollten ſie ja ſorgfältig überwachen, ſonſt könne es geſchehen, daß die alte Frau aus Angst ins Feuer ſpringe. Dieſe wohlgemeinte Warnung ſcheint in Ihnen den teuflischen Gedanken hervorgerufen zu haben, ſich durch das Feuer ihrer zu entledigen. (Bewegung im Zuhörerraum.) Sie haben den Entſchluß gefaßt, ſie zu verbrennen, und ſich der Hoffnung hingegeben, man werde es für ein Unglück halten, daß ſie in das Feuer gefallen ſei, oder Selbſtmord annehmen. Sie haben es auf eigene Hand verſucht, ſie umzubringen. Am 29. Juli, ehe Ihr Mann fortging, um Ihre Brüder zu einer Berathung herbeizurufen, haben Sie Ihre Mutter in das Herdfeuer geſtoßen.

Angeklagte. Es iſt wahr, daß ich ihr einen Stoß gegeben habe und daß ſie in das Feuer gefallen iſt. Aber ich ſtieß ſie nur deſhalb, weil ſie mich geärgert hatte, ich wollte ihr kein Leid zufügen.

Präſident. Ihre Mutter kam mit leichten Brandwunden und verſengten Augenbrauen davon. Sie haben Ihren Mann beauftragt, Ihre Brüder, die in benachbarten Dörfern in Arbeit ſtanden, zu holen. Alexis Lebon kam zuerſt bei Ihnen an. Sie hatten Ihre Mutter in die dunkle Scheune eingesperrt, wie man ein Thier in den Käfig ſteckt, ehe man es abſchlachtet. (Bewegung im Auditorium.) Alexis forderte Sie auf, die Mutter wieder herauszulassen. Sie erwiberten: „Laß ſie nur dort, die alte Schlampe.“ Erſt nachmittags 4 Uhr,

als auch Ihr Mann und Alexander Lebou angelangt waren, wurde Ihre Mutter aus der Scheune befreit und in das Bett gebracht. Sie hat es nur verlaſſen, um auf den Scheiterhaufen gelegt zu werden. Der Pfarrer Abbé Renault fand ſich auf Ihr Verlangen in Ihrem Hauſe ein, um der alten Frau die Beichte abzunehmen. Als er eintrat, war ein heftiger Streit entbrannt zwiſchen Ihnen und Ihrem Manne einerſeits und ihren Brüdern andererſeits. Sie zankten ſich um die 100 Frs., welche von der Baarſchaft Ihrer Mutter noch übrig waren. Was iſt geſchehen, nachdem der Herr Pfarrer weggegangen war?

Angeklagte. Mein Bruder Alexis ſagte: „Wir wiſſen alle nicht mehr, was wir mit der Mutter anfangen ſollen. Wir müſſen ſie in das Feuer werfen.“ Ich glaubte zuerſt nicht, daß dies ſeine ernſtliche Meinung ſei, daß er eine ſo große Dummheit begehen wolle.

Alexis Lebou. Das iſt erlogen! Du warſt es, du haſt es angeſtiftet und mir gedroht, wenn ich meine Zuſtimmung zu der Ermordung verweigerte, würdeſt du mich einſperren!

Georgette Thomas. Kurz und gut, gleich darauf iſt das Unglück geſchehen.

Präſident. Welche Handreichung haben Sie dabei geſehen?

Angeklagte. Ich habe die andern nur gewähren laſſen.

Präſident. Ihre beiden Brüder haben die Mutter aus dem Bett gehoben und zum Herbe getragen. Sie aber haben aus dem Strohsack Stroh herausgeriſſen, es zuausammengedreht, angebrannt und Ihrem Manne gegeben.

Angeklagte. Nein, Herr Präſident, das iſt nicht wahr, meine Brüder haben die Strohwiſche gebunden und angezündet.

Präſident. Und Ihr Mann? Was that er dabei?

Angeklagte. Ich habe nicht geſehen, daß er irgend-
etwas gethan hätte.

Präſident. Dieſes Vertheidigungssystem haben Sie
miteinander abgekartet. Sie ſagen, er habe ſich nicht be-
theiligt, und er behauptet, Sie wären verrückt wie Ihre
Mutter, die als Hexe gegolten habe.

Angeklagte (weinerlich). Wir haben beide nichts
gethan.

Präſident. Aus dem Gutachten des Sachverſtändigen
geht hervor, daß Ihre Mutter mit Petroleum übergoffen
worden iſt, ehe man ſie verbrannt hat. (Bewegung und
Ausrufe des Abſcheus im Auditorium.)

Angeklagte. Nein, Herr Präſident, das iſt nicht
wahr. Ich habe ſie nur mit Weihwaſſer beſprengt.
(Abermals große Bewegung im Auditorium.)

Präſident. Nach den Angaben Ihrer Brüder ſind
die Kleider der alten Frau aufgeflammt wie Papier und
es hat ein großes hellloberndes Feuer gegeben. Die Ver-
brennung iſt fortgeſetzt worden bis abends 10 Uhr. Ihre
Brüder haben ſich vorher entfernt, um zu beichten, Ihr
Mann iſt ihnen nachgegangen und hat in den Wagen
ſeines Schwagers Alexis eine leere Flaſche geworfen. Was
war in dieſer Flaſche geweſen? Es wird vermuthet, daß
die Flaſche Petroleum enthalten hat und in den Wagen
gelegt worden iſt, um den Verdacht von Ihnen ab und
auf Ihren Bruder Alexis zu lenken.

Angeklagte. Nein, das iſt nicht wahr. Alexis
ſollte die leere Flaſche in der Sakriſtei mit Weihwaſſer
füllen und wieder zurückbringen.

Präſident. Sie haben ein großes Küchenmeſſer be-
ſeſſen und in der Unterſuchungshaft gelegentlich geäußert:
„Wenn das Meſſer reden könnte!“ Iſt Ihre Mutter

etwa mit dieſem Meſſer verwundet worden? Ihr Bruder Alexander ſoll blutige Finger gehabt haben.

Angeklagte. Ich habe niemand geſtochen.

Präſident. Iſt alſo Ihre Mutter lebendig verbrannt worden?

Angeklagte. Ich glaube ja. (Große Bewegung im Auditorium, Ausrufe der Entrüſtung.)

Präſident. Ihre Mutter war bei vollem Bewußtſein. Sie wehrte ſich ſo gut ſie konnte. Sie rief: „O dieſe Elenden, ſie wollen mich ins Feuer werfen.“ Ihre Tochter Eugenie, welche bei der gräßlichen That anweſend war, hat ihr Angſtgeſchrei gehört.

Angeklagte. Das Feuer auf dem Herde brannte ſchon, ich hatte es vorher angezündet. Als ſie meine Mutter hineinstecken wollten, wehrte ſie ſich, ſie ſtieß die Holzſcheite auseinander und das Feuer verlöſchte.

Präſident. Das wäre ja noch grauenhafter! Dann müßte der Scheiterhaufen zum zweiten mal hergerichtet und das Feuer nochmals angezündet worden ſein! Eine ſolche Beſtialität kann man ſich kaum denken. Weßhalb haben Sie Ihre Mutter verbrannt? Doch nicht deßhalb, weil ſie angeblich eine Hexe geweſen iſt?

Angeklagte. Eine Hexe war ſie ganz gewiß.

Präſident. Dieſes alberne Gerücht iſt erſt nach dem Morde verbreitet worden. Es iſt eine Lüge, daß Sie Ihre Mutter verbrannt haben, weil ſie eine Hexe ſein ſollte. Sie wollten ſie um jeden Preis los ſein. Die ſchändefte Habſucht hat Sie zu dem Verbrechen getrieben. Sehen Sie ſich, die Herren Geſchworenen werden Sie richten.

Der Kleinhäusler Thomas wird nun vernommen. Im Laufe der Vorunterſuchung hat er beſtimmte, klare

Antworten gegeben, in der Hauptverhandlung ſtellte er ſich dumm und blödsinnig.

Präſident. Wie heißen Sie?

Angeklagter. Ich weiß es nicht.

Präſident. Wann iſt Ihre Schwiegermutter in Ihr Haus gezogen, um daſelbſt dauernd zu wohnen?

Angeklagter. Ich weiß es nicht.

Präſident. Was hat ſich in Ihrem Hauſe am 29. Juli zugetragen?

Angeklagter. Ich weiß es nicht.

Der Präſident legt ihm 17 einzelne Fragen vor, und er antwortet 17 mal eintönig: „Ich weiß es nicht.“

Präſident. Es würde beſſer für Sie ſein, wenn Sie antworteten, denn die Thatſachen beweifen Ihre Schuld, und es wird Ihnen nichts helfen, daß Sie Blödsinn ſimuliren. Sehen Sie ſich.

Alexis Lebon, an den der Präſident ſich wendet, gibt auf alle an ihn gerichteten Fragen ſehr deutliche Antworten. Sein Auftreten macht einen etwas beſſern Eindruck, weil er beſcheidener iſt und doch eine Empfindung für ſeine fürchtbare Schuld zu haben ſcheint.

Präſident. Sie glauben doch nicht an Hexerei. Man hat Sie ſelbſt in früherer Zeit als Hexenmeiſter bezeichnet, damals haben Sie ſich über den Aberglauben luſtig gemacht und geſpottet. Kommen wir nun zur Sache. Ihr Schwager Thomas hat Sie am 29. Juli in ſein Haus eingeladen, um gemeinſchaftlich den bereits beſchloſſenen Mord Ihrer Mutter auszuführen?

Angeklagter. Das iſt nicht ganz richtig, Herr Präſident. Mein Schwager Thomas lud mich ein zu einer Familienberathung über den Zuſtand der Mutter. Er ging von mir zu meinem Bruder Alexander, um auch

ihm Beſcheid zu ſagen. Wir hatten nicht verabredet, was mit der Mutter geſchehen ſolle. Ich traf zuerſt in Luneau ein und fand die Mutter in der Scheune eingesperrt. Sie hatte Brandwunden und die Augenbrauen waren verſengt. Ich fragte meine Schweſter: „Was haſt du denn mit der Mutter angefangen? Du haſt ſie wol in das Feuer geſtoßen? Das iſt nicht ſchön von dir.“

Präſident. Bald nachher aber haben Sie ſich wegen des baaren Geldes, welches die alte Frau beſaß, in einen Streit mit Ihrer Schweſter und Ihrem Schwager eingelaffen?

Angeklagter. Ach was mich betrifft, ich wollte fortgehen. Ich habe keine Freude an Streitigkeiten.

Präſident. Was geſchah, als der Pfarrer Ihrer Mutter die Beichte abgenommen und ſich entfernt hatte?

Angeklagter. Ich ſagte zu meiner Schweſter, ſie ſollte meiner Mutter friſche Wäſche anziehen. Sie entgegnete: „Nachdem ſie gebeichtet hat, braucht ſie keine Wäſche mehr. Jetzt hat ſie nicht mehr lange zu leben.“ (Bewegung im Auditorium.) Sie fügte hinzu: „Heute Abend dürft ihr nicht mehr fortgehen, weder du noch Alexander.“ Sie ſchloß die Thür ab, ſteckte den Schlüssel in die Taſche und flüſterte hierauf mit meinem Bruder Alexander. Bald darauf ſagte ſie zu uns beiden: „Ihr müßt die Alte in das Feuer werfen.“

Präſident. Sie ſind der älteſte von den Geſchwiftern. Sie ſind dreißig Jahre alt und waren in erſter Linie verpflichtet, Ihre Mutter zu ſchützen. Aber Sie haben nicht nur nichts gethan, um ſie zu retten, ſondern an dem Morde ſich betheiltigt. Sie haben ſie an den Schultern, Alexander hat ſie an den Beinen angefaßt und ſo haben Sie beide die alte Frau auf den Scheiterhaufen geſchleppt.

Angeklagter. Ich habe nur aus Furcht so gehandelt. Thomas und Georgette zückten die Messer und bedrohten uns.

Thomas. Ich weiß es nicht.

Georgette Thomas. Das ist nicht wahr. Du, Alexis, bist der erste, der gesagt hat, wir sollten sie ins Feuer werfen.

Alexis Lebon. Nein, das warst du, Schwester. Ich habe meine Aeltern immer mit Ehrerbietung behandelt. (Bewegung im Auditorium.)

Präsident. Alexis Lebon! Sie haben ausgesagt, daß Ihr Schwager Thomas seine Schwiegermutter in die Herdöffnung förmlich hineingestampft habe.

Angeklagter. Ja, das ist wahr. Er hat sie mit Fußritten hineingezwängt und mit den Knien nachgeholfen. Er hat ihr auch gewaltige Stöße auf die Brust und den Leib versetzt, um sie in die richtige Lage zu bringen. An den Füßen trug er Holzschuhe und mit diesen Schuhen trat er sie.

Präsident. Sie selbst aber haben Ihre Mutter mit zum Herde getragen.

Angeklagter. Ja, freilich. Ich gab schon früher an, daß meine Schwester und mein Schwager ihre Messer gezogen hatten und mich bedrohten. Auch mein Bruder Alexander redete mir zu, mit Hand anzulegen. Er sagte: „Greif doch zu, sonst ist es um dich geschehen.“

Präsident. Und Ihre Schwester, was hat sie dabei gethan?

Angeklagter. Sie band ein Bündel Stroh zusammen, mit welchem ihr Mann das Feuer angezündet hat. Ich wollte fort aus dem Hause, aber mein Schwager hatte meinen Hut verschlossen und drohte: „Du wirst mit der Alten zugleich verbrannt, wenn du dich weigerst.“

Präſident. An demſelben Abend ſind Sie aber doch zum Pfarrer gegangen, haben dort gebeichtet und ſich ein Band weißen laſſen. Ihr Schwager hat Sie doch nicht verhindert, das Haus zu verlaſſen.

Angeklagter. Das war ja nachher. Ich bereute die That ſofort und wollte das Feuer erſticken. Aber meine Schweſter und mein Schwager ſtießen mich zurück und riefen: „Nein! Nein! Sie muß verbrennen!“

Präſident. Iſt Ihre Mutter lebendig verbrannt worden?

Angeklagter. O, ſie war mehr todt als lebendig, als ſie in das Feuer geworfen wurde.

Präſident. Kochen die Kleider, welche ſie trug, nach Petroleum?

Angeklagter. Ja, ſehr ſtark.

Präſident. Und Sie waren es, der die eigene Mutter auf den Herd ſchleppte, wo ſie den qualvollen Feuertod leiden ſollte?

Angeklagter. Ich habe es aus Furcht gethan. Sie bedrohten mich und zwangen mich dazu.

Präſident. Am nächſten Tage haben Sie Ihren Onkel zum Begräbniß eingeladen?

Angeklagter. Ich hatte den Kopf verloren.

Präſident. Sehen Sie ſich.

Hierauf erhob ſich Alexander Lebon. Er ſchluchzt laut und behauptet ebenſo wie ſein Bruder, daß er von ſeiner Schweſter und ſeinem Schwager gezwungen worden ſei, an dem Verbrechen theilzunehmen.

Präſident. Sie ſind der einzige geweſen, welcher der Mutter bei Lebzeiten freundlich begegnet iſt.

Angeklagter. Ach ja. Als ich ſah, daß meine Mutter ſo ſchwach und elend war, wollte ich ſie zu mir nehmen. Aber Georgette ließ es nicht zu. Mein Schwager

kam zu mir und holte mich zu einer Berathung. Ich ging mit, ahnte aber nicht, daß ſie ermordet werden ſollte. Die andern ſtritten ſich um das Geld. Ich rebete zum Frieden und ſagte, ſie ſollten doch Vernunft annehmen. Später wollte ich weggehen, weil ich das mörderiſche Vorhaben nicht billigte, aber meine Schweſter hatte die Thür verſchloſſen, und beſahl mir unter Drohungen, ich ſollte mithelfen und die Mutter mit in das Feuer werfen. Ich rief: „Nein, das thue ich nicht! Ich thue es nicht!“ Da nahm Thomas ein großes ſcharfgeſchliffenes Meſſer und ging auf mich zu mit den Worten: „Wenn du nicht gehorcht und dich noch länger weigerſt, ſo ſteche ich dich ab wie ein Kalb. Jetzt wird kein Federleſen mehr gemacht. Du oder deine Mutter!“ In gleicher Weiſe bedrohte er meinen Bruder Alexis. Dieſer war anfangs unſchlüſſig, dann gab er nach und äußerte: „Meiner Tren, ich mag nicht um ihretwillen dran. Komm und hilf mir. Greif nur zu.“ Und nun gingen wir beide an das Bett, hinter welchem die Kinder ſich erſchrocken verſtedt hatten. Wir trugen die Mutter auf den Feuerherd.

Präſident. Sie haben nach Ihrer eigenen Erzählung keinen ernſtlichen Verſuch gemacht, ſich dem Verbrechen zu widerſetzen. Sie konnten doch ein Fenſter öffnen und um Hülfe rufen. Sie und ihr Bruder brauchten ſich doch nicht von Ihrer Schweſter und Ihrem Schwager zwingen zu laſſen. Nein, Sie ſind alle vier einverſtanden geweſen, dieſen ruchloſen Mord zu begehen.

Angeklagter. Ich fürchtete mich vor meinem Schwager, der wie ein Wilber mit ſeinem Meſſer herumſuchtelte.

Der Präſident zu Thomas. Ich frage Sie nochmals, ob Sie die Maſke des Ibioten fallen laſſen und auf meine Frage antworten wollen.

Angeklagter Thomas. Ja, ich will antworten.

Präſident. Es ſcheint, daß Sie Ihre Schwäger herbeigeſcholt haben, damit das fürchtbare Verbrechen, welches Sie und Ihre Frau auch allein ausführen konnten, gemeinſchaftlich von der ganzen Familie verübt werden ſollte. Wer hat den Vorſchlag gemacht, Ihre Schwiegermutter zu verbrennen?

Angeklagter. Meine Frau. (Bewegung im Auditorium.) Sie ſagte, eine geheime Gewalt zwingt ſie dazu.

Präſident. Flunkern Sie hier nichts von Hexerei, ſondern reden Sie die lautere Wahrheit. Wer hat Ihre Schwäger bedroht?

Angeklagter. Meine Frau. Sie ſagte zu ihrem Bruder Alexander: „Entweder die Mutter ſtirbt den Feuertod, oder du wirſt verbrannt.“

Präſident. Aber Sie haben dabeigeſtanden und das Meſſer geſchwungen, um der Drohung Nachdruck zu geben.

Angeklagter. O nein! Das haben meine Schwäger dazugelogen. Ich zog mich hinter das Bett zurück zu den Kindern, die dort vor Angst weinten.

Präſident. Alſo Sie haben das Feuer und die Kleider Ihrer Schwiegermutter nicht angezündet? Sie haben die alte Frau nicht mit Fußtritten und mit Stößen in die Herdöffnung hineingeſtampft?

Angeklagter. Das iſt alles erlogen.

Präſident. Haben Sie die leere Petroleumflasche in den Wagen Ihres Schwagers Alexis geworfen?

Angeklagter. Ja, aber nur zum Beweiſe für das, was er gethan hatte.

Präſident. Während die drei andern von Gewiſſensbiſſen gefoltert zum Pfarrer gingen, um zu beichten, ſind Sie ruhig zu Hauſe geblieben und haben zugeſehen, wie der Leichnam Ihrer Schwiegermutter von den Flammen verzehrt wurde.

Angellagter. Ich bin im Hofe auf- und abgegangen. Die Fenster des Hauſes waren ſo hell erleuchtet wie bei einer Feuersbrunſt.

Präſident. Sezen Sie ſich.

Es wurde hierauf eine größere Anzahl von Zeugen vernommen. Von erheblicherm Intereſſe ſind nur die Ausſagen der kleinen Eugenie Thomas und des Abbé Renault, die wir folgen laſſen.

Eugenie Thomas iſt ein hübsches, blondes Kind von kaum acht Jahren. Sie iſt gut genährt, für ihr Alter groß und ſtark, hat ein helles intelligentes Auge, ſaßt leicht auf und beantwortet alle Fragen mit großer Beſtimmtheit. Sie iſt reinlich gekleidet, trägt eine blaue Schürze und die hohe weiße Röhrenhaube.

Der Vertheidiger des Angellagten Advocat Petit legt Verwahrung dagegen ein, daß das Kind als Zeugin zugelassen werden ſolle, weil dies gegen alle Grundſätze der Moral und der Humanität verstoße. Jetzt freilich könne das Kind die Tragweite ſeiner Ausſage nicht beurtheilen. Allein gewiß werde es ſich in reifern Jahren Vorwürfe und Gewiſſensbedenken machen, wenn es ſich bewußt werde, daß es dazu mitgewirkt habe, Vater und Mutter dem Henker zu überliefern.

Der Gerichtshof verwirft den Proteſt und beſchließt, das Mädchen unbeeidigt zu vernehmen.

Präſident zu Eugenie Thomas. Mein Kind, du mußt in allen Stücken die Wahrheit und nichts als die Wahrheit ſagen. Du ſiehſt die Leute, welche dort ſitzen. Erkennſt du ſie? Iſt es dein Vater, deine Mutter, dein Onkel Alexis und dein Onkel Alexander?

Eugenie Thomas. O, ich kenne ſie alle gut, mein Herr.

Präſident. Erinnerſt du dich deiner Großmutter?

Eugenie Thomas. Ja wohl, mein Herr.

Präſident. Erinnerſt du dich des Tages, an welchem ſie ſtarb?

Eugenie Thomas. Gewiß. Es war eines Abends. Der Herr Pfarrer war zu uns gekommen. Papa, Mama und meine beiden Onkel waren zugegen.

Präſident. Was iſt nach dem Weggange des Herrn Pfarrers geſchehen?

Eugenie Thomas. Sie ſetzten ſich zu Tiſch und aßen, auch der Eſelin des Onkels Alexis, die vor ſeinen Wagen geſpannt war, wurden gelbe Rüben als Futter gebracht. Die Großmutter lag auf ihrem Bett in der Stube. Meine beiden Onkel Alexis und Alexander haben ſie in die Höhe gehoben und auf den Feuerherd getragen. Papa und Mama ſagten, ſie ſei wahnsinnig. Mama hat aus dem Strohsack ein Paar Hände voll Stroh herausgeriſſen, einen Strohwiſch davon gemacht und das Feuer angezündet. Zuerſt hat die Großmama ſich aus dem Feuer wieder herausgearbeitet, Papa hat ſie aber mit Gewalt wieder hineingethan und ſie gezwungen drinzu bleiben. (Ungeheure Bewegung im Auditorium, Ausrufe aller Art. Es iſt ſchwer, die Ruhe wiederherzuſtellen. Der Präſident droht, den Saal räumen zu laſſen.)

Präſident. Hat deine Großmutter geſchrien, als ſie in das Feuer geworfen wurde?

Eugenie Thomas. Nicht gar viel. Zuerſt ſchrie ſie, wie jemand, der ſich fürchtet. Später ſchrie ſie weniger. Es war im Zimmer ein abſcheulicher Geſtank.

Präſident. Wann ſind deine beiden Onkel weggegangen?

Eugenie Thomas. Erſt als Großmama ſchon lange ganz ſtill geworden und beinahe ganz verbrannt war. Es that mir ſehr leid, denn Großmama hat mir oftmals einen Sou geſchenkt.

Die Erregung des Publikums infolge der Aussagen der kleinen Eugenie Thomas, die mit voller Unbefangtheit, wahr und zuverlässig die grauenhaftesten Einzelheiten berichtete, war kaum zu beschwichtigen. Sie legte sich erst, als der Pfarrer von Selles-Saint-Denis, Abbé Renault, als Zeuge aufgerufen wurde.

Er erzählt, zunächst seien Alexis und Alexander Lebon zu ihm gekommen und hätten sich ein seidenes Band weihen lassen. Nach einiger Zeit seien sie nochmals und bald darauf auch Georgette Thomas erschienen. Alle drei hätten gebeichtet, um ihre schwerbelasteten Herzen zu erleichtern. Den Inhalt der Beichte theilt der Abbé natürlich nicht mit. Er erklärt: die Witwe Lebon habe im Dorfe allgemein als eine Hexe gegolten, sie solle das Rindvieh behext haben. Er läßt durchblicken, daß er selbst an Hexen und Hexerei glaubt und die Verstorbene auch im Verdacht gehabt hat, als Hexe mit dem Teufel im Bunde zu stehen. Nach seiner Meinung ist die ganze Familie Lebon nicht recht bei Troste.

Das Beweisverfahren war geschlossen und am 23. November folgten die Plaidoyers. Der Oberstaatsanwalt Fachot hat eine leichte Aufgabe zu lösen, denn es ist vollständiger Beweis dafür erbracht, daß die Witwe Lebon ermordet worden ist und daß die vier Angeschuldigten den Mord nach vorausgegangener Verabredung gemeinschaftlich verübt haben. Er beantragt, das Schuldig auszusprechen und die vier Mörder zum Tode zu verurtheilen. Die bei französischen Geschworenen besonders wichtige Frage, ob mildernde Umstände angenommen werden dürfen, unterzieht der Oberstaatsanwalt einer eingehenden Prüfung, er erkennt an, daß Alexis und Alexander Lebon noch einer bessern Regung fähig sind. Sie haben ihre verruchte That bereut und Alexander hat die

Mutter wenigſtens bei Lebzeiten freundlich behandelt. Aber dennoch iſt nach ſeiner Meinung auch gegen ſie die Todesſtrafe auszusprechen und dem Präſidenten der Republik anheimzuſtellen, ob er vielleicht einen der Minderſchuldigen zu Freiheitsſtrafe begnadigen will.

Der Vertheidiger der Frau Georgette Thomas hat einen ſchweren Stand. Die Thatſachen muß er zugeben und die Schuld ſeiner Clientin wagt er nicht in Abrede zu ſtellen. Er zieht es deſſhalb vor, von dem finſtern Hexenglauben zu ſprechen, welcher unausrottbar in den Köpfen der dortigen Bauern ſpukt. Er erzählt recht draſtiſche Fälle, die ſich ereignet haben, und deutet an, daß auch höher ſtehende, den gebildeten Kreiſen zugehörige Perſonen dieſen Glauben theilen. Die Angeſchuldigten haben nach ſeiner Ausführung die Witwe Lebon für eine Hexe gehalten und die hiſtoriſche Strafe der Hexen, den Feuertod, an ihr vollzogen. Um ihres Motivs willen ſeien ſie milder zu beurtheilen.

Der Vertheidiger des Thomas ſchließt ſich ſeinem Collegen an, auch er plaidirt für mildernde Umſtände und greift das proceſſuale Verfahren an, indem er geltend macht, Eugenie Thomas habe nicht als Zeugin gegen ihren Vater und ihre Mutter vernommen werden dürfen, denn es widerſtreite dem Rechtsgefühl und dem Recht, das Schuldig der Aeltern auf die Ausſage ihres Kindes zu gründen.

Der Vertheidiger von Alexis Lebon hält eine glänzende, aber wenig ſachliche Rede, die darin gipfelt, daß er den Angeklagten als einen Schwachkopf ſchildert, der ſteif und feſt an Zauberei und Hexerei glaube und willenlos gethan habe, was ſeine viel klügere und energiſchere Schwefter verlangt habe.

Der Advocat Henry endlich fordert für Alexander

Lebon milbernte Umſtände, weil er bei weitem nicht eine ſolche Gefühlloſigkeit und Roheit wie ſeine Mitſchuldigen an den Tag gelegt, ſondern, eingeküchert von ſeiner Schweſter und ſeinem Schwager, aus Angſt vor ihnen bei dem Morde, den ſie beſchloſſen hatten, mitgewirkt habe.

Die Berathung der Geſchworenen dauerte dreiviertel Stunde. Ihr Spruch ging dahin, daß die vier Angeklagten des Mordes ſchuldig, aber dem Alexis und dem Alexander Lebon milbernde Umſtände zu bewilligen ſeien.

Der Gerichtshof verurtheilte hierauf den Kleinhäuſler Thomas und ſeine Ehefrau Georgette Thomas geborene Lebon zum Tode durch Enthauptung, Alexis Lebon zu lebenslänglicher und Alexander Lebon zu zwanzigjähriger Zuchthausſtrafe und verfügte, daß die Todesſtrafe in Komorantin vollſtreckt werden ſolle.

Georgette Thomas, die bis dahin der Verhandlung beigewohnt hatte, ohne irgendeine Empfindung oder ein Zeichen von Erregung zu verrathen, brach in Thränen aus und verberg das Geſicht mit ihrem Taschentuche, als ſie vernahm, daß ihr das Leben abgeſprochen wurde.

Der Präſident des Gerichtshofs hatte es unterlaſſen, die von dem Geſetz vorgeſchriebene Frage an die Angeklagten zu richten, ob ſie wegen des Strafmaſes Berufung einwenden wollten. Wegen dieſes Formfehlers wendeten die Vertheidiger die Nichtigkeitſbeſchwerde ein. Allein der Oberſte Gerichtshof verwarf das Rechtsmittel und das Urtheil war ſomit rechtskräftig geworden.

Der Präsident der französischen Republik, Herr Julius Grévy, ist wie sehr viele Franzosen ein principieller Gegner der Todesstrafe und soll ein weiches, milbes Herz haben. Es wird ihm sehr schwer, ein Todesurtheil zu bestätigen, er hat deshalb fast grundsätzlich die Umwandlung in Freiheitsstrafe verfügt und bis zu dem jetzt in Rede stehenden Falle noch niemals ein Weib hinrichten lassen. Man war nun in allen Kreisen sehr gespannt, ob die Execution der Eheleute Thomas stattfinden würde.

Der Präsident des Schwurgerichts, der Oberstaatsanwalt, das Comité im Justizministerium, welches jedes Todesurtheil zu prüfen und eventuell Begnadigungsanträge zu stellen hat, beantragten einstimmig, der Gerechtigkeit ihren Lauf zu lassen, und der Präsident der Republik ertheilte die Bestätigung.

Am 22. Januar 1887 erhielt der Scharfrichter von Paris, Deibler, den Befehl, sich nach Romorantin zu begeben und dort die Execution vorzunehmen. Er reiste über Blois, wo die Eheleute Thomas im Gefängniß saßen und die Entscheidung über Leben und Tod erwarteten.

Die Ankunft des furchtbaren Mannes war ein Ereigniß für die Departementshauptstadt. Die ganze Bevölkerung gerieth in Bewegung. Vor dem Gefängnißthor versammelte sich eine große Menschenmenge. Als Thomas und seine Frau herausgeführt wurden und den bereit gehaltenen Wagen bestiegen, erhob sich ein wüthenbes Geschrei. Das Volk war furchtbar erbittert gegen diese grausamen Mörder und begleitete sie unter Verwünschungen johlend und lärmend bis zum Bahnhof. In Romorantin wurden sie ebenso empfangen, denn auch dort hatte kein Mensch Erbarmen mit der Tochter, die mit ihrem Manne und ihren Brüdern die leibliche Mutter lebendig verbrannt hatte. Thomas nahm alles gleichgültig und stumpf-

sinnig hin, er schien sich in sein Schicksal ergeben zu haben, nichts machte Eindruck auf ihn. Seine Frau dagegen betrug sich störrisch und hochmüthig. Sie hing am Leben und wollte durchaus nicht sterben.

Am 24. Januar, früh 7 Uhr, begab sich die Gerichtscommission: der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter und ein Schriftführer, in Begleitung des Gefängnißgeistlichen zu den Delinquenten und eröffnete ihnen, daß der Präsident der Republik das Todesurtheil bestätigt habe. Thomas sprang aus dem Bett und kleidete sich maschinenmäßig an. Er sagte kein Wort.

Georgette Thomas war gänzlich verblüfft, zuerst begriff sie nicht, um was es sich handelte, als man ihr klar und deutlich sagte, daß sie enthauptet werden solle, brach sie in ein entsetzliches Geheul aus. Sie flehte um Gnade, sie beschwor den Staatsanwalt, ihr das Leben zu schenken, sie weigerte sich aufzustehen und die Kleider anzuziehen. Als man endlich Gewalt brauchte, wehrte sie sich aus Leibeskräften. Es dauerte eine halbe Stunde, ehe ihre Toilette zu Stande kam, sie mußte gefesselt werden. Nachdem sie gebunden war, warf sie sich auf den Erdboden und bat von neuem um Erbarmen, um Aufschub, sie wolle alles willig ertragen, nur das Leben solle man ihr lassen. Dabei gab sie mit keinem Worte zu erkennen, daß sie ihre That bereue, daß sie ein belastetes Gewissen habe, sie beklagte nur ihr eigenes Los, daß sie das Leben verlieren sollte.

Der Gehülfe des Scharfrichters schnitt ihr die Zöpfe ab, die Haarflechten fielen zu Boden, sie schauderte, ein Zittern lief über ihren Körper. Als die Zöpfe aufgehoben und auf den Tisch gelegt wurden, stieß sie schluchzend die Worte heraus: „Bringen Sie das meiner Tochter als Andenken.“ Das war die einzige Aeußerung, die weib-

liches Gefühl verrieth. Den Beistand des Geistlichen lehnte sie ab, während ihr Mann beichtete. Endlich war man fertig. Thomas und seine Frau wurden im Zellenwagen zur Richtstätte gebracht. Die Guillotine war auf einem offenen Plage aufgeschlagen, und Tausende von Menschen, darunter sehr viele Frauen und Kinder, hatten sich eingefunden, um dem blutigen Schauspiel beizuwohnen. Die Henkersknechte ergriffen zuerst die Frau Thomas, sie war in der durch die alte Sitte für Vater- und Muttermörder vorgeschriebenen Tracht: der Kopf mit einem schwarzen Schleier verhüllt, über die Kleider ein Leichenhemd gezogen, die Füße nackt. Vierzig bis fünfzig Schritte vom Schaffot entfernt, wirft sie sich auf die Erde und krümmt und windet sich unter Flüchen und Gebeten und schreit endlich laut: „Gnade! Gnade! um meiner Kinder willen!“

Die Frau, die ihre Mutter dem Feuertode übergeben hat, bittet, daß man sie um ihrer Kinder willen am Leben lassen möge!

Man versucht, sie aufzurichten, aber sie sträubt sich und muß bis zum Schaffot getragen werden. Sie wird auf das Dretergerüst hinaufgeführt und liegt einige Sekunden ruhig dort. Plötzlich aber schnellt sie in die Höhe und versucht es nochmals, sich loszureißen. Sie wird fest an den Schultern gepackt, mit Gewalt in die richtige Stellung gebracht, das Fallbeil faust herab, der Kopf wird vom Rumpfe getrennt, sie ist gerichtet.

Das Blut wird gewaschen und Thomas herbeigeholt, der inzwischen, Gebete murmelnd, am Zellenwagen gestanden hat. Der Geistliche begleitet ihn. Er geht langsam, fast theilnahmlos bis zum Schaffot, steigt mechanisch hinauf, nimmt von dem Priester mit einer Um-

armung Abſchied, dann kniet er nieder und bleibt unbeweglich, bis die Guillotine ihre Schuldigkeit thut.

Der Proceß, den wir mitgetheilt haben, iſt ein dunkles Blatt in der Culturgeſchichte Frankreichs. Aberglaube und Haſucht, Roheit und Graufamkeit haben dieſen furchtbaren Mord geboren. Der widerlichſte Zug iſt, daß die Mörder, nachdem ſie ihren verruchten Entſchluß geſaßt haben, den Pfarrer herbeirufen, damit das Opfer vorher beichten und abſolvirt werden ſoll. Der Prieſter hat keinen Einfluß auf ihren verbrecheriſchen Plan, er hat nur eine Rolle in der ſchrecklichen Tragödie zu übernehmen, nämlich das Opfer zu abſolviren und nach der That auch den Mördern, die bei ihm beichten, die Abſolution zu ertheilen. Die Religion iſt für dieſe Menſchen nicht eine Macht, die ihre Herzen ändert, ſondern das Mittel, ſie nachträglich vor den Hölleſtrafen zu ſchützen. Wenn man überlegt, was die beiden Söhne, die Tochter und deren Mann an der alten Mutter gethan haben, ſo muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß alle vier eine geradezu teuflische Bosheit und Beſtialität an den Tag gelegt haben. Es mag ſein, daß die klügere Schweſter den Mord angeſtiftet hat, aber kein Vernünftiger kann glauben, daß die Brüder durch Drohungen gezwungen worden ſind mitzuwirken. Wir kennen die Schwäche franzöſiſcher Geſchworenen, aus Abneigung gegen die Todesſtrafe die milbernden Umſtände möglichſt extenſiv zu interpretiren. Aber in dieſem Falle einen milbernden Umſtand darin zu ſehen, daß zwei kräftige junge Männer von ihrer Schweſter und deren Manne überredet worden ſind — das geht allerdings gegen den geſunden Menſchen-

verſtand. Nach unſern Begriffen von Recht und Gerechtigkeit waren auch Alexis und Alexander Lebon dem Beil des Henkers verfallen. Die Zuchthausſtrafe iſt keine Sühne ihres infernaliſchen Mordes. Zwei erwachſene Söhne, die ihre Mutter auf den Scheiterhaufen tragen, damit ſie verbrannt werde, verdienen kein Mitleid. Unſers Erachtens haben die Geſchworenen von Blois das Volksgewiſſen tief beleidigt, als ſie durch ihre mißberndem Umſtände die Todesſtrafe excluſionirten.

Mit dem Vertheidiger des Thomas ſtimmen wir darin überein, daß man das Kind als Zeuge gegen die Aeltern nicht hätte gebrauchen ſollen, ſelbſt wenn ſein Zeugniß nothwendig geweſen wäre. Es iſt dieſe Procedur nicht vereinbar mit dem Rechtsbewußtſein der meiſten civiliſirten Völker, wie ſich ſchon daraus ergibt, daß nach vielen Geſetzgebungen Kinder befugt ſind, das Zeugniß gegen die Aeltern abzulehnen. Hier war die Schuld bereits voll bewieſen, und es muß als ſehr überflüſſig erachtet werden, daß man die kleine Eugenie Thomas vor die Schranken des Gerichts gerufen hat, um ihren Vater und ihre Mutter dem Henkertode zu überliefern. Die Vernehmung brachte allerdings eine große dramatiſche Wirkung hervor, und auf eine ſolche verzichteten die Franzoſen nicht gern; aber nach den Geſetzen der Moral muß dieſes Verhör doch wol als verwerflich bezeichnet werden.

Johanna d'Arc, die Jungfrau von Orléans.

1429—1431.

Unter den Heldengestalten, welche im Laufe der Jahrhunderte aus den Tiefen des Volksgeistes emporgestiegen und ihrem Vaterlande im Kampfe für die Freiheit vorangeschritten sind, ist eine der wunderbarsten Johanna d'Arc, die Jungfrau von Orléans. Ihr Name und ihre Thaten sind mit unauslöschlichen Zügen in die Tafeln der Geschichte Frankreichs eingegraben, die kurze Bahn ihres Ruhms ist so glänzend, ihr Triumphzug von Orléans bis Rheims so einzig in seiner Art, ihr Geschick so tragisch, ihre ganze Erscheinung gleicht so sehr dem Meteor, welches leuchtend am Himmel dahinzieht und dann plötzlich in dunkle Nacht versinkt, daß sie mit Recht von jeher für die Geschichtsforscher und die Psychologen, für die Männer des Rechts und der Kirche, ja für die Gebildeten aller Nationen ein Gegenstand des ernstesten Studiums und des höchsten Interesses gewesen ist. Die einen sahen in dem Mädchen von Domrémy eine vom Teufel besessene Creatur, nach ihrer Ansicht hat

sie durch die Künste der Hölle den König und die Großen des Reichs umstrickt, den Sieg über die Engländer errungen und als die Hexe von Orléans den wohlverdienten Feuertod erlitten. Den andern ist die Jungfrau das demüthige Werkzeug himmlischer Mächte, eine Gottgesandte, die gleich einem rettenden Engel das Joch der fremden Eroberer zerbrochen hat und von ungerechten, parteiischen Richtern hingerichtet worden ist.

Die Dichter der drei gebildetsten Völker haben sich mit dieser merkwürdigen Persönlichkeit beschäftigt und ein jeder hat sie anders aufgefaßt.

Shakespeare läßt die Jungfrau, offenbar unter dem Einfluß der damals in England herrschenden Meinung, im ersten Theile seines „Heinrich VI.“ die höllischen Geister beschwören und ihnen als Preis für ihren Beistand den jungfräulichen Leib, das Leben und die Seele anbieten. Sein sonst so bewunderungswürdiger Genius hat kein Verständniß für das seltsame Wesen, er stellt eine feile Dirne, die Geliebte des Königs Karl, des Herzogs von Alençon und des Königs von Neapel dar, die ihren Vater verleugnet und, um ihr Leben zu erkaufen, eine sie selbst erniedrigende, abgeschmackte Unwahrheit vorbringt.

Voltaire macht aus seiner großen Landsmännin gemüthlos ein fast widerliches Geschöpf, ihre reine Gestalt wird unter seiner Hand zum Träger glatter, unsittlicher Erfindungen und frivoler Witze, er schildert in seiner Pucelle ein Mädchen, halb getäuscht und halb Betrügerin, in den anstößigsten Situationen und den bedenklichsten Umgebungen.

Schiller hat uns in seiner „Jungfrau von Orléans“ eins seiner besten Kunstwerke hinterlassen. Seinem Drama liegt die Idee zu Grunde, daß die Vaterlandsliebe nie wuchtigere und nachhaltigere Stöße führt, als wenn sie

zuvor hinabgetaucht ist in das religiöse Leben und dort ihr göttliches Recht, ihre sittliche Erklärung und ihre höhere Weihe gefunden hat. Schiller's Dichtung erschließt uns eine Welt voll Wunder, deren Mittelpunkt die gottbegeisterte Heldin ist, es einen sich in ihr brünstiger Glaube und heiße Liebe zu ihrem Lande, die Kriegerin des höchsten Gottes kann keinem Manne Gattin sein, sie geht zu Grunde, weil unter dem Panzer der keuschen Amazone ein menschlich fühlendes Herz schlägt. So zart und so edel unser deutscher Dichter seine Jungfrau gezeichnet hat, die geschichtliche Jungfrau ist ein noch zarteres, noch edleres Gebilde. „Der Dichter vom Urfange, der die Weltgeschichte macht, versteht sich auch auf Poesie; die wirkliche Jungfrau von Orléans hat einen viel härtern Kampf gekämpft, selbst in ihrem eigenen Herzen, als die Jungfrau der romantischen Tragödie, und ihr Ausgang ist tragischer.“ Es ist deshalb ein nicht geringes Verdienst der neuern französischen und deutschen Forschung, das Bild der wahren Johanna aus dem Schutt, unter dem es vergraben war, hervorgezogen zu haben. Die Quellen*), die hier ungewöhnlich reichlich fließen, machen es uns leicht, eine Skizze von dem Leben und dem Ende der Jungfrau zu geben. Zuvor jedoch ein kurzes Wort über den historischen Hintergrund.

Im Jahre 1388 unternahm König Karl VI. von Frankreich einen Zug gegen seinen mächtigen Vasallen,

*) Die Hauptquellen sind: de l'Aberdy im dritten Bande der „Notices et extraits des manuscrits de la Bibliothèque du Roi“.

„Procès de condamnation et de réhabilitation de Jeanne d'Arc etc.“, par Jules Guicherat.

Kaumer im „Historischen Taschenbuch“, IV, 447.

Dr. Hase, „Die Jungfrau von Orléans“.

den Herzog von Bretagne. Am 5. August reitet er von seinen Baronen umgeben über eine öde Heide, er fühlt sich unwohl, der Tag ist glühend heiß, ringsum nirgends Schatten und Kühlung. Da springt plötzlich eine scheußliche Gestalt vom Boden auf, fällt dem König in die Zügel und ruft ihm mit grauenhafter Stimme zu: „Lehre um, edler König, lehre um, du bist verrathen!“ Von diesem Tage an verfiel Karl VI. in Wahnsinn, der nur selten auf kurze Zeit durch lichte Zwischenräume unterbrochen ward. Nun entstanden langwierige Streitigkeiten, wer die Regentschaft übernehmen sollte. Zwei Parteien machten darauf Anspruch: die dynastische oder Hofpartei unter Führung des Herzogs von Orléans, und die großen Vasallen, an ihrer Spitze Herzog Johann der Unerfrochene von Burgund. Es folgten blutige Fehden, das Mark des Landes auszehrende Bürgerkriege und Volksaufstände der entsetzlichsten Art.

Ganz Frankreich ist in zwei Lager getheilt, die einander mit der heftigsten Erbitterung bekriegen, ein Theil des Adels und die Bauern stehen auf der Seite des Hofes, der andere Theil des Adels und die Städte halten es mit Burgund. Endlich mischt sich das Ausland ein. Heinrich V. sitzt damals auf dem englischen Thron, als Falstaff's und Pistol's lustiger Gefelle aus Shalepeare jedermann bekannt, aber, seitdem er mit der Krone geschmückt ist, ein ernster, thätiger, staatskluger, kriegerrischer Herr. Es gelingt ihm, allmählich in dem Nachbarlande festen Fuß zu fassen und zahlreiche Anhänger unter den Franzosen zu gewinnen; am 21. Mai 1420 wird zu Troyes ein Vertrag mit Karl VI. und seiner Gemahlin Isabella geschlossen, nach welchem Heinrich V. die einzige Tochter des wahnsinnigen Königs von Frankreich heirathen, für seinen Schwiegervater die Regentschaft führen

und nach dessen Ableben sein Nachfolger werden soll. Die Stände genehmigen die Uebereinkunft, der Sohn des Königs Karl, der seines Vaters Namen trägt, wird durch einen Parlamentsspruch aller seiner Rechte verlustig erklärt und aus dem Reiche verbannt. Der um sein Erbe betrogene Dauphin greift zu den Waffen, aber sein gutes Recht muß der Macht des stärkern Gegners weichen.

Heinrich V. entreißt ihm alles Land nördlich von der Loire, er wird zwar mitten in seinem Siegeslauf vom Tode dahingerafft, aber die Engländer rufen seinen unmündigen Sohn zum König von Frankreich aus, und der tapfere Herzog von Bedford führt das sieggewohnte Heer von neuem gegen den Feind, um auch das letzte Stück des Landes zu unterjochen. Er belagert Orléans, und Orléans ist der Schlüssel zum Süden. Wenn Orléans fällt, muß der Dauphin als heimatloser Flüchtling in die Fremde ziehen, und Orléans ist so hart bedrängt, daß niemand hofft, der Stadt Hülfe bringen zu können.

Der letzte Sprosse aus dem Hause Valois sitzt einsam und trauernd in Chinon, er ist seit kurzem durch den Tod seines Vaters dem Namen nach König geworden, aber er ist ein König ohne Heer, ohne Geld, ohne Freunde, verlassen von der ganzen Welt. Schon denkt er daran, den nutzlosen Widerstand aufzugeben und auch das letzte Bollwerk zu räumen, er schwankt noch, weil ihn die starke Seele der Königin hält. Siehe, da öffnen sich mit einem male die Tiefen des Volksgeistes und hervorsteigt eins seiner wunderbarsten Gebilde, ein Landmädchen einfach und gering, aber voll Glauben an ihre göttliche Sendung und beseelt von der innigsten Liebe zu ihrem Vaterlande. Mit diesen beiden Mächten fällt die Jungfrau dem rollenden Rad in die Speichen, sie wendet Frankreichs Geschick, entsetzt Orléans und führt den König nach einem unver-

gleichlichen Waffengang triumphirend zur Ordnung nach Reims.

Im Frühjahr 1429 treffen in Chinon am Hoflager des Königs zwei Ritter ein, sie kommen von Baucouleurs, vom Hauptmann Daudricour gesendet und bringen ein Mädchen aus Domrémy in Lothringen, welches in männlicher Tracht, gewaffnet wie ein Kriegsmann, einherstreitet. Die Ritter melden dem Könige, ihre Begleiterin behaupte, der Erzengel Michael, die heilige Katharina und die heilige Margaretha seien ihr mehreremal erschienen und hätten ihr befohlen, zum Könige zu gehen, Gott wolle ihn durch ihre Hand retten, denn sie solle Orléans befreien und den König nach Reims geleiten.

Karl zögerte, das Mädchen, welches so Abenteuerliches ankündigte, zu empfangen, er fürchtete, sich lächerlich zu machen. Aber der Jungfrau ging der Ruf voran, in einem alten Zauberbuche Merlin's stehe geschrieben, daß ein Mädchen vom Eichenholze kommen und die Feinde Frankreichs besiegen werde. Das Volk glaubte an sie, und nach langen Berathungen entschloß man sich, auf die Sache einzugehen. Drei Tage nach ihrer Ankunft ward Johanna in die Halle entboten, wo der König und gegen 300 Cavaliere ihrer mit großer Spannung harrten. Sie tritt ein, man erblickt ein siebzehnjähriges, schlank gewachsenes, kräftig gebautes Mädchen mit feinen, ansprechenden Zügen. Ihr Teint ist weiß, die kastanienbraunen Haare trägt sie nach Reiterart rund geschnitten, ihre Stimme ist zart und wohlklingend, ihre schönen, mandelförmig geschlitzten Augen haben einen melancholischen Ausdruck. Sie geht mit edelm Anstand auf den König zu, beugt vor ihm das Knie und hebt an: „Gott verleihe Euch ein glückliches Leben, ebler Dauphin!“ Karl weist, um sie auf die Probe zu stellen, ablehnend auf einen neben-

stehenden Ritter mit den Worten: „Das ist der König.“ Johanna antwortet schnell: „Bei meinem Gott, Ihr seid es, edler Prinz, und kein anderer.“ Der König fragt sie nun nach Namen und Herkunft. Sie erwidert: „Edler Dauphin, ich heiße Johanna, die Jungfrau, und Euch entbietet der Herr des Himmels durch mich, daß Ihr sollt gekrönt werden in der Stadt Reims und ein Statthalter des Königs des Himmels werden, welcher ist der wahrhafte König von Frankreich. Gott hat Mitleid mit Euch und mit Eurem Volke, denn der heilige Ludwig und Karl der Große liegen auf den Knien vor ihm und bitten für Euch.“

Der König trat nun mit ihr beiseite und sprach mit ihr heimlich; es scheint, daß sie ihm etwas Auffallendes gesagt hat, gewiß ist, daß sein Vertrauen von dieser Stunde an wuchs. Er sandte sie nach Poitiers und befahl, daß die angesehensten Männer geistlichen und weltlichen Standes das Leben, die Sitten und den Glauben Johanna's streng untersuchen und dann berichten sollten, ob der König erlaubter- und gottgefälligerweise ihren Verkündigungen glauben und ihren Beistand annehmen dürfe.

Unter dem Vorsitz des Kanzlers von Frankreich prüfte die Commission drei Wochen lang; sie kam zu folgenden Resultaten: Johanna ist die Tochter des Bauers Jakob d'Arc und seiner Ehefrau Isabella, geboren im Jahre 1410, 1411 oder 1412 zu Domrémy, einem lothringischen Dorfe an der Mosel. Sie hat von ihrer Kindheit an im Hause ihrer Aeltern gelebt, zusammen mit vier Brüdern und einigen Schwestern, und stets einen tiefreligiösen Sinn, ein weiches Gemüth und einen fast leidenschaftlichen Drang zur Wohlthätigkeit an den Tag gelegt. Sie kennt die Zehn Gebote, den Glauben, das Vaterunser und

das Ave Maria; lesen und schreiben kann sie nicht. Von ihren Aeltern wurde sie angehalten, zu nähen und zu spinnen und mußte auch sonst die gewöhnlichen häuslichen Geschäfte verrichten. In ihrem 13. Jahre steht sie eines Sonntags um Mittag in dem Garten ihres Vaters, als sich plötzlich um sie herum eine wundervolle Klarheit verbreitet, sie hört eine Stimme reden, die sich ihr als die des Engels Michael ankündigt; bald gesellen sich zu ihm zwei weibliche Heilige, deren Bilder in der Dorfkirche hängen: St.-Katharina und St.-Margaretha. Die Stimmen ermahnen sie, gut und fromm zu sein und die Kirche fleißig zu besuchen. Die Erscheinung kehrt oftmals wieder, und Johanna wird von ihr jedesmal auf das tiefste bewegt, sie fällt auf die Knie, faltet betend die Hände, umschlingt die himmlischen Gestalten, küßt den Boden, wo sie gestanden, und weint bitterlich, wenn sie verschwinden. Seitdem entzieht sie sich allen kindlichen Spielen und weist viele Bewerber um ihre Hand hartnäckig ab, weil sie den Heiligen ewige Jungfräulichkeit gelobt hat.

Zwei Jahre darauf berührt der Kriegslärm auch ihre stille Heimat. Domrémy ist königliche Domäne, daher dynastisch gesinnt, die Bewohner müssen die Flucht ergreifen, so oft sich burgundisches Kriegsvolk naht. Um diese Zeit, wo die politischen Stürme in das eigene Leben Johanna's eingreifen, erhält sie von ihren überirdischen Erscheinungen die Weisung, für ihren König in den Kampf zu ziehen. Sie sträubt sich, zu gehorchen, aber die Weisung wird wiederholt und ihr befohlen, sie solle nach Baucouleurs gehen, von dort werde ein Hauptmann sie zum König senden. Nun verläßt sie ohne Vorwissen ihrer Aeltern das väterliche Haus, gelangt durch die Vermittelung eines in der Nähe von Baucouleurs wohnenden

Oheims zum Ritter Vaudricour und wird von diesem nach vielen Abweisungen endlich nach Chinon zu Karl VII. geleitet.

Die würdigen mit der Prüfung der Sache betrauten Männer in Poitiers waren anfänglich sehr getheilter Meinung. Einige hielten das Mädchen für besessen, andere für eine Phantastin, nur sehr wenige glaubten an ihre göttliche Sendung. Allein ihr Benehmen gewann die Herzen, da war nichts von der Einwirkung dämonischer Kräfte, nichts von Ueberspannung oder Schwärmerei zu spüren. Johanna gab sich als ein schlichtes Landmädchen und rebete wie jedes andere einfache Kind des Volks über alle Dinge des gewöhnlichen Lebens; nur wenn die Rede auf ihre Erscheinungen, auf das an sie ergangene Gebot und auf die ihr befohlene Kriegführung kam, wurde sie von hoher Begeisterung ergriffen und sprach so berebt, daß sie alle Zuhörer mit fortriß. Als man ihr vorhielt: sie behaupte von sich so unerhörte Dinge, wie man noch in keinem Buche gelesen habe, sagte sie mit Stolz: „In den Büchern meines Gottes steht mehr als in den eurigen.“ Einem Mönche, der ihr bemerklich machte: wenn Gott Frankreich durch ein Wunder retten wolle, so bedürfe es ja keiner Krieger, erwiderte sie treffend: „Die Krieger werden kämpfen und Gott wird ihnen den Sieg verleihen.“ Einem Doctor, der ein schlechtes Patois sprach, entgegnete sie auf die spöttische Frage, in welcher Sprache die Heiligen mit ihr geredet, wichtig: „In einer reinern als die Eurige ist.“ Den Zweifel eines Carmeliters, warum sie zu ihrer Beglaubigung keine Zeichen und Wunder thue, schlug sie mit den kühnen Worten nieder: „Kommt mit nach Orléans, da werdet ihr die Zeichen sehen, die Gott zu thun mir aufgetragen hat.“

Solche und ähnliche Antworten, die eble und schwung-

volle Redeweise, der mächtige Eindruck, den jedermann von der Jungfrau empfing, die alten Weissagungen, daß Frankreich durch ein Mädchen aus großer Noth errettet werden sollte, dies alles wirkte zusammen, um die Commission günstig zu stimmen. Sie gab schließlich ihr Gutachten dahin ab: sie hätte an Johanna nichts gefunden, was dem katholischen Glauben und christlichen Leben zuwider sei, nichts als Demuth, Frömmigkeit, Ehrbarkeit und Einfalt, daher in Betracht eines Nothstandes, der keine Hoffnung übriglasse als auf Gott, der König die Dienste des jungen Mädchens wohl annehmen dürfe, auf daß man nicht sie zurückweisend sich der Gotteshülfe unwerth mache.

Während die Gelehrten noch untersuchten, hatte das Volk längst für die Jungfrau Partei genommen, der leicht entzündliche Südländer war hoch erfreut, als er vernahm, daß das wunderbare Mädchen an der Spitze des Heeres streiten sollte, man faßte wieder Muth und zog mit neuer Hoffnung in den heiligen Krieg für die Befreiung des Vaterlandes.

Johanna erhielt vom König eine nach der Gestalt ihres Körpers gearbeitete Rüstung. Mit Weinschienen bekleidet, darüber den purpurnen, goldgestickten Waffenrock, auf dem Kopfe den Helm und in der Rechten ein mit fünf Kreuzen gezeichnetes, auf ihr Geheiß aus der St.-Katharinentirche zu Fierbois geholtes Schwert, so zog sie hinaus in den Streit, gefolgt von einem Stallmeister, zwei Pagen, zwei Herolden und einem Kaplan. Auf ihrer Fahne von weißer Leinwand war zwischen zwei anbetenden Engeln das Bild des Erlösers dargestellt, in der einen Hand die Weltkugel haltend, mit der andern die Lilien Frankreichs segnend, darunter die Worte: Jesus Maria. Die heilige Katharina hatte ihr die Fahne in einer Bi-

sion gezeigt und zu ihr gesagt: „Nimm dieses Banner vom Könige des Himmels und trage es kühn!“

Orléans liegt auf dem rechten Ufer der an dieser Stelle von Osten nach Westen strömenden Loire. Auf der rechten Seite hatten die Engländer die Stadt durch eine Menge von Werken eingeschlossen und auch auf dem linken Ufer schon Fuß gefaßt, denn die Brücke, die beide Ufer verband, war von ihnen erstürmt und besetzt worden. Um in die Stadt zu gelangen, mußte die Jungfrau einen Umweg über Blois machen. Hier waren 3000 Mann Entsatztruppen versammelt und große Vorräthe zur Verproviantirung von Orléans aufgehäuft. Der Proviant sollte zu Schiff stromaufwärts der hartbedrängten Feste zugeführt werden, die Truppen sollten sich zu Lande dorthin bewegen.

Johanna hatte im Auftrage ihrer himmlischen Führer verlangt, auf dem rechten Flußufer hinzuziehen und das Belagerungsheer zu durchbrechen, allein die Kriegsobersten fanden dies zu gewagt, weil dort die stärksten feindlichen Schanzen waren, sie hintergingen die Jungfrau und führten die Mannschaft auf dem linken Ufer. Die Strafe folgte ihrem Mangel an Vertrauen in die Kriegskunst des von den Heiligen unterwiesenen Mädchens auf dem Fuße. Als sie der Stadt gegenüber ankamen, fanden sie neue Werke, die sie nicht vermuthet, es fehlte an Rähnen, um überzusetzen, man sah sich deshalb genöthigt, nach Blois zurückzukehren, daselbst über die Brücke zu ziehen und nun doch auf dem rechten Ufer das Glück zu versuchen.

Johanna war höchlich erzürnt, daß man sie getäuscht, und machte den Obersten bittere Vorwürfe. Als Graf Dunois, der Commandant von Orléans, zu ihr kam, fragte sie herrisch: „Seid Ihr es, der den Rath gab, daß

ich an dieser Seite des Flusses käme und nicht geraden wegs da, wo Talbot und die Engländer stehen?" Graf Dunois erwiderte entschuldigend, daß er und noch weisere Führer den Rath gegeben, weil sie es für sicherer gehalten. Die Jungfrau antwortete mit Hoheit: „Der Rath meines Gottes ist weiser und sicherer als der Eurige.“ Johanna konnte sich nicht entschließen, mit dem Heere nach Blois zu marschiren, sondern bestieg einen Kahn und schiffte sich mit 200 Mann nach Orléans ein. Am 29. April 1429 zog sie in die Stadt. In einem noch jetzt vorhandenen Tagebuche eines Bürgers, der diesen Einzug mit angesehen und die Stimmung der Bürgerschaft treu geschildert hat, heißt es über die Ankunft der Jungfrau: „So große Freude war, als ob Gott selbst vom Himmel herniedergekommen wäre, das Volk folgte ihr wie einem heiligen Engel.“ Am nächsten Morgen sandte sie ihre zwei Herolde an Talbot und Suffolk, die englischen Feldherren, und forderte sie im Namen Gottes auf, dem Herrn die Ehre zu geben und abzuziehen. Talbot behielt den einen Herold zurück und ließ ihr durch den andern Beschimpfungen sagen.

Am 4. Mai kam das Entsatzheer, die Blockade glücklich durchbrechend, in der Stadt an und nun begannen die Berathungen, was weiter zu thun sei. Es ging merkwürdig zu im Kriegsrathe. Die Männer waren für vorsichtige, halbe, schwache Maßregeln, das Mädchen stimmte stets für kühne, geniale Streiche. Meist setzte sie ihren Willen durch, und Dunois hat nachmals geurtheilt, daß ihre militärischen Rathschläge eher aus göttlicher Eingebung als aus menschlicher Berechnung entsprungen seien. Am Tage nach dem Einzuge der französischen Hülfstruppen schläft die Jungfrau um die Mittagszeit, neben ihr liegt die Tochter des Hauses, in dem sie wohnt.

Plötzlich fährt sie auf, verlangt nach ihren Waffen, ihrem Pferde und ruft dem herbeieilenden Bagen zu: „Da, blutiger Knabe, warum sagst du mir nicht, daß französisches Blut vergossen wird.“ Sie ergreift die Fahne und stürmt nach dem Burgunder Thore. Hier stürzen ihr verwundete Krieger entgegen. Eine Schar hatte ohne Befehl auf eigene Hand eine Schanze der Engländer angegriffen und war mit blutigen Köpfen zurückgeschickt worden.

Johanna sammelt die Fliehenden, sie stellt sich an ihre Spitze, erobert die Schanze und pflanzt dort siegreich ihr Banner auf.

Am folgenden Tage ist das Himmelfahrtsfest, da rastet sie, aber am Freitag setzt sie mit 4000 Reitern auf das linke Ufer der Loire über, um hier die Befestigungen der Engländer zu zerstören. Zwei Werke werden genommen, das festeste, ein auf der Brücke nahe am Ufer stehendes hölzernes Schloß, widersteht. Da der Abend hereinbricht, befiehlt die Jungfrau, für heute abzulassen, aber morgen den Angriff zu erneuern. Allein das Schloß ist durch zahlreiche Schanzen gedeckt, die kundigsten Hauptleute erklären, man brauche doppelt so viele Truppen, als man zur Hand habe, und einen Monat Zeit. Der Kriegsrath beschließt, einen so hoffnungslosen Kampf zu verhindern, und noch spät am Abend empfängt Johanna in ihrem Quartier den Besuch eines hohen Offiziers, der ihr diesen Beschluß meldet. Sie fertigt ihn ab mit den Worten: „Ihr seid in Euerm Rathe gewesen, ich in dem meinen. Seid überzeugt, der Rath meines Herrn wird vollbracht, der Rath der Menschen zunichte werden.“ Zu ihrem Kaplan gewendet, fährt sie fort: „Steht morgen früh auf, haltet Euch in meiner Nähe, denn ich werde morgen viel Arbeit haben, mehr als je, und mein Blut wird fließen hier über meiner Brust.“

Am Morgen des 7. Mai ging es heiß her in der Stadt. Die Obersten wollten diesmal durchaus nicht nachgeben, sie fürchteten, in so verwegennem Sturm alles zu verlieren. Johanna ritt unbekümmert um ihren Widerspruch von ihrem Quartier ab und versicherte siegesgewiß ihrem Hauswirth, daß sie am Abend über die befreite Brücke heimkehren würde. Als sie an das Thor kommt, findet sie es verschlossen. Gebieterisch fordert sie, man solle öffnen, allein die Wache hat strengen Befehl, ihr nicht zu gehorchen. Es entspinnt sich ein heftiger Zwist zwischen Johanna und den Heerführern, die ganze Bürgerschaft tritt auf die Seite des heldenmüthigen Mädchens, die Führer werden gezwungen, die Schanzen anzugreifen. Der Kampf ist blutig, die Franzosen erleiden schwere Verluste, schon ist Mittag vorüber, und ermüdet weichen die Angreifer zurück. Da springt die Jungfrau selbst in den Graben, setzt die Leiter an, und klettert in die Höhe. Von einem Pfeile zwischen Hals und Schulter getroffen, stürzt sie herab und wird fortgetragen. Graf Dunois findet sie auf dem Rasen liegen, der Pfeil steckt tief, man bemüht sich vergeblich ihn herauszuziehen, sie leidet große Schmerzen und weint wie ein Kind. Plötzlich verklärt sich ihr Gesicht, sie hat soeben eine Erscheinung ihrer Heiligen gehabt, mit raschem Griffe reißt sie selbst den Pfeil heraus und sagt echt französisch: „Es ist nicht Blut, was aus der Wunde quillt, sondern Ruhm.“ Dunois will die Truppen in die Stadt zurücknehmen, sie aber bestimmt ihn, zu warten. Nach einer Weile spricht sie: „Wenn der Wind die Banner nach der Schanze zu weht, greift zu den Waffen.“ Sie betet; plötzlich erhebt sich ein frischer Luftzug, die Fahnen wehen der Schanze zu und Johanna ruft begeistert: „Zu den Waffen, die Schanze ist euer!“ Der Sturm gelingt, die Engländer

fliehen auf die Brücke, um sich von da in das Schloß der Thürme zu retten; aber die Brücke bricht, und alle ertrinken in der Loire. Das Schloß wird erobert und gleichzeitig von einer andern Schar der auf dem rechten Ufer angelegte Brückenkopf genommen. Johanna zieht am Abend, wie sie verheißen, über die befreite Brücke in die Stadt. Am andern Tage heben die Engländer die Belagerung auf, und die Jungfrau hat den ersten Theil ihrer Sendung vollbracht, denn Orléans entsetzen und den König nach Reims zur Krönung führen, das sind die zwei Ziele, welche ihr die himmlischen Mächte gesteckt haben.

Von Orléans eilt Johanna nach Tours, wo der König Hof hält, und fordert ihn auf zum Krönungszuge nach Reims. Aber um dorthin zu gelangen, muß man sich in einem weiten Halbkreise um Paris herumziehen, es ist ein Weg von 50 deutschen Meilen, alles Land ist in Feindeshand, alle Städte auf dieser Straße sind von den Engländern besetzt und der König gebietet nur über 6 — 700 Streiter. Vor der Tollkühnheit des Plans der Jungfrau erbeben die muthigsten Männerherzen. Man macht ihr Gegenvorschläge, das englische Heer zu verfolgen, ihm seine Basis, die Normandie wegzunehmen, einen Schlag gegen Paris zu versuchen. Sie geht auf nichts ein. Reims, Reims ist ihr einziger Gedanke, ihr letztes Wort.

Wollen wir begreifen, weshalb Johanna's Heilige so großen Werth auf eine Ceremonie legen, die doch nur die Beglaubigung eines bestehenden Verhältnisses ist, dann müssen wir uns in die Anschauungsweise des Mittelalters versetzen. Den Völkern jener Zeit galt die Krönung als eine wirksame Kraft, durch welche das königliche Amt seine höhere Weihe empfing. Der König, dessen Stirn,

Brust und Pulse das heilige Salböl der bei Chlodwig's Taufe von einer Taube aus dem Himmel gebrachten Ampoule befeuchtet hatte, war wirklich und wesentlich in den Augen der damaligen Franzosen ein anderer, als der von Land und Leuten vertriebene Dauphin. Endlich einigte man sich dahin, daß zuvörderst die um Orléans liegenden, in der Gewalt der Feinde befindlichen Städte genommen, und daß dann die Vorbereitungen zum Krönungsmarsche nach Reims getroffen werden sollten. Der König übertrug den Oberbefehl seinem Vetter, dem Herzog von Alençon, die treibende Feder des Kriegs aber war der Helbengeist der Jungfrau.

Vor Jargeau, einem Städtchen unfern Orléans, welches von dem tapfern Suffolk vertheidigt wird, treffen die feindlichen Heere aufeinander. Johanna kämpft in der vordersten Reihe, ein gewichtiger Stein wird aus der Stadt geschleudert, er fliegt wüthig gegen ihren Helm, allein der Stein zerspringt, die Jungfrau ist unverfehrt. Schon naht Ersatz, die Obersten rathen, von dem Unternehmen abzulassen, indeß das Mädchen drängt wie früher zum Sturm, und der Sturm gelingt, Suffolk ergibt sich, die Stadt ist bezwungen. Da eilt der gewaltige Talbot, der erste Kriegsheld Englands, mit Verstärkungen von Paris herbei und bietet bei Patay, etliche Meilen nördlich von Orléans, den Franzosen eine Schlacht an. Die Schlacht wird angenommen. Johanna fragt, ehe der Kampf anhebt, die Ritter mit weithin schallender Stimme: „Habt ihr gute Sporen?“ Die Ritter antworten verwundert, es gedenke von ihnen niemand an diesem Tage zu fliehen. Sie ruft lauter als zuvor: „Sorgt für gute Sporen, ihr werdet sie brauchen, um die Engländer einzuholen.“ Voll Begeisterung werfen sich die Franzosen auf ihre Feinde, nach kurzem Handgemenge ist die eng-

liche Linie durchbrochen, von sinnloser Angst ergriffen suchen die Scharen Talbot's ihr Heil in der Flucht, es beginnt ein rasendes Jagen, Talbot selbst wird gefangen genommen, sein Heer löst sich auf, im Volksmunde lebt noch heute das Gedächtniß der blutigen Jagd von Patay. Von diesem Tage an nahm man einen unermesslichen Umschwung wahr. Tausende verließen die Fahnen der Engländer und strömten ihrem Könige zu, mit dem wunderbaren Mädchen war der Sieg, die Franzosen vertrauten, daß sie ihr Werk vollbringen werde, auf ihre Gegner aber fiel der Schrecken vor der Hexe von Orléans, und dieser Schrecken war so groß, daß man in England Strafgesetze gegen diejenigen erlassen mußte, die sich der Heerfolge nach Frankreich weigerten. Eine Stadt nach der andern überreichte dem Könige ihre Schlüssel, nach kurzer Gegenwehr öffnete Troyes dem rechtmäßigen Herrn die Thore, bald darauf fiel das feste Châlons und am 16. Juli 1429 zog Karl VII. in Reims ein. Schon am 17. Juli war die Krönung. Johanna stand während der Feierlichkeit, ihre Fahne in der Hand, am Hochaltar. Sie kniete, die erste von allen, vor dem Gesalbten nieder und sprach: „Ebler König, nun ist das Wohlgefallen Gottes erfüllt, der da wollte, daß Ihr einzöget in Reims, um Eure heilige Weihe zu empfangen, erweist, daß Ihr der wahre König seid, dem Frankreich gehört.“ Es war der Höhepunkt ihres Lebens, ihre Prophezeiung war zur Wahrheit geworden, ihre Mission erfüllt. Ihr Vater, ihr Oheim und ihre Brüder kamen nach Reims und waren die Zeugen ihrer Herrlichkeit, der Huldigungen, die alle ihr darbrachten. Der König ehrte die Dienste der Jungfrau dadurch, daß er ihren Geburtsort Domrémy für ewige Zeiten von allen Ab-

gaben befreite. Es war die einzige Belohnung, um die sie gebeten.

Wenden wir nun noch einmal auf das Wesen und das Betragen Johanna's in ihrer kriegerischen Laufbahn zurück. Sie hatte zu ihrer persönlichen Verfügung zwölf Pferde und erhielt als die Führerin einer besondern Schar eine Kriegskasse bis zu 12000 Livres, die ihr Stallmeister verwaltete. Sie gab mit vollen Händen; wenn man sie ermahnte, sparsam zu sein, pflegte sie zu sagen: „Ich bin zum Troste der Armen und Hülflosen gesandt.“ Sie trug beständig männliche und kriegerische Kleidung. Schon bei ihrem ersten Auftreten in Chinon erstaunte man allgemein, wie sicher und elegant sie zu Pferde saß, wie geschickt sie die Waffen handhabte, obgleich sie beides niemals gelernt und geübt hatte. In die Details der kriegerischen Operationen mischte sie sich nicht, sie begnügte sich, die leitenden Ideen anzugeben, und sie that dies, wie sie ausdrücklich versicherte, auf Grund der Mittheilungen und Befehle der Heiligen, die ihr fortwährend erschienen. Ihre Ueberzeugung vertrat sie im Kriegsrath mit der äußersten Hartnäckigkeit. Zwei ihrer Brüder begleiteten sie im Felde als ihre Ehrenwächter. Ihr Quartier nahm sie stets bei achtbaren, angesehenen Frauen. In der Schlacht war sie immer voran, zog aber niemals das Schwert, sondern wehrte die Streiche der Feinde nur mit der Lanze ab. Niemals hat sie einen Menschen getödtet. Ihre Fahne war ihr kostbarstes Kleinod, sie schwenkte das Banner mit dem Bilde des Erlösers, um die Ihrigen zur höchsten Kraftanstrengung zu begeistern.

Es ist seltsam, daß Schiller in diesem Punkte so auffallend von der geschichtlichen Wahrheit abgewichen ist und aus der Jungfrau eine mitleidlose Kriegerin gemacht

hat, die nicht einmal durch das Flehen des zarten, wehrlosen Knaben Montgomery gerührt wird, sondern unbarmherzig jeden Engländer niederstößt, der ihr vor die Klinge kommt. Man darf wol fragen, was ist poetisch schöner, die Jungfrau der Geschichte, die nur der befeelende Geist der materiellen Kräfte ist, oder die blutige Amazone des Dichters?

Johanna's zartes, weiches Gemüth ist im Kriegsfeuer nicht hart geworden. Sie war leicht zu Thränen gerührt und weinte oft über das Elend des Kriegs. Nach der Schlacht war sie das Erbarmen selbst, sie verband Verwundete, tröstete Sterbende, beschützte Gefangene. Ihr Herz war frei von persönlichem Hass gegen die Engländer. Als bei Orléans die Brücke über die Loire brach und so viele ihrer Feinde ertranken, rief sie dem Lord Glansdale zu: „Glacidas, Glacidas, ergib dich dem Könige des Himmels, du hast mich eine Soldatenbirne genannt; ich habe großes Mitleid mit deiner Seele und mit den Seelen der Deinigen!“ Dabei flossen ihr die Thränen über die Wangen. Im Heere hielt sie auf strenge Zucht, sie verjagte die schlechten Weiber, eiferte gegen das Schwören und Fluchen und that so viel sie vermochte dem Rauben und Plündern Einhalt. Ihre Frömmigkeit hatte durchaus nichts Krankhaftes, sie wohnte, so oft es ging, den öffentlichen Gottesdiensten bei, unterwarf sich aber niemals den in jener Zeit gewöhnlichen ascetischen Uebungen und Selbstpeinigungen. Ihr Wunsch war, das Heer sollte ein heiliges Heer von Gottesstreitern sein, auf dieses Ziel richtete sie unablässig ihre Thätigkeit. Ueber ihre Ausdauer in Ertragung von Strapazen war jedermann erstaunt. Sie saß vom Morgen bis zum Abend gerüstet zu Pferde und bedurfte nur wenig Nahrung. An Festtagen oder im Drange der Ereignisse ge-

noß sie oft den ganzen Tag über gar nichts und nahm nur am Abend etwas Wein mit Wasser und Brot. Ihre Haltung war so ehrfurchtgebietend, daß die frivolsten Cavaliere in ihrer Gegenwart niemals etwas gegen die guten Sitten und den Anstand zu reden oder zu thun wagten. Vor ihrem reinen Auge schwand die Begierde. Ein Zeitgenosse, ein Herr von Laval, schreibt an seine Großmutter in einem noch erhaltenen Briefe: Etwas wahrhaft Göttliches scheine aus ihr hervorzuleuchten, wenn man sie sehe und höre. Es war natürlich, daß nicht blos die Furcht der Feinde, sondern auch die Verehrung ihrer Freunde alles Maß überstieg. Das Volk vergötterte sie, und wer ihre Hände und Kleider küssen konnte, hielt sich für hochbeglückt! Der Jungfrau waren diese Huldigungen unangenehm, sie entzog sich ihnen und wehrte sie ab, wo sie es irgend vermochte. Mehrere Male äußerte sie, daß sie Gott bitte, er solle ihr Herz dadurch nicht hochmüthig werden lassen.

Das ist das aus den zuverlässigsten Quellen geschöpfte, wahrheitsgetreue Bild von Johanna, der Jungfrau auf ihrer Siegesbahn von Orléans nach Reims.

Unmittelbar nachdem der König gekrönt ist, macht sich bei unserer Heldin eine Veränderung bemerkbar. Schon früher hatte sie geäußert, ihre Zeit sei kurz, ein Jahr oder etwas darüber. Jetzt antwortete sie auf die gelegentliche Frage des Erzbischofs von Reims, wo sie nach ihrer Meinung sterben würde: „Wo es Gott gefällt, ich weiß von Ort und Stunde nicht mehr als Ihr selbst.“ Dann blickte sie gen Himmel und fuhr in schwermüthigem Tone fort: „Ich habe erfüllt, was der Herr mir aufgetragen hat, Orléans zu befreien und den König nach Reims zu führen. Möchte es Gott meinem Schöpfer gefallen, daß ich nun zurückkehren dürfte zu Vater und

Mutter, ihnen zu dienen und ihre Heerbe zu weiden mit meinen Schwestern und Brüdern, die sich sehr freuen würden, mich zu sehen.“ Diese Worte bezeichnen uns deutlich, wie sie innerlich stand. Sie sah ihre Aufgabe als beendigt an. Ihre himmlischen Führer unterfagen ihr zwar nicht, beim Heere zu bleiben, aber sie offenbaren ihr nichts mehr über das, was sie thun soll. Die Jungfrau nimmt an den folgenden Ereignissen nur als Privatperson theil, nicht mehr als die Beauftragte des Himmels, deshalb erklärt sie auch, daß sie sich von jetzt ab nur durch den Rath der Obersten bestimmen lasse. Johanna war innerlich unzufrieden, sie hatte sich in dem Könige getäuscht und sagte ihm oft starke Sachen über seine unmännliche Schlaffheit. Die Eifersucht, der Neid und der nie endende Haber unter den Großen erfüllten sie mit tiefer Betrübniß. Ihr Geist war theilweise gebrochen, die anfängliche Begeisterung für das heilige Recht ihres Königs konnte sich inmitten des kleinlichen Hofes nicht auf ihrer Höhe halten, sie war froh, als endlich die Waffenruhe zu Ende ging und der Krieg von neuem begann.

Mit 16000 Bewaffneten marschirte der König nach der Normandie und dann, da die Engländer wichen, gegen Paris. Statt ohne weiteres anzugreifen und mit aller Kraft vorwärts zu drängen, vergeudete man die kostbare Zeit mit nutzlosen Unterhandlungen. Paris rüstete in zwischen und schlug die ersten Stürme ab. Dennoch wäre es genommen worden, hätte nicht der König eigenfünftig die Reservén in Saint-Denis festgehalten, hätte er, wie man ihm rieth, am folgenden Tage den Angriff erneuert. Statt dessen befahl er den Rückzug. Die Niederlage vor den Wällen von Paris erschütterte das kaum erstarrte Vertrauen in die Sache des Königs und den Glauben

an die Unüberwindlichkeit seines von Johanna geführten Heeres so mächtig, daß der Chronist von diesem Tage schreibt: „So ward der Wille der Jungfrau und das Heer des Königs gebrochen.“ Aber nicht bloß der Wille, auch das Herz der Jungfrau ward gebrochen. Das mit dem Hergange unbekannte Volk maß ihr die Schuld bei und machte sie verantwortlich für das vergeblich geflossene Blut, einzelne verwundete Krieger vergaßen sich so weit Verwünschungen gegen sie auszustoßen.

Während der König im Winter unthätig an der Loire weilt und sich die Zeit durch Feste und Kurzweil aller Art vertreibt, macht Johanna kühne Streifzüge. In der Osterwoche 1430 wirft sie sich nach Melun und schirmt die Stadt vor den Feinden. Als sie auf dem Wall steht, erscheinen ihr die Heiligen von neuem und verkündigen ihr, sie werde noch vor Johanni in Gefangenschaft gerathen. Sie weint und fleht: Lieber den Tod, nur nicht Gefangenschaft. Aber die himmlischen Stimmen sagen ihr: Es müßte also geschehen, Gott werde ihr aber aushelfen. Am 23. Mai 1430 macht die Jungfrau aus Compiègne einen Ausfall gegen die Burgunder. Der Ausfall wird zurückgewiesen, die Krieger stürzen zurück in die Stadt, Johanna kommt mit den letzten am Thor an, indeß das Thor ist verschlossen und wird trotz ihres Rufens nicht geöffnet. Die Feinde umringen sie, muthig versucht sie sich durchzuschlagen und das freie Feld zu gewinnen, da wird sie ergriffen und vom Pferde gerissen, sie ergibt sich dem Bastard von Vendôme, ihr Geschick ist erfüllt.

Es liegt etwas tief Tragisches darin, daß sie erst innerlich geknickt wird, ehe sie äußerlich untergeht. Auch Schiller hat diesen Zug benutzt, aber ganz abweichend von der Geschichte. Nach Schiller erfolgt der Bruch ihres

innern Lebens dadurch, daß sie beim Zweikampf mit dem englischen Ritter Lionel plötzlich von einer leidenschaftlichen Liebe für ihren schönen Feind ergriffen wird und dadurch in Zwiespalt mit ihrem Gelübde ewiger Jungfräulichkeit geräth. Dergleichen ist nie geschehen, und ästhetisch betrachtet ist dieses Motiv bei weitem weniger zart als die feine Motivirung der wirklichen Geschichte, wonach sich der Bruch dadurch vollzieht, daß Johanna's hoher idealer Geist die Gemeinheit und Schlechtigkeit des äußern Materials, welches sie doch zur Vollbringung ihrer Mission nöthig hat, nicht durchbringen und beherrschen kann. Sehen wir nun, wie das Ideale in ihr, da es sich auf Erden nicht verwirklichen kann, im Märtyrertode seine Verklärung findet.

Im Lager der Feinde brach maßloser Jubel aus, als die Kunde erscholl: die Hexe von Orléans ist gefangen! Der Bastard von Vendôme übergab die Gefangene seinem Lehnherrn, dem Grafen von Luxemburg, und dieser sperrte sie in den festen Thurm des Schlosses Beaurevoir. Hier quälte Angst und Furcht Johanna's Seele, trotzdem, daß ihre Heiligen es verbieten, stürzt sie sich von bedeutender Höhe des Thurmes herab, um zu entkommen. Man findet sie bewußtlos auf dem Wall liegen, aber kein Glied ist gebrochen. Der Herr von Luxemburg verkaufte seine edle Beute für 10000 Livres an den König von England. Man brachte sie nach Rouen und hielt sie hier im strengsten Gewahrsam. Um die Flucht zu verhindern, legte man ihr eine eiserne Kette um den Leib, an welcher ein großer, hölzerner Klotz befestigt war, Tag und Nacht wurde sie von drei in ihrem Zimmer verweilenden Soldaten bewacht, ja man ließ einen eisernen Käfig anfertigen, um sie hineinzusperrern; indeß kam glücklicherweise dieses entsetzliche Vorhaben nicht zur Ausführung.

Johanna war in offenem Kampfe gefangen, nach damaligem Völkerrichte konnte sie in ewigem Gefängniß gehalten, oder gegen Lösegeld freigegeben werden; richten und gar tödten durfte man die Gefangene nicht. Allein Englands Politik forderte ihre Vernichtung, nur dadurch löste sich der Bann, welcher seit dem Tage von Orléans auf den Truppen lag. Und auch die leibliche Vernichtung genügte ihren grimmigen Feinden nicht, nach der schon in jener Zeit bekannten Maxime: erst avilir dann démolir, wollte man sie zuvor moralisch vernichten. Dazu bot sich folgender Weg: die Jungfrau sollte durch den Spruch der Kirche als ein mit der Hölle verbundenes Wesen gebrandmarkt und verurtheilt werden, und Franzosen sollten das Urtheil sprechen, damit es unparteiisch erscheine und Glauben fände.

Nach bereitwilligen Werkzeugen brauchte man nicht lange zu suchen. Der aus seinem Bischofsstiz vertriebene Bischof von Beauvais, Pierre Couchon, verstand sich mit Freuden dazu, den Proceß, welcher, wie es hieß, nach Gott und der Vernunft eingeleitet werden sollte, aufzunehmen; er gesellte sich den päpstlichen Inquisitor bei und bildete aus einer großen Zahl von Gelehrten einen Gerichtshof, der über Johanna's Schuld oder Unschuld entscheiden sollte; 113 Franzosen, Doctoren der Theologie, Stiftsherren und Baccalaren, Doctoren der Rechte, Vicentiaten, Notare und Mitglieder der pariser Universität gaben sich, zum Theil für reichliche Tagegelber, die England zahlte, dazu her, den Feinden ihres Landes durch die Verbammung der Jungfrau den wichtigsten Dienst zu leisten.

Am 9. Januar 1431 fand die erste vorbereitende, am 21. Februar die erste öffentliche Sitzung in diesem unerhörten Glaubensgericht statt. Die Jungfrau forderte,

die Hälfte ihrer Richter solle aus der königlich französischen Partei genommen werden; diese Forderung war in den Rechten begründet, sie ward aber nicht beachtet. Dagegen verlangte man von ihr einen Schwur, daß sie die Wahrheit sagen wolle. Nach einigem Zögern leistete sie den Eid auf die Evangelien, jedoch mit dem Vorbehalt: sie werde die Wahrheit sagen in allem, was den Proceß betreffe. Der öffentliche Ankläger, Johann Estival, Stiftsherr von Beauvais, einer von denen, welche die Jungfrau am meisten mit Schimpfnamen belegt hatten, schwur, daß er gegen sie nichts thue aus Gunst, Rache, Furcht oder Haß. Hierauf, so heißt es weiter, erklärten die gegenwärtigen geistlichen und sehr gelehrten Männer, erfahren in göttlichen und menschlichen Rechten, daß sie mit aller Milde und Frömmigkeit vorschreiten wollten, keine Rache oder körperliche Bestrafung bezweckend, sondern nur Belehrung und Zurückführung auf den Weg des Heils. Johanna möge sich aus den Gegenwärtigen Rathgeber erwählen, oder man wolle ihr einige zugesellen. Die Jungfrau antwortete: „Ich danke euch und allen Gegenwärtigen, daß ihr mich wegen meines Glaubens und zu meinem Heile ermahnt und mir Rathgeber anbietet, doch hege ich nicht die Absicht, mich von dem Rathe Gottes zu trennen. Auch that ich nichts als nach seiner Eingebung.“

Nach jenem Eide des Anklägers und den milden Eröffnungen der Versammlung hätte man ein ruhiges, besonnenes Verhör, eine gerechte Beweisführung erwarten sollen, statt dessen lautete die vor aller Untersuchung entworfene Klageschrift wörtlich so: „Johanna ist sehr verdächtig, Anstoß gebend und steht bei allen guten und ernstern Personen bekanntlich im schlechtesten Rufe. Sie ist zu erklären für eine Zauberhexe, Wahrsagerin, falsche Pro-

phetin, böse Geister anrufend und beschwörend, abergläubig und bösen Künsten ergeben, übeldenkend von unserm katholischen Glauben und ihn verleugnend, Böses redend und thugend, Gott und seine Heiligen lästern, aufrührerisch, den Frieden störend und hindernd, Kriege stiftend, nach Menschenblut grausam dürstend, zu dessen Vergießung anreizend, Zucht und Anstand ihres Geschlechts ganz preisgebend, die Kleidung bewaffneter Männer unzüchtig tragend, wegen dieser und anderer Dinge von Gott und Menschen verabscheut, Uebertreterin aller göttlichen, natürlichen und kirchlichen Gesetze, Verführerin der Fürsten und Völker, erlaubend und beistimmend, daß man sie zur Schmach und Verehrung Gottes verehere und anbetet, ihre Hände und Kleider zum Küssen darbietend, sich Götterehre anmaßend, schismatisch, sacrilegisch, blasphemisch, legerisch.“

Durch diese schwülstige, lügenhafte Einleitung der Klagschrift war der Gang des Processes im voraus bezeichnet, und in der That hat die Criminalgeschichte kaum ein ähnliches nichtswürdiges Verfahren aufzuweisen als das gegen Johanna. Sie wurde täglich vier Stunden lang verhört, bald über diesen, bald über jenen Gegenstand, alle fragten auf sie hinein, sodaß sie wiederholt bitten mußte, es möge einer nach dem andern reden. Die meisten suchten eine Kunst darin, ihr recht verfängliche Fragen vorzulegen, mitleidige Beisitzer, welche es wagten, sie zu warnen und zu ihren Gunsten zu reden, wurden durch Drohungen zum Schweigen gebracht oder ausgestoßen aus der Zahl der Richter. Obgleich es umsonst war, daß man Spione in ihre Heimat schickte, ihr Leben und ihren Wandel auf das genaueste erforschen ließ, entblödete man sich dennoch nicht, sie zu verleumden, insbesondere ihre Keuschheit zu verdächtigen. Die glaub-

würdigsten Zeugnisse über ihr Betragen wurden unterdrückt. Die Protokolle verschwiegen, was für die Angeklagte sprach, sie waren angefüllt mit den abgeschmacktesten Beschuldigungen. Nichts machte Eindruck auf die Richter, das Urtheil war beschlossen, ehe der Proceß begann.

Die Haltung und das Benehmen der Jungfrau vor Gericht zwingt uns die höchste Bewunderung ab. Sie behält stets die Geistesgegenwart, verliert niemals ihre Würde und antwortet nicht bloß der Wahrheit gemäß, sondern immer treffend und bedeutungsvoll. Mit unglaublichem Scharffinn erräth sie die Fallen, die man ihr stellt. Das Gericht geht darauf aus, ihr Wunderkräfte und Wunderthaten anzubichten, um daraus ihr Bündniß mit dem Teufel abzuleiten. Man fragt sie deshalb nach einem verzauberten Baum in der Nähe ihres Dorfes, nach Feen, Springwurzeln und allerhand Gerüchten, die sich auf sie beziehen sollen. Sie erwidert: Bei Domrémy stehe wie bei vielen Orten ein großer Baum, um welchen sie mit andern Mädchen einigemal getanzt und Kränze aufgehangen habe. Von Elfen, Geistern, Beschwörungen habe sie kaum einiges als Sage gehört, aber nichts geglaubt, nichts gesehen, noch gesagt, noch gethan. „Eine Mandragoramurzel kenne ich nicht, auch habe ich nie gesagt, ich würde feindliche Geschosse und Pfeile auffangen, wohl aber die Soldaten zum muthigen Ausharren und zur Tapferkeit ermahnt.“

Man nannte es ein Verbrechen, daß sie Männerkleidung angelegt und sich die Haare abgeschnitten habe, sie sagte: „Das sind Kleinigkeiten, doch that ich es nicht nach Menschenrath, sondern nach dem Gebote Gottes.“

Ein Richter fragte sie: ob sie glaube, sich im Stande der Gnade zu befinden? Hätte sie Ja gesagt, so hätte

man es als sündlichen Hochmuth ausgelegt, denn die Kirche erlaubte nicht, sich des ewigen Heils vollkommen gewiß zu fühlen, ihr Nein konnte als Bekenntniß ihrer Schuld gebentet werden. Die Jungfrau antwortete: „Bin ich im Stande der Gnade, so möge mich Gott darin erhalten, bin ich nicht darin, ihn mir verleihen, denn lieber möchte ich sterben, als nicht in der Liebe Gottes sein.“ So wehrte sie die listigen Streiche ihrer Feinde siegreich ab, die Bemühungen, sie aus ihren eigenen Aussagen schuldig zu finden, schlugen fehl. Man griff nun zu einem noch schändlichern Mittel. Ein Geistlicher wurde, in der Kleidung eines französischen Kriegsgefangenen, zu ihr ins Gefängniß gebracht, er sollte sich für einen der Ihrigen ausgeben, ihr Vertrauen gewinnen und sie aushören. Zwei Männer waren hinter einem verhängenen Fenster versteckt, sie hatten Befehl, aufzuschreiben, was sie hören würden. Johanna ahnte nicht, daß sie belauscht wurde, sie sprach indeß unbefangen auch im Gefängniß und zeigte sich in den vertrautesten Reden schuldlos wie bei den öffentlichen Verhören. Ueber den Hauptpunkt, die himmlischen Erscheinungen, die Stimmen, welche ihr alles befohlen, gab die Jungfrau die bündigsten Erklärungen. Sie versicherte wiederholt: „Sie kommen von Gott, und ich bin von Gott gesandt. Ich hege mehr Furcht etwas zu sagen oder zu thun, was ihnen misfallen könnte, als vor euch Rede zu stehen. Längst wäre ich gestorben, hätten mich meine himmlischen Führer nicht täglich gestärkt und gehoben. Oft höre ich die Stimmen, ja bisweilen wecken sie mich aus dem Schlafe, oft habe ich die Heiligen unter Menschen gesehen, während diese sie nicht sahen. Jene Stimmen sind meist die der heiligen Katharine und Margarethe, oder auch des Engels Michael.“

Auf die wunderliche Frage: „Hatte der heilige Michael Haare?“ antwortete Johanna: „Warum sollten sie ihm verschnitten sein?“ Auf die boshafte Frage: „Erschien dir der heilige Michael nackt?“ entgegnete sie: „Glaubt ihr, daß Gott nicht habe, seine Heiligen zu bekleiden?“

Der Proceß spann sich lange hinaus. Aus den zerstreuten Aeußerungen Johanna's setzte man die sonderbarsten Anklagen zusammen. Man sagte: sie glaubt keiner Todsünde schuldig zu sein, sie bildet sich ein, menschliche Stimmen und Leiber von denen der Heiligen unterscheiden zu können, sie läßt Heilige und Engel nicht englisch, sondern französisch reden und auf französischer Seite stehen, sie weissagt nicht durch Gott, sondern nach den Empfindungen ihres Herzens, woraus Aufruhr, Sektirerei und vieles andere Uebel zum Untergange der Kirche und des katholischen Volks entsteht u. s. w. Man sah vermuthlich ein, daß dergleichen ungereimte Beschuldigungen eine mißliche Basis für die Verdammung wären, deshalb entschlossen sich die Häupter zu einer Maßregel, die nichts Geringeres war als ein Schurkenstreich. Man ließ nämlich auf betrügerische und boshafte Weise aus den Acten zwölf Anklageartikel ausziehen und diese so abfassen, als wären alle darin enthaltenen Anklagen erwiesen; die Jungfrau hatte sie indeß niemals eingeräumt. Der Auszug enthielt nicht gerade volle greifbare Unwahrheiten, aber alles, was für Johanna sprach, war beseitigt, alles, was gegen sie benutzt werden konnte, war aus dem Zusammenhange gerissen und in das schwärzeste Licht gestellt.

Was in den Artikeln wider sie vorgebracht wurde, läßt sich in zwei Punkte zusammenfassen: erstens, daß sie hartnäckig darauf beharre, männliche Kleidung zu tragen, obwol in der Bibel 5 Moses, Kap. 22, Vers 5 geboten

ist: „Ein Weib soll nicht Mannskleider tragen, und ein Mann nicht das Gewand eines Weibes anziehen, denn es ist ein Greuel vor Jehovah.“ Und zweitens, daß sie Offenbarungen und persönliche Erscheinungen von Heiligen vorgebe.

Der Actenauszug wurde an die pariser Universität und an etliche funfzig Gelehrte und Coporationen zur Begutachtung geschickt. Für die Engländer und ihre Partei war es unmöglich, die Angaben über die Erscheinungen der Jungfrau gläubig anzunehmen, man hätte sie ja in diesem Falle für eine Gottgesandte und ihren Kampf als ein gottgefälliges Werk ansehen müssen. Es konnte sich daher jedermann sagen, wie die Gutachten ausfallen würden. Sie lauteten einhellig dahin: Johanna sei schuldig, göttliche Offenbarungen abergläubisch erfunden zu haben; weil diese Offenbarungen zu so großem Blutvergießen geführt, müsse man annehmen, daß sie die Wirkung böser Geister seien, mithin sei Beklagte überführt, böse Geister verehrt, Gott entsetzt, die Heiligen gelästert, Götzendienst getrieben zu haben und vom Glauben abgefallen zu sein.

Die Voraussetzung dieses Verdammungsurtheils, dem sich die meisten Doctoren und Magister in Rouen anschlossen, war natürlich die, daß die Angeklagte das in den Artikeln Enthaltene wirklich ausgesagt habe. Gleichwol fand man es auch nach dem Urtheil gar nicht nöthig, der Jungfrau jene Artikel einzeln vorzuhalten und sie darüber zu verhören. Drei von den Richtern, welche sich gegen dieses Verfahren aussprachen, wurden hart angelassen und zu keiner Sitzung mehr berufen. Man eilte zum Ende und forderte: Johanna solle sich entweder dem Spruche der Kirche unterwerfen oder widerrufen. Weigerte sie die Unterwerfung, so hieß sie eine ungläubige Ketzerin, unterwarf sie sich, so mußte sie jedes wider sie

gefällte Urtheil anerkennen. Widerrief sie nicht, so war sie strafbar wegen ihrer Halsstarrigkeit, widerrief sie, so war ihre zeither geleugnete Schuld offenbar. Man sieht, verloren war Johanna auf alle Fälle.

Am 24. Mai 1431 fand auf dem Kirchhofe der Abtei Saint-Duen die Schlußverhandlung statt. Zwei große Gerüste waren aufgeschlagen, auf dem einen nahmen die Bischöfe Beauvais und Noyon, der Cardinal von England und 33 Beisitzer Platz, das andere war für die Jungfrau und einen Prediger Namens Eward bestimmt. Ringsum stand unzähliges Volk, in der Nähe hielt sich der Scharfrichter bereit, sein trauriges Amt zu verrichten.

Noch am Abend zuvor hatte Johanna betheuert, daß Gott ihr geheißsen, was sie gethan, und daß sie nichts anderes sagen könnte, selbst wenn sie den Scheiterhaufen schon angezündet sähe und den Henker bereit, sie hineinzuwerfen. Jetzt nahte die furchtbare Stunde der Entschcheidung. Der ihr zur Seite stehende Geistliche Eward begann eine lange Predigt über den Text: eine vom Stamme abgeschnittene Rebe kann keine Früchte bringen. Johanna hörte die abscheulichsten Vorwürfe mit stiller Ergebung an, als aber Eward sagte: „Ich rede zu dir! Durch dich, du nichtsnutziges, schändliches, mit jeder Unehre belastetes Weib, ist die französische Geistlichkeit verführt und dein König ein Keger und Schismatiker geworden“, da flammte ihre Begeisterung noch einmal auf. Sie rief dem frechen Bußprediger zu: „Herr, ich wage es bei Verlust meines Lebens zu sagen und zu beschwören, daß mein König der edelste Christ ist unter allen Christen, daß er Glauben und Kirche liebt, daß er in keiner Weise so ist, wie Ihr ihn beschreibt.“ Man gebot ihr Schweigen und stellte ihr nochmals die Wahl: entweder ihre vorgebliehen Offenbarungen als satanische

Vorspiegelungen zu widerrufen, dann solle sie in milder Haft gehalten werden, oder den qualvollen Feuertod zu sterben. Es wurde ihr eine Abschwörungsformel vorgelesen. Sie sagte: „Ich verstehe den Sinn dieser Worte nicht und appellire an den Papst und das Allgemeine Concil.“ Man verwarf ihre Appellation und setzte ihr heftiger zu. Seufzend sagte sie: „Ihr werdet viel Mühe haben, mich zu verführen.“ Noch immer vermochte sie es nicht über sich, ihre himmlischen Erscheinungen für Lug und Trug zu erklären und so den geistlichen Selbstmord an sich zu vollziehen. Der Bischof Cauchon fing an, das Verdammungsurtheil zu verlesen, der Henker griff nach ihr, da endlich brach die Herrliche zusammen. Sie sagte: „Ich will lieber widerrufen als verbrannt werden. Haben die Männer der Kirche entschieden, daß die Erscheinungen, welche ich hatte, nicht behauptet werden können, so will ich sie nicht behaupten.“ Der Gerichtsschreiber las ihr die Abschwörungsformel vor, sie sagte die Worte nach und unterzeichnete eine Schrift, die man ihr vorlegte. Die Formel selbst ist uns nicht erhalten, Ohren- und Augenzeugen haben versichert, es seien nur sechs bis acht Zeilen gewesen. Johanna habe darin versprochen, nie wieder männliche Kleidung und Waffen tragen zu wollen.

Eine Chronik aus jener Zeit berichtet folgenden Wortlaut: „Johanna, genannt die Jungfrau, elende Sünderin, nachdem ich den Irrthum erkannt habe, in den ich gefallen war, und durch die Gnade Gottes zurückgekehrt bin zu unserer Mutter, der heiligen Kirche, auf daß man sehe, daß ich nicht heuchlerisch, sondern mit gutem Herzen und gutem Willen zu ihr zurückgekehrt bin, bekenne ich, daß ich schwer gesündigt habe, indem ich lügenhaft mich anstellte, Offenbarungen gehabt zu haben von seiten Gottes, seiner Engel und der heiligen Katharine und Margarethe.

Alle meine Worte und Thaten, welche gegen die Kirche sind, widerrufe ich und will in der Einheit mit der Kirche sterben, ohne je von ihr zu weichen.“

Denken wir das erwähnte, von Johanna gegebene Versprechen, nie wieder männliche Kleider und Waffen tragen zu wollen, hinzu, so kennen wir im wesentlichen den Inhalt dessen, was sie beschwor.

Bei den Acten befindet sich ein endlos langes Sündenbekenntniß, mit ihrem Handzeichen versehen, es ist jedoch untergeschoben. Der Geheimschreiber des Königs von England führte ihr die Hand beim Unterzeichnen eines Documents, dessen Inhalt sie nicht verstand.

Der Bischof von Beauvais nahm Johanna, weil sie ihre Kegereien widerrufen habe, in den Schoß der Kirche wieder auf. Er hatte zu einem zürnenden Engländer, der ungehalten darüber war, daß die Jungfrau am Leben bleiben sollte, gesagt: „Ich muß mehr das Heil als den Tod der Angeklagten suchen!“ Diese vorgebliche Milde erhielt sogleich ihre Erläuterung, als er sich zu dem Mädchen wandte und sprach: „Wie du gesündigt hast gegen Gott und die Kirche, verurtheilen wir dich aus Gnade, den Rest deiner Tage im Gefängniß zuzubringen bei dem Brote der Schmerzen und bei dem Wasser der Trübsal, um deine Sünden zu bereuen und nicht in dieselben zurückzufallen.“

So war denn das große Werk moralischer Vernichtung durch Johanna's eigene Erklärung vollbracht. Es haben dabei viele Ursachen zusammengewirkt: einmal die furchtbar rohe Behandlung im Kerker, durch welche ihre Körperkräfte aufgezehrt und infolge dessen auch die Energie ihres Geistes gelähmt war, sodann die vollkommene Ehrfurcht vor den Priestern. Die Jungfrau mochte einen Moment selbst irre werden, als sie hörte, daß so viele gelehrte

Männer, ja die Kirche selbst, ihre Erscheinungen für erlogene Hirngespinnste erklärten. Die natürliche Scheu vor dem Feuertode kam hinzu, um sie zur Nachgiebigkeit zu bestimmen, und endlich hatten ihr die himmlischen Stimmen im Gefängniß von Erlösung im allgemeinen geredet, was sie auf Befreiung aus der Gefangenschaft durch einen Sieg der Franzosen, nicht auf den Märtyrertod gedeutet hatte. Gewiß vereinigte sich alles, um auch den kräftigsten Geist endlich zu beugen. Es ist nicht auffallend, daß Johanna zuletzt widerrufen, man muß sie bewundern, daß sie so lange widerstanden hat.

Während die Jungfrau auf die von uns angegebene Weise in Rouen von dem geistlichen Gericht gepeinigt und gezwungen wurde, sich und ihre Sendung moralisch zu zerstreuen, blieb der König Karl VII. unthätig in den Grenzen seiner nun wiedergewonnenen Länder. Man hätte erwartet, daß er alles aufbieten würde, seine Ketterin zu retten, er machte indeß nicht einmal einen Versuch, sie loszukaufen. Wie leicht war es für ihn, mit Repressalien an den in seiner Gewalt befindlichen englischen Kriegsgefangenen zu drohen, wie gewichtig mußte es sein, wenn er die Resultate der Prüfung von Poitiers geltend machte! Dort hatten ebenfalls Männer des Rechts und der Kirche über Johanna zu Gericht gesessen, unter ihnen der Vorgesetzte des Bischofs von Beauvais, und von ihnen war das Mädchen für eine gute katholische Christin von reinem Herzen und unsträflichem Wandel anerkannt worden. Es war so natürlich, daß man der Untersuchung in Rouen die Untersuchung in Poitiers entgegenstellte, oder den schiedsrichterlichen Spruch des Papstes angerufen hätte. Auch das geschah nicht. Johanna wurde verlassen von den Ihrigen, selbst von dem Könige, der ihr das Reich und die Krone verdankte. Das Motiv dieses em-

pörenden Unbanke mag gewesen sein, daß der König besorgte, man würde ihn, wenn er eifrig für die Gefangene Partei nehme, der Mitwissenschaft, vielleicht sogar der Theilnahme an ihren Zauberkünsten beschuldigen.

Johanna wurde nach dem Urtheilsspruch nicht, wie das Gesetz es erforderte, in geistliche Klosterhaft, sondern in ihren frühern Gewahrsam zurückgebracht und daselbst fort und fort mit Ketten beladen. Sie mußte nach wie vor die Gegenwart wüster Kriegsknechte in ihrer Zelle dulden und wurde von neuem an einen Block geschlossen. Sie ließ sich Frauengewänder anlegen und das Haar nach Art der Büsserinnen scheren.

Am dritten Tage nach der feierlichen Gerichtssitzung, es war gerade der Sonntag Trinitatis, wird dem Bischof gemeldet, die Jungfrau habe ihr Gelübde gebrochen und Mannskleidung angezogen. Er sendet Geistliche zu ihr, um sie zu verhören, die Wachen verweigern ihnen indes den Zutritt. Am Montag kommen die Richter selbst zu ihr in den Kerker. Befragt, warum sie wieder männliche Kleidung trage, gibt sie zu Protokoll: „Weil ich diese Weise, mich zu kleiden, für anständiger halte, solange ich von Männern bewacht werde. Ueberdies habt auch ihr nicht gehalten, was ihr verspricht, daß ich dürfte zur Messe gehen, den Leib des Herrn empfangen, und daß ich nicht mehr an diesen Block gefesselt würde.“ Das Protokoll verschweigt, was wir durch die Aussage ihres Beichtvaters wissen, daß man ihr die Frauengewänder weggenommen, absichtlich die Männerkleidung hingelegt, und daß ein großer Lord sie durch seine Zubringlichkeit gezwungen hatte, in der Männertracht den Schutz ihrer Ehre zu suchen. Als ihr der Bischof vorhielt, daß sie ihren Schwur gebrochen, antwortete sie: „Ich will lieber sterben, als in diesen Ketten leben. Vergönnt mir, zur

Messe zu gehen, gebt mir erträgliches Gefängniß, so will ich gut sein und thun, was die Kirche will.“ Der Bischof fuhr fort: Er habe auch gehört, daß sie noch immer an ihren vorgeblichen Offenbarungen festhalte. Ob sie seit dem letzten Donnerstag die Stimmen der Heiligen wieder gehört? Antwort: „Ja.“ Ob sie glaube, daß sie von Gott kämen? Antwort: „Ja, sie kommen von Gott.“

Man macht ihr den Widerspruch dieser Erklärungen mit ihrer Abschwörung bemerklich. Sie entgegnet: „Was ich damals gesagt habe, ist gegen die Wahrheit gesagt, nur aus Furcht vor dem Feuer. Aber ich will meine Buße lieber auf einmal leiden, als länger erdulden, was ich hier im Gefängniß erduldet. Was in dem Abschwörungszettel stand, habe ich nicht verstanden, und ich habe nur in der Voraussetzung widerrufen, daß es Gott gefiele. Ihr habt mir schuld gegeben, gesagt und gethan zu haben, was ich nie gesagt und gethan habe. Wenn ihr wollt, will ich Frauenkleider anlegen, weiter thue ich nichts.“

Johanna hatte sich wiedergefunden, der alte Muth war zurückgekehrt. Es stand nicht das durch die geistige Tortur des Processes geknickte, vor dem Feuer zitternde Mädchen vor dem Bischof, sondern die heldenmüthige, gottbegeisterte Jungfrau trat ihm gegenüber. Sie nahm den ihr mit so vieler Mühe abgepreßten Widerruf zurück und klagte sich selbst an wegen der von ihr bewiesenen Schwäche. Sie sagte: „Gott hat mir durch die heilige Katharine und Margarethe sein großes Mitleid kundgethan, daß ich an jenem Tage in die Abschwörung willigte, um mein Leben zu retten. Ich würde mich selbst verbrennen, wenn ich leugnete, daß Gott mich gesandt hat.“ Als der Bischof aus dem Gefängniß trat, wandte er

sich zu den dort versammelten Engländern und sprach: „Farewell! Es ist um sie geschehen, thut euch gütlich!“

Die mittelalterliche Kirche war unerbittlich gegen rückfällige Ketzer. Das Gericht ward von neuem berufen und Johanna von neuem angeklagt. Ohne eine weitere Untersuchung, wie es sich mit dem Kleiderwechsel verhalten und ob nicht die Angeschuldigte dazu genöthigt worden, ohne die Jungfrau nur zu verhören über die ihr beigemessenen Verbrechen, fällten die Richter, um die nach dem Blute ihrer Feindin dürstenden Engländer zufrieden zu stellen, in der formlosesten Weise und in der höchsten Eile das Todesurtheil. Es sollte der Jungfrau die Abschwürungsformel vorgelesen, ihr das Wort Gottes verkündigt und sie dann der weltlichen Gerechtigkeit, das hieß dem Feuertode, übergeben werden.

Am Morgen des 30. Mai 1431 kam ihr Beichtvater zu ihr ins Gefängniß. Er hörte ihre Beichte, reichte ihr auf ihr Verlangen den Leib des Herrn und bereitete sie zum Sterben vor. Als er ihr ankündigte, daß sie noch heute die ihr zuerkannte Strafe erleiden müsse, schrie sie auf: „Weh mir! Es ist entseßlich, daß mein frischer, junger Leib, der nie befleckt ward, zu Asche gebrannt werden soll! Ach, eher wollte ich siebenmal enthauptet werden als einmal verbrannt!“ Zu dem Bischof von Beauvais sagte sie: „Bischof, ich sterbe durch Euch!“ Er erwiderte: „Du mußt es in Geduld hinnehmen, denn du hast dein Versprechen nicht gehalten und bist zu deiner frühern Uebelthat zurückgekehrt.“ „Ach“, entgegnete sie, „hättet Ihr mich in ein geistliches Gefängniß geführt und anständigen und würdigen Wächtern übergeben, so wäre das alles nicht geschehen. Ich berufe mich von Euch auf Gott, dem Rächer alles Unrechtes, welches Ihr mir anthut.“

Im Gebet und in der festen Zuversicht, daß sie noch denselben Tag im Paradiese sein würde, fand die Jungfrau die Fassung, ihrem furchtbaren Geschick standhaft entgegenzugehen. Sie ließ sich in Frauengewänder kleiden und bestieg um 9 Uhr morgens den Wagen, der sie unter starker Bedeckung englischer Soldaten auf den alten Markt von Rouen brachte. Hier waren zwei Gerüste aufgeschlagen, das eine für die Richter, das andere für ihr Opfer, den Gerüsten gegenüber auf einem hochgemauerten Unterbau der Scheiterhaufen. Der Verfasser der zwölf Artikel hielt eine wüthende Predigt über 1 Korinther, Kap. 26, Vers 12: „So ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, ein Text, der sich so leicht zu Gunsten der Jungfrau deuten ließ. Er schloß mit den wie die bitterste Ironie klingenden Worten: „Ziehe hin in Frieden!“ Hierauf erhob sich der Bischof und verlas folgendes Urtheil: „Im Namen des Herrn. Amen. Nachdem wir zu Recht bestehenden Richter dich, Johanna, genannt die Jungfrau, bereits des Abfalls, des Götzendienstes, der Anrufung der Teufel und verschiedener anderer Verbrechen schuldig erkannt, aber weil die Kirche den Reuigen niemals ihre Arme verschließt, dich zur Buße zugelassen haben, indem wir glaubten, daß du aufrichtig widerrufen und gelobt, nicht in diese Irrthümer zurückzufallen, sondern in der katholischen Einheit mit der Kirche zu verharren: ist dennoch dein Herz verführt worden vom Fürsten der Lüge und du bist zurückgefallen in deine Lüge, wie ein Hund zum Ausgespiewenen zurückkommt. Du hast erklärt, daß du mit falschem Herzen und nicht in gutem Glauben auf deine Irrthümer verzichtet hast: derohalben erklären wir durch gegenwärtige Sentenz dich für rückfällig, legerisch und für ein verfaultes Glied. Auf daß du nicht die andern ansteckest, stoßen wir dich aus

dem Schoße der Kirche und übergeben dich der weltlichen Gewalt, indem wir sie bitten, dich mild und menschlich zu behandeln, mit dem Tode oder Verstümmelung der Glieder dich verschonend.“

Der Schluß ist nur die übliche heuchlerische Formel kirchlicher Todesurtheile. Das weltliche Gericht war bei Strafe, selbst für ketzerisch gehalten zu werden, verpflichtet, eine ihm mit dieser Formel übergebene Person sofort verbrennen zu lassen.

Hierauf wurde das Haupt Johanna's mit einer papiernen Mütze bedeckt, welche die Inschrift trug: „Ketzerin, rückfällig, abtrünnig, götzdienerisch.“ Auf einer an ihrer Seite befindlichen Tafel stand geschrieben: „Johanna, welche sich die Jungfrau nennen läßt, ist eine Lügnerin, des Volks Betrügerin, gefährlich, abergläubisch, Gott lästern, irrgläubig, götzdienerisch, grausam, lieberlich, des Teufels Verbündete, schismatisch, ketzerisch.“

Die Jungfrau behielt in ihrer letzten schrecklichen Stunde ihre Würde und ihre Fassung, sie kniete nieder und betete so inbrünstig, daß die Umstehenden ohne Ausnahme ergriffen und viele Augen naß wurden. Sie vergab allen ihren Feinden und erbat von allen, denen sie wehegethan, Verzeihung. Sie zeigte weder stoische Gleichgültigkeit noch haltungslose Verzweiflung, sondern edles Gefühl und hohen Muth. Für ihren Gang zum Tode gab man ihr auf ihre Bitten ein Kreuz in die Hand, ein anderes wurde auf ihren Wunsch aus der nahen Kirche geholt und ihr vorangetragen. Dem Prediger-mönch, der ihre letzten Geheimnisse bewahrte, erklärte sie nochmals feierlich, ihre Erscheinungen seien keine Einbildungen gewesen; was sie gethan, habe sie auf Gottes Befehl gethan. Mit den Worten: „Rouen, Rouen, sollst du nun meine letzte Stätte sein! Ich fürchte, du wirst

viel leiden müssen wegen meines Todes“, schickte sie sich an, zum Sterben zu gehen. Das Volk, welches zugegen war, wurde unruhig, es ward von einer Ahnung erfasst, daß die unfehlbare Kirche im Begriff sei, ein ungeheueres Verbrechen zu begehen. Die Soldaten trieben die Priester zur Eile an. Da rief der Stadtrichter von Rouen ohne weitem Urtheilspruch dem Henker zu: „Thue deine Pflicht!“ Johanna wird ergriffen, auf den Scheiterhaufen geführt und hier an einen hervorragenden Pfahl festgebunden. Ihr Weichtvater geleitet sie, schon züngeln die Flammen von unten herauf; sie ermahnt ihn, sich eiligst zu retten. Noch einmal hört man den Namen des Erlösers aus ihrem Munde, dann umhüllt sie die Lohc und die keusche Wille Frankreichs hat ihr Martyrium überstanden.

Auch hier übte der Tod seine versöhnende Macht. Alle Zuschauer waren auf das tiefste erschüttert. Viele Engländer von Auszeichnung sprachen laut aus, „man habe eine Heilige verbrannt“. Einer ihrer Feinde, der selbst Holz zum Scheiterhaufen getragen, behauptete, eine weiße Taube sei aus den Flammen emporgestiegen. Der Henker selbst kam, von Gewissensbissen gepeinigt, zu dem Weichtvater und fragte: „Ob Gott ihm wol den Frevel vergeben könne, den er an einer so heiligen Frau begangen?“ Er hatte beim Aufräumen von dem Körper der Jungfrau nichts mehr gefunden als ihr mit Blut überfülltes Herz; dieses war nicht mit verbrannt.

Kurze Zeit darauf erließ der König von England ein Schreiben an Kaiser, Könige, Fürsten und Cardinäle zur Rechtfertigung des Processes. Es machte indeß nur geringen Eindruck, denn überall durchschaute man, daß dieses Gericht kein unparteiisches, daß der Spruch kein gerechter war. Johanna war tobt, aber die Engländer ernteten

keine Früchte von ihrer blutigen That. Die gewaltige Erhebung des Volksgeistes, der mächtige Umschwung der Dinge waren nicht rückläufig zu machen.

Sechs Jahre nach ihrem Ableben zog der König in Paris ein, 18 Jahre nachher fiel ihre Opferstätte Rouen an Frankreich zurück und nach Ablauf von 27 Jahren mußten die Engländer Calais, den letzten Platz auf französischem Boden, räumen.

Karl VII. saß auf dem Thron seiner Väter, und die Volksstimme verlangte gebieterisch die Herstellung des Andenkens der Jungfrau. Der König konnte sich diesem gerechten Verlangen nicht entziehen, er setzte in Rom einen Revisionsproceß durch. Der Papst ernannte einen geistlichen Gerichtshof, vor welchem die hochbetagte Mutter Johanna's erschien und Recht forderte für ihr unschuldig gemordetes Kind. Es wurden 144 Zeugen vernommen, darunter alle diejenigen, welche die Jungfrau persönlich gekannt. Nach sorgfältiger Prüfung fällte der Revisionshof das Urtheil: Man stelle es Gott, dessen Geist wehe, wohin er wolle, anheim, über die Natur der Offenbarungen Johanna's zu richten, aber die zwölf Artikel seien trügerisch aus den Acten gezogen, das ganze Verfahren in dem Verdammungsproceß sei wegen vielfacher schwerer Rechtsverletzungen null und nichtig, das Andenken Johanna's der Jungfrau sei alles Schimpfes frei und ihre Verurtheilung in allen Städten des Königreichs durch öffentliche Bekanntmachung als ein Werk der Gewaltthat und Bosheit zu erklären.

In Rouen ward an der Stelle, wo sie gestorben, eine feierliche Proceßion gehalten, der erste Spruch als betrügerisch, arglistig, boshaft und schändlich cassirt, vieles zu ihrem Lobe gesprochen und ein Crucifix aufgerichtet.

Wir sind am Ende, denn wir beabsichtigen nicht, eine

Erklärung der himmlischen Stimmen und Offenbarungen zu versuchen, oder unsere Ansicht darüber auseinanderzusetzen. Wie man auch in diesem Punkt urtheilen, ob man sie als wirkliche Geistererscheinungen oder als die Gebilde einer reichbegabten Phantasie auffassen mag, darin sind alle Kritiker und unparteiischen Forscher einig, daß an einen Betrug, an ein Lügengewebe der Jungfrau oder des königlichen Hofes, in dessen Diensten sie stand, nicht zu denken ist. Johanna selbst hat an die Realität ihrer himmlischen Führer geglaubt und in Dingen, die ihre Sendung betrafen, prophetische Blicke in die Zukunft gethan, das beides ist unzweifelhaft gewiß. „Die Jungfrau von Orléans gehört zu den edelsten und seltensten Gestalten, welche durch das volle Licht der geschichtlichen Wahrheit nicht verlieren, sondern in jeder Beziehung gewinnen.“ Sie ist ein glänzender Beweis für die Wahrheit des Gedankens, daß wahre Frömmigkeit im Bunde mit begeisterter Vaterlandsliebe von unwiderstehlicher Wirkung ist und selbst die schlimmsten Verhängnisse der Völker zu wenden vermag.

Die Hexen, Hexenprocesse und Hexenpredigten.

1. Die Hexen.

Am 4. December 1484 erließ der Papst Innocenz VIII. eine Bulle, in welcher er schrieb: „Wir haben nicht ohne große Betrübniß erfahren, daß es in einigen Theilen von Deutschland, in Städten und Dörfern Personen gibt, welche, ihres eigenen Heils uneingedenk, von dem katholischen Glauben abfallen, mit bösen Geistern sich verbinden und vermischen, durch ihre Zaubereien mit Hülfe des Teufels Menschen und Thieren schaden, die Felder und ihre Früchte verderben, den christlichen Glauben, den sie in der heiligen Taufe angenommen haben, verleugnen und, getrieben vom Feind des Menschengeschlechts, viele schwere Verbrechen begehen“ u. s. w.

„Damit nicht die Seuche des ketzerischen Unwesens ihr Gift zum Unglück von Unschuldigen ausbreiten möge“, trägt Innocenz kraft seines apostolischen Berufs den Ketzer-richtern Jakob Sprenger und Heinrich Krämer auf, „wider alle Personen, weß Standes und Ranges sie sein mögen, das Amt der Inquisition zu vollziehen und diejenigen, welche sie der vorbemelbeten Dinge schuldig finden, nach ihrem Verbrechen zu züchtigen, in Haft zu bringen, an Leib und Vermögen zu strafen“.

In Deutschland waren die Kegerrichter verhaßte Leute, und die päpstliche Bulle stieß anfänglich sogar bei den Bischöfen, die sich in ihrer Gerichtsbarkeit nicht beschränken lassen wollten, auf Widerstand; aber der Kaiser Maximilian erkannte den Befehl des Papstes am 6. November 1486 ausdrücklich an und forderte die Reichsstände auf, die Inquisitoren zu unterstützen. Kurze Zeit darauf erschien der „Malleus maleficarum“, der „Hexenhammer“, eine Art Hexenbogmatik.

Das Buch zerfällt in drei Theile und handelt im ersten von der Zauberei und dem Bunde der Menschen mit dem Teufel überhaupt, im zweiten von den Wirkungen der Zauberei und den Schutzmitteln gegen sie, im dritten, ausführlichsten, von dem Verfahren und den Strafen der Gerichte wider Zauberer, Hexen und Unholde. Jene Bulle und dieses Buch sind zwar nicht die Quelle der Hexenproceffe, vielmehr wurden schon im 13. und 14. Jahrhundert in Frankreich Hexen verbrannt; aber Innocenz VIII. und die Kegerrichter Sprenger und Krämer, welche den „Hexenhammer“ verfaßten, um die Hexen zu vertilgen, haben den Hexenproceß in Deutschland heimisch gemacht und nachfolgende Päpste haben für andere Länder ähnliche Bullen erlassen und überall fanatische Diener gefunden, die mit List und Gewalt gegen die Zauberer zu Felde zogen und zur Ehre Gottes die Teufel mit teuflischen Mitteln austrieben. Der Hexenproceß hat gleich einer furchtbaren Krankheit drei Jahrhunderte hindurch gewüthet und nicht bloß Deutschland, sondern Europa, Indien, das neuentdeckte Amerika, vor allem Mexico und Peru haben unter dieser entsetzlichen Geißel geseufzt.

„Es ist“, wie einer unserer berühmtesten Juristen sagt, „ein Drama von unermesslicher Ausdehnung, mit

dem an Jammer, Verzweiflungsscenen und Elend ohne Maß und Ziel auf der einen, an Aberglauben, Unsinn und Barbarei auf der andern Seite kaum etwas in der Geschichte verglichen werden kann.“ Dieses Urtheil ist vollkommen zutreffend, denn niemals hat der menschliche Geist ein so albernes und so grausames System von gerichtlicher Procebur erfunden, niemals hat die Kirche den Arm der weltlichen Justiz frevelhafter gemißbraucht, nie hat eine Seuche, nie hat ein Krieg so fürchtbares Weh über die Völker gebracht, nie sind Gelehrte und Laien, Theologen und Christen, Päpste und Kaiser, Fürsten und Städte, Katholiken und Protestanten in einem so rohen, so einfältigen, so verhängnißvollen abergläubischen Wahn befangen gewesen. Ja, wenn man die Opfer zählen könnte, welche vom 15. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts als Hexen und Hexenmeister theils unter den Martern menschlicher Henkersknechte, theils in den Flammen der Scheiterhaufen, in Teichen und Flüssen umgekommen sind, man würde mit Schrecken entdecken, daß sie sich auf viele Hunderttausende beziffern.

Zum Beweise, wie große Dimensionen der Hexenproceß angenommen hat, mögen die folgenden Zahlen dienen:

Im Bisthum Würzburg loderten von 1627 bis zum Februar 1629 nicht weniger als 29 Brände, in denen 157 Personen den gräßlichen Feuertod starben. Das Verzeichniß „der Hexenleut, so zu Würzburg verbrannt sind“, ist erhalten und belehrt uns, daß in jedem „Brande“ drei bis neun Menschen hingerichtet wurden, und daß Männer und Frauen, Kinder und Greise, Vornehme und Geringe, ja sogar Chorherren und Dominicaner die Scheiterhaufen besteigen mußten.

Im Bisthum Bamberg wurden von 1627 bis 1630

wegen Hexerei 285, im Herzogthum Lothringen in 15 Jahren 90, in dem reformirten Genf in drei Monaten 500, im Bisthum Straßburg von 1615 bis 1635 sogar 5000 Personen mit dem Tode bestraft.

Die Stadt Rottweil hat von 1561 bis 1648: 113, die Stadt Nördlingen von 1590 bis 1593: 32, die Stadt Offenburg in nur vier Jahren 60, das kleine Städtchen Windheim in einem einzigen Jahre 23 Menschen wegen Zauberei abgeschlachtet.

In Salzburg wurden im Jahre 1678 in einem einzigen Proceß 97, in Lindheim bei einer Bevölkerung von 3140 Einwohnern 23 verbrannt.

Der Kegerrichter Balthasar Voss in Fulda rühmte sich, daß er in 19 Jahren 700 Hexen und Zauberer auf den Holzstoß gebracht habe, und sprach die Hoffnung aus, es über 1000 zu bringen.

In Braunschweig war der Eifer um 1600 so groß, daß die Brandpfähle, die von den Hexenbränden herührten, vor dem Thore einen Wald bildeten.

In der Stadt Zuckmantel in Schlesien hielt der Bischof im Jahre 1557 nicht weniger als acht Henker und alle hatten vollauf zu thun.

Aber nicht bloß in Deutschland, auch in Frankreich, der Wiege der Hexenprocesse, in Ungarn, Polen, Italien, Preußen, Dänemark und Schweden führten geistliche und weltliche Gerichte einen erbitterten Krieg gegen die Hexen und suchten sie auszurotten mit Feuer und Schwert. England hatte sogar seinen General-Hexensfinder, der in der Mitte des 17. Jahrhunderts von Stadt zu Stadt zog, meist auf besondere Einladung des Magistrats kam und für eine ansehnliche Taxe ein Gewerbe daraus machte, Hexen zu entdecken. Er lieferte Hunderte von unglücklichen Weibspersonen auf das Schaffot. In Schottland

trieb ein zweiter Charlatan sein Unwesen. Mehrere Male baten die Bürger einer Stadt in ihrer Angst vor den Hexen die Obrigkeit, den Hexensinder kommen zu lassen, damit er die Frauen untersuche und dem Gericht die Schuldigen bezeichne. Der Betrüger wurde auf Kosten der Stadt geholt und reichlich bewirthet. Er fand eine Anzahl von Hexen und ließ sich das Stück mit 20 Schillingen bezahlen. Später gestand er am Galgen, daß er den Feuertod von 200 Weibern verschuldet habe.

Noch genug der Exempel, die wir leicht vervollständigen könnten. Wenden wir uns lieber zu der Frage, wie sich die ebenso merkwürdige als schreckliche Erscheinung der Hexenproceffe erklären läßt?

Zauberer, das heißt Menschen, von denen man glaubte, daß sie mit Hülfe dämonischer Kräfte Uebernatürliches bewirken könnten, hat es bei allen Völkern und zu allen Zeiten gegeben. Keine Nation und keine Zeit steht so tief, daß sie sich nicht zum Zauberglauben erheben könnte, keine steht so hoch, daß sie diesen Glauben völlig überwunden hätte. Das Mosaische Gesetz bedroht nicht bloß die Wahrsager, sondern auch die sich wahrsagen lassen, mit dem Tode. Auf den Befehl im 2. Buch Moses, Kap. 22, Vers 18: „Die Zauberinnen sollst du nicht leben lassen“, haben Theologen und Fürsten ihre bluttriefenden Theorien gestützt.

Als das Christenthum zur herrschenden Religion wurde, fand es den Zauber- und Dämonenglauben vor. Es zerstörte diesen Glauben nicht, aber es gestaltete ihn um. Die Stelle 1 Moses, Kap. 6, Vers 1—4, bezog man auf die Erzeugung von Dämonen und bildete die Lehre aus, daß Menschen und Dämonen einen körperlichen Bund eingehen, daß namentlich Weiber geschlechtlichen Umgang mit dem Teufel und mit Dämonen unterhalten könnten,

und daß solche Menschen vom Teufel mit übernatürlichen Kräften ausgestattet würden, um Schaden zu stiften.

Je wunderächtiger die Zeit und die Völker wurden unter dem Einfluß der römisch-katholischen Kirche, die ein großes Stück Heidenthum in ihr Dogma aufnahm, desto geneigter war man, in jeder unbegreiflichen Erscheinung die Wirkung verborgener dämonischer Kräfte und Wesen zu sehen. Die Zauberei ist mit Recht das illegitime Wunder genannt worden. Wenn jemand in der Kraft Gottes und mit dem Bestande der Engel handelte, so that er Wunder und wurde unter die Heiligen versetzt, wenn aber ein Mensch mit Hülfe des Teufels und der Dämonen Krankheiten und Todesfälle hervorbrachte, die Früchte des Felbes verdarb, oder auch Heilungen verrichtete, so war er ein Zauberer. Nicht selten fielen beide Begriffe zusammen, und es kam lediglich auf den Standpunkt an, von welchem aus man die Sache ansah. So erschien z. B. die Jungfrau von Orléans den Franzosen als die begnadigte, von Gott gesandte Ketterin, den Engländern aber als eine vom Teufel besessene Hexe. In den katholischen Legenden triumphirten die Heiligen über den Fürsten der Finsterniß und seine Diener. Es mußte aber auch ein Unterliegen möglich sein, ja es war denkbar, daß wie die Heiligen Gott und den Engeln, die Bösen dem Teufel und den Dämonen dienten. Da kein Mensch daran zweifelte, daß der Teufel und Legionen von Teufelskindern leibhaftig auf der Erde herumswirrten, lag es nahe, ihre Beziehungen zu den Menschen immer sinnfälliger und fleischlicher zu gestalten. Wie man in Griechenland und in Rom von dem Umgang und den Liebschaften der Götter mit den Menschen gefabelt hatte, so fabelte die erhitze Phantasie katholischer Priester und Mönche von dem Verkehr der Menschen mit den Dämonen. Man

brachte den Teufelsbund und den Teufelscultus in ein System und warf sie zusammen mit der Hexerei.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts war diese Lehre der Kirche völlig ausgebildet. Man hatte die Theorie vom Teufelsbund und der Buhlschaft mit dem Teufel, von der daraus entspringenden Hexerei, Zauberei und Hexerei zu einem Dogma erhoben. Aber auch das Volk glaubte und fürchtete sich. In allen Ländern Europas und in allen Schichten der Bevölkerung wußte man, daß ein Bündniß mit dem Teufel möglich sei und daß man dadurch das Hexen lernen könnte. Aber man wußte noch viel mehr: wie jener Bund abgeschlossen wurde, welche Gewalt man dadurch bekam, wie es auf den Hexensammlungen und den großen Teufelsfesten herging! Wir führen im Zusammenhange vor, was man als wahr in Bezug auf den Verkehr der Hexen mit dem Teufel annahm, und bemerken ausdrücklich, daß alles, auch dasjenige, was vielen Lesern als unglaublich, rein unsinnig und ungeheuerlich erscheinen wird, durch Hunderte von Actenstücken, von denen uns viele vorgelegen haben, belegt wird und daß das ganze Bild treu nach den Bekenntnissen der Hexen gezeichnet ist. Der Bund mit dem Teufel wird entweder privatim oder öffentlich, entweder schriftlich oder mündlich eingegangen. Es sind darüber noch mehrere Urkunden erhalten. So heißt es in einer Verschreibung aus dem 17. Jahrhundert: „Ich Louis Gaudfridy leiste hiermit Verzicht auf alle geistlichen und zeitlichen Güter, die mir Gott, die heilige Jungfrau, alle Heiligen männlichen und weiblichen Geschlechts im Paradiese, besonders mein Patron, der heilige Johannes der Täufer, sowie die Heiligen Petrus, Paulus und Franciscus verleihen können und ergebe mich dem hier gegenwärtigen Lucifer mit Leib und Seele und allen

Gütern, die ich besitze und jemals besitzen werde, jedoch mit Ausnahme des Verdienstes der heiligen Sacramente.“

Der Teufel verpflichtet sich dagegen, den Louis Gaudfridy zu einem der vornehmsten Priester zu machen, ihn 34 Jahre lang ohne Unglück und Krankheit leben zu lassen und zu bewirken, daß er von allen Weibern, die er begehre, geliebt werde.

In einer andern Schrift, ebenfalls aus dem 17. Jahrhundert, trägt ein Soldat dem Teufel seine Seele an, verlangt aber, daß der Teufel ihn unsichtbar, schuß- und hiebfest mache.

Mehrere solcher Urkunden sind mit Blut unterschrieben, gewöhnlich aber begnügt man sich mit einer mündlichen Verabredung, noch öfter, insbesondere bei den Weibern, kommt das Bündniß durch eine Umarmung zu Stande. Der Teufel geht der Regel nach in eigener Person auf Werbung aus. Er trägt eine anständige, meist schwarze Kleidung und auf dem schwarzen Hut eine rothe Feder. Mitunter tritt er mit dem Degen an der Seite als Junker, oft aber auch als schlichter Bürger auf. Er führt sehr verschiedene Namen, die nach den verschiedenen Ländern wechseln: Alexander, Claus, Bolland, Kasperle, Zucker, Hämmerlein, Feuerchen, Knipperdolling, Maître, Persil, Soly-Bois, gelegentlich nannte er sich auch recht christlich: Gabriel, Peter, Paul. Gewöhnlich ist er in jeder Beziehung gestaltet wie ein Mensch. Etliche Hexen sagen jedoch, er habe einen Pferdefuß, einen Kuhfuß, einen Hasenfuß gehabt. Er trachtet danach, ein Weib allein zu treffen, redet mit ihr, macht ihr große Versprechungen, gibt ihr auch, wenn sie in Noth ist, Geld, welches sich indeß fast immer in Scherben verwandelt, und bethört die Unglückliche, bis sie sich von ihm verführen läßt und ihn als Duhlen annimmt.

Der Teufelſcultus iſt dem Cultus der Kirche nachgebildet. Zur förmlichen Aufnahme, die der Umarmung oft erſt mehrere Jahre ſpäter nachfolgt, iſt eine Taufe nöthig. Sie wird unter Aſſiſtenz von Patheſen mit Blut, Schwefel oder Salz vollzogen. Der Teufel verlangt von dem Täufling, daß er Gott, Chriſto und der chriſtlichen Religion abſagt, auf die ewige Seligkeit Verzicht leiſtet, ihm als ſeinem Herrn Gehorſam ſchwört und ihm huldigt. Hierauf gibt er ihm einen Namen und drückt ihm auf irgendeinen Theil des Körpers das Hexenzeichen. Nach den Ausſagen ſpaniſcher Hexen zeichnet er in den Stern des linken Auges die Figur einer Kröte, damit andere Zauberer ihn erkennen, und verleiht dem Aufgenommenen die Kunſt, ſich unſichtbar zu machen, in ein Thier zu verwandeln, zu fliegen und Schaden aller Art zu ſtiften. Das Hexenmal hat die Geſtalt eines kleinen Hundes, einer Ratte, oder eines andern Thiers oder Gegenſtandes und macht die betreffende Stelle des Körpers unempfindlich.

Zu den regelmäßigen Verſammlungen mußten ſich die Hexen und Zauberer einfinden; wer nicht kam, wurde entweder mit Geld geſtraft oder auch durchgeprügelt. Ort und Zeit der Verſammlungen waren verſchieden nach den einzelnen Ländern: der Brocken im Harz, das Riesengebirge in Schleſien, der Inſelsberg in Thüringen, der Heuberg in Schwaben haben in Deutſchland eine gewiſſe Berühmtheit erlangt. Aber auch Frankreich, England, Schottland, Spanien und Italien haben Berge und Wiefen, wo der Hexenſabbat gefeiert wird. Die Hauptzeiten ſind die hohen Feſte der Chriſten und die Walpurgisnacht. Die Hexen eilen entweder als Katzen oder Haſen an den beſtimmten Ort, oder ſie beſtreichen ſich mit Salbe und reiten auf Böcken oder Gabeln oder Beſen durch die Luft. Nach Ausſprechung der Worte: „Obenaus

und nirgends ein“, geht es zum Schornſtein hinaus und auf dem gerabeſten Wege zum luſtigen Gelag. Der Teufel ſpielt den Wirth, aber ſeine Bewirthung iſt nicht immer die beſte, denn er holt das Fleiſch vom Schindanger und Brot und Salz fehlen. Es kommt vor, daß reiche Hexen Würſte, Schinken und andere Lebensmittel mitbringen, oder daß ſie auf Befehl ihres Meiſters in die Keller des nächſten Orts fliegen und dort Wein holen. In einem „kurzen und wahrhaftigen Bericht und erſchrecklicher Zeitung von 600 Hexen, Zauberern und Teufelsbannern, welche der Biſchof von Würzburg hat verbrennen laſſen“, heißt es: „Es hat auch die Zauberin bekannt, wie ihrer 3000 die Walpurgisnacht bei Würzburg auf dem Kreydeberg auf dem Tanz geweſen, hat ein jeder dem Spielmann einen Kreuzer gegeben und haben auf demſelben Tanz ſieben Fuder Wein dem Biſchof von Würzburg aus dem Keller geſtohlen.“ Bei dem Maſſl ſitzen die jungen, vornehmen und ſchönen Hexen in der Nähe des Teufels, die alten, armen und häßlichen Hexen müſſen die Teller abwaſchen, Holz tragen, Gemüse putzen und ſitzen an Tiſchen für ſich. Nach dem Eſſen geht der Tanz los. Eine Hexe, die auf dem Kopfe ſteht, dient als Lichtſtock. Man tanzt nach verſchiedenen Inſtrumenten, bald nach einer Trompete, bald nach einer Querpfeife, bald nach einer Trommel oder Geige. Der Spielmann iſt meiſt ver mummt und ſißt häufig in den Zweigen eines Baums. In einigen Fällen macht der Teufel ſelbſt die Muſik. Der Chor ſingt:

Harr, harr, Teufel, Teufel, ſpring hie, ſpring da,
Häpf hie, häpf da, ſpiel hie, ſpiel da.

In Schottland iſt das Lieblingſlied beim Ringeltanz:

Cummer gang ye before, cummer, gang ye,
If yewill dot gang before, cummer let me.

Wenn eine Hexe beim Tanz fällt, so sagt ihr Tänzer zu ihr: „Du wirst einen rothen Rock bekommen“, d. h. du wirst den Feuertod sterben. Ist der Tanz zu Ende, so fröhnt die ganze Versammlung der abscheulichsten Wollust. Zuletzt theilt der Teufel ein Pulver aus und befiehlt den Hexen, es zum Verderben von Menschen, Vieh und Feldfrüchten zu gebrauchen. Die Hexenwelt ist dem Leben genau nachgebildet. Wenn man zusammenstellt, was die Hexen in mehrern Proceffen bekannt haben, so findet man einen König und eine Königin, Generale, Fähnriche, Corporale, Geschichtschreiber, Rentmeister, Röche und Hexenpfaffen.

Es werden die Gottesdienste verhöhnt, Hochzeiten und andere Feste gefeiert, nur müssen sich alle hüten, den Namen Gottes oder Jesu zu nennen, weil sonst die ganze Versammlung im Nu verschwindet.

Der Teufel ist übrigens ein sehr launischer Tyrann. In dem einen Actenstück wird er als ein verdrießlicher, mürrischer Mann mit einer dumpfen hohlen Stimme geschildert, der leicht grob wird und auch wol mit dem Stocke dreinfährt, in dem andern ist er ein spaßhafter, lustiger Rauz, er läßt die Hexen kopfüber springen, amufirt sich, wenn sie Purzelbäume schlagen, und lacht, daß ihm der Bauch schüttert. Schwedische Hexen versichern in einem berühmten Proceß, über den W. Scott und andere auf Grund der Acten berichten, der Teufel sei einmal krank geworden und habe sich von Hexen Schröpfköpfe setzen lassen, aber bald einen Rückfall bekommen und sei auf kurze Zeit gestorben. Die nämlichen Hexen erzählen, der Teufel habe leibliche Söhne und Töchter zu Blafulla in Schweden verheirathet, diese zeugten aber nur Schlangen, Kröten und Eidechsen.

Am anschaulichsten ist das Bild, welches die 1610 zu

Logroño im Königreich Navarra verurtheilten 29 Hexen von dem Hexensabbat gegeben haben. Die Hexen versammeln sich jeden Montag, Mittwoch und Freitag, außerdem an den großen christlichen Festtagen auf der Bodwiese. Der Teufel erscheint in der Gestalt eines finstern, zornigen, schwarzen, häßlichen Mannes. Er sitzt auf einem mit Gold verzierten Thron von Ebenholz und trägt eine Krone von kleinen Hörnern. Zwei große Hörner hat er auf dem Hinterkopfe, ein drittes auf der Stirn. Mit dem letztern erleuchtet er den Versammlungsplatz und zwar ist das Licht nicht so hell wie das der Sonne, aber heller als das des Mondes. Aus den großen Augen sprühen Flammen, der Bart gleicht dem der Ziege, die ganze Figur scheint halb Mensch, halb Bock zu sein. An den Fingern hat er Krallen wie ein Raubvogel, seine Füße ähneln den Gänsefüßen. Bei Eröffnung der Versammlung fällt alles auf die Knie und betet ihn an, man nennt ihn Herrn und Meister, wiederholt die bereits bei der Aufnahme in den Bund ausgesprochene Lossagung vom christlichen Glauben und huldigt ihm durch obscene Küsse. An den Hauptfeiertagen der katholischen Kirche beichten die Hexen und Zauberer dem Teufel ihre Sünden, die darin bestehen, daß sie nicht so viel Schaben gestiftet haben, als ihnen zu stiften möglich war. Der Teufel macht ihnen Vorwürfe, geißelt sie nach Umständen und ertheilt ihnen Absolution, wenn sie geloben, sich zu bessern. Mit Inful und Chorhemd, Kelch, Patene und Missale nimmt der Teufel eine Parodie der Messe vor. Er warnt die Anwesenden vor der Rückkehr zum Christenthum, verheißt ihnen ein seligeres Paradies, als das der Christen ist, und empfängt auf einem schwarzen Stuhl sitzend die Opfertgaben, welche in Kuchen und Weizenmehl, anderwärts auch in Geflügel oder Geld bestehen.

Hierauf betet man ihn wieder an und küßt ihn nochmals, worauf er, während ihm ſein Famulus den Schweiß aufhebt, in beſtialiſcher Weiſe ſein Wohlgefallen ausbrückt. Dann reicht er das Abendmahl in beiderlei Geſtalt. Die Hoſtie gleicht in Spanien einer Schuhsohle, iſt ſchwarz und herb, in Frankreich iſt es die Scheibe einer ſchwarzen Rübe, in Deutschland ſchmeckt ſie wie faules Holz. Die Flüſſigkeit im Kelch iſt bitter und ekelregend. Nach der Meſſe umarmt der Teufel die Weiber, und wenn Mitternacht vorüber iſt, gebietet er allen, nach Hauſe zurückzukehren und nach Kräften Böſes zu thun. Die Sitzung muß aufgehoben ſein, ehe der Hahn kräht.

Der Teufel macht den Hexen auch in ihren Wohnungen ſeine Beſuche, und das kleinſte Loch dient ihm als Eingang. Damit der Mann es nicht merkt, wenn ſeine Frau zum Hexentanze reitet, verſenkt ihn der Satan in einen feſten Schlaf, oder es geſellt ſich ein Geiſt zu ihm, der die Geſtalt ſeiner Gattin annimmt.

Aus den teuflischen Umarmungen gehen allerlei Mißgeburten: Schlangen, Mäuse, Würmer, Elben u. ſ. w. hervor. In einem Urtheil des leipziger Schöppenſtuhles leſen wir: „Hat die Gefangene bekannt und geſtanden: wenn ſie mit ihrem Duhlen zu ſchaffen gehabt, hätte ſie weiße Elben und derſelben allezeit zehn bekommen, ſo gelebet, ſpitzige Schnäbel und ſchwarze Köpfe gehabt und wie die jungen Raupen hin und wieder gekrochen.“ Dieſe Elben dienten als vorzügliches Zaubermittel. Außerdem gebrauchten die Hexen Salben, Kräuter, Pulver und Formeln, es genügte aber auch ein Hauch oder ein Blick. Die Hexen im Biſthum Bamberg machen mit einem roſafarbigem Pulver Wind, im Buſeder Thale melken ſie fremde Rübhe mit einer Spindel, die als corpus delicti bei den Acten liegt, ſie zaubern durch Speiſen, welche ſie

verabreichen, Kröpfe, Geschwüre und Krankheiten aller Art an, sie erregen durch ihre Pulver Gewitter, sie tödten, indem sie z. B. in England den Handschuh eines jungen Lords siedern, durchstechen und vergraben; durch Kochen gewisser Kräuter verderben sie das Obst, den Wein, erzeugen Engerlinge, Mäuse, Käuse und anderes Ungeziefer; durch Anlegen eines Gürtels verwandeln sie sich in Thiere; so bekannte in Frankreich ein Hexenmeister: „que le diable lui avait donné le choix, de devenir, quand il voudrait ou coup, ou lion, ou léopard, mais il avait préféré le loup.“ Die Hexen zaubern den Leuten auch Schmeißfliegen, Kellereisel, Glas, Nägel, Eisenstücke, Haare u. s. w. in den Leib, und noch 1782 wird in dem zu Glarus gefällten Urtheil wider die Dienstmagd Anna Göbbi behauptet: „die Angeschuldigte habe die Tochter des Dr. Tschudi behext, sodaß laut eidlichen Zeugnissen der Aeltern und anderer dabei gewesenem Ehrenleute in etlichen Tagen über 1000 Guffen von unglaublicher Gattung, drei Stückli krummer Eisendraht, zwei gelbe Hästli und zwei Eisennägli unbegreiflicherweise aus dem Mund gegangen sind.“

In sehr vielen Actenstücken finden wir Klagen darüber, daß die Viehställe und das Vieh bezaubert worden seien. Ein vor uns liegender Proceß vom Jahre 1687 beginnt mit der Anzeige eines Bauers: die Nagelin habe seine Schweinsköfen dergestalt bezaubert, daß er kein Schwein darin nun schon seit zwei Jahren herausbringen könne, sondern dieselben alle sterben müssen. Ein anderes Actenstück beschuldigt ein Weib, daß es den Kühen die Milch genommen habe.

Hexen und Zauberer dürfen dem christlichen Gottesdienst beizohnen und auch zum heiligen Abendmahl gehen, aber sie müssen während des erstern ausspeien und unan-

ständige Geberden machen und beim Abendmahl womöglich die Hoſtie aus dem Munde nehmen, damit ſie vom Teufel geſchändet und zu Zaubermitteln benutzt werden kann. Wer beim Genuß des Sacraments des Altars mit der Hand eine Bewegung nach dem Munde machte, oder gar den Mund abwifchte, galt als der Hexerei verdächtig. Ein vergilbtes Actenfascikel von 1689 „in verdächtigen Hexereifachen contra Chriſtoph Zothdoffeln in Rockhauſen“ (einem Dorf zwifchen Erfurt und Arnſtadt) hebt an mit der Ausſage eines Zeugen: „er ſei gewahr geworden, daß beſagter Zothdoffel, ſo der letzte unter den Mannsperſonen bei der Communication geweſen, mit der Hand in den Schiſſack gefahren, das Schnubtuch herausgezogen und damit an die Naſe gefahren, als wenn er ſalvo honore ſich ſchneuzete, hernach an den Mund damit hin- und hergefahren, ſelbiges zuſammengedrückt und wieder zu ſich geſtedt. So geſchehen nach empfangener Hoſtie, ehe ihm der Kelch gereicht worden. Ob er nun zwar die Hoſtie nicht geſehen, ſo hielt er doch davor, es ſei nicht anders, er habe ſelbige wieder herausgenommen, denn bei jezigem gelinden Wetter wäre es ohne Noth, daß er in der Kirche bei Empfangung des heiligen Abendmahles des Schnubtuches gebraucht hätte.“

Zothdoffel, gegen den ein ſchwerer Proceß eingeleitet wurde, hatte von Glück zu ſagen, daß er dem Scheiterhauſen entging.

Wir haben im Vorſthenden ein Bild von dem Hexenglauben und der Hexerei gegeben, aus welchem man erſieht, daß das Ganze eine diabolische Parodie des Chriſtenthums iſt. Der Teufel iſt aber der „Affe Gottes“, und Sol dan, der verdienſtvolle Geſchichtſchreiber der Hexenproceſſe, ſagt ſehr mit Recht: „Das Chriſtenthum iſt Gottesverehrung, die Hexerei Teufelſcult. Der Chriſt

sagt dem Teufel ab, die Hexe Gott und den Heiligen.“

Wir müssen nun noch erwähnen, daß die Zahl der Hexen, die auch Unholdinnen heißen, weit größer ist als die Zahl der männlichen Zauberer. Es erklärt sich dies aus verschiedenen Ursachen: zunächst aus der Heiligen Schrift selbst. Eva wurde von der Schlange verführt, deshalb nahm man an, daß die Töchter Eva's ebenfalls den Lockungen Satan's im allgemeinen zugänglicher seien als die Männer. In einer zu Schwäbisch-Hall gehaltenen Hexenpredigt, die wir im Anhange mittheilen, lesen wir: „Der Teufel weiß, welche er angreifen soll, als nämlich diejenigen, so seine List und Tücke nicht so leichtlich merken. Und sonderlich, weil ihm als einem vortheilischen Geiste unverborgten, daß das Weib ein schwächer Werkzeug, er es auch im Paradiese wohlerrfahren, so greift er die Weibsbilder am meisten mit solcher Teufelei an und werden viel mehr Unholden-Weiber als Unholden-Männer gefunden.“

Zum zweiten ist es eine bekannte Sache, daß das weibliche Geschlecht zum Mystischen und auch zum Aberglauben mehr geneigt ist als das männliche. Auch aus diesem Grunde fand man eine größere Zahl von Frauen, die im Verdacht der Hexerei standen, und als es erst in den Volksglauben übergegangen war, daß der Teufel, den man sich doch immer als ein männliches Wesen dachte, den Weibern nachstelle und sie zu umarmen trachte, schossen ganz natürlich die Hexen wie die Pilze aus der Erde.

2. Die Hexenproceſſe.

Die Kirche, welche in früherer Zeit die Zauberer mit großer Milde behandelte, ſie aus Gottes Wort belehrt, nur mit kirchlichen Bußen und äußerſtenfalls mit dem Bann belegt hatte, wechselte ſpäter ihr Syſtem, weil ſie die Zauberei mit der Hexerei identificirte und in den Hexen Teufelsanbeter erblickte. Sie ſetzte, wie bereits erwähnt, Hexerrichter ein, behauptete, daß der Proceß wegen Zauberei, die Abfall von Gott ſei, vor die geiſtlichen Gerichte gehöre, und ſtritt mit den fürchtbaren Waffen der Inquiſition gegen die Hexen.

In Deutſchland konnte die Inquiſition nicht recht feſten Fuß faſſen und hörte faſt ganz auf, als die Reformation im 16. Jahrhundert ſich Bahn brach. Die Proceſſe gegen die Hexen wurden deſhalb der Regel nach vor den weltlichen Gerichten geführt. Die Hexen ſtanden ſich jedoch dabei nicht beſſer; denn die Richter ſetzten eine Ehre darein, die Welt von den Unholden zu befreien, und hielten es für ihre heilige Pflicht, die Zauberer zu vertilgen. Dennoch würde es unmöglich geweſen ſein, ſo zahlloſe Hexen zu entdecken, wenn nicht im 15. Jahrhundert das Strafverfahren völlig umgeſtaltet worden wäre.

Das alte Beweisſyſtem wurde verlaſſen, man verlangte vor allem das Geſtändniß, inquirirte auf ein ſolches und griff nach dem Vorgang der geiſtlichen Gerichte und der italieniſchen Gerichtspraxis zu dem entſetzlichſten Mittel, Geſtändniſſe zu erzwingen: zur Folter.

Zunächſt wurde es Regel, auf bloße Denunciation die Unterſuchung einzuleiten und die Denunciation geradezu zu veranlaſſen. Die Hexerrichter forderten durch öffentliche Anſchläge bei Strafe des Kirchenbanns jebermann

auf, der Zauberei verdächtige Personen anzuzeigen; sie versprachen, den Namen des Angebers zu verschweigen, stellten auch wohlverschlossene Kästen mit einem Spalt im Deckel auf, damit anonyme Denunciationen hineingeworfen werden könnten. Die weltlichen Richter citirten von Zeit zu Zeit die Schöffen vor sich und examinirten sie, ob nicht Hexen in ihren Gemeinden wären, ja sie ließen die Leute zunächst durch die Geistlichen in die gehörige Furcht vor den Hexen setzen, und dann wurden sie veranlaßt, die verdächtigen Personen anzugeben. Als Indicium der Hexen galten die sonderbarsten, zum Theil widersprechendsten Dinge: vor allem böser Leumund, die Aussage einer andern Hexe, ein körperliches Gebrechen, rothe Augen, ein böser Blick, große Gelehrsamkeit, schnell erworbener Reichthum u. s. w. In einem berühmten Buche, welches zur Blüthezeit der Hexenproceffe geschrieben wurde, lesen wir: „Entweder Gaja hat ein böses, leichtfertiges, oder ein frommes, gottseliges Leben geführt. Ist jenes, so ist's ein großes Indicium, denn wer böse ist, kann leicht böser und je länger, je weiter geführt werden. Ist's dieses, so ist's kein geringes Indicium, dann sagen sie: so pflegen sich die Hexen zu schmücken und wollen gern allezeit vor die frömmsten gehalten sein. Da ist denn der Befehl, daß man mit der Gaja zu Koch solle. Und ist stracks wieder ein neues Indicium: entweder die Gaja gibt zu verstehen, daß sie sich fürchtet, oder geberdet sich unerschrocken. Spürt man Furcht, so sagen sie, das böse Gewissen macht sie bang. Fürchtet sie sich nicht, so heißt es, das pflegen die Hexen zu thun. Der Teufel macht sie so muthig.“

Ein lothringischer Geheimrath und Oberrichter leistete sogar noch Stärkeres, er erklärte geradezu: „Das Weib ist verdächtig, wenn es nie und wenn es oft in die Kirche

geht, es iſt ein Indicium, wenn ſein Leib warm und wenn er kalt iſt; die Salbe der Hexen iſt giftig, und ſie iſt unſchädlich; giftig, wenn ſie die Hexe aufſtreicht, unſchädlich, wenn ſie in die Hände des Gerichts fällt.“

Sagen Indicien vor, die man hiernach ganz nach Belieben haben konnte, ſo wurde die Verdächtige verhaftet und Hausſuchung bei ihr gehalten. fand man bei ihr eine Salbe, ein Fläſſchen, Kräuter oder dergleichen, ſo wurden dieſe Gegenſtände in Beſchlag genommen und als ein neues Indicium den Acten beigeſügt. Das Gefängniß, in welches man die vermeintliche Hexe brachte, war ein beſonders hartes; es gab an manchen Orten eigene Hexenthürme und Drudenhäuser. Hier wurden die Gefangenen feſtgeſchloſſen, ſodaß ſie weder Arme noch Füße regen konnten.

Der Richter pflegte, ehe er die Angeſchuldigte verhörte, die Zeugen zu vernehmen, und ſuchte hauptſächlich feſtzuſtellen, welche Miſſethaten von der Hexe verübt worden wären. Wie man den Causalzuſammenhang leichtfertig feſtſtellte, wird am beſten aus etlichen Beiſpielen erhellen. Ein Zeuge ſagt aus, daß ſein Vieh ganz plötzlich geſtorben ſei, ein anderer hat kurz zuvor die im Dorfe als Hexe verdächtige Weibſperſon vor dem Stall geſehen. Dieß war genügend, um ihr die Schuld an dem Unglück beizumeffen. Ueber eine Flur iſt ein Hagelwetter gekommen, man hatte die Tochter einer verbrannten Hexe unmittelbar zuvor auf dem Felde erblickt; natürlich muß ſie das Hagelwetter herbeigezaubert haben. Eine Nachbarin bringt einer Wöchnerin eine Wochenſuppe, die letztere iſt zu viel und wird inſolge deſſen krank: die Nachbarin muß es büßen, denn ſie hat die Wöchnerin behext.

Ein Mann hat von einer Frau einen Saß geſchenkt erhalten, mit demſelben ſeine Weinkleider gefüttert und

halb darauf einen Schaden bekommen: ohne Zweifel iſt er behext und die Schenkgeberin wird verbrannt.

In einem Wortwechſel iſt von einer Weibſperſon die Drohrede gefallen: der N. N. ſolle noch an ſie denken, kurze Zeit nachher befällt ihn ein Schmerz in der Hüfte und der unwiſſende Arzt kann ſich die Krankheit nicht erklären. Eine weiſe Juristenfacultät überzeugt ſich, daß die Hexe es ihm angethan hat, und verurtheilt ſie zum Tode.

Das alles ſind Beiſpiele aus jetzt noch vorhandenen Acten über Hexenproceſſe.

Das Verhör der Angeſchuldigten begann gewöhnlich mit Anfragen wie dieſe: „Ob die Inquiſitin glaube, daß es Hexen gäbe?“ Eine Frage, die nur in den erſten Jahren, in denen dieſe Proceſſe überhaupt aufkamen, verneint wurde, denn es währte nicht lange, ſo galt die Exiſtenz der Hexen im ganzen Volke für ausgemacht.

„Weſhalb die Inquiſitin an dem und dem Tage des Morgens ſo lange geſchlafen habe?“

Es war dies inſofern ein Indicium, als man daraus ſchloß, ſie habe die Nacht auf dem Hexentanze durchſchwärmt und ſei deſhalb zu müde geweſen, um rechtzeitig aufzuſtehen.

„Woher die Inquiſitin die Wunden und Striemen am Leibe habe?“

Man nahm an, der Teufel habe ſie blutig geſchlagen.

„Weſhalb ihre Garten- und Feldfrüchte beſſer gebiehen als die anderer Leute?“

„Was Inquiſitin vor dem Gewitter im Felde zu thun gehabt?“

„Warum ihre Röhre ſo viel Milch, die des Nachbars aber ſo wenig gäben?“

„Weſhalb Inquiſitin den N. N. berührt habe? u. ſ. w.“

Gestand die Angeschuldigte nicht ohne weiteres ein, daß sie eine Hexe sei, so rebete ihr der Richter zu und scheute sich, den Rathschlägen des „Hexenhammers“ folgend, nicht im mindesten, die Kernste zu belügen und zu betrügen. Er sagte z. B. zu ihr: „Gestehst du, so werde ich dich nicht zum Tode verurtheilen.“ Dabei sollte er sich nach dem „Hexenhammer“ denken: ein anderer wird an meiner Stelle das Todesurtheil fällen. Ober er versprach ihr das Leben, bezog dieses Versprechen aber auf das ewige Leben.

Erfolgte kein Bekenntniß, so wurde der Unglücklichen von allen Seiten, auch von den Geistlichen die Hölle heiß gemacht und ihr vorgestellt, wie fürchterliche Qualen ihrer warteten. Der Henker entkleidete sie, sodaß sie ganz nackt da stand, er schor oder fengte ihr alle Haare am Körper ab, für welches Geschäft officielle Taxen in vielen Städten bestanden. In Nürnberg z. B. bekam er dafür 1 Fl. 30 Kr. Hierauf wurde eine genaue Untersuchung angestellt, ob die verdächtige Person ein Zaubermittel versteckt an ihrem Körper trüge und ob man ein Hexenzeichen fände. Fand man ein Mal, einen Leberfleck oder dergleichen, so wurde mit einer Nadel hineingestochen. Wenn kein Blut kam oder kein Schmerzenslaut erfolgte, so war es gewiß ein stigma diabolicum, denn dieses machte ja, wie wir wissen, den betreffenden Körpertheil unempfindlich. Gelegentlich betrog der Henkersknecht und stach, um die Inquisitin zu retten, neben das Mal, oder drückte, um sie zu verderben, mit dem Knopf der Nadel und nicht mit der Spitze darauf, sodaß natürlich weder Blut floß noch Schmerz empfunden wurde.

Man nahm auch, um sich Gewißheit zu verschaffen, andere Proben vor, indeß wurden sie nicht in allen Fällen angestellt und waren verschieden nach Zeit und Ort. Am

häufigsten kommt in den Acten die Wasserprobe vor. Es galt als Glaubenssatz, daß das Wasser durch die Taufe des Heilands im Jordan geheiligt sei und nichts Teufliches annehme, deshalb komme jede Hexe, die man untertauche, wieder an die Oberfläche und schwimme.

Man band nun der Angeschuldigten Hände und Füße kreuzweise zusammen und ließ sie an einem um den Leib gebundenen Strick dreimal hinab in den Fluß oder Teich; sank sie unter, so ward sie für unschuldig, schwamm sie, so ward sie für schuldig angesehen. Freilich kam fast alles auf den guten oder bösen Willen der Henkersknechte an, die bestimmte Kniffe hatten und das Untersinken oder das Auftauchen zu bewerkstelligen verstanden. Das sogenannte Hexenbad hat sich in der Volkssitte sehr lange erhalten. Noch 1823 kam es in den Niederlanden vor, daß eine Frau, die der Hexerei verdächtig war, sich dazu bereit erklärte und am selben Tage in Gegenwart eines zahlreichen Publikums die Probe in einem nahen Wasser bestand.

Noch merkwürdiger war die Gewichtsprobe. Man maß den Hexen, die ja fliegen konnten, eine sehr geringe Schwere bei und hielt es für ein sicheres Zeichen der Schuld, wenn eine Weibsperson nicht das normale Gewicht hatte. Auch hierbei waltete grober Betrug ob. In Ungarn wurde eine Frau hingerichtet, von der man behauptete, sie habe nur $1\frac{1}{2}$ Quentchen gewogen; in England wog man eine Verdächtige gegen die 12 Pfund schwere Kirchenbibel und ließ sie frei, weil die Bibel leichter war als die Frau. An vielen Orten diente die Stadtwage zu diesem Geschäft, den besten Ruf aber genoß die Wage von Dudewater. Kaiser Karl V. hatte, wie die Sage behauptete, ein Privilegium erteilt, daß alle andern Proben wegfallen sollten, wenn jemand beschweigen könne,

daß er in Dubewater amtlich gewogen sei und daß das Gewicht dem Umfange seines Körpers entsprochen habe. Aus Holland, Köln, Münster und Paderborn strömten der Hexerei verdächtige Personen nach Dubewater, ließen sich wiegen, zahlten ein hübsches Sümmden Geld und empfangen ein stadträtliches Zeugniß, welches überall rechtlichen Glauben hatte. Im Jahre 1754 war die Wage zum letzten mal in Thätigkeit.

Ferner finden wir die Thränenprobe in den Acten erwähnt. Die Hexe wurde ausgekleidet, man zeigte ihr die Marterwerkzeuge und beschwor sie bei der heiligen Dreifaltigkeit und den bitteren Thränen, die Jesus Christus am Kreuze geweint, auf der Stelle reichliche Thränen zu vergießen. Entsprach sie der Aufforderung, so war es ein Zeichen von Unschuld; man fabelte nämlich, eine Hexe könne entweder gar nicht weinen oder höchstens mit dem rechten Auge drei Thränen vergießen. Das Hauptmittel, ein Geständniß herbeizuführen, war, wie wir schon sagten, die Tortur.

Nach dem bestehenden Rechte sollte der Angeklagte freigesprochen werden, wenn er die Folter eine Stunde lang aushielt. Dann durfte die Folter nur bei neuen schweren Verdachtsgründen wiederholt werden. Wenn jemand während der Folter bekannte, sollte dennoch eine Verurtheilung nur stattfinden, dafern die eingestandenen Thatfachen an sich glaubwürdig wären und bei sorgfältiger Nachforschung wahr befunden würden.

Hätten die Gerichte diese Vorschriften streng befolgt, so würden nur wenige Hexen verbrannt worden sein, aber man half sich und erklärte die Hexerei für ein *crimen exceptum*, für ein Ausnahmeverbrechen, und sagte: bei diesem schweren, im Verborgenen schleichenden Delict sei der Richter nicht an die gesetzlichen Formen ge-

bunden, vielmehr berechtigt, nach seinem Ermessen alles aufzubieten, damit es entdeckt werde. Man folterte deshalb auf die elendesten Gründe hin, namentlich schon dann, wenn eine andere Unglückliche auf der Marterbank ausgefragt hatte, die und jene sei mit ihr auf dem Hexensabbat gewesen. Und man folterte, nicht, wie es in den Erkenntnissen gewöhnlich hieß, „menschlicher Weise“, „ziemlicher Maße“, sondern man ging oft noch über die „volle Schärfe“ hinaus, dann sagte man: der Teufel hilft den Hexen die Pein erdulden und macht sie unempfindlich. Die Acten enthalten geradezu gräßliche, haarsträubende Martern. Nicht genug, daß man drei bis vier Stunden in einem fort folterte und daß die Richter die Delinquentin öfter mit großen Gewichten an den Beinen beschwert an der Leiter hängen ließen, während sie selbst fortgingen und schmauften, man folterte auch ohne neue Indicien dieselbe Person öfter und sagte, es sei das nicht eine Wiederholung, die ja verboten war, sondern eine Fortsetzung der Tortur. Die gewöhnlichen Qualen wurden verschärft, indem man spitze Keile zwischen die Nägel an Händen und Füßen trieb, brennenden Schwefel und Pech auf den nackten Körper träufelte, die Gefangene nicht schlafen ließ und im Kerker umhertrieb, bis sie wundte Füße hatte, die Nägel, wie dies König Jakob I. von England, ein besonders eifriger Streiter gegen die Hexen, anordnete, mit Schmiedezeugen abreißen ließ, eigene Hexenstühle mit 150 fingerlangen Spitzen erbaute u. s. w. Es ist nachweislich, daß ein Zauberer in Westfalen, den man beschuldigte, er habe sich in einen Werwolf verwandelt, zwanzig-, ein Weib in Baden zwölf-, die Tochter eines Amtmanns in Ulm siebenmal gefoltert wurden. Von einem alten Weibe, die alle Grade der Tortur ausstand und doch nichts bekannte, wird gesagt:

„Es war ſo viel, als hätte man in einen alten Pelz gehauen.“ In Betreff eines ſechzehnjährigen Mädchens bemerkt das Protokoll naiv: „Es iſt ein Wunder, wie dieſes junge Blut ſo lange aushalten kann.“

Unter den Folterqualen ſingen etliche an die Augen zu verbrennen, convulſiviſch zu lachen, etliche ſchließen betäubt ein oder ſielen in Ohnmacht und in Starrkrämpfe. Die Richter und die Henker hielten dieſes für ein Kunſtſtück des Teufels, der ſie verhöhnen wollte, und folterten deſto graufamer. Viele gaben den Geiſt auf. Die Richter und die Henker erklärten, der Teufel habe dem Delinquenten das Genid umgedreht; mitunter hatten ſie den Satan in Geſtalt einer Schweißfliege, eines Ranters ſogar in der Marterkammer ſelbſt geſehen. Der berühmte ſächſiſche Jurist Carpzov ſagt in einem Urtheil: „Weil aus den Acten ſo viel zu beſinden, daß der Teufel auf der Tortur der Margaretha Sparrwitz ſo hart zugeſetzt, daß ſie, als ſie kaum eine halbe Stunde an die Leiter geſpannt, mit großem Geſchrei Todes verfahren und ihr Haupt geſenket, daß man geſehen, daß ſie der Teufel inwendig im Leibe umgebracht, inmaßen denn auch daraus abzurechnen, daß es mit ihr nicht richtig geweſen, weil ſie bei der Tortur gar nichts geantwortet und ſo wird ihr todter Körper unter dem Galgen durch den Abbeder billig begraben.“

In den bei weitem meiſten Fällen geſtanden die Angeſchuldigten natürlich auf der Folter. Sie ſagten Ja zu allem, was man ſie fragte, und gaben auf Verlangen auch andere Perſonen als Hexen und Unholbe an. Die Geſtändniſſe enthielten, was jedermann über den Teufelsbund und die Teufelsbuhlschaft wußte. Es wurde das früher verſtockte Leugnen auf den Teufel geſchoben, der während der Folter den Richtern unſichtbar dabeigeſtanden habe, und der ganze

dem Volke sehr bekannte Hexengreuel mit Anwendung auf die eigene Person erzählt. Als Mitschuldige wurden gewöhnlich solche Leute angegeben, die im Verdacht der Hexerei standen, oder solche, deren Namen der Richter durch Suggestivfragen hervorlockte. In einigen Fällen gaben die Unglücklichen, um sich zu rächen, ihren Henker als Zauberer an. Es ist bewiesen, daß insolge dessen mehr als ein Henker gefoltert und nach abgelegtem Bekenntniß verbrannt worden ist. Oester haben die gequälten Weiber auch die Richter und die Priester der Hexerei bezeichnet. Deshalb heißt es in der erwähnten Hexenprebigt: „Wenn sie peinlich gestraft werden, geben sie auf Einblasung ihres Meisters, der ein Lügner ist, fromme, unschuldige Leute an, die solcher Teufelei von Herzen feind sind.“ Die Richter hatten freilich sehr wirksame Mittel, sich selbst und ihre Freunde vor derartigen Beschuldigungen zu schützen, sie ließen dieselben nicht protokolliren, oder stärker foltern, bis die Hexe alles wieder zurücknahm.

Hatte die Angeklagte auf der Folter gestanden, so besaß das Geständniß freilich noch keine Beweiskraft, es mußte vielmehr freiwillig wiederholt werden. Nun geschah es allerdings sehr häufig, daß die Inquisiten, wenn die Schmerzen der Tortur vorüber waren, widerriefen und rundheraus erklärten, alles, was sie bekannt, sei nur durch die ausgestandenen Martern erpreßt. Die unausbleibliche Folge hiervon war die Wiederholung und Schärfung der Folter, bis der Widerruf zurückgenommen und von neuem Geständnisse abgelegt wurden. Manche Unglückliche gestand und widerrief abwechselnd sechs-, sieben-, acht- und zehnmal, sie wurde sechs-, sieben-, acht- und zehnmal gemartert, bis sie endlich einsah, daß ihr doch alles nichts half. Nun ergab sie sich in ihr Schicksal und räumte auch in der Urgericht — so nannte man das der Folter

nachfolgende Bekenntniß — ein, was man verlangte, und sagte mit frecher Stirn denen, die sie fälschlich als Mitschuldige angegeben, die absurdesten Dinge in das Gesicht. Viele entleibten sich selbst, um den Qualen zu entgehen, viele gestanden freiwillig, was man begehrte, denn sie wußten, was ihrer wartete, und blieben bei ihren unwahren Geständnissen auch dem Beichtvater gegenüber, weil sie fürchteten, der Priester werde einen etwaigen Widerruf dem Richter anzeigen oder sie nicht zum Abendmahl lassen. Hatten sie ein besonderes Zutrauen zum Geistlichen, so betheuertem sie diesem ihre Unschuld, beschworen ihn aber, es dem Richter nicht zu hinterbringen, damit sie nicht von neuem gequält würden. Eine eingekerkerte Engländerin gestand alles und bat nur um baldige Hinrichtung. Auf dem Schaffot redete sie mit lauter Stimme zum Volk: „Wißt ihr alle, die ihr mich heute seht, daß ich als Hexe auf mein eigenes Bekenntniß sterbe und daß ich alle Welt, vor allem aber die Obrigkeit und die Geistlichen von der Schuld an meinem Tode freispreche. Ich nehme sie gänzlich auf mich, mein Blut komme über mich! Und da ich dem Gott des Himmels bald werde Rechenschaft ablegen müssen, so erkläre ich mich so frei von der Hexerei wie ein neugeborenes Kind, da ich aber, von einem boshaften Weibe angeklagt, unter dem Namen einer Hexe ins Gefängniß geworfen, von meinem Manne und meinen Freunden verleugnet ward und keine Hoffnung zur Befreiung und zum ehrenvollen Fortleben in der Welt mehr hatte, so leistete ich durch Verlockung des Bösen ein Geständniß, das mir vom Leben hilft, dessen ich überdrüssig bin.“

Der Jesuit Friedrich Spee, der tapfere Kämpfer gegen die Hexenprocesse, dessen Haar vorzeitig gebleicht war, weil er Hunderte von Hexen zum Scheiterhaufen begleitet und so namenlosen Jammer mit angesehen

hatte, bezeugt: „Es hätten ſich einfältige Leute auf ſeine beichtväterlichen Fragen aus Furcht vor wiederholter Tortur anfänglich allerdings für Hexen ausgegeben, aber als ſie ſich überzeugt, daß ſie von ihm nichts zu beſorgen, hätten ſie Zutrauen gefaßt und aus ganz anberm Tone geſprochen. Unter Heulen und Schluchzen hätten alle die Unwiſſenheit oder Bosheit der Richter und ihr eigenes Elend bejammert und noch in ihren letzten Augenblicken Gott zum Zeugen ihrer Unſchuld angerufen.“

„Ja, ich ſchwöre feierlich“, fährt er fort, „von den vielen, welche ich wegen angeblicher Hexerei zum Tode geleitete, war keine einzige, von der man, alles genau erwogen, hätte ſagen können, daß ſie ſchuldig geweſen war, und das Gleiche geſtanden mir zwei andere Theologen von ihrer Erfahrung. Aber behandelt die Kirchenobern, behandelt die Richter, behandelt mich ebenſo wie jene Unglücklichen, werft uns alle auf dieſelbe Folter, und ihr werdet uns alle als Zauberer finden.“

Hiernach wird man ſich nicht mehr wundern dürfen, wenn eine ſo große Zahl von Angeſchuldigten freiwillig geſtand; denn bei ſolchen Ausſichten war der Tod auf dem Schaffot ein Troſt und die arme „Hexe“ hatte bei dem freiwilligen Geſtändniſſe, was ihr auch vom Gericht immer gehörig zu Gemüth geführt wurde, noch den Gewinn, daß ſie nicht verbrannt wurde, ſondern mit der gelindern Strafe der Erbroſſelung oder des Schwertes davonkam.

Uebrigens nannte man viele Geſtändniſſe freiwillig, die gar nicht freiwillig waren; ſo z. B. alle diejenigen, welche durch Verſprechungen und Drohungen der Richter und Beichtväter, durch einsame, wahrhaft fürchtbare Kerkerhaft erlangt waren, ferner alle die abgelegt wurden inſolge der ſogenannten Territion. Dieſe beſtand darin,

daß der Scharfrichter vortrat, die Angeklagte zur Folterung zurechtmachte, ſie entkleidete, ihr die Haare abſchor, die Marterwerkzeuge vorzeigte, erklärte und ſie ihr einzeln zur Probe anlegte! Endlich nannte man viele Geſtändniſſe freiwillig, wenn die Angeſchuldigte auf eine leichte Tortur hin bekannte. Man ſchrieb dann, wie glaubwürdige Zeugen verſichern, in das Protokoll, ohne die Folter zu erwähnen, die Inquiſitin habe in Güte geſtanden!

Nach dem Geſetz war es allerdings nothwendig, den äußern Thatbeſtand herzuſtellen und zu ermitteln, ob die zugewandenen Thatſachen wahr ſeien. Aber auch über dieſe Vorſchriften ſetzten ſich die Unterſuchungsrichter und die Facultäten weg. Sie nahmen nicht bloß den fabelhafteſten Causalzuſammenhang an, ſondern beruhigten ſich auch bei dem Geſtändniß allein, wenn eine Beſtätigung deſſelben nicht gut möglich war, z. B. bei dem Umgang mit dem Teufel und der Hexenfahrt. In einzelnen Fällen waren die Richter toll genug, dem Geſtändniß mehr zu glauben als ihren eigenen Augen. So berichtet Horſt in der „Zauberbibliothek“ Folgendes: „Fünf bis ſechs Weiber zu Lindheim geſtanden nach entſetzlichen Martern, daß ſie auf dem Kirchhof ein vor kurzem geſtorbenes Kind ausgegraben und zu einem Hexenbrei gekocht hätten. Die Ehemänner ſetzten es durch, daß das Grab in Gegenwart der Geiſtlichkeit und mehrerer Zeugen geöffnet wurde. Das Kind lag unversehrt im Sarge. Die Inquiſition aber hielt den Leichnam für ein Blendwerk des Teufels, und behauptete, das Geſtändniß müſſe dennoch gelten. Die Weiber wurden zur Ehre des dreieinigen Gottes, der die Zauberer auszurotten befohlen habe, verbrannt.“

Wenn beweiskräftige Geſtändniſſe vorlagen, oder die Hexe überführt war, was man insbeſondere dann annahm, wenn mehrere andere Hexen ſie der Theilnahme

an dem Verbrechen beichtigt hatten, so erfolgte der Spruch. Wenn, wie es doch auch mitunter vorkam, geistliche Gerichte die Untersuchung geführt und das Urtheil gefällt hatten, so übergaben sie die Schuldigen gewöhnlich dem weltlichen Arme, denn „die Kirche vergießt kein Blut“. Sie verordneten außerdem Abschwörung der Hexerei, kirchliche Bußen und in besonders milden Fällen, daß nur mit Gefängniß gestraft werden solle.

Die bürgerlichen Gerichte erkannten stets auf den Tod, in den meisten Fällen auf den Tod durch das Feuer. Als Schärfung trat hinzu: „das Schleifen auf den Richtplatz“ und „etliche Griffe mit glühenden Zangen“. Neuigen Hexen wurde öfter als Gunst gewährt, daß sie erdrosselt oder enthauptet und nachher erst verbrannt werden sollten. Die meisten wurden halbtodt von den erlittenen Folterqualen mit zerbrochenen Armen und Beinen, zerquetscht und zerstoßen zum Scheiterhaufen geschleppt. Der Tod war für alle eine Erlösung.

Man sollte meinen, daß auf der Folter zuletzt jeder mann gestanden haben müßte, aber dem ist nicht so. Es sind uns actlich nicht wenige Proceffe erhalten, in denen namentlich Weiber, die bei weitem standhafter gebulbet und weit mehr ausgehalten haben als Männer, trotz der härtesten Tortur nichts bekannt haben. Ein Actenstück aus dem Justizamt einer thüringischen Gebirgsstadt berichtet: „Eine alte Frau wird regelrecht gefoltert, man legt ihr die Daumschrauben an, sie aber singt das Lied: «Gott der Vater wohn' uns bei.» Man versucht es mit dem Spanischen Stiefel, sie betet «den Glauben». Sie wird mit auf den Rücken gebundenen Händen an einer Leiter, in deren Mitte eine Sprosse mit kurzen, spizigen Hölzern — der gespickte Hase — angebracht ist, in die Höhe gezogen, bis die Arme verdreht und umgekehrt über

dem Kopfe ſtehen, ſie ſingt: „Eine feſte Burg iſt unſer Gott.““ Man ſchnallt ſie von der Leiter herunter, zieht ſie wieder in die Höhe und wiederholt dies ſechſmal, aber „ſie ſang immerfort“, heißt es in den Acten. Als man ſie nach dreißtündiger Marter loſſbindet und ihr die Freiheit verkündigt, wie dies im Facultätsurtheil angeordnet worden war, bittet ſie ſich zu eſſen aus, ißt mit gutem Appetit und dann geht ſie mit den vom Spaniſchen Stiefel zerquetschten Weinen über zwei Stunden in ihre Heimat. Sie war ſo vergnügt, daß ſich der Richter, der Protokollführer und der Henker höchlich verwunderten. Zur Rechtfertigung des Scharfrichters wird in dem Protokoll ausdrücklich bemerkt, daß er die „volle Schärfe“ angewendet und nicht etwa zu gelind verfahren ſei.

Als der Wahnsinn der Hexenproceſſe auf ſeinem Höhepunkt war, half indeß auch das Ueberſtehen der Folter nicht zur Freiheit. Man nahm an, der Teufel habe die Hexe gegen die Qualen geſtäht, und belegte ſie deßhalb, wenn kein Geſtändniß erzwungen werden konnte, mit einer willkürlichen außerordentlichen Strafe, mit Staupenſchlag, Landesverweiſung oder Gefängniß. So verfügt ein von Carpzov verfaßtes Urtheil wider eine Angeſchuldigte: „Sie wird geſtalteten Sachen nach über die zum andern mal erlittene Tortur, weil gleichwol vermuthlich, daß es ihr, der Bettel, vom Teufel muß angehan ſein worden, daß durch die Pein und Marter von ihr nunmehr zum andern male nichts hat erbracht werden können und damit man ihr aus dieſem Grunde loſwerde und die Leute von ihr nichts weiter zu befragen haben, des Landes ewig billig verwieſen!“

Eine der Haupturſachen, weshalb die Hexenproceſſe ſo überhandnahmen, iſt in der Habſucht der Richter und der Gerichtsherrn zu ſuchen. Die Güter der Verur-

theilten wurden confiscirt, die Richter bekamen bedeutende Sporteln und auch die Henker und die Denuncianten zogen ansehnlichen Gewinn. Der Hexenproceß war also eine Geldquelle, wie ein Schriftsteller sagte „eine neue Alchymie, durch welche aus Menschenblut Gold und Silber gemacht wurde“. Man fahndete auf reiche Hexen und theilte sich dann in die Beute. Gewissenlose Richter ängstigten vornehme Frauen mit der Drohung, daß auch sie an die Reihe kommen würden, und erpreßten von ihnen große Summen Geldes, mit dem sie sich ihren richterlichen Schutz bezahlen ließen.

In manchen Städten waren Richter, Schreiber und Scharfrichter dadurch zu reichen Leuten geworden. In Trier z. B. ritt der Henker in Gold und Silber gekleidet auf einem edeln Rosse und seine Frau that es in Kleiderpracht allen zuvor. Nach einer Originalrechnung der Stadt Zudmantel von 1639 empfing der Bischof von Breslau von elf Bränden 351 Thaler. Die Geistlichen hatten an den Hexenverfolgungen ein kaum minder großes pecuniäres Interesse; während die Gerichte sich an den Geldbeutel der Hexen hielten, schröpften Priester und Mönche die Behexten. Sie trieben für Geld die Teufel aus, lasen Messen, damit der Zauber nichts schade, und wandernde Bettelmönche zogen mit Säcken von sogenannten „Hexenraucher“ umher, den sie als Schutzmittel gegen Zauberei theuer verkauften.

Außer der Geldgier war auch dem Neid, dem Haß und der Rachsucht Thür und Thor geöffnet. Wer einen Feind hatte und es geschickt anfang, konnte ihn leicht in einen schlimmen Proceß wegen Zauberei verwickeln.

Endlich hat die Reformation eher dazu beigetragen, die Hexenproceffe zu vermehren als zu vermindern. Der Teufel wird von Luther und Melancthon ganz so wie

von den katholiſchen Kirchenlehrern aufgefaßt, ſie beſchränken ſeine Wirkſamkeit nicht auf das geiſtige Leben, ſondern glauben, daß er als Jüngling oder Jungfrau herumgehe und die Leute verführe, daß er am liebſten in den Leib der Schlange oder des Affen fahre, daß er Kinder ſtehle und anderwärts unterſchiebe, daß er Einfluß auf die Luſt übe, Hagel und Unwetter hervorbringe u. dgl. m. Die Grundlage der Hexenproceſſe — der Teufelsbund und der Teufelſcultus — wurde auch von jenen großen und hellen Geiſtern nicht angetaſtet. Die Evangelischen wollten nicht minder eifrig ſein als die Katholiken in dem Streit wider alles Teufliſche und hüteten ſich vor der böſen Nachrede, Zauberer und Hexen in Schutz zu nehmen. Von den lutheriſchen und reformirten Kanzeln ertönten ebenſo heftige Reden wie in den katholiſchen Kirchen, in den Beichtſtühlen der evangeliſchen Kirchen forſchten die Paſtoren ebenſo genau nach der Hexerei verdächtigen Dingen; einzelne evangeliſche Paſtoren ſprachen geradezu aus, daß es im Papſtthum mehr Hexen gebe, weil dort das Wort Gottes nicht lauter gepredigt werde.

Die Katholiken hingegen, denen ja Hexerei und Ketzerei ziemlich identiſch war, ſahen in dem Proteſtantismus den Grund, weshalb die Hexen ſo zahlreich wurden, ja etliche gingen in ihrem Eifer ſo weit, Luther für einen directen Nachkommen des Satans zu halten. Im Jahre 1565 verſicherte ein Biſchof ſeiner gläubigen Gemeinde, Martin Luther war der Sohn des Teufels, der ſich unter der Maſke eines reiſenden Juweliers in das Haus eines Bürgers von Wittenberg Eingang verſchafft und mit deſſen Tochter gebuhlt habe.

Die Blütezeit der Hexenproceſſe fällt in die Zeit von 1590 bis 1680; von da an iſt eine allmähliche Abnahme

deutlich bemerkbar. Die Gegner mehren sich und treten energischer auf, die Bildung ergreift immer weitere Kreise, die Naturwissenschaften lösen manche Räthsel, einsichtsvollere Fürsten und menschlichere Richter beschränken den Gebrauch der Folter und führen mildere Gerichtspraxis ein.

Im 18. Jahrhundert wurden in mehreren Städten die Hexenproceffe ganz unterjagt, so in Preußen schon 1721, in England 1736, in Holland und Frankreich noch früher. In andern, namentlich den geistlichen Ländern, loderten die Scheiterhaufen bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. So ward im Würzburgischen noch 1749 eine Nonne aus dem Kloster Unterzell verbrannt, weil sie mit dem Teufel gebuhlt, den Hexensabbat mitgefeyert und andere Leute behext habe.

Im Jahre 1766 wurde einer jedoch nicht völlig verbürgten Nachricht zufolge in Augsburg ein Zigeuner als Hexenmeister zum Scheiterhaufen verurtheilt; 1782 starb in Glarus eine Hexe den Tod in den Flammen; 1793 ließ der Magistrat einer Stadt in der Provinz Posen zwei Weiber verbrennen, weil sie das Vieh des Nachbarn behext hatten, und noch in diesem Jahrhundert sind in England, Frankreich, Holland und Preußen mehrere Fälle vorgekommen, in denen das Volk selbst die Justiz gegen angebliche Hexen geübt, sie ins Wasser geworfen, gemisshandelt, ja über ein Feuer gehängt und dort geröstet hat. In den niedern Klassen, insbesondere in den Gebirgsländern ist der Glaube an Hexen noch jetzt sehr verbreitet, im Thüringerwalde z. B. gibt es sehr viele Dörfer, in denen ganz allgemein bekannt ist, wer hexen kann. Solche mit geheimen Künsten vertraute Personen sind gefürchtet, man scheut jeden Zwist mit ihnen, die Wöchnerinnen nehmen niemals von ihnen bereitete Speise

zu sich, das Misrathen der Ernte, das Sterben des Viehes und dergleichen wird auf ihr Conto geschrieben, und in besonders schwierigen Fällen werden sie um Rath gefragt. Das Gewerbe der Wahrsagerinnen scheint weniger blühend zu sein, aber noch immer gibt es kluge Frauen, die aus dem Kaffeesatz die Zukunft erkennen und die Karten zu legen verstehen. Im Frühling 1868 ließen sich, um einen Beleg aus dem Volksleben anzuführen, mehrere junge Burschen aus dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, die auf Diebstahl ausgingen, von einem alten Weibe die Karten schlagen, um zu erfahren, ob ihr Unternehmen glücken werde. Die berühmte Kartenschlägerin und Wahrsagerin Frau Lenormand in Paris sah während der Regierung des Kaisers Napoleon I. die achtbarste und vornehmste Gesellschaft bei sich, und sogar Kaiser Alexander I. von Rußland soll die Prophetin 1818 aufgesucht haben. Ebenso ist bekannt, daß der Kaiser Napoleon III. Beziehungen unterhielt zu einer klugen, angeblich mit übernatürlichen Kräften begabten Frau.

Wer sich an die landläufigen Experimente mit den Punctirbüchern und dem Storchschnabel, an die klopfenden und wahrsagenden Tische und an die Geisterbeschwörer erinnert, die vor wenig Jahren die Welt beschäftigt haben, wird zugeben müssen, daß der Glaube an Hexerei und Zauberei noch keineswegs erloschen ist, wenn wir auch Hexen und Zauberer nicht mehr mit Feuer und Schwert vertilgen. Mit Recht hat man gesagt: „Wir würden noch ebenso viele Hexen finden, wenn wir dasselbe Mittel anwenden wollten — die Tortur.“

3. Hexen- und Unholdenpredigten.

Darinnen zu zweien unterschiedlichen Predigten auf das kürzest und ordentlichst angezeigt wird, was in diesen allgemeinen Landklagen über die Hexen und Unholden von selbigen wahrhaftig und gottseelig zu halten. Durch M. Jacobum Graeter, Prediger und Decanum zu Schwäbischen Hall. Gedruckt zu Tübingen bei Alexander Hoß im Jahr nach Christi Geburt 1589.

Die erste Hexen- oder Unholdenpredigt ist am vierten Sonntag nach Trinitatis (1589) gehalten worden und behandelt auf Grund des für diesen Sonntag vorgeschriebenen Textes Evang. Lukas, Kap. 6, Vers 36—42 das Thema: „Ob und was Unholden seien? Was sie darzu verursacht und wie schwerlich sie sündigen?“

Sie lautet wörtlich so :

„Geliebte im Herrn Christo! Es ist jeziger Weile allenthalben wo man hin steht und geht eine gemeine Sage und Klage von Hexen oder Unholden. Man stöck und plöck, man sengt und brennt sie auch an vielen Orten. Und wo man sie schon nicht wirklich zum Tode verdammt, so richtet und verdammt man's doch mit Worten, daß Hagel, Ungewitter und aller Unfall von ihnen gekocht und zugerichtet werde. Welches gleichwohl in einem weg wahr ist: daß um der Unholden willen Hagel und Unfall kommt. Aber wer und welche alle solche Unholden seien, da will sich jedermann ausreden, niemand die Schuld tragen. Ein jeder will nur andere Leute richten und den Splitter aus des Bruders Auge ziehen, da er wohl etwan einen großen langen Baum und Balken darf darinnen haben. Was aber Christus hierzu sagt, das meldet heu-

tiges Evangelium: Du Heuchler, ſpricht der Herr, zeuch zuvor den Balken aus deinem Aug' und alsdann ſiehe, daß du auch den Splitter aus deines Bruders Auge zieheſt. Denn gleichwie etliche alte Leute wenig in die Nähe, viel und wohl aber in die Weite ſehen: ſo alſo wollen auch wir nur immerdar in ander Leut Sünden ſcharffſichtig, in unfern aber ſtar oder blind ſein. Sonderlich aber iſt es in dieſem Handel von Hexen und Unholden überaus gefährlich richten und urtheilen, werden auch viel und oft fromme unſchuldige Leute greulichſcher und teuſellicher Sachen bezichtigt und kommt bei dieſer argen verkehrten Welt dahin, daß ſchier alle alte Weibſperſonen üppiglich des Hexenwerks verrufen werden.

„Derowegen halte ich es nicht für einen Fürwitz, ſondern für eine lautere Nothsach, hiervon Bericht zu thun. Sonderlich weil auch bei Gelehrten und verſtändigen Leuten ſo mancherlei ſtrittige, widerwärtige Meinungen ſein, daß ſchier keiner mit dem andern übereinſtimmt und einer dieſ, der andere ein anderes davon hält. Auch viele Leute' oftmalſ vielmehr ihren fürwitzigen Köpfen als beweislichen Urſachen nachbringen. So iſt es denn auch unſeres Amtes, dasjenige anzuzeigen, damit ſich die Leute' verſündigen: auf daß ſich niemand hab' zu entſchuldigen und als ob man's nicht gewußt auszureden.

„In einer ſolchen ſtrittigen und verworrenen Sache aber wollen wir uns zum Wort Gottes halten und dasſelbige unſere Regel, Compaß und Winkelmaß ſein laſſen, wie die Chriſtliche Kirche aus dem 119 Pſalm ſinget:

Meinen Füßen iſt dein heilig Wort
 Ein brennende Lucerne,
 Ein Licht, das mir den Weg weiſt fort
 So dieſer Morgenſterne
 In uns aufgeht, ſobald verſteht

Der Menſch die hohen Gaben,
Die Gottes Geiſt denen gewiß verheißt,
Die Hoffnung darzu haben.

„Derwegen wollen wir jeztmals zu dieſer erſten Predigt von Hexen und Unholden in gemein etwas ſagen: Ob und was ſie ſeien? Was ſie zu ſolcher Teufelei verurſacht. Auch wie ſchwerlich ſie ſündigen. Was aber weiter hiervon nützlich und chriſtlich zu wiſſen (liebt's Gott und euch) in künftiger Predigt folgendes verrichten.

„Denn anfangs iſt leider allzu wahr aus Heiliger Schrift, aus glaubwürdigen Hiſtorien und täglicher Erfahrung kund und offenbar, ſoll auch aus der ganzen Tractation und Handlung erfolgen, daß Hexen oder Unholden ſeien, und es iſt unnothwendig, daß man allererſt fragen und es in Zweifel ſetzen oder diſputirlich machen wollte. Weil man doch ſieht und weiß aus ihren Werken, daß ſie als rechte loſe böſe Teufels Leute fürſächlich und wiſſentlich durch gottloſe Mittel ſich bemühen und unterſtehen, ſich Unhold zu machen, das iſt den Leuten zu ſchaden, Raub und Gras, Weide und Waſſer, Vieh und Menſchen zu verderben, ſich ſelbſt aber in Freude, Wolluſt und Kurzweil zu bringen. Darüber ſie dann Gott ihren Schöpfer, ſeine Allmächtigkeit und Gutthätigkeit verleugnen und verſchwören. Hiergegen aber dem Teufel ſtetigen Dienſt und Gehorſam verſprechen, daß ſie ihn für ihren Gott und Herrn anerkennen, anrufen, halten und ihm allein vertrauen und ſeines Willens leben wollen. Nun ſind aber viele Urſachen, welche ſolche loſe Leute, Teufels Häute und Bräute, dazu vermögen und bewegen. Denn einmal gerathen etliche dahin aus lauterem Miſtrauen und Unglauben zu Gott und ſeinen gnädigen Verheiſungen, daß ſie ſorgen, er könne und werde ſie nicht ernähren, meinen, der Teufel, der doch ſelber arm und verdammt,

ſoll ſie reich und ſelig machen, ihnen geben was ſie wünſchen und begehren. Etliche kommen dahin durch Leichtfertigkeit, Faulwitz und Fürwitz, bieweil ſie mehr als andere Leute ſein wollen: laſſen ihnen an menſchlichem Stand und Weſen nicht genügen, da verheißt ihnen dann der Satan güldene Berge. Sie ſollen nur ihn ſorgen laſſen, daß ob ſie ſchon für ſich ſelber keinen Mangel haben an Geld und gut Freund und Kurzweil, ſo ſticht ſie doch der Fürwitz, wollen immerdar mehr haben. Denn wie Salomo in ſeinem Prediger ſagt: das Aug' ſieht ſich nimmer satt und das Ohr hört ſich nimmer satt. Fürwitz macht Jungfrauen theuer. Menſchliche Seel iſt nach dem Fall ein unerſättlicher Schlund nach mancherlei wunderbarlichen ſeltſamen Sachen, daß ob gleich wohl die fünf Sinne alle Stund und Augenblicke jezt dies jezt das der Seele zuführen, ſo wird ſie doch nicht erfüllt noch geſättigt. Eines andern Kindes Apel iſt immerdar größer als der ſeine. Was man heut einfach hat, das will man morgen zweifach und doppelt haben. Andere ergeben ſich dem Unholden Werk aus Rachgierigkeit, Neid und Haß, da man einen etwa Leids gethan und ſich für ſich ſelber nicht rächen können, ſchlagen ſie ſich zum rachgierigen und mörderiſchen Teufel, der verheißt ihnen dann Weiſe und Weg anzuzeigen, daß ſie ihr Mütthlein an ihrem Widerwärtigen weiblich kühlen ſollen. Denn rachgierige Leute geben oft ein Aug aus dem Kopf, daß ihr Widerſacher gar blind wäre; wie ſich etwan vor Zeiten die Leute in die Leibeigenschaft eingelaffen, daß ſie ihrer Feinde Meiſter werden möchten.

„So werden auch nicht wenig zu Unholden durch böſe Geſpielschaft und Verführungen, von denen ſie überredet und hinterſchlichen werden. Denn wer Pech anrühret, der beſudelt ſich damit, und wer bei einem Hoffärtigen

wohnet, der lernet Hoffart. Also wer bei zauberischen Leuten wohnt, mit Sabelreitern zu thun hat, der hört und lernt so viel von ihnen, daß er auch Lust gewinnt, ihnen nachzufolgen.

„Allermeist aber gerathen die elenden Leute dahin durch Verachtung göttlichen Wortes. Denn wenn man das aus den Augen setzet, dem Segensprechen, Allfanzerei und Aberglauben nachhänget, so ist's ein naher Weg zur Zauberei und Hexerei. Daher gibt's auch soviel Unholden im Papstthum, da man keine rechte Erkenntniß Christi und seines Evangelii hat. Kein rechtes evangelisches Weib wird zu einer Unholden. Denn der heitere Glanz des göttlichen Wortes vertreibt diese Geister, die gern im Finstern haufen und maufen. Und wo das Wort des Herrn groß bei einem Menschen gehalten wird, da läßt auch Gott die Leute nicht also betrogen werden. Der Teufel weiß, welche er angreifen soll, als nemlich diejenigen, so seine Lust und Tücke nicht so leichtlich merken. Und sonderlich weil ihm als einem vortheilischen Geist unverborgen, daß das Weib ein schwächer Werkzeug, er es auch im Paradiese wohl erfahren, so greift er die Weibsbilder am meisten mit solcher Teufelei an und werden viel mehr Unholden Weiber als Unholden Männer gefunden. Nehmet dessen ein Gleichniß.

„Wenn du zu Nachts einem eine Bosheit thun willst, und er merkt den Poffen, so läßt du von Stund an von ihm und gehst zu einem andern, der voll Schlags ist oder sonst sich um solches Lotterwerk nicht versteht. Also steigt der Teufel auch gern über den Zaun, da er am niedrigsten ist, und pflegt das weiblich Geschlecht am meisten anzugreifen. Kinder lassen sich leichtlich bereben, es komme ein schwarzer Mann, ein Kaminfeger, eine lange weiße Frau wolle sie in Sack stecken, hinwegtragen und fressen,

wenn sie nicht aufhören zu schreien. Wenn aber die Kinder zu ihrem Verstand kommen, lassen sie sich nicht mehr also äffen, sondern lachen dazu. Also wo man kindisch und unerfahren in der Heiligen Schrift ist, sich um Gottes Wort weniger als eine Kuh um den Mittag versteht, kann man leichtlich zu diesem Affen- und Teufelswerk der Hexerei kommen. Aber wo das Licht des Evangeliums aufgesteckt ist, da wird es auch weniger Unholden und Teufelsbrut geben.

„Man hat sich aber billig vor dem Hexenwert fleißig zu hüten. Denn es ist eine greuliche Sünde, ja ein Hauptquell vieler erschrecklicher Sünden. Denn einmal sündigen sie wider das erste und andere Gebot Gottes, daß man an einen Gott glauben, nicht andere Götter haben und den Namen des Herrn nicht mißbrauchen soll. Wenn sich ein hiesiger Bürger von unserer Obrigkeit abzöge, sagte ihr ab, schläge sich zu den Feinden, was meinet ihr, daß sie dazu sagen würde? Also wie meinet ihr, daß es Gott gefalle, wenn man ihm durch Unholden Wert absagt und sich zum Teufel schlägt? Denn der Teufel nimmt keine zur Hexe an, sie sage denn Gott ab und verspreche sich dem Teufel, daß sie ihn für ihren Gott haben will. Ja er verbietet ihnen Gott so hart, daß sie auch seinen heiligen Namen nicht nennen dürfen. Wie man von vielen Hexenfahrten liest, daß alles verschwindet, wenn nur eins etwan unter einem ganzen Haufen ohngefähr Gott nennet, so ist das Spiel verdorben, der Tanz verwülfet. Es verschwindet alles in einem Hui und Augenblick.

„Man wird auch tauf- und bundbrüchig an Gott. Denn in der Taufe haben wir uns doch mit Gott verbunden, daß wir uns zu ihm halten wollen. Aber da fällt man von Gott ab, wird meineidig an ihm. Ist das

nicht eine graufame Sünde? Ja ſie werden wohl anders und wiedergetauft auf den Namen des Teufels. Die Unholden machen aus Chriſti Gliedern Glieder des Teufels.

„Es ſündigen aber ſolche Leute nicht allein wider Gott und ſein heiliges Sakrament, ſondern auch wider die Menſchen, ja wider die ganze Natur und alle Creatur Gottes. Sie werden zu rechten Naturfeinden, ſind allen Creaturen und guten Gaben Gottes zuwider. Vieh und Menſchen begehren ſie zu verlegen, mit Gift und Pulver anzuftecken, zu lähmen und zu verderben. Ja ſie haben wohl keine Ruhe, es iſt ihnen nicht wohl, wenn ſie nicht alle Tage etwas Böſes ſtiften, und ſo ſie nicht mehr können, müſſen ſie doch Kübel und Gelten, Löffel und Schüffel, Häfen und dergleichen verbrecen. Wie man ſagt: es muß ein Unhold alle Tage etwas verwüſten. So machen ſie auch unſchuldige Leute verdächtig, bringen ſie in einen böſen Argwohn, richten Zank, Haber, Feindſchaft und Widerwillen an, daraus Neid und Mord erſolget. Sonderlich wenn ſie eingezogen und peinlich gefragt werden, geben ſie aus Einblaſung ihres Meiſters, der ein Mörder, Lügner und Betrüger iſt, fromme unſchuldige Leute an, die ſolcher Teufelei von Herzen feind ſind. Sie meinen, ſie wollen ſich dadurch ausreden, weißbrennen, entſchuldigen. Wie es denn viele Exempel und Hiſtorien gibt, daß ſie die frömmſten Leute beſchuldigt haben.

„Nicht weniger aber bringen ſie auch die herrliche Kunſt der Arznei in Verachtung, welche von dem Allerhöchſten kommt. Denn wenn ſie mit ihrem Hexenwerk und Zauberei und Salben alles aufrichten, heilen und helfen können, was darf man der Arznei? Sie wird dadurch geringſchätzig und kraftlos geachtet, allerdings vernichtet.

„Es handelt auch ſolches unnützes Volk wider alle wohlbeſtellte Stadt- und Landesordnung, wider göttliche und kaiſerliche Rechte und Satzungen. Sie werden verflucht und geſtraft, ſie werden übelthätige Leute genennet wegen der übergroßen Uebelthaten, die ſie als Feinde des menſchlichen Geſchlechts begehen und thun.

„Es ſteht aber ſonders dem Weibsvolk zu bedenken, daß ſie ſtandhafte Chriſten ſein und bleiben, ſich durch keine böſe Anreizung des Teufels und ſeiner Geſandten ſollen verführen laſſen, ſondern ſtetig an ihr Taufgelübde gedenken. Wie man von der heiligen Jungfrau Juſtina zu Antiochien lieſet, daß der Teufel und ſeine Boten auf mancherlei Weiſe an ſie geſeſet und vermeinet, ſie wollen ſie doch verführen, aber ſie haben ein leeres Stroh gedroſchen, es hat alles nichts geholſen.

„Dies iſt's, das St.-Paulus zu den Ephesern ſpricht: «Wir haben nicht mit Fleiſch und Blut zu kämpfen, ſondern mit Fürſten und Gewaltigen, nemlich mit den Herren dieſer Welt, die in Finſterniß dieſer Welt herrſchen, mit den böſen Geiſtern unter dem Himmel, um deſwillen ſo ergreift den Harniſch Gottes, auf daß ihr, wenn das böſe Stündlein kommt, Widerſtand thun und alles wohl ausgerichten und das Feld behalten könnt.»

„Und Petrus ſchreibt: «Seid nüchtern und wachet, denn euer Widersacher der Teufel zieht herum wie ein brüllender Löwe und luget, wen er möge verſchlingen.» Dem widerſteht feſt im Glauben.

„Chriſtus ſagt's ſelbſt im heutigen Evangelio: «Mag auch ein Blinder einem Blinden den Weg weiſen? Werden ſie nicht alle beide in die Grube fallen?» Wer dem Fürſten der Finſterniß, dem leidigen Teufel und ſeinen Hexen folget, ſich von ihnen führen und leiten läſſet, der wird mit ihnen in die höllische Grube, darinnen kein

Wasser, Leben und Trost ist, fallen, ewigen Hungers und Durstes verschmachten, unaufhörlich heulen und zahnklappen müssen.

„Und wie aber der Teufel ein alter unverbroffener Tausendkünstler ist, also ist er auch ein alter verschmitzter Betrüger. Er lügt nicht immerdar, sondern sagt bisweilen auch zu seinem Vorthail die Wahrheit. Doch wenn er Eine Wahrheit sagt, so sagt er zehn Lügen dagegen. Er mordet auch nicht immerdar, sondern er hilft bisweilen, daß er hernach Leib und Seele verderbe. Aber er betrügt immerdar, er ist ein unaufhörlicher Betrüger. Er betrügt die Unholden um ihrer Gottlosigkeit willen, er betrügt andere um ihres Un- und Aberglaubens willen. Es ist das mehrern und größern Theils Beschiff, Betrug und Blendwerk mit dem ganzen Unholdenwerk. Der Teufel ist ein Meister und Ausbund über alle Gaukler. Und so die Gaukler, Poffenreißer, Brillenreißer und Abenteuerer als geschwinde Kunden etwas Seltsames, das wider und über die Natur scheineth, auf die Bahn bringen können, wie sollte nicht der Principal-Gaukler, der Teufel, die Unholden und abergläubigen Menschen blenden, die Augen betrügen, Vernunft und Verstand bestürzen können? Er kann die Mittel und Ursachen eilends zu wege bringen und durch Behendigkeit macht er, daß man eine Sach für ein Wunderwerk hält, das keins ist. In einem Qui oder Augenblick kann er so weit kommen, als wir in viel Tagen mit großer Müß'. Im Buch vom Leben der alten Väter steht von einem geschrieben, welcher vermeint wie auch andere, seine Tochter wäre zu einer Kuh geworden, aber der heilige Macarius hat sie wie sie gewesen für einen Menschen und Jungfrau angesehen.

„Von dem heiligen Germano liest man, daß er über Nacht bei einem Wirth zur Herberg gelegen, da viele in

seiner Nachbarn Gestalt gekommen und sich zu Tisch gesetzt haben, aber es waren lauter Teufel, welche der Wirth für seine Nachbarn angesehen, und wurde der Betrug offenbar, als man die Nachbarn alle in ihren Betten schlafend fand. Also hat auch der Teufel einmal einem Meßpriester und seinen Pfarrkindern das Betbuch bezaubert, daß sie das Betbuch für ein Kartenspiel angesehen haben. Summa der Teufel ist ein wunderbarlicher Abenteurer, verrückt der Unholben Sinn und Verstand, daß sie eins für das andere, ja wohl nichts für etwas halten.

„Und dieser Sachen begeben sich auch viele natürlicher Weise, da es gar nicht Zauberei und Hexerei ist. In Krankheiten und Träumen trägt sich's auch zu, daß einem viel seltsame Sachen fürkommen. Wie man von einem schreibt, der nicht anders gemeint, denn er wäre zu einem Böckel geworden. Etliche hat gebäucht, sie seien Kühe, Säue und dergleichen unvernünftige Thiere. Denn es sind die Sinne gar betrüglich und kann sich leichtlich schicken, daß wir einen weißen Hund für einen Bedenknecht ansehen.

„Gott der Herr wolle uns gnädiglich vor allem Betrug, Blendungen, bösen Versuchungen und Eingebungen des bösen Feindes behüten, auf daß wir an ihm bis ans Ende beständiglich verbleiben durch den fleghaftigen Teufelsbinder und Ueberwinder Christum Jesum hochgelobt in Ewigkeit. Amen.“

Die andere Predigt des Dekans Graeter am Sonntage Mariä Heimsuchung behandelt auf Grund des Evangeliums Lucä, Kap. 1, Vers 39 fg., das Thema: Was und wie viel die Unholben können und treiben? Wie weit sich ihre Macht erstreckt?

In der Ausführung lesen wir :

„Anfangs kann der Teufel sehr viel. Es kann auch der Satan Sinn und Vernunft dermaßen blenden, daß etwan einer einen Eid schwüre, er sähe oder hörte dies oder jenes, das doch im Grunde nichts ist. Eine solche Blendung ist es mit Boltergeistern im Papstthum gewesen, daß man gemeint hat, sie werfen alles auf einen Haufen und hat doch morgens ordentlich ein jegliches an seinem Ort wiedergefunden. Und das kann der Satan nun nicht nur in weltlichen leiblichen Sachen, sondern er blendet auch die Vernunft in geistlichen und Glaubenssachen, und er kann einem einen Irrthum eingeben und ihn dermaßen bezaubern, daß er tausend Eide schwüre, er wäre recht daran. Er kann uns aber doch nicht ein Härlein krümmen, wo es ihm nicht von Gott ist zugelassen. Und da ihm gleich Gott etwas erlaubt, steckt er ihm doch daneben ein Ziel, über welches er nicht schreiten soll oder kann, wenn er noch so giftig und rachgierig wäre, sich noch so grausam stellt. Was aber er nicht kann, das können noch viel weniger seine Hexen und Unholden. Dessen wollen wir Exempel hören. Die Zauberer in Aegypten machen wie Moses Schlangen aus ihren Stöcken, sie machen aus Wasser Blut, sie bringen Frösche herfür. Da hatte ihnen der Herr lang genug zugesehen, es war Zeit, daß er ihnen ein Ziel steckte und das Handwerk wieder legte. Da aber Moyses Käuse herfürbrachte aus Ofenruß, können sie ihm nicht weiter nachäffen, nicht eine einzige Maus machen, sondern sie sprechen, das ist über unsere Kunst, wir können nichts mehr ꝛc.

„Will der Satan Hiob an Gütern, Kindern, Vieh und eigenem Leib angreifen, muß er zuvor Gewalt und Erlaubniß bei Gott ausbringen ꝛc.

„Daraus folget unwiderbringlich, daß der Teufel und

seine Boten, Diener und Bräute wider das ganze menschliche Geschlecht und alle Creaturen nichts können, wo es nicht von Gott ausgebeten, verhängt und erbettelt ist, aber da es ihnen vergönnt worden, können sie mächtig viel sein stark und grausam. Et, sagst du nicht unbillig, wie mag doch Gott der Herr dem Teufel und seinen Bräuten diese Freude und Wollust gönnen, daß sie ihren Muthwillen üben, so großen Schaden thun? Antwort: Er thut's darum, daß er unsern Un- und Aberglauben strafe und uns die Sicherheit nehme, in seiner Furcht erhalte und zu inbrünstigem Gebet treibe. Es gehen doch viele in großer Nachlässigkeit, Sicherheit und Unterlassung des Gebets dahin und thun, als wenn kein Teufel wäre: was sollte oder würde dann geschehen, wenn er nicht seine Gewalt zeigte und durch sein Ungeziefer Schaden thäte? ic.

„Steht uns demnach einmal zu bedenken, daß wir uns vor dem Teufel und den Unholden nicht so hart entgegen sollen, wie diejenigen thun, die zusammenfahren, wenn sie nur einen Unholden hören nennen. Sie dürfen selbe nicht nennen, fürchten, sie werden von ihnen geschossen. Aber hüte dich vor Sünden, das sind die giftigen Pfeile, die dich verletzen. Mach dich nicht selbst zur Unholden, so wirst du der Unholden wohl entlaufen können. Wie wir lesen, daß ein Unhold, da man sie hat verbrennen wollen, auf dem Holzhaufen ihren Gebatter gesehen und zu ihm gesagt hat: «Lieber Gebatter, wie oft habe ich Euch gern angreifen und beschädigen wollen, aber ich habe es nicht gekonnt. Denn ich wohl gewußt, daß Ihr meine Zauberei verachtet und Euch Gott alle Wege befehlt. Wer uns Unholden verachtet und Gott vertraut, den können wir nicht beschädigen noch schießen.» Dies ist's, das Jakobus sagt: «Widerstehet dem Teufel, so fliehet er von euch.»

„Wie wir aber die Unholden nicht fürchten, also sollen wir sie auch nicht brauchen, nicht Rathß fragen, ihnen nicht zulaufen, wenn uns etwas fehlt oder mangelt. Was wir aber dieses Orts von Unholden sagen, das kann und soll auch von Zauberern, Teufelsbeschwörern, Schwarzkünstlern, Segensprechern, Christallsehern und dergleichen Teufelsleuten verstanden werden. Denn sie sind doch alle Geschwisterkinder miteinander, kommen von Einem Vater, dem Teufel. Und es heißt doch: «Du sollst nicht andere Götter neben mir haben. Du sollst Gott allein dienen. Du sollst nicht Fleisch für deinen Arm halten. Du sollst die verstorbenen Heiligen nicht anrufen. Du sollst die Engel nicht anbeten noch viel weniger die Teufel, die Zauberer und Unholden. Denn solchergestalt hält man den Teufel vor Gott, für barmherziger und gewaltiger denn Gott. Man sündigt gegen Christum, der darum kommen ist, daß er die Werke des Teufels zerstöre. Den sollen wir hören, nicht die Hexen und Unholden» ic.

„Uns Kirchenbüchern aber gebührt nicht, hiervon gewisse Gesetze und Ordnung zu geben, welches Kaisern, Fürsten, Herren, Frei- und Reichsstädten zusteht, das aber gebührt uns zu sagen, daß man böse Leute als öffentliche Feinde des Menschengeschlechts und Verschwörer Gottes ihres Schöpfers nicht verschonen soll. Dieweil sie nach ihres Meisters des Teufels Art anders nicht begehren denn schädlich zu sein, Jammer und Unfall zuzufügen; um solches argen verzweifelten Vorsazes wegen sind sie billig zu strafen. Und dann auch, daß sie, wie Dr. Luther schreibt, wider Christum den Teufel mit seinen Sacramenten und Kirchen stärken. Aber hier soll man nicht zu geschwind fahren, nicht auf alle Flugreden gehen, das gemeine Geschrei gemeiner Leute nicht für gewiß

halten, sondern zuvor alle Umstände gründlich erfahren, sondern aber gar nicht brauchen solche zauberische Nachrichten, die Teufel mit Teufel vertreiben, dadurch die Richter betrogen und viele malen unschuldige Leute gepeinigt und verdammt werden.

„Eglicly hat auch das Weibervolt, ja wir alle zu lernen, daß wir zur Verhütung aller Teufelei, der Hexerei uns nach dem Exempel beider gottliebender Frauenbilder, Elisabeth und Maria, deren im heutigen Evangelio gedacht wird, zu verhalten haben. Denn einmal sehen sie beide auf sich selbst, bleiben im Glauben, in der Liebe, in der Heiligung und unbefleckter Zucht, behalten ihre Gefäße rein und keusch. Maria ist über das Gebirg gegangen, nicht hinübergesahren auf einer Gabel oder Bod. Sie geht endlich hinüber, läßt sich den bösen Geist nicht hinübertragen. Elisabeth wartet ihrer Haushaltung, hält sich innen wie eine Schnecke in ihrem Häuslein.

„Darnach sehen sie auf den Herrn, reden von seinen Werken, welche er an ihnen, ja am ganzen menschlichen Geschlecht gethan hat, preisen seine Wunder, ermahnen einander mit geistlichen Liedern und Lobpsalmen, dabei der Teufel nicht bleiben kann. Sie sehen auf ihren Nächsten, dienen einander. Maria, ob sie wohl des Herrn Messia Mutter ist, arbeitet sie doch bei ihrer Basen Elisabeth drei Monat lang, darnach zieht sie wieder zu Haus, lügt, was sie daheim zu schaffen habe. Denn fleißige Arbeit wehret dem Menschen viel Böses, Müßiggang aber ist aller Laster Anfang, des Teufels Pfühl, darauf er alles Arges stiftet. Wir wollen mit Maria und Elisabeth in Lauterkeit und Wahrheit, Zucht und Ehrbarkeit einhergehen, dem Herrn dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit unser Leben lang, wie ihm gefällig ist. Auch immerbar bitten und beten:

Führ uns Herr in Versuchung nicht,
Wenn uns der böse Geist ansicht.
Zur rechten und zur linken Hand
Hilf uns thun starken Widerstand.
Im Glauben fest und wohlgerüst,
Und durch des heiligen Geistes Trost.

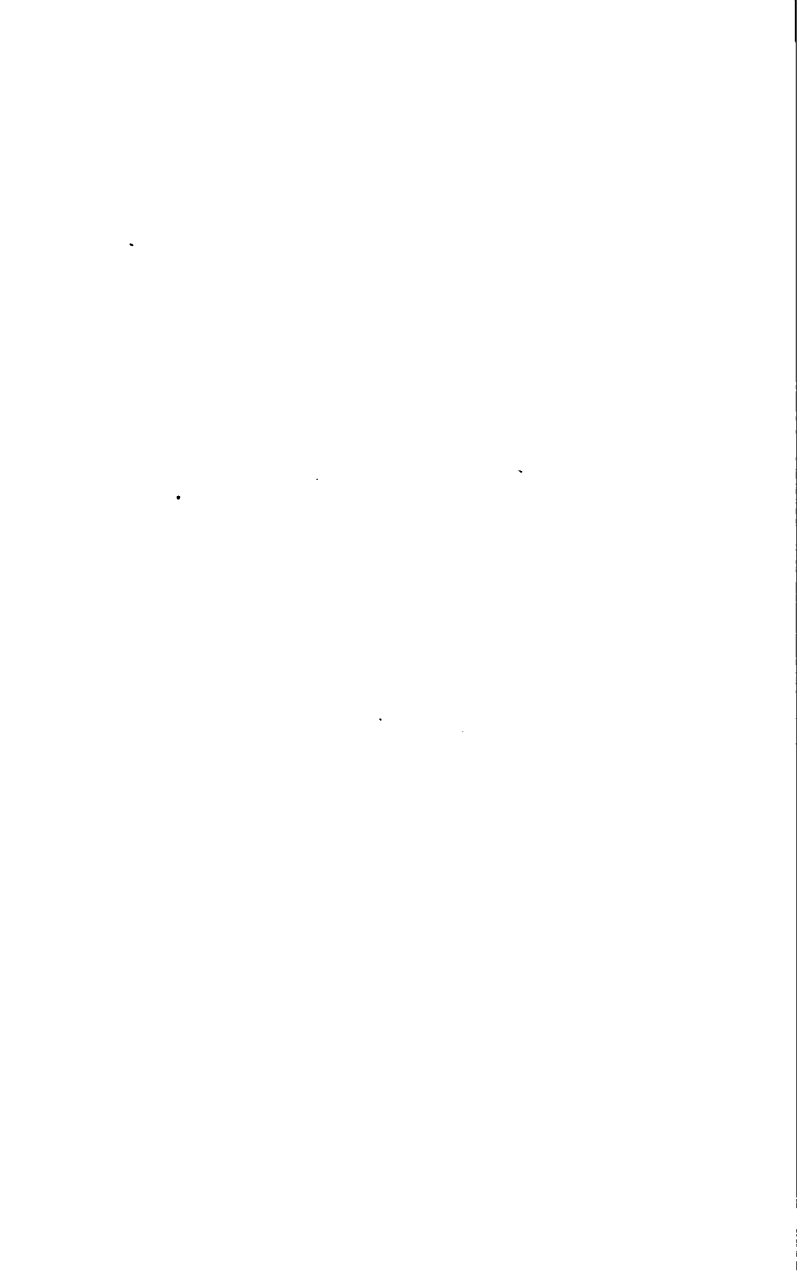
„Wohlan, das wären denn zwo kurze Predigten von Hexen und Unholden zc. Der Herr verleih, daß wir's nicht obenhin gehört haben, sondern daß sie in unsern Herzen ausschlagen und viel Früchte bringen zum Preis Gottes, zur Besserung und Erbauung unsers Nächsten, zu unserer zeitlichen Wohlfart und ewigen Herrlichkeit durch unsern Heiland Jesum Christum, welchem sei Lob und Preis sammt Vater und Heiligem Geist in Ewigkeit. Amen.“

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Der Neue Pitaval.

Neue Serie.

Zweihundzwanzigster Band.



Der
Neue Pitaval.

Eine Sammlung

der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus
älterer und neuerer Zeit.

Begründet

vom

Criminaldirector Dr. J. C. Hitzig

und

Dr. W. Häring (W. Alexis).

Fortgesetzt von Dr. A. Wolffert.

Neue Serie.

Zweihundzwanzigster Band.

Th 52



Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1888.

Rec. Sept. 14, 1903

V o r w o r t.

Der Proceß wider Johann von Wesel ist ein Typus der mittelalterlichen Prozesse wegen Ketzerei und deshalb von großem Interesse, weil die Acten noch ziemlich vollständig erhalten sind. Der ganze Fall und das Inquisitionsverfahren sind lehrreich auch für unsere Zeit, denn was im 15. Jahrhundert in Mainz geschehen ist, würde sich voraussichtlich im 19. Jahrhundert wiederholen, wenn der Römische Stuhl die gleiche Macht und Gewalt besäße wie damals, als Johann von Wesel vor das geistliche Gericht gestellt wurde.

Die tüchtige Arbeit, die zugleich ein treues Bild jener Zeit gibt, hat uns ein junger Theologe, der Herr Gymnasiallehrer Auerbach in Gera, geliefert.

Die Studie des Herrn Landgerichtsdirectors Barre in Trier über *Mania transitoria* in Verbindung mit den diese schwierige Materie erläuternden merkwürdigen Straffällen trägt vielleicht dazu bei, die Streitfrage über die Zurechnungsfähigkeit gewisser Verbrechen der Lösung näher zu führen.

Der dreifache Mord in der Mühle zu Diet-
harz hat seinerzeit in Thüringen großes Aufsehen er-
regt. Dem Scharfsinn und der unermüdlichen Thätig-
keit des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts
ist es gelungen, das Material zu einem Indicienbeweise
zu sammeln, in dessen Kette zuletzt kein Glied mehr
fehlt. Obgleich kein Zweifel bestand an der Schuld
des zum Tode verurtheilten Mörders, wurde es doch
als eine große Genugthuung empfunden, daß Thaldorf
kurz vor seiner Hinrichtung ein reumüthiges Bekennt-
niß ablegte.

Dem Herrn Generalconsul Dr. Meyer in Wien
verdanken wir die Merkwürdigen Criminalpro-
cesse aus England wegen Verleumdung und un-
gerechtfertigter Entziehung der persönlichen
Freiheit, wegen Nothzucht, Bigamie und Wechsel-
fälschung, durch welche die guten Seiten, aber auch
die großen Mängel und Lücken des englischen Strafver-
fahrens illustirt werden, ferner die Tödtung eines
Matrosen auf hoher See, ein Fall, dessen Aus-
gang eine große Zahl von Gesellschaften und Vereine
Englands veranlaßte, bei der Regierung zur Abwen-
dung der verhängten Todesstrafen vorstellig zu werden.
Man fürchtete, es könnte durch den Richterspruch die
Mannszucht auf den Schiffen gefährdet werden, und
erreichte auch wirklich, daß im Gnadenwege an Stelle
des Todesurtheils eine verhältnißmäßig kurze Freiheits-
strafe gesetzt wurde.

Die Kentucky-Wendetta, ein merkwürdiges Bei-

spiel der Blutrache in Amerika, und das auf den jüngst verstorbenen Marschall Bazaine in Madrid im Jahre 1887 unternommene Attentat hat der Herr Generalconsul Dr. Meyer ebenfalls eingeseudet. Wir gestatten uns, ihm auch an dieser Stelle für diese interessanten Beiträge unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Der Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude stammt aus der Feder des Herrn Dr. Thyll in Wien.

Das Leben und Treiben des Familienmörders Timm Thode ist ein Nachtrag zu dem von uns im vierten Bande der Neuen Serie unsern Werkes veröffentlichten Prozesse, der jedoch einen selbstständigen Werth hat und auch für diejenigen Leser verständlich ist, welche jenen Proceß nicht gelesen haben.

Gera, im October 1888.

Dr. A. Bollert.

Der dreifache Mord in der Mühle zu Dietzharz hat seinerzeit in Thüringen großes Aufsehen erregt. Dem Scharfsinn und der unermüdblichen Thätigkeit des Untersuchungsrichters und des Staatsanwalts ist es gelungen, das Material zu einem Indicienbeweise zu sammeln, in dessen Kette zuletzt kein Glied mehr fehlt. Obgleich kein Zweifel bestand an der Schuld des zum Tode verurtheilten Mörders, wurde es doch als eine große Genugthuung empfunden, daß Thaldorf kurz vor seiner Hinrichtung ein reumüthiges Bekenntniß ablegte.

Dem Herrn Generalconsul Dr. Meyer in Wien verdanken wir die Merkwürdigen Criminalproceffe aus England wegen Verleumdung und ungerechtfertigter Entziehung der persönlichen Freiheit, wegen Nothzucht, Bigamie und Wechselfälschung, durch welche die guten Seiten, aber auch die großen Mängel und Lücken des englischen Strafverfahrens illustriert werden, ferner die Tödtung eines Matrosen auf hoher See, ein Fall, dessen Ausgang eine große Zahl von Gesellschaften und Vereine Englands veranlaßte, bei der Regierung zur Abwendung der verhängten Todesstrafen vorstellig zu werden. Man fürchtete, es könnte durch den Richterspruch die Mannszucht auf den Schiffen gefährdet werden, und erreichte auch wirklich, daß im Gnadenwege an Stelle des Todesurtheils eine verhältnißmäßig kurze Freiheitsstrafe gesetzt wurde.

Die Kentucky-Bendetta, ein merkwürdiges Bei-

spiel der Blutrache in Amerika, und das auf den jüngst verstorbenen Marschall Bazaine in Madrid im Jahre 1887 unternommene Attentat hat der Herr Generalconsul Dr. Meyer ebenfalls eingesendet. Wir gestatten uns, ihm auch an dieser Stelle für diese interessanten Beiträge unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Der Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude stammt aus der Feder des Herrn Dr. Thyll in Wien.

Das Leben und Treiben des Familienmörders Timm Thode ist ein Nachtrag zu dem von uns im vierten Bande der Neuen Serie unserß Werkes veröffentlichten Prozesse, der jedoch einen selbstständigen Werth hat und auch für diejenigen Leser verständlich ist, welche jenen Proceß nicht gelesen haben.

Gera, im October 1888.

Dr. A. Bollert.

Inhalt.

	Seite
Borwort	V
<hr/>	
Johann von Wefel und feine Zeit. Ein Rezerproceß aus dem 15. Jahrhundert.	1
Eine Studie über mania transitoria (vorübergehender Wahnsinn) und verschiedene merkwürdige Criminalproceffe, welche diese schwierige Materie betreffen. .	39
Der dreifache Mord in der Mühle zu Dietharz im Thüringerwalde. 1885.	115
Merkwürdige Criminalproceffe aus England.	
1. Verleumdung und ungerechtfertigte Entziehung der persönlichen Freiheit. London. 1887.	156
2. Nothzucht. London. 1887.	182
3. Bigamie. York. 1887. London 1888. .	185
4. Eine Wechselfälschung. London. 1888. .	189
Übtung eines Matrosen auf hoher See. Mord oder Ueberschreitung erlaubter Nothwehr? 1887. . .	199
Kentucky-Bendetta. Blutrache in Amerika. 1877—1887	236
Das Attentat auf Bazaine. Madrid. — Mordversuch. 1887.	250

	Seite
Ein Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude. 1880 und 1881.	270
Das Leben und Treiben des Familienmörders Timm Thode vor der Verübung des von ihm in der Nacht vom 7. zum 8. August 1866 ausgeführten Mordes. Provinz Schleswig-Holstein.	300

Johann von Wesel und seine Zeit.

Ein Ketzerproceß aus dem 15. Jahrhundert.

Als im 16. Jahrhundert die neuen Gedanken, die die Kirche des Mittelalters umgestalteten, ihren Hauptträger in Luther fanden, da traten sie mit einer solchen Mächtigkeit auf und zündeten in Kopf und Herz der Zeitgenossen so gewaltig, daß es der Kirche unmöglich wurde, ihr altes Verfahren in der Behandlung neuer Anschauungen festzuhalten. Zwar traf Luther der Bann, aber die Autorität päpstlicher Machtsprüche war erschüttert, auch päpstlich gesinnte Kreise wußten, daß dieser Spruch der Kirche oft unwürdig angewandt und darum verbraucht sei. Luther that mit der Verbrennung der Bulle den unzweideutigen Schritt der Losagung von der Autorität des bestehenden höchsten Kirchenregiments, und dennoch konnte auch ein Karl V. der päpstlichen Bulle nicht ohne weiteres das kaiserliche Edict der Reichsacht folgen lassen: man forberte den Verurtheilten erst noch vor, und zwar vor einen Reichstag, wo gar Laien in Sachen des Glaubens mitreden konnten und sollten.

Ganz anders noch im 15. Jahrhundert. Als der frühere Professor, spätere Pfarrer Johann von Wesel der Ketzerei verdächtig wird, da inscenirt die Kirche im Vollgefühl

ihrer Macht den Kegerproceß, und der gehorsame Sohn unterwirft sich dem Spruche der Mutter. Beide Männer, Johann von Wesel und Martin Luther, verdankten derselben Hochschule, dem aufstrebenden Erfurt, ihre wissenschaftliche Bildung; beide opponiren gegen dasselbe Institut der Kirche, in welchem allerlei unbiblische Lehren sich gipfelhaft vereinigen: gegen den Ablass; beide sind Prediger kühn im Wort, voll Feuer und Leben — wenn aber an demselben Strome, wo 1479 zu Mainz von Wesel's Mund das Wort ertönte: „Ich will die mir aufzuerlegende Buße leisten und bitte um Vergebung und Gnade“, im Jahre 1521 zu Worms das Bekenntniß erscholl: „Ich kann nicht anders“, so war der Sprecher in Mainz nicht bloß ein altersschwacher Greis, sondern auch die Zeit für die Bewegungen des 16. Jahrhunderts noch nicht reif.

Das gegen Wesel angestrengte Verfahren können wir, dank eines erhaltenen doppelten Berichts, in seinem Verlaufe bis ins Einzelne verfolgen und somit ein anschauliches Bild eines Kegerprocesses gewinnen.

Johannes Ruchrat, gewöhnlich nach seinem Geburtsorte, dem unfern St.-Goar gelegenen Städtchen Ober-Wesel, Johannes von Wesel genannt, wurde im ersten oder zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts geboren. Von seinen Aeltern und seiner Jugendzeit ist uns nichts bekannt, zu Michaelis 1441 wurde er auf der Universität Erfurt immatriculirt. Nachdem er den für alle Fachstudien grundlegenden Cursum in Philosophie absolvirt, wurde er als Magister der freien Künste promovirt und wandte sich der Theologie zu. Allmählich ging er aus dem Stande des Schülers in den des Lehrers über, im Wintersemester 1456/57 wird er mit dem Grade eines Licentiaten der Theologie als Rector genannt, im folgenden Wintersemester als Doctor der Theologie und Vice-

rector. Wesel trat auch in den geistlichen Stand, jedoch ohne Mitglied eines Ordens zu werden, also als sogenannter Weltpriester. Seine Stellung in den großen kirchlichen Fragen der Zeit nahm er auf seiten der Opposition gegen das herrschende Kirchenthum. Die Stadt Erfurt nämlich, obgleich unter erzbischöflich mainzischer Hoheit stehend, hatte so viel Freiheit und Selbständigkeit bewahrt, daß man sie einer Reichsstadt gleichachten konnte. Dort nun war die Stiftung der Universität von der reich gewordenen, aufstrebenden Bürgerschaft ausgegangen, und es ist möglich, daß mit diesem Umstande nicht bloß die Thatsache zusammenhängt, daß der gegen Ende des Mittelalters sich aufringende neue humanistische Geist zu Erfurt neben Heidelberg am ehesten zur Entfaltung kam, sondern daß auch die schon vorher im Schoße der mittelalterlichen Theologie selbst gezeitigte, der Opposition vorarbeitende Richtung des Nominalismus zu Erfurt herrschend wa..

Der Streit der nominalistischen und realistischen Scholastiker, ob Realität allein den einzelnen Dingen zukomme, während die von dem denkenden Individuum gebildeten allgemeinen Begriffe oder Ideen nur nomina seien, d. h. bloße Abstractionen von den Dingen, oder ob auch die universalia substantielle Existenz haben, sei es vor der Entstehung der Einzeldinge als deren Urbilder, oder zugleich in und an denselben — dieser Streit hatte ja nicht bloß die Bedeutung einer logisch-metaphysischen Schulfrage, sondern dem Realismus war mit dem richtig entwickelten Begriff zugleich die Realität des Erschlossenen gegeben, also die Einheit von Denken und Sein gesetzt; der Nominalismus betonte, daß die Welt der Ideen sich mitnichten mit der der Erscheinungen decke, er bahnte

die Trennung von Glauben und Wissen an. Nachdem im 11. Jahrhundert der Realismus in Anselm von Canterbury seinen Hauptvertreter gefunden hatte, dem der Nominalismus in der Person Roscellin's bei einem Streite über die Trinität unterlegen war, galt die dem natürlichen Verstande immer am meisten einleuchtende Ansicht von der alleinigen Realität der Einzelbenge bis ins 14. Jahrhundert als heterodox; seit seiner Erneuerung durch den Franciscaner Occam jedoch, den Schülking Ludwig's des Baiern in München († 1349), brachte es der Nominalismus zu kirchlichem Ansehen und selbst zur Herrschaft, der nur bis zum Ausgang des Mittelalters die realistischen Dominicaner aus Verehrung gegen ihren Thomas von Aquino widerstrebten.

Freilich kam die kritische Richtung, die im Nominalismus an sich lag, zunächst keineswegs zur Auswirkung. Wenn auch die Nominalisten in einer Menge von Einwendungen, welche man gegen diese und jene kirchlichen Dogmen etwa erheben könnte, mit Vorliebe ihren Scharfsinn erprobten; an den kirchlichen Autoritäten wurde kaum einer irre, weil jene Einreden aus der Vernunft stammen, in den Autoritäten aber Gott reden sollte. So waren auch die Nominalisten immerhin Scholastiker, und auch Wesel's Opposition gegen das Kirchenthum seiner Zeit hat ihren Nährboden nicht in einer veränderten Methode des theologischen Erkennens, sie konnte durch seinen Nominalismus nur gefördert werden.

Bald nach seinem Vicerectorat wurde Johannes Ruchrat an den Rhein berufen, was in Folge der Hoheit des mainzer Stuhles über Erfurt öfter vorgekommen zu sein scheint; und zwar als Domherr nach Worms. Im Sommer 1461 siedelte er nach Basel über, vom Rathe der Stadt nach längern Verhandlungen für die neugegründete Universität

gewonnen; aber schon im Jahre darauf lehrte er nach Worms zurück und wirkte daselbst 17 Jahre lang als Domprediger bis zu seiner Verhaftung.

Daß Wesel mit Verständniß seine nunmehrige praktische Wirksamkeit zu erfassen wußte, beweist im Gegensatz zu der von ihm als Professor — aber nicht vor seinem Rectorate, vielleicht in Basel — verfaßten berühmten Schrift „Wider den Ablass“ die in seinem Pfarramte entstandene Abhandlung „Von Autorität, Amt und Gewalt der Hirten der Kirche“. In jener wird das bestrittene Institut in schulmäßiger Form und Gedankenbewegung besprochen, und ein gewisser wissenschaftlicher Quietismus läßt auf bloß gelehrtes Interesse an der aufgeworfenen Frage schließen; diese ist in ihrer Haltung viel populärer und lebendiger, allenthalben erscheinen die concreten Schilderungen der bekämpften Mißstände als aus unmittelbarer Anschauung entnommen, oft bricht tiefempfundener Manneszorn über den verderbten Klerus mit hinreißender Ursprünglichkeit los. Von Wesel's Predigten und sonstigen Schriften hat sich nichts erhalten, aus den wenigen von theologischen Gegnern unter seiner Kanzel gesammelten Paradoxen kann jedoch auf eine anfassende, gelegentlich sarkastisch verbe Sprache, die vor kühnen Aussprüchen nicht zurückschreckte, auch in der Predigt geschlossen werden. Auch über den Erfolg seiner wormser Thätigkeit lassen sich positive Angaben nicht beibringen. Die erhaltenen Schriften genügen jedoch, ein Bild seiner Auffassung des Kirchenglaubens und der großen seine Zeit bewegenden Fragen zu zeichnen. Es wird gut sein, eine Skizze des Gesamtzustandes der Kirche in jenem Jahrhundert mit Wesel's Auslassungen zu verbinden.

Die Kirche des Mittelalters hatte es verstanden,

sich als den Gottesstaat zu organisiren, dessen Grenzen die Enden des Abendlandes waren; ihr Oberhaupt hatte seinem Anspruch, Quelle aller und jeglicher, geistlicher und weltlicher Gewalt zu sein, Anerkennung und Herrschaft zu erringen gewußt. Dem Mittelalter galt das römische Recht als das Weltrecht, als zeitgemäße Modification desselben wollte das „Corpus juris canonici“ gelten, man suchte das Recht bei dem geistlichen Gericht auch in einer Mehrzahl dinglicher und persönlicher Rechts- und Ordnungsverhältnisse der Laienwelt. Nicht bloß Verlöbniß und Ehe, Testament und Begräbniß, bürgerliche Rechtsverhältnisse, die beschworen sind, Beneficialstreitigkeiten, Parochialrechte, Patronat und Zehnten unterlagen kirchlicher Jurisdiction, sondern die Kirche forderte auch Bruch der treuga Dei, Raub und Brandstiftung, Wucher, Falschmünzerei vor ihr Forum; erließ Gesetze gegen See-raub und Strandrecht, gegen Turniere, gegen die früher zugegebenen Ordale, gegen neue Auflagen; selbst in die Kriegführung mischte sie sich gesetzgeberisch ein. Der Recurs von dem weltlichen Richter an den geistlichen wurde für alle Fälle eröffnet, so bildete sich ein feindliches Verhältniß zwischen weltlichen und geistlichen Gerichten. „Während die weltlichen Gerichte, und zwar namentlich in Deutschland, nach einem alterthümlichen, mehr und mehr in Formenstrenge und Engherzigkeit erstarrenden Proceß verfahren, trat im geistlichen Gericht ein im wesentlichen formfreier, an erster Stelle die Gerechtigkeit und Billigkeit der Sache in das Auge fassender Proceß hervor: der Proceß, welchem die Zukunft gehörte.“ Auch nach andern Richtungen versah die Kirche Aufgaben, die in der Neuzeit der Staat sich vindicirt, nachdem der beschriebene Umfang der im Mittelalter an den Staat gestellten Forderungen von Jahrhundert zu Jahrhundert

mehr ins Breite geflossen ist. Unterricht und Armenpflege, Geldgeschäfte, Handel und Wandel besorgte die Kirche, daher mußte die bürgerliche Gesellschaft auch durch äußerliche Interessen schon aufs engste mit der Kirche ver wachsen sein.

Da begann, gerade als das Papstthum die Unbeschränktheit seiner Machtfülle am nacktesten zur Aussage gebracht hatte — *subesse Romano Pontifici omnem humanam creaturam de necessitate salutis* — der Verfall der Kirche; es läßt sich öfter beobachten, daß eine geschichtliche Erscheinung ihre innere Kraft schon zu verlieren angefangen hat, wenn das Ziel ihres Strebens äußerlich erreicht ist. Die abhängigen französischen Päpste des 14. Jahrhunderts, die sich gegenseitig verfluchenden Doppelpäpste der folgenden Zeit genossen kein Ansehen, die bodenlose römische Habsucht und schamlose Bestechlichkeit waren auch dem blöbsten Auge erkennbar geworden, das Princip, daß die ganze Kirche auch in den kleinsten Dingen kirchlicher Lebensäußerung unmittelbar von Rom aus regiert werden solle, erwies sich als unklug und un durchführbar. So wurde die Rechtspflege sprichwörtlich langsam und unsicher; die unerschwinglichen Kosten der Prozesse, die aufs unwürdigste verwandten kirchlichen Abgaben fühlte man als drückende Last; eine erschreckliche Unsicherheit aller öffentlichen Zustände griff Platz. Wenn die Reformconcilien des 15. Jahrhunderts daher vor allem eine Neuordnung der kirchlichen Verfassung, der Gerichtsbarkeit, des Steuerwesens anstrebten, so ist diese Bemühung, historisch beurtheilt, d. h. nach dem Maßstabe der Zeitlage, keineswegs gering zu taxiren; erhoffte man doch davon auch eine Besserung der religiösen und sittlichen Zustände.

Die Unwissenheit nämlich und Trägheit, die Genuß-

sucht, Zuchtlosigkeit, Ehr- und Habgier der Welt- und Klostergeistlichkeit, die Koseit, Spielsucht, Völlerei der Laien, die Beunruhigung des bürgerlichen Gemeinwesens durch innere und äußere Fehden hatte im Laufe des 14. Jahrhunderts eine allgemach gefahrdrohende Höhe erreicht, ein Hauptmittel, diesem eingetretenen Verfall des religiösen und sittlichen Lebens bei Volk und Geistlichkeit zu steuern, suchte man in einer Reformation auf dem Gebiete des Mönchtums.

Wenn die vorreformatorische Kirche die evangelische innerliche Ueberwindung der Welt, das In-der-Welt- und doch nicht Von-der-Weltsein, nicht kennt, sondern der Welt theils durch Weltflucht, theils durch äußerliche Beherrschung Herr zu werden sucht, so muß jede neue Phase des Instituts, das die Weltentsagung verkörpern sollte, also des Mönchtums, darauf hinweisen, daß die Kirche ihr Ideal im Verhältniß zur Welt nicht erreicht fühlt, an und in sich von neuem eine Reform versucht. Jeder neue, jeder reformirte Orden klagt die alten an, klagt die Kirche an, er ist ein Reformationsversuch, der bald wieder durch einen neuen Orden als gescheitert erklärt wird. Im 13. Jahrhundert hatte Franciscus von Assisi das Stichwort von der Nachfolge des armen Lebens Christi ausgegeben, die Bettelorden der Franciscaner und Dominicaner waren entstanden; nach anfänglich schnellster Verbreitung und großer Blüte waren sie in den allgemeinen Verfall mit hineingezogen worden; aber der Gedanke von der Nachfolge Christi behielt seinen Zauber für die Herzen der mittelalterlichen Frommen, vom Ausgang des 14. Jahrhunderts an hat er die Gründung vieler neuen Klöster, neuer Orden, z. B. der Brüder vom gemeinsamen Leben, und die Zurückführung der bestehenden Orden zur alten Strenge der Regel gezeugt; seinen clas-

siſchen literariſchen Ausdruck hat er in der „Imitatio Christi“ des Thomas von Kempen gefunden.

Es iſt nichts Evangelisches an jenem Gedanken, auch nicht an der beginnenden Betonung der Schrift. Die in der Nachfolge Chriſti erſtrebte Darſtellung des wahren Chriſtenthums ging in der Befolgung einer willkürlichen Summe der oft äußerlichſten Einzelheiten auf, ſeltſam verbunden mit einer ſchwärmeriſchen Verehrung für Maria und die Heiligen, wie wenn man durch dieſe Devotion der Kälte jener mechaniſchen Frömmigkeit zu wehren verſuchte. Und die faſt neu entdeckte Heilige Schrift wurde lebiglich unter dem Geſichtswinkel einer nova lex angeſehen und verwerthet. Vorreſormatoriſch haben dieſe Erſcheinungen nur unbewußt gewirkt und nicht überall einen nachhaltigen Erfolg gehabt, denn die Klage und der Spott über die Mönche verſtummen zu keiner Zeit; freilich aber wurden andererseits auch für den geiſtlichen Stand wieder ernſte, tüchtige Männer gebildet, für das Volk eine reiche Erbauungsliteratur in Gebetbüchern, Katechiſmen, Hiſtorienbibeln, Leben Jeſu, Predigten und Plenarien, d. h. Hauspoſtillen, verbreitet, und inſonderheit hat das reformirte Bettelmönchthum auf die Geſtaltung des religiöſen Volkslebens gewirkt.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts an läßt ſich eine heftige religiöſe Bedürftheit und Erregung des Volkslebens in Deutſchland conſtatiren, in fieberhafter Haſt werden die dem Mittelalter bekannten Mittel, das Heil zu erlangen, gebraucht, geſteigert, gehäuft. Maſſenhaft traten die Bruderschaften auf, und mancher Gläubige konnte der Bruderschaften, denen er angehörte, eine große Zahl aufführen. In ſolchen Vereinen verbanden und verbinden ſich Laien und Prieſter zu gemeinſamer beſonderer Verehrung eines Heiligen und gemeinſchaftlichem

und damit gehäuftem Erwerb guter Werke, man gewährt sich gegenseitigen Antheil an dem durch Gebete, Wallfahrten und andere religiöse Leistungen erworbenen Verdienst, man sichert sich einander nach dem Tode eine Seelenmesse zu. Viele Bruderschaften waren Mönchsorden affiliirt, insonderheit hatte Franciscus von Assisi durch die Anregung seines „dritten Ordens“ für Weltleute die ganze Welt ins Mönchthum zu ziehen versucht. Noch 1882 hat Leo XIII. durch das öffentliche Rundschreiben „Auspicato“ die Bruderschaft dieser Tertiarien des Franciscanerordens allen Bischöfen zur Verbreitung und Befestigung unter dem Volke empfohlen und 1883 durch die Apostolische Constitution „Misericors“ die Regel den veränderten Zeiten entsprechend gemildert. Die Professen, die heute nach Hunderttausenden zählen, sollen unter anberm Eitelkeit und Ueppigkeit in der Kleidung, unehrbare Gastereien, Tänze und Schauspiele, das Halten und Lesen schlechter Bücher und Zeitungen meiden. Sie tragen das Ordenskleid — Scapulier und Gürtel — unter den gewöhnlichen Kleidern, haben gewisse besondere Fasttage, besondere Bestimmungen über Gebet und Genuß der Sacramente. Die geforderten pecuniären Leistungen sind gering, doch sollen die Mitglieder rechtzeitig ihre letztwillige Verfügung machen.

Denselben Eindruck, als ob Gott durch die überschwengliche Summe religiöser Leistungen Gnade abgerungen werden solle, macht die Thatsache der im 15. Jahrhundert ins Unendliche gesteigerten Zahl der angebotenen und gesuchten Ablässe mit den immer weiter erstreckten Zeiten, für die sie gelten. Immer kürzer wurde auch der Zeitraum, in dem die 1300 von Bonifaz VIII. eingerichteten Jubeljahre einander folgten. In ihnen erlangten die Besucher gewisser Kirchen Roms ganz besondere

Knaben, nicht bloß vollkommene, sondern vollkommenste Vergebung der Sünden. Desterß auch wurde das Jubiläum für solche, die sich die Wallfahrt nach Rom versagen mußten, selbst jenseit der Alpen verkündigt. Dazu wurden Reliquien in exorbitanter Fülle und mit auffälligster Kritiklosigkeit gesammelt. Ein Friedrich der Weise von Sachsen hat für die neue Schloßkirche zu Wittenberg mit enormen Kosten 1010 Heiligthümer zusammengebracht, deren bloßer Anblick einen Ablass von 100 Jahren gewährte. Und wenn Luther den Anstoß, den im Kloster gesuchten Weg der Wiebergeburt zu betreten, bei einem Gewitter empfängt und vom Blitz erschreckt mit den Worten zusammenstürzt: „Hilf, liebe Sanct-Anna, ich will ein Mönch werden!“ so ruft er in der Mutter Mariä die Heilige an, deren Cultus im 15. Jahrhundert in einer Weise in Aufschwung gekommen war, daß er bald eine dem Mariendienst fast gleiche Höhe erstieg. Die heilige Anna ist aber nur eine einzige der in jener Zeit in üppiger Zahl entbedeten und leidenschaftlich verehrten Heiligen. Auch die unbedingte Macht, die der Teufels- und Hexenspuh in den Köpfen aller Schichten der Bevölkerung zu gewinnen begann, erklärt sich ebenso wie der übertriebene Heiligenkult nur aus gewaltsamer Ueberreizung der religiösen Phantasie bei dem gesammten Volke. Innocenz VIII. bezeichnete in seiner Hexenbulle von 1484 das Deutsche Reich als ein Land, in welchem viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechts mit dem Teufel gottlose Bündnisse eingingen, und nahm das Unwesen der Hexenproceße in den Schutz der Kirche.

Und was soll man sagen, wenn die im Jahre 1501 zum ersten mal auf dem Kopftuche einer Frau bei Maastricht erschienenen und nach ihrer Entfernung immer wieder hervorkommenden rothen Kreuze schnell sich über

ganz Deutschland verbreiten, auf Wäsche, Kleidern oder auch auf der bloßen Haut zu Tage treten und von ganzen Menschengharen auf einmal erblickt werden? Wie ist es möglich, daß plötzlich Mann und Weib, Kind und Greis aus der Heimat auf- und davonlaufen und willenlos einem Wallfahrtsorte, z. B. der blutigen Hostie zu Wilsnaß im Brandenburgischen, zugetrieben werden? Die Reformation trat in eine religiös auf das allerlebhafteste interessirte Zeit ein, verstand die religiöse Krankheit zu heilen und den vergeblich gesuchten gnädigen Gott zu zeigen.

Doch man versteht jene Zeit nicht ganz, wenn man nicht neben der religiösen auch die sociale Erregung ins Auge faßt. Was das 16. Jahrhundert zusammen zeigt: die Reformation und den großen Bauernkrieg, das wird im 15. zusammen vorbereitet. Wenn aber auch Gewalt und Reichthum in Kirche und Welt damals nur allzu oft in einer Hand lagen, wenn das Denken und Fühlen der Nation auch in den Dingen des natürlichen Lebens religiös gerichtet war, die sociale Bewegung hat ihre eigene Quelle, sie ist mitnichten von der religiösen gezeugt.

Das Mittelalter rechtfertigte die bestehende Scheidung der Menschheit als prädestinirt mit jener berücksichtigten Auslegung vom Segen und Fluche Noah's, daß von Sem und Japhet Geistlichkeit und Adel, von Ham alle Unfreien, ja das Volk oder die Bauern überhaupt abstammen sollten. Da regten die äußern und innern Kämpfe der deutschen Städte, der Eidgenossen gegen ihre Herren, die hussitische Bauernrevolution in Böhmen die untern Volksschichten im ganzen Reiche gewaltig auf. Wenn viele Gelehrte selbst, hochangesehene Männer der Kirche und Wissenschaft, vom Bewußtsein der vorhandenen

socialen Mißstände tief durchdrungen sind, und ein Nikolaus von Rues z. B., „der begabteste Mann der Nation zur Zeit des Baseler Concils“, die Warnung ausspricht: „Wie die Fürsten das Reich verschlingen, so verschlingt einst das Volk die Fürsten“ — so veranlaßte dasselbe Bewußtsein im Volk erst recht überkühne und grundstürzende Aeußerungen; in Schrift, Lied und Predigt. Der Fastnachtspieldichter Hans Folz z. B., Barbier und wahrscheinlich auch Drucker zu Nürnberg in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, urtheilt in seiner „poetisch histori, von wannen das heyllich römisch reiche seinen vrsprung hab“:

Das weltlich swert ist ganz verrost.

Die Häupter der Christenheit und die Mächtigen in den Städten sind in die Schlingen des Geizes gefallen, der Kaiser wird der Bestechlichkeit beschuldigt:

Nye süßer brost im geben wart

Dan von reichart, gebhart, clinghart.

Das Schlußgebet erfleht Befreiung

Vor aller tiranischen rott.

Diese Gedanken gewannen um so größere Kraft, je geläufiger die Gleichsetzung der Begriffe arm und fromm war, die Plebs also religiös idealisirt wurde, und je mehr der Glaube an die allgemein umlaufenden Weissagungen von der bevorstehenden Zukunft des Antichrists, der Züchtigung des Klerus, von Zeiten furchtbaren Jammers, aber auch chiliastischer Glückseligkeit dazutrat. So erfreute sich Hans Böhme, der Gemeinbehirte und Sackpfeifer zu Niklashausen im Taubertal, ob solcher Weissagungen eines unerhörten Zulaufs. Wie das Bettelmönchtum durch die energische Nachfolge des armen Lebens Jesu mit dem Nimbus einer besondern Heiligkeit umgeben war, so wurde nun auch der Bauer geehrt durch die

unmittelbare Beziehung seines Standes auf den Heiland, von dem geschrieben stehe: „Homo agricola ego sum.“ In einem Volksliede setzt der Bauer selbst seine Feldarbeit in Beziehung zum Sakrament des Altars:

Ich pau die frucht mit meiner hand,
Darain stch gott verwandelt,
In des priefsters hand.

Und Hans Folz preist in seinem „Kargenspiegel“, der den Evangelischen im 16. Jahrhundert den Beweis mitlieferte half, wie einzelne Männer mitten im Papstthum ihren Glauben auf Christum und nicht auf Menschenwerk gestellt, den Armen selig, der seine Armuth willig trägt, während den kargen Reichen nur Verdammniß erwartet, so sehr er auch durch Messen und milde Stiftungen seine Seele gut zu „besachen“ meine. Christi armes Leben und seine Passion sind unsere Versöhnung. Darum ergeht die Mahnung:

Sib uez, so es zu nucz dir kumm,
Nit so sich ander zanden drumm,
Wan ein haller pey deinem leben
Ist me dan nach beim dot gegeben
Ein großer sylberiner perg
Wan gleich als du: sint dot dein werck.

Dazu kommt, daß auch die nationalökonomische Bedeutung des Nährstandes ins Bewußtsein der Zeitgenossen tritt, in einem Meisterliede werden Stola, Schwert und Pflug nebeneinander genannt,

Und stent ir dri einander bi, so lebe wir wol uf erden.

Der überschwenglichste Anwalt der Bedeutung des Nährstandes ist der nürnbergger Wappendichter Hans Rosenblüt, ein älterer Zeitgenosse von Hans Folz. Nach ihm „wäre jede Existenz, geschweige denn der Luxus, ohne die unmittelbaren und mittelbaren Früchte der Feldarbeit unmöglich. Aller Reichthum, „Pfenning und Pfenning“

wert^h wird aus dieser Quelle abgeleitet. Der Dichter ist so hingerissen von dieser Erkenntniß, daß er den Klang der Dreschflegel schöner findet als der Nachtigall Gesang“:

Ich lob Dich, du edler bawr,
 Für alle creatawr,
 Für all herrn auf erden;
 Der kaysr muß dir gleich werden.

Ein andermal, in dem Gedicht „Von dem Müßiggänger“, führt Rosenblüt aus: Von dem Schweiß, der des Arbeiters — des Handwerksmanns und des Bauers — Antlig nezt, wird seine Seele so gebleicht, daß ihre Schöne in den Himmel reicht und Gott um sie zu buhlen beginnt. Alle Wissenschaft ist nicht so heilkräftig,

Als wenn der erbeyter einen tropffen swizt,
 So er an seiner erbeyt erhitzt.

Der Tropfen spaltet sich in vier Theile. Der erste Theil fließt in die Hölle hinab und löscht das ewige Feuer, darin die Seele ewig hätte brennen müssen; der zweite Theil wäscht die Seele rein; der dritte steigt gen Himmel auf und gewinnt Vater, Sohn und Geist, sodasß die Seele mit Gott ganz vereinigt wird; der vierte Theil sammelt alle guten Werke, die in der Christenheit mit Fasten, Beten, Almosen, Messen, rechtem Gericht, Wallfahrten gethan werden, dazu die Verdienste aller Märtyrer, um den Arbeiter all dessen theilhaftig zu machen.

Dorumb ist erbeyt der gotlichts orden,
 So er ye auf erden gestiftt ist worden,
 Wann in got selber hat gestifttet.

Den Müßiggänger erwartet ewige Verdammniß; den Weg zum Himmel geht, wer nimmer müßig ist und dem Priester gehorcht.

Doch volg du seinen wortten, die dein sel speisen,
 Snd fleweh seine wergl, die dich abweisen.

Dann wird Jesu Passion unter den Gesichtspunkt einer Arbeit gestellt, ebenso seine Weltregierung; wenn die „Arbeiter da oben“ am Sternenhimmel feiern wollten, so wäre es hier unten mit allem Wachsthum aus. „So erhebt der bürgerliche Dichter die Arbeit zum ethischen und zugleich zum kosmischen Princip; er sieht in der mechanischen Thätigkeit der menschlichen Kraft ebenso etwas Göttliches wie in der Bewegung der Weltkörper. Und er schlägt ihren Werth höher an als jenen der Geistesarbeit und stellt sie den von der Kirche gepriesenen gottgefälligen Leistungen ebenbürtig an die Seite.“

Somit hatte sich von der Werthung der niedern Stände eine Anschauung herausgebildet, der man trotz ihres religiösen Gewandes das Prädicat socialistisch beizulegen geneigt ist. Mit der allgemeinen Opposition der Zeit gegen die Hierarchie ging sie parallel, zum Theil Hand in Hand. Denn jener Idealisierung zu Trotz füllen sich in der Wirklichkeit Pfaffen, Mönche und Nonnen ohne Dank mit der Speise,

Die bauent han gewonnen,

In kette und an der sunnen,

In hunger, durst, in bitterm swaiz, der von in ist gerunnen.

Darum wird das Volkslied immer wieder ein Rufser zum Streit:

Wir sollen Gott im Himmel klagen,

Daß wir die Pfaffen nit sollen erschlagen,

Kyrie Eleison!

Und die Bauernaufstände seit dem zweiten Drittel des 15. Jahrhunderts demonstrieren, wie „edel“ und „heilig“ der Bauer, schon mit Flegel und Sense. Am Ende des Jahrhunderts ist der „Bundschuh“ das lockende Wahrzeichen der armen Leute geworden, vor dessen Drohen Adel und Geistlichkeit erzittern.

Von den religiösen Reformversuchen des Mittelalters wurden eine Anzahl auch unabhängig von der Gesamtkirche unternommen, indem man derselben die Kraft absprach, sich aus sich selbst zu regeneriren. Diese Reformationen knüpfen sich vor allem an die Namen eines Wiclif und Hus. Beide Männer stehen, was das Centrum der evangelischen Erkenntniß anlangt, noch auf dem Boden des Mittelalters, ihre Betomung der Schrift jedoch und der enge Anschluß bei ihrem Unternehmen an das nationale Leben ihrer Völker hat sie zu einer scharfen Opposition gegen die unbiblische, romanische Großkirche geführt. Wiclif ist der bedeutendere Gelehrte, Hus der größere Praktiker; wenn dieser mit seinen Reformgedanken oft sogar bis in die Form hinein von jenem abhängig erscheint, so ist der Wiclifite wieder nicht in ihrem Stifter, sondern in dem böhmischen Schüler die Krone des Martyriums beschieden gewesen. Auf der Linie dieser selbständigen Reformationen aber bewegt sich auch Johannes Ruchrat von Wessel. Er ist bedeutend weniger gekannt als Wiclif und Hus, weniger auch als ein Wessel, ein Savonarola; aber die Erkenntniß der Schäden der Kirche ist bei ihm kaum minder tief, die Kraft seiner Position kaum minder stark als bei Wiclif, und wenn ihn dankbare Schüler, begeisterte Anhänger nicht umgeben, wenn kein Anzeichen vorliegt, daß sein Proceß für die Zeitgenossen über die Bedeutung einer cause célèbre hinausgeht, so ist das wol daraus zu verstehen, daß er nach Art der niederländischen Reformatoren von vornherein mehr auf eine stillere, innerliche Wirksamkeit ausging; freilich mag er auch als Persönlichkeit von geringerer Kraft gewesen sein, wenn vom Verhalten des Greises bei dem Prozesse auf die Art des Mannes zurückgeschlossen werden darf.

Das Bild nun, das sich aus Wesel's Schriften von den kirchlichen Zuständen seiner Zeit entwerfen läßt, illustriert unsere obigen Andeutungen in ausreichender Weise. Man jagt, so führt er aus, nach dem geistlichen Amte, ohne dazu von Gott berufen zu sein, man erwirbt es mit Geld. Darum gibt es im Weinberge des Herrn mehr Fresser und Jäger als Arbeiter, alle sind bloß auf eine Selbernte für sich bedacht. Man will hervorragen durch Glanz und Reichthum des Lebens, mit königlicher Pracht geht man einher und spielt in Müßigkeit und Luxus den Sphariten. Der Klerus streitet mit den Mächtigen der Erde um die Herrschaft, ja die Bischöfe schämen sich des geistlichen Schwerts zu Gunsten des weltlichen, das sie doch ohne Berechtigung führen. Beim Gottesdienste aber werden die Gebete von den Priestern gar kalt und geistlos hergemurmelt, die Lectionen mit Eselsstimme herausgebrüllt, in den Predigten die Legenden der Heiligen, die Betrügerei mit dem Ablass, die Thätigkeit der Bruderschaften auf alle Weise in den Himmel erhoben.

Ein seltener Vogel ist, einem schwarzen Schwane vergleichbar, wer das Amt würdig verwaltet; die guten Hirten sind entweder irgendwo im Winkel verborgen oder auch wol proscribirt und schimpflich verbannt; wer Gottes Wort predigen will, muß auch willens sein, Gefahr für sein Leben zu laufen. Darum kann mir vom Halse bleiben, ruft er aus, die zweizackige Mitra, nicht kümmert mich die glänzende Inful, für Roth halte ich den Hirtenstab, auch wenn er mit Gold und Edelsteinen besetzt ist. Die Titel des Papstes als des Statthalters Christi, des Halbgottes, des Göttlichsten sind blasphemisch. Es ist der menschlichen Selbstsucht gemäß ganz unmöglich, daß der mit diesem Schmuck gezierte Affe sich nicht

selbst gefällt und mit Verwegenheit sich überhebt. Nicht herrschen, sondern dienen sollen die Prälaten, die schlechten Priester sind die Ursache für den Verfall des Volkes. O erschrecklich sind die Jornesweissagungen der Propheten wider falsche Hirten, die Hirten müssen für die Sünden der Heerde mitbüßen! Die Christenheit hat Gottes Gericht auf sich herabgezogen, weil sie den Lügenpredigern Gehör geschenkt, Beifall gezollt hat.

Ich sehe es kommen, daß unsere Seele in Hunger dahinschwindet, wenn nicht aus der Höhe ein Stern der Erbarmung uns aufgeht, der diese Finsterniß, dieses Dunkel von unsern Augen vertreibt, die durch die Lügen der Lenter verzaubert sind, und das Licht wiederherstellt; der dieses Joch der babylonischen Gefangenschaft nach so vielen Jahren endlich zerbricht; der diese Handlanger der Ungerechtigkeit, diese Väuße, Hunde und bösen Thiere, diese hauchdienerischen Freßer der Witwen entweder mit ewigem Lichte beseligt, oder in die Hölle stürzt, damit nicht wir alle zusammen lebendig in die Hölle fahren. O Gott, erlöse Israel aus seinen Nöthen allen!

Als Grund für diesen traurigen Zustand der Kirche nennt Wesel den Abfall vom Worte Gottes. Wie er schon als Professor erklärt hatte, nichts sagen und schreiben zu wollen, was gegen die Heilige Schrift sei, so betont er später, wie sehr Schriften ergötzen, die nach Bibelstudium schmecken. Papst und Priester müßten wieder Christi Gesetz lehren und treiben, ihr Amt in die Uebung von Ermahnung und Rath, Predigt und Trost setzen, insbesondere der Armen auch pecuniär sich annehmen. Viel Hoffnung freilich, daß die Kirche als ganze das ihr drohende Gericht erkennen und durch Umkehr abwenden werde, scheint Wesel nicht gehabt zu haben. Immer wieder jedoch begegnen wir der herzandringenden Empfeh-

lung der Schrift, der glühenden Versenkung in das arme Leben Jesu als Ideal für das Leben des Christen. Aber bedarf die Schrift nicht der Auslegung? Die Doctoren legen sie falsch aus und sind untereinander recht uneinig und darum keine Autorität; umsichtige Ausleger werden die einzelnen Stellen miteinander vergleichen und Schrift durch Schrift erklären. Im Evangelium, meint er zuversichtlich, sind wir alle einig.

Wir haben die Werthung dieser Gedanken schon gewürdigt, sie sind noch mittelalterlich gedacht; evangelisch ist auch die Heilslehre Wesel's nicht. Er gibt das Schema der mittelalterlichen Dogmatik. Christus ist uns von Gott zur Gerechtigkeit gemacht. Gerecht vor Gott, Gott wohlgefällig aber werden wir, indem uns Gott seine Gnade eingießt, sodaß der Heilige Geist in uns lebt, und Liebe zu Gott in die Herzen ausgegossen ist. Für die infusio der Gnade aber ist bei dem Menschen das Vorhandensein einer dispositio congrua, der Buße nöthig, in die er sich selbst versetzt. Auch die Werke, die der Gläubige in Liebe zu Gott thut, sind meritorisch für das ewige Leben. Es fehlt die evangelische Erkenntniß der Rechtfertigung als eines jurisdictionellen Actes und ihrer Unterschiedenheit vor der nachfolgenden Heiligung, es fehlt der centrale Begriff des Glaubens. Der Glaube ist eine notitia, nämlich von dem, was verstandesmäßig nicht begriffen, aber doch einigermaßen ergriffen werden kann. Wenn aber Wesel doch auch wieder die in der Kirche vorhandene leere Prahlerei mit Werken bei erloschenem Glauben beklagt und nach den Paradoxen und Proceßacten der Erwählungslehre gehuldigt hat, sola Dei gratia salvantur electi, so hat diese Verwerfung eines Verdienstes vor Gott, diese praktische Orientirung des Christen über sich selbst unter dem Gesichtspunkte der

Gnade doch noch nicht reformatorische Kraft. Erst Luther und Zwingli haben dieses auch sonst im Mittelalter beobachtete unmittelbare religiöse Gefühl zum beherrschenden Mittelpunkt auch der Doctrin gemacht.

Doch wird allerdings durch Wesel's Schriftprincip das mittelalterliche Lehrsystem wenn auch nicht in seinem Angelpunkte, so doch in einer ganzen Reihe wichtiger Stellen durchbrochen.

Wesel verwirft den Ablass. Die Folgen der Sünde, so führt er aus, sind Schuld und Strafe. Die ewige Schuld vergibt Gott dem bußfertigen Sünder im Sakrament der Buße, wobei die Priester seine Diener sind. Wenn die Kirche dabei aber auch gewisse Strafen für die Sünden festsetzt, so bleibt ungewiß, ob diese Strafen den von Gott festgesetzten adäquat sind. Wenn also der Papst von diesen kirchlichen Strafen wieder Ablass erteilt, d. h. sie (gegen Geld für kirchliche Zwecke) erläßt, so ist damit noch nicht gesagt, daß der Mensch nun auch von allen durch Gott über ihn verhängten Strafen befreit sei. Vielmehr steht aus der Schrift fest, daß Gott nach seiner Gerechtigkeit seine Strafen nicht erläßt, so reichlich er auch nach seiner Barmherzigkeit die Schuld erläßt. Wie sollte also ein Priester thun können, was Gott nicht thut? Er kann es weder kraft der potestas clavium, denn diese handhabt er eben im Sakrament der Buße lediglich als minister Gottes, noch kraft der potestas jurisdictionis, denn diese ist eine menschliche Institution. Nach alledem sind die Ablässe *piae fraudes* der Gläubigen. Wesel hat die schwächste Position der Ablasstheorie, die Präsumtion von der Identität der Kirchenstrafen mit Gottes zeitlichen Strafen als unhaltbar erkannt und verwirft das ganze Institut. Und wenn der Papst, so urtheilt Wesel ferner, meint Sündenstrafen

erlassen zu können, weil er den Ausfall an Leistungen durch die überschüssigen Verdienste der Heiligen compensire, so widerspricht die Lehre dieses vom Papst verwalteten thesaurus operum supererogatoriorum dem Schriftworte: Ihre Werke folgen ihnen nach. Eigenthümlich aber ist Wesel's Ansicht, daß die Ablasstheorie das Fegfeuer überflüssig mache, daß die Existenz des Fegfeuers aber nach der Schrift feststehe, und auch darum der Ablass zu verwerfen sei.

Auch an dem Centralbogma Roms, der Lehre von der unfehlbaren Kirche, übt Wesel Kritik und behut zugleich seine Ausführungen auf die Tragweite weltlicher Autorität aus. Die Kirche irrt nicht, insofern ein Theil der allgemeinen Kirche die Kirche Christi ist, nach ihrem andern Theile aber ist die allgemeine Kirche eine Ehebrecherin, eine Hure; der Ablass z. B. ist von dem irrenden Theile der Kirche eingesetzt, sie schadet mit ihm mehr als sie nützt. Ein geistliches und weltliches Regiment zwar sind beide nothwendig, aber der einzelne Gläubige hat das Recht, was ihm befohlen wird, zu prüfen. Zu gehorchen hat er, wenn nichts anderes gefordert wird, als das Gesetz Christi auch fordert. Fordert die Obrigkeit etwas im Widerspruch mit dem Worte Gottes, so ist der Gehorsam zu versagen. Es kann aber auch ein Mittleres gefordert werden. Daran ist der Gläubige im Princip nicht gebunden, doch wäre es Sünde, durch Nichtbefolgung ohne Noth dem Nächsten Aergerniß zu geben. Es ist an solche Gebote der Canon anzulegen, daß sie der Liebe, die wir uns untereinander schulden, und dem gemeinen Frieden nicht widersprechen. Bestehen sie diese Probe, so gehorcht man ihnen, thun sie es nicht, so darf die Rücksicht auf den Nächsten nicht abhalten, daß man sich durch Nichtbefolgung auf das Wort Gottes

stellt und die Wahrheit bekennt. Das dem Nächsten gegebene Aergerniß kann nachträglich gehoben werden, die Wahrheit ins Schwanken zu bringen ist gottlos. Wenn aber dann der Blitz aus den päpstlichen Bullen zuckt? Es ist ein kalter Strahl nur, denn der Excommunicirende ist vorher schon von dem göttlichen Richter excommunicirt, und ein Verfluchter kann nicht excommuniciren. Der weltlichen Obrigkeit gegenüber aber geziemt im Falle des Ungehorsams um des Gewissens willen die Leidenswilligkeit.

Doch so energisch Wessel auch den Anspruch des Papstes und der Prälaten auf persönliche Autorität zurückweist und negirt, daß es Kirchengebote, d. h. Gebote über Christi Gebote, hinaus geben könne, die bei Todsünde verpflichten, er hat die Consequenzen aus seiner Unterscheidung der *ecclesia Christi* und der allgemeinen Kirche keineswegs entwickelt. Zwar macht ihm nicht die Zugehörigkeit zur Papstkirche den Christen, sondern der Glaube durch Christi Gnade; aber doch wird weder die Heilnothwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer priesterlich geleiteten und hierarchisch organisirten Kirche verworfen, noch gar die empirische Kirche mit ihren Heilmitteln überhaupt zu Gunsten einer Idealgemeinschaft für gleichgültig erklärt. Es wird die Kirche nur wie sie historisch handelte verworfen und dafür verlangt, daß die ihrer Idee entsprechende Kirche sich durch den Nachweis der Uebereinstimmung ihrer Maßnahmen mit dem unvergänglichen Maßstabe des göttlichen Gesetzes dem einzelnen Gläubigen legitimire. Und wenn Wessel dabei der Kirche die Macht der Ergänzung oder Erweiterung des göttlichen Gesetzes in Kirchengeboten vindicirt, die die *mutua dilectio* und *communis pax* nicht gefährden, so thut er das wol in der richtigen Erkenntniß, daß das Stehenbleiben rein bei dem Buchstaben der Schrift in praxi

unmöglich ist, aber er entzieht damit seiner Position die Festigkeit. Darum kann er bei seinem Prozesse die Mönchsgelübde für bindend erklären und von der historischen Kirche eine Anzahl Aussagen thun, die der Kirche Christi gehören. Eine Mentalreservation dabei, daß er bei seinen Aussagen von der Kirche an die Kirche Christi gedacht, bleibt ausgeschlossen, da er wußte, in welchem Sinne er über „die Kirche“ befragt wurde; er war also thatsächlich selbst infolge Mangels eines absoluten Maßstabes im Zweifel, ob und inwieweit die Papstkirche die Kirche Christi sei.

Es zeigt hier wiederum, wie sonst öfters, wieviel tiefer die Gedanken Luther's sind und wieviel größer ihre treibende Kraft, trotz ihrer formalen Uebereinstimmung mit den Gedanken der Aeltern, ja trotzdem er in seinen Thesen und ersten Auslassungen über den Ablass z. B. sich schwankend äußert, während Wesel schon das Institut schlechthin verwirft. Angeedeutet mag noch werden, daß Wesel neben andern minder wichtigen Sätzen auch das Vorhandensein der Erbsünde im Embryo bestritt, die Möglichkeit setzte, daß Christi Leib unter der Gestalt des Brotes sei, obwohl die Substanz des Brotes bleibe, an dem Texte der öumenischen Symbole Kritik übte, namentlich das *filioque* verwarf, und nach den Paradoxen nicht ohne Derbheit das Fasten bestritten haben mag.

Wir sind auf dem Punkte angelangt, dem Prozesse Wesel's näher zu treten. Im Februar 1479 wurde Wesel zu Mainz vor ein Kezengericht gestellt und einer Anzahl häretischer Lehren für schuldig befunden; er rettete durch einen Widerruf sein Leben, wenn auch nicht seine Freiheit.

Eine bestimmte Veranlassung zum Einschreiten gegen Wesel zu constatiren, müssen wir verzichten. Der kühne Mann mag auf Grund seiner Schriften und Predigten

schon längere Zeit Gegenstand heimlicher Beobachtung gewesen sein, theologische Gegner überwachten seine Predigten und sammelten aus denselben jene Anzahl später durch die Inquisition verworfener Paradoxa. Auch können wir aus einem Briefe Wesel's auf allerlei Quälereien schließen, die sein Diöcesanbischof, Reinhard von Sickingen, ihm bereitete, bevor es zum äußersten Schritte des Rezerprocesses kam. Wenn der Verfasser desjenigen Berichtes über den Proceß aber, der im Gegensatz zu dem andern erhaltenen, der Form des Protokolls ähnlichen Berichte, subjective Urtheile einmischt, in seiner Darstellung sagt, thomistische Theologen, also Anhänger des Realismus seien die Heger gegen Wesel beim Erzbischof von Mainz gewesen, und Wesel sei im Proceße deshalb so übel weggekommen, weil nur ein einziger seiner Richter, wie er, Nominalist gewesen, so bleibt dennoch das Einschreiten der Inquisition gegen Wesel auch ohne Hinweis auf die Geiztheit zwischen den beiden theologisch-philosophischen Richtungen erklärlich.

Ebenso wenig wie eine greifbare Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens hat sich bis jetzt der Grund ausfindig machen lassen, nach welchem Wesel der Jurisdiction des mainzer Stuhles unterworfen wurde. Die Acten erwähnen nur die Gefangenschaft des Angeklagten bei den Franciscanern in Mainz; vielleicht hat der Erzbischof von Mainz auf den Titel seiner Metropolitanrechte hin den wormser Prediger nach Mainz geladen.

Diether Graf von Isenburg, Erzbischof von Mainz, hatte einst freie Worte über römische Habucht im Hinblick auf die Höhe seiner Palliengelder mit kriegerischer Verwüstung von Mainz büßen müssen. Er mochte ultramontanen Wünschen zugänglich geworden sein. Auf seine Bitte belegirten die Universitäten Heidelberg und

Köln je drei ihrer theologischen Doctoren für die Abnahme des „Examens“, dem Wesel unterworfen werden sollte; von der Universität Mainz waren Mitglieder zwar bei den Verhandlungen zugegen, aber von ihnen scheint niemand hervorgetreten zu sein. Die Hauptrolle hatte der kölnner Dominicaner Gerhard von Elten, welcher der eigentliche Inquisitor war und das Examen leitete, sein jüngerer Colloge war Jakob Sprenger, einer der berühmtesten Verfasser des unseligen „Hexenhammers“.

Am Freitag nach Mariä Lichtmeß, d. i. am 5. Februar 1479, traten die heidelberger Theologen mit ihren Begleitern, die erzbischöfliche Curie und Mitglieder der mainzer Universität zu einer Conferenz zusammen, durch die die Geschäftsordnung des Processus geregelt wurde. Ferner wurde beschlossen, es sollten drei erzbischöfliche Beamte und ein Notar dem Angeklagten einen Eid abnehmen, daß er alle von ihm verfaßten Tractate, Werke und Schriften, welcher Art sie auch seien, präsentiren und ausliefern wolle, um durch seine eigenen Worte überwiesen werden zu können. Die heidelberger und drei erzbischöfliche Theologen sollten die Tractate dann durchgehen, die Irrthümer excerpiren und rubriciren. Die am selben Tage eintreffenden Kölner konnten an der Durchsicht der Bücher Wesel's sich noch betheiligen. Schon am Sonnabend unterbreiteten die heidelberger und kölnner Doctoren ihre ausgezogenen Artikel dem Erzbischof, die derselbe jedoch nicht einsah, weil sie nicht zusammengearbeitet waren. Dieser Zug ist für Diether's Verhalten charakteristisch. Ein wissenschaftliches oder kirchliches Interesse an der Angelegenheit verräth er nirgends, wie er überhaupt einst den Vorwurf hatte hören müssen, daß er kaum zwei Worte lateinisch reden könne. Er wohnte den Verhandlungen bei, als seine Thätigkeit wird die Ver-

aufstellung wiederholter Gastmähler berichtet. Nach der Präsentation der verdächtigen Stellen aus Wesel's Schriften stellte der Edtus der Doctoren Gerhard von Elten als Inquisitor förmlich vor, der Erzbischof nahm ihn feierlich an, und der Inquisitor überreichte sein Creditiv. Man bestimmte noch Tag, Stunde und Ort des Examens, und es folgte ein Mittagessen bei dem Erzbischof.

Am Montag, den 8. Februar, des Morgens um 7 Uhr, fanden sich im Refectorium der Franciscaner der Erzbischof, der Inquisitor, die fremden Doctoren mit ihrer Begleitung, der Rector, der Dekan der Artistenfacultät und andere Mitglieder der Universität Mainz, das Gefolge des Erzbischofs, außerdem Studenten und Bedelle zum Examen Wesel's zusammen. Obenan saß der Erzbischof, dann folgte der Inquisitor, sodann die übrigen. Vor dem Beginn des Examens sprach der Inquisitor Folgendes: „Ehrwürdigster Vater, verehrte Doctoren u. s. w. Gegenwärtige Zusammenkunft hat unser ehrwürdigster Vater, der Kurfürst, veranstaltet, um den Mag. Johann von Wesel über einige in Betreff des katholischen Glaubens verdächtige Artikel vernehmen zu hören. Aber ich will etwas zum Besten jenes Mannes reden und bitte, daß zwei oder drei, die ihm wohl wollen, oder auch andere sich erheben, um ihn zu ermahnen, daß er von seinen Irrthümern abstehe, in sich gehe und um Gnade flehe. Thut er dies, so wird er Gnade erlangen; will er es nicht, so wird ohne Gnade vorgegangen werden.“ — Die drei darauf hin Abgeordneten blieben aber so lange aus, daß der Inquisitor den Fiscal schickte, um sie zurückzurufen; er sprach, Wesel müsse freiwillig kommen und dankbar sein für solches Anerbieten der Gnade. In dem der Fiscal gehen wollte, kamen jene drei zurück und führten Wesel in Person herbei; denn so wollte er es.

Der Angeklagte ging inmitten zweier Franciscaner, krank, bleich, ein Greis für den Tod reif, einen Stab in der Hand. Diese Beschreibung seiner Person, zusammengenommen mit dem Briefe an den wormser Bischof, nach welchem Wesel durch des Bischofs unzählige Quälereien in viele schlaflose Nächte und einen körperlichen Zustand gekommen war, der ihn mit baldigem Tode bedrohte, läßt uns in Wesel einen gebrochenen Mann sehen; er hatte die beginnende Geisteschlacht verloren, ehe es zum Schlagen kam. Seinen Platz erhielt er in der Mitte der Versammlung am Boden angewiesen, dem Erzbischof und dem Inquisitor gerade gegenüber; der Inquisitor wiederholte ihm die Worte, die er vor seinem Erscheinen gesprochen. Wesel war im Begriff, in längerer Rede mit Protest zu antworten, Gerhard unterbrach ihn aber mit dem Bedeuten, sich kurz zu fassen und zu sagen, ob er jetzt noch auf seine Sondermeinungen sich stellen wolle, oder auf die Lehre der Kirche. — Er habe niemals etwas wider die Lehre der Kirche geredet, antwortete Wesel; geschrieben habe er vieles, habe er darin getrrt oder übel geredet, so wolle er widerrufen und alles dazu Nothwendige thun. — „Ihr bittet also um Gnade?“ fragte der Inquisitor. — „Wofür soll ich um Gnade bitten, da mir nichts von einem Verbrechen, einer Schuld oder einem Irrthum bekannt ist?“ — „Das wollen wir Euch schon ins Gedächtniß zurückerufen. Wir wollen das Examen beginnen.“ — Zwar ertönte jetzt von Wesel's Munde auf das Zureden der übrigen ein „Ich bitte um Verzeihung“, aber der Inquisitor beachtete es nicht mehr; wol weil er meinte, daß dem Versuche Genüge geschehen sei, das Detail des processualischen Verfahrens durch unbedingten Widerruf des Verdächtigen entbehrlich zu machen. Es erfolgte die Verlesung zweier Schriftstücke, durch die

Gerhard seine päpstliche Autorisation für den Inquisitionsproceß documentirte und Johann von Bejel persönlich vor dem Gericht citirte. Dann verpflichtete der Inquisitor die Angeklagten eidlich, die an ihm betreffs seines Glaubens zu stellenden Fragen der vollen Wahrheit gemäss zu antworten, ohne Umschweife mit einer Excommunication in Strafe der Excommunication, die hier insofern eintrete (d. h. als unmittelbare Folge der mit dem Eide bedrohten Handlung, nämlich des Ungehorsams gegen das Gebot einer vorgeordneten kirchlichen Behörde, ohne ein Erkenntniß zu erlangen habe, excommunicationis i-rendae sententiae). Endlich wurde noch der Inquisitor des Erzbischofs eidlich verpflichtet, daß er alles, was geschehen würde, treu aufzeichnen werde, und gänzlich ohne Partei für das Verhör angesetzt. Man konnte das Verhör beginnen.

Bejel wurde zuerst gefragt, ob er glaube daß er laut des geleisteten Eides verbunden sei, die Wahrheit zu reden, auch wenn sie sich gegen ihn selbst oder gegen jemand richte. Er antwortete: „Ich glaube es.“ Der Inquisitor: „Saget, ich glaube es.“ Der Bejel's Wortrebe: „Wozu brauche ich es zu glauben wenn ich weiß?“ wurde Elten gefragt was sagte der Inquisitor: „Magister Johannes, Magister Johannes Magister Johannes, saget: Ich glaube es.“ Der Inquisitor: „Ich glaube es.“ — Wenn diese drei Bezeugungen des Inquisitors das herrliche Gesandtenverhältnis des Inquisitors während des ganzen Verfahrens darstellten, so ist es der Grund, warum er für das Verhör zu demselben Zweck doch nicht recht zu erziehen. Denn nach der Inquisitor's price vorliegt, so wollte er nicht mit der Inquisitor's „Ich glaube es“ das Selbstvertrauen eines Inquisitors Geistes niederschlagen, der, als er nicht glaubt, es...

erlassen zu können, weil er den Ausfall an Leistungen durch die überschüssigen Verdienste der Heiligen compensire, so widerspricht die Lehre dieses vom Papst verwalteten thesaurus operum supererogatoriorum dem Schriftworte: Ihre Werke folgen ihnen nach. Eigenthümlich aber ist Wesel's Ansicht, daß die Ablastheorie das Fegfeuer überflüssig mache, daß die Existenz des Fegfeuers aber nach der Schrift feststehe, und auch darum der Ablass zu verwerfen sei.

Auch an dem Centraldogma Roms, der Lehre von der unfehlbaren Kirche, übt Wesel Kritik und behut zugleich seine Ausführungen auf die Tragweite weltlicher Autorität aus. Die Kirche irrt nicht, insofern ein Theil der allgemeinen Kirche die Kirche Christi ist, nach ihrem andern Theile aber ist die allgemeine Kirche eine Ehebrecherin, eine Hure; der Ablass z. B. ist von dem irrenden Theile der Kirche eingesetzt, sie schadet mit ihm mehr als sie nützt. Ein geistliches und weltliches Regiment zwar sind beide nothwendig, aber der einzelne Gläubige hat das Recht, was ihm befohlen wird, zu prüfen. Zu gehorchen hat er, wenn nichts anderes gefordert wird, als das Gesetz Christi auch fordert. Fordert die Obrigkeit etwas im Widerspruch mit dem Worte Gottes, so ist der Gehorsam zu versagen. Es kann aber auch ein Mittleres gefordert werden. Daran ist der Gläubige im Princip nicht gebunden, doch wäre es Sünde, durch Nichtbefolgung ohne Noth dem Nächsten Aergerniß zu geben. Es ist an solche Gebote der Canon anzulegen, daß sie der Liebe, die wir uns untereinander schulden, und dem gemeinen Frieden nicht widersprechen. Bestehen sie diese Probe, so gehorcht man ihnen, thun sie es nicht, so darf die Rücksicht auf den Nächsten nicht abhalten, daß man sich durch Nichtbefolgung auf das Wort Gottes

stellt und die Wahrheit bekennet. Das dem Nächsten gegebene Vergerniß kann nachträglich gehoben werden, die Wahrheit ins Schwanken zu bringen ist gottlos. Wenn aber dann der Blitz aus den päpstlichen Bullen zuckt? Es ist ein kalter Strahl nur, denn der Excommunicirende ist vorher schon von dem göttlichen Richter excommunicirt, und ein Verfluchter kann nicht excommuniciren. Der weltlichen Obrigkeit gegenüber aber geziemt im Falle des Ungehorsams um des Gewissens willen die Leidenswilligkeit.

Doch so energisch Wessel auch den Anspruch des Papstes und der Prälaten auf persönliche Autorität zurückweist und negirt, daß es Kirchengebote, d. h. Gebote über Christi Gebote, hinaus geben könne, die bei Todsünde verpflichten, er hat die Consequenzen aus seiner Unterscheidung der *ecclesia Christi* und der allgemeinen Kirche keineswegs entwickelt. Zwar macht ihm nicht die Zugehörigkeit zur Papstkirche den Christen, sondern der Glaube durch Christi Gnade; aber doch wird weder die Heilnothwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer priesterlich geleiteten und hierarchisch organisirten Kirche verworfen, noch gar die empirische Kirche mit ihren Heilmitteln überhaupt zu Gunsten einer Idealgemeinschaft für gleichgültig erklärt. Es wird die Kirche nur wie sie historisch handelte verworfen und dafür verlangt, daß die ihrer Idee entsprechende Kirche sich durch den Nachweis der Uebereinstimmung ihrer Maßnahmen mit dem unvergänglichen Maßstabe des göttlichen Gesetzes dem einzelnen Gläubigen legitimire. Und wenn Wessel dabei der Kirche die Macht der Ergänzung oder Erweiterung des göttlichen Gesetzes in Kirchengeboten vindicirt, die die *mutua dilectio* und *communis pax* nicht gefährden, so thut er das wol in der richtigen Erkenntniß, daß das Stehenbleiben rein bei dem Buchstaben der Schrift in praxi

erlassen zu können, weil er den Ausfall an Leistungen durch die überschüssigen Verdienste der Heiligen compensire, so widerspricht die Lehre dieses vom Papst verwalteten thesaurus operum supererogatoriorum dem Schriftworte: Ihre Werke folgen ihnen nach. Eigenthümlich aber ist Wesel's Ansicht, daß die Ablasttheorie das Fegfeuer überflüssig mache, daß die Existenz des Fegfeuers aber nach der Schrift feststehe, und auch darum der Ablass zu verwerfen sei.

Auch an dem Centraldogma Roms, der Lehre von der unfehlbaren Kirche, übt Wesel Kritik und behut zugleich seine Ausführungen auf die Tragweite weltlicher Autorität aus. Die Kirche irrt nicht, insofern ein Theil der allgemeinen Kirche die Kirche Christi ist, nach ihrem andern Theile aber ist die allgemeine Kirche eine Ehebrecherin, eine Hure; der Ablass z. B. ist von dem irrenden Theile der Kirche eingesetzt, sie schadet mit ihm mehr als sie nützt. Ein geistliches und weltliches Regiment zwar sind beide nothwendig, aber der einzelne Gläubige hat das Recht, was ihm befohlen wird, zu prüfen. Zu gehorchen hat er, wenn nichts anderes gefordert wird, als das Gesetz Christi auch fordert. Fordert die Obrigkeit etwas im Widerspruch mit dem Worte Gottes, so ist der Gehorsam zu versagen. Es kann aber auch ein Mittleres gefordert werden. Daran ist der Gläubige im Princip nicht gebunden, doch wäre es Sünde, durch Nichtbefolgung ohne Noth dem Nächsten Kergerniß zu geben. Es ist an solche Gebote der Canon anzulegen, daß sie der Liebe, die wir uns untereinander schulden, und dem gemeinen Frieden nicht widersprechen. Bestehen sie diese Probe, so gehorcht man ihnen, thun sie es nicht, so darf die Rücksicht auf den Nächsten nicht abhalten, daß man sich durch Nichtbefolgung auf das Wort Gottes

stellt und die Wahrheit bekennt. Das dem Nächsten gegebene Aergerniß kann nachträglich gehoben werden, die Wahrheit ins Schwanken zu bringen ist gottlos. Wenn aber dann der Blitz aus den päpstlichen Bullen zuckt? Es ist ein kalter Strahl nur, denn der Excommunicirte ist vorher schon von dem göttlichen Richter excommunicirt, und ein Verfluchter kann nicht excommuniciren. Der weltlichen Obrigkeit gegenüber aber geziemt im Falle des Ungehorsams um des Gewissens willen die Leidenswilligkeit.

Doch so energisch Wessel auch den Anspruch des Papstes und der Prälaten auf persönliche Autorität zurückweist und negirt, daß es Kirchengebote, d. h. Gebote über Christi Gebote, hinaus geben könne, die bei Todsünde verpflichten, er hat die Consequenzen aus seiner Unterscheidung der *ecclesia Christi* und der allgemeinen Kirche keineswegs entwickelt. Zwar macht ihm nicht die Zugehörigkeit zur Papstkirche den Christen, sondern der Glaube durch Christi Gnade; aber doch wird weder die Heilsothwendigkeit der Zugehörigkeit zu einer priesterlich geleiteten und hierarchisch organisirten Kirche verworfen, noch gar die empirische Kirche mit ihren Heilmitteln überhaupt zu Gunsten einer Idealgemeinschaft für gleichgültig erklärt. Es wird die Kirche nur wie sie historisch handelte verworfen und dafür verlangt, daß die ihrer Idee entsprechende Kirche sich durch den Nachweis der Uebereinstimmung ihrer Maßnahmen mit dem unvergänglichen Maßstabe des göttlichen Gesetzes dem einzelnen Gläubigen legitimire. Und wenn Wessel dabei der Kirche die Macht der Ergänzung oder Erweiterung des göttlichen Gesetzes in Kirchengeboten vindicirt, die die *mutua dilectio* und *communis pax* nicht gefährden, so thut er das wol in der richtigen Erkenntniß, daß das Stehenbleiben rein bei dem Buchstaben der Schrift in praxi

unmöglich ist, aber er entzieht damit seiner Position die Festigkeit. Darum kann er bei seinem Prozesse die Mönchsgelübde für bindend erklären und von der historischen Kirche eine Anzahl Aussagen thun, die der Kirche Christi gehören. Eine Mentalreservation dabei, daß er bei seinen Aussagen von der Kirche an die Kirche Christi gedacht, bleibt ausgeschlossen, da er wußte, in welchem Sinne er über „die Kirche“ befragt wurde; er war also thatsächlich selbst in Folge Mangels eines absoluten Maßstabes im Zweifel, ob und inwieweit die Papstkirche die Kirche Christi sei.

Es zeigt hier wiederum, wie sonst öfters, wieviel tiefer die Gedanken Luther's sind und wieviel größer ihre treibende Kraft, trotz ihrer formalen Uebereinstimmung mit den Gedanken der Aeltern, ja trotzdem er in seinen Thesen und ersten Auslassungen über den Ablass z. B. sich schwankend äußert, während Wesel schon das Institut schlechtthin verwirft. Angebeutet mag noch werden, daß Wesel neben andern minder wichtigen Sätzen auch das Vorhandensein der Erbsünde im Embryo bestritt, die Möglichkeit setzte, daß Christi Leib unter der Gestalt des Brotes sei, obwohl die Substanz des Brotes bleibe, an dem Texte der öumenischen Symbole Kritik übte, namentlich das filioque verwarf, und nach den Paradoxen nicht ohne Derbheit das Fasten bestritten haben mag.

Wir sind auf dem Punkte angelangt, dem Prozesse Wesel's näher zu treten. Im Februar 1479 wurde Wesel zu Mainz vor ein Kezengericht gestellt und einer Anzahl häretischer Lehren für schuldig befunden; er rettete durch einen Widerruf sein Leben, wenn auch nicht seine Freiheit.

Eine bestimmte Veranlassung zum Einschreiten gegen Wesel zu constatiren, müssen wir verzichten. Der kühne Mann mag auf Grund seiner Schriften und Predigten

schon längere Zeit Gegenstand heimlicher Beobachtung gewesen sein, theologische Gegner überwachten seine Predigten und sammelten aus denselben jene Anzahl später durch die Inquisition verworfener Paradoxa. Auch können wir aus einem Briefe Wesel's auf allerlei Quälereien schließen, die sein Diöcesanbischof, Reinhard von Sickingen, ihm bereitete, bevor es zum äußersten Schritte des Rezerprocesses kam. Wenn der Verfasser desjenigen Berichtes über den Proceß aber, der im Gegensatz zu dem andern erhaltenen, der Form des Protokolls ähnlichen Berichte, subjective Urtheile einmischt, in seiner Darstellung sagt, thomistische Theologen, also Anhänger des Realismus seien die Heger gegen Wesel beim Erzbischof von Mainz gewesen, und Wesel sei im Prozesse deshalb so übel weggekommen, weil nur ein einziger seiner Richter, wie er, Nominalist gewesen, so bleibt dennoch das Einschreiten der Inquisition gegen Wesel auch ohne Hinweis auf die Gereiztheit zwischen den beiden theologisch-philosophischen Richtungen erklärlich.

Ebenso wenig wie eine greifbare Veranlassung zur Einleitung des Verfahrens hat sich bis jetzt der Grund ausfindig machen lassen, nach welchem Wesel der Jurisdiction des mainzer Stuhles unterworfen wurde. Die Acten erwähnen nur die Gefangenschaft des Angeklagten bei den Franciscanern in Mainz; vielleicht hat der Erzbischof von Mainz auf den Titel seiner Metropolitanrechte hin den wormser Prediger nach Mainz geladen.

Diether Graf von Hsenburg, Erzbischof von Mainz, hatte einst freie Worte über römische Habsucht im Hinblick auf die Höhe seiner Palliengelder mit kriegerischer Verwüstung von Mainz büßen müssen. Er mochte ultramontanen Wünschen zugänglich geworden sein. Auf seine Bitte delegirten die Universitäten Heidelberg und

Köln je drei ihrer theologischen Doctoren für die Abnahme des „Examens“, dem Wesel unterworfen werden sollte; von der Universität Mainz waren Mitglieder zwar bei den Verhandlungen zugegen, aber von ihnen scheint niemand hervorgetreten zu sein. Die Hauptrolle hatte der kölnner Dominicaner Gerhard von Elten, welcher der eigentliche Inquisitor war und das Examen leitete, sein jüngerer College war Jakob Sprenger, einer der berühmtesten Verfasser des unseligen „Hexenhammers“.

Am Freitag nach Mariä Lichtmess, d. i. am 5. Februar 1479, traten die heidelberger Theologen mit ihren Begleitern, die erzbischöfliche Curie und Mitglieder der mainzer Universität zu einer Conferenz zusammen, durch die die Geschäftsordnung des Processus geregelt wurde. Ferner wurde beschlossen, es sollten drei erzbischöfliche Beamte und ein Notar dem Angeklagten einen Eid abnehmen, daß er alle von ihm verfaßten Tractate, Werke und Schriften, welcher Art sie auch seien, präsentiren und ausliefern wolle, um durch seine eigenen Worte überwiesen werden zu können. Die heidelberger und drei erzbischöfliche Theologen sollten die Tractate dann durchgehen, die Irrthümer excerpiren und rubriciren. Die am selben Tage eintreffenden Kölnner konnten an der Durchsicht der Bücher Wesel's sich noch betheiligen. Schon am Sonnabend unterbreiteten die heidelberger und kölnner Doctoren ihre ausgezogenen Artikel dem Erzbischof, die derselbe jedoch nicht einsah, weil sie nicht zusammengearbeitet waren. Dieser Zug ist für Diether's Verhalten charakteristisch. Ein wissenschaftliches oder kirchliches Interesse an der Angelegenheit verräth er nirgends, wie er überhaupt einst den Vorwurf hatte hören müssen, daß er kaum zwei Worte lateinisch reden könne. Er wohnte den Verhandlungen bei, als seine Thätigkeit wird die Ver-

anstellung wiederholter Gastmähler berichtet. Nach der Präsentation der verdächtigen Stellen aus Wesel's Schriften stellte der Ertus der Doctoren Gerhard von Elten als Inquisitor förmlich vor, der Erzbischof nahm ihn feierlich an, und der Inquisitor überreichte sein Creditiv. Man bestimmte noch Tag, Stunde und Ort des Examens, und es folgte ein Mittagessen bei dem Erzbischof.

Am Montag, den 8. Februar, des Morgens um 7 Uhr, fanden sich im Refectorium der Franciscaner der Erzbischof, der Inquisitor, die fremden Doctoren mit ihrer Begleitung, der Rector, der Decan der Artisten-facultät und andere Mitglieder der Universität Mainz, das Gefolge des Erzbischofs, außerdem Studenten und Bedelle zum Examen Wesel's zusammen. Obenan saß der Erzbischof, dann folgte der Inquisitor, sodann die übrigen. Vor dem Beginn des Examens sprach der Inquisitor Folgendes: „Ehrwürdigster Vater, verehrte Doctoren u. s. w. Gegenwärtige Zusammenkunft hat unser ehrwürdigster Vater, der Kurfürst, veranstaltet, um den Mag. Johann von Wesel über einige in Betreff des katholischen Glaubens verdächtige Artikel vernehmen zu hören. Aber ich will etwas zum Besten jenes Mannes reden und bitte, daß zwei oder drei, die ihm wohl wollen, oder auch andere sich erheben, um ihn zu ermahnen, daß er von seinen Irthümern abstehe, in sich gehe und um Gnade flehe. Thut er dies, so wird er Gnade erlangen; will er es nicht, so wird ohne Gnade vorgegangen werden.“ — Die drei darauf hin Abgeordneten blieben aber so lange aus, daß der Inquisitor den Fiscal schickte, um sie zurückzurufen; er sprach, Wesel müsse freiwillig kommen und dankbar sein für solches Anerbieten der Gnade. In dem der Fiscal gehen wollte, kamen jene drei zurück und führten Wesel in Person herbei; denn so wollte er es.

Der Angeklagte ging inmitten zweier Franciscaner, krank, bleich, ein Greis für den Tod reif, einen Stab in der Hand. Diese Beschreibung seiner Person, zusammengenommen mit dem Briefe an den wormser Bischof, nach welchem Wesel durch des Bischofs unzählige Quälereien in viele schlaflose Nächte und einen körperlichen Zustand gekommen war, der ihn mit baldigem Tode bedrohte, läßt uns in Wesel einen gebrochenen Mann sehen; er hatte die beginnende Geisteschlacht verloren, ehe es zum Schlagen kam. Seinen Platz erhielt er in der Mitte der Versammlung am Boden angewiesen, dem Erzbischof und dem Inquisitor gerade gegenüber; der Inquisitor wiederholte ihm die Worte, die er vor seinem Erscheinen gesprochen. Wesel war im Begriff, in längerer Rede mit Protest zu antworten, Gerhard unterbrach ihn aber mit dem Bedeuten, sich kurz zu fassen und zu sagen, ob er jetzt noch auf seine Sondermeinungen sich stellen wolle, oder auf die Lehre der Kirche. — Er habe niemals etwas wider die Lehre der Kirche geredet, antwortete Wesel; geschrieben habe er vieles, habe er darin geirrt oder übel geredet, so wolle er widerrufen und alles dazu Nothwendige thun. — „Ihr bittet also um Gnade?“ fragte der Inquisitor. — „Wofür soll ich um Gnade bitten, da mir nichts von einem Verbrechen, einer Schuld oder einem Irrthum bekannt ist?“ — „Das wollen wir Euch schon ins Gedächtniß zurückerufen. Wir wollen das Examen beginnen.“ — Zwar erkönte jetzt von Wesel's Munde auf das Zureden der übrigen ein „Ich bitte um Verzeihung“, aber der Inquisitor beachtete es nicht mehr; wol weil er meinte, daß dem Versuche Genüge geschehen sei, das Detail des processualischen Verfahrens durch unbedingten Widerruf des Verdächtigen entbehrlich zu machen. Es erfolgte die Verlesung zweier Schriftstücke, durch die

Gerhard seine päpstliche Autorisation für den Reherproceß documentirte und Johann von Wesel förmlich vor sein Gericht citirte. Dann verpflichtete der Inquisitor den Angeklagten eidlich, die an ihn betreffs seines Glaubens zu stellenden Fragen der vollen Wahrheit gemäß zu beantworten, ohne Umschweife und ohne Sophistereien; bei Strafe der Excommunication, die hier latae sententiae eintrete (d. h. als unmittelbare Folge der mit dem Bann bedrohten Handlung, nämlich des Ungehorsams gegen das Gebot einer vorgesetzten kirchlichen Behörde, ohne daß ein Erkenntniß zu erfolgen habe, excommunicatio ferendae sententiae). Endlich wurde noch der Notar des Erzbischofs eidlich verpflichtet, daß er alles, was gesprochen würde, treu aufzeichnen wolle, und zugleich zwei Zeugen für das Verhör aufgestellt. Nun konnte das Verhör beginnen.

Wesel wurde zuerst gefragt, ob er glaube, daß er laut des geleisteten Eides verbunden sei, die Wahrheit zu reden, auch wenn sie sich gegen ihn selbst oder sonst jemand richte. Er antwortete: „Ich weiß es“, der Inquisitor: „Saget, ich glaube es!“ Auf Wesel's Gegenrede: „Wozu brauche ich es zu glauben, wenn ich es weiß?“ wurde Elten hitzig und sagte mit scharfer Stimme: „Magister Johannes, Magister Johannes, Magister Johannes, saget: Ich glaube es!“ Der Angeklagte: „Ich glaube es.“ — Wenn diese kurze Wechselrede schon für das herrische Gesamtverhalten des Inquisitors während des ganzen Verfahrens charakteristisch ist, so ist der Grund, warum er für das Scio ein Credo hören wollte, doch nicht recht zu ersehen. Wenn nicht eine bloße Caprice vorliegt, so wollte er etwa mit der Forderung eines „Ich glaube es“ das Selbstbewußtsein eines neologischen Geistes niederschlagen, der, wo er auch materiell mit den

Forderungen der Kirche übereinstimme, seine Ueberzeugung doch selbständig auf dem Wege der Erfahrung und des Forschens sich gebildet zu haben meine. Weiter wurde Wessel gefragt, ob er glaube, wenn er nicht sage, was er als Wahrheit erkennt, ipso facto der Excommunication zu verfallen und eine Todsünde zu begehen. Er antwortete zuerst wiederum: „Ich weiß es“, dann: „Ich glaube es“. In den Anfang des Examins fiel auch die Frage, wann er zum letzten mal gebeicht habe, die Messe celebriert oder communicirt habe. Im ganzen ließ man den Angeklagten auf 28 Artikel Antwort geben, am folgenden Tage mußte er sich noch über neun Additionalartikel äußern.

Wessel gibt zu, einen Tractat über die Art der Verpflichtung menschlicher Geseze an einen gewissen Nikolaus von Böhmen geschrieben zu haben, und bekennt sich zu Umgang mit demselben in Mainz und Wessel. Sonstigen literarischen Verkehr mit den Böhmen und andern Schismatikern und Häretikern lehnt er ab, ebenso versichert er, kein Gläubiger, Begünstiger oder Bischof der Böhmen zu sein. Gefragt, ob er für seine eigenen Meinungen Anhänger oder Begünstiger gefunden habe, antwortete er mit Nein. Was seine Lehre betrifft, so bleibt Wessel dabei, daß nichts zu glauben sei, was nicht in der Schrift stehe, bekennt sich zum Inhalte seines Tractats wider den Ablass, vertritt die Erwählungslehre und hält eine weitere Anzahl einzelner Sondermeinungen über Abendmahl, Erbsünde im Embrho u. s. w. fest. Dennoch aber erkennt er eine autoritative Schriftauslegung an, äußert sich zweifelhaft über die Gewalt geistlicher und weltlicher Obrigkeit, Geseze ohne Einwilligung der Untergebenen aufzustellen, und erklärt die Mönchsgelübde für bindend; der Mönchsstand sei ein Weg zur Seligkeit, wenn die

Mönche nicht selig würden, wer solle dann selig werden. Den Mittelpunkt des Interesses nehmen nach Zahl und Wichtigkeit die Fragen über die Kirche ein, und wir hören, daß Wesel eine, heilige, katholische und apostolische Kirche glaubt, die Kirche für die Braut Christi hält und regiert vom Heiligen Geiste, sodasß sie im Glauben und in Dingen, die zum Heile nothwendig, nicht irren kann. Weiter erkennt er an, daß die Kirche zu Rom das Haupt aller andern sei und ihr Glaube der wahre, von Christo überlieferte. Der Bischof von Rom soll der wahre Stellvertreter Christi auf Erden sein und ein Haupt für die Kirche nothwendig. Der Papst verliert, auch wenn er sündigt, nicht den Gebrauch seiner Gewalt und Jurisdiction.

Wir erkennen, daß Wesel die heilige Scheu des mittelalterlichen Menschen vor der Autorität Roms nicht überwunden hat. Der weltbewegende Gedanke, daß der Einzelne ein Recht habe auch gegenüber der Gesammtheit, das Recht auf eigene Gefahr hin auch irren zu dürfen, sollte erst 1521 zu Worms sich klar gestalten. Wenn man jedoch bedenkt, daß der Gedanke von der Freiheit des Gewissens nicht bloß auf kirchliche oder religiöse Fragen sich erstreckt, sondern in ihm wirklich eine neue Weltanschauung der alten gegenübertritt, die in gleicher Weise das antike Leben wie das Leben des Mittelalters beherrscht hatte, so begreift man sehr wohl, daß Wesel ohne die innerliche Kraft eines Luther und innerhalb ganz anderer Zustände und Stimmungen, wie sie Luther umgaben und trugen, sich über die Tragweite seiner Sätze von der Grenze der Gewalt des Ganzen über den Einzelnen bei sich selbst unklar bleiben konnte oder sie sich klar zu machen scheute, und im Banne dieses innern Zwiespaltes vor den Inquisitoren seine alten Positionen

nur mangelhaft zu halten wagte. Freilich bleibt fraglich, wie viel bei Wessel's Aussagen von ihrer Schwäche auch etwa auf Rechnung seines greisenhaften Zustandes zu setzen ist. Er macht einigemal über dieselben Punkte, z. B. über den Umfang des Begriffs der Todsünde, über die Stathaltertschaft Christi auf Erden, widersprechende Angaben; drei charakteristische Sätze aus seiner Abhandlung wider den Ablass, daß die Ablässe *piae fraudes*, daß die Kirche, sofern sie irre, Ablass erteile, und daß die Kirche mit dem Ablass mehr schade als nütze, glaubt er nicht geschrieben zu haben.

Nach beendigtem Examen wurde Wessel in sein Gefängniß zurückgeführt. Der Erzbischof, der Inquisitor und die Doctoren beschloffen die Niedersetzung einer Commission, die berathen sollte, was weiter zu thun sei. Nach gehaltener Mahlzeit trat dieselbe um 2 Uhr zusammen, die weitere Vernehmung des Angeklagten am folgenden Tage erfolgte nach Maßgabe der Commissionsbeschlüsse.

Am 9. Februar kam man morgens am selben Ort zusammen, diesmal hatten auch Laien Zutritt und niemand wurde zurückgewiesen. Wessel wurde wieder vorgeführt, und der Inquisitor sprach, er werde ihm diejenigen Artikel von gestern noch einmal vorlegen, auf die er nicht entschieden genug geantwortet; heute solle er das recht hell und klar, mit mehr Ueberlegung thun. Sodann habe er sich über eine Anzahl Additionalartikel zu äußern. Endlich würden ihm alle wichtigern Artikel sammt seinen Antworten noch einmal vorgelesen werden, damit man höre, ob er bei seinen Aussagen verbleiben oder von ihnen ablassen wolle. Nachdem der Angeklagte in derselben Weise wie am vorhergehenden Tage eidlich verpflichtet worden war, nahm der Inquisitor das zweite Examen ab, indem er seinen Plan voll zur Durchführung

brachte. Den Inhalt der dem Angeklagten neu vorgelegten Artikel haben wir oben schon mit zur Darstellung gebracht. Einige ihm vorgehaltene Sätze wollte Wesel nicht geschrieben haben, man wies sie ihm aber in den von seiner eigenen Hand geschriebenen Tractaten, und er konnte seine Handschrift nicht ableugnen. Als er einmal auch oft wiederholte, er habe eine gewisse Sache niemals gehört, sagte Gerhard von Elten: „Ihr seid ein Doctor der Heiligen Schrift und wißt das nicht?“ Und der in diesem Verhör hervorbrechenden Zuversicht: „Wenn alle Menschen von Christo abfielen, so will ich allein ihn als Gottes Sohn verehren, anbeten und ein Christ bleiben!“ brach der Inquisitor die Spitze ab mit den Worten: „Das sagen alle Ketzer, auch wenn sie schon auf dem Scheiterhaufen stehen.“ Endlich ermahnte ihn der Inquisitor, er möge in Betracht seiner Irrthümer um Gnade bitten, und es entspann sich zwischen ihnen folgendes Gespräch. Wesel: „Muß ich um Gnade bitten, da ich doch keiner Schuld überführt bin?“ — Inquisitor: „Ihr müßt entweder um Gnade bitten, oder ein härteres Urtheil erwarten; aber wenn Ihr um Gnade bittet, so wird Euch Verzeihung zutheil werden.“ — Wesel: „Ihr zwingt mich, ein Bekenntniß abzulegen und um Gnade zu flehen, und doch ist mir meine Schuld nicht bewiesen!“ — Inquisitor: „Ich zwinge Euch nicht!“ — Wesel: „Ja, Ihr treibt mich aber doch an.“ — Inquisitor: „Ich thue weder das eine, noch das andere, sondern Ihr müßt aus freien Stücken um Gnade bitten, und ich protestire gegen das, was Ihr mir aufbürdet“ (welche Protestation er auch zu Protokoll nehmen ließ). — Als nun auch andere Wesel in demselben Sinn ermunterten, sprach er: „Nun gut, ich bitte um Gnade.“ Worauf der Inquisitor mit

den Worten schloß: „Nicht also, sondern von selbst müßt Ihr kommen und um Gnade bitten.“

Wessel bat sich Bedenkzeit aus und wurde nach also beendigtem Examen wieder ins Gefängniß abgeführt. Hierauf wurde beschlossen, es sollten drei Doctoren der Theologie zu ihm geschickt werden, um ihn gütlich zu ermahnen, von seinen Irrthümern und Kegereien abzustehen; doch sollten sich dieselben nicht mit ihm auf eine Entwicklung der Gründe einlassen, weil er hiervon nur wieder Veranlassung zu weitem Discussionen nehmen könnte und dann die Sache nie zum Abschluß käme.

Die Deputirten suchten Wessel am Mittwoch früh auf, ermahnten und bearbeiteten ihn. Er entgegnete ihnen: „Soll ich gegen mein Gewissen handeln?“ — Die Deputirten: „Nein, denn die Artikel sind ja, wie Ihr selbst sehet, falsch.“ — Wessel: „Das sagt ihr wol, aber ihr beweiset es nicht.“ — Deputirte: „Es sind hier keine Beweise nöthig, weil die Artikel von der Kirche verdammt sind.“ — Wessel: „Darüber habe ich eben keine Gewißheit.“ — Deputirte: „Das genügt aber nicht, um der Strafe zu entgehen.“ — Da Wessel sich also bei der Autorität der Kirche nicht beruhigen wollte, wurde er weiter gefragt, ja warum er denn den vier Evangelien mehr glaube als z. B. dem Evangelium Nikodemi. Dieses Apokryphon, das in seinem ersten Theile den Proceß Jesu Christi in einer die evangelische Geschichte erweiternden Form darstellt, von bedeutenden Kirchenvätern citirt wird und die kanonischen Evangelien vielfach erläutert, vielleicht sogar bereichert, war neben andern Schriften derselben Gattung von der Kirche dogmatischen Zwecken dienstbar gemacht worden. Wessel's Antwort lautete: „Weil ich will.“ Auf die weitere Frage, warum er diesen vier Evangelisten gerade glaube, antwortete er: „Weil ich es so von

den Aeltern überkommen.“ — „Ja, warum glaubt Ihr denn dann den Lehrern der Kirche nicht auch?“ — „Ihre Lehre ist nicht kanonische Schrift.“ — „Wie wolltet Ihr denn bei dieser Ansicht von der Autorität der Doctoren für Eure eigenen Predigten Glauben verlangen?“ — „Ich habe gepredigt, ohne mich darum zu bekümmern, ob man meinen Worten glaube.“ — Auch das Centrum seiner Position, die alleinige Autorität der Schrift, verstand Wesel also nicht zu vertheidigen, man ist wenigstens geneigt, das aus der Thatsache, daß er es nicht oder offenbar ungenügend that, zu schließen. Auch setzte Wesel dem Vorhalt aus Concilsbeschlüssen und Bullen öfters seine Unkenntniß derselben, daß er dies oder jenes weder gehört noch gelesen habe, entgegen. Er sagte auch: „Wie ihr mit mir verfähret, könnte auch Christus, wenn er da wäre, von euch als Keger verdammt werden. Aber der“, fügte er lächelnd hinzu, „würde euch durch seinen Scharffinn überwinden.“ Dennoch war das Resultat dieser Unterredung, dessen Genesis aus den Acten aber nicht klar wird, daß Wesel erklärte: „Ich will widerrufen, wenn ihr meinen Widerruf auf euer Gewissen nehmen wollt.“ — Deputirte: „Das wollen wir thun und alle Schuld tragen, die Euer Gewissen beschweren könnte.“ — Wesel: „Werde ich aber doll, so thun ich es nit!“ — Am Mittwoch Nachmittag bestimmte man, dem Angeklagten am Donnerstag die Hauptartikel vorzulegen, die er zu widerrufen und abzuschwören haben sollte.

Am Donnerstag wurde Wesel die beschlossene Uebersicht und eine Widerrufungsformel vorgelegt. Er erklärte, alles annehmen und widerrufen zu wollen, zuerst im Refectorium der Franciscaner vor dem Bischof und Clerus, dann, nach vorausgegangener Ablündigung in allen Kirchen, mit der erforderlichen Feierlichkeit im Dome vor allem Volk.

Am Freitag, den 12. Februar, in der Frühe um 7 Uhr, fanden sich der Erzbischof, der Inquisitor, der Gerichtshof und sehr viele andere geistliche und weltliche Personen zusammen. Der Inquisitor verkündete Wesel's Bereitwilligkeit zum Widerruf, dann wurde dieser herbeigeführt und aufgefordert, seine Meinung über die ihm schuld gegebenen Kegereien öffentlich kundzutun. Wesel wollte nun im Angesicht des Erzbischofs und der übrigen auf die Knie niederfallen, aber da er es vor Schwäche nicht vermochte, hieß ihn der Inquisitor sitzend sprechen. Er sagte daher, nachdem die Furcht und das Zittern verschwunden, aus innerster Brust mit klarer Stimme folgende Worte: „Ehrwürdigster Vater in Christo, Erzbischof dieser berühmten Diöcese, ehrwürdiger Vater Inquisitor, und ihr Herren Doctoren, Magister und andern ehrwürdigen Männer! Ich erkenne freiwillig an, daß in meinen Schriften und Neben Irrthümliches gefunden worden sei. Ich widerrufe diese Irrthümer und will sie auch öffentlich widerrufen. Ich will mich unterwerfen und unterwerfe mich den Geboten der heiligen Mutter Kirche und der Belehrung der Doctoren. Ich will die mir aufzuerlegende Buße leisten und bitte um Vergebung und Gnade.“ Dann bat Wesel, man möge ihn nun nicht wieder das dunkle und schmutzige Gefängniß, sondern eine ordentliche Wohnung beziehen lassen. Der Inquisitor verwies ihn aber auf die Zeit, da er den Widerruf gethan haben werde; dann solle er Absolution empfangen, vorher aber dürfe er mit niemand Gemeinschaft haben. Er wurde also an den gewohnten Ort gebracht.

Der öffentliche Widerruf fand an dem nächstbevorstehenden Sonntag Estomihi statt und ohne Zweifel im Zusammenhange damit die Verbrennung von Wesel's Schriften. Als er seine Bücher zum Holzstoße tragen sah, brach

er in bittere Thränen aus und rief: „O du frommer Gott, soll auch das Gute mit dem Schlimmen zu Grunde gehen? Muß das viele Gute, was ich geschrieben, büßen, was das wenige Schlimme verschuldet hat? Das ist nicht dein Urtheil, o Gott, der du bereit warst, der unermesslichen Menge um zehn Gerechter willen auf Abraham's Gebet zu schonen, sondern das Urtheil der Menschen, die, ich weiß nicht von welchem Eifer, gegen mich entflammt sind!“

Wessel erlangte auch nach seinem Widerruf die Freiheit nicht wieder, er wurde zu lebenslänglicher Einsperrung im Augustinerkloster zu Mainz verurtheilt, starb aber, nachdem er nicht ganz zwei Jahre im Gefängniß zugebracht, im Jahre 1481. — Daß wir des Kezers Lehre und Leben bei den Altgläubigen seiner Zeit und den nachfolgenden Generationen fast durchweg nur im Ton der Selbstgerechtigkeit beurtheilt finden, ist nicht verwunderlich. Auf Luther hat Wessel irgendwelchen Einfluß nicht gehabt, Matthias Flacius aber, der evangelische Historiker des 16. Jahrhunderts, hat ihm mit Recht in seinem „Catalogus testium veritatis“ ein Ehrengedächtniß gestiftet, denn Wessel bleibt ein „Zeuge“, den man nur nicht gleich zu einem dogmatisch-correcten „Evangelischen“ stempeln muß. Das wahrhaft geschichtliche Verständniß auch dieser interessanten Persönlichkeit und ihrer Zeit hat sich in der Gegenwart herausgebildet.

Wessel hat die Wahrheit seines eigenen Wortes: „Es ist nun mehr schwer Christen zu seyn“ — reichlich erfahren. Zwar das Schwerste, das Leben für die Ueberzeugung zu opfern, hat er nicht zu leisten vermocht, aber lange Jahre hat er doch gelebt gemäß der von ihm selbst gestellten Forderung: „Sobrie nobis, juste fratribus, pie Deo.“ Es bleibt fraglich, ob man im Hinblick auf seinen Wider-

ruf sagen kann, daß die Gediegenheit der Ueberzeugung, der Muth und die Standhaftigkeit des Charakters bei ihm nicht auf gleicher Höhe stand wie seine Einsicht. Es ist die letzte That seines Lebens nicht zu rechtfertigen, aber bei einem einsamen, altersschwachen Greise, der noch dazu wol mit innern Zweifeln über die Autorität der Kirche geplagt war, reichlich entschuldigt. Wenn nach einem schönen Bilde das Mittelalter eine sternhelle Nacht ist, so leuchtet der Stern eines Wesel zwar nicht unter den ersten, aber er war doch auch an seinem bescheidenen Theile ein Zeichen der Hoffnung auf die Sonne der kommenden Tage.

Eine Studie über mania transitoria (vorübergehender Wahnsinn) und verschiedene merkwürdige Criminalproceſſe, welche dieſe ſchwierige Materie betreffen.

In unſerer bewegten und auf allen Gebieten raſtloſen Zeit treten auch an das im engſten Rahmen ſich abſpielende Leben des Einzelnen mächtigere und gewaltigere Einbrüche heran wie früher. Der Kampf ums Daſein ſpannt die Kräfte nach allen Seiten hin an; die Nerven werden mächtig erregt und der Erregung folgt die Abſpannung und die Erſchlaffung. So kommt es, daß man wol in keiner Zeit mehr hörte von Nerven- und Gehirn-erſchütterungen und geiſtigen Störungen von längerer oder kürzerer Dauer. Und das Intereſſe der Fachmänner und der Gebildeten überhaupt wendet ſich ganz beſonders dieſen ſeellichen Zuſtänden und Krankheitsformen zu.

Namentlich auch in den Gerichtssälen machen ſich dieſe Wahrnehmungen geltend. Bei Verbrechen, welche durch die Ungewöhnlichkeit der Ausführung, durch graufige Gewaltthätigkeit hervorrage, wird die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Thäters leicht aufgeworfen. Zwiſchen Ärzten und Juristen beſteht durchweg eine verſchiedene Auffaſſung, ja es gibt eine gewiſſe medicinische Schule, welche geneigt iſt, jedes Verbrechen auf eine

geistige Anlage, einen verbrecherischen Trieb zurückzuführen. Sollten die Lehren dieser Schule eine weitere Geltung gewinnen, so würde zweifellos eine Entleerung der überfüllten Gefängnisse, aber auch eine bedenkliche Zunahme der Irrenhäuser die Folge sein, und wir müßten uns daran gewöhnen, schwere Verbrecher als Irre anzusehen und zu behandeln, bis der krankhafte, verbrecherische Trieb geheilt ist, allerdings nicht ohne die für die Mitmenschen immerhin etwas bedrohliche Gefahr, daß dieser Trieb bald wieder hervorbricht.

Namentlich sind es die bis jetzt wenigstens außerordentlich selten beobachteten Fälle der mania transitoria, des vorübergehenden Wahnsinns, in denen die Ansichten der Juristen und Ärzte, ja auch diejenigen der Letztern selbst sich ganz entschieden gegenüberstanden.

Es sind dieses die Fälle, in denen bei einem bisher geistig gesunden und körperlich frischen Menschen ein kurzer, plötzlich einbrechender Wahnsinnszustand eintritt, in welchem er seiner selbst nicht mächtig, meist sehr gewaltthätige Verbrechen begeht, ohne nachher von seinem Thun irgendwelche Erinnerung zu haben.

Bedeutende medicinische Autoritäten haben das Vorkommen derartiger Zustände vollständig in Abrede gestellt. Und ehe wir zu den Fällen übergehen, welche nach unserer Ansicht das Vorkommen derselben außer Zweifel stellen, wird es nothwendig sein, die Ansichten der hervorragendsten Mediciner und den Begriff dieser krankhaften Zustände selbst festzustellen.

Am hartnäckigsten bekämpft die Annahme derartiger maniakalischer Zustände der alte Praktiker Rasper* auch

* Rasper, „Practisches Handbuch der gerichtlichen Medicin“, bearbeitet von Dr. Simann.

noch in seinem neuesten Gewande. Derselbe sagt: „Das Irresein zeigt Differenzen je nach Entstehungsweise, Verlauf und psychischer Begrenzung, die eine wesentliche Beziehung zur Zurechnungslehre haben. Was seine Entstehungsweise betrifft, so sind die alltäglichen Fälle unschwer zu beurtheilen, in denen bei bisher völlig geistig Gesunden auf irgendeine der verschiedensten Veranlassungen plötzlich eine wahnsinnige Geistesverwirrung hervorbricht und als solche dann mehr oder weniger lange in diagnostischer unverkennbarer Klarheit fortbesteht.

„In andern die Mehrheit bildenden Fällen entwickelt sich die Krankheit allmählich. Veränderte Sitten und Gewohnheiten bezeichnen gern das erste Stadium der oft noch ungeahnten Krankheit. Der pünktliche Geschäftsmann fängt an, seine Pflichten zu versäumen, und hat allerlei bei seiner Eigenthümlichkeit auffallende Entschuldigungsgründe dafür. Der sonst solide und seine Häuslichkeit liebende Mann läuft aus und schwärmt zwecklos umher. Die sorgsame Mutter vernachlässigt ihre Kinder und fängt an sich mit allerhand zu beschäftigen. Mehr und mehr treten auffallende und besorgnißerregende Handlungen hervor, wunderliche Schreiben an unbekannte und hochgestellte Personen, an Behörden, Schritte zum Verkauf von Haus und Hof. Die Neben werden unzusammenhängend und endlich, worüber lange Zeit vergehen kann, ist am vollendeten Wahnsinn nicht mehr zu zweifeln. Vorzugsweise die Form des Schwermuthwahns pflegt so schleichend aufzutreten. Das Interesse an den bis jetzt gehegten und geliebten Personen und Sachen läßt auffallend nach. Die reinliche, zierliche Frau vernachlässigt ihr Aeußeres, die gewohnten geistigen Beschäftigungen machen einem zweifellosen Müßiggang Platz. Gesellschaften, Zerstreuungen, sonst gern gesehen, werden gemieden, die

Einsamkeit gesucht. Der Kranke, der noch immer keine Ideenincohärenz verräth und den die Seinigen höchstens körperlich leidend wähen, versinkt mehr und mehr in sich und keine Mahnung vermag ihn zu ermannen. Nach und nach treten nun schon besorgnißerregende Befürchtungen auf: Die Ernte wird nicht gerathen, die Kinder werden sterben, das Vermögen ist verloren u. s. w., und endlich ist der bis dahin verborgene Wahnsinn ein offenkundiger geworden.

„Ober aber endlich der Wahnsinn bricht bei einem psychisch ganz gesunden Menschen auf eine von denjenigen Veranlassungen, die als solche von der Erfahrung genau bezeichnet sind, urplötzlich aus, nimmt aber dann nicht seinen gewöhnlichen Verlauf, sondern erschöpft sich in einem einzigen Anfall, mit dessen Ende auch die geistige Störung vollständig aufgehört hat, um oft im ganzen Leben nicht wieder zu erscheinen.

„So war es der Fall mit dem Staatsrath Lemke, dessen Krankheit Heim vor über funfzig Jahren bekannt machte, ein Fall, der solche unverdiente Berühmtheit erlangt hat, weil er Gelegenheit bot, eine neue Species von Wahnsinn, den vorübergehenden Tobsuchtswahn, mania transitoria, aufzustellen.

„Jener allgemein geachtete Mann lehrte, nachdem er am Tage eine Jagdpartie gemacht, den Mittag in munterer Gesellschaft zugebracht, aber nicht unmäßig gewesen war, nach Berlin zurück und bereitete sich noch zu einem dienstlichen Vortrag für den folgenden Tag vor. Gegen 1 Uhr bittet ihn seine Frau, doch nicht länger zu arbeiten, und da er sie liebt und ehrt, legt er seine Arbeit fort, geht zu Bett, und beide schlafen ruhig ein. Kaum eine Stunde darauf erwacht die Frau und hört ihren Mann röcheln. Sie ruft ihn an, sucht ihn aufzurütteln, doch

vergeblich; sie läuft zum Bedienten, um ihn zum Arzt zu schicken, und findet ihren Mann noch immer röchelnd wie einen Sterbenden. Nach vielem Hin- und Herschütteln hört er endlich auf zu röcheln, richtet sich in die Höhe, sieht mit offenen, starren Augen die Frau an, aber ohne dabei ein Wort zu verlieren. Die Frau hört nicht auf, ihm so stark sie nur kann zuzuschreien. Aber das Zurufen und Schreien bringt ihn nicht zur Besinnung. Endlich nach einigen Minuten springt er hastig zum Bett hinaus, packt seine Frau am Kopf bei den Haaren, wirft sie mit voller Wuth zu Boden und schreit aus vollem Halse: «Canaille, Bestie, du sollst und mußt sterben!» Nunmehr schleift er sie im Schlafzimmer und dem anstoßenden Zimmer umher und schreit unaufhörlich: «Canaille, du mußt sterben, ich muß dich zum Fenster hinaus-schmeißen.» Zweimal mißglückt ihm der Versuch, da es der Frau gelingt den Fensterflügel zu schließen; beim dritten mal packt er sie indeß so fest und schnell an, daß ihr dieses nicht gelingt. Doch hält sie sich so fest am Fensterrahmen, daß er sie wieder zu Boden fallen lassen muß, den herbeikommandirten Bedienten hatte er mit solcher Wuth von sich gestoßen, daß dieser davonlief und ihn mit der unglücklichen Frau allein ließ. Während dieser ganzen Zeit, die beinahe eine halbe Stunde dauerte, hatte die Frau nicht aufgehört, um Hülfe zu rufen und ihrem Manne zuzurufen: «Mann besinne dich doch, ich bin ja deine Frau.» — «Was, du meine Frau?» erwiderte er schreiend; «Canaille, das soll dir theuer zu stehen kommen, du sollst mir nicht escapiren.» — Endlich fängt er an, ruhig zu werden und seine Frau loszulassen. Sie steht von der Erde auf, faßt ihn sanft am Arme und führt ihn langsam, da beide so entkräftet sind und am Leibe zittern, ohne ein Wort zu sagen, zu seinem Bett,

in das er sich auch bringen läßt. Der Arzt kommt, er erkennt denselben, sieht seine Frau starr an, fragt unwillig, was vorgefallen. Sie gibt ihm zu verstehen, daß sie durch seine Behandlung so zugerichtet sei, da ruft er aufs neue: «Was, ich sollte dich so behandelt haben! Nein, ma chère, das ist zu arg, das lasse ich nicht so hingehen. Du bist eine Canaille, du mußt sterben.» Er kommt aufs neue in Eifer, will zum Bett hinauspringen und über seine Frau herfallen. Man hält ihn, er läßt sich beruhigen, kommt mehr und mehr zur Besinnung, fragt seine Frau: «Wie siehst du denn aus?» versteht, daß er sie so zugerichtet hat, weint bitterlich und fleht um Vergebung. Ein gegebenes Brechmittel fängt an zu wirken, und nachdem er tüchtig gebrochen, schläft er ein und durch volle 24 Stunden, ohne munter zu werden, und weiß, nachdem er wach geworden, nicht das Geringste mehr von dem Vorgefallenen. Ganz dunkel wie aus einem Traum glaubt er sich zu besinnen, daß er es mit einem Diebe zu thun gehabt habe. Er ist bis an das Ende seines Lebens nie wieder von einem ähnlichen Tobsuchtsanfall heimgesucht, hat aber fünf Jahre vorher einmal morgens seinen Secretär geweckt, weil ein Dieb im Zimmer sei, und das Gewehr ergriffen, um auf denselben zu schießen. Nur durch die List des Secretärs wurde dieses verhindert.

„So wie nun dieser Fall sich bei einem Schlafenden (Epileptischen) ereignete, so ist auch eine große Anzahl derjenigen Fälle, die überhaupt hierher gehören, bei Schlaftrunkenen beobachtet, die erwachend in die heftigsten Actionen ausbrechen und gesetzwidrige Handlungen begingen, von denen sie keine oder nur traumartige Erinnerung hatten. In andern Fällen sind es toxische Einwirkungen (Alkohol, Kohlenoxyd), Transformationen der

Epilepsie, Hysterie, Congestionen und Fluxionen zum Gehirn, der Gebäract und seine Folgen, pathologische Affectzustände namentlich bei Hereditariern, Darmreize, welche vorübergehende maniakalische Zufälle mit Aufhebung des Selbstbewußtseins und der Erinnerung und gesetzwidrige in ihnen verübte Handlungen hervorgerufen haben. Nun steht zwar die Thatsache unzweifelhaft fest, daß vorübergehend durch die genannten körperlichen Zustände plötzlich eine Gehirnaffection mit maniakalischen Symptomen entstehen kann, die mit Beseitigung der Ursachen wieder schwindet. Allein es scheint uns ein Verstoß gegen die Regeln der allgemeinen Pathologie, diese Wahnsinnsausbrüche, die lediglich Symptome eines jeweiligen vorübergehenden Zustandes sind, für eine eigene Gattung von Manie zu erklären, um so mehr, als man die bloße Zeitdauer einer Krankheit, durch welche allein sich doch die vorübergehende Tobsucht von jeder andern unterscheidet, unmöglich als einen specifischen Charakter einer Gattung vor allen andern ähnlichen ansehen kann. Wir wollen doch auch nicht unerwähnt lassen, daß von anderer Seite gesagt wird, das Irresein sei ein Proceß, welcher aus der Verkettung gewisser sich gegenseitig bedingender Erscheinungen besteht, in dem folglich auch nichts Plötzliches und Transitorisches sein kann. Was transitorisch sei, das sei die Handlung, die im Verlauf einer Krankheit entstehe und die ihr accentuirtestes Phänomen sei.

„Auf die Gefahr jener Annahme aber braucht nicht aufmerksam gemacht zu werden, da nichts leichter ist und auch oft genug vorgekommen ist, als den leidenschaftlichen Wuthausbruch eines vor wie nach der That gesunden gebliebenen Angeschuldigten auf Rechnung einer die Zurechnung ausschließenden mania transitoria zu schreiben. Und wenn Heim bei Bekanntmachung seines Lemke'schen

Falls besorglich äußerte, außer Zweifel sei es wohl, daß mancher unter Henkers Händen durch Tortur gemartert und in Zuchthäusern sein Leben verloren habe, der ganz unschuldig gewesen und nur das Unglück gehabt habe, von einer solchen Tobsucht befallen zu werden, so hat doch die spätere Erfahrung gelehrt, daß gerade das Entgegengesetzte die Folge ist, daß nämlich durch die mißbräuchliche Annahme solcher Krankheitsaufstellungen in der Strafrechtspraxis weit mehr Angeschuldigte das Glück gehabt haben, ihr Leben nicht zu verlieren. Es ist festzuhalten, daß es solche vorübergehende Anfälle wirklich gibt, aber es gibt keine eigentliche Species von Tobsucht, keine sogenannte mania transitoria. Diese unwissenschaftliche und gefährliche Bezeichnung darf in der Praxis nicht gebraucht werden, und die pathogenetische Entwicklung und die Beleuchtung jedes einzelnen Falls nach den allgemeinen diagnostischen Kriterien macht sie auch vollkommen überflüssig.“

Kasper-Limann theilt dann den Fall mit, in welchem ein sonst solider, nüchtern und gesunder Schiffseigenthümer, 29 Jahre alt, in seiner Kajüte abends stark geheizt und bis 1 Uhr nachts Ritterromane gelesen, am folgenden Morgen sehr früh in eine Schenkwirtschaft gekommen ist und dort eine Tasse Kaffee getrunken, dann aber sofort sich wie ein Unsiniger geberdet hat. Er fing Streit mit den Mägden und Gästen an, zerbrach Stühle und schlug auf den ihn festnehmenden Schutzmann derartig ein, daß die Spitze seines Helms umgebogen wurde. In das Arresthaus gebracht, schlief er sofort ein und behauptete keine Erinnerung aus der fraglichen Nacht seit seinem Einschlafen bis zum Erwachen in der Zelle zu haben. Kasper-Limann führt aus, daß hier die Annahme einer mania transitoria nicht nöthig sei, daß vielmehr

die bei dem Schiffseigenthümer vorhandene Disposition zu Blutwallungen und der nächtliche Aufenthalt in der engen mit Kohlenbunſt angefüllten Kajüte bei der bekannten narlotiſirenden Wirkung dieſes Gaſes für die Annahme einer plößlich ausbrechenden Geiſtesverwirrung genügende Anhaltspunkte biete.

Er theilt dann noch den Fall des berliner Schenkwirths Schumann mit, welcher in einer Aufwallung von Zühzorn nach vorherigem Genuß von zwei Flaſchen Madeira und von Bier in einer Lebensperiode, in welcher ähnliche wuthartige Ausbrüche ſchon mehrfach vorgekommen waren, ſeinen Kellner prügelte, auf einen derſelben ſchoß, ſeinen Schwager erſchoß und einem ihn feſtnehmenden Unteroffizier noch mehrfache Schußwunden beibrachte, ſodaß er an denſelben ſtarb. Auch Schumann wollte ſich am folgenden Morgen bei der ärztlichen Unterſuchung der gravirendſten Einzelheiten nicht erinnern. Er hatte aber ſonſt Erinnerung an die Ereigniſſe der Nacht und war bis zu ſeiner ärztlichen Unterſuchung nicht in Schlaf gefallen. Zweifellos lag hier kein Fall von Manie vor, ſondern Schumann verlor vielleicht das Bewußtſein in den maßloſeſten Momenten ſeines durch Trunk und Zühzorn geſteigerten Affectzuſtandes. Er wurde auch wegen der den Tod herbeiführenden Körperverletzungen verurtheilt.

Mendel* und Schwarze** ſtehen auch auf dem Rasper-Simann'schen Standpunkt. Sie behaupten, daß es eine tranſitorische Manie nicht gibt, und führen die bis dahin bekannten Fälle auf epileptiſches oder poſtepileptiſches Irre-

* Mendel, „Die Manie“ (Wien 1881).

** Schwarze, „Die tranſitorische Tobſucht“ (Wien 1880).

sein und acute Intoxicationen mit Alkohol oder Kohlenoxyd zurück.

Auch Leibesdorf* spricht sich mit Vorsicht über das Vorkommen der mania transitoria aus. Er sagt:

„Weit seltener und noch nicht völlig aufgeklärt sind die Fälle, in denen die Tobsucht bei einem bis dahin psychisch gesunden Menschen plötzlich ausbricht und sich in einem einzigen Anfall erschöpft, mit dessen Ende auch die geistige Störung aufgehört hat. Diese acute Tobsucht hat man am häufigsten in der Schlaftrunkenheit, ferner infolge des gleichzeitigen Einflusses heftiger Affecte und geistiger Getränke, und während des Geburtsactes beobachtet. Die plötzlichen, vorübergehenden Tobsuchtsanfälle beobachtet man auch bei Epileptischen. Es kann aber hierbei vorkommen, daß das Vorhandensein der Epilepsie von dem Kranken selbst und seiner Umgebung übersehen wird, namentlich wenn die epileptischen Anfälle während des Schlafes auftreten.“

Leibesdorf erzählt nun von einem jungen Menschen, welcher sich plötzlich auf seinen besten Freund stürzte und ihm einen tödlichen Schlag beibrachte. Dieser junge Mensch habe aber an epileptischen Anfällen während des Schlafes gelitten.

Erst Krafft-Ebing stellt in seinem „Lehrbuch der Psychiatrie“ den Begriff und den Krankheitsverlauf der mania transitoria fest und hebt ihre Form und ihr Auftreten als das einer bestimmten Form der acuten Tobsucht charakteristisch hervor.

Im Anschluß an die Tobsucht sei einer ebenso seltenen als interessanten peracuten psychischen Störung gedacht,

* Leibesdorf, „Lehrbuch der psychiatrischen Krankheiten“ (Erlangen 1865).

die als mania transitoria bezeichnet wird, jedoch nur in lockerem Verbande mit der Manie steht. Dieser Zusammenhang besteht nur insofern, als eine enorme Beschleunigung der psychischen Acte, namentlich deutliche Ideenflucht vorhanden ist. Der Zustand steht aber durch die tiefe Traumstufe, den brüskten Ausbruch und Abfall des Krankheitsbildes, den peracuten Verlauf, die massenhaften Delirien von vorwiegend schreckhaftem Inhalt dem Delirium und speciell dem epileptischen Delirium jedenfalls viel näher als der Manie. Sicher bedarf die Lehre von der mania transitoria der wissenschaftlichen Revision. Die Erweiterung des klinischen Begriffs der Epilepsie und namentlich die Forschungen über epilepsia larvata, die Thatsache, daß eine Psychose, welche transitorisch auftritt, die keine Entwicklungsgeschichte hat, einen symptomatischen Charakter besitzt, lassen kaum daran zweifeln, daß die Mehrzahl der als Fälle der mania transitoria angesehenen auf epileptischem Boden steht, als epileptisches Aequivalent angesehen werden muß. Thatsächlich finden sich bei den meisten dieser Fälle auch epileptische Antecedentien, jedoch nur bei der Mehrzahl.

Es gibt entschieden Fälle, in welchen solche, selbst im weitesten Sinne genommen, fehlen. Für diese muß der Begriff der mania transitoria festgehalten werden.

Abgesehen von der epileptischen Bedeutung zahlreicher in der Literatur sich findender Fälle gibt es auch nicht wenige, in welchen pathologische Affecte, raptus melancholicus, hysterische Delirien, pathologische Rauschzustände, ja selbst Anfälle gewöhnlicher acuter, namentlich zorniger Manie als mania transitoria fälschlich aufgefaßt werden. Es erscheint vor allem nothwendig, den klinischen Begriff der Krankheit zu geben.

Unter mania transitoria versteht die jetzige Wissen-

schaft eine bis zu mehreren Stunden dauernde, bei vorher und nachher psychisch Gesunden vorkommende, plötzlich einsetzende und schwindende, mit tiefer Störung des Bewußtseins während ihrer ganzen Dauer verbundene psychische Störung, die als wuthartige Erregung oder als maniakalische Verworrenheit mit Ideenflucht und massenhaften Delirien und Sinnestäuschungen sich klinisch darstellt. Sie schließt mit einem quasi kritischen Schlaf ab, aus welchem der Kranke lucid ohne die geringste Erinnerung an die Erlebnisse des Anfalls zu sich kommt.

Hefige Fluxionen leiten meistens den Anfall ein, begleiten in der Regel seinen Verlauf, sodaß die Vermuthung gerechtfertigt erscheint, es handle sich hier um ein symptomatisches Delirium, bedingt durch eine plötzliche transitorische, fluxionäre Hyperämie der Gehirnrinde. Auch die Aetiologie spricht dafür, insofern es sich meist um phletorische oder durch Excesse, Ueberanstrengung, Geburtsact erschöpfte Individuen handelt, während als gelegentliche Ursachen Gemüthsaffecte, calorische Schädlichkeiten, Kohlendunst und Alkoholexcesse erscheinen. Eine auffallende Disposition zeigen junge Soldaten. Der Inhalt der Delirien ist ein vorwiegend schreckhafter, jedoch laufen auch heitere Delirien mit unter. Die Agitation des bewußtlosen Kranken ist eine maß- und ziellose, zum Theil die Reaction auf Delirien, größtentheils aber Ausdrücke eines heftigen Erregungsvorgangs in den psychomotorischen Centren, der sich sogar zu schweren Hirnreizerscheinungen in Form von tonischen Krämpfen, Zähneknirschen u. s. w. steigern kann.

Nach stundenlangem Toben und Wüthen ermattet der Kranke, schläft ein und erwacht aus mehrstündigem, tiefem Schlaf erschöpft, aber vollkommen klar. Kopfweh, Schwindel als Erscheinungen einer noch nicht völlig ausgeglichenen

Gehirnhyperämie überdauern häufig noch einige Zeit den eigentlichen Anfall. Die Prognose ist eine günstige. Selbst Recidive wurden nur selten beobachtet. Therapeutisch ist Sicherung des sich selbst und der Umgebung sehr gefährlichen Kranken und Herbeiführung von Schlaf angezeigt.

Krafft-Ebing theilt einige ihm bekannt gewordene Fälle der mania transitoria mit, unter welchen die nachfolgenden die charakteristischsten sind.

Frau Neubert, 36 Jahre alt, außer seltenen Anfällen von Migräne früher nie krank, von mäßiger Lebensweise, nicht empfindlich gegen calorische Schädlichkeiten, aus gesunder Familie ohne epileptische oder epileptoide Antecedentien, litt seit vier Tagen an einem heftigen Schnupfen und Katarrh. Sie fröstelte am Abend des 25. November 1877 etwas und ließ ihr Zimmer, in welchem sich ein großer gußeiserner Ofen befand, stark heizen. Gegen 11 Uhr nachts überließ es sie plötzlich eiskalt, dann fühlte sie heftige Hitze im Körper und wie das Blut ihr in den Kopf schoß. Sie begann zu deliriren, sang Lieder, gerieth in heitere Erregung und lief ihre Kinder suchend im Zimmer umher. Plötzlich wurde sie ängstlich und tobend. Der gegen Mitternacht herbeigerufene Arzt fand eine Temperatur von 30 Grad R. im Zimmer vor. Patientin war in furibunder Tobsucht, faselte davon, daß ihr der Kopf abgeschnitten würde, schäumte, wüthete, war sehr ängstlich. Episodisch lachte sie, sang, weinte. Der Kopf war sehr heiß und roth, die Pupillen weit, die Reflex-erregbarkeit gesteigert. Der Arzt spritzte Morphium ein; es trat jedoch kein Nachlaß ein. Erst gegen Morgen schlief die Patientin ein, erwachte nach einigen Stunden ganz klar und suchte sich staunend im Spital zurechtzufinden.

Von allem Vorgefallenen hatte sie keine Kenntniß

mehr; sie erinnerte sich nur unter Hitzegefühl eingeschlafen zu sein. Sie erbrach, fühlte sich sehr matt, schwindelig (Morphiumwirkung) und erholte sich bis zum 27. November.

Außer den katarrhalischen Beschwerden fand sich sonst nichts Krankhaftes vor.

Ferner theilt Krafft-Ebing noch einige Fälle der Krankheit bei jungen Soldaten mit.

Von diesen war der Landwehrmann Bauer, 30 Jahre alt, nach einem Spaziergang bei 14° N. mit einem Freunde in eine heiße, dunstige Wirthsstube gegangen. Dort genoß er einen Meerrettich, der ihn heftig niesen machte. Er saß gerade beim zweiten Glase Bier und plauderte ganz vergnügt, als er plötzlich vom Stuhle fiel und einige Minuten in tiefer Ohnmacht dalag. Dann regte er sich wieder und nahm eine drohende Stellung an. Plötzlich fing er an blind dreinzuschlagen und zu toben. Krafft-Ebing fand ihn, als er herbeigerufen war; auf einem Wirthstische sitzend, nur mühsam von sechs Kameraden gebändigt, mit heißem, geröthetem Kopf und mittelweiten Pupillen. Er stöhnte tief und knirschte mit den Zähnen. Das Ganze machte auf den Arzt den Eindruck einer fluxionären Gehirnhyperämie. Er suchte sich seinen Wächtern zu entwinden, stieß heulende Töne aus und schaute wirr um sich. Auf Pausen momentaner Ermattung folgten um so heftigere Ausbrüche blinder Wuth und verzweifelter Gegenwehr. Er wurde ins Lazareth gebracht, wo er bald ruhig und klar wurde und sofort in mehrstündigen Schlaf versank. Beim Erwachen wußte er von allem Vorgefallenen nichts mehr und fand sich erstaunt zurecht. Er erinnerte sich nur, daß er im Wirthshause heftig niesen mußte und Schwindel bekam, sodas alles um ihn herumtanzte. Außer mäßiger Congestion und großer Mattigkeit fand sich an ihm nichts Krankhaftes

mehr vor. Er erschien als ein kräftiger, gesunder und solider Mensch. Vor einigen Jahren wollte er einen ähnlichen kurzen Anfall erlitten haben. Der diesmalige dauerte etwa dreiviertel Stunde. Er hatte nie an epileptischen oder epileptoïden Anfällen gelitten, jedoch wurde später seine Mutter epileptisch und irrsinnig.

Der andere Fall betraf einen Kanonier Dann. Derselbe war von gesunder Familie und selbst gesund und robust aussehend. Er erkrankte plötzlich in der Nacht an Tobsucht. Am Nachmittage vorher hatte ihn der Abschied von seiner Familie gemüthlich etwas aufgeregt, auch hatte er bei großer Hitze sieben Schoppen Bier rasch hintereinander getrunken. Nachdem er sich im besten Wohlfsein zu Bette gelegt und bis 4 Uhr morgens ruhig geschlafen hatte, fing er plötzlich an zu toben, sich zu schlagen, zu beißen und alles zu demoliren. Er schwatzte ganz sinnlos. Der Kopf war heiß und roth, die Augen injicirt. Es gelang ihm eine Zwangsjacke anzulegen. Um 7 Uhr morgens ließen Delirium und tobsüchtige Erregung nach. Die Fluxionsröthe des Gesichts wich einer auffälligen Blässe. Dann fiel er in tiefen Schlaf, aus welchem er nach drei Stunden ohne jegliche Erinnerung an das Vorgefallene geistig klar erwachte. In den nächsten zwei Tagen wurde noch etwas von ihm über Kopfsweh und Schwindel geklagt. Dann bot er nichts Pathologisches mehr. Er war nie dem Trunke ergeben und nicht mit Epilepsie behaftet.

Der bekannte Psychiater Dr. Schüle* in Allenau schließt sich der Krafft-Ebing'schen Auffassung vollkommen an. Nach seiner Darstellung bricht der Anfall nach kurz

* Vgl. Heinrich Schüle, „Klinische Psychiatrie“ (Leipzig 1886).

dauernden Vorzeichen peracut aus. Als solche erscheinen vager Kopfschmerz, Wallungszustände zum Kopf und auch ein stilles, benommenes, schweigsames Wesen. Hin und wieder sinkt der Kranke unter Starrwerden der Augen bewußtlos zusammen und steht wieder zu sich gekommen sofort in der vollen Höhe des Paroxysmus. In andern Fällen bricht dieser ohne vorausgegangene Symptome mitten aus einem bis dahin unauffälligen Verhalten des Kranken aus einem erst ruhigen, ahnungslosen Schlafe aus. Mit einem Schlage steht der Kranke bei seinem Erwachen mitten in einem Zustande vollkommener Unbesinnlichkeit. Er rollt die Augen, schreit, singt, predigt. Dabei ist die Muskulatur in drohender Spannung. Entweder von selbst in rapider Entwicklung oder durch eine harmlose Anrede oder auch durch ein Wort des Vorwurfs geweckt, bricht der motorische Sturm los, bald in ungeordneten convulsivischen Bewegungen, in Heulen, Brüllen, Zähneknirschen, Zerreißen der Kleider, schüttelnden und stoßenden Gesticulationen, bald aber in einer blinden Zornwuth, welche unter übermäßiger Muskelleistung maß- und ziellos sich austobt, alles vernichtet, was in den Weg kommt, für ihren entfesselten Drang keinen Ausweg findet und nur mit großer Mühe gebändigt werden kann. Dazwischen kann sich langsam vorübergehend eine kleine Pause einschleichen. Der Kranke wird etwas gelassener, faßt unklar einiges Nächstliegenden auf, plötzlich aber fällt er wieder in das ungestüme Toben zurück, während der Kopf stark geröthet, der Puls voll und frequent, die Herzbewegung stürmisch bleibt und der Körper mit reichlichem Schweiß bedeckt wird. Nach kurzer Dauer (zwei Stunden bis ein oder zwei Tage) stellt sich Erschlaffung ein unter Zurücktreten der vasomotorischen Erscheinungen. Es erfolgt ein mehrstündiger, bald natür-

licher, bald todesähnlicher Schlaf, aus welchem der Kranke völlig klar, aber ohne jede oder höchstens mit ganz dämmerhafter Erinnerung an das Vorgesallene erwacht. In der Regel wundert er sich jetzt über seinen veränderten Aufenthalt (Spital) und weiß in seinem Gedächtniß nur noch an einige Vorläufersymptome (Kopfschmerz u. s. w.) anzuknüpfen. Damit ist der Anfall vorüber und kehrt in vielen Fällen nicht wieder. Die Genesung bleibt auch für die Folge dauernd erhalten.

Dieses ist nach Schüle das typische Bild des Krankheitsprocesses.

Dabei kommen aber nach demselben eine Reihe von klinischen Varietäten vor. Der Krankheitsbeginn knüpft nach seiner Ausföhrung nicht selten an einen tiefen Gemüths-affect, an einen verschluckten Aerger und Gram und eine dadurch bewirkte tiefe Depression an, welche sich aber nicht in einer schmerzlichen Verstimmung, sondern in einem gemüthlich reizbaren, zerstreuten Wesen äußert. Bemerkenswertherweise bricht auch der Anfall nicht infolge des fortgesetzten Nachgrübelns, gleichsam als Ansturm der absichtlich gerufenen Geister hervor, sondern im Gegentheil unerwartet, vom Kranken selbst ungeahnt, manchmal nach einem heitern, gemüthlichen Weinabend ohne eigentlichen Trunkecess. Die verschluckten Thränen, der verschwiegen getragene Affect hatten hier langsam die vasomotorische Affectation vorbereitet, welche soweit gediehen eines nur mäßigen Alkoholreizes (manchmal nur einer Hitze und Dampfsheit der Stubenluft) bedarf, um die verhängnißvolle acute Kopfcongestion zu bewirken.

Der Krankheitsverlauf besteht in der Regel nur aus einer sich überstürzenden Reihe reflectorisch triebartiger Acte bei einer wachen Unbesinnlichkeit, respective gänzlichen Bewußtlosigkeit. Der Anfall hat einen epileptoid-

convulsiven Charakter. Nun gibt es aber Fälle, in welchen episodisch (namentlich im Beginn der Wuthacte) von seiten des Bewußtseins noch ein leiser Schimmer mitgeht, so zwar, daß der Kranke seinen nach außen geworfenen Vernichtungsdrang mit den Worten begleitet: „Jetzt bring' ich einen um!“ oder „Du mußt hin sein“. So furchtbar bedeutsam dieser Ruf für das nun beginnende Zerstörungswerk auch sein mag, so ist er doch nach seinem Inhalt keineswegs vom Kranken klar erfaßt. Denn die Wuthhandlung bleibt in gleicher Weise wie bei der rein convulsiven Explosion in den typischen Fällen eine ziel- und planlose, nur Reflex ohne jedes Anzeichen eines wirklichen Vorbedachts.

Der Ausgang schließt ausnahmslos mit einem tritischen Schlaf ab. Nicht immer ist damit dauernb auch die Genesung gesichert. Es erfolgen häufig Nachschübe der Furoranfälle, und zwar bald in kürzern, bald in längern Pausen. In der Zwischenzeit sind die Kranken amnestisch für die Zeit des Anfalls, aber geistig klar, wenn auch müde und erschöpft, dabei gewöhnlich mürrisch, übel-launig, etwas scheu und verlegen. Es kann nun ein zweiter und ein dritter, ja wiederholter Paroxysmus folgen, wobei die Anfälle, wenn auch in dem Grundcharakter der Kopffluxionen, der tiefen Bewußtseinsstörung, dem abschließenden Schlaf und der Amnesie sich gleichbleibend, doch inhaltlich und in der Intensität bedeutende Unterschiede aufweisen. So kann auf einen ersten Anfall mit Schreien, Singen und wechselnden, aber harmlosen Drohgeberden später ein mächtiger Furoranfall mit Zerreißen der Kleider, Umsichschlagen, Beißen u. s. w. folgen und darauf ein vernichtend heftiger mit der schwersten Gefährdung der Umgebung. Mit der Häufung der Anfälle ändert sich aber auch manchmal der Krankheitscharakter

nach der Seite des Zwischenraums und des Endausgangs. So kann der Kranke nach mehreren Paroxysmen plötzlich in der Zwischenzeit moralisch-perverse Züge auf Grundlage einer mäßigen psychischen Exaltation aufweisen, welche erst mit einem folgenden Anfall wieder ausgetilgt werden und aus diesem heraus erst ihren Uebergang in definitive Genesung finden.

Einigemal beobachtete Schüle auch eine längere mania gravis im Anschluß an mehrere vorausgegangene transitorische Furoranfälle.

Heben wir noch hervor, daß der bekannte italienische Professor Lombroso die meisten Fälle der transitorischen Manie als alkoholische Epilepsie betrachtet und zur Verdeutlichung dieser Ansicht sich darauf beruft, daß dieselbe vorzugsweise bei Soldaten vorkomme, bei welchen das junge Lebensalter, die durch den Gebrauch der Waffen, das ausgelasseneren Leben und den Mißbrauch von Alkohol bedingte größere Heftigkeit, die Wirkung der Disciplin und vielleicht auch die größere Muskelthätigkeit dem Hervortreten derartiger Krankheitsformen besonders günstig sei, so glauben wir den gegenwärtigen Standpunkt der medicinischen Wissenschaft der Krankheit gegenüber festgestellt zu haben. Die nachstehend mitgetheilten Fälle aus der criminalistischen Praxis werden das Vorkommen der mania transitoria bestätigen. Sie sind insofern von Interesse, als hier die Gerichte mit den Ansichten der Mediciner Hand in Hand gingen.

Zu Mariahütte bei Trier lebte im Jahre 1876 der Sandformer Anton Schaly im Alter von 34 Jahren in ärmlichen, aber geordneten Verhältnissen. Derselbe war verheirathet, hatte fünf Kinder, er war ein nüchternen, ordentlicher Mensch, an dem außer einer gewissen Einsilbigkeit im Reden niemand etwas Sonderbares bemerkt

hatte, in dessen Familie, soviel bekannt, keine Epilepsie oder Geisteskrankheit herrschte, und welcher mit seiner bei ihm lebenden Mutter und seinen Kindern stets im besten Einvernehmen gelebt hatte. Er hatte im Winter hin und wieder über Kopfweh geklagt und gewöhnlich stärkende Tropfen genommen. Am 27. März war er wie gewöhnlich zur Arbeit gegangen, auf der Gießerei war den Mitarbeitern aufgefallen, daß er viel ins Blaue hineinstarrte und daß er einmal kalt rauchte. Sonst hatte man nichts Auffallendes an ihm wahrgenommen. Nachmittags gegen 5 Uhr kam er nach Hause, um Kaffee zu trinken. Auch hier setzte er sich mit starrem Blick auf einen Stuhl nieder und sah, ohne ein Wort zu sprechen, zum Fenster hinaus. Im Zimmer befanden sich seine alte Mutter und sein achtzehnjähriger Nefse Matthias Schaly und tranken Kaffee. Von seinen Kindern waren die beiden jüngsten im Zimmer, das eine saß auf der Erde, während das andere im Bett lag. Plötzlich rief Schaly aus: „Liebe Mutter, ich schlage euch alle todt.“ Die alte Frau erwiderte: „Lieber Sohn, thue das doch nicht.“ Er aber springt auf, verschließt eine nach der Straße führende Thür, folgt dann seiner Mutter in die Küche, wohin sie gegangen war, um Tassen zu spülen, ergreift dort eine Kohlenschaufel und schlägt mit derselben die alte Frau derart auf den Kopf, daß sie todt niederstürzt. Dann wendet er sich gegen seinen Nefsen, versetzt auch diesem zwei wuchtige Schläge auf die Schläfen und den Hinterkopf, sodaß dieser gleichfalls zu Boden stürzt, und schlägt dann noch auf seine beiden Kinder mit einer zweiten Kohlenschaufel los. Mittlerweile hatte sich der Nefse Schaly erhoben, sofort stürzte Anton Schaly auf ihn los und brachte ihm noch eine dritte Verletzung bei. Dann rief er laut: „Hurrah Blut!“ und lief vor die Hausthür.

Dort rief er auch den Nachbarn unverständliche Worte zu. Diese waren inzwischen aufmerksam auf die Vorgänge im Hause geworden, sie hatten zur Polizei geschickt, und als dieselbe nach kurzer Zeit ankam, lag Schaly bewusstlos an der Erde. Eine Vernehmung desselben war nicht möglich, da er unzurechnungsfähig zu sein schien; er ließ sich aber ruhig fesseln und im Wagen nach dem Cantonsgefängniß transportiren.

Bei seiner am folgenden Tage vor dem Untersuchungsrichter erfolgten Vernehmung machte Schaly den Eindruck eines ruhigen, besonnenen Menschen. Er gab an, sich der That durchaus nicht zu erinnern. Er sei gegen 3 Uhr von der Arbeit weg nach Hause gegangen, habe keine geistigen Getränke genossen und er könne durchaus keinen Grund angeben, weshalb er sich an seiner Mutter und seinen Kindern vergriffen haben sollte.

Fünf Tage lang verhielt sich Schaly ruhig und verständig; dann trat bei ihm ein Tobsuchtsanfall ein, welcher zur Folge hatte, daß er in die Irrenpfleganstalt zu Trier überführt wurde. Dort kam die Geisteskrankheit vollständig zum Ausbruch. Der Wahnsinn trat indeß nur periodisch ein. Während des Anfalls war sein Bewußtsein getrübt, er war aufgeregt und zu gewaltthätigen Handlungen geneigt, indeß wurde er zu denselben durch Hallucinationen angereizt. In diesem Zustande schonte er seine Kräfte nicht, sein Puls schlug schneller und stärker; sein Kopf wurde wärmer und röthete sich und er war dann für seine Umgebung im höchsten Maße gefährlich. Diese Wahnsinnsperioden verlängerten sich; sie dauerten später 10—14 Tage, dann trat wieder ein normaler Zustand von längerer Dauer ein. Nach den Anfällen wußte er nichts von dem während derselben Erlebten. Er war in der freien Zeit, die oft monatelang dauerte, vollkommen

klar und bei Bewußtsein und unterzog sich den ihm aufgetragenen Arbeiten mit viel Geschick.

Ungefähr ein Jahr nach der im Wahnsinn begangenen Ermordung seiner Mutter trat bei Schaly ein neuer furchtbarer Anfall ein. Er fragte eines Morgens, „ob seine Familie angekommen sei, er habe noch eine Abrechnung mit derselben. Um die goldene Krone zu erlangen, müsse noch mehr Blut fließen“. In seiner äußern Erscheinung zeigte sich zu gleicher Zeit eine große Veränderung. Man sah einen Wuthausbruch voraus und isolirte ihn. Darauf saß er einige Tage sprachlos in seiner Zelle; dann gerieth er in Wuth und zertrümmerte alles, was sich in der Zelle vorfand, sogar einen großen Sandstein. Nach dem Anfall war er wieder ruhig und verständig und erinnerte sich desselben nicht mehr, kurze Zeit darauf ist er in der Irrenanstalt am 2. Juli 1877 gestorben.

In diesem Falle war gar kein Motiv zu der Ermordung der Mutter vorhanden. Die begleitenden Umstände, die Verletzung des Neffen und der eigenen Kinder machte es auch dem hinzukommenden Polizeibeamten sofort deutlich, daß Schaly in einem Anfall von Wahnsinn gehandelt habe. Und während der ganzen Untersuchung hat niemand daran gezweifelt, daß man es mit einem Manne zu thun habe, der für die Folgen seiner in einem Wahnsinnsanfall begangenen Thaten nicht verantwortlich sei. Hier folgte auf den ersten Anfall, welcher ja alle charakteristischen Merkmale der mania transitoria an sich trug, die plötzliche Heftigkeit des Ausbruchs, die furchtbare Gewaltthätigkeit des Verbrechens, die nachher eintretende vollständige Erinnerungslosigkeit und den sich anschließenden kritischen Schlaf in vollem Umfang zur Geltung brachte, schon nach fünf Tagen ein neuer Wuthanfall. Die heftigen Anfälle folgten aufeinander und kurz nach

dem letzten Anfall, ein Jahr nach dem ersten Auftreten der Krankheit, ist Schaly gestorben, ohne daß die spätern Erscheinungen noch genauer festgestellt oder eine Obduction stattgefunden hätte, was gewiß von hohem Interesse gewesen wäre.

Ungleich dunkler und schwieriger lag der Fall, zu welchem wir jetzt übergehen.

Am 1. Juli 1883 ermordete der Maschinist Wilhelm Frensemeier zu Bochold bei Essen seine Ehefrau auf eine ganz entsetzliche Weise. Frensemeier war am 2. Februar 1836 zu Böhne im Kreise Herford geboren, war zweimal verheirathet, aus der ersten Ehe war ein Sohn hervorgegangen, welcher damals im 23. Lebensjahre stand; er hatte sich 1867 mit seiner zweiten Frau Josephine geborenen Neumann verheirathet, welche Ehe kinderlos geblieben war, und bis kurz vor der Ermordung in der glücklichsten Weise mit ihr gelebt. Er war nie bestraft, sein ganzes Leben lang ein ruhiger, nüchternen Mann gewesen, hatte einige Zeit vor der That dem Branntweingenuß gänzlich entsagt, und niemals waren an ihm Aeußerungen von Wuth- und epileptischen Anfällen zu Tage getreten.

Einige Wochen vor der That hatte er in Erfahrung gebracht, daß seine Frau, welche er sehr liebte, ihn hintergehe und ein Verhältniß mit einem Nachbar angeknüpft habe. Am 1. Juli hat er mit dem Klempnermeister Heuser nach dem Essen Bier und Schnaps zusammen getrunken. Er war nach dem Genuß mehrfach in, wie es schien, planloser Weise zwischen der Werkstatt des Heuser, der Zechen, auf welcher er beschäftigt war, und seiner Wohnung hin- und hergegangen und schien den Leuten, welche ihm begegneten, angetrunken zu sein. Gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends kam Frensemeier in seine Wohnung zurück, und

der funfzehnjährige Schmiedegeselle Franz Müller, welcher seit etwa sechs Wochen bei Frensemeier in Kost war und sich an jenem Nachmittage zu Hause befand, schildert die nun folgenden Ereignisse in nachstehender Weise:

„Gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr nachmittags saß ich auf meiner Stube (auf demselben Stockwerk zu ebener Erde, auf welchem der Nord vor sich ging); als ich den Frensemeier kommen und in sein Wohnzimmer gehen hörte. Die Thür zu dem letztern stand auf. Frau Frensemeier war in demselben. Letztere sagte zu ihrem Manne: «Ich dachte, du wolltest keinen Schnaps mehr trinken, du hast ja heute doch solchen getrunken.» Frensemeier schrie darauf: «Das geht dich nichts an», und stürzte auf seine Frau los. Als ich dies hörte, lief ich aus meiner Stube nach dem Fenster der Wohnstube und sah, vom Garten her in das Zimmer hineinblickend, wie Frensemeier seine Frau an den Kopf faßte und zur Erde warf. Er nahm darauf einen Stuhl und hieb mehreremal auf die am Boden Liegende los, welche nur einen Schrei ausgestoßen hatte, den Stuhl zertrümmerte er und nahm darauf einen zweiten Stuhl und schlug mit demselben gleichfalls auf seine Frau los. Während dieses Schlagens habe ich keinen Laut von Frau Frensemeier vernommen. Ich habe nicht gesehen, daß sie blutete, dagegen hörte ich, daß Frensemeier beim Schlagen mit den Stühlen schimpfte. Ich verstand aber nichts von dem, was er sagte. Ich lief nun durch das Haus in die andere Stube, um Heinrich (einen gleichfalls bei Frensemeier im Hause wohnenden Keffen desselben, Heinrich Frensemeier) zu holen. Der alte Frensemeier kam aus der Wohnstube heraus; ich sah, wie er in den Keller ging. Aus dem Keller kam er bald wieder heraus und hatte ein Messer in der Hand. Er ging dann in die Eßstube und nahm aus dem dort

stehenden Tisch ein Brotmesser. Dann ging er in die an die Eßstube stoßende Kammer und holte sich auch aus dieser ein Messer. Bei seiner Rückkehr aus der Kammer kam er durch das Zimmer, in welchem ich war. Er sah mich so wüthend an, daß ich es mit der Angst bekam und aus dem Fenster sprang.“

Die Aussage des zehnjährigen Heinrich Frensemeier stimmt mit der vorigen völlig überein. Derselbe hat vom Garten her durch das offen stehende Fenster den Vorfall mit angesehen und hebt nur noch hervor, daß Frensemeier seine Frau auf den Bauch getreten habe, ehe er begann, sie mit den Stuhlbeinen zu bearbeiten. Außer den drei Messern hatte Frensemeier noch eine Schippe geholt und mit den Messern und der Schippe die dahliegende Frau weiter zerlegt.

Die beiden Knaben liefen zu einem Nachbar Otten, um ihn von dem Vorfall in Kenntniß zu setzen. Otten schickte sie weiter zur Polizei; er selbst lief sofort an den Ort der That und hörte schon zehn Schritte vom Hause entfernt wuchtige Schläge fallen und den Frensemeier schreien. Der Zeuge fährt fort:

„Ich sah durch das offene Fenster die Frau des Frensemeier auf der Erde liegen, das Gesicht über und über mit Blut bedeckt. Frensemeier stand mit dem Rücken gegen die Thür und hieb auf seine Frau los. Was er in der Hand hatte, konnte ich nicht erkennen; es war mir jedoch, als hörte ich die Stücke umherfliegen. Ich rief dem Frensemeier zu: «Frensemeier, Frensemeier!» dieser antwortete jedoch nicht, sondern blieb am Wühlen wie ein wüthendes Thier. Die Frau rührte sich nicht und gab auch keinen Ton von sich.“

Frau Scharpf, welche bei Frensemeier zur Miethen wohnt, sah ihn gegen 7 Uhr von der Zeebe in seine

Wohnung gehen. Er kam an ihrem Zimmer vorbei und schien ihr angetrunken zu sein. „Denn“, sagte sie, „er ging vorüber, ohne zu grüßen, was er sonst nie versäumte, und sah mich stier an. Er begab sich in seine Wohnung, und ich vernahm gleich darauf aus derselben einen furchtbaren Schrei der Frau Frensemeier. Um mich nach der Ursache dieses Schreies zu erkundigen, begab ich mich vor die Thür, ging aber gleich wieder zurück, als ich Frensemeier mit blutender Hand in seiner Hausthür stehen sah. Dabei hatte er einen Gegenstand in der Hand, welcher mir eine Schippe zu sein schien, schlug damit hin und her und tobte dabei. Während des Zurückgehens sah ich noch, daß sich Frensemeier in sein Haus zurückzog, und hörte unmittelbar darauf in der Frensemeier'schen Wohnung Schläge fallen, auch dabei toben von seiten des Frensemeier. Ich zog mich in meine Wohnung zurück und hörte bald darauf, daß Frensemeier seine Frau erschlagen habe.“

Kurz nachdem auch der Zeuge Otten sich aus Furcht zurückgezogen hatte, langte die von den beiden Knaben gerufene Polizei an. Ueber den Anblick, welcher sich den Beamten bot, handelt das nachstehende Protokoll, welches den Eindruck am unmittelbarsten wiedergibt:

„Die Wohnstube zu der Frensemeier'schen Wohnung war zugelinkt, jedoch nicht verschlossen. Beim Oeffnen derselben lag die Leiche der Frau Frensemeier auf dem Rücken, mit dem Kopfe nach der Thür inmitten einer großen Blutlache. Vom Kopfe derselben war nur noch der Unterkiefer und ein Theil des Hinterkopfes vorhanden. Das Gehirn und die Schädelknochen lagen in der Stube umher. Frensemeier selbst lag über der Leiche und zwar mit dem Kopf auf der Brust derselben; den linken Arm hatte er in der Taillengegend um die Leiche geschlungen.

In der rechten Hand hielt er ein Messer; seine Kleider waren über und über mit Blut und Gehirnthteilen behaftet. In unmittelbarer Nähe der Leiche lagen die Fragmente zweier Stühle, eine Schippe und vier Messer, beziehungsweise die Stücke derselben.

„Frensemeier wurde von der Leiche heruntergerissen und ihm das Messer aus der Hand genommen. An seiner rechten Hand hatte er unbedeutende Schnittwunden. Er athmete regelmäßig, das Zwickeln einer geschlossenen Augen zeigte, daß sein Zustand keineswegs ein gefährdeter war. Er wurde aus seiner Wohnstube auf den Hausflur gebracht, dort seiner beschmutzten Kleider entledigt und, nachdem er mit andern versehen, auf einem Wagen nach dem Polizeigefängniß gebracht.“

So weit das Protokoll. Etwas ausführlicher in den Einzelheiten bekundet der Polizeicommissar Meyer bei seiner spätern Vernehmung:

„Beim Eintreten in die Frensemeier'sche Wohnung bot sich mir ein entsetzlicher Anblick dar. Ich fand nämlich Frau Frensemeier mit zerschmettertem Kopf auf der Erde liegend, von dem Kopf war überhaupt nur ein Theil des Hinterkopfes und des Unterkiefers vorhanden. Die Leiche lag auf dem Rücken mit dem Kopf nach der Stubenthür. Der Fußboden war auf der Stelle, wo die Leiche lag, mit Blut getränkt, es lagen Gehirnstücke sowie Stücke von dem Schädelknochen in der Stube umher. Der Wilhelm Frensemeier lag neben der Leiche, und hatte ihn der Polizeisergeant Böhle, welcher einige Augenblicke vor mir gekommen war, noch mit einem Messer in der Hand auf der Leiche liegend betroffen. Außer dem von Böhle dem Frensemeier weggenommenen Messer lagen noch drei andere Messer, eine Schippe und die Stücke von zwei zertrümmerten Stühlen neben der Leiche. Die

Kleider des Frensemeier waren mit Blut und Gehirn-
 stücken behaftet. Die Augen hatte er geschlossen, doch
 athmete er regelmäßig, gab aber auf an ihn gerichtete
 Fragen keine Antwort. Er wurde aus der Wohn-
 stube in die daranstoßende Stube gezogen, dort seiner
 mit Blut getränkten Kleider entleibt, und nachdem er
 mit andern Kleidungsstücken versehen war, auf einem
 Wagen zum Polizeigefängniß gebracht. Während der Ent-
 kleidung öffnete er die Augen, schloß sie aber gleich wieder
 und gab auch jetzt auf an ihn gerichtete Fragen keine
 Antwort. Uebrigens hatte er Gefühl, indem er Fliegen,
 welche sich auf die Schnittwunden seiner rechten Hand
 setzten, abwehrte. Daß er sich in einem angetrunkenen
 Zustande befunden, kann ich mit Bestimmtheit nicht sagen,
 doch kam es mir so vor, als wenn er nicht nüchtern ge-
 wesen wäre. Nachdem er in das Polizeigefängniß ab-
 geführt war, habe ich ihn an demselben Abend noch einige-
 mal besucht. Bei den ersten Besuchen lag er still dahin
 und gab auf Anrufen keine Antwort, hatte auch noch die
 Augen geschlossen. Als ich ihn an jenem Abend zum
 letzten mal besuchte und anredete, öffnete er die Augen.
 Ich fragte ihn, ob er denn wisse, was er gethan habe,
 worauf er den Kopf schüttelte. Auf meine Mittheilung,
 daß er seine Frau erschlagen habe, knirschte er mit den
 Zähnen, gab indeß keine weitere Antwort.“

Der zuerst erschienene Polizeisergeant Böbke hielt
 Frensemeier für betrunken, und „er war“, wie der Zeuge
 sagt, „sogar in einem bewußtlosen Zustande, da er eben
 alles über sich ergehen ließ, ohne einen Laut von sich zu
 geben; nur blinkerte er ab und zu mit den Augenlidern“.
 Dagegen schildert die Zeugin Ehefrau Göbel Frensemeier's
 Zustand in folgender Weise: „Er lag auf der Leiche, sodasß
 er mit seinem Kopfe auf den Füßen der Frau lag. Er

hatte ein Messer in der Hand, die Arme und Beine weit auseinander gespreizt, und er zuckte dabei mit den Händen und Beinen, als wenn er am Verenden wäre. Ich glaubte, er würde auch sterben. Während ich vorstehende Wahrnehmung machte, kam die Polizei und Frensemeier wurde von der Leiche heruntergezogen.“

Von dem Protokoll über die am 3. Juli vorgenommene Obduction ist nur der Passus über den Befund des Kopfes von Interesse. „Derselbe bildete nur eine unförmliche Masse, an der sich einige schwarzbraune Haarbüschel, etwas Kopfhaut und vielfach zertrümmerte Theile des Schädelknochens erkennen ließen. Das rechte Ohr wie auch das linke war vorhanden, die Oeffnungen der Ohrgänge waren leer, der Mund ließ sich noch erkennen, jedoch keine Mundhöhle mehr. Es fand sich noch ein Theil des linken Unterkiefers vor. Von einer Nase oder überhaupt von einer Gesichtsformation war nichts mehr zu erkennen.“

Außerdem wurden noch verschiedene Schnittwunden an der Brust und dem Unterleibe festgestellt. Die Aerzte gaben ihr vorläufiges Gutachten dahin ab, daß der Tod der Ehefrau Frensemeier infolge Verblutung aus den verschiedenen Wunden eingetreten sei.

Auf Grund dieses durch die Zeugenaussagen festgestellten Thatbestandes wurde die Voruntersuchung wegen Mordes gegen Frensemeier eröffnet. Bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung erklärte er, als ihm die öffentliche Anklage vorgehalten wurde:

„Ich bin mir der That nicht bewußt. Ich bin mit meiner Frau seit dem Jahre 1867 verheirathet gewesen und habe mit derselben bis vor Jahresfrist im besten Einvernehmen gelebt. Im vergangenen Jahre wurden mir gegenüber durch andere Personen Aeußerungen laut, welche

mir die Ansicht aufdrängten, daß meine Frau mir untreu sei. Ich merkte sehr bald, daß ein mit mir auf der Zechen Wolfsbant beschäftigter Schmiedemeister sich in auffälliger Weise um meine Frau kümmerte, und hatte auch nicht verfehlt, meiner Frau hierüber Vorhaltungen zu machen. Sie stellte ein Verhältniß mit demselben entschieden in Abrede, wodurch ich mich wieder beruhigte. Mitte März dieses Jahres wurde mir doch in ganz bestimmter Weise mitgetheilt, daß zwischen meiner Frau und ihm ein Verhältniß bestände, und zwar ein sehr intimes, es wurde mir gleichzeitig der Rath gegeben, einmal aufzupassen, um dahinterzukommen. Letzteres that ich auch, und als ich in der Woche vor Ostern eines Tages den Schmiedemeister beobachtete, sah ich ihn mittags nicht auf dem gewöhnlichen Wege, sondern quer über den Aschenhaufen weg auf meine Wohnung zugehen. Ich verfolgte ihn mit den Augen und sah ferner, wie er die Einfriedigung des Zechenplatzes überstieg und von dem Wege aus, der an dem Coaksafen vorbeiführt, in mein Gehöft trat. Meine Frau mußte ihn gesehen haben, da ich genau beobachten konnte, wie die beiden sich durch Zeichen verständigten. Er ging darauf in mein Haus und verweilte dort wohl eine halbe Stunde. Nach dieser Zeit sah ich ihn in entgegengesetzter Richtung mein Gehöft verlassen. Ich hatte Dienst an der Maschine und konnte ihm in Folge dessen nicht folgen. Erst eine Viertelstunde nachher ging ich in meine Wohnung. Ich fragte meine Frau, ob er dort gewesen sei, sie stellte es jedoch in Abrede. Ich stellte aber durch Nachfrage bei den Nachbarn fest, daß er wirklich in meinem Hause gewesen war. Ich machte nun meiner Frau Vorstellungen darüber, daß sie mir nicht die Wahrheit gesagt habe. Erst am andern Tage gab sie dieses zu, jedoch sei er nur im Vorübergehen dort

gewesen und habe ihr gesagt, daß er bei einem Nachbar ein Waschfaß abholen wolle. Ich war hierauf immer noch im Zweifel, ob die mir hinsichtlich dieses Verhältnisses gemachten Mittheilungen auf Wahrheit beruhten, nahm aber nochmals Gelegenheit, meiner Frau ernsthafte Vorstellungen zu machen und sie zu bitten, im Interesse unsers guten Rufes den Verkehr mit dem Schmiedemeister zu meiden. Sie versprach es mir auch und theilte mir eines Tags mit, daß sie dem Schmiedemeister gesagt habe, er möge sie in Ruhe lassen und nicht mehr in unser Haus kommen. Einige Tage nachher machte ich indeß wiederum Wahrnehmungen, die mir darüber bestimmte Anhaltspunkte gaben, daß meine Frau trotz alledem das Verhältniß fortsetzte. Meine Frau sollte eines Tags vormittags nach Essen fahren, um dort bei der Feuerversicherung etwas zu besorgen. Ich hatte gemerkt, daß der Schmied mittags von der Zeche ging und seine Sonntagskleider trug. Ich vermuthete, daß er vorhatte, mit meiner Frau zusammen nach Essen zu reisen. Als ich nach Hause kam, theilte mir meine Frau mit, sie habe vormittags den Weg nicht machen können und beabsichtige, dieses am Nachmittag zu thun. Ich verbot meiner Frau nun, nach Essen zu gehen.

„Einige Tage nachher sah ich meine Frau ein kleines Packetchen unter einen in meiner Laube lagernden Holzhaufen stecken. Ich ging hin, nahm das Packetchen und wickelte es auf. In demselben befanden sich zwei Eier und ein Briefchen. Dasselbe lautete ungefähr folgendermaßen: «Mein lieber Schatz, nimm es mir nicht übel, daß ich damals nicht mit nach Essen kommen konnte. Wenn du nächstens nachts zu mir kommen willst, so passe auf, daß Wilhelm bei der Maschine ist.» Nunmehr hatte ich Gewißheit. Die infolge dessen mit meiner Frau statt-

gehabte Scene endete damit, daß sie mir auf Verlangen das Versprechen gab, in Gegenwart unsers Pastors zu betheuern, daß sie in Zukunft ihren Lebenswandel ändern und mir niemals Veranlassung zur Eifersucht geben wollte. Solches ist geschehen, der Pastor ist noch im Besitze des von mir gefundenen Briefchens.

„Die Gewißheit, daß meine Frau mich hintergangen, benahm mir allen meinen Muth und die Lust am Familienleben. In dem Schmied sah ich den Urheber meines Unglücks, ich hatte mir vorgenommen, ihm bei nächster Gelegenheit darüber Vorstellungen zu machen. Am letzten Grünen Donnerstag fand sich dazu Gelegenheit. Er suchte mich in der Maschinenhalle auf und sagte zu mir, was das für Redereien seien, die ich über ihn verbreitet habe; er habe gehört, daß ich zum Abendmahl gehen wolle, ob ich mir dieses auch wohl überlegt hätte. Ich erwiderte ihm darauf, daß ich es nicht nöthiger hätte wie er und wünschen müßte, daß er in Zukunft meine Häuslichkeit meide. Der Schmied stellte in Abrede, daß er ein Verhältniß mit meiner Frau gehabt hätte. Dabei blieb es.

„Am Morgen des 1. Juli begab ich mich um 5 Uhr zur Zechen, um meinen vierundzwanzigstündigen Dienst daselbst anzutreten. Gegen 1 Uhr mittags ging ich nach Hause, um mir mein Essen zu holen. Am Nachmittag gegen 3 Uhr begab ich mich mit dem Klempnermeister der Zechen in dessen Werkstätte, woselbst wir uns durch den Zechenwärter zwei Liter Bier hinbringen ließen. Der Klempnermeister Heuser hatte auch noch ungefähr ein halbes Liter Schnaps in seiner Werkstätte und haben wir zwischenburch auch Schnaps getrunken. Als dieser Borrath zu Ende war, habe ich zunächst beim Wirth Gottschall ein halbes Liter Schnaps gegen Bons geholt, und als wir dieses Quantum aufgezehrt hatten, wurde nochmals

ein halbes Liter Schnaps bei Gottschall gegen Vons geholt. In der Zwischenzeit wurde mir von dem Klempnermeister erzählt, daß der Fuhrhauer Kiefernagel, als er eines Abends mit seiner Frau an dem Holzmagazin der Zechen vorübergegangen sei, gesehen habe, wie der Schmiedemeister auf dem Holzplatze der Zechen mit meiner Frau in zärtlicher Weise verkehrt habe. Der Klempnermeister hob hervor, daß es ihm leidthäte, dieses sagen zu müssen, die Sache läge indessen so, daß sie meinerseits geändert werden müsse. Hierüber wurde ich so erregt, daß ich mir vornahm, mich an dem Schmied zu vergreifen. Es ist mir nur erinnerlich, daß ich denselben gestern Mittag (die Vernehmung fand am 2. Juli statt) hin und wieder auf dem Zechenplatze gesehen habe. Ich kann mich nicht entsinnen, in meiner Wohnung gewesen zu sein. Ich weiß überhaupt von dem später Vorgefallenen nicht das Geringste wiederzugeben, da ich vollständig besinnungslos gewesen sein muß. Die hier vorliegenden, mit Blut über und über behafteten Gegenstände, und zwar die Fragmente zweier Stühle, eine Grabschippe und vier Messer, beziehungsweise Fragmente derselben erkenne ich als mein Eigenthum an. Dieselben befanden sich gestern Morgen bei meinem Fortgange nach der Zechen in meiner Wohnung. Die Messer sind, wie ich glaube, im Keller gewesen. In der neben dem Schlafzimmer befindlichen Kammer hat sich eine Scheide mit mehreren Messern befunden. Ich gebrauchte dieselben zum Abschachten von Pferden und Schweinen. Auf welche Weise ich die Schnittwunden an meiner Hand bekommen habe, weiß ich nicht.“

Dieser Auslassung gemäß hat sich Frensemeier bei all seinen Vernehmungen ausgesprochen. Er will nachmittags im Zusammensein mit Heuser das Bewußtsein verloren und es erst im Polizeigefängniß morgens wiedererlangt

haben. Dort hat er dann, wie er behauptet, zu seinem großen Erstaunen gehört, daß er beschuldigt werde, seine Ehefrau ermordet zu haben, und sagt, er müsse diese Beschuldigung ja als richtig annehmen, obwohl er sich dieser Thatfachen in keiner Weise mehr erinnere.

Die Untersuchung ging augenscheinlich von der am nächsten liegenden Annahme aus, daß dieses absolute Nichterinnern gelogen sei. Man nahm an, daß Frensemeier in der Nüchternheit den Plan zur Ermordung seiner Frau gefaßt habe, als er die Untreue derselben durch Heuser erfahren, und daß er durch den Genuß der alkoholischen Getränke noch mehr gereizt und in seinem Vorhaben bestärkt, aber durch dieselben seiner freien Willensbestimmung durchaus nicht beraubt gewesen sei, daß er sich vielleicht auch „Muth zu seiner grausigen That getrunken“ habe. Die Untersuchung hatte sich eigentlich nur auf die Ereignisse des Nachmittags und das Erwachen des Frensemeier erstreckt; denn für die Annahme einer Geistesstörung schien nach dem Wesen und dem ganzen Vorleben des Angeschuldigten keine Veranlassung vorzuliegen.

Heuser, mit welchem der Angeschuldigte die geistigen Getränke zusammen genossen hatte, gibt an: „Als Frensemeier gegen 3 Uhr an meiner Werkstätte auf der Zechen vorbeikam, fragte ich ihn scherzweise, ob er nicht ein gutes Frühstück habe. Frensemeier kam darauf in meine Werkstätte und ließ durch den Tageswärter der Zechen bei dem Wirth Gottschalk zwei Liter Bier holen. Nachdem wir die zwei Liter ausgetrunken, wurde noch Schnaps geholt. Im Gespräch mit Frensemeier klagte dieser über seine unglücklichen Familienverhältnisse und meinte, daß der Schmied mit seiner Frau etwas zu thun habe und an seinem Familienunglück schuld sei. Er senkte dabei mitunter tief auf und lief unruhig in der Werkstätte auf

und ab. Er hob besonders hervor, daß er in guten Verhältnissen lebe und gut leben könne, wenn er nur das Unglück mit seiner Frau nicht hätte. Nachdem er längere Zeit davon gesprochen, erwähnte ich, daß auch ich davon gehört hätte, und sagte ihm, daß der Fuhrhauer Kiefernagel mir eines Tages gesagt habe, daß ich den Umgang mit dem Schmiedemeister meiden sollte, da dieser einen schlechten Ruf habe und mit der Frau Frensemeier ein intimes Verhältniß habe. Unter anderm habe mir Kiefernagel gesagt, daß er sich vor kurzem vor seiner Frau und seinem Kinde habe schämen müssen; denn sie hätten zusammen gesehen, wie derselbe unter einem Zaun hindurch zu Frau Frensemeier gekrochen sei. Frensemeier erwiderte darauf, daß der Schmied sich stets als ein guter Freund von ihm gerirt habe und trotzdem stelle er seiner Frau bei Tage und bei Nacht nach. Als er sich gegen 4 Uhr von mir entfernte, war er nicht betrunken. Meines Erachtens konnte er von dem Quantum, welches er bei mir genossen hat, auch nicht betrunken werden; denn“ (fügt der Zeuge bei einer spätern Gelegenheit hinzu) „der Tageswärter Brüning hat noch mit getrunken. Frensemeier kam, nachdem er fortgegangen war, und zwar etwa nach fünf Minuten wieder in meine Werkstätte, verließ dieselbe aber alsbald wieder, ohne ein Wort zu sagen.“

Der Zeuge stellte in Abrede, Frensemeier mitgetheilt zu haben, daß Kiefernagel den vertrauten Verkehr zwischen dem Schmied und Frau Frensemeier beobachtet habe, und dies ist auch durch die Vernehmung des Kiefernagel und seiner Ehefrau thatsächlich als unrichtig festgestellt.

Nachdem Frensemeier dieses sogenannte „Frühstück“ eingenommen hatte, begab er sich in seine Wohnung. Dort befanden sich die Eheleute Wolff aus Styrum, um wegen des Kostgelbes des Franz Müller, eines Sohnes

der Frau Wolff aus erster Ehe, welcher seit sechs Wochen bei Frensemeier wohnte, mit demselben zu verhandeln. Sie waren gegen 3 Uhr gekommen, trafen aber nur Frau Frensemeier an. „Dieselbe sprach sich“, wie Frau Wolff bekundet, „sehr erfreut darüber aus, daß ihr Mann das Branntweintrinken aufgegeben habe. Kaum hatte sie diese Aeußerung gemacht, als ihr Mann in die Stube trat; derselbe stuzte, als er mich und meinen Mann dort sah, und es schien mir so, als wenn er angetrunken gewesen wäre. Ich theilte ihm den Zweck unsers Kommens mit, worauf er entgegnete, ich möchte die Angelegenheit mit seiner Frau besprechen, weil er keine Zeit habe und zur Zechen zurück müsse. Auch ging er sogleich wieder fort. Vielleicht eine Stunde später brachte Frau Frensemeier ihrem Mann den Kaffee zur Zechen und ich begleitete sie dorthin. Wir trafen ihn im Maschinenraume an, er war an der Maschine thätig. Er war ganz guter Dinge, zeigte mir die einzelnen Maschinentheile und beschrieb mir dieselben; dabei ging er auf und ab, trank den ihm überbrachten Kaffee, ich sah, als er hin- und herging, daß er wackelte, was ich dem Umstande zuschrieb, daß er betrunken sei. Uebrigens sprach er ganz vernünftig, sodaß ich annehmen muß, daß er seiner Sinne vollständig mächtig war. Unter anderm sagte er, wenn ich für meinen Sohn 30 Mark Kostgeld monatlich zahlen wolle, könnte er, solange er wollte, bei ihm bleiben. Auch fragte er mich, ob ich hiermit zufrieden sei, was ich bejahte. Ehe ich mit seiner Frau wieder fortging, suchte er ein Körbchen Brennholz für dieselbe zusammen und sagte zu ihr unter Streicheln der Backen: «Ich habe doch eine gute Frau.» Geistige Getränke habe ich in dem Maschinenraume nicht stehen sehen. Ich blieb mit meinem Manne noch bis gegen 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in der Frensemeier'schen Wohnung,

die Frau Frensemeier begleitete uns vor die Thür, ging aber dann gleich in das Haus zurück. Ich war mit meinem Manne erst wenige Schritte gegangen, als ich Frensemeier eiligen Schrittes ohne Kopfbedeckung von der Zechen kommen sah. Ich blieb stehen, weil mir dieses auffiel, und fragte den Frensemeier, als er an uns herangekommen war, was denn passirt sei. Hierauf schlug er mit der Hand vor seine Brust und machte dabei die Bemerkung: «Hier sitzt etwas, was ich niemand sagen kann.» Dann drückte er meine Hand und eilte auf seine Wohnung zu, während ich mit meinem Manne weiter ging. Augenscheinlich war Frensemeier in großer Aufregung, als er zu seiner Wohnung ging.“

Die beiden Knaben Franz Müller und Heinrich Frensemeier bekunden noch, daß Frensemeier zwischen 5 und 6 Uhr von der Zechen nach Hause gekommen sei. Sie seien im Ziegenstalle damit beschäftigt gewesen, die Ziegen loszubinden, und Frensemeier sei in den Stall gekommen und habe die beiden Knaben herausgejagt. Sie wissen nicht anzugeben, ob Frensemeier zu dieser Zeit auch in seiner Wohnung gewesen ist.

Nachdem Frensemeier in das Polizeigefängniß abgeführt war, schlief er ruhig weiter. Der Polizeidiener, welchem seine Bewachung aufgetragen war, hat ihn in seiner Zelle auf Anweisung des Commissars jede Viertelstunde besucht und traf ihn ruhig schlummernd an. „Er öffnete erst seine Augen“, sagt der Polizist aus, „als ich ihn gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens abermals anrief. Ich fragte ihn dann, wie er hierher komme, worauf er zur Antwort gab: «Wo bin ich denn hier?» Auf meine Entgegnung, daß er sich im Gefängniß befinde, bemerkte er, er wisse nicht, weshalb er verhaftet sei, er werde wol Slandall gemacht haben. Dabei brachte er die Rede auf seine Frau und erzählte,

daß dieselbe seit längerer Zeit ein unerlaubtes Verhältniß mit dem Schmied unterhalte. Er habe sie wiederholt aufgefordert, das Verhältniß aufzugeben, doch ohne Erfolg. Trotzdem habe er sich auf Bitten seiner Frau bereit erklärt, ihr zu verzeihen, wenn sie dem Pfarrer gegenüber das Versprechen abgäbe, von dem Schmied abzulassen; sie habe dies Versprechen gegeben, aber gleichfalls ohne Erfolg. Es habe ihm nämlich am Nachmittag vorher der Klempnermeister Heuser erzählt, wie er gehört habe, daß seine Frau wieder mit dem Schmied betroffen sei. Ueber diese Mittheilung sei er so erregt geworden, daß er sich betrunken habe und nicht wisse, was dann passirt sei. Nur wollte er sich entsinnen, daß er von der Zeche nach Hause gegangen sei. Daß er seine Frau mishandelt habe, sagte er nicht, wohl aber, daß er dem Schmied das Fell vollschlagen werde, wenn er ihn gelegentlich treffe. Ein weiteres habe ich von Frensemeier nicht erfahren, ich habe ihm auch nicht gesagt, daß er seine Frau mishandelt oder getödtet habe.“

Um 7 Uhr kam der Polizeicommissar in seine Zelle und nahm die oben mitgetheilte erschöpfende Verhandlung mit Frensemeier auf. Ergänzend deponirt der Commissar, daß derselbe sich durchaus der Vorgänge jenes Nachmittags nicht habe erinnern wollen und sogar bestritten habe, zu wissen, daß er von der Zeche nach Hause gegangen sei. „Ferner erzählte er“, setzte der Commissar hinzu, „daß er vor der ihm von Heuser gewordenen Mittheilung den Schmied auf der Zeche habe herumgehen sehen und dabei den Entschluß gefaßt habe, demselben dranzugehen.“

Die von Frau Frensemeier an ihren Liebhaber geschriebenen und von Frensemeier selbst aufgefangenen und dem Pastor übergebenen Zettel wurden von dem letztern

eingefordert und stimmten mit Frensemeier's Aussage überein. Die verschiedenen Nachbarn und von Frensemeier benannten Personen wurden über ihre Beobachtungen hinsichtlich eines Verhältnisses zwischen dem Schmied und Frau Frensemeier befragt, und es wurde festgestellt, daß allerdings von einer Ueberraschung in flagranti nicht die Rede war, daß aber das ganze Treiben der beiden der Nachbarschaft anstößig geworden war.

Dieses war das Material, auf Grund dessen Frensemeier wegen Todtschlags seiner Ehefrau angeklagt und das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht eröffnet wurde. Erst dort wurde von der Vertheidigung die Frage aufgeworfen, ob Frensemeier zurechnungsfähig gewesen sei. Und in der Schwurgerichtssitzung zu Essen vom 19. October 1883 wurde der Beschluß gefaßt: die Familienverhältnisse Frensemeier's festzustellen, namentlich welche Verhältnisse den Selbstmord seines Vaters veranlaßt hätten, einen eingehenden Obductionsbericht von dem Kreisphysikus einzuziehen und ein Gutachten über den Gemüthszustand des Frensemeier und die Frage von dem Director der Provinzialheilanstalt zu Grafenberg Dr. Pelman einzufordern, ob Frensemeier zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei.

Hinsichtlich der ersten Frage wurde nichts Bemerkenswerthes festgestellt. Es wurde nur noch mehr klar gelegt, was allerdings schon ziemlich feststand, daß Frensemeier stets ein zuverlässiger, ordentlicher und nüchterner Mensch gewesen war und sich nie Symptome geistiger Krankheit bei ihm gezeigt hatten. Sein Vater hatte sich im Jahre 1842 erhängt, trotzdem er in ehelichem Frieden und geordneten Verhältnissen lebte. Ein Grund des Selbstmords war nicht aufzufinden und von geistigen Störungen war auch bei ihm nichts bekannt geworden.

Der von dem Kreisphysikus und Kreiswundarzt erstattete Obductionsbericht faßt das Thatächliche aus den Zeugenaussagen zusammen, stellt die bis zum 1. Juli 1883 vorhandene körperliche und geistige Gesundheit des Frensemeier seinem ganzen Vorleben nach und den Zeugenaussagen gemäß fest und geht dann auf den Leichenbefund über. Nach dem Bericht, welcher sich hierin auf den Leichenbefund und die Aussagen der Zeugen Müller und Frensemeier stützt, hat der Unglückliche zunächst seiner Frau mit dem Stuhlbeine die tödlichen Verletzungen am Hinterkopf beigebracht und dann mit einem andern wichtigen Instrument, als welches die von den Zeugen genannte Schippe angenommen wird, eine großartige Zertrümmerung des Halswirbels herbeigeführt. Durch diese Verletzungen ist der Tod der Ehefrau Frensemeier herbeigeführt. Dagegen sind die vielfachen Verwundungen mit den Messern an der Brust, an den Schultern, am Oberarm, am Ellenbogen und auf dem Rücken der Frensemeier erst beigebracht, als sie bereits gestorben war. Dies geht daraus hervor, daß die Wunden mit glatten Rändern, welche durch die Messerstiche zugefügt sind, nicht mehr blutunterlaufen waren, also nach der durch die Zertrümmerung des Halses herbeigeführten Blutentleerung entstanden sind.

Frensemeier hat also erst nach dem Tode der Frau die Messer herbeigeholt und die Leiche zerfetzt, während der Anblick des Todes sonst auf die erregtesten und rohesten Gemüther versöhnend und beruhigend, in solchen Fällen auch erschreckend wirkt und bei dem Verbrecher, welcher die unmittelbare Folge seiner That vor sich sieht, Reue und Angstgefühl hervorrufft.

Das Gutachten des Dr. Pelman theilen wir in annähernder Vollständigkeit mit, weil der bekannte Psychia-

triker sich wiederholt mit Frensemeier unterredet hat und das Gutachten den Eindruck des Persönlichen, Unmittelbaren am besten wiedergibt.

Das Gutachten geht unter Beiseitelassung des körperlichen Zustandes sofort auf den Seelenzustand und die Zurechnungsfähigkeit des Frensemeier über und hebt hervor, daß die Untersuchung in dieser Beziehung eine ganz besondere Schwierigkeit habe, weil das Hauptobject, der Angeklagte selbst, nur ein negatives Resultat ergebe. Dann fährt Pelman fort:

„Frensemeier ist zur Zeit nicht geisteskrank, und nichts in seinem Verhalten seit seiner Inhaftnahme gibt uns einen Anhaltspunkt dafür an die Hand, an seiner Geistesgesundheit zu zweifeln.

„Ebenso wenig hat sich aus seinem frühern Leben etwas ergeben, woraus sich früher zu irgendeiner Zeit Geistesstörung bei ihm annehmen ließe. Er ist sonach weder vor noch nach der den Gegenstand der Anschuldigung bildenden That erweislich geisteskrank gewesen.

„Ist es nun wahr, oder, da die absolute Wahrheit der Natur der Sache nach wohl kaum zu beweisen sein wird, ist es zum mindesten wahrscheinlich, wenn er behauptet, daß er von der Zeit der That und von dieser selbst nicht die mindeste Erinnerung zurückbehalten habe?

„Ober, um die Frage direct auf das wissenschaftliche Gebiet herüberzuführen, gibt es derartige Zustände, wo bei vor- und nachher geistig Gesunden Anfälle der Bewußtlosigkeit eintreten, welche keine Erinnerung zurücklassen und in denen gleichwohl gewaltthätige und anscheinend bewußte Handlungen verübt werden können?

„Und wenn es derartige Zustände wirklich gibt, lassen sich alsdann Anhaltspunkte dafür gewinnen, daß sich

Frensemeier in einem solchen befunden und seine That darin begangen hat?"

Jetzt geht das Gutachten auf die Erörterungen von Krafft-Ebing ein und theilt das, was derselbe über mania transitoria sagt, wörtlich mit. Dann fährt Pelman fort:

„Auf Grund der vorstehenden Angaben können wir demnach das Vorkommen derartiger Bewußtseinsstörungen nicht bezweifeln, und ebenso werden wir a priori die Möglichkeit zugeben müssen, daß ein solcher Zustand krankhafter Bewußtlosigkeit bei Frensemeier vorgelegen habe. Dieses letztere ist zu beweisen und unsere Aufgabe wird es sein, auf Grund des vorliegenden Materials den Nachweis zu liefern, ob und wie weit die thatsächlichen Verhältnisse mit dem vorhin geschilderten Krankheitsbilde übereinstimmen und inwiefern sich daraus die Ueberzeugung gewinnen läßt, daß es sich bei Frensemeier auch wirklich um eine derartige mania transitoria gehandelt hat.

„Wir sind hier, wo, wie schon bemerkt, die Untersuchung des Angeklagten keine weiteren Aufklärungspunkte verspricht, und wie ich gleich hinzufügen will, auch bei einer fortgesetzten Beobachtung nicht versprechen kann, lediglich auf seine Mittheilungen sowie auf die Aussagen der Zeugen angewiesen. Ich werde mir erlauben, zunächst die Angaben des Angeklagten anzuführen und dann zu untersuchen, inwieweit sie sich mit den Zeugenaussagen decken, und endlich dazu übergehen, das so gewonnene Material an der Hand des Krankheitsbildes zu sichten und die Uebereinstimmung oder die Abweichung nachzuweisen.

„Frensemeier hat bei seinen verschiedenen Vernehmungen die Geschichte des verhängnißvollen 1. Juli stets in derselben Weise und, um dies gleich hervorzuheben, ohne sich

je zu widersprechen, erzählt. Der nachstehende Bericht ist zumeist den Angaben des Angeklagten entnommen, die er bei einer persönlichen Untersuchung am 19. October 1883 gemacht hat.

„Er hatte an jenem Sonntag Vormittag viel zu thun und mußte auf der Zeche bleiben. Sein Mittagbrot nahm er indeß wie gewöhnlich in seiner nahegelegenen Wohnung ein. Bald nach Mittag, zwischen 2 und 3 Uhr, trank er mit dem Klempner Heuser zwei Liter Bier und überdies noch Branntwein. Wie viel Branntwein er getrunken, weiß er nicht. Nach andern Angaben ist etwa ein Liter getrunken. Schnapstrinker sei er nie gewesen, auch habe er es nicht vertragen können. Er sei dann nicht, wie er sein müsse, und es habe sich dann wohl ergeben, daß er etwas gesagt habe, wovon er nichts mehr wußte. Im Verlauf der Unterredung sei auch die Sprache auf seine Frau und deren Verhältniß mit dem Schmiedemeister gekommen, und der Klempner habe ihm erzählt, daß man ihn in einer zärtlichen Umarmung mit seiner Frau gesehen habe. Das habe ihn furchtbar angepöckelt und bald darauf sei er weggegangen. Von nun an wisse er nichts mehr und von allem, was von da ab mit ihm vorgefallen, was er gethan und getrieben, habe er auch nicht die geringste Erinnerung mehr.

„«Ob ich in der Nacht geschlafen», so fährt er fort, «weiß ich nicht. Am andern Morgen fand ich mich wieder, ich fühlte mich wie zerschlagen und wußte nicht, wie mir war. Da ich mich im Gefängniß befand, so dachte ich erst, ich hätte mit dem Schmiedemeister Streit gehabt und sei wegen Prügelei eingesteckt. Erst nachher erfuhr ich, daß ich meine Frau erschlagen habe. Man zeigte mir einen der Stühle, mit denen ich sie getödtet hätte. Wie dies vor sich gegangen, kann ich mir gar nicht vor-

stellen. Ob ich geglaubt habe, ich hätte den Schmiede-
meister vor mir, da ich mir vorgenommen, mit demselben
abzurechnen, ist möglich; doch kann ich mich noch so sehr
darauf besinnen, so weiß ich von allen diesen Dingen
nichts. Nur so viel weiß ich, daß ich meine Frau bei
mir behalten wollte, der Mann hätte daran gemußt.
Geschlagen habe ich meine Frau nie, selbst damals nicht,
als mir durch das Auffinden der Briefe kein Zweifel an
ihrer Untreue übrigblieb. Ich wußte nicht, was ich
machen sollte. Von ihr gehen konnte ich nicht, da ich zu
lange mit ihr gelebt hatte, und ich verlangte nichts mehr,
als daß sie von dem Manne lassen sollte.»

„Mehr kann er nicht angeben.

„Hier treten nun die Zeugenaussagen ergänzend ein,
und es wird zunächst von Wichtigkeit sein, die Zeit genau
festzustellen, um so mehr, als die Zeugen hierin vonein-
ander abweichen, was ja aber bei Zeitangaben nichts
Auffallendes hat.

„Fest steht, daß er mit Heuser bis etwa 4 Uhr nach-
mittags auf der Zechе zusammen gewesen ist und seine
Frau gegen 7 Uhr erschlagen hat. In der Zwischenzeit,
also in einem Zeitraum von drei Stunden, ist er, und
zwar bald nach 4 Uhr, auf kurze Zeit in seiner Wohnung
gewesen und dann wieder zur Zechе zurückgekehrt. Hier
haben ihn gegen 5 Uhr Frau Wolff und seine Frau auf-
gesucht und er hat Kaffee getrunken. Es scheint hiernach,
als ob er unmittelbar, nachdem er Heuser verlassen und
wo die unerinnerliche Zeit beginnt, nach Hause gegangen
sei. Sein Benehmen war dort schon ein auffälliges und
ungewohntes. Er war auffallend erregt (Zeuge Fr. Müller),
jagte diesen Zeugen und seinen Keffen aus dem Stall,
trat dann in seine Wohnung und verließ dieselbe nach
einigen Minuten wieder. Einen Zweck hat dieser Besuch

anscheinend nicht gehabt. Dem Zeugen Müller schien Frensemeier ärgerlich und angetrunken zu sein.

„Vielleicht ist es am zweckmäßigsten, gleich an dieser Stelle der Frage näher zu treten, ob Frensemeier wirklich betrunken war und die That im Zustande des Rausches verübt hat. Thatsächlich war der Genuß berauscher Getränke vorangegangen. Frensemeier glaubt indeß selber nicht, daß er betrunken gewesen sei, und ebenso wenig ist sein Genosse Heuser bei diesem Trinkgelage dieser Ansicht.

„Dagegen hielt ihn die Zeugin Wolff, die ihn auf der Zechen gegen 5 Uhr besuchte, für angetrunken, weil er wackelte. Da er ihr jedoch die Maschinentheile beschrieb und erklärte und auch sonst vernünftig sprach, so mußte sie trotzdem annehmen, daß er seiner Sinne vollkommen mächtig war.

„Von einer sinnlosen Betrunketheit kann also wol zu dieser Zeit keine Rede sein.

„Daß Frensemeier aber nachher noch getrunken habe, ist nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich.

„Ganz entschieden sonderbar und auffallend war sein Benehmen kurz vor der That. An der Zeugin Scharpf ging er vorbei, ohne sie zu grüßen, was er sonst nie versäumte; er sah sie stier an und sie hielt ihn daher für betrunken.

„Frau Wolff trifft ihn nochmals auf ihrem Nachhausewege kurz vor 7 Uhr. Er ist sehr aufgereggt, ohne Kopfbedeckung, trägt sich höchst auffallend, sodaß sie fragt, was denn vorgefallen sei. Er schlägt auf seine Brust und sagt: «Hier sitzt etwas, was ich niemand sagen kann.»

„Auch seine Frau scheint ihn für betrunken gehalten zu haben; denn ihre letzten Worte sollen nach der Aussage des Zeugen Müller ein Vorwurf gewesen sein, daß er Branntwein getrunken habe. Bei allen aber stützt sich

anscheinend die Annahme der Trunkenheit hauptsächlich auf das sonderbare und bei dem sonst so ruhigen Manne auffallende Benehmen, da ja diese Vermuthung am nächsten lag.

„Zweifellos muß aber eine so hochgradige Betrunketheit, daß das Bewußtsein dadurch aufgehoben und die Handlung einfach auf Rechnung des sinnlosen Rausches zu schieben sei, ausgeschlossen erscheinen.

„Höchst charakteristisch für die Beurtheilung des Falls ist die Ausführung der That. Mit dem kurzen Ausruf «Was geht es dich an?» stürzt er sich sofort auf seine Frau, und ohne Rücksicht auf Zeugen und Umgebung entwickelt sich eine Scene, die durch ihre Wildheit und Unmenschlichkeit geradezu frappirt.

„Die Zeugen dieses blutigen Schauspiels äußern sich über dasselbe wie folgt:

„Er blieb am Wüthen wie ein wüthendes Thier.«
(Otten.)

„Das Getöse hörte sich fürchterlich an; er tobte und schlug planlos mit der Schippe hin und her.« (Scharpf.)

„Otten ruft ihn an, erhält aber keine Antwort, und Frensemeier tobt weiter. Und unmittelbar darauf finden sie ihn anscheinend schlafend auf der Leiche seiner Frau, den Arm um ihre Taille geschlungen, in der andern Hand noch ein blutbeflecktes Messer.

„Trotz einer nicht gerade sanften Behandlung — er wird von der verstümmelten Leiche fortgerissen, abgewaschen, umgekleidet und auf einem Karren in das Gefängniß gefahren — schläft er weiter, und dieser tiefe, tobtähnliche Schlaf dauert bis zum andern Morgen. Beim Erwachen ist er unbefangen, anscheinend ohne jede Erinnerung an die traurigen Vorgänge und macht seine Aussage ganz in gleicher Weise wie jetzt.

„Fassen wir dieses alles zusammen, so ergibt sich daraus Folgendes:

„Frensemeier hat am 1. Juli eine immerhin nicht gleichgültige Menge berauscher Getränke zu sich genommen. Zu diesem für ihn ungewohnten Genuß, den er ohnehin nicht gut vertragen kann, gesellt sich eine ihn tief ergreifende Mittheilung, eine gewaltig in sein ganzes Fühlen und Empfinden einschneidende Gemüthsbewegung und er geräth hierdurch in einen Zustand der Aufregung und der Bewußtlosigkeit, von dem er angeblich keine Erinnerung behalten hat. In diesem Zustande begeht er eine blutige That, die durch ihre gewaltsame, rücksichtslose und unsinnige Ausführung weit über den Zweck einer etwa beabsichtigten Tödtung hinausgeht und jedes Leugnen von vornherein unmöglich macht.

„Unmittelbar hinterher versinkt er in Schlaf; er wird noch schlafend am Thatort vorgefunden. Nach dem Erwachen benimmt er sich unbefangen und beantwortet die an ihn gestellten Fragen ohne Zögern. Die Zeit des Anfalls bildet eine Lücke in der Continuität seines Geisteslebens, und diese Lücke ist zeitlich scharf begrenzt.

„Alles dieses stimmt so genau mit der oben angeführten Schilderung der mania transitoria überein und es ergibt sich für uns ein so abgerundetes Krankheitsbild, daß ich nicht anstehe, den Fall Frensemeier hierher zu rechnen und den Angeklagten mithin für unzurechnungsfähig zu erklären, indem er die That in einem Zustande der Bewußtlosigkeit verübte, wodurch seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

„Zur weitem Bekräftigung dieser Annahme will ich noch näher auf einzelne Punkte eingehen.

„Wenn wir medicinisch die mania transitoria auffassen als die Reaction des Gehirns auf plötzlich eintretende

Congestionen nach diesem Organ hin, so wird die obige Annahme eine Bestätigung in dem Nachweise finden, daß Frensemeier in der That eine besondere Neigung zu Congestionen besitzt und Veranlassungen vorhergingen, die erfahrungsgemäß wohl geeignet waren, derartige Congestionen und in weiterer Folge einen Anfall von mania transitoria hervorzurufen.

„Frensemeier gibt nun in durchaus glaubwürdiger Weise an, daß er früher viel an Kopfschmerzen gelitten habe, und zwar besonders dann, wenn er in der Grube beschäftigt war. Alsdann habe er auch Schwindelanfälle gehabt. Wir dürfen hieraus mit vollem Recht schließen, daß er zu Congestionen nach dem Gehirn hinneigte.

„Unter den veranlassenden Ursachen werden aber vorzugsweise Gemüthsbewegungen und Excesse im Trinken hervorgehoben. Beides war hier in ausgiebigem Maße der Fall. Die Angelegenheit mit seiner Frau quälte den äußerlich ruhigen, dabei aber tief empfindenden Mann mehr, als er sagen konnte; er hatte schlaflose Nächte und trug sich mit bösen Plänen gegen den Verführer.

„Daß er zudem gegen die Einwirkung des Alkohols empfindlich war, ist schon vorher hervorgehoben.

„Um so mächtiger verbanden sich beide schädliche Einflüsse und riefen bei dem dazu ohnehin geneigten Manne eine heftige Congestion hervor, die alsdann zur mania transitoria führte.

„Daß diese Reizung des Gehirns eine recht hochgradige war, unterliegt nach den Angaben der Zeugen keinem Zweifel. Nach Aussage der Zeugin Göbel hat er, während er bewußtlos lag, «mit Armen und Beinen gekuckt, als wenn er am Berenden wäre». Der Polizeicommissar Meyer hörte ihn mit den Zähnen knirschen. Während der That kam es zu unartikulirtem Schreien und Brüllen.

Und man wird sich bei der Hervorhebung dieser Umstände an die Schilderung von Krafft-Ebing erinnern müssen und es verständlich finden, weshalb ich es für zweckmäßig erachtete, dieselbe meinem Gutachten wörtlich einzuschalten.

„Daß Frensemeier simulirt oder vielmehr, da es sich ja um eine eigentliche Simulation nicht handelt, daß er lügt und seinen Aussagen entgegen doch eine Erinnerung an das Vorgefallene habe, glaube ich mit Bestimmtheit in Abrede stellen zu können.

„Ich habe schon zu verschiedenen malen auf das Einheitliche des ganzen Verhaltens hingewiesen, das gewissermaßen nach bestimmten Gesetzen sich entwickelt und abläuft. Wollte man hier annehmen, daß Frensemeier lügt, so ist man geradezu gezwungen, ihm die Absicht einer solchen Lüge von vornherein zuzuschreiben, ihm zuzumuthen, daß er alle Handlungen genau so, wie er sie begangen, in der bestimmten Absicht begangen habe, sein späteres Leugnen glaublich und annehmbar zu machen. Es würde dieses außer mehreren andern Eigenschaften, die Frensemeier nicht besitzt, auch eine Kenntniß der Psychiatrie voraussetzen, die er nicht besitzen kann, und diese ganze Annahme wird dadurch absurd. Ueberdies macht Frensemeier den Eindruck eines hieberten und ordentlichen Menschen. Nie hat er sich widersprochen. Kein Wort der Beschönigung der That, die ihm auch jetzt noch unverständlich ist. Er liebt auch jetzt noch seine Frau, wie er es nachweislich vor der That gethan, und er kann nicht ohne Rührung an das Vorgefallene denken.

„Gerade dieses Einfache, Selbstverständliche in seinem Verhalten schließt die Annahme einer Verstellung aus. Ist seine Angabe aber richtig, ist es wahr, was er behauptet, daß er sich in der That nicht erinnere, seine

Frau erschlagen zu haben, dann ist er auch für seine Handlung nicht verantwortlich zu machen.

„Mehr der Vollständigkeit halber als aus einem andern Grunde will ich der Angabe kurz erwähnen, daß der Vater des Frensemeier am Selbstmord geendet hat. Irgendeine Bedeutung für uns hat dieser Umstand nicht. Denn einmal wissen wir mit Ausnahme dieser nackten Thatsache von dem Vater des Angeklagten nichts. Und selbst für den Fall, daß er wirklich geisteskrank gewesen, was ja hierdurch keineswegs festgestellt ist, wären weitere Folgen kaum daraus zu ziehen.

„Zum Schluß erübrigt mir nur noch ein Wort zur Fragestellung:

„Von Seiten des Gerichts wird anscheinend Werth darauf gelegt, wie der Seelenzustand des Angeklagten in den einzelnen Momenten der That gewesen sei, und es könnte befremden, daß ich bisher mit keinem Worte auf diese Frage eingegangen bin.

„Nach den Ergebnissen der Section unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß Frensemeier seine Frau mit einem Stuhle erschlagen und die bereits leblose Leiche darauf in sinnloser Weise mit Hacke und Messern zerfleischt hat. Wenn sich in diesem Vorgange auch vielleicht verschiedene Phasen auseinanderhalten und getrennt behandeln ließen, so ist dieses in psychologischer Beziehung nicht der Fall.

„Die ganze Zeit vom Eintritt der Bewußtlosigkeit bis zum Erwachen, also der Zeit nach von 4 Uhr nachmittags des 1. Juli bis 2 Uhr morgens des 2. Juli, ist ein einheitliches Ganzes, das nur im Zusammenhang aufgefaßt und beurtheilt werden kann. Der Zustand der Bewußtlosigkeit war demnach in allen Momenten der Handlung der gleiche; eine verschiedenartige Beurtheilung derselben

ist nicht zulässig, und Frensemeier war in dieser ganzen Zeit gleich unzurechnungsfähig.“

Die Staatsanwaltschaft trug bei dem seltenen Vorkommen der mania transitoria Bedenken, sich bei diesem Gutachten zu beruhigen, zumal ja das Vorleben des Frensemeier nicht den geringsten Anhalt für die Annahme einer plötzlich eintretenden geistigen Störung bot.

Die Staatsanwaltschaft stellte der Autorität von Krafft-Ebing diejenige von Ideler gegenüber, welcher ausführt, daß die Lehre von der mania transitoria oft genug zur Entschuldigung von Verbrechern geführt habe, deren Zurechnungsfähigkeit aufrecht erhalten werden sollte, und daß der Begriff der mania transitoria als im Widerspruch mit den geläuterten Grundsätzen der Psychiatrie stehend aus der gerichtlichen Psychologie ganz ausscheiden müsse. Die Staatsanwaltschaft führte aus, daß möglicherweise Frensemeier in der Erregung, aber bei Bewußtsein den Entschluß gefaßt habe, seine ungetreue Frau zu tödten, und erst die Ausführung der That selbst und das vergossene Blut die Aufregung bis zum Wahnsinn gesteigert habe. Frensemeier sei anscheinend unmittelbar vor der That noch nicht wahnsinnig gewesen; denn er habe den Weg zu seiner Wohnung gefunden, habe nicht sofort bei seiner Ankunft im Hause auf seine Frau losgeschlagen, sondern sei erst durch ihren Vorwurf in Aerger gerathen. Bei beiden Gutachten sei viel Werth auf den vorher genossenen Branntwein gelegt, indeß habe der Genuß der Spirituosen bereits eine geraume Zeit vor der That stattgefunden und könne man auf das Urtheil von Frauen über den Grad der Trunkenheit kein großes Gewicht legen. Aus allen diesen Gründen sei es nothwendig, durch ein erneuertes Gutachten den Zeitpunkt genau festzustellen, wann die mania transitoria ihren Anfang ge-

nommen habe, und überhaupt erscheine es bei der Wichtigkeit des Falls angemessen, das Gutachten des rheinischen Medicinalcollegiums einzuholen.

Dem Antrage gemäß wurde von der Strafkammer die Einholung dieses Gutachtens namentlich darüber beschlossen, ob anzunehmen sei, daß Frensemeier wegen Unzurechnungsfähigkeit einen Entschluß zur Begehung des Verbrechens nicht fassen können und schon bei Beginn der Ausführung der That unzurechnungsfähig gewesen sei.

Dieses am 25. Februar 1884 erstattete Gutachten geht zunächst auf den Begriff der mania transitoria ein und stellt fest, daß die Annahme dieser Krankheitsform nach dem gegenwärtigen Stande der medicinischen Wissenschaft allgemeine Geltung in der Psychiatrie habe. Dann geht das Gutachten auf die in dem frühern Gutachten hervorgehobenen Beobachtungen unter völliger Billigung derselben und dann auf Einzelheiten des der That vorausgegangenen Zeitraums näher ein.

Es hebt hervor, daß der vorhergegangene Alkoholenuß mit Rücksicht auf die geringe Leistungsfähigkeit des Frensemeier und die bekannte Erfahrung, daß der Genuß von geistigen Getränken bei größerer Gemüthsregung viel intensiver auf das Gehirn wirke als bei ruhigen Geisteszuständen, immerhin Einfluß auf die Hervorbringung der Bewußtseinsstörung gehabt habe, und geht dann darauf über, daß Frensemeier auch für die Vorgänge zwischen 4 Uhr nachmittags und der That, welche mit der letztern in gar keinem Zusammenhang stehen, die Erinnerung vollständig fehle.

„Er hat sich“, fährt das Gutachten fort, „in jener Zeit in einem traumartigen Zustande befunden. Von dem Besuch der Ehefrau Wolff und der Besprechung mit

derselben stellt er jede Erinnerung in Abrede. Für seine innere Aufregung während dieser Periode spricht die zwecklose Unstetigkeit, die er damals an den Tag gelegt hat. Schon 5 Minuten nach seinem Weggange erscheint er wieder in der Werkstätte des Heuser, ohne zu sprechen, dann um 4 Uhr in seiner eigenen Wohnung (Begegnen mit Frau Wolff), dann wieder im Ziegenstalle (zwischen 5 und 6 Uhr) und er entfernt sich immer in großer Eile.

„Das freundliche Benehmen gegen seine Ehefrau auf der Zechen, wo er ihr ein Bündel Holz zusammensucht und mit den Worten die Backen streichelt: «Ich habe doch eine gute Frau», dürfte auf eine durch den Alkoholgenuß hervorgebrachte sinnliche Erregung zurückzuführen sein. Wenigstens spricht dieses Benehmen nicht für eine damals gegen seine Frau bestehende Erregtheit.

„Was die That selbst betrifft, so ist es zweifelhaft, ob der Impuls zu derselben durch eine tadelnde Bemerkung der Frau gegeben worden ist. Es ist dieses ebenso gut möglich, als daß Frensemeier in einer Hallucination befangen war, in der er statt seiner Frau den Schmiedemeister vor sich zu haben glaubte, da offenbar Rachegebanken gegen diesen die letzten Gedanken sind, deren er sich entsinnt, und wieder die ersten waren, mit denen er sich bei seinem Erwachen beschäftigt. Die That selbst trägt in ihrer enormen Gewaltthätigkeit, ihrer sinnlosen Wildheit, in der vollkommenen Rücksichtslosigkeit gegen etwaige Beobachtung, in dem Toben und Wüthen, mit dem er noch den leblosen Körper zerfleischte, ganz das Gepräge der vollen Bewußtlosigkeit, welche die maniakalischen Ausbrüche in solchen Zuständen charakterisirt. Und das sofortige von Krämpfen eingeleitete Versinken in Schlaf entspricht ebenso dem typischen Bilde des abnormen psychischen Zustandes.“

Das Gutachten geht noch dazu über, festzustellen, daß Frensemeier stets eine unwandelbare Liebe gegen seine Frau an den Tag gelegt habe, daß ein Grund zur Annahme einer Simulation durchaus nicht vorliege, und schließt damit, „daß Frensemeier sich seit 4 Uhr nachmittags bis zum Erwachen am andern Morgen in einem krankhaften, traumhaften Zustande befunden habe und zur Fassung eines Entschlusses unfähig gewesen sei, die That selbst aber nur als ein Impuls ohne alle Fähigkeit der Ueberlegung erfolgt sei“.

Da in dem bisherigen Gutachten ein sehr hoher Werth auf die chronologische Reihenfolge der Ereignisse des verhängnißvollen Nachmittags gelegt wurde und die königliche Staatsanwaltschaft der Ansicht war, daß bei der bisherigen Instruction der Sache auf diese Reihenfolge nicht die genügende Rücksicht genommen sei, wurde auf ihren Antrag noch eine Vervollständigung der Voruntersuchung vorgenommen.

Hinsichtlich der Zeitfolge — bekanntlich stets das Kreuz des Untersuchungsrichters, da die Frauen die Zeit niemals, die Männer der untern Stände aber nur ihre Arbeitsstunden im Kopfe haben — wurde nur festgestellt, daß die Ehefrau Wolff um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr an der nächsten Station ankam und daß sie um 3 Uhr in der Frensemeier'schen Wohnung anlangte. Wenige Minuten nach 3 Uhr ist Frensemeier zuerst nach Hause gekommen und hat Frau Wolff wegen des Kostgeldes an seine Frau verwiesen. Eine Stunde darauf, also gegen 4 Uhr, sind die Frauen zur Zechе gegangen und haben ihm den Kaffee gebracht. Dort haben sie sich eine halbe Stunde aufgehalten. In der Zwischenzeit (gegen 3 $\frac{1}{2}$ Uhr) ist Frensemeier im Stalle gewesen, hat die Knaben von dort verjagt und sich vom Stalle wieder zur Zechе begeben. Um

6 $\frac{1}{2}$ Uhr hat Frau Wolff das Frensemeier'sche Haus verlassen, um nach Hause zurückzufahren, und um diese Zeit begegnete ihr Frensemeier, ohne Hut auf seine Wohnung zuweilend.

Heuser gab das von dem Angeklagten genossene Quantum Schnaps auf etwa $\frac{1}{16}$ Liter an.

Auf Grund dieser Feststellungen und bei der Wichtigkeit des Falls wurde beschlossen, noch ein Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen in Berlin einzuholen. Dasselbe wurde am 28. November 1884 erstattet und lautet in seinen wesentlichen Bestandtheilen folgendermaßen:

„Die drei in dieser Sache erstatteten Gutachten stimmen darin überein, daß Frensemeier die That in einem rasch vorübergehenden Anfall acuter Bewußtlosigkeit begangen habe.

„Bedenken, welche dagegen erhoben werden können, daß ein solcher Zustand überhaupt vorkomme, sind bereits in den Vorgutachten eingehend erwogen und es ist darin nachgewiesen, daß erfahrungsmäßig Zustände plötzlich auftretender Bewußtseinsstörung bei vorher und nachher geistig gesunden Individuen auch anderweit beobachtet sind, Zustände, welche von Delirien und Angstanschüben, sowie auch von tobsüchtigen Anfällen begleitet sind und zu gewaltsamen Handlungen führen können, von denen die betreffenden Personen, wenn nach wenigen Stunden das gesunde Bewußtsein wieder eintritt, keine Erinnerung haben.

„Der im vorliegenden Falle Angeklagte wird von den Nachbarn, Hausgenossen und der Polizeibehörde als ein fleißiger, nüchtern und in geregelten Verhältnissen lebender Mann geschildert, gegen den nie etwas Nachtheiliges bekannt geworden war. Seine Versicherung, daß er mit

der Getödteten bis drei Monate vor der That im besten Einvernehmen gelebt habe, wird von allen Zeugen bestätigt. Da, im Frühjahr 1883, wurde ihm mitgetheilt, daß seine Frau mit einem Schmiedemeister ein strafbares Verhältniß unterhalte. Anfangs ließ er sich beschwichtigen, bis er gegen Pfingsten durch zwei von seiner Frau an den Liebhaber gerichtete Briefe den überzeugenden Beweis ihrer Untreue erhielt. Auch jetzt noch verzieh er ihr und behielt sie ferner bei sich, nachdem sie in seiner Gegenwart vor dem Pastor versprochen hatte, ihren Lebenswandel zu ändern.

„Dieses fortwährende Schwanken zwischen Zweifel und Ueberzeugung, das unausgesetzte Aufpassen auf seine Frau, welches er selbst während seiner Arbeit von dem unmittelbar neben seiner Wohnung liegenden Zechen Hause aus Tag für Tag fortsetzen konnte, mußte den Gram um seine Frau fortgesetzt wach halten und empfindlich fühlbar machen. Eine solche Monate anhaltende Gemüthserrregung war wohl geeignet, seine Gesundheit zu untergraben, ihn in eine abnorme Gemüthsstimmung zu versetzen und auf diese Weise eine Disposition zu ernstern geistigen Störungen hervorzurufen. Daß solche Folgen wirklich eintraten, geht aus den Angaben des Frensemeier über seinen Zustand hervor. Er klagte, daß die Gewißheit, von seiner Frau hintergangen zu sein, ihm allen Lebensmuth und die Lust am Familienleben geraubt habe. Er hatte schlaflose Nächte und böse Träume.

„Auch nach dem vor dem Pfarrer gegebenen Versprechen hielt die fortbauernde Unruhe und Aufregung bei Frensemeier an. Es zeigte sich bei einer Zusammenkunft mit dem Klempnermeister Heuser kurz vor der gewaltthamen That am 1. Juli, wie seine Gedanken fortwährend mit seinen ehelichen Verhältnissen beschäftigt waren. Und die

hierüber vorhandene Aufregung mußte durch die ihm gegenüber von Heuser gemachte Aeußerung im höchsten Maße gesteigert werden, wenn dieselbe auch nur so gefallen ist, wie Heuser angibt.

„Die Hoffnung auf eine Besserung seiner Frau und ein ferneres zufriedenes häusliches Leben mußte ihm vernichtet, Schmach und Schande unabwendbar auf der noch immer geliebten Frau und auf ihm selbst lastend erscheinen.

„Es kommt dabei noch ein anderer Factor in Betracht: der vorhergegangene Genuß alkoholischer Getränke.“ (Das Gutachten beschäftigt sich nun mit der genossenen Menge und führt aus, daß die jüngste Aeußerung des Zeugen Heuser, Frensemeier habe nur $\frac{1}{16}$ Liter Schnaps getrunken, als eine willkürliche Schätzung angesehen werden müsse.) Es fährt fort:

„Daß Frensemeier in der Zeit, welche vom Beginn des mit Heuser eingenommenen Frühstück bis zur That verfloß — es sind etwa vier Stunden gewesen — nicht sinnlos betrunken war, geht zwar aus seinem ganzen Benehmen hervor, daß aber die genossenen alkoholischen Getränke nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben waren, läßt sich schon daraus entnehmen, daß er fast von allen Personen, welche ihn während dieser Zeit beobachtet haben, für betrunken gehalten wurde.

„Wenn man auch nicht annehmen kann, daß der genossene Brantwein die einzige oder auch nur die Hauptursache der Störung des Bewußtseins gewesen sei, so ist dadurch doch der lange vorbereitete heftige Eindruck als gesteigert anzusehen, welchen Heuser's Mittheilungen auf Frensemeier gemacht haben.“

Es wird nun auf das Benehmen des Frensemeier in den nächsten Stunden näher eingegangen. Dann fährt das Gutachten fort:

„Das zwecklose Hin- und Hergehen des Frensemeier während dieser Stunden wird in dem Schreiben der Staatsanwaltschaft an uns dahin gedeutet, daß er seine Ehefrau über ihre Handlungsweise zur Verantwortung ziehen wollte, und da er an der Ausführung dieses Entschlusses durch die Anwesenheit der Frau Wolff in seiner Wohnung abgehalten sei, sich wiederholt dorthin begeben habe, um zu recognosciren, ob seine Ehefrau endlich allein sei. Wenn dieses in der That der Fall gewesen wäre, so hätte er nicht zweckentsprechend gehandelt; denn von seinem im Zechenhause befindlichen Arbeitsplatze konnte er seine Wohnung vollständig übersehen und sich so ohne weiteres, ohne den Platz zu verlassen, überzeugen, ob die Wolff noch anwesend war. Es war ihm überdies bekannt, daß die Wolff mit dem Zuge von auswärts gekommen war und erst abends mit der Eisenbahn zurückreisen konnte, daß sie also den Nachmittag über bei seiner Frau verbleiben würde. Man ist daher wol mehr berechtigt, das zwecklose Umhertreiben des Frensemeier, der dabei niemand aufsuchte und mit niemand rebete, als ein Zeichen seines gestörten Bewußtseins anzusehen.

„Es ist aber auch denkbar, daß erst infolge des spätern mit Bewußtlosigkeit verbundenen Anfalls von Tobsucht die Erinnerung an die einige Stunden vorher stattgehabten Vorfälle erloschen war, während er zur Zeit derselben das Bewußtsein noch hatte. Die ärztliche Erfahrung lehrt nämlich in der That, daß nach der Genesung von acuten schnell vorübergegangenen Anfällen geistiger Störung die Erinnerung auch für eine längere derselben vorhergegangene Zeit, während welcher mit vollem Bewußtsein gehandelt wurde, verloren gehen konnte.

„Daß Frensemeier sich in diesen Nachmittagsstunden mit Nachgedanken oder gar dem Gedanken des Todt-

schlags gegen seine Ehefrau getragen habe, wie es die Staatsanwaltschaft annimmt, dafür liegt kein genügender Anhalt vor. Er hat weder unmittelbar nach der Mittheilung des Heuser gegen diesen, noch gegen die sonstigen Zeugen eine Aeußerung oder auch nur eine Andeutung gemacht, welche darauf schließen ließe. Er war überdies nicht zu Gewaltthätigkeiten geneigt. Selbst gegen den Schmied, gegen welchen er wiederholt Drohungen ausgestoßen hatte, hat er nie auch nur den Versuch gemacht, dieselben thätlich auszuführen. Gegen seine Ehefrau hat er trotz ihres Verschuldens eine unerschütterliche Liebe und große Nachsicht an den Tag gelegt. Selbst sein Benehmen eine Stunde vor der Tödtung, als er einen Korb Holz für sie zusammensuchte und ihr die Wange streichelnd zu der Wolff sagte: «Ich habe doch eine liebe Frau», kann wol nur als ein Beweis der selbst in dem gestörten Seelenzustande sich geltend machenden Zuneigung aufgefaßt werden. Wenigstens entspricht eine solche Deutung dem ganzen Wesen und Charakter des Frensemeier mehr als die Annahme eines Bestrebens, fremden Personen die traurige Lage seiner Familienverhältnisse zu verbergen, ein Unternehmen, von dem er sich von vornherein sagen mußte, daß es doch vergeblich sei. Ueberhaupt wäre es psychologisch schwer erklärlich, daß ein Mann, der sich mit Rache- und Mordgedanken trägt, noch Sinn für eine solche Rücksichtnahme haben sollte.

„Als Frau Wolff sodann um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr die Frensemeier'sche Wohnung verließ und ihm in dem oben geschilderten Zustande begegnete, finden wir an ihm ein Verhalten, welches keine andere Deutung finden kann als die eines innerlichen Angstgefühls, wie es auf solchen Kranken lastet, und dessen Vinderung sie oft in gewalt-samen Ausbrüchen zu finden glauben. Auf die Frage,

was passirt sei, schlug er mit der Hand auf seine Brust und sagte: «Hier sitzt etwas, was ich niemand sagen kann», und eilte, nachdem er ihr die Hand gedrückt hatte, auf seine Wohnung zu. Von da an bis zur Tödtung und nachher bis zum Eintritt des festen Schlafes gestattet die Handlungsweise des sonst friebfertigen, vernünftigen Menschen nur die Auffassung eines gestörten krankhaften Bewußtseins.“

Das Gutachten geht nun auf die nähern Umstände der That selbst ein und führt aus, daß das Plan- und Sinnlose derselben jeden Zweifel daran ausschließe, daß hier der Ausbruch einer völlig gestörten Seelenthätigkeit vorliege und die Annahme völlig ausgeschlossen sei, daß Frensemeier die That noch in zurechnungsfähigem Zustande geplant habe und erst beim Anblick des Bluts in Raserei gerathen sei. Es geht dann auf den charakteristischen tiefen Schlaf über und fährt fort:

„Auch die Anfälle anderer Nerventränkheiten, namentlich der Epilepsie, pflegen mit einem tiefen, gleichsam kritischen Schlaf zu endigen, aus dem die vorher Bewußtlosen mit völlig hergestelltem Bewußtsein erwachen, welches dann bis zu einer etwaigen Wiederholung des Anfalls fortbesteht.

„Daß Frensemeier an Epilepsie gelitten, ist nicht nachgewiesen, indeß erscheint eine Zeugenaussage von Wichtigkeit, welche auf die Möglichkeit hinweist, daß der Anfall von Tobsucht und der nachfolgende lange schlafartige Zustand zu einem Anfall von Epilepsie in Verbindung gestanden habe. Die Zeugin Göbel erklärt nämlich bei der Schilderung des neben seiner Frau bewußtlos liegenden Angeklagten: «Er hatte ein Messer in der Hand, die Arme und Beine weit ausgestreckt und zuckte dabei mit den Händen und Beinen, als wenn er am Verenden ge-

wesen wäre.» Es wäre nicht unmöglich, daß diese Zuckungen die Bedeutung von Krämpfen eines epileptischen Anfalls gehabt hätten, der dem Tobsuchtsanfall unmittelbar gefolgt wäre. Daß, wenn auch relativ selten, dem epileptischen Anfall ein Anfall von Tobsucht oder Wuth mit Impulsen zu gewaltsamen Handlungen bei gänzlicher Aufhebung des Bewußtseins unmittelbar vorhergeht, so daß jener gewissermaßen den Schluß des letztern bildet, ist eine wohl festgestellte Thatsache der ärztlichen Beobachtung, wiewol das Umgekehrte, der Anschluß eines Anfalls von Tobsucht und Wuth an einen epileptischen, das Häufigere ist. Wäre sogleich eine genaue Untersuchung des Frensemeier namentlich mit Rücksicht auf einen etwa vorhandenen Zungenbiß vorgenommen, so hätte die Thatsache vielleicht festgestellt werden können, und es würde alsdann kein Zweifel über die Natur der geistigen Störung (als einer epileptischen) haben obwalten können, auch wenn Frensemeier früher niemals an epileptischen Anfällen gelitten hätte. Denn es kommen solche Anfälle auch ganz isolirt vor. Gegenwärtig läßt sich allerdings über die Bedeutung der von der Zeugin beobachteten Zuckungen ein sicheres Urtheil nicht fällen, aber es erscheint jedenfalls von Wichtigkeit, auf die Möglichkeit ihrer epileptischen Natur hinzuweisen. Beides, die tobsüchtige Wuth und der Krampfanfall, wären alsdann als ein einziger durch die Gemüthserrregung in Verbindung mit dem Genuße der Spirituosen verursachter Anfall zu betrachten.

„Frensemeier war nach seinem Erwachen bei vollkommenem Bewußtsein, welches auch ferner nicht mehr gestört wurde. Er war sich seiner ganzen Lage, des Verhältnisses zu seiner Frau in den Einzelheiten, der damit zusammenhängenden Ereignisse bis zur Mittheilung des Heuses klar bewußt, erzählte dieselben immer in der gleichen

Weise und beharrte bei der Versicherung, daß er von allem keine Erinnerung mehr habe, was in der Zeit seit der ihn so furchtbar erregenden Mittheilung des Heiser bis zu seinem Erwachen im Gefängnisse geschehen sei. Selbst des wiederholten Zusammentreffens mit der Frau Wolff und der mit derselben in Bezug auf seinen Kostgänger getroffenen Vereinbarungen vermochte er sich auf wiederholtes Befinnen nicht zu erinnern, eine Angabe, die mit den Erscheinungen und dem Verlauf des in Rede stehenden Anfalls im Einklang steht.

„Es ist schon in den Vorgutachten darauf hingewiesen, daß kein Grund vorhanden ist, anzunehmen, Frensemeier habe diese Angaben über den gänzlichen Mangel an Erinnerung erfunden. Es würde dazu eine Kenntniß medicinischer Wissenschaft und psychiatrischer Zustände erforderlich sein, welche Frensemeier nicht besessen haben konnte. Aber auch hiervon abgesehen ist es nicht denkbar, daß er, eben aus einem siebenstündigen betäubenden Schlaf erwacht, die Fähigkeit gehabt haben sollte, eine solche den tatsächlichen Umständen entsprechende Angabe zu erfinden, von der er auch bei spätern Unterredungen niemals abwich.“

Das Gutachten schließt sich dann den Vorgutachten darin an, daß Frensemeier sich bei Begehung der That in einem Zustande von Bewußtlosigkeit befunden habe. Und auf Grund dieser Gutachten wurde Frensemeier von dem Schwurgericht zu Essen am 14. Januar 1885 freigesprochen.

Während seiner Untersuchungshaft hatte Frensemeier die ihm gehörige Besizung, ein Wohnhaus mit anstoßendem Garten und Zubehör, an seinen einzigen Sohn erster Ehe, Karl Frensemeier, gegen die Verpflichtung übertragen, ihn in seinen alten Tagen darin aufzunehmen und zu unterhalten. Diese Uebertragung geschah nach der Er-

Klärung der Vertragsschließenden, weil sich Frensemeier nach der Tödtung seiner Frau in einer solchen Gemüthsverfassung befand, daß die Bewirthschaftung seines Grundvermögens, ja selbst die Bewohnung des Hauses, in welchem er die That vollführt hatte, unmöglich erschien. Trotzdem zog er sofort nach seiner Freisprechung wieder in das Haus, betrachtete sich trotz der Uebertragung nach wie vor als Eigenthümer desselben, vermietthete einen Theil und nahm die neunzehnjährige Johanna Goffe als Haushälterin zu sich. Er machte ihr ernsthaft gemeinte Heirathsanträge. Sie wies dieselben aber zurück und verlobte sich mit seinem Sohne Karl. Mit dieser Verlobung war der alte Frensemeier sehr unzufrieden; trotzdem machte er dem jungen Paar ein für seine Verhältnisse sehr bedeutendes Hochzeitsgeschenk. Als die jungen Frensemeier nach der Hochzeit in das Haus zogen, blieben die Reibereien zwischen Vater und Sohn nicht aus.

Frensemeier hatte sich nach seiner Freisprechung dem Trunke ergeben; er arbeitete zwar noch und wurde von seinen Vorgesetzten auch jetzt noch als ein tüchtiger Arbeiter geschätzt; allein von dem verdienten Lohne lieferte er für die gemeinschaftliche Haushaltung nur wenig ab, sondern verbrauchte ihn für Bier und namentlich für Schnaps. Dies gab Veranlassung zu ernsthaften Vorstellungen seitens des Sohnes und zu ärgerlichen Auftritten im Hause. Dieselben steigerten sich derart, daß die Schwiegertochter im Anfang Juni 1885 polizeiliche Hülfe gegen ihn in Anspruch nahm.

In dem Frensemeier'schen Hause wohnten außer der Familie selbst die Eheleute Pfleging und Böcher als Miethher. Den letztern hatte der junge Karl Frensemeier vermietthet und der alte Wilhelm Frensemeier war mit diesen Miethsleuten unzufrieden, weil, wie er behauptete, die

Eheleute Böcher früher eine Verheirathung seiner jetzigen Schwiegertochter mit dem Bergarbeiter Klinkfiel beabsichtigt und hierbei Schlechtes von ihm geredet haben sollten, auch seine Kinder gegen ihn aufhetzen. Mit den Eheleuten Pfleging dagegen war der Sohn Karl Frensemeier unzufrieden und seine Unzufriedenheit mit denselben steigerte sich, als im Jahre 1885 eine unverheirathete Maria Wingenfeld zu Pflegings zog und der alte Frensemeier seine Absicht, dieselbe zu heirathen, wiederholt aussprach. Diese Heirathsgedanken fanden naturgemäß auch nicht den Beifall der jungen Frau Frensemeier und trugen dazu bei, die täglichen Reibereien zu erhöhen. Wilhelm Frensemeier ergab sich dabei immer mehr dem Trunk und war nach der Aussage seiner Schwiegertochter in der letzten Zeit täglich betrunken.

Klinkfiel blieb auch nach der Verheirathung der jungen Frau Frensemeier im Hause bei seiner Schwester, der Ehefrau Böcher, als Kostgänger wohnen.

So lagen die Verhältnisse im Frensemeier'schen Hause am 26. Juni 1885.

Am Morgen dieses Tages ging der alte Wilhelm Frensemeier früh morgens zur Arbeit, nahm eine Kesselreinigung vor und hat am Morgen mit seinen drei Mitarbeitern zusammen gegen 8 Uhr einen Schoppen und gegen 11 Uhr morgens nochmals einen Schoppen Schnaps getrunken. Mittags brachte ihm sein Sohn das Essen zur Zechen, es entspann sich bei dieser Gelegenheit ein Streit zwischen Vater und Sohn, weil der letztere behauptete, sein Vater habe eine ihm gehörige neue Wage verliehen. Nach Tisch erhielt Wilhelm Frensemeier für die Kesselreinigung 25 Mark Lohn und gab aus dieser Veranlassung seinen drei Mitarbeitern vier Liter Bier zum besten. Auch ein Mitarbeiter spendete noch einige

Liter, indeß erklären alle Arbeiter, daß Frensemeier an diesem Tage nicht betrunken war.

Weil der alte Frensemeier sich am Tage vorher aufs neue geweigert hatte, Geld für die Haushaltung beizusteuern, hatte der junge Karl Frensemeier, als er mittags von der Zeche nach Hause kam, seine Frau angewiesen, am Abend dem Vater kein Essen zu verabreichen. Es wurden alle Vorbereitungen getroffen, um zu verhüten, daß er im Aerger über diese Maßregel sich an dem Eigenthum der Kinder vergreifen oder es verschleppen möchte, und die Werthsachen, Leinwand u. s. w. in das Schlafzimmer der jungen Eheleute zusammengeschiebt und dort verschlossen. Als der alte Wilhelm Frensemeier von der Arbeit zwischen 6 und 7 Uhr abends nach Hause kam, erklärte ihm seine Schwiegertochter, welche allein zu Hause war, sein Sohn habe verboten, ihm das Essen zu verabreichen. Frensemeier erwiderte: „Es ist gut.“ Er ging dann auf den Hof, warf ein dort stehendes großes Waschfaß gegen das Haus und besuchte dann die Eheleute Pfleging. Dort klagte er, daß man ihm das Essen verweigere, bat die Wingenfeld, ihm Bier zu holen und ging selbst mit ihr fort, um sich bei einem Metzger in einem Nachbarorte Fleisch zu kaufen. Erst gegen 10 Uhr kam er zurück und ersuchte dann die Wingenfeld, mit ihm in seine Wohnung zu gehen und das Fleisch zuzubereiten. Dort zeigte er der Wingenfeld die leeren Schränke, welche seine Schwiegertochter geräumt hatte; er war dabei äußerlich ruhig, doch sagte er, er werde seine Sachen schon wiederbekommen. Auch glaubte die Wingenfeld Schaum vor seinem Munde zu bemerken. Die Wingenfeld suchte ihn zu beruhigen und rebete ihm zu, zu Bett zu gehen. Dann entfernte sie sich etwas vor 11 Uhr, ohne daß von dem Fleisch gegessen wurde.

Die junge Frau Frensemeier hatte sich inzwischen in Begleitung des Klinkfiel zur Zeche begeben, um ihren Mann abzuholen. Denn als sie ihren Schwiegervater von Pflingts fortgehen sah, glaubte sie, er werde seinen Sohn auf dem Heimwege überfallen. Gegen 11 Uhr kehrten die Eheleute Frensemeier jun. mit Klinkfiel zurück. Sie trafen den alten Frensemeier in der Küche an. Sie boten ihm Guten Abend, und Frensemeier erwiderte den Gruß. Nach einer längern Pause fragte der Sohn seinen Vater: „Nun sag' mal, Vater, willst du von dem Mädchen ablassen oder nicht?“ Statt aller Antwort stieß Frensemeier seine Bergmannslampe, welche das Licht gab, vor die Platte des Herdes, so daß sie erlosch. Nachdem Karl Frensemeier die Lampe wieder angezündet hatte, wiederholte der alte Frensemeier das Auslöschchen. Die beiden jungen Frensemeier und Klinkfiel gingen nun fort, um eine andere Lampe zu holen. Frau Frensemeier hatte sich in die Böcher'sche Schlafstube begeben und die beiden Männer (Karl Frensemeier und Klinkfiel) standen in der neben der Küche befindlichen Stube. Sie hatten kein Licht, aber der Mond schien so hell, daß man die Personen deutlich erkennen konnte. Da trat Wilhelm Frensemeier aus der Küche kommend auf die beiden zu, versetzte dem Klinkfiel einen Schlag auf die Brust, wurde dann aber selbst von seinem dazwischenspringenden Sohne ein paarmal mit der Hand geschlagen und zur Erde geworfen. Bei dieser Gelegenheit hat Karl Frensemeier gleichfalls von seinem Vater zwei Schnittwunden an der rechten Hand und der rechten Wade erhalten. Der alte Frensemeier richtete sich indeß gleich wieder auf, und nun sprang Karl Frensemeier, der sich vor dem Messer des Alten fürchtete, aus dem Fenster heraus; er sah aber noch, wie sein Vater wieder auf Klinkfiel losging. Auch

Klinkfiel lief fort, wurde aber von dem alten Frensemeier verfolgt. An einem am Wohnhause befindlichen Anbau blieb Klinkfiel liegen, dort befand sich am folgenden Morgen noch eine große Blutlache und in Mannshöhe waren dort an der Ecke des Vorbaues eine Menge Mannshaare sichtbar. Dort muß also ein letzter Kampf zwischen Klinkfiel und Frensemeier vorgekommen sein. Jedoch fehlt hier der Zeuge; denn Klinkfiel hat sich um Hülfe rufend noch einige Schritte weiter geschleppt und ist dann gestorben, nachdem er seiner herbeistürzenden Schwester noch eben die Worte zugerannt hatte, er müsse sterben, der alte Frensemeier habe ihn zweimal gestochen.

Ein Zeuge sah den alten Wilhelm Frensemeier von der Ecke des Anbaues herkommen; derselbe ging in seine Wohnung, holte sich Wasser und reinigte Kopf und Hände, die mit Blut besfleckt waren. Er hatte, als er von seinem Sohne hingeworfen wurde, eine Wunde am Kopf davongetragen. Als die von dem jungen Frensemeier und seiner Frau herbeigerufene Polizei erschien, befand sich der alte Frensemeier in seinem Zimmer und wusch die Kopfwunde ab.

Dieses ist die Darstellung des Vorfalls, wie sie übereinstimmend von den jungen Eheleuten Frensemeier gegeben wird. Der alte Frensemeier stellt dagegen die Begebenheit folgendermaßen dar:

„Gestern habe ich von morgens 6 Uhr bis abends 6 Uhr auf der Zechе Neuwiesel gearbeitet. Ich war mit Reinigen der Kessel beschäftigt. In meiner Gesellschaft befand sich der mit mir dieselbe Arbeit verrichtende Bergmann Kossack. Ich habe mich gestern mit Ausnahme einer kurzen Zeit, in welcher ich leichte Kopfschmerzen verspürte, ganz wohl befunden. Im Laufe des Nachmittags ließ mein Mitarbeiter Kossack Bier holen, und ich habe mit-

getrunken. Wie viel ich getrunken habe, weiß ich nicht. Jedenfalls ist es nicht mehr wie zwei Liter gewesen. Nach meinem Weggange von der Zechen habe ich mich nach Hause begeben, bin kurze Zeit nachher jedoch wieder fort gewesen, um mir etwas Fleisch zu kaufen. Ich habe mir dann beim Metzger Lehmann in Vorbeck etwas frisches Fleisch, Speck und Wurst gekauft und letztere im Beisein von Maria Wingenfeld aus Essen, welche mit in meinem Hause wohnt und von mir herbeigerufen wurde, verzehrt.

„Maria Wingenfeld ist nachher fortgegangen. Dieselbe war wenigstens nicht mehr in meiner Wohnung, als mein Sohn kurz nach 11 Uhr von der Arbeit zurückkehrte. In Begleitung meines Sohns befanden sich noch mehrere Personen, von denen ich jedoch nur den Kostgänger bei Röcher, den Arbeiter Heinrich Klunkiel, erkannte. Mein Sohn fragte mich sofort nach dem Eintritt in die Küche, ob ich von der Maria Wingenfeld Abstand nehmen wolle oder nicht. Ich beabsichtige dieselbe nämlich zu heirathen. Hierauf erwiderte ich, daß ich das nicht thun würde. Es war dunkel in der Küche, und ich weiß nicht mehr genau, was geschehen ist. Ich erhielt einige Stiche auf den Kopf und habe mich hierauf soviel wie möglich gewehrt. Ob ich hierbei ein Messer gebraucht habe, weiß ich nicht. Möglich ist dies allerdings, falls ein Messer auf dem Küchentisch gelegen haben sollte. Das mir hier vorgelegte Messer mit dolchartiger Spitze habe ich nicht gebraucht. Ich weiß überhaupt nicht, wie sich die ganze Scene abgespielt hat, wohl aber entsinne ich mich, mein Gesicht mit Wasser abgospült zu haben.“

Etwas Weiteres konnte man von Frensemeier über den eigentlichen Hergang nicht erfahren. Der weiteren Vorfälle, der Verhaftung, des Verbandes, der Abführung

nach dem Krankenhause entsann sich Frensemeier ziemlich genau.

Dieselbe Aussage wiederholte Frensemeier auch einige Tage darauf bei seiner verantwortlichen Bernehmung. Er ging bei derselben auf die Vorgeschichte näher ein und behauptete, schon sein Licht ausgelöscht zu haben und mit dem Auskleiden beschäftigt gewesen zu sein, als sein Sohn nach Hause gekommen sei. Auch jetzt wollte er überfallen sein, ohne den Thäter bezeichnen zu können, und dann will er bis zur Ankunft der Polizeibeamten das Bewußtsein verloren haben.

Als die Polizeibeamten erschienen, wurde er gefragt, was er gethan habe. Er erwiderte, er wisse von nichts, man möge mit ihm machen, was man wolle. Auf nochmaliges Befragen nach einiger Zeit gab er dieselbe Antwort. Indeß war er vollständig nüchtern, erkannte den Bürgermeister sofort, beantwortete die sonst an ihn gestellten Fragen klar und deutlich und stellte nur jede Erinnerung an die That selbst in Abrede. Als er abgeführt wurde, suchte er unterwegs dem Civiltransporteur einen Gelbbetrag zur Ablieferung an seinen Sohn zu übergeben, wahrscheinlich um das Geld vor der Beschlagnahme zu retten.

Im Schlafzimmer des alten Frensemeier, in welchem er verhaftet wurde, fand sich ein an der Spitze blutbeflecktes altes Schlachtmesser vor. Die Klinge desselben paßte genau in die im Vorhemb des Klinkstiel befindliche Oeffnung hinein, durch welche hindurch dem Klinkstiel der tödliche Streich in den Unterleib beigebracht war.

Vorher hatte der Zeuge Röcher gegen 9 Uhr, als er von seiner Arbeit nach Hause zurückkehrte, den alten Frensemeier allein in der Küche angetroffen. Es war dieses um die Zeit, ehe er fortging, um Fleisch zu holen. Röcher

nahm wahr, wie Frensemeier eine Schippe in der Hand hielt und auf ihre Schärfe prüfte, und darauf ein Gleiches mit einer Hacke that. Der Zeuge dachte sogleich an die entsetzliche Ermordung der Ehefrau Frensemeier. Er fürchtete, daß Frensemeier sich mit Mordgedanken gegen seinen Sohn trage, und warnte dessen Frau, welche in Folge dieser Warnung ihren Mann von der Zechen abholte.

Im übrigen wurde die Darstellung der Eheleute Frensemeier jun. in den Nebenumständen von allen Zeugen bestätigt — bei der That selbst waren sie ja die einzigen Zeugen —, und es war nur noch die Frage zu erörtern, ob Frensemeier, wie er angab, während der That bewußtlos gewesen war, ob er auch diesmal in einem Anfall vorübergehenden Wahnsinns gehandelt hatte.

Hierüber gab der Kreisphysikus Dr. Albers nachstehendes Gutachten ab. Wir theilen dasselbe nur mit, insofern es diese Frage behandelt.

Das Gutachten spricht sich dahin aus, daß die charakteristischen Merkmale eines solchen Falls nicht vorhanden seien, und fährt fort:

„Nach der Verrichtung einer ordentlichen, beschwerlichen Tagesarbeit, bei der allerdings auch Bier und Schnaps getrunken wurde, wenn auch nicht im Uebermaß, kehrte Frensemeier am Abend in seine Wohnung zurück. Dort wurde ihm das Abendessen verweigert, weil er zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts nichts beitrug. Er blieb äußerlich ruhig, wie auch seine Mitarbeiter vorher nichts Auffallendes an ihm bemerkt hatten. Bei dem Fleischein Kauf in Vorbeck erschien er dem Metzger Lehmann wol etwas angetrunken, sonst aber vernünftig. Auch die Wingenfeld, mit welcher er nachher zusammen war, bezeichnete ihn etwas erregt, sonst aber ruhig. Dann entspinnt sich nach Rückkehr der Eheleute Karl

Frensemeier der Streit, welcher mit dem Tode des Klinikfiel endet. Als kurz nachher der Bürgermeister in Begleitung der Polizei erscheint, nehmen diese Beamten an Frensemeier nichts Auffallendes wahr. Als er zu dem Arzte behufs Verbindens seiner Wunden geführt wurde, war Frensemeier ganz ruhig und ging rüstig mit, ebenso auf dem Wege zum Krankenhause, auf welchem er in listiger Weise versuchte, seinem Begleiter Geld zuzustecken. Im Krankenhause wird nichts bemerkt, was auf eine geistige Störung hindeutet. Frensemeier weiß alles ganz genau, was sich vor und nach der That zugetragen hat, nur von der That selbst will er nichts wissen. Dieser ganze in kurzen Worten geschilderte Hergang entspricht nicht den Requisiten eines erklärten Deliriums. Es fehlen die charakteristischen Merkmale, besonders der ausgleichende, tiefe Schlaf. Frensemeier simulirt offenbar aus Keuntniß, welche er bei seiner ersten Untersuchung gemacht hatte, Irresein während der Dauer eines acuten Deliriums.“

Das Gutachten begründet ferner, daß auch kein Anfall von Epilepsie vorliegen könne, weil Frensemeier weder vor noch nach der That epileptische Anfälle gehabt habe, auch bei der an ihm bei Gelegenheit der Obduction, am Tage nach der That vorgenommenen körperlichen Untersuchung sich keine Spur des charakteristischen Zungenbisses gezeigt habe, und schließt damit, daß Frensemeier sich bei Begehung der That nicht im Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer geistigen Störung befunden habe.

Diesem Gutachten trat auch der Sanitätsrath Dr. Pelman bei, und auf die erhobene Anklage hin wurde Frensemeier am 11. Januar 1886 vom Schwurgericht zu Essen wegen der vorsächlichen Körperverletzung des Klinikfiel mit Todeserfolg und der weitem an seinem Sohne verübten

vorfälligen Körperverletzung zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren und 6 Monaten verurtheilt.

Durch die zweite That des Frensemeier und die wol unzweifellose Simulation desselben, indem er eine Erinnerungsschwäche heuchelte, welche thatsächlich nicht vorhanden war, konnte der Glaube an der Richtigkeit des ersten Gutachtens erschüttert werden, trotzdem die berühmtesten Psychiatriker Preußens dasselbe mit ihrer Autorität beglaubigt haben. Ein solcher Zweifel liegt uns fern. Die Gutachten stellen aus dem ersten Vorfall selbst heraus mit unwiderleglicher Bestimmtheit fest, daß damals eine Simulation des Thäters ausgeschlossen war. Wir erkennen vielmehr, wie eine ursprünglich gut und weich angelegte Natur unter der Wucht eines entsetzlichen Verhängnisses, nach einer in der Nacht des Wahnsinns begangenen grausigen That, tiefer und tiefer sinkt. Seine Kraft ist durch die erste That gebrochen, er hat mit seiner Frau und dem gewohnten Familienleben den Halt verloren und ergibt sich dem Branntweingenuß, der ihn tiefer und tiefer sinken läßt. Seine Versuche, einen neuen Hausstand zu begründen, sind vergebens. Es gehörte ja allerdings auch ein heroischer Entschluß dazu, die dritte Frau des Mannes zu werden, der seine geliebte zweite Frau in solch entsetzlicher Weise ermordet hat. Die Folgen des Branntweins und des ungeordneten Lebens bleiben nicht aus. Stete Reibereien und ärgerliche Auftritte mit seinem Sohne und dessen Frau sind die Folge. Er sucht Trost und Betäubung bei der Flasche, und schließlich tritt jene verzweifelte Gleichgültigkeit gegen das Leben anderer bei ihm ein, in dem er Spaten und Hacke auf ihre Schärfe prüft und sich nach dem Schlachtmesser umsieht für den Fall, daß es wieder zum Streite kommt, weil er nicht geneigt ist, demselben aus dem Wege zu gehen.

Wol war er äußerlich ruhig, der beinahe funfzigjährige Mann, der in den letzten Jahren so viele Seelenqualen erduldet hatte, aber die Zeugen merkten doch seine innere Erregung, und schließlich begeht er bei Bewußtsein den Mord, welchen er im Wahnwitz schon einmal begangen hatte. Damals war es seine geliebte Frau, welche das Opfer einer nach verzweifelten Seelenkämpfen über ihn hereinbrechenden geistigen Umnachtung war. Jetzt aber hatte er bei Bewußtsein das Messer für den einzigen Sohn zurechtgelegt und die Mordwaffen auf ihre Schärfe geprüft, wenn es wieder zum Zank mit demselben kommen sollte. Und Klinkfiel fiel nur als Opfer, weil jener entfloh.

Wir glauben mit dem Vorgetragenen einen Beitrag zu der noch immer etwas dunkeln Lehre von der Krankheit der mania transitoria geliefert zu haben, und naturgemäß sind bei demselben die medicinischen Autoritäten zumeist berücksichtigt. In den beiden Frensemeier'schen Fällen ist die Frage nach der Verantwortlichkeit, nach der Zurechnungsfähigkeit des Thäters, wie auf des Messers Schneide gestellt. Auch in dem zweiten Fall wirkten die Factoren mit, welche im ersten den Ausbruch der Krankheit bei Frensemeier veranlaßt haben: der Genuß von berausenden Getränken und die Gemüthsbewegung durch den Zank im Hause; aber seine Zurechnungsfähigkeit haben sie nicht ausgeschlossen, sondern ihn nur zu der That gereizt. Und hier ist der Punkt, wo die Vertreter der beiden Wissenschaften, der Medicin und der Jurisprudenz, so häufig auseinandergehen. Die erstern werden geneigt sein, die Unzurechnungsfähigkeit bei krankhaften Erscheinungen vielleicht oft zu früh, die letztern oft zu spät anzunehmen. Allein gerade bei den in krankhafter Erregung vollführten Verbrechen kommt alles auf die Beobachtung

des Thäters in den ersten Stunden nach der vollführten That an. Da ist es denn als ein schwerer Schaden unserer Strafproceßordnung zu bezeichnen, daß der Richter, welcher mit der Untersuchung betraut wird, dem Verbrecher meistens zu spät entgegentritt. Die erste Beobachtung desselben liegt in der Hand wenn auch noch so tüchtiger Polizeibeamter, denen es an der genügenden Durchbildung zum Erkennen und Auffassen charakteristischer Momente für den seelischen Zustand des Thäters vollkommen fehlt. Der Beschuldigte hat, wie die Untersuchungen nach der Deutschen Reichs-Strafproceßordnung geführt werden, bereits ein ganzes Kreuzfeuer mehr oder weniger unglücklicher Verhöre bestanden, ehe er vor den Untersuchungsrichter geführt wird, ehe also der Mann mit der Sache befaßt wird, welcher von nun an das Material gegen den Beschuldigten sammelt, von dessen Geschicklichkeit und criminalistischem Geist der Gang der Voruntersuchung im wesentlichen abhängt, oder doch abhängen sollte. Der Verbrecher hat sich bis zu diesem Zeitpunkt gesammelt, er hat im Gefängnisse oder Arresthause bereits die nöthige „Belehrung“ erhalten. War der Thäter bei Begehen des Verbrechens in fieberhafter Erregung, handelte er vielleicht unter dem Druck und Zwang einer Krankheit, so sind die Spuren derselben bereits verwischt. Möglich, daß er dem Untersuchungsrichter etwas seltsam vorkommt, daß durch Zufall die Entdeckung gemacht wird, daß eine erbliche Geisteskrankheit in der Familie des Verbrechers geherrscht habe. Dann wird nach Monaten ein Arzt zugezogen, vielleicht wie im Falle Frensemeier erst nach der öffentlichen Verhandlung. In diesem Zeitpunkt sind die kleinen Merkmale bereits verwischt und vergessen und nur einem bedeutenden Arzt und Menschenkenner gelingt es, sie noch wiederherzustellen.

Ein Hinweis auf die in diesem Punkte glücklichere Stellung des Untersuchungsrichters nach dem französischen Code d'instruction criminelle dürfte hier am Platze sein. Dort kann der Untersuchungsrichter in jedem Falle eines offenbaren Verbrechens dans tous les cas réputés flagrant délit ehe und ohne daß eine bestimmte Anschulldigung gegen eine bestimmte Person formulirt ist, sofort in die Untersuchung eintreten und mit oder ohne Zusammenwirken mit dem Parquet an Ort und Stelle die nothwendigen Maßregeln sofort ergreifen. In den Fällen, in welchen die That mit einer Leibes- oder entehrenden Strafe bedroht ist, muß sogar die Staatsanwaltschaft sich sofort an Ort und Stelle begeben. Und in der französischen Praxis ist es die Regel, daß Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gemeinsam an Ort und Stelle den Thatbestand des Verbrechens feststellen.

In Nothständen hat man auch bei uns in Deutschland ein derartiges Vorgehen des Untersuchungsrichters ohne Formulirung der öffentlichen Anklage gegen eine bestimmte Person gerechtfertigt und für geboten gehalten. So bei den Lustmorden in der hochruer Gegend. Und dadurch ist in der Praxis vom höchsten Gerichtshof einer Provinz anerkannt, daß unsere gesetzlichen Bestimmungen nicht ausreichen.

Würde so auch im Deutschen Reiche von vornherein in den Fällen von schweren Verbrechen (welche sich leicht feststellen und aufzählen ließen) der Untersuchungsrichter auch ohne Formulirung einer bestimmten öffentlichen Anklage mit der Sache befaßt, so würde auch die Zuziehung des Arztes in allen Fällen sofort von ihm angeordnet werden können, in welchen irgendwelche krankhafte Erscheinung zu Tage tritt, oder das Vorhandensein einer Krankheit bei dem Verbrecher auch nur möglich ist. Jetzt

kommt der Richter und der Arzt meistens zu spät, wenn die oft kleinen und winzigen Merkmale ohne Beobachtung verloren gegangen sind. Für beide Wissenschaften, für die Rechtspflege und die Heilkunde, würde so manches Körnchen gesammelt, welches beiden zum Segen gereichen könnte.

Der dreifache Mord in der Mühle zu Dietharz im Thüringerwalde.

1885.

In einem ziemlich breitgedehnten Thalkessel des Thüringerwaldes, ungefähr eine Stunde von Gotha entfernt, liegen die beiden Dörfer Dietharz und Lambach unmittelbar nebeneinander. Gleich hinter den Häusern erheben sich die Berge, in welche fünf langgestreckte Thäler eingeschnitten sind, aus denen sich wasserreiche Bäche ergießen, die dann unterhalb der beiden Dorfschaften gesammelt über Georgenthal in das flache Land strömen.

Auf der nordwestlichen Seite des Dorfes Dietharz, das kleinere der beiden Dörfer, ungefähr fünfzig Schritte von den Hintergebäuden der in der Pfarrgasse gelegenen Häuser entfernt, liegt am Eingang des Mittelwassergrundes, von Wiesen umgeben, der Gebäudecomplex einer Mühle. Während früher Bloche und Breter in ihr geschnitten wurden, war sie seit einigen Jahren zur Herstellung von Holzmasse, die zur Papierfabrikation verwendet wird, eingerichtet worden. Der viereckige Hofraum des Complexes ist auf drei Seiten von Gebäuden umgeben, während auf der vierten Seite ein Lattenzaun mit verschließbarem Hofthore das Gehöft nach außen abschließt. Den Zugang zu dem Mühlenbesitzthum bildet ein Haussfirter

Fahrweg, welcher von Dietharz aus im Bogen um die Zollstockswiese herum durch das Hofthor in den Hof führt, und ein Fußweg, der von der Pfarrgasse aus durch einen kaum meterbreiten, überbauten Durchgang zwischen zwei Häusern und deren Hintergebäuden quer über die Zollstockswiese an eine Gatterthür und durch dieselbe gleichfalls in das Mühlengehöft mündet.

An der südlichen Seite des Hofes steht das zweistöckige Wohnhaus mit eingebautem Mühlengewerk. Im rechten Winkel schließt sich daran fast unmittelbar ein Gebäude an, worin sich zwei Kollkammern, Babezellen und ein Stall befinden. Abermals rechtwinkelig stößt an dieses Gebäude eine große Scheuer mit einem Kuhstall, während die vierte Seite, wie schon erwähnt, durch einen Lattenzaun und das Hofthor abgeschlossen ist.

In das Wohnhaus gelangt man durch eine auf der Hofseite befindliche Thür und zwar in eine Hausflur. Gleich links neben der Thür führt eine Treppe in das obere Stockwerk. Geht man an der Treppe vorbei, so gelangt man über drei Stufen in die Wohnstube; diese bildet die nordöstliche Ecke des untern Stockwerks und hat vier Fenster. Neben derselben liegt eine zweifensterige Kammer und neben dieser noch eine größere Kammer, von welcher aus man durch eine Thür in das Mühlengewerk gehen kann. Wendet man sich dagegen rechts von der Hausthür, so gelangt man über eine Stufe durch eine Thür in die Mägbekammer, von da in eine Stube und von da in die Küche. Hinter diesen drei Räumen läuft in der Mitte des Hauses ein schmaler Corridor weg, in welchen aus der Küche eine Thür führt. Dieser Corridor mündet in die Hausflur. Auf der andern Längsseite des Corridors liegt der große Mählraum. Aus dem Corridor kann man durch zwei bis auf etwa 75 Centimeter

vom Fußboden herabgehende Fenster den obern Theil des Mühlraums übersehen und durch eine Thür in denselben gelangen.

Das Mühlengewerk besteht aus einem obern und einem untern Raum, und beide sind durch eine schmale Treppe verbunden. In diesen Räumen werden nachts Petroleumlaternen angezündet, da der Betrieb Tag und Nacht fortgesetzt wird. In dem obern Raum befindet sich der große, wagerecht liegende Mühlstein und die Vorrichtung zum Einlegen des zu schleifenden Holzes, während im untern Raum der Behälter sich befindet, aus welchem die abgeschliffene und zermahlene Papiermasse herausgenommen wird. Hier, und zwar nach der Seite des Corridors zu steht ein eiserner Ofen. Von dem untern Raum gelangt man durch Thüröffnungen in drei kleine abgesonderte Gelasse, in denen die frisch bearbeitete Holzmasse lagert und außerdem noch Holz und Gerümpel aufgespeichert ist. Diese drei Räume liegen gleich dem untern Raum des Mühlengewerks im Souterrain des Hauses unter der Wohnstube und den beiden oben erwähnten Kammern. Die Decke dieses Souterrains ist weder verschalt, noch mit Kalk beworfen, sondern wird lediglich von den Fußbodenbänken der darüber liegenden Wohnräume gebildet.

Diese Mühlenbesitzung war Eigenthum des Hermann Köllner, welcher sie mit seiner Familie bewohnte. Letztere bestand aus seiner Ehefrau und aus drei Kindern, Erich neun Jahre, Gretchen sieben Jahre und Anna zwei Jahre alt. Die Köllner'schen Eheleute schliefen mit ihren Kindern in der Kammer neben der Wohnstube. Sie hatten nur eine Magd Christiane W., welche in der Mägdekammer rechts von der Hausflur schlief. Die Mühle wurde von zwei Gesellen, Horn und Peter, bedient, doch diese waren verheirathet und wohnten im Orte. Die Arbeit war getheilt

in Tagschicht von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr abends und in Nachtschicht von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, und beide wechselten wöchentlich mit diesen Schichten ab.

Am 14. Januar 1885 hatte sich die Köllner'sche Familie in der Kammer, wie gewöhnlich, zur Ruhe begeben. Der Raum in dieser Kammer ist äußerst beschränkt, da eine ganze Ecke durch eine eingebaute Speisekammer weggenommen ist. Der einen Längswand entlang standen die Betten der Köllner'schen Eheleute mit den Kopfenden aneinander; in dem vordern schlief die Frau, in dem hintern der Mann. Neben dem Bett des Köllner'schen Ehemanns, durch einen Zwischenraum von etwa $45\frac{1}{2}$ Centimeter getrennt, stand das Bett, in welchem Gretchen Köllner schlief. Unmittelbar neben dem Bett der Frau Köllner stand ein kleines Bettchen, in welchem Anna Köllner lag. Etwas entfernt von diesen Betten stand das Bett des Erich Köllner neben der nach der Wohnstube führenden Thür, welche, wenn sie geöffnet wurde, nach dem Bett zu ausschlug und dasselbe dem Blick des Eintretenden entzog.

Als der Müllergefelle Peter am Donnerstag, den 15. Januar 1885, morgens 7 Uhr in die Mühle kam, um seinen Kollegen Horn, welcher die Nacht über die Mühle besorgt hatte, abzulösen, fand er die Hausthür, welche gewöhnlich von innen verriegelt wurde, halb offen stehen. Es fiel ihm dies weiter nicht auf, weil er vermuthete, daß einer der Hausgenossen bereits in den Hof gegangen sei. Er ging direct in das Mühlengewerk, wo er Horn in seinem gewöhnlichen Arbeitsanzug traf, mit ihm noch den Mühlstein schärfte, was allwöchentlich geschah, dann die Mühle wieder anließ und zu mahlen begann, während Horn ungefähr $7\frac{1}{2}$ Uhr die Mühle verließ, sich in seine nahegelegene Wohnung begab und zu

Bett legte. Die Dienstmagd Christiane W. wurde heute nicht wie sonst von ihrer Herrschaft durch die Klingel geweckt, sondern erhob sich erst 6 $\frac{1}{4}$ Uhr, nachdem Horn an ihre Kammerthür geklopft und ihr zugerufen hatte, es sei nun aber Zeit zum Aufstehen. Sie ging in die Wohnstube, zündete Feuer im Ofen an, schloß dann leise die Kammerthür und lehrte die Stube aus. Dabei fiel ihr auf, daß die drei Kasten der Kommode aufgezogen waren, doch hatte sie kein Arg dabei und glaubte, Frau Köllner habe während der Nacht etwas gesucht. Ingleichen bemerkte die W., daß das Küchenbeilschen, welches in den letztvergangenen Tagen zum Aufheisen der Hausthürstufen benutzt worden war, und deshalb in der Hausflur gestanden hatte, in der Wohnstube lag. Nach ihrer Angabe stand es zwischen dem Ofen und der Feuermauer, während zwei der später in das Haus gekommenen Männer mit Bestimmtheit dasselbe auf der Kommode liegen gesehen haben wollen. Als die Magd das Frühstück in die Stube gestellt und ihre übrigen häuslichen Arbeiten besorgt hatte, fiel ihr auf, daß niemand von der Köllner'schen Familie aufstand. Sie ging daher wieder in die Wohnstube und rief an der Kammerthür: „Erich, Erich, du mußt in die Schule!“ Gleich darauf öffnete sich diese Thür und der Junge kam mit ganz blutigem Hemd ihr entgegen. Nichts Gutes ahnend, eilte die W. an ihm vorüber in die Kammer und sah nun, daß Frau Köllner mit blutigem Kopf im Bett lag, daß Köllner blutüberströmt neben seinem Bett auf der Bettdecke am Boden lag und daß auch Gretchen Blut am Kopfe hatte. Die zweijährige Anna saß auf dem Bett ihrer Mutter und suchte vergebens sich derselben durch Streicheln bemerklich zu machen. Von Entsetzen ergriffen, stürzte die W. in das Mühlengewerk und rief dem Peter zu, er solle um Gottes willen herüber-

kommen, da liege alles im Blute. Darauf rannte sie zum Hause hinaus in die Horn'sche Wohnung und forderte den Horn auf, gleich zum Doctor zu laufen, in der Mühle liege alles im Blute.

Das Gerücht von einem entsetzlichen Unglück in der Röllner'schen Mühle verbreitete sich alsbald wie ein Lauffeuer in Dietharz und Tambach und es strömte sehr bald eine große Schar Neugieriger herbei. Die Beherztern unter ihnen zogen die Rouleaux an den Kammerfenstern auf und stellten fest, daß Frau Röllner mit zerschmettertem Kopf todt in ihrem Bette lag, daß Röllner selbst aus mehrern Kopfwunden blutend noch röchelte, aber keine Spur von Besinnung hatte. Er wurde wieder in sein Bett gehoben, vom Barbier nothdürftig verbunden und starb — um dies gleich hier zu erwähnen — am zweiten Tage nach der Entdeckung morgens 3 $\frac{1}{2}$ Uhr, ohne wieder zum Bewußtsein gekommen zu sein. Gretchen Röllner gab mit zweifach gespaltenem Kopf noch Zeichen von Leben, verschied aber noch am Vormittag desselben Tags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, Erich Röllner hatte eine lange klaffende Schnittwunde an der linken Seite des Halses, welche jedoch, da die Schlagader unverletzt war, das Leben nicht gefährdete. Er wurde in ein anderes Zimmer geschafft und von der Magd gewaschen, verbunden und gepflegt. Die unverletzt gebliebene zweijährige Anna Röllner brachte man alsbald in einer befreundeten Familie unter.

Während bei der allgemeinen Aufregung niemand daran dachte, Gericht und Sicherheitsbehörden zu Hülfe zu rufen — der Schultheiß von Dietharz war verreist, ein Gensdarm im Ort nicht stationirt —, telegraphirte der Müllergeselle Horn an einen Bruder der Frau Röllner in Ohrdruf, Röllner habe großes Unglück angerichtet, Frau Röllner sei todt. Zufällig erhielt das Amtsgericht

Ohrdruf, zu dessen Sprengel Dietharz gehört, Kenntniß von diesem Telegramm und verfügte sich alsbald an Ort und Stelle, wo es gegen 1 Uhr nachmittags ankam. Auch die Staatsanwaltschaft von Gotha, welche erst nachmittags telegraphisch benachrichtigt worden war, erschien bei Anbruch der Dämmerung in Dietharz. Es wurde nun durch das Gericht die Mühle und deren nächste Umgebung genau besichtigt, der Befund aufgenommen, die Absperrung des Gehöftes verfügt und die Vernehmung des Köllner'schen Dienst- und Geschäftspersonals sowie der zuerst herbeigekommenen Personen bewirkt. An den nächstfolgenden Tagen wurde das Gericht vornehmlich durch die Obduction der drei getödteten Personen in Anspruch genommen.

Die gerichtliche Obduction ergab, daß bei den Köllner'schen Eheleuten und bei Gretchen Köllner der Tod durch die an ihnen vorgefundenen Kopfwunden und Schädelzertrümmerungen verursacht worden war. Frau Köllner hatte hauptsächlich auf der rechten Kopfhälfte und zum Theil nach dem Hinterkopfe zu vier schwere Wunden, bei welchen man sehen und fühlen konnte, daß die darunter liegenden Schädelknochen gebrochen waren. Insbesondere war das rechte Schläfenbein in zahlreiche Theile zererschlagen, der Knochenriß erstreckte sich von da bis zum Höcker des rechten Seitenwandbeins. Frau Köllner schien die tödlichen Streiche im Schlaf erhalten zu haben, denn sie lag mit ruhigem Gesichtsausdruck auf der linken Seite im Bett und letzteres war so glatt und unverknüllt, daß sie sich kaum mehr gerührt und geregt haben konnte.

Die Section des Köllner'schen Ehemanns ergab auf der rechten Schläfe drei Wunden und eine am Hinterkopf quer am Hinterhaupthöcker verlaufende zweifachelige Wunde. Diesen Verletzungen entsprach eine ausgedehnte

Schädelzertrümmerung. Durch die ganze rechte Kopfseite zog sich ein Knochenbruch, welcher, im Nacken etwa 6 Centimeter hinter der Ohrmuschel beginnend, nach vorn zu aufsteigend und über den Höcker, das Seitenwandbein, den obern Rand der Schuppe des Schläfenbeins verlaufend, das Stirnband bis zur Nase spaltete.

Außerdem constatirte man an der Leiche noch auf der Rückseite der linken Schulter nach hinten zu mitten zwischen Nacken und Schulterhöhe gelegen eine halbhandgroße, blutroth gefärbte, unregelmäßig geformte Hautstelle.

Sämmtliche Wunden schienen den Köllner'schen Eheleuten durch wuchtige Schläge mit einem stumpfen, harten Gegenstande beigebracht zu sein; die Contusion auf dem Rücken des Köllner aber ließ vermuthen, daß er sich aufgerichtet und einen der für seinen Kopf bestimmten Schläge mit der Schulter aufgefangen hatte. Einen noch graufigern Eindruck machte der Anblick von Gretchen Köllner. Ihre Verletzungen rührten augenscheinlich von kräftigen Hieben mit einem scharfen Instrument her. Auf der rechten vordern Kopfseite, 7 Centimeter über der rechten Augenbraue beginnend, verlief in gerader Richtung nach hinten eine 5,5 Centimeter lange und 1 Centimeter weit klaffende, ziemlich scharfränderige blutige Wunde. In der Tiefe derselben, unter der Kopfschwarte, war ein in derselben Richtung laufender Schädelbruch sichtbar. Eine zweite Wunde begann 1,5 Centimeter über der Nasenwurzel und verlief in gerader Richtung nach oben 5,5 Centimeter lang und klaffte in der Mitte weit auseinander. In der Tiefe war der Schädel zertrümmert und das Gehirn sichtbar. Innerhalb einer dritten, oberhalb des linken Auges liegenden 6 Centimeter langen und über 2 Centimeter klaffenden Wunde lag der zerbrochene Schädel bloß. Diesen furchtbaren Verletzungen entsprach eine gewaltige Zertrümme-

zung der auf der linken Kopfhälfte liegenden Schädelknochen und breite Zerstörung der Gehirnschicht.

Als Mordinstrument schien das Küchenbeilchen benutzt worden zu sein, welches, wie oben erwähnt, die Magd am Morgen nach der That in der Wohnstube gefunden hatte, denn es war mit Blut beschmutzt, Menschenhaare klebten an ihm und die Configurationen mehrerer Stellen der Kopfverletzungen entsprachen dem Rücken des Beiles. Sonach mußte der Mörder die Köllner'schen Eheleute mit dem stumpfen Theile, Gretchen Köllner mit der Schneide des Beiles getroffen und erschlagen haben. Dagegen war dem Erich Köllner die Wunde am Halse mit einem scharf schneidenden Instrument, wahrscheinlich einem Messer beigebracht worden. Ein solches wurde aber nicht gefunden und schien vom Mörder mitgenommen worden zu sein.

Wer aber war der Mörder? Das war die Frage, welche nach dem ersten Entsetzen alle Gemüther in fieberhafter Spannung hielt.

Unmittelbar nach Entdeckung der Bluttthat richtete sich der Verdacht allgemein gegen den Mühlenbesitzer Hermann Köllner selbst; er sollte seine Frau, dann seine Kinder und zuletzt sich selbst getödtet haben. Im ersten Augenblicke sprach mancherlei für diese Ansicht.

Köllner, ein geistig sehr gering beanlagter Mensch, war als einziges Kind bemittelter Aeltern verzogen und verhätschelt, ohne Zucht und Zügel aufgewachsen. Nachdem er erst Landwirthschaft betrieben hatte, kaufte er später die Schneidemühle. Infolge eines Processes verlor die Mühle einen großen Theil ihrer Wasserkraft und Köllner richtete sie zur Holzschleiferei für Papierfabrikation ein. Das Geschäft ging schlecht und Köllner befand sich häufig in der größten Geldverlegenheit, sodaß er die Löhne seiner beiden Arbeiter nicht regelmäßig auszuzahlen vermochte

und sogar öfters von einem derselben, dem Werkführer Horn, einige Mark borgte. Er ging dann stets zu seiner Mutter, welche als Witwe in Georgenthal lebte, und ließ sich von ihr Geld geben. Er hatte sich schon früh verheirathet, doch wurde diese Ehe, welche kinderlos geblieben war, auf Antrag der Frau Köllner wegen mehrfachen Ehebruchs ihres Ehemanns gerichtlich geschieden. Er heirathete bald darauf zum zweiten mal und lebte anfänglich friedlich und gut mit seiner Frau, welche ihm drei Kinder gebar. Doch auch jetzt bewahrte Köllner die eheliche Treue nicht und rühmte sich seinen Gesellen und Zechgenossen gegenüber oft mit unleidlichem Ebnismus, daß er es mit vielen seiner Dienstmädchen gehalten hätte. Es gab dies auch oft Veranlassung zu Zwistigkeiten, welche in letzterer Zeit dadurch noch gesteigert wurden, daß auch Köllner Grund zur Eifersucht zu haben glaubte. Während Köllner in den letzten Monaten auch über diese delicatesen Verhältnisse seinen Gesellen gegenüber oft gesprochen und sich in drohenden Aeußerungen gegen seine Frau ergangen hatte, äußerte er sich am Tage vor dem Morde zur Dienstmagd W. ohne irgendeine Veranlassung, sie würde schon noch sehen, was sie in diesem Hause erleben werde. Die beiden Müllergesellen, welche in der Voruntersuchung derartige Aeußerungen Köllner's in bestimmter Form nicht bekundeten, sagten merkwürdigerweise in der Hauptverhandlung aus, daß Köllner sich am Tage vor dem Morde in heftigem Zorn über seine Frau ausgesprochen und gedroht habe, er wolle sie noch todt schlagen.

Erschien aus diesen Gründen der Verdacht gegen Köllner nicht ungerechtfertigt, so stand demselben doch zunächst der Umstand entgegen, daß am Abend vor der Mordnacht nachgewiesenermaßen kein Streit unter den Ehegatten stattgefunden hatte, und daß Köllner trotz seines

Jähzorns und seiner rohen Sinnlichkeit von Grund seines Herzens ein gutmüthiger Mann war und seine Kinder, namentlich aber seine Tochter Gretchen zärtlich liebte. Gänzlich beseitigt wurde dieser Verdacht aber durch das Gutachten der Obducenten, nach welchem die Wunden Köllner's so schwer waren, daß er sich dieselben durch eigene Hand unmöglich zugefügt haben konnte. Schon nach dem ersten Schläge würde das Bewußtsein des Verletzten geschwunden und derselbe nicht mehr im Stande gewesen sein, sich noch mehrere ebenso wuchtige Hiebe auf den Hinterkopf beizubringen, geschweige denn, daß er dann noch das Beil in die Wohnstube hätte tragen und in die Kammer hätte zurückgehen können — oben-drein ohne die geringste Blutspur zu hinterlassen.

Trotz dieser evidenten Beweise für die Nichtschuld Köllner's spukte der einmal gegen ihn gehegte und ausgesprochene Verdacht noch lange nach Entdeckung des wirklichen Mörders in den Köpfen der Einwohner von Tambach und Dietharz und tauchte, wie wir sehen werden, ganz zuletzt noch einmal auf.

Sobann wurde gegen den Müllergesellen Horn der Verdacht ausgesprochen, seinen Brotherrn und dessen Familie ermordet zu haben. Horn hatte in der fraglichen Nacht Dienst in der Mühle gehabt, und es war allerdings auffallend, daß er von der ganzen Blutthat, die doch nicht ohne Lärm und Geschrei vollführt sein konnte, gar nichts gehört haben wollte, zumal die Decke der drei obenerwähnten Räume neben dem Mühlengewerke nicht verschalt war und man in denselben trotz des Lärmens der angelassenen Mühle deutlich jeden Tritt eines durch die Wohn- und Schlafstube gehenden Menschen hörte. Freilich brauchte Horn während der Nachtschicht höchstens einmal in diese Räume zu gehen, um die fertige Papier-

masse dort niederzulegen, und war es nur zu wahrscheinlich, daß er sich in jener kalten Winternacht soviel, als es seine Arbeit erlaubte, in der Nähe des geheizten Ofens in dem untern Raume des Mühlengewerks aufgehhalten hatte. Das Motiv zum Morde sollte für Horn in der Hoffnung gelegen haben, auf diese Weise selbst billig in den Besitz der Mühle zu kommen.

Jedermann wird einsehen, auf wie schwachen Füßen der Verdacht gegen Horn stand. Horn, ein fleißiger, sparsamer und unbescholtener Mann, der mit seiner Familie in völlig geordneten Verhältnissen lebte, seit fünf Jahren bei Köllner gearbeitet hatte und dessen unbedingtes Vertrauen besaß, sollte plötzlich über Nacht zu einer Bestie geworden sein und seine Brotherrschaft und deren Kinder, welche er hatte heranwachsen sehen, kaltblütig hingeschlachtet haben, lediglich um die Mühle Köllner's vielleicht billig zu erwerben, von der er selbst am besten wußte, daß sie schlecht rentirtel? Und am Morgen nach der furchtbaren That sollte er mit der Heuchelei und Selbstbeherrschung des vollendeten Verbrechers seinem Kameraden Peter gegenübergetreten sein und sich dann nach Hause begeben haben, als wenn nichts passirt sei? Das war eine psychologische Unmöglichkeit. Dazu kommt, daß Horn am Morgen nach der That sich noch in demselben Anzuge befand, in welchem er abends seinen Dienst angetreten hatte, und daß keine Blutspuren an diesem Anzuge zu sehen waren.

Aber abgesehen von allen diesen Gegengründen sprach der übrige objective Thatbestand zwingend dafür, daß der Mörder ein fremder, mit der Umgebung der Mühle völlig unbekannter Mensch gewesen sein mußte.

Es wurden nämlich gleich am ersten Tage in der Umgebung der Mühle Spuren des Mörders gefunden

und festgestellt, welche später ein Hauptbelastungsmoment bildeten; Spuren, deren Erhaltung man hauptsächlich der Bitterung verdankte. Während in den letzten Tagen vor dem Morde heftiges Schneegestöber bei mäßiger Kälte geherrscht und die ganze Gegend mit einer fast meterhohen Schneedecke überzogen hatte, hörte am Nachmittag des 14. Januar das Schneien plötzlich auf, die Kälte stieg in der Nacht bis auf 6—7° N. und hielt unter fortwährendem Steigen bis zum 28. Januar an. Und während dieser ganzen Zeit fiel keine Schneeflocke vom Himmel nieder auf die Spur des Mörders!

Derselbe schien vom Hofe aus durch das Küchenfenster eingestiegen zu sein, denn an der Hauswand unter demselben war auf einem etwas vorspringenden Unterschlage der Schnee in der Breite eines menschlichen Fußes zusammengedrückt und beschmutzt, während auf dem Gesimse des Fensters der Schnee einige Hände breit abgestreift war. Das sehr verquollene Fenster konnte nicht zugewirbelt, sondern nur angedrückt werden. Mußte man nun annehmen, daß der Mörder sich auf diese Weise durch das Fenster in die Küche geschwungen hatte, so war sein weiterer Weg von selbst gegeben. Von der Küche gelangte er in den durch die im Mühlenraum hängende Petroleumlampe erleuchteten Corridor und von da in die Hausflur. Hier mußte er Licht gemacht haben, denn hier hatte er das neben der Hausthür stehende Beil gefunden und mit in die Stube genommen. Er hatte auch mit Licht in den Kasten der Kommode gesucht, war dabei jedoch offenbar in großer Hast gewesen, denn ein offen daliegender Geldbetrag von etwas über sechs Mark und eine in eine Taschentuchdecke geknüpfte Summe von 45 Mark waren von ihm liegen gelassen worden. Letzterer Umstand wurde später ein wichtiges Beweismittel gegen den Schuldigen.

Erwähnt soll hierbei alsbald werden, daß von dem Köllner'schen Eigenthum nur eine silberne Taschenuhr nebst einer schwachgliederigen goldenen Kette, welche gewöhnlich über Köllner's Bett hing, vermißt wurde. Es lag daher die Vermuthung nahe, daß Köllner durch die Wegnahme der Uhr aus dem Schlafe geweckt war, sich aufgerichtet und nun die töblichen Schläge erhalten hatte. Nach Verrichtung der Blutarbeit in der Köllner'schen Kammer scheint den Mörder das Grausen gepackt und zur wahnsinnigen Flucht gepeitscht zu haben, denn er eilte durch die Hausthür, welche er von innen entriegelte und halb offen stehen ließ, ins Freie und wendete sich statt rechts nach dem Ausgange des Gehöftes nach links dem quer vorliegenden dreieckigen Gebäude zu. Hier gelangte er nach Deffnung einer nur zugehaspelten Thür in einen schmalen Gang, dann nach links umbiegend über ein paar Stufen in eine Kollkammer und von da durch eine Thüröffnung in einen Nebenraum, der durch ein Fenster erhellt wird. An demselben war der Mörder, wie Spuren an der Wand deutlich zeigten, hinaufgeklettert und dann hinausgesprungen. Die Höhe des Sprunges betrug nur einen Meter, das Terrain stieg nach einem schmalen Fußweg hinan; der Herauspringende war auf dem unebenen Boden zu Fall gekommen und hatte die linke Hand, den linken Vorderarm und die ausgepreizten Finger in dem tiefen Schnee abgedrückt. Er war dann, da er den vor ihm hinlaufenden Fußweg bei der Dunkelheit nicht wahrnahm, rechts am Gebäude hingetappt und an der Ecke desselben in den 3—4 Meter tiefen, mit Schnee angefüllten Abschlaggraben gestürzt. An den Spuren sah man, wie sich der Gefallene mit Händen und Füßen unter großen Anstrengungen aus dem Graben wieder herausgearbeitet hatte und auf den Länge des Mühlgrabens

hinlaufenden Fußweg gelangt war. Auf diesem Wege war die Spur des Mörders zunächst nicht zu verfolgen, da mehrere Personen denselben bereits passirt hatten. Während dieser Fußweg nach rechts auf einige entfernt liegende Häuser zuführte und dort endete, gelangte man links auf demselben mittels einer schmalen Brücke über den Mühlgraben und dann weiter auf den schmalen Weg, welcher von der Mühle aus über die Zollstockwiese nach den Hintergebäuden der in der Pfarrgasse liegenden Häuser und durch einen kaum meterbreiten, tunnelartig überbauten Gang in die Pfarrgasse führt. Hierher mußte der Mörder gegangen und in dem Wahne, daß er beim weitem Vorschreiten in Höfe gerathen werde, zur Seite abgebogen sein. Denn kurz vor den Gebäuden führte eine Fußspur nach links ab durch tiefen Schnee quer über die Zollstockwiese nach einem Fahrwege, auf welchem man nach dem Dorfe gelangt. Dieser war betreten und befahren, sodaß die weitere Verfolgung der einzelnen Spur unmöglich wurde.

Der dreifache Mord hatte in den beiden Nachbarorten Lambach und Dietharz natürlich die größte Aufregung hervorgerufen, es dachte niemand an Arbeit, überall sah man die Bewohner mit entsezten Mienen in kleinen Trupps zusammenstehen, und hörte, wie sie die gräßlichen Einzelheiten des Befundes immer und immer wieder einander erzählten und schilderten. Die Wirthshäuser waren Abends überfüllt, denn jeder fühlte das Bedürfniß, über den schrecklichen Fall mit andern zu sprechen, seinen Vermuthungen Ausdruck zu geben und womöglich zu hören, ob die gerichtlichen Vernehmungen, welche im vollen Gange waren, Licht in das Dunkel dieser Katastrophe brächten. So hatte sich denn auch in einem der ersten Gasthöfe Lambachs ein großer Kreis von Männern zu-

sammengefunden, deren Unterhaltung sich um das Ereigniß des Tages drehte. Da erzählte ein Schneidemühlenbesitzer W. von Dietharz, als sich schon ein Theil der Gäste entfernt hatte, beiläufig, daß heute Nachmittag 1 Uhr ein Mann ganz erschöpft und marode zu den auf seiner Schneidemühle arbeitenden Leuten gekommen sei und erzählt habe, daß er heute Morgen von Lambach aus nach Oberschönan habe gehen wollen, den Weg verfehlt hätte und von einem Waldwart, den er eine halbe Stunde jenseit der Schneidemühle getroffen, nach Dietharz gewiesen worden wäre. Dem Mühlenbesitzer, welcher nachmittags auf seine Mühle gekommen sei, habe der Fremde auf Befragen angegeben, er heiße Thaldorf, stamme aus Erfurt, sei Gärtner und habe Rosenwilblinge in Oberschönan holen wollen. Diese Erzählung kam noch an demselben Abend zur Kenntniß der Staatsanwaltschaft. Die Auskunft des verirrtten Wanderers war sehr unglaublich, denn das Hochgebirge ist kein Platz für Rosenwilblinge und der Weg zwischen Lambach oder Dietharz und Oberschönan war damals wegen des hohen Schnees nicht passirbar. Bezüglich der Dertlichkeit sei alsbald Folgendes bemerkt: Von Dietharz aus führt ein ziemlich breites, von einem Gebirgsbache, dem Schmalwasser, durchströmtes Thal, der Schmalwassergrund genannt, 2 $\frac{1}{2}$ Wegstunden lang nach dem Hauptstocke des Thüringerwaldes. In diesem Grunde an dem Bache hinauf liegen noch einige Schneidemühlen; die des W. ist die letzte. Nach zwei starken Wegstunden erreicht man auf der nur wenig ansteigenden Chaussee, in welche von links einige Seitenthäler einmünden, eine Stelle, woselbst sich das Thal verengert und nach links wendet. Hier erhebt sich ein hoher und steiler Felskegel, der Falkenstein. Die Fahrstraße steigt an der das Thal zur Rechten begrenzenden

Bergwand steil empor und am Hubenstein vorüber bis auf den Kamm des Gebirges, welcher sich nach links wendet, den Schmalwassergrund gleichsam abschließt und nach Oberhof führt. Bleibt man aber im Schmalwassergrunde und läßt die Straße rechts liegen, so gelangt man zunächst an den Falkenstein. Von hier aus verengt sich das Thal zu einer Schlucht, welche der Badegraben genannt wird. Ein holperiger Holzabfuhrweg läuft neben dem in Zickzack herabfließenden Bache hin und steigt mit der Schlucht steil zum Kamm des Gebirges empor. Von der am Hubenstein vorbeiführenden Chaussee biegt zwar ein chausseierter Weg nach dem Dorfe Oberschönau ab, welches jenseit des Gebirgskammes in einem tiefen Thale liegt, doch ist derselbe bei hohem Schnee ebenso wenig zu passiren als die von Tambach her nach Oberschönau führenden Wege. Diese Gegend gehört zu den schönsten und wildromantischsten Theilen des Thüringerwaldes und wird im Sommer von Touristen viel durchzogen, im Herbst und Winter dagegen meistens nur von Holzhauern begangen, welche auf Handschlitten ihren Bedarf an Brenn- und Bauholz daselbst holen. Bei hohem Schnee aber stockt dort jeglicher Verkehr, und bringt oft wochenlang kein menschliches Wesen in diese Schnee- und Eiswüste vor.

Um so auffallender war es daher für den Kreiser J., als er am Donnerstag, den 15. Januar 1885 (Tag nach dem Morde in der Köllner'schen Mühle), mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, mitten im Schmalwassergrunde einen Mann in dem halbmeterhohen Schnee vom Gebirge her auf sich zukommen sah. J. war von Dietharz aus mühsam durch den hohen Schnee bis an ein Seitenthal des Schmalwassergrundes, den sogenannten Balsbach, gewatet, um eine dortige Wildfütterung zu controliren. Er hatte nach dem Passiren der letzten Schneidemühle zwei Fußspuren beobachtet, welche

von Dietharz aus den Schmalwassergrund hinaufführten; die eine war etwas verweht und verlor sich in den Walsbach. Es stellte sich später heraus, daß sie von einem Waldwart herrührte, welcher tags vorher an der Wildfütterung gefüttert hatte. Die andere Spur war frisch und ging am Walsbach vorüber die Straße im Thal weiter hinauf. Als nun J. am Eingange des Walsbaches eben von der Straße dorthin abbiegen wollte, erblickte er den ihm entgegenkommenden Mann, welcher sich mit der linken Hand auf einen starken Ast stützte und anscheinend ganz marode kaum mehr weiter schleppen konnte. Er war rein und anständig mit einem Rock und einem Ueberzieher bekleidet und nur sein Schuhwerk befand sich in desolatem Zustande. Seine Stiefeln waren auf beiden Seiten weit aufgeplatzt, sodaß die Fußzehen blau vor Frost daraus hervorragten. Der Wanderer frug J., wo er sich befinde, und gab auf die Gegenfrage, woher er komme und wohin er wolle, an, er sei von Lambach aus nach Oberschödnau zu gegangen und habe den Weg verfehlt. J. erklärte ihm, daß er gerade von der Richtung herkomme, in welcher Oberschödnau liege, daß der Weg dorthin des hohen Schnees halber aber jetzt nicht passirbar sei, und daß ihm deshalb nichts übrigbleibe, als nach Dietharz zurückzugehen. Der Fremde folgte diesem Rathe und schleppte sich in der Richtung nach Dietharz weiter bis zu der W.'schen Schneidemühle, woselbst er um 1 Uhr nachmittags zum Tode erschöpft, halberfroren und halbverhungert ankam. Er wurde von den in der Schneidemühle beschäftigten Arbeitern mit Kaffee und Brot erwärmt und gestärkt, blieb ein paar Stunden in der Müllerstube sitzen und bat wiederholt und dringend, ihn über Nacht daselbst zu lassen. Erst auf den energischen Protest des inzwischen eingetroffenen Besitzers W. ging der Mensch in den Ort

Dietharz hinein und erbettelte sich die von der Gemeinde gewährte Unterstützung in Form von drei Rarten zu fünf Pfennigen, welche er sich in der Gemeinbeschenke einwechselte. Dann sprach er beim Gemeinbediener um Nachtquartier an, wurde aber weggewiesen und dann durch Vermittelung des Ortschultheißen in der Schenke für die Nacht untergebracht. Sämmtlichen Personen gegenüber nannte er sich Thaldorf und gab an, daß er nach Oberschönau hätte gehen wollen, um Rosenwildlinge zu holen, und sich verirrt habe. Er erzählte ferner, daß er in der vorigen Nacht in dem ersten Gasthose zu Tambach, an welchem Stufen zur Hausthür hinaufführen, übernachtet habe; andern Personen sagte er, er hätte in Dietharz, noch andern, er hätte in einem Privathause zu Tambach im Heu geschlafen. Am folgenden Morgen, Freitag, den 16. Januar, verließ er Dietharz, nachdem der Stationsgenßbarm ihn noch im Ort getroffen und über seine Personalien und das Woher und Wohin ausgefragt hatte, und ging auf der Chaussee nach Georgenthal. Auf einen Herrn, welcher auf dem Wege mit ihm zusammentraf und mit ihm nach Georgenthal ging, machte er den Eindruck eines anständigen und gebildeten Menschen, mit dem man sich gut unterhalten könne. Auch ihm erzählte er von seiner verunglückten Tour nach Oberschönau, erwähnte aber, daß er erst am Donnerstag Morgen nach Tambach gekommen und froh sei, daß er in der Nacht vom Mittwoch zum Donnerstag nicht dort übernachtet habe, sonst hätte er am Ende auch in den Verdacht kommen können, die Müllersleute ermordet zu haben.

Die Staatsanwaltschaft erfuhr, wie oben erwähnt, gleich an demselben Abend noch zufällig aus dem Munde des Schneidemühlenbesizers W. dessen Zusammentreffen mit dem verirrtten Wanderer, welcher sich Thal-

dorf aus Erfurt genannt habe, und frug deshalb sofort bei der Polizeiverwaltung in Erfurt schriftlich an, ob es dort einen Gärtner Andreas Thalborn gebe und was zu ihm sei, da er am Tage nach dem Morde unter auffallenden Umständen in Dietharz betroffen worden wäre.

Und es gab wirklich einen Gärtnergehilfen Andreas Thalborn in Erfurt!

Derselbe war am 18. November 1861 in Erfurt von armen, aber unbescholtenen Eltern geboren. Von Jugend auf träge und geregelter Thätigkeit abhold, betrat er schon mit 14 Jahren die Verbrecherlaufbahn und wurde wegen einfachen Diebstahls am 21. October 1875 vom königlichen Kreisgericht in Erfurt zu vierzehntägigem Gefängniß verurtheilt. Im Jahre 1878 bestrafte ihn dasselbe Gericht wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns mit 6 Monaten Gefängniß und vierzehntägiger Haft und überwies ihn der Landespolizeibehörde. Zwei Jahre darauf führten ihn zwei schwere Diebstähle auf 2 Jahre 3 Monate in das Zuchthaus, auch wurde er nach Verbüßung dieser Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt. Am 11. September 1884 endlich erkannte das Schöffengericht wegen Betrugs auf einen Monat Gefängniß gegen ihn. Der Verbüßung dieser Strafe entzog sich Thalborn durch die Flucht und will in Wiesbaden gearbeitet haben. Im November 1884 meldete er sich ohne einen ersichtlichen Grund bei dem Polizeipräsidium in Wiesbaden und gab unter Nennung seines Namens an, daß er wegen Verbüßung einer Strafe von der Staatsanwaltschaft zu Erfurt steckbrieflich verfolgt werde. Da sich dies auf Nachfrage bestätigte, so wurde Thalborn nach Erfurt transportirt und verbüßte im dasigen Landgerichtsgefängniß die ihm zuerkannte einmonatliche Freiheitsstrafe. Während dieser Zeit hat er sich, wie im Verlauf der

gegenwärtigen Untersuchung zur Sprache kam, seinen Mitgefangenen gegenüber mit großer Frechheit oftmals gebrüftet, er hätte schon manches ausgeführt, sei aber noch nicht bestraft worden. Ein anderes mal renommirte er wieder mit seinen Vorbestrafungen, flunkerte, er sei drei Jahre in Baiern unter falschem Namen gereist, und unter demselben auch bestraft; er wisse einen Ort, wo 300 Mark zu holen seien, die wolle er stehlen, sich seine Kleider anschaffen und nach Wiesbaden reisen, wo er im Walde seine Diebeswerkzeuge vergraben habe. Mit diesen werde er sich 80000 Mark holen, deren Aufbewahrungsort er kenne. Einen Mitgefangenen, einen Schlosser von Profession, forderte er auf, ihm Dietriche anzufertigen, er wisse Leute auf den Dörfern bei Erfurt, wo viel Geld zu holen sei.

Daß ein Mensch mit solcher Vergangenheit schließlich auch eines Mordes fähig sei, war an sich glaubhaft, und die Polizei zu Erfurt schritt daher sofort zur Verhaftung Thalendorf's. Doch erst am 17. Januar (Sonntag) nachmittags gelang es ihr, des Thalendorf, welcher sich bei seinem Bruder in Erfurt aufhielt, habhaft zu werden.

Seitens des vernehmenden Commissars erfuhr Thalendorf mit keiner Silbe, welsch schwerer Verdacht auf ihm ruhe und weshalb er gefänglich eingezogen sei. Äußere Thatumstände begünstigten dieses Verfahren. In den letzten Monaten des Jahres 1884 war in Erfurt eine ganze Reihe frecher Einbruchsdiebstähle begangen worden, deren gleichmäßige Ausführung zu dem Schlusse nöthigte, daß sie sämmtlich von ein und derselben Person oder ein und derselben Bande verübt worden seien. Der Gedanke, daß Thalendorf bei diesen Diebstählen betheilt sei, lag sehr nahe. Seine Vernehmungen richteten sich daher zunächst auf die Frage, wo er sich zur Zeit der Begehung

jener Diebstähle aufgehalten und wovon er in den letzten Wochen, in denen er notorisch nicht gearbeitet und kein Geld verdient hatte, gelebt habe. Durch die Boreiligkeit eines Polizeiuunterbeamten hatte jedoch Thalborn bei seiner Verhaftung in Erfahrung gebracht, daß er auch des Mordes in Dietharz für verdächtig gehalten werde, und ersann nun einen äußerst schlaunen Plan, welcher ihn vor der Gefahr, des Mordes überwiesen zu werden, schützen sollte. Während nämlich kein Beweis für die Ausführung der erfurter Diebstähle gegen Thalborn erbracht werden konnte, wurde doch festgestellt, daß er in der letzten Zeit ziemlich viel Geld ausgegeben habe, dessen redlichen Erwerb er nicht nachzuweisen vermochte. Da gestand er plötzlich, daß er in der Nacht vom 8. zum 9. December 1884 in das Haus eines Landwirths in Ollendorf (Großherzogthum Weimar) durch ein nicht zugewirbeltes Fenster eingestiegen, von da in die Wohnstube gedrungen sei, einen verschlossenen Schreibsecretär erbrochen und daraus 150—160 Mark gestohlen habe. Der erfurter Polizeibehörde war dieser Diebstahl nicht bekannt und selbst die weimariſche Staatsanwaltschaft hatte keine Kenntniß von demselben, da der Bestohlene keine Anzeige erstattet hatte. Durch Vernehmung des Letztern wurde aber nicht bloß der Diebstahl, sondern auch die Art der Ausführung dem Thalborn'schen Geständnisse conform festgestellt. Letzteres hatte jedoch nicht den von Thalborn beabsichtigten Erfolg. Er wurde nicht, wie dies unter gewöhnlichen Umständen der Fall gewesen wäre, an die weimariſchen Behörden abgeliefert, wo er, da schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfall vorlag, zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden und erst nach Verlauf von vier oder fünf Jahren wieder ins bürgerliche Leben zurückgekehrt wäre, wenn über den dietharzer Mord längst Gras gewachsen sein würde, sondern

die erfurter Polizeibehörde ließ den ollenborfer Diebstahl vorläufig bei Seite und setzte die Recherchen über Thaldorf's Verbleib in der Zeit vom 13. bis 16. Januar 1885 eifrig fort. Es wurde ermittelt, daß er am 9. Januar 1885 durch seine Schwester ein Bett im Leihamt zu Erfurt versetzt, den Erlös mit 2 Mark 20 Pf. an sich genommen und sich dann von ihr mit dem Bemerkten verabschiedet hatte, er wolle einen Kollegen in Zelle besuchen. Von da ab bis zum 16. Januar abends hatte ihn weder seine Schwester noch sein Bruder wiedergesehen; mit seinen Aeltern hatte Thaldorf überhaupt gar keinen Verkehr mehr. Als er nun direct über seinen Verbleib in der Nacht vom 14. zum 15. Januar 1885 befragt wurde, erklärte er im Gegensatz zu seinen frühern Angaben, daß er in Tambach oder in Dietharz übernachtet hätte, daß er diese Nacht in einem Gartenhäuschen im Dreibrunnensfeld bei Erfurt zugebracht habe und am 15. Januar morgens mit dem ersten Zuge von Erfurt nach Gotha, sodann per Bahn nach Georgenthal gefahren und von da zu Fuß nach Dietharz und in den Wald nach Oberschönbau zu gegangen sei. Dort sei er zwei Stunden herumgeirrt und schließlich dem Kreiser J. begegnet, der ihm den Weg nach Dietharz gezeigt habe. Die Angabe enthielt eine offenbare Unwahrheit. Denn er konnte dem Eisenbahnfahrplan zufolge vor 10 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens nicht nach Georgenthal gelangen und von hier aus zu Fuß die Stelle am Walsbach, wo er mit dem Kreiser zusammentraf, kaum vor 12 $\frac{1}{2}$ Uhr erreichen, geschweige denn, daß er zu dieser Zeit an jener Stelle von der entgegengesetzten Seite herkommen konnte. Ungeachtet ihm dies wiederholt vorgehalten wurde, blieb Thaldorf mit größter Hartnäckigkeit bei diesen Angaben stehen.

Inzwischen war jedoch noch anderweites, werthvolles

Beweismaterial beigeſchaftt, die Auslieferung Thalborf's von der Staatsanwaltschaft zu Gotha beantragt und die Voruntersuchung gegen ihn vom Untersuchungsrichter des herzoglichen Landgerichts Gotha eröffnet worden.

Durch vielfache Vernehmung der Verwandten und der frühern Wirthsleute Thalborf's wurde dessen ganze Garderobe beigeſchaftt und durch zwei Sachverständige einer genauen Untersuchung auf das Vorhandensein von Blutspuren unterworfen. Beide Sachverständige fanden nur einen entschieden ausgeprägten Blutfleck, und zwar an der Innenseite eines grünlichen Stoffrockes über der rechten Brusttasche, welchen Thalborf in Dietharz getragen hatte. Ferner wurde festgestellt, daß die beiden Hemdärmel an dem untern Ende in Handbreite sorgfältig ausgewaschen waren, und daß hier sehr gut Blut ausgewaschen sein konnte, da sich frische Blutbespritzungen durch sorgfältiges Auswaschen aus Leinwand bis auf ein kaum nachweisbares Minimum entfernen lassen. Während das Fehlen größerer blutiger Verschmutzung an den Kleidern Thalborf's für die Unschuld desselben zu sprechen schien, erklärte der ärztliche Sachverständige andererseits, es sei nicht nothwendig, daß der Mörder der Köllner'schen Familie sich an seinen Kleidern stark mit Blut befleckt haben müsse, da die meisten Schläge den Opfern mit dem breiten Beilrücken zugefügt worden seien, ohne daß die Kopfschwarte zerſchlagen sei und geblutet hätte. Die dem Gretchen Köllner versetzten zwei scharfen Beilhiebe möchten wol aus größerer Entfernung in dem schmalen Gange zwischen den Betten beigebracht worden sein. Ferner wurde festgestellt, daß an der Kammerwand die über den Köpfen der Ermordeten befindliche Tapete mit stechnadelkopfgroßen Blutpunkten übersät war, woraus erhellt, daß das Blut von dem Mörder abwärts nach der Wand

zu gespritzt war. Bei der Verwundung des Erich Köllner aber hat der Mörder keine Schlagader getroffen, sodaß das Blut nur floß, nicht spritzte. Wäre eine Schlagader angeschnitten worden, so würde sich das Kind unfehlbar verblutet haben.

Mit den Kleidern Thalborf's waren dessen auf beiden Seiten aufgeplagte Stiefeln nach Gotha geschickt worden, welche derselbe am Tage nach dem Morde in Dietharz getragen hatte. Sie wurden mit den Ausprägungsspuren des Mörders vor dem Kollammerfenster in dem Seitengebäude der Köllner'schen Mühle und mit den Fußspuren, die über die Zollstockwiese führten, verglichen und es stellte sich bei einigen gut erhaltenen Fußabdrücken eine überraschende Gleichheit in Länge, Breite und Wölbung des Fußes heraus, sodaß mit Bestimmtheit angenommen werden konnte, daß die Spuren von diesen Stiefeln herührten. Dieses glückliche Resultat ermunterte zu weiteren Nachforschungen. Am 22. Januar 1885 machte sich auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft ein höherer Forstbeamter in Begleitung einiger Kreiser unter Mitnahme der Thalborf'schen Stiefeln von Dietharz aus auf, um die Fährte Thalborf's vom Walsbach ab zu verfolgen und womöglich zu ermitteln, woher derselbe an jenem Donnerstag mittags gekommen sei, als er von dem Kreiser J. betroffen wurde. Der Erfolg dieses mühsamen und äußerst beschwerlichen Marsches war ein ganz überraschender und bildete ein unzerreißbares Glied in der Kette der Beweise für die Thäterschaft Thalborf's.

Hiernach war als unumstößlich festgestellt zu betrachten, daß Thalborf von Dietharz aus durch den Schmalwassergrund bis an den Eingang zum Badegraben gegangen ist und von da sich links den Badegraben hinauf am Falkenstein vorüber bis zu einer Fichte weiter gearbeitet hat.

Hier hat er, wie der Eindruck im Schnee deutlich zeigte, längere Zeit gelegen und ausgeruht und das Anbrechen des Tages erwartet. Bis hierher war er jedenfalls in der Nacht gewandert, denn er hatte öfters den verschneiten Weg verfehlt, war wiederholt in niedriger gelegene, sumppige Stellen gestürzt und hatte überall, den Spuren zufolge, mit einem Stocde unsicher vorausgetastet. Nach dieser Ruhepause war Thal Dorf im Badegraben noch eine Strecke weiter gegangen, hatte dann denselben verlassen, und war nach rechts die sogenannte Bornbelle, eine vielleicht vier Meter breite, äußerst steile und unwegsame Stellung, hinaufgestiegen. Erst nachdem er bereits die Hälfte dieser steilen Wand emporgeklimmt war, hatte er sich zu wiederholten malen an Bäume angelehnt, um auszuruhen, und war auf diese Weise endlich auf die von Dietharz durch den Schmalwassergrund beim Hubenstein vorbei nach Oberhof führende Chaussee gelangt, welche er beim Eintritt in den Badegraben erst verlassen hatte. Statt sich nun links nach Oberhof zu wenden, ging er nach rechts die Chaussee zurück und stieg auf ihr wieder in den Schmalwassergrund herunter, wo ihm dann beim Walsbach der Kreiser J. entgegenkam.

Die Forstleute hatten auf dem Wege zu wiederholten malen die Fußspuren mit den Stiefeln Thal Dorf's verglichen und stets die überraschendste Gleichheit beider gefunden. Auch war fast immer zur Linken der Fußfährte die Spur des Knüttels sichtbar, dessen sich der Wanderer als Stütze bedient hatte; Thal Dorf aber war nach dem Zeugnisse seines Bruders und seines Schwagers links-händig und hatte sogar mit der linken Hand schreiben gelernt. Die Zurücklegung dieses Weges ist eine ganz erstaunliche Leistung, wenn man bedenkt, daß auf dem ganzen Wege der Schnee halbmeterhoch lag.

daß die Höhe desselben aber an vielen Stellen, wie im Babegraben und an der steilen Bornbelle, noch wesentlich größer war, und daß der erste Theil des Weges bei stockfinsterner Nacht zurückgelegt worden ist. Auch die auf 6° N. gestiegene Kälte trug nicht zur Erleichterung des Marsches bei. Da die Forstleute, trotzdem sie von Dietharz bis an den Babegraben etwas Schlittenbahn vorfanden, wovon in der Nacht vom 14. zum 15. Januar keine Spur vorhanden war, zu diesem Wege über sechs Stunden Zeit gebraucht hatten, so war der Schluß gerechtfertigt, daß Thalendorf zur Zurücklegung dieses Weges einschließlich der Ruhepausen mindestens acht bis neun Stunden Zeit bedurft und den Weg somit am 15. Januar morgens zwischen 3 und 4 Uhr angetreten haben mußte. Am 15. Januar, morgens gegen 3 Uhr, aber wurde die Familie Köllner ermordet, denn zu dieser Zeit hatte der Nachbar B. Licht in der Köllner'schen Wohnstube brennen sehen! —

Schwer belastend für Thalendorf war ferner sein Benehmen bei der Rückkehr zu seinen Verwandten in Erfurt. Am 16. Januar 1885, abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr, kam er zu seinem Schwager in Erfurt und sprach denselben um Nachtquartier an. Er war sehr niedergeschlagen und antwortete auf die Frage, was ihm fehle, nichts, er sei ein unglücklicher Mensch; wenn nur sein Kamerad nichts ver-rathen würde. Er erzählte dann weiter auf Befragen, ob er wieder etwas ausgefressen hätte, er sei da oben über Gotha im Walde gewesen, sie hätten einen Hirsch gejagt, wären aber von sechs Personen und einem Hunde verfolgt worden, da habe er den Hund todtgeschlagen und geschossen, da hätte einer „Au!“ geköhlt. Die gleiche Geschichte erzählte er auch seiner Schwester. Nach Angabe seines Schwagers war Thalendorf's Hemd vorn ganz

naß und der vordere Theil der Hemdbärmel ausgewaschen gewesen, aber er hatte kein trockenes Hemd von seinem Schwager annehmen wollen. Als Grund dieser Rasse gab er an, daß er durch tiefen Schnee verfolgt worden sei und sich habe durcharbeiten müssen. Da sein Schwager ihn nicht beherbergen wollte, ging Thaldorf abends gegen 8¹/₂ Uhr zu seinem Bruder, der gleichfalls in Erfurt wohnt. Er zeigte die größte Unruhe und sagte, er hätte jetzt etwas ausgefressen, er müßte gewärtig sein, daß sie ihn zu jeder Stunde holten und verhafteten. Er sei in Oberschönmäu gewesen, habe dort mit seinem Kollegen Franz gewildert, sie seien aber abgefaßt worden, er habe einen Hund todtgeschlagen und auf einen Förster geschossen, welcher „Au!“ geschrien hätte. Er sei schwer verfolgt worden, habe sich eine ganze Nacht im Schnee fortarbeiten und schließlich in einem unterirdischen Gange schlafen müssen, da hätte er die Füße erfroren. Auch seinem Bruder klagte Thaldorf, daß er bis über die Hüften naß sei, nahm aber auch von diesem das angebotene trockene Hemd nicht an. Dagegen hat er um ein Stück Brot und aß es mit Wurst, welche er mitgebracht hatte. Beim Essen verrieth er gleichfalls große Unruhe, unterbrach dasselbe öfters und sagte: „Ich weiß nicht, ob ich essen kann, es ist gerade, als ob ich nicht essen sollte oder essen könnte!“ Dann raffte er sich auf und rief: „Ach was! Ich seh ... darauf, hier ist es doch ruhig!“ wobei er auf seine Brust deutete. Er fing nun mit großer Hast wieder an zu essen und verschlang sogar die Schale mit der Wurst. Thaldorf's ängstliches und verstörtes Wesen war seinem Bruder sehr aufgefallen, doch glaubte dieser nicht an die ihm erzählte Wilddiebsgeschichte, weil er wußte, daß sein Bruder mit Schießgewehr gar nicht umzugehen verstehe, und weil ihm derselbe bereits im

December 1884 eine ganz ähnliche Geschichte erzählt hatte, um das in Ollendorf gestohlene Geld als Erlös aus gewilberter Jagdbeute darzustellen. Thalborn hat denn auch im Laufe der Untersuchung zu seinem Schwager, als ihn dieser mit Genehmigung des Untersuchungsrichters im Gefängniß besuchte, geäußert, die Geschichte mit der Wilddieberei sei un wahr, das seien lauter Lügen, er habe doch etwas sagen müssen; gemacht habe er etwas, aber das (den Mord in Dietharz) nicht.

Wie oben erwähnt ist, wurde eine silberne Taschenuhr nebst einer goldenen Uhrkette vermißt, welche über dem Bett Köllner's gehangen hatte. Trotz der umfassendsten Recherchen in Erfurt und in allen am Wege von Lambach nach Erfurt liegenden Ortschaften, ja sogar auf dem Wege, welchen Thalborn im Walde zurückgelegt hatte, konnte dieselbe nicht ermittelt und wieder beige schaff't werden.

Dagegen fand der Holzhauer G. Mitte Februar 1885 nach dem Schmelzen des Schnees hinter dem letzten Hause von Dietharz nach dem Schmalwassergrunde zu, ungefähr 4 Fuß von den Bordsteinen der Chaussee entfernt, drei stark verrostete Schlüssel an einem Stahlringe, welche dem Aussehen nach längere Zeit im Freien und in der Kälte gelegen zu haben schienen. Diese Schlüssel gehörten dem ermordeten Mühlenbesitzer Köllner und waren seit der Mordnacht aus der Mühle verschwunden gewesen. Die Schlüssel lagen auf einem freien Plage, auf welchem ungefähr zwei Wochen vor dem Funde Prügelholz und zwar auf die Schneedecke aufgeschichtet war. Nach dem Schmelzen des Schnees kamen die Schlüssel zum Vorschein und lagen nun unter dem Holze, bei dessen Wegnahme man sie fand. Der Weg Thalborn's nach dem Morde führte dicht an der Fundstelle

der Schlüssel vorbei, und man mußte annehmen, daß sich der Mörder dieser an sich ganz werthlosen, aber sehr gravirenden Zeugen seiner Unthat durch Wegwerfen entledigt hatte. Endlich aber hatte Thal Dorf als Untersuchungsgefangener im Landgerichtsgefängniß dem Sträfling B. gegenüber, welcher in einer benachbarten Zelle saß, bezüglich des in Dietharz begangenen Verbrechens Aeußerungen gethan, welche fast einem außergerichtlichen Geständnisse gleichkamen. Thal Dorf sagte ihm auf die Frage, warum er sitze, wegen verschiedener Diebstähle, auch sei bei Gotha ein Mord passirt, der ihm auch schuld gegeben werde; er wisse dort Bescheid, er habe in den Wäldern immer Rosenwildlinge geholt und dabei erfahren, daß in einer Mühle bei Diethaus und Dietharz Geld zu holen sei. Am 14. Januar sei er abends heimlich aus Erfurt weg nach Gotha gefahren. Er habe einen goldenen Klapperkasten (Diebsausdruck für Uhr) und Geld in einem Tuch oder Beutel gehabt, dann sei Geräusch entstanden, und da hätte er sich erst Platz machen, das Geräusch erst weg schaffen müssen. Auf die Frage B.'s, wie er das meine, hat Thal Dorf erwidert: „Du bist doch sonst nicht so dumm, das kannst du dir doch denken!“ Dann sei er heraus gekommen und habe sich verlaufen. Als B. noch mehr hören wollte, sagte Thal Dorf, B. solle das Maul halten und keinem Menschen etwas sagen, und bemerkte schließlich: „Gefressen wird's, mag's kommen, wie es will, von mir erfährt niemand etwas.“ B. erzählte dieses Gespräch mit Thal Dorf nach langem Zögern einem erfurter Polizeibeamten, als dieser ihn in das Zuchthaus transportirte und in geschickter Weise ausholte. Diese Erzählung des B., eines an sich keineswegs vorwurfsfreien Zeugen, welche Thal Dorf als völlig unwahr und erfunden bezeichnete, gewann durch den Umstand außerordentlich an

Glaubwürdigkeit, daß Thalborn nach B.'s Angabe Geld in einem Tuche gehabt haben, respective gefunden haben wollte. Denn erst viel später, als diese Unterhaltung zwischen Thalborn und B. stattgefunden haben konnte, als Thalborn bereits in das Gefängniß zu Gotha eingeliefert war, fand das Vormundschaftsgericht bei der Inventarisirung des Köllner'schen Nachlasses in der vom Mörder durchwühlten Kommode 45 Mark in den Zipfel eines Taschentuchs eingebunden. Von diesem, in einer so ungewöhnlichen Weise verwahrten Gelde konnte daher nur der Mörder vorher etwas wissen, welcher das Geld gefühlt, aber durch „das Geräusch“ gestört, es dann liegen gelassen hatte.

Ungeachtet dieser erdrückenden Beweise seiner Schuld verblieb Thalborn beim Leugnen. Wochen-, monatelang lag und saß er in seiner einsamen Zelle auf seinem Bett und starrte ins Blaue — ohne eine Klage über die lange Untersuchungshaft, ohne eine Bitte um Beschleunigung der Untersuchung, ohne eine Frage nach dem Stande derselben, ohne ein Gesuch um Arbeit! — Anfänglich hatte er wochenlang die heftigsten Schmerzen an seinen total erfrorenen Füßen zu ertragen, aber ungefragt hörte man auch hierüber keine Klage von ihm. Alle Vorhalte über die Widersprüche, in welche er sich verwickelte, über die Unwahrscheinlichkeit, ja Unmöglichkeit seiner Angaben ließ er ruhig über sich ergehen, und brach nur einmal am Schluß eines längern gerichtlichen Verhörs in die Worte aus: „Ich bin nicht dort gewesen, ich will die Strafe leiden, die über mich verhängt wird, ich habe aber nichts begangen.“

Nur vor Schluß der Voruntersuchung wurde er vom Richter befragt, wieviel Geld er auf der Reise von Erfurt nach Georgenthal verausgabt habe. Thalborn rechnete

ihm nun den Preis eines Billets vierter Klasse vor und war, als ihm der Richter aus dem Eisenbahnfahrplan nachwies, daß der betreffende Vormittagszug nach Georgenthal keine vierte Wagenklasse führe, so betroffen, daß er erklärte, er wolle alles gestehen. Er habe in einer Brauerei zu Erfurt die Bekanntschaft eines Mannes mit schwarzem Vollbart gemacht, dem er seine unglückliche Lage geschildert und seinen Plan, auf Wilddieberei auszugehen und sich davon zu nähren, mitgetheilt habe. Der Fremde hätte ihm erklärt, er wolle auch mitgehen und ihm auch ein Gewehr verschaffen. So seien sie am 14. Januar 1885, abends gegen 7 Uhr, mit der Eisenbahn nach Gotha gefahren und von da zu Fuß nach Tambach (vier Wegstunden) gegangen. Hier seien sie nach Mitternacht angekommen, am Gasthof Zum Falkenstein und an einigen Häusern vorüber und dann links in einen Fußweg eingebogen, welcher auf der Seite eines Wassergrabens hinlaufe. Als der Weg breiter geworden, hätte sein Begleiter ihn an einer Fabrik warten lassen, angeblich, um ihm das Gewehr zu holen, wäre nach rechts fortgegangen und nicht wieder zu ihm zurückgekehrt. Nachdem er, Thalendorf, eine Stunde gewartet habe, sei er fortgegangen und in den Wald gerathen, wo er sich verlaufen hätte, bis er von dem Kreiser zurechtgewiesen worden sei. Diese Erzählung war auf den ersten Blick nicht absolut unglaublich und bewies wenigstens, daß Thalendorf mit der Umgebung von Dietharz und Tambach genau vertraut war. Denn der Fußweg, welchen Thalendorf mit dem Fremden gegangen sein wollte, existirt und zwar genau so, wie ihn Thalendorf beschreibt. Er führt zu einer Wurstfabrik, welcher gegenüber, durch einen Fahrweg verbunden, in einer Entfernung von 281 Schritten die Köllner'sche Mühle liegt.

Allein erstens war die Person dieses Unbekannten, von welchem Thal Dorf später angab, daß er Sibenthal oder Heenthal geheißen habe, absolut nicht zu ermitteln, zweitens aber hätte dieser Fremde, da bei der Feststellung des objectiven Thatbestands keine Spur dafür aufgetaucht war, daß die That von zwei oder mehreren Personen verübt worden sei, selbst und allein den Mord begangen haben müssen, und dann wäre es psychologisch unbegreiflich und unmöglich gewesen, daß Thal Dorf mit reinem Gewissen mitten in der Nacht nach einem beschwerlichen Marsche bei Kälte und hohem Schnee sich aus einem bewohnten Orte fortbegeben und durch Schnee und Eis in den Wald dem sichern Tode entgegengearbeitet hätte. Diesen Weg unter diesen Umständen vermochte nur ein von den Furien des Gewissens gepeitschter und von der Todesangst vor der Entdeckung eines furchtbaren Verbrechens gehezter Mensch zurückzulegen.

Die Voruntersuchung wurde geschlossen und Anklage gegen Thal Dorf erhoben wegen des in Ollendorf verübten schweren Diebstahls in wiederholtem Rückfall, wegen der durch Einsteigen qualificirten Entwendung der Uhr nebst Kette und der drei Schlüssel aus dem Köllner'schen Mühlengebäude, gleichfalls in wiederholtem Rückfall, sowie wegen vorsätzlicher und mit Ueberlegung ausgeführter Tödtung der Köllner'schen Eheleute und der Margarethe Köllner, ingleichen wegen Mordversuchs an Erich Köllner. Für den Fall, daß bei der Tödtung der drei genannten Personen und des letzterwähnten Tödtungsversuchs die mörderische Absicht nicht angenommen werden sollte, wurde die Anklage auf vorsätzliche Tödtung dieser drei Personen und auf Tödtungsversuch an Erich Köllner bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegretendes Hinderniß zu beseitigen

oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, gerichtet (Verbrechen nach §. 214 des Strafgesetzbuchs).

Die Strafkammer des Landgerichts Gotha eröffnete hierauf das Hauptverfahren gegen Thalborf wegen der schweren Diebstähle in wiederholtem Rückfall und wegen vollendeten und versuchten Mordes vor dem gemeinschaftlichen Schwurgericht zu Meiningen.

Am 16. und 17. October 1885 fand die Hauptverhandlung in Meiningen statt. Das gesammte Beweismaterial über den objectiven und subjectiven Thatbestand der zur Anklage gestellten Verbrechen wurde den Geschworenen nach einer vortrefflich klaren Disposition vorgeführt. Die Zeugen und Sachverständigen wiederholten ihre in der Voruntersuchung gemachten Angaben; nur die Müllergesellen Peter und Horn fügten ihren frühern Aussagen noch bei, daß Köllner am Tage vor der Katastrophe ihnen gegenüber über seine Frau besonders heftig geklagt und geäußert habe: „Scheiden lasse ich mich nicht von ihr, lieber schlag' ich sie todt.“

Neues dagegen bot die Vernehmung des Professors P. aus J. Die Vertheidigung hatte sich auf sein sachverständiges Gutachten darüber berufen, daß man aus den ausgewaschenen Vorbertheilen der Thalborfschen Hemdärmel nicht mit Bestimmtheit auf das frühere Vorhandensein größerer Blutmengen schließen könne, und daß die minimalen Blutrückstände, welche die in der Voruntersuchung beigezogenen Sachverständigen gefunden, höchstwahrscheinlich von Flohstichen herrühren könnten. Professor P. erklärte nun, nach vorhergegangener sorgfältiger Untersuchung der Hemdärmel könne er positiv behaupten, daß Blut in größern Mengen aus diesen Ärmeln ausgewaschen sein müsse, und daß von einzelnen

Blutpünktchen, einer Folge von Flohstichen, gar keine Rede sein könne.

Thaldorf blieb in der Hauptverhandlung bei seinen in der Voruntersuchung erstatteten Angaben, räumte den Diebstahl in Ollendorf ein, stellte aber den Diebstahl und Mord in der Köllner'schen Mühle hartnäckig und mit der größten Bestimmtheit in Abrede. Er bewahrte von Anfang bis zu Ende eine unerschütterliche Ruhe. Nur einmal wurde sie unterbrochen, als unter den Zeugen der achtjährige Erich Köllner beim Namensaufruf vortrat. Mit aufgerissenen Augen starrte er das Kind wie ein Gespenst einige Secunden lang an, dann faßte er sich aber sofort wieder und sein Gesicht wurde wieder verschlossen und unbeweglich.

Die Vertheidigung hatte diesem erdrückenden Belastungsbeweise gegenüber einen schweren Stand. Doch war ihre Kampfweise auch keine glückliche zu nennen. Statt zunächst die einzelnen schwachen Stellen im Belastungsbeweise einer scharfen kritischen Beleuchtung zu unterziehen und dann vor allem die Subsumirung der That Thaldorf's unter den Begriff des Mordes zu bekämpfen und sie als ein Verbrechen gegen §. 214 des Strafgesetzbuchs hinzustellen, behauptete sie trotz aller entgegenstehenden Aussagen der Zeugen und Sachverständigen mit der größten Hartnäckigkeit, Köllner habe seine Frau und seine Kinder ermordet und sei von einem dritten, der dazugekommen, erschlagen worden. Wer dieser dritte gewesen sein könne, darüber sprach die Vertheidigung nicht einmal eine Vermuthung aus, dies zu ermitteln, sagte sie, sei nicht ihre Aufgabe.

Die Geschworenen vermochten denn auch nicht diesen so schwach begründeten Hypothesen und Angaben Glauben zu schenken, sondern sprachen das Schuldig gegen Thal-

dorf wegen des ollendorfer Diebstahls und wegen Mordes und Mordversuchs an der Familie Köllner aus, während sie dem staatsanwaltlichen Antrage entgegen die Schuldfrage bezüglich der Entwendung der Köllner'schen Uhr und Schlüssel verneinten.

Der Eindruck, welchen die Vorführung der eine geschlossene Kette bildenden Beweise auf die Geschworenen und auf die Kopf an Kopf gebrängte Zuhörerschaft hervorbrachte, war ein überwältigender, das Verdict der Geschworenen, wie sehr rasch bekannt wurde, ein einstimmiges gewesen. — Mit eifriger Ruhe vernahm der Angeklagte den Spruch und sodann das Urtheil, welches auf Todesstrafe, 12 Jahre Zuchthaus und zehnjährigen Ehrverlust lautete; kein Muskel zuckte in seinem Gesicht.

Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision, welche sich auf unzulässige Beschränkung der Vertheidigung stützte, holte das Reichsgericht ein bei der Urtheilsfällung untergelaufenes Versehen selbst nach, indem es Thalborn von der Anklage wegen Entwendung der Uhr und der Schlüssel freisprach, verwarf aber im übrigen das eingelegte Rechtsmittel.

Nachdem sodann ein vom Angeklagten eingebrachtes Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung als unzulässig verworfen worden war und Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha erklärt hatte, daß er von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen werde, wurde die Hinrichtung Thalborn's auf den 28. Juni 1886, vormittags 9 Uhr, anberaumt. Als Thalborn, welcher vorläufig im Zuchthause zu Gräfenonna detinirt war, am Mittag des 27. Juni 1886 diese Eröffnung durch den Staatsanwalt erhielt, und zugleich darauf hingewiesen wurde, in den wenigen Stunden, welche er noch zu leben habe, seine Rechnung mit Gott und den Menschen abzu-

schließen, erklärte er mit völlig ruhiger Miene: „Ich kann es nicht von Ihnen verlangen, daß Sie mir glauben, denn ich habe Sie viel belogen, aber gestehen kann ich es nicht, denn ich habe die That nicht begangen.“ Bald darauf entlud sich ein schweres Gewitter und während desselben zeigte der Verurtheilte eine auffällige Erregung, welche sich erheblich steigerte, als ihn der Scharfrichter gegen 5 Uhr nachmittags besuchte. Er verlangte nach dem Anstaltsgeistlichen, welcher erst gegen 7 Uhr abends von einer Reise zurückkehrte und sich sofort zu ihm begab. Derselbe hatte in dem Halbjahre, in welchem Thaldorf im Zuchthause zu Gräfentonna inhaftirt war, dessen Vertrauen zu gewinnen und den tief verschütteten Funken religiösen Sinnes, welchen jeder Mensch im Busen trägt, zu wecken verstanden. Es war daher ein schöner Lohn für diese Bemühung, daß sich ihm gegenüber nun endlich das so lange zurückgehaltene Geständniß des grauenhaften Verbrechens von den Lippen des Verurtheilten losrang.

In dieser Nacht feierte die unvergängliche Macht der christlichen Religion und die unzerstörbare Kraft des christlichen Glaubens an die Vergebung der Sünden in dieser armseligen Zuchthauszelle einen herrlichen Triumph! Noch in der Nacht schrieb Thaldorf den nachstehenden Brief an den Staatsanwalt, welcher diesem am andern Morgen bei seinem Eintreffen in Gräfentonna mit der Meldung von dem Geständnisse übergeben wurde:

„Gräfentonna d. 27./6. 86.

An Herrn Staatsanwalt zu Gotha.

Bekentniß.

Ich lege ihn hiermit das Bekentniß nieder, das ich das Verbrechen an der Familie Köllner begangen habe, Und bitte Ihn um Verzeihung daß ich Ihnen und sämt-

liche Richter so sehr belogen habe. Da die Lüge ebenso eine große Sünde ist, als das begangene Verbrechen. Denn der Gott, der da sagt, du sollst nicht tödten, der sagt auch du sollst auch nicht lügen. Da ich dieß nun eingesehen habe; So bitte ich Sie und alle meine Richter um Verzeihung. Da ich nun meine Schuld eingestanden habe, und mein Gewissen befreit mit Gottes Hülfe So bin ich auch nun gewiß das Gott mir meine Uebertretung vergeben hat das Glaube ich in Namen seines Sohnes Jesum Christum. Und wenn Deine Sünde Blutroth wäre, So soll sie doch durch meine Gnade schneeweiß werden. Nun da ich mein Gewissen befreit habe, So kann ich mit freudiger Hoffnung aufblicken zu den Bergen, von welchen mir Hülfe kommt Und sprechen wie jener Böllner Gott sei mir Sünder gnädig Amen.

Einer der seine Sünden bereut.

Th. Andreas Thalendorf.“

Thalendorf wiederholte nun dem Staatsanwalt gegenüber mündlich sein Geständniß und gab noch auf Befragen an, er sei durch ein offenstehendes Fenster in die Küche der Mühle eingestiegen, und von da durch den vom Mühlenraum aus erleuchteten Corridor in die Hausflur gelangt. Dort habe er Streichhölzer, welche er bei sich gehabt, angezündet, das Weilschen an sich genommen und mit diesem sich in die Stube begeben. Dort habe er die Kommode geöffnet und durchwühlt, da sei Köllner munter geworden. Er wäre nun in die Kammer gegangen, habe erst Köllner, dann die sich bewegende Frau und schließlich das Kind mit dem Weile erschlagen. Das zweite Kind habe er mit seinem Taschenmesser in den Hals geschnitten. Die Uhr und die Schlüssel hätte er entwendet, beides aber nach vollbrachter That auf dem

Wege von sich geworfen, die Uhr im Walde, die Schlüssel auf der Chaussee.

Es wäre ja von hohem Interesse gewesen, den Thaldorf nun noch über einzelne, in der Untersuchung dunkel gebliebene Nebenpunkte zu befragen; allein es stritt gegen das menschliche Gefühl, ihn in den wenigen Minuten, welche er noch zu leben hatte, dem Zuspruch und dem Gebete des Geistlichen zu entziehen.

Wunderbar war die Veränderung in dem Wesen Thaldorf's. Aller Troß, alle Verschlossenheit war von ihm gewichen und hatte einem freudigen Muthes Platz gemacht, mit dem er, durch das Geständniß seiner Blutschuld sichtlich erleichtert, in der festen Hoffnung auf die Barmherzigkeit Gottes gefaßt dem Tode entgegenging.

Nach der Publication des Urtheils vor dem Schaffot wiederholte Thaldorf sein Geständniß und bat die Richter nochmals um Verzeihung.

Die Vollstreckung des Urtheils erfolgte mittels Fallbeils in wenigen Secunden.

So endete diese Untersuchung, welche in factischer und juristischer Beziehung ein ungewöhnliches Interesse beansprucht. Denn selten gelingt es, einen Verbrecher durch eine so lange, aber fest in sich geschlossene Kette von Beweisen seiner Frevelthat zu überführen, selten kommt es vor, daß ein Landesherr das Gnadengesuch eines zum Tode verurtheilten Verbrechers abfällig bescheidet, wenn derselbe leugnet, selten ringt sich in der Todesstunde ein Geständniß seiner That von den Rippen des Verurtheilten und selten endlich werden durch das nachträgliche Geständniß die Feststellungen der Untersuchungsbehörden in allen Punkten so bestätigt wie in diesem Falle. Aber auch juristisch war diese Untersuchung von hohem Interesse. Lag hier Mord resp. Mordversuch oder vorfällige

Tödtung resp. vorsätzlicher Tödtungsversuch vor, um ein der Ausführung entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen (Verbrechen nach §. 214 des Strafgesetzbuchs)? Unsers Erachtens ist hier nur Mord resp. Mordversuch anzunehmen. Als Thalborf, welcher ja zunächst wol nur auf Diebstahl ausging, in der Hausflur das Beil an sich und mit in die Stube und in die Kammer nahm, da faßte er den Vorfaß, alles Lebende damit niederzuschlagen, was ihm in den Weg kommen werde.

Das aber war die Absicht eines Mörders, und es ist gleichgültig, ob dieselbe schon gegen eine ganz bestimmte Persönlichkeit oder gegen denjenigen gerichtet war, welcher von einer gewissen Personenmehrheit (hier der Bewohnerschaft der Mühle), ihm zuerst entgegentreten würde. Aber nicht bloß den Köllner schlug Thalborf nieder, welcher ihm bei Ausführung seines Verbrechens hätte entgegentreten oder ihn hätte festnehmen können, sondern über ihn kam auch noch die Blutgier des echten Mörders, denn er erschlug auch die in ihrem Bett ruhig schlafende Frau Köllner und das siebenjährige Kind und verwundete den Knaben in lebensgefährlicher Weise, welche sämmtlich ihn weder hindern noch ergreifen, ja bei der mangelhaften Beleuchtung nicht einmal erkennen konnten!

Nachdem die Strafkammer das Hauptverfahren lediglich wegen Mordes und Mordversuchs eröffnet hatte, ungeachtet die Anklage eventuell auch auf das Verbrechen nach §. 214 des Strafgesetzbuchs gerichtet war, hatte die Staatsanwaltschaft keine Veranlassung, die Stellung einer Hülfssfrage nach diesem nur mit Zuchthaus bedrohten Verbrechen zu beantragen; die Verttheidigung hätte die Verpflichtung hierzu gehabt, unterließ es aber, und so wäre

es nur noch dem Vorsitzenden übriggeblieben, diese Frage von Amts wegen zu stellen.

Es läßt sich nun nicht mehr entscheiden, ob wol die Geschworenen, wenn die Hülf Frage nach dem Verbrechen gegen §. 214 des Strafgesetzbuchs an sie gestellt worden wäre, dieselbe bejaht und die Frage nach Mord und Mordversuch verneint oder dennoch letztere bejaht hätten. Jedenfalls aber ist es ein Glück zu nennen, daß diese juristische Distelei, welche für den Nichtjuristen sehr schwer zu begreifen ist, den Geschworenen erspart blieb, und daß der Angeklagte den Schrecken des Todes ausgesetzt wurde, welche ihm das Geständniß seiner That auf die Lippen drängten, durch das allen etwaigen Zweifeln an der Thäterschaft Thalborfs ein Ende gemacht und jeder andere Verdacht endgültig beseitigt wurde.

Merkwürdige Criminalprocesse aus England.

1. Verleumdung und ungerechtfertigte Entziehung der persönlichen Freiheit.

London. 1887.

I.

In dem hohen Gerichtshofe für Justizsachen (High court of justice), Abtheilung der königlichen Richterbank (Queen's Bench division), werden jene Fälle der Verleumdung und Ehrenbeleidigung zum Austrag gebracht, die nicht zuvor wegen ihrer Geringsfügigkeit von dem Polizei- oder Friedensrichter erledigt oder vor den Central-Criminalgerichtshof gewiesen werden. Die Schuldfrage wird von den Geschworenen entschieden, und gegebenenfalls auch die Höhe des Schadenersatzes und der regelmäßig in Geld bemessenen Buße von ihnen bestimmt. Solche Verleumdungsklagen sind, da das englische Gerichtsverfahren nur allzu viele Gelegenheiten hierzu hervorrufft, gar häufig, und wenn wir zwei charakteristische Fälle an diesem Orte ausführlich mittheilen, so geschieht dies, um zu zeigen, wie die Frage der Entschädigung unschuldig Verhafteter, die auf dem Continent, insbesondere aber in Deutschland, noch im Flusse ist, jenseit des Aermelkanals gelöst erscheint.

Von dem Richter Mathew war am 7. November

1887 eine Verhandlung zu dem Zwecke anberaunt, um einer einzeln stehenden Dame, Fräulein Peploe, welche sich durch die Beschuldigung des Diebstahls, die wider sie von einem Herrn Hurst und dessen Gattin unberechtigterweise erhoben und die dieserhalb gerichtlich verfolgt worden war, Genugthuung zu verschaffen.

Der königliche Rath Mr. Willis und Mr. F. Mote erschienen namens der Klägerin, der königliche Rath Mr. Cook und Mr. Hicks für die Beklagten.

Mr. Willis eröffnete die Verhandlung mit einer kurzen einleitenden Rede, in der er auf die zu gewärtigende Klarlegung des Sachverhalts durch die Darstellung der als Zeugin zu vernehmenden Klägerin verwies. Miss Peploe wurde aufgerufen und gab an:

„Ich wohne in Nr. 34, Brandram-Road in Lee (einem kleinen Orte in der unmittelbaren Nachbarschaft Londons). Mein Vater war ein Schnittwaarenhändler in Blackheath. Er hatte das Haus, in dem ich derzeit noch wohne, vor vielen Jahren gekauft, es selbst bewohnt und ist dort gestorben. Er hinterließ mir leztwillig den lebenslänglichen Fruchtgenuß dieses Hauses, den unbeschränkten Besitz der Einrichtung desselben und ein sichergestelltes Jahreseinkommen von 96 Pfd. St. (1920 Mark). Dieses Jahreseinkommen fließt aus Gelddanlagen, über deren Kapital ich zwar nicht bei Lebzeiten, jedoch testamentarisch frei zu verfügen berechtigt bin. Ich halte eine Dienstmagd, welche die schwere Arbeit im Haushalte zu besorgen hat. Ich habe einen Bruder, dem, leider! kein so gutes Los zutheil geworden ist. Er dient als Portier in Somerset-House und bezieht einen Wochenlohn von 1 Pfd. 5 Sh. (25 Mark). Dabei ist er verheirathet und hat eine zahlreiche Familie. Ich sehe mich darum genöthigt, ihn regelmäßig zu unterstützen. Dazu reicht

nun freilich mein Einkommen, das ſonſt für meine eigenen perſönlichen Bedürfniſſe vollauf genügen würde, nicht aus, und ich mußte darauf bedacht ſein, daſſelbe zu ſteigern. Um die Koſten der Erziehung einer meiner Nichten, für die ich mich intereſſire, beſtreiten zu können, verlegte ich mich ſeit ungefähr einem Jahre darauf, ſeine Stickerien anzufertigen und dieſelben zunächſt in der Nachbarschaft, ſobann aber auf Grund von Empfehlungen, die ich mir erwirkte, in immer weitem Kreiſen zu verkaufen. Da ich mich jedoch gewiſſermaßen ſchämte, dieſen Hausirhandel unter meinem eigenen Namen zu betreiben, nahm ich anläßlich meiner Verkaufsgänge den Namen «Potter» an. Ich habe eine Freundin Namens Miß Byron, die in Abdiſcombe wohnt. Im Monat März wollte ich dieſe Dame, die mich hierzu aufgefordert hatte, beſuchen. Ich führte, um das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden, einen kleinen Koffer voll Stickerien bei mir und beabſichtigte, dieſe unterwegs zu verkaufen. Ich verließ die Eiſenbahn in der Station Elmers-End und hatte in Elmers-Noab bereits vier oder fünf Häuſer beſucht, ehe ich nach Sherbrook-Houſe, dem Wohnſitz der Familie Hurſt, gelangte. Ich bin etwa um die Mittagsſtunde dahin gekommen. Ein Dienſtmädchen befragte mich um mein Begehrt und um meinen Namen, und ich nannte mich «Potter». Man hieß mich in das Speiſezimmer eintreten. Gleich nach mir kam Mrs. Hurſt herein, ich bot derſelben meine Stickerien zum Kaufe an, die Dame erklärte jedoch, daß ſie keinen Bedarf dafür hätte, und geleitete mich ſelbſt bis zur Hauſthür. Ich habe von allen den Dingen, die in jenem Hauſe herumlagen, gar nichts berührt und den Pelztragen, deſſen Aneignung mir in der Folge zur Laſt gelegt wurde, überhaupt nicht geſehen. Nach dieſem Aufenthalt in Sherbrook-Houſe bin

ich noch in einige andere Häuser gegangen, um meine Waaren abzuſetzen. Zunächſt war ich bei einer Mrs. Barber. Ich habe dort meinen Koffer geöffnet, ſodaß Frau Barber deſſen Inhalt ganz genau durchſehen konnte, was ſie auch that. Sie hat ſchließlich eine geſtickte Schürze gekauft. Mrs. Barber rieth mir, mich zu einer Mrs. Parker, die gleich neben ihr wohnt, zu begeben. Ich folgte ſofort dieſer Empfehlung, und auch dort öffnete ich meinen Koffer und ließ alle meine Waaren durchſehen. In beiden Häuſern empfing ich Beſtellungen zu ſpäterer Ausfühung und gab darum den Auftraggeberinnen meinen wirklichen Namen und meine richtige Adreſſe an. Von dort aus ging ich direct nach Abbiſcombe zu meiner Freundin, dem Fräulein Wynon, verblieb bei ihr bis zum Abend und lehrte von da mittels der Eiſenbahn nach Hauſe zurück. Am nächſten Tage war ich in meiner Wohnung und arbeitete an meinen Stickerien. Um 4 Uhr nachmittags meldete mir das Dienſtmädchen, ein Herr ſei gekommen, der mich zu ſprechen verlange. Es war ein Polizift in Civilkleidern. Er fragte mich, ob ich Miß Peploe ſei und ob ich am vergangenen Tage in Grohdon-Road geweſen wäre. Meine Antwort lautete: «Mein Name iſt Peploe. Grohdon-Road iſt eine mir ganz unbekante Gegend, ich bin geſtern in Elmers-Road geweſen.» Hierauf fragte er mich, ob ich vielleicht in Sberbrook-Houſe geweſen ſei. Meine Antwort darauf war wahrheitsgetreu: «Ich kann das weder bejahen noch verneinen. Ich habe geſtern Käufer für meine Stickerien geſucht und bin in eine ganze Reihe von Häuſern gegangen.» Sodann eröffnete er mir, er ſei mit dem Auftrage gekommen, mich wegen deſ Diebſtahls eines Pelztragens zur Rechenſchaft zu ziehen. Ich wollte zuerſt meinen Ohren nicht recht trauen und erwiderte ihm ſehr

entrüſtet: ich hätte gar keinen Pelzkragen geſehen und in jenem Hauſe nicht das Geringſte berührt. Ich erklärte ihm auch ſofort, es müſſe da ein Miſsverſtändniß obwalten, das wol verſchwinden würde, wenn man mir die klageführende Dame perſönlich gegenüberſtellte. Ich begehrte, man möge mir geſtatten, meine Nachbarn herbeizuholen, welche, perſönlich mit mir bekannt, keinen Anſtand nehmen würden, für mich einzustehen und für meine Reſpectabilität zu bürgen. Der Polizeiſt gab ſeinem Bedauern Ausdruck, daß er zu ſolchem Verfahren nicht ermächtigt ſei, er müſſe ſich nach ſeiner Inſtruction und ſeinem Auftrage richten. Er beharrte demgemäß bei ſeiner Aufforderung, ihm zu folgen, und geleitete mich in der That auf das Polizeicommiſſariat in Bedenham. Wir gelangten um 6 Uhr abends dahin. Ungefähr eine Stunde ſpäter kamen auch Herr und Frau Hurſt in Begleitung eines Dienſtmädchens auf das Commiſſariat und hatten eine Unterredung mit dem dienſtthuenden Beamten. Was ſie verhandelten, weiß ich nicht. In meiner Gegenwart befragte Herr Hurſt ſeine Frau, ob ſie in mir die Verkäuferin erkenne, welche tags zuvor zu ihr gekommen wäre. Sie ſowol wie das gleichfalls darum befragte Dienſtmädchen bejahten es. Mr. Hurſt wandte ſich ſodann zu mir und ſagte: „Ich beſchuldige Sie des Diebſtahls eines Pelzkragens im Werthe von 12 Pfd. St. (240 Mark).“ Ich wies dieſe Beſchuldigung energiſch zurück. Da man mich jedoch bedeutete, ich würde in Haft behalten werden, bis die Sache aufgeklärt ſei, ſo ſagte ich, daß ich den Pelzkragen, obwol ich an dem Verſchwinden deſſelben gänzlich unbetheiligt ſei, lieber bezahlen wolle, als mich einſperren zu laſſen, und daß ich bereit ſei, die geforderte Summe in Raten zu erſetzen. Ich fragte aber ausdrücklich, ob man denn eine genaue Haus-

fuchung gehalten und in den Koffern des Dienstmädchens nachgesehen habe? — Es wurde mir darüber keine Auskunft gegeben, sondern nur von Mr. Hurst die Gegenfrage an mich gerichtet, welche Kirche ich zu besuchen pflege. Ich antwortete darauf wahrheitsgemäß, daß ich seit neun Jahren die unter der Leitung Sr. Ehrwürden des Pfarrers Bud stehende Dreifaltigkeitskirche in Lee besuche. Mr. Hurst erwiderte mir darauf, er werde noch am selben Abend Mr. Bud aufzufinden trachten und sich bei ihm nach meinem Rufe erkundigen. Ich ertheilte ihm sogleich noch andere Referenzen, und bat, man möge mir nunmehr gestatten, mich nach Hause zu begeben, da ich in meinem ganzen Leben noch nie über Nacht vom Hause weggeblieben wäre und mein Dienstmädchen noch niemals sich selbst überlassen hätte. Mr. Hurst verweigerte es aber und sagte wörtlich: «Nein. Sie müssen sich dem Gesetze fügen.» Der Polizist verlangte hierauf die Ausfolgung meiner Schlüssel und sagte zu mir: «Ich werde sofort gehen und eine Hausfuchung bei Ihnen vornehmen und auch Ihr Dienstmädchen benachrichtigen, daß Sie heute Nacht nicht nach Hause zurückkommen können.» Dann brachte man mich in das Gefängniß des Polizeicommissariats. Dort wurde ich ganz ausgekleidet, eine Procedur, die mir höchst peinlich war, und einer genauen Leibesvisitation unterzogen. Ich wurde in eine Zelle geführt, wo ich die Nacht zubringen sollte, obgleich kein Bett darin war.“

Richter Mathew. Wie, kein Bett war vorhanden?
Zeugin. So ist es, Mylord.

Richter Mathew. Das ist ungeheuerlich!

Die Zeugin fährt fort:

„Es war so kalt, daß ich alles Gefühl in den Extremitäten verlor. Auch hatte ich seit Mittag nichts ge-

gessen. Ich froh und hungerte. Ich beklagte mich wiederholt, und endlich, um 2 Uhr nachts, erbarmte sich ein Polizeiconstabler meiner, führte mich in die Wachtstube, wo ein Feuer im Kamin loberte, und gab mir etwas warmen Thee. Am nächsten Morgen ward ich vor den Polizeirichter geführt. Mrs. Hurst und ihr Dienstmädchen erschienen und gaben Zeugniß wider mich ab. Der Polizeirichter vertagte die Entscheidung, entließ mich aber gegen Bürgschaft, welche Mr. North von Lee für mich leistete. Am Montag, den 4. April, ward ich vor das Friedensgericht geladen, die Anklage wurde wiederholt und die Verhandlung zu Ende geführt. Der Vorsitzende des Friedensgerichts wies die Klage als unbegründet zurück und sprach mich frei. Ich lege anbei die Urtheilsabschrift vor. Der Präsident des Gerichtshofs erklärte jedoch, die Klage sei nicht muthwillig erhoben, und ich mußte daher meinen Theil der Gerichtskosten tragen. Meine Vertheidigung führte der Rechtsanwalt Mr. Note, derselbe, der auch heute hier anwesend ist. Der Theil der Gerichtskosten, die ich zu tragen hatte und deren Ersatz ich außer einer Buße beanspruche, belief sich auf 14 Pfd. St. (280 Mark). Die Kälte, die ich in der Zelle, wo ich fast eine ganze Nacht hindurch eingesperrt war, erleiden mußte, hat mir eine bössartige Erkältung zugezogen, ich habe an meiner Gesundheit bleibenden Schaden gelitten, von jener Zeit an bin ich schwerhörig.“

Im Kreuzverhör, dem die Zeugin durch den königlichen Rath Mr. God unterzogen wurde, sagte sie noch aus:

„Vor dem Tage, da ich bei den Eheleuten Hurst war, kannte ich die Gegend von Elmer-Road nicht. Ich habe meinen Namen mit »Miss Potter« angegeben, wie ich es geschäftlich, wenn ich hausiren gehe, in der Regel thue.

Ich war in der Vorhalle bei Hurst, ehe ich in das Speisezimmer geführt wurde, etwa 1—2 Minuten lang allein. Ich habe nie gehört, daß in irgendetwas andern Hause, wo ich des Verkaufes meiner Stidereien wegen war, hernach etwas als fehlend angegeben worden ist, und meines Wissens ist dieswegen niemals eine Beschwerde bei der Polizeibehörde angebracht worden. Weber früher noch zu der Zeit, da man mich verhaftete. Mr. Hurst sagte mir beim Polizeicommissariat ausdrücklich: «Wir beschuldigen Sie, einen Pelzkragen im Werthe von 12 Pfd. St. entwendet zu haben; doch wenn Sie ihn ersetzen wollen, werden wir Ihnen gegenüber so mild vorgehen, als uns nur möglich ist und den Kragen nur mit 7 Pfd. St. anrechnen.»

Miss Wynon, als Zeugin vorgeladen, sagt aus:

„Fräulein Pelpoe ist meine theuerste Freundin. Ich bin seit zwölf Jahren mit ihr auf das genaueste bekannt und weiß nur das Beste von ihr auszusagen. Am kritischen Tage kam sie, meiner Einladung folgend, zu mir auf Besuch. Sie traf um 2¹/₂ Uhr nachmittags bei mir ein und verweilte bis zum Abend. Sie entfernte sich mit dem Zuge um 7 Uhr 54 Minuten von Abdiscombe. Sie hatte ihre Stidereien in einem schwarzen Handkoffer bei sich. Ich habe dieselben aus Neugierde Stück für Stück durchgemustert. Es war kein Kragen irgendwelcher Art dabei. Ich habe, als ich von der Verhaftung meiner Freundin Kunde erhielt, sofort aus eigenem Antriebe einen Besuch bei Mrs. Hurst gemacht und gegen die Beschuldigung protestirt.“

Charles Marriner, Polizeinspector bei dem Polizeicommissariat in Bedenham, gibt, als Zeuge vernommen, an:

„Ich erinnere mich ganz gut an die Geschichte von

dem geſtohlenen Pelztragen. Der Diebſtahl ſoll am 29. März begangen worden ſein. Sergeant Knight erſtattete mir die erſte Meldung. Er war es, der am Morgen des 30. März die Beſchädigte, Mrs. Hurſt, zuerſt vernommen hat. Sie war in Begleitung des Polizei-
 conſtablers Barrett erſchienen und hatte angegeben, am Vortage ſei ihr aus ihrem Hauſe ein werthvoller Pelz-
 tragen geſtohlen worden. Der Verdacht lenkte ſich auf eine Frauensperſon, die unter dem Vorwande, Stickerien zu verkaufen, ſich eingeführt habe und die einige Zeit allein in der Vorhalle geblieben ſei, als das Dienſtmädchen ſie der Mrs. Hurſt gemeldet habe. Die Verkäuferin ſei ſobann in das Speiſezimmer gerufen worden, und Mrs. Hurſt ſelbſt habe ſie hinausgeleitet. Unmittelbar nach dem Weggehen der Hauſirerin wurde der mit koſtbarem Pelzwerk ausgeſtattete Kragen vermißt. Niemand hatte inzwiſchen nach ihr das Haus verlaſſen. Das Dienſtmädchen wurde von Sergeant Knight befragt, konnte aber keine weitere Auskunft geben. Mrs. Hurſt betheuerte, daß ſie den Pelztragen kurz zuvor bei einem Ausgange getragen und, als ſie zurückkehrte, ihn entweder in der Vorhalle oder im Speiſezimmer abgelegt habe. Das Dienſtmädchen fügte hinzu, die Verkäuferin ſei in das Speiſezimmer eingetreten, ohne eine Aufforderung hierzu abzuwarten. Ich verlangte eine Perſonalbeſchreibung der Hauſirerin und erklärte mich bereit, dieſelbe auszuforſchen und gegebenenfalls feſtnehmen zu laſſen. Ich beauftragte ſomit den Polizeiconſtabler Barrett, die weiter nothwendigen Erhebungen vorzunehmen. Am Abend deſſelben Tages, nachdem Barrett die Beſchuldigte verhaftet hatte, nahm ich mit Mr. und Mrs. Hurſt ein Protokoll im Polizeiſtandquartier von Bedenham auf. Herr und Frau Hurſt wurden von mir auf den Umſtand

aufmerksam gemacht, daß die Beschuldigte ermittelt worden und damit die Aufgabe der Polizei zunächst erfüllt sei. Die Beschuldigte stelle aber entschieden in Abrede, die That begangen zu haben, auch spräche für sie, daß sie den Bestellerinnen ihrer Sticereien den richtigen Namen und ihre Adresse angegeben habe, daß sie sich vor der Behörde nicht verborgen und in ihrer stabilen Wohnung arretirt worden sei. Ich machte sie wiederholt — dreimal — ausdrücklich darauf aufmerksam, daß, wenn sie bei der Anklage der Miß Peploe wegen Diebstahls beharren und deren Festhaltung im Gefängniß beantragen wollten, dies nur auf ihre Verantwortung und Gefahr geschehen könne. Mr. Hurst sagte zu seiner Gattin: «Du erkennst sie mit Bestimmtheit?.... Dann mußt du sie anklagen.» Mrs. Hurst unterzeichnete dann den Antrag auf Verhaftung. Demgemäß wurde Miß Peploe in das Gefängniß abgeführt und der üblichen Behandlung unterworfen.“

Henry Blacett, ein anderer Polizeiinspector von Bedenham, hatte gehört, daß Inspector Marriner das Ehepaar Hurst aufmerksam machte, wenn sie die Anklage aufrecht erhalten und die Verhaftung durchgeführt haben wollten, so könne dies nur auf ihre Gefahr und Verantwortung geschehen.

Mr. Coe gab die Erklärung ab, wenn das Ehepaar Hurst für die Inhaftnahme durch das Gericht verantwortlich erkannt werden solle — was er nicht annehmen könne —, wolle er gegen die Summe der Gerichtskosten in der Höhe, wie sie Miß Peploe beziffert habe, keinen besondern Einwand erheben. Allein die Verantwortlichkeit für die Verhaftung lehne er, als im Gesetze nicht begründet, namens seiner Clientin entschieden ab.

Der Richter Mathew hebt hervor, es werde Sache

der Geſchworenen ſein, darüber zu urtheilen, ob, wenn das Ehepaar Hurſt nicht darauf beſtanden hätte, die Verhaftung der Miß Peploe durchzuführen, die Polizeibehörde auf Grund ihrer Machtvollkommenheit dennoch ſie gefangen gehalten haben würde.

Das Protokoll der Verhandlung vor dem Friedensgericht wurde hierauf zur Verleſung gebracht.

Mr. Coſt verſucht ſodann in längerer Rede das Vorgehen des Ehepaars Hurſt zu rechtfertigen. Die Verſügung der Haft iſt von der Polizeibehörde ausgegangen, deſhalb trifft ſie die Verantwortlichkeit dafür. Eine Verleumdung liegt nicht vor, denn der Verdacht gegen Miß Peploe iſt weder leichtfertig noch böſswillig erhoben worden. Der Diebſtahl war begangen, das iſt conſtatirt. Nichts lag näher als der Verdacht, daß die der Mrs. Hurſt perſönlich gänzlich unbekannte Hausirerin ihn verübt habe. Jedermann weiß, wie oft gerade in ſolchen Häuſern der kleinen Orte, welche die Rieſenſtadt London umgeben, Diebſtähe von Perſonen verübt werden, die ſich unter allerlei Vorwänden in die Wohnungen einzuschleichen verſtehen. In dieſem Falle handelte es ſich um eine vollkommen fremde Perſon. Sie war einige Zeit allein in der Vorhalle geweſen, woſelbſt Mrs. Hurſt ihren Pelztragen abgelegt hatte, und kurz nachher, kaum daß ſie weggegangen war, wurde eben dieſer Pelztragen vermißt und trotz alles Suchens nicht wieder aufgefunden. Einſchleicherinnen, die es auf Diebſtähe abgeſehen haben, ſchützen immer irgendeinen ehrenhaften Grund ihres Eindringens vor und pflegen gewöhnlich anſtändig gekleidet zu ſein. Mrs. Hurſt hat im beſten Glauben gehandelt, ſie hat annehmen müſſen, Miß Peploe habe den an ihrem Eigenthum verübten frechen Diebſtahl begangen, ſie durfte den Verdacht ausſprechen, daß Miß Peploe es geweſen

sei, die den Pelztragen entwendet habe. Wenn sie aber diese Ueberzeugung hegte, so hat sie gehandelt, wie es der Bürgerpflicht entspricht. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Störungen der bürgerlichen Rechtsordnung zu bekämpfen; die Anzeige der Thatsache ist daher begründet und lobenswerth.

Zum Schlusse spricht Mr. Coek noch die Bitte aus, die erschienenen Zeugen, Mr. und Mrs. Hurst, deren Dienstmädchen und einen der Nachbarn anzuhören, die das Gesagte bestätigen würden. Die einstimmigen Aussagen aller dieser ehrenhaften Zeugen würden wol genügendes Gewicht besitzen, um zu bekräftigen, daß wol ein bedauerlicher Irrthum, aber keine leichtfertige oder gar böswillige Verleumdung vorliege und kein Anlaß vorhanden sei, das Ehepaar mit einer Verantwortlichkeit zu belasten, die sie nicht treffen könne.

Die Zeugen werden vernommen und sagen in diesem Sinne aus.

Richter Mathew resumirt den Fall und legt den Geschworenen nachstehende vier Fragen vor:

- 1) Ist von Miß Peploe ein Diebstahl begangen worden?
- 2) Ist die Inhaftnahme der Miß Peploe durch das Polizeicommissariat in Bedenham auf Veranlassung und unter der Verantwortlichkeit der Eheleute Hurst erfolgt?
- 3) Haben die Eheleute Hurst genügende Vorsicht angewendet, um sich von der Rechtsbeständigkeit ihres Verdachts zu überzeugen?
- 4) Haben die Eheleute Hurst, als sie die Anzeige erstatteten, sich von der Erwägung leiten lassen, einer Bürgerpflicht nachzukommen und der öffentlichen Rechtssicherheit einen Dienst zu erweisen, oder sind sie einem andern Beweggrunde gefolgt?

Die Geſchworenen zogen ſich zurück und entſchieden nach ziemlich lange dauernder Berathung:

ad 1. Nein.

ad 2. Ja.

ad 3. Nein.

ad 4. Sie ſind einem andern Beweggrunde gefolgt. Zugleich hatte die Jury über die zu entrichtende Entſchädigungssumme ſich geeinigt. Sie ſprach der Klägerin den Erſatz der früher bezahlten Gerichtskosten im Betrage von 14 Pfd. St. und eine Buße von 50 Pfd. St., zuſammen 64 Pfd. St. (1280 Mark) zu.

Der Richter Mathew hieß das Urtheil gut und verkündete deſſen Rechtskraft.

II.

Weit weniger harmlos als der vorige erſcheint der nachſtehende Fall mißbräuchlicher Anwendung ſtrafgeſetzlicher Beſtimmungen.

Der Solicitor-General Sir Edward Clarke und Mr. Terrell vertraten in der am 11. November 1887 vor dem gleichen Gerichtshofe durchgeführten Verhandlung den Kläger, der königliche Rath Lockwood und Mr. Foote den Verklagten. Verhandlungsleiter war der Richter Maniſt.

Nach einigen einleitenden Worten Sir Edward Clarke's, welche die Verhandlungen eröffneten, wurde zur Vernehmung des Klägers, der als Zeuge aufgerufen wurde, geſchritten.

Der Kläger, Mr. Thomas Morton Colson, ſagte aus:

„Ich wohne derzeit in London, Nr. 3 Adams-Street, Adelphi. Bis vor kurzem war ich Eigenthümer eines

ausgebehten Grundbeſizes in den Graſſchaften Dorſet und Hants. Zu meinen Beſitzungen gehörte die Gutsherrſchaft Lintenholt bei Andover, woſelbſt ich meinen ſtändigen Wohnſitz hatte. Im Jahre 1877 nahm ich von einem Herrn Phelps ein Hypothekenbarlehn in der Höhe von 9000 Pfd. St. (180000 Mark) gegen Verpfändung der Beſitzung Lintenholt auf. Dieſe Hypothekensforderung ging im Jahre 1882 durch rechtsgültige Ceſſion in das Eigenthum der Bankfirma der Herren R. Williams u. Comp. in Dorcheſter über, welche mir damals ein weiteres hypothekariſch geſichertes Darlehn in der Höhe von 1000 Pfd. St. (20000 Mark) auf dieſelbe Herrſchaft gewährten. Auf dieſem Gute befanden ſich zwei Häuſer, das obere und das untere. Das obere bewohnte ich, das untere hatte ich an einen Herrn T. S. Brown vermietet, deſſen Miethsvertrag im Monat März 1881 ablief. Aus dieſem Grunde wurde eine Schätzung jener ihm gehörigen wandfeſten Hausgeräthe, die er zurücklaſſen wollte, vorgenommen und ich erwarb dieſelben durch Kauf um den feſtgeſtellten und vereinbarten Werth am 22. Februar 1881. Zu dieſen wandfeſten Hausgeräthen gehörten zwei abgenutzte alte kupferne Keffel. Ich lege dem hohen Gerichtshofe den Kaufcontract vor. In demſelben ſind die Gegenſtände alle genau und einzeln angeführt. Es finden ſich darunter aufgezeichnet: «zwei groſſe kupferne Braukeffel». Der Kauf geſchah in Waſch und Bogen, daher iſt eine Werthbeſtimmung für die Keffel nicht beſonders erſichtlich gemacht. Im Jahre 1886 kündigten mir die Bankiers das erſte Darlehn von 9000 Pfd. St., und da ich es nicht rechtzeitig bezahlen konnte, beantragten ſie am 28. Juli 1886 die Verſteigerung des verpfändeten Grundbeſizes. Die Bankiers traten mit Herrn Charles James Radcliffe, meinem gegenwärtigen Proceßgegner, in Ver-

Die Geschworenen zogen sich zurück und entschieden nach ziemlich lange dauernder Berathung:

ad 1. Nein.

ad 2. Ja.

ad 3. Nein.

ad 4. Sie sind einem andern Beweggrunde gefolgt. Zugleich hatte die Jury über die zu entrichtende Entschädigungssumme sich geeinigt. Sie sprach der Klägerin den Ersatz der früher bezahlten Gerichtskosten im Betrage von 14 Pfd. St. und eine Buße von 50 Pfd. St., zusammen 64 Pfd. St. (1280 Mark) zu.

Der Richter Mathew hieß das Urtheil gut und verkündete dessen Rechtskraft.

II.

Weit weniger harmlos als der vorige erscheint der nachstehende Fall mißbräuchlicher Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen.

Der Solicitor-General Sir Edward Clarke und Mr. Terrell vertraten in der am 11. November 1887 vor dem gleichen Gerichtshofe durchgeführten Verhandlung den Kläger, der königliche Rath Lockwood und Mr. Foote den Beklagten. Verhandlungsleiter war der Richter Manisty.

Nach einigen einleitenden Worten Sir Edward Clarke's, welche die Verhandlungen eröffneten, wurde zur Bernehmung des Klägers, der als Zeuge aufgerufen wurde, geschritten.

Der Kläger, Mr. Thomas Norton Colson, sagte aus:

„Ich wohne derzeit in London, Nr. 3 Adams-Street, Adelphi. Bis vor kurzem war ich Eigenthümer eines

ausgebehten Grundbeſitzes in den Graſſchaften Dorſet und Hants. Zu meinen Beſitzungen gehörte die Gutsherrſchaft Linkenholt bei Andover, woſelbſt ich meinen ſtändigen Wohnſitz hatte. Im Jahre 1877 nahm ich von einem Herrn Phelps ein Hypothekendarlehn in der Höhe von 9000 Pf. St. (180000 Mark) gegen Verpfändung der Beſitzung Linkenholt auf. Dieſe Hypothekensforderung ging im Jahre 1882 durch rechtsgültige Ceſſion in das Eigenthum der Bankfirma der Herren R. Williams u. Comp. in Dorcheſter über, welche mir damals ein weiteres hypothekariſch geſichertes Darlehn in der Höhe von 1000 Pf. St. (20000 Mark) auf dieſelbe Herrſchaft gewährten. Auf dieſem Gute befanden ſich zwei Häuſer, das obere und das untere. Das obere bewohnte ich, das untere hatte ich an einen Herrn T. S. Brown vermietet, deſſen Miethsvertrag im Monat März 1881 ablief. Aus dieſem Grunde wurde eine Schätzung jener ihm gehörigen wandfeſten Hausgeräthe, die er zurücklaſſen wollte, vorgenommen und ich erwarb dieſelben durch Kauf um den feſtgeſtellten und vereinbarten Werth am 22. Februar 1881. Zu dieſen wandfeſten Hausgeräthen gehörten zwei abgenutzte alte kupferne Keſſel. Ich lege dem hohen Gerichtshofe den Kaufcontract vor. In demſelben ſind die Gegenſtände alle genau und einzeln ausgeführt. Es finden ſich darunter aufgezeichnet: »zwei große kupferne Braukeſſel«. Der Kauf geſchah in Baſch und Bogen, daher iſt eine Werthbeſtimmung für die Keſſel nicht beſonders erſichtlich gemacht. Im Jahre 1886 kündigten mir die Bankiers das erſte Darlehn von 9000 Pf. St., und da ich es nicht rechtzeitig bezahlen konnte, beantragten ſie am 28. Juli 1886 die Verſteigerung des verpfändeten Grundbeſitzes. Die Bankiers traten mit Herrn Charles James Radcliffe, meinem gegenwärtigen Proceßgegner, in Ver-

handlung, und obgleich ich dagegen protestirte, weil mir von anderer Seite, von einem Herrn Tpler, ein vortheilhaftes Gebot in Aussicht gestellt worden war, schlossen sie, wozu sie formell berechtigt waren, gegen meinen Willen den Kaufvertrag mit Herrn Radclyffe ab. Ich wurde hiervon verständigt und erhielt am 1. September 1886 die Aufforderung, das Gut zu räumen. Ich war gezwungen, dieser Aufforderung Folge zu leisten, und begann innerhalb der gesetzlichen Frist die mir gehörigen Einrichtungsstücke wegzuschaffen. Die vorerwähnten Kessel, welche einen Theil meines Eigenthums bildeten, wurden gemäß meiner Anordnung am 3. December aus ihren Fassungen genommen und mit andern Einrichtungsstücken auf einen Wagen geladen. Ich erteilte den Auftrag, eine Decke darüber zu breiten, denn es war mir bekannt, daß Mr. Radclyffe's Verwalter, ein Mann Namens Edwin Jones, auf der Lauer lag, um mir Schwierigkeiten zu bereiten, und ich hatte keine Lust, mit diesem ungebildeten Menschen mich in Auseinandersetzungen einzulassen. Der Wagen stand übrigens im vollbeladenen Zustande noch etwa zwei Stunden lang vor der Thür meines Hauses und wurde dann nach Upton gefahren, woselbst ich Räumlichkeiten gemiethet hatte, um die Sachen unterzubringen. Die Räumung dauerte bis zum 7. December, an welchem Tage ich mich selbst nach Upton verfügte, um mich von der Unterbringung meiner Einrichtungsstücke persönlich zu überzeugen. Zwischen 6 und 7 Uhr abends jenes Tages wurde ich vor die Thür des Hauses gerufen, das ich dort gemiethet hatte, und da ich dem Rufe ahnungslos folgte, sah ich mich unerwarteterweise von einem Oberbeamten der Polizei und vier Constablern umringt. Der Oberbeamte wies mir einen schriftlichen Verhaftsbefehl vor. Ich unterbreite eine Abschrift des Verhaftsbefehls dem

hohen Gerichtshofe. Aus demſelben iſt erſichtlich, daß ich beſchuldigt wurde, ich hätte «einen kupfernen Keſſel im Werthe von 10 Sch. (ebenso viel Mark), Eigenthum des Charles James Kadelſſe, geſtohlen». Gleichzeitig wurde mir ein Befehl zur Vornahme einer Hausſuchung vorgewieſen. Ausgeſtellt waren dieſe friedenſrichterlichen Decrete auf Grund der beſchworenen Anzeige eines gewiſſen Newport. Charles Newport iſt der Name eines Tagelöhners, der ſeit beiläufig acht Jahren in meinen Dienſten gearbeitet hatte und der auch bei der Räumung und Wegſchaffung der Einrichtungſtücke mit beſchäftigt worden war. Man führte mich in einem offenen Karren während eines Schneesturmes, volle ſieben (englische) Meilen weit, nach Andover. Man geſtattete mir nicht, über Einkenholz zu fahren, um mir andere, trockene Kleider mitzunehmen. Bei der Ankunft im Polizeicommiſſariat, die natürlicherweiſe zu vorgerückter Stunde erfolgte, ſperrte man mich in eine Gefängnißzelle. Ich wurde genöthigt, auf einer hölzernen Bank zu übernachten. Am nächſten Morgen wurde ich vor den Friedensrichter geführt, um mich gegenüber der Beſchuldigung, einen Keſſel im Werthe von 10 Sch. geſtohlen zu haben, zu rechtfertigen. Ich fühlte mich unwohl und nicht in der Verfaſſung, eine Gerichtsverhandlung durchzuführen. Ich verlangte daher eine Vertagung und bot eine Caution in irgendwelcher raiſonablen Höhe an. Allein dieſes Verlangen wurde von dem Friedensrichter, Oberſt Earle, zurückgewieſen. Für die Gegenseite war ein Rechtsanwalt, ein Mr. Hurtable, erſchienen. Er gab zu Protokoll, der Verhaftsbefehl ſei erwirkt worden, um mich zu zwingen, den kupfernen Keſſel zurückzuſtellen, und bot mir an, von der Klage zurückzutreten, wenn ich mich dazu verſtehen wolle. Das wäre ein Eingeständniß meines Unrechts, ein Auf-

geben meines Rechtsſtandpunktes geweſen. Ich weigerte mich alſo. Die Verhandlung wurde fortgeſetzt. Im Laufe deſſelben beantragte Mr. Huxtable deren Vertagung, um durch Zeugen den Nachweis erbringen zu können, ich hätte auch einen Herdroſt geſtohlen! Der Friedensrichter ging auf dieſes Begehren nicht ein, führte die Verhandlung zu Ende und fällt auf Grund der Umſtände einen Freispruch. Ich begab mich ſofort direct nach Hauſe und legte mich zu Bett, denn ich fühlte mich recht elend. Es war dieſes Donnerſtag, und als ich am Sonntag darauf aufzuſtehen verſuchte, bekam ich einen Ohnmachtsanfall, ſodaß ich in den offenen Kamin ſtürzte. Ich mußte bis zum nächſten Freitag, den 16. December, das Bett hüten. Ich bin eine in Dorſetſhire und Hampſhire weit und breit bekannte Perſönlichkeit. Meine Familie iſt daſelbſt ſeit Jahrhunderten anſäßig und begütert geweſen. Wiederholte Miſernten und der Rückgang im Werthe von Grund und Boden hatten mich in eine mißliche Lage gebracht, ſodaß ich das Geld zur Zahlung meiner Hypothekſchuld nicht aufbringen konnte. Deſhalb verlor ich mein Vermögen und mußte meinen Grundbeſitz abtreten. Ich habe nun in Adams-Street, Adelphi, ein Hôtel-garni errichtet und hoffe durch den Zuſpruch meiner vielen Bekannten und engern Landsleute ein gutes Geſchäft zu machen. Zwei Jahre ſchon, ehe die vorgeſchilderte Verhaftung erfolgte, kränkelte ich ein wenig, allein ſeitdem iſt meine Geſundheit ernſtlich erſchüttert und mein Zuſtand ein derartiger, daß ich zeitweilig mein Geſchäft nicht verſehen kann.“

Mr. Lockwood unterzieht den Zeugen einem längern Kreuzverhör, das ſich vornehmlich um den Umſtand dreht, weſhalb Colſon ſo lange mit der Räumung geſögert habe, ferner über das Eigenthumsrecht an den wandfeſten Haus-

geräthten und die Wegſchaffung ſich verbreitet. Der Zeuge beharrt bei der Angabe, er habe hiervon nicht mehr wegſchaffen laſſen als eben jene Stücke, die er gemäß dem vorgelegten Vertrage nach der erfolgten Verpfändung des Gutes käuflich erworben habe, und die er als ſein freies Eigenthum anzusprechen berechtigt geweſen ſei.

Nachdem dieſes Kreuzverhör eine Weile gedauert hatte, unterbricht der Richter daſſelbe mit der Bemerkung, er ſehe nicht ein, was dieſe rein civilrechtliche Frage mit dem Ausgange des vorliegenden Proceſſes zu thun habe.

Mr. Lockwood replicirt, ſein Zweck ſei nicht der, die Verantwortlichkeit des Herrn Radcliffe für das Vorgefallene in Abrede zu ſtellen, ſeine Abſicht gehe nur dahin, klar zu machen, in welcher chicanöſen Weiſe der nunmehrige Kläger vorgegangen ſei und in welchen ruinenartigen Zuſtand er das Haus verſetzt habe, ehe er es verließ.

Richter Maniſt. Angenommen ſelbſt dieſes wäre ſo, ſo hätte Herr Radcliffe doch immer nur einen civilrechtlichen Anſpruch erheben können. Es geht daraus nicht das Recht hervor, einen unbeſcholtenen Mann eines Verbrechens zu beinzichtigen. Ich mache Sie aufmerkſam, daß eine ſolche Vertheidigungsweiſe leicht zu Ihrem Nachtheil ausgelegt werden kann.

Mr. Lockwood. Ich füge mich der Autorität Sr. Vorſchaft und verzichte darauf, weitere Fragen an den Kläger zu richten.

Ein Zeitungsbericht über die Verhandlung vor dem Friedensrichter wird ſobann zur Verleſung gebracht. Derſelbe ſtimmt in allen weſentlichen Punkten mit den Angaben des Klägers überein.

Charles Newport, als Zeuge vernommen, gibt an:
„Ich habe die Anzeige erſtattet, weil Mr. Jones mich

beauftragt hat es zu thun. Ich wußte nicht, daß ich Mr. Colſon dadurch eines Diebſtahls beſchuldige. Ich gab eben nur an was ich wußte, nämlich, daß die Keſſel ausgeleßt, verladen und weggeführt wurden.“

Die Ausſage, die Newport vor dem Friedensrichter abgegeben hat, wird ihm vorgeleſen. Da er nicht ſchreiben kann, hat er ſie mit drei Kreuzen unterfertigt. In derſelben iſt die ausdrückliche Angabe enthalten, daß Mr. Colſon die Keſſel geſtohlen habe. Newport behauptet nun, daß er ſich nicht erinnern könne, dies beſchworen zu haben, aber ins Kreuzverhör genommen, geſteht er endlich zu, Mr. Jones habe ihm geſagt, er müſſe es beſchwören, daß Mr. Colſon die Keſſel geſtohlen hätte, und daß er es darum auch ſo angegeben und beeidet habe.

Mr. Lockwood erklärt, er habe urſprünglich beabſichtigt, verſchiedene Entlaſtungszeugen vorzuführen; allein nach der leztabgegebenen Zeugenauſſage wolle er es dabei bewenden laſſen, bloß Mr. Jones zu verhören, und wolle ſobann ſein Plaidoyer an die Geſchworenen richten.

Edwin Jones wird zur Zeuſenſchaft vorgerufen und ſagt aus:

„Ein Conſtabler hatte mir die Mittheilung hinterbracht, daß Newport bei der Räumung und Wegſchaffung der Hausgeräthe von Mr. Colſon beſchäftigt geweſen ſei. Darum beauftragte ich gerade ihn, er möge nach Andover gehen und dort bei der Polizeibehörde die Anzeige erſtatten. Ich hatte nämlich einen Brief von dem Rechtsanwalt des Herrn Radcliffe, von Mr. Hurtable, erhalten, der eine ſolche Anzeige für erforderlich bezeichnete. Ich habe Newport durchaus nicht inſtruirt, etwas anderes auszuſagen, als was der Wahrheit entſpricht. Ich bin übrigens perſönlich nicht dabei geweſen, wie Newport ſeine Ausſage zu Protokoll gegeben hat.“

Ins Kreuzverhör genommen, fügt der Zeuge hinzu:

„Ich selbst bemerkte die Kessel, als sie auf den Wagen geladen worden waren. Ich hatte schon einige Zeit zuvor eine Unterhaltung mit Frau Colson gehabt, im Laufe welcher diese mir sagte, jenes wandfeste Hausgeräth sei Eigenthum ihres Mannes geblieben. Mit dem Kläger persönlich habe ich bis zum 7. December über die Angelegenheit nicht gesprochen.“

Hierauf wird ein Telegramm zur Verlesung gebracht, das Jones am 6. December an Mr. Kadelhffe gerichtet hat. Dasselbe lautet:

„Kessel heute Nacht weggeführt. Polizei kann ohne Verhaftsbefehl nicht einschreiten. Keine Zeit darf verloren werden.“

Der Richter Manisty verlangt kraft seiner discretionären Gewalt noch die Vernehmung eines andern anwesenden Zeugen, nämlich des Herrn Pearce, Schreiber bei der Anwaltsfirma: Andrews, Son u. Huxtable in Dorchester, jener Rechtsanwälte, welche das Verfahren vor dem Friedensrichter eingeleitet hatten. Pearce sagt im wesentlichen Folgendes:

„Es ist mir bekannt, daß Herr Kadelhffe am 6. December, als er das vorliegende Telegramm von Jones erhalten hatte, sich sofort brieflich an Herrn Thornton, einen der Gesellschafter der Bankfirma R. Williams u. Comp. in Dorchester, wandte, das Telegramm beischloß und ihn aufmerksam machte, daß die Bankfirma ihm für das wandfeste Hausgeräth haftungsverpflichtet sei und für dasselbe aufzukommen habe. Die charakteristischen Stellen des Briefes lauten: „... Ich erwarte, daß Sie sofort die Polizei zum Einschreiten veranlassen werden... Der Polizeileiter von Andover wird gewiß allen Ihren Wünschen schleunigst Rechnung tragen...“ Herr Thornton,

der diesen Brief an unsere Kanzlei sandte, erwiderte denselben umgehend und schrieb an Mr. Rabcliffe, er habe sich sofort mit seinem Rechtsanwalt, Mr. Andrews, ins Einvernehmen gesetzt, damit dieser alle erforderlichen Schritte veranlasse, «jedoch», so schrieb er wörtlich, «er muß in Ihrem Namen die Anzeige erstatten, denn das Gut ist an Sie, Mr. Rabcliffe, verkauft und nicht mehr unser Eigenthum». — Ich bin von meinen Chefs beauftragt worden, mich sogleich nach Andover zu begeben, und traf dort in einem Wirthshause mit Jones, Newport und noch einem Manne, auch einem gewöhnlichen Arbeiter, zusammen. Die letztern beiden waren bei der Wegschaffung der Einrichtungsstücke des Mr. Colson beschäftigt gewesen. Ich vernahm beide, und da Newport's Aussagen decidirter lauteten, ging ich mit ihm zur Polizei, veranlaßte die Protokollirung seiner Anzeige, die er beidete, und begehrte die Ausfertigung des Verhaftsbefehls, die anstandslos erfolgte.“

Mr. Lockwood wendete sich nunmehr an die Geschworenen. Er gibt zu, daß ein Mißverständniß obgewaltet habe, und daß Herrn Rabcliffe hierfür die Verantwortlichkeit treffe. Er sei darum darauf gefaßt, daß derselbe zum Ersatz des Schadens verurtheilt werde, und plaidirt nur dafür, die Summe mit Rücksicht auf die besondere Natur des Falles möglichst gering zu bemessen.

Der Solicitor-General replicirt.

Der Richter Manisty resumirt den Sachverhalt in klarer Auseinandersetzung. Diese gipfelt in den Schlussworten: „Dieser Fall besitzt eine ganz ungewöhnliche Tragweite und erheischt, ganz abgesehen von den Mißthelligkeiten, die Herrn Colson betroffen haben, um seiner principiellen Bedeutung willen eine Sühne. Es ist keine bloß individuelle Angelegenheit des Klägers; an

diesen Fall knüpft sich die Beantwortung einer öffentlich-rechtlichen Frage. Das strafrechtliche Proceßverfahren ist in der mißbräuchlichsten Weise dazu angewendet worden, um eine rein privatrechtliche Streitfrage des Mein und Dein, nicht etwa auszutragen, sondern zu vergewaltigen. Dies ist aber von der einschneidendsten Wichtigkeit für die öffentliche Rechtsicherheit. Wenn jemand, der sich in einer vermögensrechtlichen Streitfrage benachtheiligt glaubt, ohne weiteres sich berechtigt erachten dürfte, seine Ansprüche auf strafrechtlichem Wege geltend zu machen und das Einschreiten der Criminalpolizei zu provociren, so ist es nur recht und billig, daß ihm die Unzulässigkeit seines Vorgehens klar zum Bewußtsein gebracht werde. Es thut mir leid es aussprechen zu müssen, aber ich sage es nach kühler, reiflicher Ueberlegung, daß ich auch nicht einen einzigen Umstand entdecken und hervorheben kann, der das Vorgehen des Mr. Radcliffe auch nur entschuldigen, geschweige denn rechtfertigen könnte. Dieses Vorgehen ist von der Vertheidigung als Folge eines Mißverständnisses hingestellt worden, es thut mir leid, ich muß es aber geradezu einen Mißbrauch und ein bewußtes Unrecht nennen, welches begangen worden ist. Ich sage geradezu: alle an der Angelegenheit theilhabenden Personen verdienen den schärfften Tadel. Mr. Huxtable, der juristische Beistand Radcliffe's, der das Verfahren einleitete, ist bei der heutigen Verhandlung nicht vernommen worden, und es wäre daher immerhin möglich, daß er etwas hätte vorbringen können, was seine Antheilnahme in etwas besserem Lichte erscheinen ließe; allein ich kann nicht ernstlich genug betonen, daß rechtskundige Personen, die sich bereit finden lassen, Streitfachen ihrer Parteien, welche ihrer Natur nach vor ein civilgerichtliches Forum gehören, in strafprocessualer Form auszutragen, und sich so zum Sprachrohr

häßlicher Verfolgungſucht erniedrigen, ſich einer ſchwerwiegenden Verantwortlichkeit ausſetzen und zu perſönlicher Haftung herangezogen werden können. Wie dem auch ſein möge, Mr. Huxtable iſt hier nicht gehört worden, und vielleicht, ich will es zu ſeiner Ehre hoffen, hätte er ſich rechtfertigen können. Die feſtgeſtellten Thatſachen der Anklage haben es jedem Zweifel entrückt, daß Mr. Radcliffe wußte, Mr. Colſon ſpreche das Eigenthumsrecht der kupfernen Keſſel an, und darum ſchon erſcheint das von ihm eingeſchlagene Verfahren unbegreiflich. Es muß doch vorausgeſetzt werden, daß Rechtsanwälte auch rechtſtundig ſind und den Unterſchied zwiſchen privatrechtlichem und ſtrafrechtlichem Verfahren zu erfaffen verſtehen; dennoch haben ſie ſich dazu hergegeben, einen Verhaftsbefehl auszuwirken, um die Rückſtellung dieſer geringwerthigen Einrichtungſtücke zu erzwingen. Am Verhandlungstage wollte der klägeriſche Rechtsanwalt ſogar eine Vertagung durchſetzen, um durch neue Zeugen die Beſeitigung eines Herdroſtes nachzuweiſen! Dieſes Vorgehen iſt ſtandalös. Auch das Vorgehen des Friedensrichters iſt ein überaus leichtfertiges geweſen. Es iſt unbegreiflich, wie er ſich dazu verſtehen konnte, bloß auf die unbegründete Anzeige des Newport geſtüzt, einen Verhaftsbefehl auszuſtellen. Es war ungehörig. Der Friedensrichter Oberſt Earle iſt mir weiter nicht bekannt, allein ich hoffe, daß es in der Graffſchaft nicht viele ſolche Friedensrichter gibt, die das ihnen übertragene wichtige Vertrauensamt ſo leicht nehmen, daß ſie ohne zu zögern einen Verhaftsbefehl wider eine bekannte, angeſehene Perſönlichkeit auf Grund einer ſo unbestimmten, ſchwankenden Ausſage eines Tagelöhners, der weder ſchreiben noch leſen kann und der ſelbſt behülfflich geweſen war, die incriminirte Handlung der Wegſchaffung angeblich geſtohlenen Gutes zu begehen, erlaſſen

werden. Ich sehe mich genöthigt, ausdrücklich das Zusammenwirken aller dieser Persönlichkeiten, welche die Bestimmung haben, die öffentliche Rechtsordnung zu schützen, zu einer Rechtsverletzung auf das entschiedenste zu rügen. Ich hoffe Oberst Earle wird durch die Ergebnisse dieser Verhandlung belehrt, in Zukunft vorsichtiger in der Ausübung der von ihm übernommenen Pflichten werden. Was die Verhaftung selbst anbelangt, so muß ich wegen der Art der Ausführung derselben meinen Tadel auch auf die Localpolizei ausdehnen. Sie wußte, mit wem sie zu thun hatte, und schritt doch in so rücksichtsloser, ja roher Art ein. Einen Mann wie Mr. Colson wie einen landflüchtigen, eingefangenen Verbrecher des Nachts zu fassen und in der angegebenen Weise, bei rauhestem Schneewetter in offenem Karren sieben Meilen weit zu transportiren ohne ihm zu erlauben, für Kleiderwechsel zu sorgen, zeugt von einer vollkommenen Verkennung der Aufgabe der Verwahrungshaft, die überhaupt nur in dringenden Fällen zulässig sein sollte. Was gar die Verweigerung der angebotenen Bürgschaftsstellung anbelangt, so ist sie geradezu haarsträubend und ich erwarte bestimmt, daß Oberst Earle sich nie wieder einer solchen Anwendung seiner discretionären Gewalt schuldig machen wird. Es ist dies in einem Falle geschehen, in dem keine Zeugen dem Beschuldigten gegenüberstanden, in dem ein Rechtsanwalt nur für die Anklage anwesend war, und diese selbst stützte sich einzig und allein auf die Anzeige eines halbunzurechnungsfähigen Tagewerkers! — Was die Behandlung des Verhafteten im Gefängnisse anbelangt, das harte Lager, mit dem er fürliebnehmen mußte, so war dies unwürdig. Man darf in solcher Weise nur überwiesenen, richterlich verurtheilten Verbrechern begegnen, nicht verdächtigten Personen, deren Unschuld am nächsten

Morgen an den Tag kommen kann. Freilich kann dafür gerechterweiser die Polizei allein nicht verantwortlich gemacht werden, da sie nach ihrer gewohnten Norm handelte. Es ist eben das ganze System verwerflich. In einem Falle, in dem das Object des Verfahrens nicht darin bestand, die gestörte öffentliche Rechtsficherheit zu sühnen, sondern der Zweck darauf ausging, die Rückgabe eines alten Einrichtungstückes, eines schadhaften Kessels, den der Kläger selbst nur mit 10 Shilling schätzt, zu erzwingen, hätte eine Verhaftung überhaupt nicht bewilligt werden dürfen. Es ist überraschend und traurig, daß sich ein Friedensrichter finden konnte, der sich bewegen ließ, zu einer derartigen Maßregel seine Hand zu bieten. Ich spreche diese Worte in vollem Bewußtsein ihres Gewichtes nach ruhiger Ueberlegung aus, denn ich wünsche, daß sie vernommen und an geeigneter Stelle beherzigt werden. Schließlich kann ich die Geschworenen nur auffordern, wenn auch mit reifer Objectivität und Mäßigung, doch energisch vorzugehen und einen ausgiebigen Schadenersatz zu votiren. Die von ihnen bestimmte Summe soll eben eine wirkliche, keine bloß nominelle Buße bilden.“

Die Geschworenen beriethen nur wenige Minuten. Ihr Verdict lautete 1000 Pfd. St. (gleich 20000 Mark) Schadenersatz.

Der Richter verkündete demgemäß das formelle Urtheil.

Der Vertreter des Verurtheilten appellirte an den Richter und bat um Siftirung der Execution wegen übermäßiger Höhe des Betrags.

Se. Lordschaft erwiderte, daß nach seiner Ansicht die Summe in gerechter Berücksichtigung der Umstände bemessen sei, und daß er nicht erstaunt gewesen wäre, wenn die Geschworenen sogar einen noch höhern Betrag

angefeht hätten. Er wies die Berufung zurück und hielt das Urtheil vollinhaltlich aufrecht.

Die Aneinanderreihung dieſer beiden Gerichtsfälle erſcheint uns ſehr lehrreich. In beiden iſt gleichmäßig das Princip anerkannt, daß, wenn auf Grund der Anzeige einer Partei die ungerechtfertigte und unnöthige Freiheitsentziehung einer Perſon, ſei es auch nur auf einige Stunden, erfolgt, dieſe Partei hierfür die Verantwortlichkeit trägt und zu einer Gelbbuße zu Gunſten des Betroffenen heranzuziehen iſt. Der Urtheilſpruch individualiſirt hierbei auf das genaueſte und weiß mit Sicherheit zwiſchen einem bloß culpoſen und einem dolofen Vorgehen zu unterſcheiden. Während die Buße in dem erſten Falle ſich auf eine Summe beſchränkt, die auch nach continentalen Begriffen angemessen erſcheint, iſt dieſelbe in dem zweiten Falle in einer Höhe ausgeworfen, die unſere Strafgeſetzbücher gar nicht kennen. Es zeigt ſich darin die gute Seite der engliſchen Gerechtigkeitspflege, die dem Richter einen ſo ungemessenen Spielraum geſtattet.

Die Urtheile ſind derart ausgefallen, daß ſie dem geſunden Menſchenverſtande der Geſchworenen alle Ehre machen. Freilich waren dieſe von dem Réſumé des Richters nicht wenig beeinflusst. Wir können die Urtheile von unſerm Standpunkte aus nur billigen und bedauern, daß unſere Strafproceßordnungen nicht die Handhabe zu gleichem Vorgehen bieten.

2. Rothzucht.

London. 1887.

Der „Pall-Mall Gazette“ gebührt das Verdienst, durch eine Artikelserie, die sie im Jahre 1885 veröffentlichte, die Aufmerksamkeit der englischen Gesetzgebung auf die sittlich entsetzlich verwahrlosten Zustände Londons hingelenkt zu haben, daß eine erschreckend große Anzahl dunkler Existenzen ihren Erwerb darauf gründeten, ganz berufsmäßig junge Mädchen, Kinder, zumeist im Alter von 12 bis 14 Jahren, in die Arme gewissenloser Wüstlinge zu führen. Der Herausgeber des Blattes, Mr. Stead, wies eine Reihe concreter Fälle nach und bewirkte auch wirklich eine Reform des Gesetzes, welches bis dahin nur den Beischlaf mit Kindern unter 12 Lebensjahren für strafbar erklärt hatte. Um Beweise zu sammeln, war Mr. Stead mit einer Reihe von Kupplern beiderlei Geschlechts in Verbindung getreten, und büßte, charakteristisch genug, sein muthvolles Vorbringen mit einer Anklage, welche ihn wegen eben des Verbrechens, das zu bekämpfen er sich zur Aufgabe gestellt hatte, vor das Polizeigericht führte. Schließlich triumphirte jedoch die gerechte Sache. Die Entrüstung, deren sich infolge der Enthüllungen des Blattes der englischen Gesellschaft bemächtigt hatte, schoß aber über das Ziel hinaus. Das neugeschaffene Gesetz begnügte sich nicht damit, den wirklich vorgefallenen Mißbräuchen entgegenzutreten, es setzte die kritische Altersgrenze auf das vollendete 16. Lebensjahr fest und öffnete dadurch einer Reihe zumeist gegen ahnungslose Fremde gerichteter Erpressungen Thür und Thor.

Ein Beispiel für viele.

Ein vierzigjähriger Holländer, des Namens Rader Holmen, der auf einer Vergnügungstreife die Millionenstadt besucht hatte, erschien am 18. September 1887 als Angeklagter vor den Schranken des Schwurgerichts unter der Beschuldigung, durch den fleischlichen Verkehr mit einem jungen Mädchen unter 16 Jahren das Gesetz schwer verletzt zu haben.

Die als Zeugin vorgeladene angeblich Beschädigte war in der That erst 15 Jahre und 3 Monate alt. Ihrem Aussehen und ihrem Wesen zufolge jedoch konnte man sie sicherlich 18 Jahre alt glauben. Das Kreuzverhör ergab, daß sie seit längerem schon das Gewerbe einer „Unglücklichen“, das heißt einer Prostituirten, betrieb. Rader Holmen hatte sein „Opfer“ zu vorgerückter Nachtstunde auf der Straße angetroffen. Sie hatte ihn angesprochen und er war ihrer Einladung in ein verrufenes Haus gefolgt. Zwischen dem „Verführer“ und der Dirne entspann sich, wahrscheinlich wegen der Höhe des Schandlohnes, ein Streit. Polizei war nahe zur Hand und intervenirte. Die Vernehmung vor dem Polizeigericht ergab das Alter des Mädchens, und die That qualificirte sich als ein Verbrechen. Der Holländer, der sich nur unbeholfen in der englischen Sprache auszudrücken vermochte, wurde sofort in Haft behalten und mit anerkennenswerther Beschleunigung unter der Anklage, sich gegen das Gesetz, das die Unschuld schützen wollte, vergangen zu haben, vor die Geschworenen gestellt.

Während nun mit Rücksicht auf die klar gestellten, thatsächlichen Umstände die Dirne als die eigentliche Schuldige zu betrachten wäre, da sie den mit dem englischen Gesetze nicht vertrauten arglosen Ausländer in die Falle gelockt hatte, mußte dem Wortlaute des Gesetzes zu Liebe der Mann als Beschuldigter erscheinen, und die

Verhandlung wurde von Amts wegen gegen ihn durchgeführt.

Die Geſchworbenen erklärten einſtimmig Rader Holmen der Nothzucht ſchuldig. Das Urtheil des Richters lautete auf drei Monate Kerkerhaft mit harter Arbeit, alſo auf Zuchthausſtrafe. Wol ermangelte der Richter nicht, bei der Urtheilsverkündigung hervorzuheben, daß dieſe Verurtheilung im Hinblick auf die Umſtände beſonders hart erſcheinen müſſe; „allein“, ſo äußert er ſich, „es könne nicht zuläſſig ſein, einem kaum in Kraft getretenen Geſetze den Gehorſam zu verweigern“, das Geſetz habe ſeinen Lauf! Obgleich die „Beſchädigte“ ſchon ſeit geraumer Zeit das Gewerbe einer Proſtituirten betrieben hatte, wurde dennoch das Geſetz, das zum Schutze von Jungfrauen gegen gewiſſenloſe Verführer erlaſſen iſt, mit voller Schärfe zu Gunſten einer feilen Dirne angewendet, der Wortlaut verlangte es, er forderte ſein Opfer — *summum jus, summa injuria!*

Die Straßen Londons wimmeln von ſolchen verlorenen Geſchöpfen. Wer vermag es, ihr Alter genau zu erkennen? Wehe dem Fremden, der ſich leichtſinnig verlocken läßt. Er kann leicht für ſeinen Fehltritt in das Zuchthaus wandern oder auch einer Gaunerin in die Hände fallen, die ſich ihm preisgibt, um ihn dann mit einer Criminaluntersuchung zu bedrohen und ihm ein Vermögen abzupreſſen.

3. Bigamie.

1.

York. 1887.

Am 9. November 1887 ſtand Wilson Heywood vor den Affiſſen in York, des Verbrechens der zweifachen Ehe angeklagt.

Mr. Milvain vertrat die Anklage, Mr. Kerſhaw hatte die Vertheidigung übernommen.

Die Anklage ſtützte ſich auf nachſtgehenden Sachverhalt.

Heywood heirathete das erſte mal im Jahre 1859. Nach einem Jahre der Ehe wurde ſeine Frau lieberlich und verließ ihn. Er vergab ihr und nahm ſie wieder zu ſich. Dieſer Vorgang wiederholte ſich einigemal. Endlich weigerte ſie ſich in ſein Haus zurückzulehren. Sie lebte mit andern Männern und hatte Kinder von ihnen. Im Monat Mai 1862 nahm Heywood Handgeld und ließ ſich für ein in Indien ſtationirtes Regiment anwerben. Er bot ſeiner Frau nochmals Verzeihung an und erklärte ſich bereit, ſie in ſeine Garniſon mitzunehmen. Sie ſchlug ſein Anerbieten aus. Im Herbfte 1873 lehrte er nach England zurück, ſuchte ſie auf und offerirte ihr abermals ſie aufzunehmen. Wieder vergeblich. Er trat nunmehr in ein in Gibraltar garniſonirtes Regiment. Sie reichte bei dem zuſtändigen Militärgericht eine Klage auf Alimantation ein, wurde aber natürlicherweiſe abgewieſen. Im Jahre 1884 machte Heywood einen letzten Verſöhnungsverſuch, aber wiederum ohne Erfolg. Endlich kümmerete er ſich deſinitiv nicht mehr um ſeine Frau und erhielt auch keine Kunde mehr von ihr, ſodaß er gar nicht wußte, ob ſie noch am Leben war oder nicht. An-

fang 1886 beabſichtigte er eine neue Ehe einzugehen, machte aber dieſe ſeine Abſicht vorſichtigerweiſe in den Localzeitungen bekannt, um von ſeiner Frau etwaige Nachrichten zu erhalten. Die letztere kümmerte ſich nicht darum und gab kein Lebenszeichen von ſich. Nun glaubte er, auf ſie keine Rückſicht mehr nehmen zu müſſen, und heirathete am 24. März 1886 zu Hubbardſfield ein Fräulein Booker, die er von all dieſen Umſtänden in Kenntniß geſetzt hatte. Dieſe zweite Ehe war ſehr glücklich. Am 28. Juli 1887 ſchrieb ſeine erſte Frau, die von der Verheirathung ihres Mannes Kenntniß erlangt hatte, einen Brief an Miß Booker. Sie eröffnete ihr darin, ſie werde Heywood mit aller Strenge des Geſetzes verfolgen, wenn — Miß Booker nicht mit ihr oder ihrem Anwalte eine pecuniäre Abmachung träge. Der Brief wurde nicht beantwortet. Darauf hin erſtattete ſie wirklich die Anzeige wegen erfolgter Bigamie. Der Oberconſtabler in Hubbardſfield, an den ſie ſich wendete, lehnte es ab die Klage zu vertreten, und ſie erſchien deſhalb perſönlich als Klägerin. Vor die Aſſiſen verwieſen, gab Heywood ohne Zögern alle die Thatſachen zu, und der Richter verurtheilte ihn zu einer Woche einfachen Arreſtes.

II.

London. 1888.

Laura Smith war der Bigamie angeklagt.

Mr. P. Taylor und Mr. Forrest Fulton vertraten die Anklage, Mr. Sutton die Vertheidigung.

Die Beſchuldigte, derzeit 40 Jahre alt, hatte vor etwas mehr als acht Jahren, am Neujahrstage 1880, einen Conſtabler Namens Patten gehehlicht. Dieſer Mann

wurde wegen grober Verbrechen und Amtsmißbrauch kurze Zeit danach zu fünf Jahren Zuchtthaus verurtheilt. Im Kerker benahm er ſich gut und wurde, nachdem er zwei Fünftel ſeiner Strafzeit verbüßt hatte, begnadigt. Er kehrte zu ſeiner Frau zurück, benahm ſich ihr gegenüber jedoch ſo roh und gewaltthätig, daß ſie den Schutz der Polizei anrufen mußte, der ihr auch zutheil wurde. Darauf hin wanderte Patter nach Amerika aus und man vernahm nichts mehr von ihm. Im Monat Juli 1887 ging Frau Patten eine neue Ehe mit Henry Smith ein. Der Vater Patten's, welcher ihr grollte, erſtattete die Anzeige wegen des vollbrachten Verbrechens der zweifachen Ehe und veranlaßte ihre Verfolgung.

Die Beſchuldigte gab das Thatsächliche unumwunden zu und machte nur geltend, daß ihr zweiter Gatte über ihre Verhältniſſe nicht getäuſcht und von ihrem Vorleben genau unterrichtet worden wäre.

Der Recorder, Sir Thomas Chambers, erklärte, er ſehe nicht ein, welcher Schaden einem Manne dadurch erwachſe, daß er eine Frau eheliche, deren erſter Gatte noch am Leben ſei, ohne von ihr geſetzlich geſchieden zu ſein. Es ſei etwas ganz anderes, wenn ein weibliches Weſen, für welches die Folgen verderblich ſein könnten, das Opfer falſcher Vorſpiegelungen würde. Da aber einmal die Anklage erhoben worden ſei, müſſe er wol mit einer Verurtheilung vorgehen, allein mit Rückſicht darauf, daß kein wirklich Beſchädigter vorhanden ſei, verurtheile er die Angeklagte zu zwei Stunden Arrest. Da aber die Verhandlung etwa zwei Stunden gedauert habe, ſei ihre Strafe verbüßt und ſie könne ſofort gehen.

Der englische Richter iſt bei der Strafbeſtimmung nicht an feſte Normen gebunden und kann die Fälle unbeſchränkt individualiſtren. Das deutſche Strafgeſetzbuch ſetzt eine Minimalgrenze der Strafe feſt, das öſterreichiſche Strafgeſetz räumt zwar dem Richter ein außerordentliches Strafmilderungsrecht ein, gibt ihm aber keine ſo weitreichende Befugniß wie das englische Strafgeſetz. Es ſind deßhalb Urtheile ſolcher Art, die den oberſten Zweck ausgleichender Strafjuſtiz gewiſſermaßen verhöhnen, in Deutſchland und Deſterreich ausgeſchloſſen.

In dem von uns mitgetheilten Falle der Nothzucht, in dem franzöſiſche Geſchworene zweifellos einen Freispruch gethan hätten, hat der Richter im Bewußtſein der graufamen Härte ſeines Urtheils einen Menſchen ins Zuchthaus geſchickt, der höchſtens mit einer polizeilichen Ordnungſtrafe zu belegen war; im letzten Falle der Bigamie erkennt ein Richter, um dem Geſetze zu genügen, eine bloß nominelle Buße. Derartige Richtersprüche ſollen als Correcturen des Geſetzes gelten. Freilich iſt in England wegen der Koſtspieligkeit des gerichtlichen Scheidungsverfahrens die geſetzliche Trennung der Ehe nur in den höhern und reichern Ständen möglich. Die Koſten ſind aber, wie aus manchen ſenſationellen Eheſcheidungsproceſſen erhellt, ſo hoch, daß ſie auch in dieſen Kreiſen nicht ſelten zur Inſolvenzerklärung führen. In den untern Ständen verurſacht dieſe Schwierigkeit zahlloſe Fälle von Bigamie. Die Geſetzgebung bedarf eben dringend einer durchgreifenden Reform. Das Urtheil in dem angeblichen Nothzuchtsfalle iſt ungerecht, weil es einen Mann für eine That mit entehrender Strafe belegt, die kein criminelles Verbrechen iſt. Aber auch das Urtheil im Falle der Bigamie wider Frau Smith können wir nicht billigen, denn es fertigt eine als Verbrechen ſtrafbare Handlung mit einer Sentenz ab, die

sich wie ein schlechter Wig anhört. Das Ansehen der Rechtspflege muß unter solchen Zuständen leiden.

4. Eine Wechselfälschung.

London. 1888.

Charles Max Schroeder, 37 Jahre alt, verheirathet, derzeit ohne bestimmte Beschäftigung, ward vor die Geschworenen gestellt, unter der Anklage, das Accept auf einem Wechsel im Betrage von 378 Pfd. St. 13 Sh. 8 P. in betrügerischer Absicht gefälscht und dieses Falsificat begeben zu haben.

Den Vorsitz bei der am 22. März 1888 im Central-Criminalgerichtshofe in London geführten Verhandlung nahm der Recorder von London, Sir Thomas Chambers, ein, für die Parteien erschienen namens der Anklage der königliche Rath Mr. Lockwood und Mr. Wesley, namens der Vertheidigung der königliche Rath Sir Henry James, Mr. J. P. Grain und Mr. E. F. Gill.

Der Angeklagte bekennt sich: „Nicht schuldig“.

Als erster Zeuge wird die klageführende Partei vernommen. Als Beschädigter erscheint Mr. Peak, Chef der Firma Grant u. Peak, Juweliere und Goldarbeiter in der Gerardstraße, Soho, London. Mr. Peak sagt aus:

„Der Angeklagte, der vormalig ein kaufmännisches Geschäft betrieben hatte und sich wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem Chef des hochangesehenen Bankhauses John Henry Schroeder, das zu den ersten Firmen Londons zählt, großen Credits erfreute, war mir im Mai 1886 einen Betrag von über 4000 Pfd. St. (= 80000 Mark) als Saldo aus frühern geschäftlichen

Transactionen ſchuldig geweſen. Ich mahnte mehrmals, allein immer vergeblich, und da ich mich doch nicht an den Dunkel meines Schuldners um Zahlung wenden konnte, entſchloß ich mich, die Schuldsomme einzuklagen. Nachdem ich längere Zeit von Schroeder keinerlei Nachricht erhalten hatte, empfing ich am 6. Juli 1886 unerwarteterweiſe einen mit Charles Max Schroeder unterzeichneten, vom Hotel Metropole in London datirten Brief. In dieſem Schreiben ſtand, er, der Angeklagte, habe eine Reiſe nach Deutschland gemacht. Von dort ſei er nach Paris gefahren, wo er ſich einige Zeit hindurch aufgehalten habe, und an dieſem Tage, von dem der Brief datirte, ſei er früh morgens in London eingetroffen. Er richte nun die Bitte an mich, ich möchte ihn doch in dem Hotel, in dem er abgeſtiegen, auffuchen, um mit ihm über die Regulirung ſeiner Schulden Rückſprache zu nehmen. Ich verfügte mich in der That in das Hotel Metropole, und dort eröffnete mir Herr Schroeder, er hätte eigentlich die Abſicht gehegt, auf eine Erbschaft, die er zu gewärtigen habe, Geld aufzunehmen. Es ſei dieſes jedoch nunmehr nicht nöthig, da er mit ſeinem Couſin, dem Procuriſten und Theilhaber an der Firma ſeines Oheims, ein Uebereinkommen getroffen habe, wonach ihm ausreichend genug Geld zur Verfügung geſtellt werden ſolle, um alle ſeine laufenden Verbindlichkeiten zu erfüllen. Da mir dieſe Zuſicherungen jedoch zu unbeſtimmt erſchienen, um die civilgerichtlichen Schritte, die ich gegen Herrn Schroeder bereits eingeleitet hatte, einzustellen, wie er es von mir verlangte, begehrte ich, er möge ſeine Angaben präciſer formuliren, ſie zu Papier bringen und mir eine ſchriftliche Erklärung übergeben. Er that dieſes auch anſtandslos und ich glaubte ihm. Allein, bereits am nächſten Tage kam er zu mir in mein Geſchäftslocal

in der Gerardſtraße. Er erſchien ſehr aufgereggt und ſagte mir: «Sie ſelbſt ſind die Veranlaſſung zu der That, die ich begangen. Als ich in Paris war, empfing ich die Nachricht von Ihrer Klage. Andere Gläubiger drängten mich auch, ich fürchtete einen Eclat, und da verlor ich den Kopf. Ich habe Ihren Namen mißbraucht. Ich habe unter dieſem Namen einen Wechſel acceptirt.» Ich fragte ſofort: «Unter meinem perſönlichen Namen oder dem meiner Firma?» Er antwortete: «Ich habe Grant u. Peal unterſchrieben.» Ich erkundigte mich weiter: «Wann iſt der Wechſel fällig?» Er erwiderte: «Der erſte morgen. Er iſt bei Ihrem Bankier zahlbar geſtellt. Was ſoll ich thun?» Ich erklärte ihm, daß ich dem Bankier, der als Zahlſtelle fungiren ſolle, doch eine Urſache angeben müſſe, warum die Unterſchrift nicht honorirt werden ſolle. Er werde mich doch nicht für ſo naiv halten, daß ich den Wechſel, deſſen Betrag er noch gar nicht zu nennen gewagt habe und dem, da er ihn ſelbſt als «erſten» bezeichnet habe, noch andere folgen würden, ohne weiteres einlöſen werde. Schroeder möge ſelbſt die Folgen bedenken und, wenn er es vermöge, Vorſchläge machen, wie er die Angelegenheit auszugleichen gedenke. Vor allem aber müſſe er ein aufrichtiges Bekenntniß ablegen. Er ſolle dieſes ſchriftlich thun. Schroeder zauderte auch nicht lange und ſchrieb mir eine Erklärung nieder, worin er einbekennte, er habe den Namen der Firma Grant u. Peal mißbraucht und gefälfcht und damit Wechſel im Betrage von je 464 Pfd. St. 9 Sh. 8 P.; 485 Pfd. St.; 287 Pfd. St. 4 Sh. 8 P.; 323 Pfd. St. 3 Sh. 4 P.; 378 Pfd. St. 13 Sh. 8 P. und 319 Pfd. St. 19 Sh. zuſammen 2258 Pfd. St. 10 Sh. 4 P. (= 45170 Mark 34 Pf.) acceptirt. Herr Schroeder beſchwor mich, keine Strafanzeige zu erſtatten,

ſie würde ſeine Mutter ins Grab bringen, ſein Dntel aber werde der Familienehre zu Liebe gewiß die Wechſel einlöſen. Ich beauftragte meinen Neffen, ſich ſofort mit Schroeder zu ſeinem Oheim zu verfügen, dieſer aber verweigerte es ihn vorzulaffen. Der Angeklagte theilte nun meinem Neffen noch mit, daß ſeine Frau ſehr gefährlich erkrankt ſei, man möge nur um Gottes willen keine ſtrafgerichtliche Verfolgung einleiten, er ſei nur momentan in arg bedrängter Lage, doch unterliege es nicht dem geringſten Zweifel, daß ſeine Familie ihm helfen werde, und ehe die übrigen Wechſel fällig würden, werde er genügend viel Geld flüſſig gemacht haben, nicht nur um die Wechſel vor der Verfallzeit zu decken, ſondern auch um ſeine Schulden zu bezahlen. Er hatte die Wechſel von Paris aus in Circulation geſetzt. In der That ſind die Accepte, wenn auch erſt nachdem ſie nothleidend geworden waren, und nachdem das ſtrafgerichtliche Verfahren bereits im Zuge war, eingelöſt worden. Der Angeklagte ſelbſt aber war, noch ehe dieſes geſchah, nach Sydney in Auſtralien abgereiſt. Er wurde dort unter der Anklage, die Wechſel gefälscht und in betrügeriſcher Abſicht begeben zu haben, verfolgt, verhaftet und hierher ausgeliefert. Ich war zuerſt unentſchloſſen, wie ich mich dem Schroeder gegenüber verhalten ſollte, und zögerte mit Rückſicht auf die Familie mit der Strafanzeige. Ich habe ſie in der That auch erſt eingebracht, als ich erfuhr, der Angeklagte ſei nach Auſtralien durchgegangen, ohne daß er, wie er hoch und theuer verſprochen und geſchworen hatte, ſeine Schulden beglichen hätte. Vorher hatte ich nur civilgerichtliche Schritte unternommen.“

Mit dieſer Aussage war die Anklage begründet.

Die Zeugen für die Anklage beſtätigen die thatſächlichen Umſtände, ohne weſentliche neue Einzelheiten vorzubringen.

Sir Henry James ergreift das Wort für die Vertheidigung.

Er sagt: „Die Anklage ist wegen Wechselfälschung erhoben. Es muß aber constatirt werden, ob dieses Verbrechen innerhalb der Jurisdiction dieses Gerichts begangen worden ist. Dieses stelle ich in Abrede. Ebenso den Umstand, daß die weitere, angebliche, verbrecherische Handlung der wissentlichen Begebung gefälschter Papiere, die einen Betrug begründen soll, innerhalb der Jurisdictionssphäre dieses Gerichts begangen worden ist. Auch dieses negire ich. Innerhalb des Geltungsgebiets unserer Gesetze, auf britischem Boden, sind diese verpönten, strafbaren Handlungen nicht begangen. Ich werde den Nachweis führen, daß der Angeklagte Schroeder zu der Zeit, da die incriminirten Wechsel gezogen und diese mit dem fragwürdigen Accept versehen wurden, nicht in England, sondern in Paris gewest hat. Er könnte, wenn diese Handlungen wirklich als verbrecherisch angesehen werden sollten, nur von französischen Gerichten verfolgt werden. Was er immer in dieser Angelegenheit gethan haben mag, es ist auf französischem, also fremdländischem Territorium geschehen und entzieht sich ganz und gar der englischen Gerichtsbarkeit. Ich werde zum Beweise der thatfächlichen Behauptungen, die ich aufstelle, competente und vertrauenswürdige Zeugen vorführen. Als solche werden erscheinen der Papierhändler, von welchem der Angeklagte die Stempelmarken für die Wechselbriefe bezog, und der Makler, der die Begebung der Accepte in Paris vermittelte. Falls nun der Angeklagte überhaupt für seine Handlungsweise strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, was ich dahingestellt sein lasse, so untersteht er doch keinesfalls der Gerichtshoheit eines britischen Gerichts. Alle Schritte, die der Angeklagte mit diesen

Wechſeln unternommen hat: Ausſtellung, Acceptation, Begebung, iſt in Paris geſchehen. Vielleicht hat er damit den franzöſiſchen Geſetzen zuwiderlaufende Handlungen verübt, und dieſen Rede zu ſtehen, keinesfalls aber hat er ſich gegen britiſche Geſetze vergangen, denn er hat im Geltungsgebiete derſelben keinerlei vom Strafgeſetze verpönte Handlung verübt. Dabei iſt die Frage, ob überhaupt die Abſicht einer Schädenszufügung gegenüber der klagführenden Partei beſtand, noch gar nicht erörtert. Dieſe iſt zu verneinen. Der Angeklagte hatte durchaus nicht die Abſicht, irgendjemand in dieſem Lande zu beſchädigen. Wenn die Wechſel nicht eingelöſt wurden, hätten ſie den Weg zurückzugehen, den ſie genommen, und der Wechſelagent in Paris hat keine Klage erhoben. Er hatte auch keine Urſache hierzu, denn der Schaden wurde gutgemacht, die Wechſel ſind ſpäterhin alle von der Familie des Angeklagten eingelöſt worden. Ich beantrage die Schuldbloſſprechung meines Klienten und verweiſe dieſerhalb auf die Präcedenzfälle: «Die Königin wider Garrett», enthalten in Dearsley's «Crown Cases», I, 232 fg., und in dem «Law Journal, Magistrates Cases», S. 20.“

Mr. Lockwood beſtreitet dieſe Ausführungen. Er hebt hervor, daß der von Sir Henry James citirte Präcedenzfall von abweichender Natur geweſen ſei und andere Vorausſetzungen gehabt habe. Der bei jenem Falle präſidirende Richter, Lord Campbell, deſſen juridiſche Gelehrſamkeit unbezweifelt daſtehe, hat in ſeiner Zuſammenfaſſung des Falles ausdrücklich hervorgehoben, daß es ſich bei demſelben nicht um eine Frage der Jurisdiction handle. Mr. Lockwood ſucht hierauf in längerer Rede die Competenz des Gerichtshofes nachzuweiſen und begründet ſie hauptſächlich damit, daß die incriminirten, gefälfchten

Wechſel in London zahlbar geſtellt worden waren. Der Angeklagte ſei den engliſchen Gerichten gegenüber verantwortlich für alle Conſequenzen, die aus der Begebung gefälfchter, in London fälliger Wechſelbriefe hervorgehen; um ſo mehr, da ſie hierher geſchickt wurden, hierorts circulirten und hier auch zur Zahlung präſentirt worden ſind. Auch Mr. Lockwood citirt zur Bekräftigung ſeiner Anſchauung einen Präcedenzfall, den Proceß: „Die Königin wider Taylor.“

Sodann werden die Zeugen der Vertheidigung vernommen, um die Anweſenheit des Angeklagten in Paris zur kritiſchen Zeit zu beweifen.

Der Papierhändler, welcher dem Angeklagten die Stempelmarken verkaufte, und der Wechſelmakler, welcher die Begebung der in Frage ſtehenden Accepte vermittelte, beſtätigten wahrheitsgemäß die diesbezüglichen von Sir Henry James angegebenen Umſtände.

Die Frage, ob die Behauptung, daß der Angeklagte zur kritiſchen Zeit, als die Wechſel ausgeſtellt, acceptirt und weiter begeben wurden, in Paris weilte, als gerichtsmäßig anzusehen iſt, wird den Geſchworenen vorgelegt und von dieſen bejaht.

Sir Henry James führt nochmals in längerer Rede aus, er erwarte, da dieſer Umſtand durch den Wahrſpruch der Geſchworenen feſtgeſtellt worden ſei, zuverſichtlich die Freisprechung des Angeklagten. Er wiederholte ſeine früher geltend gemachten Bedenken gegen die Competenz des engliſchen Gerichtshofes, der, wenn er über den Angeklagten urtheilen wollte, ſich eines Eingriffes in die Gerichtshoheit eines fremden Staates ſchuldig machen würde. Innerhalb der Jurisdiction der britiſchen Gerichte habe kein Vergehen ſtattgefunden.

Mr. Lockwood hebt die principielle Wichtigkeit der

Entscheidung hervor. Er beharrt auf der Anschauung, daß der Angeklagte, der die Wechsel selbst „in London zahlbar“ ausgestellt hatte, wissen mußte und gewußt hat, daß sie in London zur Zahlung präsentirt werden würden, was thatsächlich auch geschah. Die Competenz des Gerichtshofes sei demgemäß unanfechtbar und er müsse darauf bestehen, daß ein Urtheil gefällt werde.

Der Recorder, königlicher Rath Sir Thomas Chambers, sagt in seinem Résumé, er sei zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß dem Gerichtshofe die Jurisdiction im vorliegenden Falle nicht zustehe. Hätte die Anklage auf Betrug durch falsche Vorspiegelung gelautet, so wäre sie unzweifelhaft nicht in die Competenz eines britischen Gerichts gefallen, denn ein Betrug konnte nur in Paris dem Wechselagenten gegenüber stattgefunden haben, dem die Unterschriften der acceptirenden Firma als echt bezeichnet worden sein mögen. Die Klage lautete aber auf Fälschung von Accepten und Begebung gefälschter Wechsel, welche Thatfachen nur dann unter die Definition verbrecherischer Handlungen fallen, wenn die Absicht, Schaden zu stiften, nachgewiesen werden kann. Diese darf nicht vorausgesetzt werden. Des Recorders Anschauung zufolge waren die strafbaren Handlungen, die von dem Angeklagten begangen worden sein mögen, außerhalb des Geltungsgebietes englischer Gesetze, und außerhalb der Gerichtshoheit englischer Tribunale begangen, und darüber sei keinerlei Controverse zulässig. Da aber dem Gericht die Jurisdiction mangle, müßten die Geschworenen den Angeklagten freisprechen.

Das Verdict der Geschworenen lautet denn auch:
„Nichtschuldig.“

Dieses Urtheil bezog sich auf den vorbezeichneten ersten Wechsel. Da aber voraussichtlich bei der Fälschung und

Begebung der andern vorgebachten Wechſel dieſelbe Procebur ſich wiederholt haben würde, verzichtete der Ankläger darauf, die weitem Klagen auf die übrigen Wechſel auszuführen.

Die Geſchworenen wiederholen ihr Verdict „Nichtſchuldig“ in Betreff der andern Facten, und der Angeklagte wurde entlaſſen.

Es iſt dies ein in merkwürdigem Gegenſatze zu continentaler Rechtsanſchauung ſtehendes Urtheil. Während unſere Strafgeſetze die Staatsangehörigen auch außerhalb der Grenzpfähle als an die Geſetze des Heimatslandes gebunden erklären, herrſcht in England das mittelalterliche Princip, daß die Gerichtshoheit auch in Straffachen an die territoriale Oberhoheit geknüpft ſei, vor, und der Rechtsſatz *locus regit actum*, der bei uns nur für civile Rechtsfragen Geltung hat, gilt auch im Strafrecht. In einem Falle, wo der objective Thatbeſtand außer Zweifel ſteht und ſelbſt von der Vertheidigung nicht angefochten wird, wo ſogar die Entlaſtungszeugen die ſubjective Thäterschaft bekräftigen, erfolgt der Freispruch, nicht etwa weil Schadenserſatz geleistet war — was übrigens nach unſern Anſchauungen wol einen Strafmindeungs-, nicht aber einen Strafausſchließungsgrund bilden ſollte —, ſondern weil die That, das Verbrechen der Wechſelſälſchung und des Betrugs durch Begebung gefälſchter Accepte, im Auslande begangen wurde. Da nun überdies in England wegen abſoluten Mangels codificirten Rechts nach Präcedenzfällen geurtheilt wird, welche fröhliche Ausſicht eröffnet ſich dadurch einer ganzen Reihe engliſcher Verbrecher! Die Spazierfahrt über den Armeekanal iſt ſo kurz, ſo wenig beſchwerlich und ſo wohlfeil,

die Aussicht, daß es nur einer Vergnügungsfahrt nach Paris und der kleinen Vorsicht bedarf, auf Zeugen bedacht zu sein, die den Aufenthalt dortselbst beurlunden können, wird sie mit freudiger Zuversicht erfüllen.

Wir beklagen anfrichtig eine so kurzfristige Auffassung von der Aufgabe geordneter Rechtsprechung.

Tödtung eines Matrosen auf hoher See.

(Mord oder Ueberschreitung erlaubter Nothwehr?)

1887.

Das englische Barkschiff *Lady Douglas*, Kapitän James Cooks, sollte von Gascoigne an der Westküste des australischen Continents aus seine Heimreise antreten. Die Schiffsmannschaft war in den fernen Breiten etwas zusammengeschmolzen und zählte insgesammt nur noch zehn Köpfe. Der Kapitän beschloß die Bemannung zu ergänzen und nahm, obgleich unter den europäischen Seeleuten lebhafteste Vorurtheile gegen farbige Schiffsgenossen fast ausnahmslos verbreitet sind, zwei Malaien, Hassen und Cassin, als Matrosen an.

Diese von der Noth des Augenblicks gebotene Maßregel sollte sich als unheilvoll erweisen.

Die *Barke* ging am 11. Januar 1887 unter Segel. Schon in den ersten Tagen stellte sich heraus, daß Hassen, der als Matrose erster Klasse aufgenommen worden war, nur ein mittelmäßiger Seemann war. Die Schiffsgenossen spotteten seiner. Sie behaupteten, er wäre nicht einmal im Stande „das Bramsegel zu reffen“. Die Mißheiligkeiten zwischen dem Malaien und seinen Kameraden nahmen im Laufe der Fahrt fortwährend zu. Hassen

fühlte sich sehr unglücklich, klagte wiederholt über sein Schicksal und machte sogar einen Selbstmordversuch, indem er in die See springen wollte. Nur die energische Intervention des Untersteuermanns konnte ihn daran verhindern.

Am 21. Februar aber verschwand der Mann plötzlich und unerwartet. Die von dem Kapitän vorgenommene, auf dieses Vorkommniß bezügliche Eintragung in das Logbuch des Schiffes lautet:

„21. Februar:

„Um 9 Uhr 30 Minuten morgens verschwand der Matrose erster Klasse Hassen in unerklärlicher, geheimnißvoller Weise. Der Matrose erster Klasse R. Christiansen kam mit der Meldung zu mir, daß sein Wachkamerad, trotzdem er wiederholt gerufen wurde, nicht zur Wache angetreten sei. Ich beauftragte das Schiff zu durchsuchen, Hassen wurde aber nicht aufgefunden. Ich veranlaßte sodann eine Umfrage bei seinen Kameraden und erfuhr, daß er sich seit einiger Zeit, besonders auffällig aber erst seit zwei oder drei Tagen, in verzweiflungsvoll aufgeregter Gemüthsstimmung befunden hatte. Ich gelangte somit zu dem Schlusse, daß er entweder durch einen unglücklichen Zufall über Bord gefallen sei, oder freiwillig, in selbstmörderischer Absicht, sich in die See gestürzt habe.“

Der Mann war und blieb verschollen. Dies dauerte bis zum 3. März. Wenigstens findet sich keine weitere auf Hassen bezügliche Eintragung im Logbuche bis zu diesem Tage. Da aber heißt es:

„3. März:

„Der Untersteuermann meldete mir, daß er, als er in den Borderraum hinabstieg, plötzlich auf den Matrosen Hassen stieß, von dem wir alle geglaubt hatten, daß er

entweder einen Selbstmord verübt oder über Bord durch einen Zufall gestürzt sei, der aber dort versteckt ruhig schlief. Er weckte ihn auf, redete ihn an, brachte jedoch aus ihm nur heraus, Hasslein fühle sich sehr unglücklich und wolle sterben.“

Nun begann auf dem Schiffe eine sehr bewegte Zeit. Hasslein weigerte sich den Vorderraum, wo er sein Versteck gewählt hatte, zu verlassen. Er hatte sich Waffen — Messer und eine Brechstange — verschafft, wies alle Aufforderungen, zu seiner Pflicht zurückzukehren, rundweg ab und trotzte der Autorität des Kapitäns. Dieser, die Offiziere und die Schiffsmannschaft waren ernstlich beunruhigt. Hasslein befand sich offenbar im Zustande der Meuterei. Er hatte den Gehorsam verweigert und bedrohte die Sicherheit des Schiffes. Man hatte seinen stammverwandten Landsmann Cassin, ohne daß jedoch dessen Benehmen hierzu besondere Veranlassung gab, im Verdacht, mit ihm unter einer Decke zu spielen, und bewachte diesen scharf. Auch ein europäischer Matrose, ein Engländer Namens Charles Goodliffe Hunt, wurde verdächtigt, mit Hasslein zu sympathisiren, und misstrauisch beobachtet.

Weitere Eintragungen in dem Logbuche aus dem Monat März geben von dieser Erregung Kunde. Eine derselben berichtet, daß Hasslein sich im Vorderraume förmlich verschanzt halte, und daß man zwei große Küchenmesser in seinem Besitz sah.

Man hielt ihn cernirt und reichte ihm tagelang kein Wasser, um ihn zur Uebergabe zu zwingen. Er hielt aber aus, und die Matrosen wagten sich wegen seiner Messer nicht in den Vorderraum, um Kohle zu fassen. Diese war aber, um kochen zu können, unumgänglich nothwendig geworden. Endlich wurde das Uebereinkommen

getroffen, daß man ihn mit Wasser versorgte, wogegen er die Kübel mit Kohlen füllte und hinaufziehen ließ. Am 9. März wurde ihm — wie das Logbuch meldet — bedingungsweise vollkommene Verzeihung zugesagt und Nahrung und Wasser versprochen, wenn er auf Deck kommen und seinen Dienst wieder aufnehmen wolle. Er schlug es aber aus.

Unter dem 28. März findet sich in der Handschrift des Kapitäns nachstehende Eintragung:

„Hassain, der sich bis heute im Vorderraum verschanzt gehalten hat und durch keinerlei Versprechungen zu bewegen war, auf Deck zu kommen, erschien plötzlich, ohne daß jemand sein Kommen bemerkt hätte, in meiner Kajüte. Es dämmerte kaum und ich schlief noch. Er legte seine Hand auf meine Schulter, und ich erwachte. Ich rief mit lauter Stimme: «Wer ist da?» Der Mann lief erschreckt hinaus. Als ich gleich danach auf Deck kam, erfuhr ich, daß der zweite Steuermann und der Schiffszimmermann ihn festgenommen hatten. Seinem Benehmen in der Kajüte zufolge mußte ich wol annehmen, daß er einen Anschlag gegen mich im Schilde führt, daher ließ ich ihn in Eisen legen.“

Diese Eintragung war außer von Kapitän Coock auch von den beiden Steuermännern Evans und Leaves unterzeichnet.

Es gelang aber Hassain, ob allein oder unter Beihilfe eines andern, ist nicht aufgeklärt worden, schon in der Mittagsstunde, sich der ihm angelegten Fesseln zu entledigen, wieder in den Vorderraum zu entkommen und sich dort abermals zu verbergen. Die betreffende Eintragung in das Logbuch lautet:

„Hassain hat die Eisen abgestreift und muß Gelegenheit gefunden haben, sich mit Waffen zu versehen. Der

Proviantmeister hatte mir schon früher gemeldet, daß sein großes Tranchirmesser ihm aus der Schiffsküche abhanden gekommen sei, und der Untersteuermann versichert, er habe dasselbe heute, als er in den Vorderraum hinuntersah, in Hassain's Händen erblickt."

Man verammelte nun den Zugang zum Vorderraum und deckte die Luke des Nachts mit Bretern zu, die jedesmal angenagelt wurden. Tagsüber legte man dagegen ein Gitter über die Luke, damit die Luft Zutritt habe und Hassain nicht ersticke.

Dieser unheimliche Zustand dauerte vom 28. März bis zum 20. April. Hassain blieb während dieser Zeit ununterbrochen im Vorderraum und verweigerte es sowohl seinen Dienst zu leisten als die Waffen abzugeben. Die Schiffsmannschaft schwebte beständig in der Angst, er könne einmal unversehens hervorkommen und Unheil anrichten. Der Kapitän und die Offiziere theilten diese mehr oder minder begründete Besorgniß, und es ist wol keinem Zweifel unterworfen, daß die Schiffsdisciplin und der Dienst im allgemeinen erheblich darunter litten.

Am 20. April war das Schiff in die Nähe von St.-Helena gelangt. Einer aus der Mannschaft, wahrscheinlich Hunt, stellte den Antrag, man möge dort doch lieber beide Malaien an das Land bringen und sich ihrer somit auf gute Art entledigen. Der Kapitän wies jedoch die Zumuthung, der Malaien wegen zu landen, entschieden zurück und erklärte, daß er Hassain nach London mitnehmen und dort vor Gericht stellen wolle. Die Mannschaft war aber, als man das Land wieder aus den Augen verlor, so außer Rand und Band vor Furcht — vor dem einzelnen, eingesperrten Manne! — daß, soweit wir wissen, am 21. April zum ersten mal der Vorschlag auftauchte, der allgemeinen Sicherung wegen Hassain umzu-

bringen. Von wem dieser Vorschlag eigentlich ursprünglich ausging, hat auch späterhin die Untersuchung nicht festgestellt, aufgenommen hat ihn jedenfalls der Kapitän. Ein Matrose nur, der schon vorgenannte Charles Hunt, widersetzte sich diesem Vorhaben. „Bringt den armen Teufel nicht um“, warnte er, „er kann uns doch nicht mehr schaden. Er ist gut bewacht. Nehmt ihn in Gottesnamen mit nach England, und wenn er ein Unrecht begangen hat, so sollen englische Geschworene ihn verurtheilen.“ Allein diese Warnung verhallte ungehört. Wenn einmal die Leidenschaft sich einmischt, verliert die Stimme der Besonnenheit ihre Geltung. Die Offiziere und die Mannschaft waren einig darin geworden, Hassen das Leben zu nehmen und die Ursache ihrer Beängstigung damit gründlich zu beseitigen.

Die Eintragung vom 21. April lautet:

„Wir, die Unterzeichneten, beschwören hiermit, daß Charles Hunt, Matrose erster Classe, im Einverständniß mit Hassen gehandelt und ihn heimlich mit Nahrung und den Waffen versehen hat, daß er ihm geholfen oder doch die Mittel dazu verschafft hat, die Eisen abzunehmen, und daß er ihm Zündhölzchen zugesteckt hat. Dadurch ist die Gefahr drohend geworden, daß Hassen das Schiff anzünden kann. Hunt hat ihm das Messer gegeben, hat alle Tage Mittel und Wege gefunden, mit ihm zu conspiriren, und hat Hassen, den andern malaiischen Matrosen, ebenfalls zur Meuterei aufgereizt. Wir sind der Ueberzeugung, daß er die Schuld trägt, daß Hassen sich im Zustande der Meuterei befindet. Ich, der Kapitän, beantrage daher Hassen zu erschießen. Alle Mann an Bord, mit einziger Ausnahme des vorgenannten Charles Hunt, erklären sich damit einverstanden, wenn es nicht gelingen sollte, sich seiner mit andern Mitteln zu bemächtigen.“

Unterschieden ist diese Eintragung von: Hermann Spig; Peter King; John Webster; R. Christiansen; David Thow; F. S. Smethurst; James Cleaves, Steuermann; Edward W. Evans, Oberstewermann.

Die Wahrheit der Behauptung, daß Hunt die Meuterei verschuldet habe, ist im Laufe der gerichtlichen Untersuchung durch nichts erwiesen worden. Ja, ob überhaupt bei dieser Sachlage die Bezeichnung Meuterei als zutreffend gelten kann, mag fraglich erscheinen. Jedenfalls wurde, wie aus einer weitem Eintragung im Logbuche hervorgeht, am 22. April ein förmlicher Sturm gegen den verbarricadirten Hassen unternommen. Es war nämlich dem Kapitän berichtet worden, Hassen versuche mit dem Trançirtmesser das Schußbret der Luke zu durchbohren. Er ertheilte den Auftrag, die Spitze des Messers, wenn sie hervordringe, abzubrechen, doch scheint dieser Auftrag nicht zur Ausführung gelangt zu sein. Eine zweite Eintragung von dem erwähnten Tage berichtet, daß man, trotz des Aufgebots aller verfügbaren Kräfte, vergeblich versucht habe, sich Hassen's zu bemächtigen. Die Furcht vor dem Messer, mit dem er die Angreifer bedrohte, hielt die Matrosen fortwährend ab, ihn festzunehmen. Endlich nahmen sie ihre Zuflucht zur Schießwaffe. Mehrere Schüsse wurden auf Hassen abgegeben und einer derselben verwundete ihn am Fuße. Hassen schrie jämmerlich und rief ihnen zu, daß, wenn er nur einen von ihnen, den Angreifern, tödten könnte, so wolle er zufrieden sein. Er ergab sich aber nicht. Dann wurde es versucht, ihn dadurch zu bezwingen, daß man Wasser in den Borderraum hinabgoß, um ihn „auszuschwemmen“. Allein Hassen stieg auf die Kohlen säcke, sodaß sie die Versuche, ihn zu fassen, schließlich als zwecklos aufgeben mußten. Der Seemann, dessen Schuß Hassen am Fuße

verwundete, war der Obersteuermann Edward William Evans.

Am 23. April findet sich im Logbuche nachstehende Eintragung:

„Um 8 Uhr morgens wurden die Breter, welche die in den Borderraum führende Luke bedeckten, weggenommen und ein abermaliger Versuch gemacht, sich Hassen's zu bemächtigen. Jeder Mann wurde bewaffnet, mit Schießgewehren, soweit der Vorrath reichte, oder mit Enterhaken, denn er hatte gedroht, jeden, der sich ihm nähern würde, niederzustechen und eher einen Angreifer zu tödten, als sich fangen zu lassen. Bei dem Versuche, ihn unschädlich zu machen und im Zustande bloßer Nothwehr wurde der Malaie Hassen erschossen. Vorher war er noch einmal aufgefordert worden, die Kohlenkübel mit Kohle zu füllen, er weigerte sich jedoch dessen und gestattete auch nicht, daß ein anderer Mann sich hinunterbegab, um dies auszuführen. Er drohte, mit dem Tranchirtmesser und einer Drechstange jedem, der sich ihm nähern würde, den Garaus zu machen. Um 9 Uhr vormittags war er todt.“

Unterzeichnet war diese Eintragung von: James Cooks, Kapitän; Edward W. Evans, Obersteuermann; James Gleaves, zweiter Steuermann; David Thow, Zimmermann; Peter King, Proviantmeister; E. Hunt, Matrose erster Klasse; Hermann Spiz, Matrose erster Klasse; Karl Christiansen, Matrose erster Klasse; John Webster, Matrose zweiter Klasse; F. Smethurst, Schiffsjunge.

Diese Darstellung des Sachverhalts entsprach aber nicht der Wahrheit. Es scheint vielmehr, daß man am Morgen des 23. April bereits übereingekommen war, sich Hassen's jedenfalls zu entledigen und ein Ende mit ihm zu machen. Der Untersteuermann Gleaves rüstete

sich mit einer mit scharfen Patronen geladenen Flinte aus und der Matrose Webster erhielt des Kapitäns scharfgeladenen Revolver zugetheilt. Der Malaie war schon am Vortage durch einen Schuß am Fuße verwundet worden, und am 23. April feuerten die beiden vorgenannten Seeleute ihre Schußwaffen in den Borderraum auf ihn ab. Einer der Schüsse traf Hassen und verwundete ihn schwer in der Seite. Es wird mit Sicherheit angenommen, daß dieser verderbliche Schuß aus der Flinte, welche der Untersteuermann Gleaves führte, abgegeben wurde. Ein Matrose ließ sich hierauf an einem Tau in den Borderraum hinab, befestigte einen Bootshaken an des wehrlosen Mannes Kleidern, und so wurde er auf Deck gehoben. Dort angelangt, war er schon vollkommen außer Stande, noch irgendwelchen Widerstand zu leisten. Statt ihm aber beizustehen, wie es nunmehr die Pflicht menschlich fühlender Wesen geboten hätte, ergriff Webster den Revolver, und da von irgendeinem die Behauptung aufgestellt worden war, daß der Malaie ohnedies verloren und es daher besser sei, sein Leiden abzukürzen, setzte Webster die Pistole an Hassen's Schläfe und drückte ab. Wenige Minuten darauf war er todt. Man segnete die Leiche nach den Gebräuchen der anglikanischen Kirche sofort ein und warf sie über Bord.

Nachdem die Lady Douglas im Hafen von London eingelaufen war, legte der Kapitän pflichtgemäß sein Logbuch vor, und die Untersuchung des Falles begann vor dem Polizeigericht des Themsehofes. Die Verhandlungen erstreckten sich daselbst über die Dauer von drei Wochen, während welcher Zeit die gesammte Schiffsmannschaft in Polizeigewahrsam gehalten wurde. Aus diesen Verhandlungen gingen schließlich als Angeklagte hervor: James Cook, Schiffskapitän, 33 Jahre alt; James Gleaves,

Untersteuermann, 25 Jahre alt; Edward William Evans, Obersteuermann, 27 Jahre alt, und John William Webster, Matrose zweiter Klasse, 23 Jahre alt. Die übrigen Mitglieder der Besatzung wurden nur als Zeugen vernommen. Einige Aussagen erscheinen wichtig genug, um mitgetheilt zu werden.

Am 24. Mai, dem zweiten Verhandlungstage, bei welchem Mr. Lushington als Richter, Rechtsanwalt Mr. Mead namens der Krone als Ankläger und Rechtsanwalt Mr. St. John Wontner für die Vertheidigung thätig war, lautete die entschiedene Aussage des Zeugen Peter King sehr belastend für die Angeklagten. Derselbe sagte aus:

„Ich bin Proviantmeister an Bord der Barke Lady Douglas gewesen. Das Schiff segelte zunächst nach Freemantle in Australien, unweit der Championsbai, und von dort zur Niederlassung an der Mündung des Flusses Gascoigne in der Haifischbai, Westaustralien. In Gascoigne nahm der Kapitän zwei Malaien zur Ergänzung der zusammengeschmolzenen Schiffsmannschaft an Bord. Einer derselben hieß Hassen, der andere hieß Cassen. Am 11. Januar segelte man von dort mit der Bestimmung: London, ab. Die Mannschaft bestand aus neun weißen Männern, den zwei Malaien und einem Schiffsjungen. Ungefähr eine Woche ehe wir die Höhe des Cap der guten Hoffnung erreichten, bemerkte ich, daß Hassen ein auffallend verstörtes Wesen zeige. Eines Morgens war er verschwunden. Das Schiff wurde durchsucht, allein man konnte ihn nicht auffinden. Zehn Tage danach begab sich der Untersteuermann Gleave in den Vorderraum hinab, um Farbe zum Anstrich der Bordwände heraufzuholen. Er stieß auf Hassen, der, auf einige Kohlenfäcke gelagert, ruhig schlief. Er wurde geweckt und auf

Deck gerufen. Ich verabreichte Hassen auf Befehl des Kapitäns einige Nahrung. Hassen wusch sich vom Kohlenstaube rein und trat sofort seinen Dienst wieder an. Die Reihe der nächsten Wache fiel auf ihn. Nach beendeter Wache begab sich Hassen mit der übrigen dienstfreien Mannschaft auf das Vorderdeck. Als ich später dahin kam, erzählten mir die Kameraden, daß Hassen einen Selbstmordversuch unternommen habe, indem er über Bord springen wollte. Er sei aber mit Gewaltanwendung daran gehindert worden. Späterhin sah ich Hassen wieder im Vorderraum, wo er sich verborgen hielt. Ich vermißte zu jener Zeit mein größtes Tranchirmesser aus der Schiffsküche und bemerkte dasselbe in Hassen's Händen. Dieser hielt das Tranchirmesser in der einen, sein eigenes Messer in der andern Hand. Der Kapitän forderte ihn auf, auf Deck zu kommen und die Messer wegzulegen, er aber verweigerte beides und sagte in seinem gebrochenen Englisch: «Gesezt den Fall, ich bringe einen um, so sterbe ich auch.» Der Kapitän wiederholte die Aufforderung an Hassen, auf Deck zu kommen, viele mal, jedoch immer vergeblich. Die Luke wurde hiernach vermittlels einer ange nagelten Breterthür gesichert. Am nächsten Morgen be fahl der Kapitän dem Zimmermann die Breter zu entfernen, und forderte Hassen wiederum auf, heraufzukommen, die Messer abzugeben und seinen Dienst anzutreten. Er er widerte: «Nein, ich gehe nicht auf Deck.» Ich begab mich in das Zwischendeck, um von dort aus in den Vor berraum zu gelangen und mich Hassen's zu bemächtigen. Dieser aber bedrohte mich mit dem Messer, sodaß ich zurückweichen mußte. Der Kapitän gab, um Hassen zu erschrecken, einen blinden Schuß auf die Kohlenfäcke ab, allein dieser zeigte keine Furcht und bedrohte im Gegen theile alle, die sich ihm nähern wollten. Die Breterthür

wurde jede Nacht festgenagelt und des Morgens wieder abgenommen. So oft dies geschah, erging an Hasslein die Aufforderung, auf Deck zu kommen, er aber verweigerte jedesmal den Gehorsam. So geschah es vier oder fünf Tage hindurch. Es stellte sich nun allmählich das Bedürfnis nach Kohlen heraus, aber niemand wagte sich in den Vorderraum hinab aus Angst vor Hasslein und seinen Messern. Kapitän Cods schloß sodann mit Hasslein eine Art Uebereinkommen ab, wonach dieser die Kohlenkübel füllen sollte und dafür mit Wasser und Schiffszwieback versehen wurde. Hasslein war bereits mehrere Tage lang ohne Wasser geblieben und hatte wiederholt darum gebeten. Eines Morgens bemerkte ich Hasslein auf Deck. Er war soeben vom Zimmermann und dem Untersteuermann gefaßt, überwältigt und gebunden worden. Der Kapitän erzählte mir unaufgefordert, daß Hasslein die Hand auf seine Schulter gelegt habe, als er in seiner Koje schlief, und daß er darüber erwacht wäre. Hasslein wurde hierauf in Eisen gelegt und in das Zwischenbed in Gewahrsam gebracht. Am nächsten Tage aber streifte er die Eisen ab. Er wurde jedoch wieder ergriffen, die Eisenringe um seine Beine befestigt und nur etwas Segeltuch dazwischengethan, damit die Eisen ihn nicht wund drücken sollten. In dieser Verfassung verblieb er etwa 14 Tage oder drei Wochen. Er erhielt jeden Tag als Ration ein Quart Wasser und ein Pfund Schiffszwieback und an jedem zweiten Tage ein halbes Pfund Fleisch von mir verabfolgt. Am letzten Tage, an dem Hasslein in Ketten war, klagte er, daß er krank sei. Der Kapitän verabreichte ihm Medicin. Auch erhielt er an diesem Tage von mir auf ausdrücklichen Befehl des Kapitäns seine volle Ration Lebensmittel. Das Tranchirmesser verschwand von neuem, und es wurde constatirt, daß Hasslein

in den Besitz desselben gekommen war. Wie dies geschehen konnte, weiß ich nicht. Hasslein hatte sich wieder in den Borderraum geflüchtet und verschanzt. Der Kapitän richtete abermals die Aufforderung an ihn herauszukommen, er verweigerte es und sagte nochmals: «Wenn ich einen umgebracht habe, so sterbe ich zufrieden.» Die Luke wurde hierauf wie zuvor mit Bretern vernagelt. Am nächsten Morgen wurde die Verschalung entfernt; doch ehe dies geschah die Schiffsmannschaft mit den vorhandenen Schießwaffen ausgerüstet. Die gesammte dienstfreie Bemannung der Barke trat zusammen, und es wurde vereinbart, mit Hasslein ein Ende zu machen, da die Gefahr, die uns allen durch sein Verfahren drohte, sehr groß geworden war. Einstimmig wurde beschlossen, ihn, wenn wir ihn fassen könnten, zu tödten. Hasslein scheint von diesem Beschlusse unterrichtet worden zu sein, denn er versuchte in der darauffolgenden Nacht zum ersten mal den Verschlag, der die Luke bedeckte, zu durchbrechen und das Theertuch, das darübergebreitet war, mit Messerstichen zu durchlöchern. Um 8 Uhr früh befahl der Kapitän dem Zimmermann, wie an jedem Morgen, die Breter zu entfernen. Die gesammte Mannschaft umstand die Luke. Der Kapitän forderte Hasslein zum letzten mal auf, auf Deck zu kommen, und erklärte ihm: wenn er zu seiner Pflicht zurückkehren und seine Dienstleistungen wieder aufnehmen wolle, solle alles Vergangene verziehen und vergessen sein. Er solle dann keine Strafe bekommen. Er weigerte sich jedoch wieder und sagte: «Ich gehe nicht auf Deck, ich will hier sterben.» Man suchte ihn sodann dadurch herauszutreiben, daß man Wasser hinabschüttete. Als das Wasser den Boden des Borderraums überflutete, flüchtete sich Hasslein auf die aufgeschichteten Kohlen. Ich begab mich in das Zwischendeck, um von dort aus Hasslein

besser beobachten zu können. Ich war mit des Kapitäns Revolver bewaffnet und fest entschlossen, ihn, wenn er die Absicht, mich anzugreifen, an den Tag legte, niederzuschießen. Der Zimmermann schnitt Spalten in die Holzverkleidung, um Hasslein's ansichtig zu werden. Ich versah mich mit einem Bootshaken; Hasslein schien unsere Vorbereitungen zu bemerken, denn er griff durch die Spalten der Wand nach meinem Haken und drohte mit dem Messer. Dadurch wurde den auf Deck beobachtenden Personen ein Theil seines Körpers sichtbar. Mr. Evans, der Obersteuermann, der sich ganz vorn an der Oeffnung der Luke befand, bemerkte das und schoß eine mit grobem Schrot oder Posten geladene Flinte auf ihn ab. Er verwundete damit Hasslein am Fuße. Hierauf wurde Hasslein nochmals aufgefordert, auf Deck zu kommen, und ihm Verzeihung zugesichert. In dieser Zeit hatte Hasslein sicherlich das Tranchirmesser, eine Brechstange und noch andere eiserne Werkzeuge zur Hand. Da er sich aber immer noch nicht ergeben wollte, wurde der Verschlag wieder zugenagelt und die ganze Nacht Wache dabei gehalten. Am nächsten Morgen befahl der Kapitän wie gewöhnlich die Entfernung der Breter. Man sah Hasslein zusammengekauert auf den Kohlen liegen. Der Untersteuermann Mr. Gleave hatte eine scharfgeladene Flinte in den Händen und schoß daraus auf Hasslein. Der Matrose Webster schoß gleichfalls aus dem Revolver, den ich wieder zurückgestellt hatte. Hasslein schien schwer getroffen, ich glaube mitten im Leibe. Ein Matrose, Namens Charles Hunt, ließ sich sodann an einem Seile in den Vorderraum hinab, befestigte einen Bootshaken an Hasslein's Kleidern, und so wurde er hinaufgehißt. Er blutete aus der Wunde an der Seite. Die gesammte Schiffsmannschaft war anwesend. Jemand sagte: «Es ist besser ihn ganz umzu-

bringen, da er ohnedies so schwer verwundet ist.» Wer es gesagt hat, weiß ich nicht. Webster, der den Revolver in der Hand hielt, schoss ihn dann in den Kopf und nach kaum fünf Minuten war er todt. Etwa eine halbe Stunde später wurde er mit einem Gewicht an den Füßen, damit er schneller sinken sollte, über Bord geworfen.“

Der Zeuge wurde nun einem Kreuzverhör unterworfen, welches indeß keine weiteren neuen Momente brachte als die ergänzende Mittheilung: Hassen sei auch im Besitze von Zündhölzchen gewesen, und die Mannschaft habe in der Furcht gelebt, er könne das Schiff anzünden.

Der Schiffszimmermann David Thow gab eine im wesentlichen gleichlautende Aussage ab.

Die Verhandlung vom 31. Mai brachte die Vernehmung des Charles Goodliffe Hunt. Dieser sagte aus: „Ich bin Matrose erster Klasse an Bord der Lady Douglas gewesen. Ich weiß, daß der Malaie Hassen angeworben wurde und an Bord kam. Nicht lange nachdem wir uns von Gascoigne aus eingeschifft hatten, bemerkte man, daß Hassen abgängig sei. Es war dies, als wir uns unweit des Cap der guten Hoffnung befanden. Allein bald darauf ist er im Schiffsraume entdeckt worden. Ich habe die Gewohnheit, bei Seereisen alle Ereignisse in meinem Notizbuche zu verzeichnen, und kann darum die Daten mit solcher Bestimmtheit angeben. Als Hassen aufgefunden wurde, schien er halb verhungert. Man verabreichte ihm Brot und Butter. Am nächsten Tage war Hassen wieder im Vorberraum versteckt. Wegen der Kohlen mußte mit Hassen eine Vereinbarung getroffen werden. Der Kapitän ließ ihm eine Pinte Wasser geben, nachdem er acht Tage lang ohne solches geblieben war. Gegen die Ausfolgung von etwas Wasser ließ Hassen

Kohlen holen. Ich selbst war derjenige, welcher das Brennmaterial hinaufbringen mußte. Die andern Matrosen fürchteten sich zu sehr vor ihm. Einige Tage später regte der Kapitän die Frage an, ob man Hassen umbringen solle. Er fragte mich selbst ganz direct: «Sind Sie damit einverstanden, daß Hassen getödtet wird?» Ich antwortete: «Lassen Sie doch den armen Teufel am Leben. Nehmen Sie ihn mit nach England und stellen Sie ihn vor ein englisches Schwurgericht. Wenn er ein Unrecht begangen hat, wird ihn schon die gesetzliche Strafe treffen.» Die Kameraden haben mir erzählt, daß Hassen die Eisen, mit denen er gefesselt war, abgestreift hätte. Der Kapitän forderte die Mannschaft auf, eine Eintragung in dem Logbuch zu unterschreiben. Ich aber kam dieser Anforderung damals nicht nach. Am nächsten Tage wurde mehrmals auf Hassen geschossen. Kapitän Cook sagte, er habe nur die Absicht, den Malaien durch einen blinden Schuß zu erschrecken und ihn gefügig zu machen. Der Steuermann hingegen sagte: «Ich habe ihn getroffen, das ist sicher, und wenn ich Gelegenheit dazu finde, wird er ein zweites Denkzeichen von mir erhalten.» Ich habe es nicht selbst gesehen, daß der Kapitän geschossen hat. Es war mir, ebenso wie den andern Matrosen, befohlen worden, Wasser in den Vorderraum zu schütten, um Hassen zur Ergebung zu zwingen. Der Kapitän sagte zu den Seeleuten: «Nur immer darauf los, meine Jungen! Bringt ihn nur um. Ich übernehme die Verantwortlichkeit.» Zu Hassen aber sagte der Kapitän, daß wenn er nur heraufkommen wolle, ihm gewiß nichts geschehen werde. Am folgenden Tage berief der Kapitän die gesammte Schiffsmannschaft und hielt eine Ansprache an uns. Er sagte im wesentlichen: «Dieser Kerl ist ein sehr gefährliches Individuum, und zum Schutze unsers eigenen Lebens und

des Schiffes, meine Jungen, müssen wir ihm den Garaus machen.» Ich konnte die Bemerkung nicht unterdrücken: «Ja, und wenn wir dann zur Rechenschaft gezogen werden, so haben wir alles auszubaden.» Der Kapitän erwiderte mir aber: «Nein, dem ist nicht so. Ich allein bin der verantwortliche Theil.» Wir gingen insgesammt nach vorn, und als die Luke geöffnet war, sahen wir Hassen ganz erschöpft und hilflos, wie erstarrt, mit durchnässten Kleidern auf den Kohlen liegen. Ich war der Ansicht, daß es ohnehin schon aus mit ihm sei und man ihn nicht weiter quälen solle. Dennoch wurde ein Schuß auf ihn abgefeuert. Ich hörte wol den Knall, habe aber nicht selbst gesehen, wer ihn abgab. Hassen war in der Lende getroffen und begann sein Sterbelied zu singen. Der Kapitän fragte: «Nun, Jungens, wer von euch wird ihn heraufholen?» Ich erklärte mich bereit dazu. Da kein Schiffstau zur Hand war, lösten wir das Seil von dem Wassereimer, ich stieg hinab und befestigte es an den Beinschellen, die Hassen noch umgelegt hatte. Daran wurde er auf Deck gehißt. Hassen wog damals gewiß nicht mehr als 40 Pfund. Ich nahm sogleich das Tranchirmesser, das Hassen bei sich geführt hatte, an mich und reichte es hinauf. Als Hassen auf Deck angelangt war, schien er bereits fast todt und ich rief den übrigen zu: «Jetzt ist es aber auch genug. Ihr braucht ihn nicht zu durchlöchern.» Nichtsdestoweniger wurde ein anderer Schuß aus nächster Nähe auf den wehrlosen Menschen abgefeuert. Hassen wurde dadurch im Kopfe getroffen und das Gehirn drang aus dem zersprengten Schädel. Ich sah nicht hin, als dieser Schuß abgegeben wurde, ich war angeekelt und hatte mich abgewendet.“

Im Kreuzverhör, dem der Zeuge durch den Ver-

theidiger Mr. St. John Wortner unterworfen wurde, sagte er weiter aus:

„Ich bin in Freemantle an Bord der Lady Douglas gekommen. Nach Australien war ich an Bord des John S. Roe gelangt. Es waren sechs Monate zwischen meiner Ankunft und dieser Einschiffung vergangen, welchen Zeitraum ich auf dem Lande verbracht habe. Ich war von jeher entschieden gegen die Anwerbung farbiger Leute, und habe dem Kapitän gegenüber schon damals unverhohlen mein Misvergnügen darüber, daß man malaiische Matrosen an Bord nehme, geäußert. Ich wäre lieber in das Gefängniß gegangen, als in Gesellschaft solcher heimtückischen Gefellen in See gestochen; allein ich hatte nichts zu befehlen und mußte mich, gleich der übrigen europäischen Mannschaft, eben fügen. Ich stand keineswegs in freundschaftlichem Verhältnisse zu Fassein und war mit ihm durchaus nicht in vertrautem Verkehr, als jener sich im Borderraume des Schiffs verbarg. Als er jedoch in Eisen gelegt wurde, schenkte ich ihm, da ich Mitleid mit ihm fühlte, aus Erbarmen etwas Taback. Ich verabreichte Fassein keine Zündhölzchen, der Taback war zum Lauen, nicht zum Rauchen bestimmt. Wenn Fassein überhaupt Zündhölzchen besaß, was ich kaum glaube, so kam er sie nur von Webster erhalten haben. Dieser raucht, wir ältern Matrosen lauen nur Taback. Ich gab Fassein weber Eisenbraht noch Schlüssel, um die Eisen loszulösen. Man hielt mich übrigens absichtlich fern von Fassein, denn die Mannschaft beschuldigte mich fälschlich, ich sei mit jenem im Einverständnisse und stecke ihm heimlich Nahrung zu. Ich habe dies jedoch nicht gethan, sondern nur meiner Theilnahme und meinem Misvergnügen über die grausame Behandlung des Armen ungeschminkten Ausdruck verliehen. Ich mag die Malaien nicht, aber

sie sind doch Menschen. Als das Schiff nächst Havre anlangte, wurde mir eine Eintragung in das Logbuch vorgelegt, und ich unter Drohungen zur Mitfertigung gezwungen. Es war mir nicht bekannt, daß, als der Kapitän mein Einverständnis zur Übung des Hasslein begehrte, die gesammte Bemannung bereits einig und entschlossen war und man seinen Tod zur Sicherung des Schiffs, welches er angeblich bedrohe, verlangt hatte. Die gesammte Bemannung, außer mir, unterzeichnete die Eintragung freiwillig, nur ich mußte zur Unterschrift gezwungen werden. Ich wurde auch mit Unrecht verdächtigt, daß ich dem Hasslein die Brechstange, in deren Besitz er sich befand, verschafft hätte. Ich weiß übrigens nichts davon, daß Hasslein von dieser Brechstange irgendwelchen Gebrauch gemacht hätte, und habe auch nichts davon gehört, daß Hasslein je die Bemannung damit bedrohte. Ich nahm entschieden keinen Antheil an der Heze und der Verfolgung des Hasslein. Ich war darum von der Mannschaft geradeswegs selber verfermt. Ich widersetzte mich auch nach Kräften dem Beschlusse, Hasslein umzubringen, konnte es aber nicht verhindern. Während der zwei Monate, die Hasslein im Borderraum zubrachte, wurde er fast nur mit Wasser und Brot gespeist, darum war er wol so entsezlich abgemagert. Als Hasslein den Schuß in die Seite erhalten hatte, begann er mit kaum vernehmbarer Stimme sein Sterbelied zu singen. Als ich den Bootshaken an Hasslein's Beinen befestigte, war dieser sicher nicht todt. Ich befestigte das Seil gerade darum an den Beinen, weil ich fürchtete, ihm größere Schmerzen zu bereiten, wenn ich dasselbe um den verwundeten Leib schlingen würde."

Peter King, nochmals als Zeuge vorgerufen, sagte aus:

„Nachdem Hassen todt war und bevor er über Bord geworfen wurde, sah ich, daß der erste Schiffsoffizier, Mr. Evans, die Beinschellen von Hassen's Beinen löste.“

Der Malaie Cassen, dessen Aussage verdolmetscht werden mußte, gibt an:

„Ich bin gleichzeitig mit Hassen in Gascoigne ange-
worfen worden. Nachdem Hassen vermißt, aber einige
Zeit danach im Borderraume aufgefunden worden, hat
mich der Kapitän in die Kajüte einsperren lassen. Wol
hat man mich später wieder freigelassen, allein zu drei
wiederholten malen bin ich abermals eingesperrt worden,
sodasß ich nicht als Augenzeuge beobachten konnte, was
vorging.“

Karl Christensen, ein Matrose deutscher Nationa-
lität, sagt aus:

„Hassen theilte die Wache mit mir. Er fühlte sich
allezeit sehr unglücklich und äußerte mehrmals sein lebhaftes
Verlangen zu sterben. Ich beobachtete zufällig, wie Hassen
von dem Untersteuermann entdeckt wurde. Die Luke
stand offen, und ich befand mich gerade darüber in der
Takelage. Am Tage ehe Hassen starb, vernahm ich deut-
lich, daß er kläglich nach seinem Landsmann und Glaubens-
genossen Cassen rief. In dieser Nacht versuchte er auch zum
ersten mal, sich mit seinem Messer Luft zu verschaffen,
und bohrte Löcher in die Theerbede, welche über die Luke
gebretet war. Am folgenden Morgen wurde von den
Offizieren und der Mannschaft einhellig behauptet, das
Beste wäre, Hassen den Garaus zu machen, denn mit
ihm an Bord ließe das Schiff die höchste Gefahr. Ich
sah mit eigenen Augen, wie die Schießgewehre und Re-
volver auf Hassen gerichtet und abgedrückt wurden. Den
Schuß in den Fuß erhielt Hassen vom Obersteuermann.
Vorher hatte man schon versucht, durch das Hinabschütten

kalten Wassers Hasslein aus seinem Versteck herauszutreiben. Als es nicht gelang, hat man heißes Wasser, übrigens ebenso vergeblich, zur Anwendung gebracht. Getödtet wurde Hasslein sicherlich erst durch den Schuß, den Webster auf ihn abgegeben hat, als er bereits wehrlos auf Deck gebracht worden war.“

Frederick Stanley Smethurst, Schiffsjunge an Bord der Lady Douglas, wird zuletzt vernommen. Er weiß, daß alle Anwesenden übereinstimmend es für das Beste hielten, Hasslein zu erschießen und ihn so von seinen Qualen zu erlösen.

Da die Angeklagten, dem englischen Brauche gemäß, in der Voraussicht, daß sie doch jedenfalls vor das Schwurgericht gestellt werden würden, und über die ihnen nachtheiligen Rechtsfolgen ihrer eventuellen Verantwortung belehrt, es ablehnten, vor dem Polizeigericht eine Aussage abzugeben, bestimmte der Polizeirichter, daß sie in der nächsten Session des Central-Criminalgerichtshofes ihr Urtheil von den Geschworenen empfangen sollten. Die angebotene Bürgschaft für ihr richtiges Erscheinen wurde abgelehnt, die Beschuldigten in Verwahrungshaft behalten, die Zeugen aber in Freiheit gesetzt.

Am 29. und 30. Juni 1887 wurde die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht gehalten.

Richter Stephen führte den Vorsitz. Für die Anklage erschienen namens der Krone die Advocaten Poland und Mead. Die Bertheidigung für den Kapitän Cooks hatte Rechtsanwält Mr. Vesley, für den Obersteuermann Evans Mr. Geoghegan, für den Untersteuermann Gleaves Mr. S. Avory, für den Matrosen Webster Mr. J. P. Grain übernommen.

Mr. Poland eröffnete namens der Anklage die Verhandlung. Zunächst gab er eine Darstellung des that-

sächlichen Sachverhalts, wie sie den vorausgehenden Ausführungen und den vor dem Polizeigericht vorgenommenen Aussagen der Zeugen entspricht. Sodann betonte er die principielle Wichtigkeit des Falles, welcher für die Gerichtsbarkeit auf hoher See von entscheidender Wirkung werden dürfte. Das Schiff war britisches Eigenthum, mit Rücksicht auf die gesetzliche Fiction also englischer Boden, und nach englischem Gesetz muß daher Recht gesprochen werden. Der Ankläger leugnet, daß ein Fall eigentlicher Meuterei vorliege. Hassen habe keine Genossen seiner Unbotmäßigkeit gehabt, Cassien, der andere Malate, habe sich als ein verschüchterter, ungefährlicher Bursche erwiesen, der englische Matrose Charles Hunt aber sei wol ein Gegner der rohen Gewaltmaßregeln, nicht aber ein Mitverschworener gewesen. Man habe Hassen ohnedies gefangen gehalten, und konnte ihn also nach England bringen, ohne ihn zu tödten. Da nun endlich gar Hassen schwer verwundet und gänzlich wehrlos gemacht worden war, hätten Menschen, die einen Funken von Humanität besäßen, alles aufbieten müssen, ihm zu Hülfe zu kommen und im nächstgelegenen Hafen ärztlichen Beistand anzurufen. Allein dies wurde geflissentlich verabsäumt. Im Gegentheil, unter dem Vorwande, seine Leiden abzukürzen, wurde dem Matrosen Webster der Revolver in die Hand gedrückt und dem vollkommen Hülfslosen, wie einem verwundeten Hirsch der Genickschlag gegeben wird — gemäß der Ausdrucksweise der als Zeugen verhörten Seeleute —, der „Garaus gemacht“. Dem Kapitän eines Schiffs sind wol sehr umfassende Gerechtsame eingeräumt, um das Leben der ihm unterstellten Mannschaft und die Sicherheit des Schiffs und der Ladung zu schützen und zu wahren; allein dafür liegt ihm die Verpflichtung ob, diese Gerechtsame nur im Geiste der Humanität und

als rechtlich denkender Mensch zu gebrauchen. Im vorliegenden Falle ist mit Vorbedacht und nach reiflicher Ueberlegung der Entschluß gefaßt worden, dem armen farbigen Matrosen das Leben zu nehmen. Jede Verurteilung auf erlaubte und gebotene Nothwehr entfällt im Hinblick auf den hilflosen Zustand, in welchem der Malaie auf Deck gebracht wurde und in welchem derselbe bereits vollständig unfähig gemacht worden war, Schaden zu stiften. Die Nothwendigkeit, Hassen zu tödten, um das Leben oder die Sicherheit der Mannschaft oder des Schiffs zu schützen, habe nicht vorgelegen, es qualificire sich die That deshalb als vorbedachter Mord, und in diesem Sinne erhebe er die Anklage.

Das Zeugenverhör bewegt sich in denselben Bahnen wie vor dem Polizeigericht, und die vorgerufenen Seeleute geben gleichlautende Aussagen ab.

Das Logbuch des Schiffs wird zur Verlesung gebracht und den Geschworenen zur Einsichtnahme unterbreitet.

Mr. Vesley, der Vertheidiger des Hauptangeklagten, Kapitän Cooks, hebt zunächst hervor, daß die Bemannung des Schiffs zwei qualvolle Monate hindurch von Hassen im Zustande der Angst und der Beunruhigung gehalten worden ist, da er mehrfach gedroht habe, zuvor jemand umzubringen und dann befriedigt zu sterben. Die Seeleute fürchteten sich Mann für Mann in die Takelage zu steigen aus Angst, daß sie, wenn sie sich herabließen, hinterrücks von dem Malaien mit dem Messer angegriffen und gestochen würden. Einige Zeit lang konnte auf dem Schiffe gar nicht mehr gekocht werden, denn die Kohlen des Vorraths in der Küche waren aufgebraucht und keiner wagte es Feuerungsmaterial zu holen. Der getödtete Matrose sei niemals schlecht behandelt worden, man habe ihn aber, trotzdem ihm erklärt worden war, es solle ihm

alles verziehen sein, wenn er zu seiner Pflicht zurückkehre, mit der Brechstange an die Schiffswände schlagen hören, sodas die Befürchtung entstehen mußte, er würde ein Leck verursachen. Er hatte seine Gewänder getheert und man nahm an, daß er im Besitze von Zündhölzchen wäre und also das Schiff in Flammen setzen könnte. Er wurde wiederholt aufgefordert, auf Deck zu kommen und seine Waffen abzuliefern, wogegen ihm volle Straflosigkeit zugesichert wurde — er aber weigerte sich consequent dies zu thun. Nur einmal kam er unvermuthet mit dem Küchenmesser in der Hand auf Deck, offenbar in der Absicht, ein Unglück anzurichten, vielleicht sogar einen Menschen zu tödten. Das Schiff selbst war wol aus Eisen erbaut, allein bereits 30 Jahre alt, und die Platten nur $\frac{3}{8}$ Zoll dick, sodas die Möglichkeit gegeben war, durch Schläge mit einer Brechstange einige Vernietungen einzustoßen. Infolge davon wäre die Loslösung einer Platte unausbleiblich eingetreten und das Schiff dem Untergange nahe geführt worden. Da der Malate es verstanden hatte, sich der Eisenseffeln bis auf die Beinschellen zu entledigen, und die Befürchtung gegründet erschien, daß er einen oder mehrere der Besatzung ermorden oder Feuer anlegen würde, so gelangte die gesammte Schiffsmannschaft zu dem einhelligen Beschlusse, daß der Mann um ihrer und des Schiffs Sicherheit willen erschossen werden müsse. Uebrigens ist auch bekannt, daß unter einem Theile der Malaien der Glaube verbreitet ist, daß sie, wenn sie vor ihrem eigenen Tode einen Menschen anderer Religion tödteten, ein verdienstliches, gottgefälliges Werk verüben und geradeswegs in das Paradies eingehen. Es ist sehr möglich, daß Hasssein ein Anhänger dieses Glaubens war. Während ungefähr dreier Wochen gab es keine wirkliche Nachtruhe an Bord

der Lady Douglas, die Mannschaft wagte es, aus Furcht vor ihm, nicht sich dem ungestörten Genuß des Schlafes hinzugeben. Einstimmig erklärten alle, es sei die Pflicht des Kapitäns, den Ruhestörer zu beseitigen, ihn zu tödten. Trotz aller Vorkommnisse ist Hassen bis zuletzt fortwährend mit der größten Milde und Langmuth behandelt, und niemals und bei keiner Gelegenheit mishandelt oder gar gepeinigt worden. Sowie übrigens das Schiff europäischen Boden berührte, und dies geschah zunächst in Havre, erstattete der Kapitän sofort dem Consul Bericht, sodas dessen Meldung früher in London einlief als die Barke selbst.

Mr. Vesley richtete an die Geschworenen die Bitte, sich zu vergegenwärtigen, in welchem Zustande der Aufregung und der Furcht sich die gesammte Mannschaft des Schiffs wegen des Gebarens des gerichteten Mannes befunden hatte, und zu erwägen, mit welchen Schwierigkeiten sowol das Commando als die Leitung der Schifffahrt verbunden war. Er behauptete, das sein Client sowie die gesammte Bemannung im guten Glauben, sich im Zustande gerechter Nothwehr zu befinden, gehandelt hätten, und das nach ihrer einhelligen Ueberzeugung die Sicherung ihres eigenen Lebens und des Schiffes den Tod Hassen's erforderlich machte. Die Umstände hatten daher den Beschluß, ihn zu tödten, zur unumstößlichen Nothwendigkeit erhoben, und alle Straffälligkeit hat zu entfallen. Es ist auch unmöglich gewesen, wie es der Kapitän ursprünglich beabsichtigte, in einem der Häfen der Azoren anzulegen, da widrige Winde ihn daran verhindern. Der Vertheidiger beantragt somit, da jeder böse Vorsatz mangelt und das Vorgehen des Kapitäns sich als durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt herausstellt, die Freisprechung seines Clienten.

Mr. S. Ivory, für den Untersteuermann Gleaves, betont gleichfalls die bona fides aller Betheiligten, daß die gesammte Schiffsmannschaft Hasslein verurtheilt und gerichtet habe, und gelangt zum gleichen Schluß wie sein Vorredner: die Tödtung sei ein Act der Nothwehr gewesen und müsse straffrei bleiben. Zum Beweise, daß sein Client keine feindselige Gesinnung gegen Hasslein hegte, hebt er hervor, daß Gleaves selbst es gewesen sei, der den Malaien bei einer frühern Gelegenheit erfaßt, gerade da er auf dem Punkte stand, über Bord zu springen, und ihm so das Leben gerettet habe.

Mr. Geoghegan, für den Obersteuermann Evans, begründet die Behauptung, daß Hasslein als Meuterer zu betrachten war, und daß man mit ihm eben als mit einem Meuterer zu verfahren gezwungen war. „Die Wichtigkeit der Entscheidung dieses Falles ist eine überaus große und weitreichende, darin stimme ich mit dem Ankläger überein, denn die Kapitäne der Schiffe werden künftig ihr Verhalten gegen Meuterer danach einrichten müssen. Es würde ein verhängnißvoller Tag für die Mannszucht auf allen Rauffahrtschiffen werden, wenn, was ich nicht annehmen mag und kann, die Geschworenen ein verurtheilendes Verdict fällen sollten. Sie würden damit die Autorität des Kapitäns, die immer für unantastbar erachtet wurde, auf allen nicht der Kriegsmarine angehörigen Schiffen für alle Zeit untergraben.“ Der Vertheidiger sucht sodann nachzuweisen, daß dem Hasslein gegenüber alle Mittel der Nachsicht und Geduld gründlich erschöpft wurden, ehe man dazu schritt, ihn zu richten, und hebt hervor, daß insbesondere sein Client schuldlos sei, denn er habe nachdrücklich, wenn auch leider vergeblich, vor der Anwerbung der Malaien, deren heimtückischen, unzuverlässigen Charakter er aus Erfahrung

kannte, gewarnt. Gegen ihn selbst sei in Gascoigne von einem Malaien ein Mordversuch unternommen worden, und doch habe Evans persönlich Hassen, bei einem Selbstmordversuch, den dieser geplant, zurückgehalten. Die Tödtung Hassen's aber in dem Stadium, da sie erfolgte, habe er als einen Act gebotener Selbsterhaltung und darum als eine berechnigte Handlung der Nothwehr ansehen müssen, und es ist in der That auch eine solche gewesen.

Mr. Grain für den Matrosen Webster macht geltend, daß sein Client gemäß dem Befehle seines Vorgesetzten handelte, eine Weigerung seinerseits wäre ein Act der Auflehnung, also der Meuterei gewesen, ihn träge daher selbst dann keine Verantwortlichkeit, wenn kein Fall erlaubter Nothwehr zum Schutze des Lebens der Mannschaft und der Sicherheit des Schiffs vorgelegen hätte.

Das Résumé des Vorsitzenden, des Richters Stephen, war äußerst sorgfältig und eingehend gehalten. Nach einigen einleitenden Bemerkungen bittet er die Geschworenen, es ganz unbeachtet zu lassen, ob und inwiefern ihr Urtheilspruch von weittragender Bedeutung werden könne. „Sie haben sich nur mit der Schuldfrage in concreto zu beschäftigen. Wenn Ihnen ganz zweifellos erwiesen scheint, daß die Angeklagten sämmtlich, oder einzelne von ihnen, des Verbrechens schuldig sind, um dessentwillen sie angeklagt worden sind, so ist es die Pflicht der Geschworenen, die Verurtheilung auszusprechen, unbeirrt von dem Ihnen von der Vertheidigung des Evans vorgehaltenen Schreckbilde der Zerrüttung der Mannszucht auf den Rauffahrteischiffen, unbeirrt von allen möglichen oder vorgespiegelten Folgen. Nur wenn Ihnen ein Zweifel an der subjectiven Schuld der Angeklagten bleibt, dann

mögen Sie mit einem Freispruche vorgehen. Was mich, den Richter, selbst anbelangt, so kann ich solche Zweifel nicht für begründet erachten, denn die thatsächlichen Umstände, auf welche die Anklage sich stützt, sind durchweg erwiesen, sowol durch die in allen wesentlichen Punkten übereinstimmenden Zeugenaussagen, als durch die von den Angeklagten eigenhändig geschriebenen und gefertigten Eintragungen in das Logbuch des Schiffs, welches im Laufe des Verfahrens den Geschworenen zur Einsicht vorgelegt worden ist. Die principielle Frage, welche Sie, meine Herren Geschworenen, zu erwägen und zu entscheiden berufen sind, ist nicht die, auf welche Weise die Mannszucht auf den Schiffen der Handelsflotte erhalten werden soll, sondern ob, außer in den Fällen, die das Gesetz ausdrücklich normirt, es erlaubt sein kann, das Leben eines Mitmenschen mit Vorbedacht zu nehmen. Durch Ihre Billigung würde die gefährliche und abscheuliche Doctrin bestätigt, daß, sobald ein Mensch seinen Nebenmenschen lästig fällt, diese, um dieses Umstandes willen, berechtigt sein sollen, ihn zu tödten. Also nicht etwa aus zwingender Nothwendigkeit, sondern weil es ihnen passend und nützlich erscheint! Die Vereinbarung, welche die Mannschaft in dem vorliegenden Falle getroffen hat, darf auf Ihre Entscheidung über die Strafbarkeit der Angeklagten keinen Einfluß üben. Diese Vereinbarung war kein rechtsgültiger Gerichtsbeschuß, es war einfach ein organisirter Mordplan. Ich kann es nimmermehr als zulässig ansehen und erklären, daß der Befehlshaber, die Offiziere und die Mannschaft eines Schiffs in ein Couclave zusammentreten und bestimmen dürfen, einer von ihnen, der ihnen lästig fällt, solle erschossen werden, ohne daß der Angeklagte vernommen oder gehört, geschweige vertheidigt worden ist. Es ist überdies noch ein er-

schwerender Umstand, daß diese Verathung und Beschlußfassung ohne Vorwissen des Opfers stattgefunden hat. Sie trägt aus diesem Grunde nicht den Charakter eines Gerichtsverfahrens an sich. Ein solcher Vorgang ist unerhört und an sich verdammenstwerth. Die Vertheidigung hat wohl daran gethan, hervorzuheben, der Fall sei von principieller Bedeutung und das Urtheil werde künftig Kapitänen und Mannschaften zur Richtschnur dienen. Das wird es hoffentlich, nur ist die Argumentation der Vertheidigung nicht zutreffend. Wichtig ist der Fall, weil es sich um den Schutz des Menschenlebens handelt, und die Jury wird es wol bedenken, daß sie nicht durch ihren Wahrspruch befangene, ängstliche Gemüther ermuntert, schwierige Verhältnisse in brutaler Weise dadurch auszugleichen, daß sie zur Abwendung peinlicher Situationen gewissenlos Menschenleben vernichten.“

Der Richter erörtert sodann den Begriff erlaubter Nothwehr und definirt ihn dahin, daß eine Tödtung aus Nothwehr nur dann gestattet ist, wenn ein Mann in der Vertheidigung des eigenen Lebens oder des Lebens anderer Personen gegen ungesetzliche Vergewaltigung diese abwehrt, jedoch auch nur dann, wenn er hierzu alle andern Mittel erschöpft hat und dem Drange der Nothwendigkeit nachgibt, welche keinen andern Ausweg zuläßt, und wenn es nur geschieht, um wirklich die Abwehr des angebrohten Uebels zu bewirken. Die Geschworenen mögen nun erwägen, ob der Kapitän oder die Mitglieber der Bemannung, thatsächlich in Gefahr für Leib und Leben geschweht haben, als sie Hasse in tödteten, ob sie auch nur einen zureichenden Grund hatten zu dem Glauben, daß ihr Leben bedroht sei. Der Richter hebt hierbei hervor, daß der Malaie niemals einen ernstlichen Versuch gemacht

habe, einen Mann aus der Schiffsmannschaft zu ermorden, daß er auch nie in die Lage gekommen ist, dieses Vorhaben auszuführen, außer etwa in jener Nacht, da er sich in die Kajüte und an das Lager des schlafenden Capitäns schlich. Er hat aber damals nur die Schulter des Schlafenden berührt, ihn dadurch aufgeweckt und sich, als er angerufen wurde, ohne einen Gewaltact zu versuchen aus der Kajüte geflüchtet, und dann über Bord springen wollen. Die bloße Angst der Schiffsmannschaft, daß der Malaie einen unter ihnen beschädigen könnte, verleiht ihnen doch nicht das Recht, dem Matrosen das Leben zu nehmen! Auch die angebliche Panique, oder das durch das Benehmen des Malaien zweifellos hervorgerufene Unbehagen vermag ein solches gewaltthames Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Um den Zustand der erlaubten Nothwehr herzustellen, müßte erwiesen sein, daß die Bedrohten sich in augenblicklicher und sonst unabwendbarer Gefahr für Leib und Leben befunden hätten.

Der Richter unterzieht das vorgeführte Beweismaterial einer eingehenden Erörterung und betont wiederholt, daß er keine eminente Gefahr oder die Nothwendigkeit ersehen könnte, welche die Tödtung des malaiischen Matrosen erfordert hätte. Der Nachweis dieses Umstands mangle ganz und gar. Der Schiffsmannschaft habe eine ganze Reihe von Möglichkeiten zu Gebote gestanden, den Mann unschädlich zu machen. Warum versuchten sie, deren Uebermacht doch so außer allem Verhältnisse stand, nicht ernstlich, ihn lebend zu überwältigen? Sie hätten es sicher vermocht. Allein in ihrer feigen Furcht vor dem einzelnen Manne zogen sie es vor, ihn umzubringen, weil ihnen dies leichter, gefahrloser und bequemer schien. Solches Vorgehen aber „erlaubte Nothwehr“ nennen zu wollen, widerspricht dem gesunden Menschenverstande,

spricht allen Grundsätzen der Humanität Hohn, und überschreitet weitaus die von dem Gesetze gezogene Grenze. Nach der Auffassung des Richters ist das Erschießen des wehrlosen Menschen ein vorbedachter Mord, dessen Verantwortung nicht nur auf den unmittelbaren Thäter, sondern im gleichen Grade auch auf jene fällt, welche diese That angeordnet haben. Sie alle haben sie zu tragen. Freilich hat die Vertheidigung auch hervorgehoben, der letzte Schuß, welcher Hassain das Leben nahm, sei eigentlich ein Act des Erbarmens, eine Art von Gnadenstoß gewesen, um ihn von seinen Qualen zu befreien. Allein abgesehen davon, daß diese Behauptung ihrer Natur nach nicht bewiesen worden ist, erkennt das Gesetz dieses Vorgehen nicht an, es qualificirt es vielmehr als vorbedachter Mord. Die Gefahr, welche aus einer andern Auffassung entspringen würde, ist zu einleuchtend, als daß es nothwendig wäre, dies noch besonders zu begründen. Es ist und bleibt eine unumstößliche, allseitig anerkannte Rechtsregel, daß die Tödtung eines Menschen unter solchem Vorwande eine verwerfliche Handlung ist, und diese Rechtsanschauung muß aufrecht erhalten werden, um das Menschenleben zu schützen. Für diesen letzten Schuß ist absolut keine Rechtfertigung möglich und zulässig. Es ist kein Beweis geführt worden, daß der Getödtete wirklich das Leben der Schiffsmannschaft oder die Sicherheit des Schiffs ernstlich bedroht und gefährdet hätte, nur Befürchtungen, die in der aufgeregten Phantasie der Schiffsmannschaft zu Schreckbildern sich gestalteten, sind nachgewiesen worden. Schon der zweite Schuß auf Hassain war ein Act der Feigheit, eine Grausamkeit und eine meuchlerische Handlung, denn der Malaie lag bereits erschöpft und wehrlos auf die Kohlen des Vorderraums hingestreckt. Als man den armen Menschen, der nun gar

keinen Widerstand mehr leisten konnte, auf Deck gehißt hatte, schuß man ihm eine Kugel durch das Hirn — um ihn von seinen Leiden zu befreien! Das Gesetz bezeichnet eine solche That ganz zweifellos als vorbedachten Mord, nicht als einen Act der Nothwehr, die zur Selbsterhaltung gestattet ist. Die Frage, welche die Geschworenen demgemäß zu entscheiden haben, beschränkt sich darauf, ob die Handlung mit oder ohne Vorbedacht geschehen, ob sie entschuldbar ist oder nicht, ob dieselbe qualificirter Mord oder Ueberschreitung gesetzlich erlaubter Nothwehr ist.

Die Jury war nach kam einstündiger Berathung einig. Ihr Vormann verkündete das Urtheil. Es lautete für alle Angeklagte: „Schuldig des vorbedachten Mordes.“ Diesem Verdict setzte der Obmann hinzu: „Zugleich sind wir aber übereingekommen, die Angeklagten der Gnade des Richters zu empfehlen, da wir zu der Ueberzeugung gelangten, daß dieselben in Unkenntniß und Mißverständnis des Gesetzes gehandelt haben. Wir bitten daher, Ew. Lordschaft möchte in Ihrer Weisheit und Milde dieser Empfehlung Rechnung tragen.“

Die Angeklagten, befragt ob sie etwas vorzubringen wüßten, weshalb die Todesstrafe nicht über sie verhängt werden solle, wiederholten insgesammt, daß sie sich nicht schuldig fühlten.

Der Richter Stephen bedeckte sein Haupt mit der schwarzen Kappe und wandte sich in einer kurzen Rede an die Angeklagten. Er sagte:

„Die Jury hat den Urtheilspruch gefällt, welcher der Gerechtigkeit entspricht, nämlich, daß ein jeder von Ihnen des vorbedachten Mordes schuldig ist. Die Geschworenen haben an dieses Urtheil eine warme Empfehlung zum Zwecke Ihrer Begnadigung geknüpft, und haben sie damit begründet, daß sie annahmen, Sie hätten in Unkenntniß

und in mißverständlicher Auffassung des Gesetzes den Mord verübt. Ich werde diese Empfehlung an die Stufen des Thrones leiten und es wird dem Ermessen einer höhern, gnadenreichen Stelle anheimgegeben sein, derselben Folge zu leisten. Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen jetzt noch hier Dinge zu sagen, welche Ihre Pein vergrößern müßten, ich will Ihnen keine nutzlose Qual verursachen; allein ich kann nicht umhin, es auszusprechen, daß Sie einen großen Mangel menschlichen Mitgefühls und männlichen Muths an den Tag gelegt haben, einen weit größern Mangel, als sonst bei britischen Seeleuten vorausgesetzt und gefunden zu werden pflegt, einen Mangel, den ich tief beklage und bedauere. Es ist nicht meines Amtes zu erörtern, zu welcher Anschauung sich Ihre Majestät anlässlich des Ihr vorzuliegenden Gnadengesuchs zu neigen wird. Meine Aufgabe geht nur dahin, dem Gesetz gemäß und von Rechts wegen das Urtheil zu fällen.“

Sobann sprach der Richter in der gewöhnlichen Form das Todesurtheil über sämmtliche vier Angeklagte aus.

Trotz der großen Ehrfurcht, welche die Engländer ihren Richtern entgegenbringen, und vielleicht gerade in Folge ihres weitgehenden Rechtsgefühls, artet ihr Respekt vor dem Richterspruche nicht in blinde Unterwerfung aus. Wenn ein Urtheil den Anschauungen größerer Kreise widerspricht, wenn es eingewurzelten Ansichten entgegentritt, oder sonstwie die Interessen der Mitbürger berührt, so ist dieser Richterspruch der schonungslosesten Kritik in der Presse, und der Discussion in den Vereinsversammlungen ausgesetzt.

Der soeben geschilderte Fall griff aber durch seine principielle Bedeutung für die Handhabung der Manns-

zucht auf hoher See tief in das für maritime Angelegenheiten sehr empfindliche öffentliche Bewußtsein. Die Sache der Theerjacks ist die Sache Englands. Das niederschmetternde Todesurtheil erregte daher bei den theiligten Gesellschaftskreisen gewaltiges Aufsehen. Sofort nach der Bekanntgabe des Verdicts lud darum der Vorstand der „Vereinigten Gesellschaften zum Schutze britischer Seeleute“ alle verwandten Vereine zu einer gemeinsamen Versammlung ein, die am 4. Juli abends in der Rosß-Taverne nächst Old-Bailey in London abgehalten wurde.

Der Präsident der einberufenden Gesellschaft, Schiffskapitän T. S. Lemon, führte den Vorsitz und eröffnete die Berathung mit einer ausführlichen Darlegung des Sachverhalts und der Mittheilung des Todesurtheils, welches über Cocks, Gleaveß, Evans und Webster wegen Ermordung eines malaiischen Matrosen auf hoher See erlassen wurde. Seine Darstellung verweilte besonders lange bei den ganz ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche dem Kapitän und der Mannschaft der Lady Douglas durch das Gebaren Haffen's erwachsen waren. Wohl gab er freimüthig seinem Bedauern Ausdruck, daß es ihnen nicht gelingen wollte, diese Schwierigkeiten in einer männlichen und würdigern Weise zu besiegen; aber zugleich hob er die schwere Verantwortlichkeit hervor, welche der Kapitän eines Schiffs zu tragen hat, der dazu berufen ist, das Leben der ihm unterstellten Mannschaft und das ihm anvertraute Gut gegen Alle und Alles zu beschützen, sowie die Nothwendigkeit, die ihn zwingt, strenge Mäßigkeit zu halten. Die Schlußfolgerungen seiner Rede gingen dahin, die Auffassung, welche die That als vorbedachten Mord qualificirt habe, zu verwerfen. Er erkennt in der fraglichen Handlung nur einen Todtschlag, und zwar, in Berücksichtigung der gegebenen Umstände,

einen entschuldbaren, weil nothwendigen Todtschlag. Seiner Ansicht nach würde daher eine Freiheitsstrafe, und sogar eine Freiheitsstrafe von kurzer Dauer genügen, eine Handlung zu sühnen, die unter den gegebenen Verhältnissen gethan werden mußte. Eine solche Strafe würde sicherlich zur Folge haben, daß jene, die mit gleicher Gewalt ausgerüstet sind, in Zukunft mit größerer Umsicht verfahren würden, und sie veranlassen, die ihnen zugewiesene Macht mit mehr Weisheit zu gebrauchen.

Schiffskapitän Roberts, in Vertretung des Rhebers und Eigenthümers der Lady Douglas, verlas den Entwurf einer Bittschrift, welche am selben Tage zu einer frühern Stunde in einer Versammlung des Fachvereins der Rheber und Schiffseigenthümer bereits beschlossen wurde, vermittels welcher die königliche Gnade für die Verurtheilten angerufen wird.

Mr. S. Peters, Schriftführer der Zuckerarbeiter-Verbindung, schlug einen Beschluß vor, daß die Gesamtzahl der vertretenen Gesellschaften und Vereine gegen das Todesurtheil über die Angeklagten protestiren sollte: „weil die Gerichtsverhandlung den Beweis geliefert habe, daß der Malaie als ein Wahnsinniger zu betrachten sei, dessen Anwesenheit eine eminente Gefahr für die Mannschaft, das Schiff und die Ladung war“, und in Anbetracht des entscheidenden Umstandes, daß die That, wie auch die Geschworenen anerkannt hätten, in gänzlicher Verkennung und unrichtiger Auffassung des Gesetzes geschehen, und in dem guten Glauben, daß sie von der Sachlage geboten und gerechtfertigt werde, verübt worden sei. Er beantragt demgemäß, den Justizminister in einem Gesuche um den Aufschub der Vollstreckung des Urtheils anzugehen und die Königin in einer Bittschrift um Begnadigung der Verurtheilten zu ersuchen.

Schiffskapitän Butler unterstützte den Antrag und erstattet aus eigener Erfahrung Bericht über den ver-rätherischen und rachsüchtigen Charakter der Malaien.

Mr. John Walton, Vertreter des Bezirks-Arbeitervereins Battersea, Schiffskapitän J. F. Keen und Mr. T. M. Kelly, Vertreter der Flußarbeiter-Gesellschaft, sprechen sich im gleichen Sinne aus, während ein Seemann, Namens James Green, opponirte, indem er hervorhob, daß der Malaie bereits im Vorderraume un-schädlich gemacht, und daß er also kalten Blutes hingemordet worden sei.

Die Resolution wurde aber ungeachtet dieses Ein-spruchs mit überwältigender Majorität angenommen, die Eingaben gemäß dem vorgelegten Entwurfe genehmigt und die einberufende Gesellschaft beauftragt, ihr Prä-sidium als Deputation zum Justizminister zu entsenden.

Fast umgehend nach Ueberreichung dieser Eingabe er-hielt der Schriftführer der „Vereinigten Gesellschaften zum Schutze britischer Seeleute“, Mr. W. P. Lynn, nach-stehendes Schreiben:

„Whitehall, 6. Juli 1887.

Geehrter Herr! — Unter Bezugnahme auf Ihre Ein-gabe in Sachen des James Cooks und dreier Consorten bin ich von dem Justizminister beauftragt, Ihnen mitzu-theilen, daß er es ablehnen muß, Deputationen in der Angelegenheit eines abgeschlossenen Strafprocesses zu empfangen. Zugleich bin ich ermächtigt, Ihnen zu eröffnen, daß der Minister wegen der genannten Verurtheilten Ihrer Majestät bereits Vortrag erstattet hat und sich zu beantragen erlaubte, das Todesurtheil im Gnadenwege abzuändern und die Buße in zeitliche Freiheitsstrafen zu verwandeln. Gemäß diesem Antrage hat Ihre Majestät

zu genehmigen geruht, daß Cochs zu fünfjährigem, Evans und Gieves zu je achtzehnmonatlichem Zuchthause und J. W. Webster zu einjährigem Kerker begnadigt werden sollen.

Ich verbleibe, geehrter Herr, Ihr ergebenster
Godfrey Lushington.“

Kentucky-Vendetta.

(Blutrache in Amerika.)

1877—1887.

Es ist kein Märlein aus alten Zeiten, von denen die Sage meldet, sondern eine Geschichte vom allermodernsten Zuschnitt. Die düstere Logik: „Aug' um Auge, Zahn um Zahn!“ ist nicht erloschen. Sie lebt nicht nur unter den heißblütigen Kindern des Südens, die an der überlieferten Pflicht der Sippe festhalten, durch frischvergossenes Blut den gewaltsamen Tod des Blutsverwandten zu rächen, und daß solche That wohlgefällig sei vor Gott und den Menschen. Das stolze Gebäude, das wir „die Gesellschaft“ nennen, bröckelt an allen Ecken und Enden, warum sollten wir erstaunen, daß für Kreise, die „Europas übertünchte Höflichkeit“ nicht kennen, das gesetzmäßig geordnete Strafverfahren nicht erfunden ist, das Licht und Schatten gleichmäßig vertheilt und den Verbrecher nur büßen läßt, je nach dem Grade seines Verschuldens?...

Kentucky ist ein Land, das noch von einem romantischen Schimmer umkleidet zu sein scheint. Noch sind die Ueberlieferungen des Hintertwäblerthums nicht ganz verklungen, die „ruhmvolle Vergangenheit der Pioniere des fernen Westens“ ist dort nicht in Vergessenheit gerathen.

Diese Traditionen stehen aber unter dem Felbgeschrei: „Jeder für sich und Gott für uns alle!“ — Der unverweichliche, gesunde Sinn der von Selbstvertrauen geschwellten Bürger Kentuckys kann sich in die hausbackene Weise der Gerechtigkeitspflege mit ihren steifen Formen und endlosen Verschleppungen nicht finden, ihr Unabhängigkeitsgefühl mag sich ihnen nicht fügen. Ein jeder vertraut sich selbst als den verlässlichsten Richter in eigener Sache, er findet nicht nur das Recht, er weiß auch dessen Erzwingung zu sichern. Aus diesen Quellen fließt die Entstehungsgeschichte zehnjähriger, leidenschaftlicher, blutiger Kämpfe. Das legendenverklärte Troja ward nach ebenso langem Ringen zerstört, Morehead dagegen besteht und verspricht blühendes, neues Wachsthum. Während jedoch der heldenhafte Streit zur Wiedererlangung einer entführten, schönen Frau Homer zu den unsterblichsten Gesängen begeisterte, verdient der Anlaß, der in Kentucky zu so wilden Kämpfen Anstoß gab, der Diebstahl einiger schnellfüßiger Rosse, wol nur die Erörterung in nüchternen Prosa.

Im Jahre 1877 entspann sich in dem noch dünn bevölkerten, und darum wol auch von Richter Lynch ungebührlich beherrschten Staate Kentucky der Nordamerikanischen Union eine Fehde zwischen zwei in der Grafschaft Rowan angesiedelten Familien Underwood und Holbrook, die in ihren Folgen, obgleich schon seit Jahren alle männlichen Mitglieder dieser Familien eines gewaltigen Todes verblieben waren, erst nach einem vollen Decennium, und weiterm vielfachen Blutvergießen, ein Ende finden sollte. Diese Fehde hat nachweisbar mehr als dreißig Menschenleben gekostet.

Um eine abenteuerliche Persönlichkeit hat sich der Kampf ursprünglich entsponnen.

John Martin war seinem Gewerbe nach ein Rosendieb. Später schien er sich einem ehrlichen Lebenswandel zuzuneigen, er wurde Landmann und zog als Miether zu einem reichbegüterten Hinterwäldler, Mr. Underwood, in dessen Doppelblockhaus er eine Wohnung innehatte. Eines Tages aber vermißte Squire Holbrook, ein Nachbar Underwood's, seine zwei schönsten und schnellsten Pferde. Sofort beschuldigte er Martin, dessen wohlbekannte Antecedentien ihn dieser Handlung verdächtig erscheinen lassen mochten, die Rosse in Gemeinschaft mit dem Sohne Underwood's, Jesse, gestohlen zu haben. Diese Beschuldigung, die ehrenrührigste, die in Kentucky wider einen Mann erhoben werden kann, war der Ausgangspunkt des „zehnjährigen Krieges“. Der alte Farmer Underwood wies die Verdächtigung als eine schämliche und grundlose heftig zurück und vertweigerte den geforderten Ersatz. Holbrook versammelte seine Freunde um sich und hielt Kriegsrath. Das Ergebniß war das Begehren auf Auslieferung des Martin. Das Verlangen, den Gastfreund preiszugeben, wurde von Underwood als entehrend schändlich abgewiesen, und die Feindseligkeiten begannen von Worten zu Thätlichkeiten fortzuschreiten.

Drei von Underwood's Söhnen, kräftige, energische Burschen, von anerkanntem Muth, die geradeswegs anzugreifen wol keiner gewagt hätte, wurden im Laufe des folgenden Jahres aus dem Hinterhalte feig erschossen. Nur Holbrook's Partisane konnten die Thäter sein. Die Unterwoods machten ihrerseits Jagd auf diese, und wo sie eines derselben ansichtig wurden, knallten sie ihn nieder. Wie viele Menschen in solcher Weise erschossen wurden, ist nie genau festgestellt worden. Keine Polizei und kein

Gericht hat sich je um diesen „Familienzwist“ gekümmert. „Sie sollen es unter sich ausmachen“, meinten gleichgültig die Nachbarn. Allein nach und nach wurde doch der Zustand „ungemüthlich“. Niemand wagte sich mehr unbewaffnet und unbegleitet aus dem Hause, nicht einmal in der Stadt, geschweige in den einzeln liegenden Niederlassungen und Gehöften. Mit Schießgewehren ausgerüstete Männer zogen, zu Banden vereinigt, durch die Grafschaft. Die natürliche Bodenbeschaffenheit, welche rauh, felsig, und urwaldbartig mit Jahrhunderte alten Stämmen bestockt ist, erleichterte die Fortdauer dieser geschlossenen Verhältnisse. Gefindel aller Art strömte zusammen. Die Zusammenstöße waren häufig und verliefen fast stets blutig. Der Gouverneur von Kentucky mußte sich wohl oder übel endlich entschließen einzugreifen. Er entsendete zu zwei verschiedenen malen Regierungssoldaten, um die gestörte Ordnung wiederaufzurichten; allein beide male vergeblich. Die Truppen lehrten unverrichteter Dinge heim, sie waren nicht im Stande gewesen, die bewaffneten Guerrillabanden zu fassen, sie zogen ab, und der „Krieg“ entbrannte aufs neue.

Underwood's Doppelblockhaus, das im Volksmunde allgemein das „Fort Underwood“ hieß, war das Centrum der Angriffe seiner Widersacher, die beständig davor im Hinterhalte lagen. Mehrmals wurde es förmlich belagert. Im October des Jahres 1880 kam es vor demselben zu einem regelrechten Gefecht, bei welchem der alte Farmer Underwood angeschossen und schwer verwundet wurde, während sein ältester und damals bereits einziger Sohn Jesse todt auf dem Plage blieb. Es gelang seinem Vater nur mit Lebensgefahr, die Leiche in das Blockhaus zu retten. Vier bange Tage lang schien Ruhe zu sein. Der Leichnam des Getödteten ward von den Frauen der

Familie bewacht, der greise Hinterwäldler erholte sich langsam. Da erschienen plötzlich eine Anzahl maskirter Gefellen vor dem Blockhause und begehrten Einlaß. Trotz seiner schweren Wunden ergriff der alte Underwood das erprobte Gewehr, richtete sich zu seiner vollen Höhe auf und schwur, er werde sein Leben theuer verkaufen. Er wollte die Feindseligkeiten wieder beginnen, aber seine Frau und Tochter baten ihn unter Thränen, zuvor die Leute anzuhören, und bestimmten ihn schließlich, ihre Vorschläge zu vernehmen und in Ueberlegung zu ziehen. Nach längerem Zaudern bequeme er sich endlich, die Unterhandlungen zu eröffnen. Die außerhalb des Hauses stehenden Männer sagten:

„Es verlautet, Jesse sei todt, gebt uns bestimmte Auskunft, ob dies wahr ist, und laßt uns seinen Leichnam sehen. Wenn er wirklich seinen Wunden erlegen ist, so soll unsere Rache befriedigt sein, und die Fehde ist zu Ende.“

Der alte Underwood, der sich außer Stande fühlte, den Kampf allein fortzusetzen, lieferte, im Vertrauen auf diese ausdrückliche Zusicherung, den maskirten Männern durch das Fenster die Schuwaffen aus, die er noch im Hause hatte, und hieß sie eintreten. Als sie durch die Thür hereinkamen, saß der schwer verwundete Greis neben dem Bett, auf dem sein tochter Sohn ausgestreckt lag, und ein kleines Mädchen stand an seiner Seite. Sie hatte die Hand auf sein Knie gelegt und starrte die fremden, verummten Gestalten mit trotzigen, glutvoll verwegenen Blicken an. Die eingebrungenen Männer verstellten die Stimmen, um unerkannt zu bleiben. Nichtsdestoweniger erkannte Underwood einen derselben und rief ihm vorschnell seinen Namen zu. Mit einem gotteslästerlichen Fluche erhob der entlarvte Schurke sein Gewehr

und jagte beide Kugeln des Doppellaufs in des alten Mannes Leib. Ohne einen Laut von sich zu geben, sank dieser vornüber in die Arme des aufschreienden Kindes und verschied. Die Mörder verließen unter lautem Triumphgeheul das Haus, wo ihre blutenden Opfer lagen, und verschwanden. Welch unauslöschlicher Eindruck mußte im Gemüth der kleinen Susanna zurückbleiben!...

Die Belagerung des „Fort Underwood“ war aufgehoben — freilich erst nach dem Tode seines letzten Vertheidigers, die Feindseligkeiten waren zunächst zu Ende. Die weiblichen Mitglieder der Familie Underwood verließen unter dem Schutze Martin's und in Begleitung seiner kleinen Schwester, jener Zeugin der Mordthat, die unmittelbare Nachbarschaft.

Die Fehde war erloschen, die Ruhe kehrte zurück.

John Martin hielt treu zu den Verwaisten. Um ihnen sowol wie sich selbst ausreichenden Lebensunterhalt zu verschaffen, griff er, ohne die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten Nordamerikas vorgeschriebene Concession zu besitzen, oder auch nur nachgesucht zu haben, zu dem, wie es scheint, recht einträglichen Gewerbe eines unbefugten Branntweinbrenners. Es gelang ihm, sich damit etwas Vermögen zu erwerben. Im Anfang des Jahres 1884, kehrte er als wohlhabender Mann in die Grafschaft Rowan zurück. Die Wogen der politischen Parteikämpfe gingen hoch. Martin begann sich an den politischen Bewegungen zu betheiligen. Im Monat August des bezeichneten Jahres kam es anlässlich einer bestrittenen Wahl zu einer ernstlichen Schlägerei. Im Laufe derselben wurde ein gewisser Bradley, ein enragirter Demokrat, erschossen. Man beschuldigte mehrseitig Martin, er sei es gewesen, der Bradley getödtet habe. Allein die Gerichte blieben

unbeglaubigt, wenigstens wurde keine gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Im December 1884 kam Flohb Tolliver, ein demokratischer Parteifreund, nach Morehead. Dies ist der Name des Hauptorts der Grafschaft Rowan, ein Städtchen von etwa 500 Einwohnern, an der Chesapeake- und Ohio-Eisenbahn, kaum 160 englische Meilen von Louisville entfernt, gelegen. Dort stieß er mit Martin zusammen. Sie erhitzen sich anlässlich eines politischen Streites. Beide zogen ihre Revolver, jedoch Martin war behender als sein Widersacher, er feuerte zuerst, und Flohb Tolliver sank tödlich getroffen zusammen, während sein Schuß ungefährlich in der Luft verpuffte. Alle Zeugen des Vorganges stimmten überein, daß Martin diesen Schuß zu seiner Selbstvertheidigung abgegeben, und daß Tolliver nur den Lohn erhalten habe, den er verdiente. Dennoch wurde Martin, vielleicht um ihn vor Lynchjustiz zu schützen, ergriffen und verhaftet.

Dieser Schuß entzündete die unter der Asche fortglimmenden Reste der ehemaligen Feuersbrunst zu neuen Flammen.

Die ganze Stadt ergriff Partei. Ein Bruder des getödteten Flohb Tolliver, Craig Tolliver, erklärte sich als dessen Bluträcher und bildete eine Bande, die Martin aus dem Kerker holen und lynchen sollte.

Man hatte Martin, um ihn vor Attentaten zu bewahren, von Morehead fort in die Grafschaft Clark geschafft. Da erschienen bei dem Kerkermeister des Grafschaftsgefängnisses eine Anzahl Polizisten und präsentirten einen regelrechten Auslieferungsbefehl, worin ausgesprochen war, Martin sei auch dort vor den Nachstellungen der Bande Tolliver's nicht genügend gesichert und solle daher weiter, in die Hauptstadt des Staats Kentucky, nach

Louisville, gebracht werden. Man überantwortete den Polizisten anstandslos die Person des Gefangenen. Sie legten diesem Handschellen an und brachten ihn zur Eisenbahn, um ihn an seinen Bestimmungsort zu geleiten. Die Eisenbahn von Clark nach Louisville führt über Morehead. Sieben englische Meilen von dieser Stadt, an einer Haltestelle nächst einer Farm, woselbst sich die Bande verborgen gehalten hatte, überfielen die Anhänger Tolliver's nach Art der Räuber den Eisenbahnzug und drangen in den Waggon, in welchem der gefesselte Martin sich befand. Die Angreifer eröffneten ein lebhaftes Gewehrfeuer auf die angeblichen Polizisten, welche den Gefangenen escortirten. Als aber der Pulverrauch sich verzog, stellte sich heraus, daß, außer dem Gefangenen, niemand verletzt worden war. Martin war von den Projectilen buchstäblich durchlöchert und selbstverständlich tobt. Der Auslieferungsbefehl war eben nur eine kühne Fälschung gewesen und unternommen, um Martin sicher und gefahrlos in die Gewalt seiner Feinde zu bringen. Craig Tolliver triumphirte. Er hatte seinen Bruder gerächt. Allein eine neue Serie von Mordthaten war damit eröffnet worden, ein Kampf ward angefaßt, so heiß, so erbittert und verderblich wie jener, welcher die Underwoods und Holbrooks ausgerottet und gleichsam, wie durch ein Verhängniß, um desselben Mannes, um Martin's willen.

Sue Martin, die Schwester des Gemordeten, war zur Jungfrau herangereift. Sie hatte es nicht vergessen, wie der alte Underwood in ihren Armen sterbend zusammenbrach, sie erkannte in den Mördern ihres Bruders ihre alten Feinde wieder. Kein Mann ihrer Familie war noch am Leben, welcher als Rächer hätte auftreten können, die Verpflichtung, die Manen der Gemordeten durch das

Herzblut der Gegner zu sühnen, war auf sie übergegangen. Ihrer Energie gelang es denn auch, die leicht zu entflammenden kentuckyschen Gemüther aufzureizen. Sie bildete eine Schar „Martinisten“ und ward die Seele der gegen Craig Tolliver und dessen Anhang gerichteten Bewegung; sie entwarf den „Feldzugsplan“, organisirte die freiwilligen „Bluträcker“ und leitete mehrmals persönlich die Ueberfälle. Sie entdeckte den Fälscher des Auslieferungsbefehls, der den gefangenen Martin in die Hände seiner schonungslosen Verfolger gebracht, in der Person des Staatsanwalts für die Grafschaft Rowan, Taylor Young in Morehead, und schoss ihn eigenhändig nieder.

Keine Hand erhob sich deshalb gegen sie. Blut aber war geflossen, die Feindseligkeiten begannen von neuem, Hinterhalte wurden auf beiden Seiten vorbereitet, und auf beiden Seiten fielen auch die Opfer.

Es galt noch als ein ziemlich harmloser Zwischenfall, daß Mr. Humphreys, der Sheriff der Grafschaft Rowan, ein Anhänger der Partei Martin, von den Partisanen Tolliver's verfolgt, sich in einen Gasthof in Morehead flüchtete, woselbst er sich verbarrikadirte. Er wurde die Nacht hindurch belagert und das Hotel mehrmals vergeblich mit Sturm zu nehmen gesucht. Die Thüren und Fenster wurden von den Kugeln der Angreifer durchlöchert, allein der Verfolgte selbst entkam unverletzt.

Die ganze Grafschaft Rowan gerieth in Bewegung, und alle waffenfähigen Männer theilten sich an der Fehde; endlich sah sich der Gouverneur von Kentucky, Mr. Knott, doch genöthigt davon Kenntniß zu nehmen. Statt aber sofort energisch einzuschreiten, versuchte er zunächst die Anwendung friedlicher Palliativmittel zur Beilegung der Zwistigkeiten. Er lud die Führer der Parteien ein, ihn in Louisville zu besuchen. Der Liebe

Mühen war indeß vergeblich. Sie verweigerten ihr Erscheinen.

Inzwischen war Craig Tolliver von den Demokraten zum Marschall (Befehlshaber der Miliz) der Grafschaft Rowan erwählt worden. Kaum hatte er sein Amt angetreten, so ließ er verkünden, daß die Partei Martin Preise auf die Einbringung der Köpfe ihrer Gegner ausgesetzt hätte. Er veranlaßte am 28. Juni 1885 den Zusammentritt des Aufgebots der Miliz der Grafschaft, um eine angeblich vorbereitete, gesetzwidrige Zusammenrottung zu zerstreuen. Der „auführerische Haufe“ war allerdings nicht aufzufinden, Craig Tolliver behauptete jedoch, derselbe habe sich unter der Führung des Sheriffs Humphreys nach Susanna Martin's Haus, unweit der Stadt Morehead, gewendet. Er erwirkte nun von dem ihm erteilten Richter Verhaftsbefehle, die ihn zur Gefangennahme des Sheriffs Humphreys und einiger anderer ihm mißliebiger Persönlichkeiten ermächtigten. Durch diese Beobachtung der gesetzlichen Formen gedeckt, stellte er sich an die Spitze des Aufgebots, um die Ausführung der Inhaftnahme zu leiten. Die Angreifer umzingelten das Haus Sue Martin's, das sorgfältig verschlossen und verrammelt war, und suchten es zu stürmen. Sie erbrachen wirklich die Hausthür und brangen die Treppe hinauf. Dort wurden sie aber mit einem Hagel von Flintenkugeln überschüttet, der sie zurücktrieb. Es gab Tode und Verwundete. Craig Tolliver selbst war unter den Letztern. Die Angreifer zogen ab, campirten jedoch wohlverborgen unweit in der Nachbarschaft. Als Sheriff Humphreys, hierdurch getäuscht, in Begleitung eines seiner Freunde, Namens Rayburn, sich endlich aus dem Hause wagte, wurden sie überfallen. Rayburn wurde im Handgemenge zum Tode getroffen und blieb auf dem Platze, Humphreys

hingegen, der ein gefeites Leben zu haben schien, entkam wie durch ein Wunder zum zweiten mal glücklich seinen Feinden.

Die Graffschaft stand in hellem Aufruhr. Die Gesetzesverletzungen waren evident und notorisch. Der Gouverneur Knott entsendete endlich reguläre Bundesstruppen, um die Ordnung wiederherzustellen und dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Als diese herbeikamen, hatten die „Martinisten“ gerade ihrerseits Rache zu nehmen versucht. Zwei Tage zuvor hatten sie Tolliver's Haus bis auf den Grund niedergebrannt. Die Antwort darauf war aber, daß Sue Martin's zwei Häuser in Flammen aufgingen. Diesmal gelang es dem Major M'Kee, welcher die Soldaten befehligte, die meisten der Räbelsführer zu ergreifen und dingfest zu machen. Tolliver selbst aber entwichte.

Man hezte Detectivs auf seine Fährte. Diese forschten ihn am 21. Juli aus, er wurde gefaßt, in das Gefängniß nach Lexington abgeführt und der Proceß wider ihn eingeleitet. Allein nochmals gewann die Anschauung, die zu unzeitiger, übel angebrachter Milde rieth, die Oberhand. Die Behörden kamen überein, den Proceß niederzuschlagen, falls die beiden Hauptgegner, Tolliver und Humphreys, geloben würden Kentucky zu verlassen. Beide gaben das Gelübde ab, sie wanderten aus, und der Friede schien nothdürftig hergestellt zu sein.

Im Anfang des Jahres 1887 kehrte aber Craig Tolliver nach Morehead zurück. Er meldete sich als Candidat für die Richterwahl. Mit dem Revolver in der Hand betrat der schöne, große, mit seltener Körperkraft ausgestattete Mann, begleitet von seinen Freunden, das Wahllocal. Kühl erklärte er seine Absicht: „Ich candidire für das Amt des Graffschaftsrichters. Niemand soll gezwungen

werden für mich zu stimmen, aber ich will gewählt werden, darum merkt euch, wer gegen mich seine Stimme abgibt, wird über den Haufen geschossen.“

Diese eigenthümliche Wahlrede wirkte. Er erhielt wol nur zwanzig Stimmen; allein da niemand gewagt hatte, gegen ihn abzustimmen, war er gewählt. Er benutzte die so gewonnene Macht, um seine Gegner zu vernichten. Ein förmliches Schreckensregiment ward eingeführt. Er erließ ganz unmotivirte Verhaftsbefehle gegen seine Widersacher, indem er sie schlankweg der Theilnahme an der verbrecherischen geheimen Gesellschaft „Ku-Klux-Klan“ beschuldigte. Ganze Familien flüchteten unter Zurücklassung ihrer Habe, nur um ihr Leben vor dem Mörder auf dem Richterstuhle in Sicherheit zu bringen.

Als seinen Hauptgegner mußte Craig Tolliver wol den ordnungsmäßig erwählten Sheriff der Grafschaft, Dr. D. B. Logan, betrachten. Er überfiel dessen ältesten Sohn, Henry Logan, und machte ihn nieder. Dann entbot er, unter der Führung einer seiner Creaturen, des Marschalls Mannin, das Aufgebot der Milizen der Grafschaft und sendete diese vor Logan's Haus, um dessen zwei andere Söhne zu verhaften. Die irregeführten Milizen griffen an, wurden aber zunächst mit Rehposten zurückgetrieben. Hierbei wurde Mannin durch einen Schuß getödtet. Die Söhne Logan's, in der Voraussicht, das Haus doch nicht auf die Dauer gegen die Uebermacht vertheidigen zu können, suchten durch eine Hinterthür zu entkommen. Allein die erbitterten Milizen setzten ihnen nach und hieben sie nieder.

Der Gouverneur Knott mußte endlich begreifen, daß einschneidende Maßregeln unumgänglich geworden waren. Ein Verhaftsbefehl des Obergerichts in Louisville wurde gegen den „Richter“ Craig Tolliver und dessen Genossen

erlassen. Hundert Mann regulärer, wohlbewaffneter Soldaten rückten aus unter Führung des Sheriffs Dr. D. B. Logan. Mit dieser Kriegsmacht überfiel der rüstige alte Mann am 24. Juni 1887 Craig Tolliver und lieferte ihm ein förmliches Gefecht. Die Uebermacht siegte. Richter Tolliver und zehn seiner Anhänger wurden zu Gefangenen gemacht. Sheriff Logan hatte den Tod seiner Söhne zu rächen. Die Gefangenen wurden von ihm in einer Reihe aufgestellt, Tolliver an ihrer Spitze. Das Commando erscholl: „Feuer!“ und alle hatten ausgelebt. Nach der Execution telegraphirte Logan lakonisch an den Gouverneur: „Ich hab's gethan!“...

Die Familien Underwood und Holbrook, Martin und Tolliver haben aufgehört zu sein. Sämmtliche männliche Mitglieder derselben sind todt. Man hofft, daß für die schmergeprüfte Grafschaft ruhigere, friedlichere Zeiten wiederkommen, daß die Geflüchteten aus ihrem freiwilligen Exil auf ihre verlassenen, inzwischen mehr oder weniger verwahrlosten und verfallenen Anwesen zurückkehren werden.

Und die Justiz?...

Die Mörder haben sich gegenseitig gerichtet. Die Missethaten sind gesühnt.

Das summarische Strafverfahren, mit dem Sheriff Logan die lange, traurige Reihe der bluträcherischen Acte einer im Innersten ausgewählten Bevölkerung zum Abschlusse brachte, verdient wol nicht die Bezeichnung eines Criminalprocesses. Wenn wir diese Darstellung dennoch in unser Sammelwerk aufnahmen, geschah es, um ein Sittenbild vorzuführen, welches in unserer Zeit wol ohnegleichen dastehen dürfte und in seiner blut-

triefenden Romantik die Zeit des Faustrechts vergegenwärtigt. Wilde Leidenschaft verdrängt die Gesetzmäßigkeit, und nur allmählich wird es gelingen, in den weitgestreckten Gebieten des „fernen Westens“ die ausschließliche Herrschaft des Rechts und dessen festgeordnete Anwendung und Erzwingbarkeit zu verbürgen.

Das Attentat auf Bazaine.

(Madrid. — Mordversuch.)

1887.

Es gibt lebendig-todte Persönlichkeiten. Männer, die jahre- oder selbst jahrzehntelang durch das Uebergewicht ihrer Individualität einen Druck auf die öffentliche Meinung Europas ausgeübt haben, verschwinden infolge einer Katastrophe vom Schauplatze, wie ein Schauspieler in die Versenkung der Bühne, und wenn lange nachher, Jahre nachdem man aufgehört hat sich um sie zu bekümmern, die Nachricht von ihrem Tode sich verbreitet, da sieht man sich allseits verwundert an: „Ja so, der lebte noch!“

Solcher Persönlichkeiten, die ihren Ruhm überlebten, hat es in diesem Jahrhundert viele gegeben, und zu ihnen zählt auch der Exmarschall von Frankreich, Bazaine, der eine Zeit lang, nach dem Tode von Sedan und dem Sturze des zweiten Kaiserreichs, sich in dem Wahne wiegen durfte, auf seiner Degenspitze balancire das Geschick Frankreichs, und er sei berufen als dessen Retter und Beherrscher aus dem jähen Zusammenbruche des Bestehenden hervorzugehen.

Verföhllen und vergessen lebte er, ein unbeachteter

Privatmann, in Madrid. Es bedurfte eines besondern Ereignisses, um die Blicke der Mitwelt wieder auf ihn zu lenken; allein dies Ereigniß war sehr gegen seinen Willen an ihn herangetreten, es war ein Attentat, dessen Urheberchaft einem exaltirten Franzosen zufällt, der in Bazaine den Verräther Frankreichs sah und ihn noch nachträglich hierfür strafen und züchtigen wollte.

Das Attentat ist misglückt. Der Thäter ward ergriffen und gefangen. Mit ungewöhnlicher Raschheit haben die betheiligten Behörden die Voruntersuchung durchgeführt und die Schlußverhandlung anberaumt.

Mit großer Spannung sah man der öffentlichen Hauptverhandlung entgegen. Wird es sich bewahrheiten, was man sich zuraunte, von dem Bestande geheimer Gesellschaften, eines Bundes von Richtern und Rächern, die entschlossen sind, die Schmach Frankreichs zu ahnden? Ist es ein Unzurechnungsfähiger, ein Wahnsinniger gewesen, der das Abscheuliche seiner That nicht zu begreifen vermag, und der schuldlos zu sprechen ist, weil er ohne Bewußtsein gehandelt? Ist das Verbrechen der Ausfluß eines plötzlichen, blitzartigen Impulses, oder wohlertwogen und mit Vorbedacht begangen? — Nicht nur in Madrid, auch in Frankreich, in Deutschland, bei allen civilisirten Nationen, lauschte man erregt auf die Enthüllungen, die man erwartete. Allein der Proceß fand statt, ohne daß er Enthüllungen brachte. Die sensationslüsterne Menge wurde enttäuscht. Die Hauptverhandlung verlief, wie sie verlaufen sollte, würdig, entsprechend dem einem Gerichtshofe, welcher über ein Menschenleben zu Gericht sitzt, wohlanstehenden Ernste.

Donnerstag, den 3. November 1887, drängte sich eine schaulustige Menge vor den Thüren des Verhandlungsaaes. Die Kartenausgabe war beschränkt worden,

um zu verhindern, daß die Würde des Ortes durch lärmende Demonstrationen der ungeduldrigen, zusammengepferchten Zuhörer eine Einbuße oder Schädigung erleiden könne; doch war das Auditorium vielsöpfig genug, um man erkannte deutlich, mit welcher fieberhaftem Interesse dem Ausgange des Processus entgegengesehen wurde. Die Zuhörerschaft war aus den gewähltesten Elementen zusammengesetzt. Damen und hervorragende Fremde überwogen. Die spanische Ritterlichkeit hatte sich den Gästen gegenüber glänzend bewährt.

Die Verhandlung findet vor einem Dreirichtercollegium statt.

Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr erklärt sich der zweite Senat des Criminalgerichtshofes für constituirt. Den Vorsitz führt Don Joaquin Gonzalez de la Peña, als Beisitzer fungiren Don Miguel Sanz und Don Enrique de Illana y Mier. Die Anklage vertritt der Generalstaatsanwalt von Madrid Don Buenaventura Muñoz y Rodriguez. Die Vertheidigung ruht in den Händen eines der fähigsten und beredtesten jüngern Advocaten des madrider Barreaus, Don Alvaro de Figueroa, einem jüngern Sohne des Marquis de Villamejor, als Gerichtsdolmetsch wird Don José de Manterola ad hoc beeidet.

Der Schriftführer Don Enrique Perez Dindurra verliest zunächst die Anklageschrift, berichtet, daß der Angeklagte in Untersuchungshaft gehalten worden ist, gibt die ordnungsmäßige Bestellung des Anklägers und des Vertheidigers bekannt, ruft die vorgeladenen Zeugen auf und reicht das Verzeichniß jener Schriftstücke ein, die im Verlauf der Verhandlung zur Verlesung kommen sollen.

Die Anklageschrift erzählt das ihr zu Grunde liegende Factum mit dürren Worten. Ein französischer Handlungs-

reisender, der Angeklagte Hillairaud, hat sich unter einem falschen Namen an den seit einer Reihe von Jahren in stiller Zurückgezogenheit weilenden ehemaligen Marschall Bazaine mit dem Ersuchen um eine Audienz gewendet. Der Marschall hat den Audienzbewerber am Nachmittag des 18. April 1887 empfangen und nach einer längern Unterredung, die sich um gleichgültige Dinge drehte, hat der Angeklagte sich höflich empfohlen. Bazaine wendete sich nach den Abschiedsworten um und wollte den Diener herbeirufen, da überfiel der Angeklagte, ohne vorausgegangene Provocation, den alten Mann plötzlich, versetzte ihm einen Stoß mit einem Dolchmesser und ergriff die Flucht. Auf Bazaine's Hülfseruf eilte seine Dienerschaft herbei, etliche leisteten ihm die erste Hilfe, während die andern den Attentäter verfolgten. Hillairaud wurde auf der Straße von einem zufällig des Weges daherkommenden Mann, dem Abgeordneten der Cortes, Caserna, angehalten und der Polizei überliefert. Der Angeklagte ist der That geständig und gibt als die Ursache derselben an, daß er sein Vaterland an dessen Verräther rächen wollte. Die Verwundung schien eine schwere zu sein, die leicht zu einem tödlichen Ausgang hätte führen können.

Sodann beginnt das Verhör, aus dem wir die charakteristischsten Stellen reproduciren.

Der Angeklagte Louis Joaquin Hillairaud, um dessen Haupt die Beschreibungen gewisser Zeitungen eine Art von Glorienschein gewoben haben, ist eine recht gewöhnliche Erscheinung. Er ist ein Mann von 37 Jahren, hager, mittelgroß, von unstetem Blick, sinnlich geformten Lippen mit nichtsagenden Zügen, der richtige Typus eines Weinreisenden. Er tritt sehr correct und nach der besten pariser Mode gekleidet auf. Sein Anzug sowie seine

Handschuhe sind, den ernstesten Umständen, unter denen er erscheint, angepaßt, von schwarzer Farbe. Er versteht keine Silbe spanisch und wird daher unter Beiziehung des Dolmetschers vernommen. Begreiflicherweise wird das dramatische Element seiner Vernehmung dadurch sehr beeinträchtigt.

Präsident. Ist es richtig, daß Sie am 17. April sich im Hause des Ermarschalls Bazaine unter falschem Namen anmelden und um Audienz ansuchen ließen?

Angellagter. Es ist richtig. Ich habe um die Bewilligung einer Unterredung angefragt und mich eines angenommenen Namens bedient, da ich fürchten mußte, unter meinem Namen nicht empfangen zu werden. Ich habe nämlich ein Buch geschrieben, den Roman: „Les amours d'un voyageur“, in welchem ich Bazaine als Verräther bezeichnet habe.

Präsident. In welchem Zimmer hat die Unterredung stattgefunden? War es im Schlafzimmer des Marschalls?

Angellagter. Ich erinnere mich dessen nicht.

Präsident. Was war Ihre Absicht, als Sie um die Audienz ansuchten?

Angellagter. Den Verräther zu tödten und mein Vaterland zu rächen.

Präsident. Seit wann tragen Sie sich mit dem Gedanken, dieses Verbrechen zu begehen?

Angellagter. Seit dem unglücklichen Kriege von 1870, seit dem Augenblick, da ich, der ich damals als Franc-Tireur in Paris unter den Waffen stand, die Nachricht der Uebergabe von Metz vernahm.

Präsident. Haben Sie sich wegen dieses Vorhabens mit andern Personen berathen?

Angeklagter. Ja. Mit einem Landsmanne, der mein Vorhaben als ein höchst patriotisches billigte.

Staatsanwalt. Mit welchen Vorsätzen haben Sie die Audienz beim Ermarschall Bazaine angesucht?

Angeklagter. Ich fühlte mich von Gott berufen, im Namen Frankreichs zu handeln und mein Vaterland zu rächen. Eine geheimnißvolle innere Stimme sagte mir, mein Unternehmen werde glücken, und darum habe ich zugestossen.

Staatsanwalt. Und wohin ging Ihre Absicht? Wollten Sie den Verräther nur verwunden?

Angeklagter. Nein. Ich wollte ihn tödten.

Staatsanwalt. Sie haben in der Untersuchung angegeben, daß Sie den Dolch, das Instrument Ihrer That, in den Rolandsbrunnen in Roncesvalles tauchten, um ihn zu weihen. Hat Sie irgendeine Person begleitet? Und wenn jemand mit Ihnen war, wußte der Begleiter um Ihr Vorhaben?

Angeklagter. Es begleitete mich ein Spanier. Ein Vaske. Er wußte nichts von meinen Absichten.

Staatsanwalt. In welcher Stellung befand sich Herr Bazaine, als Ihr Angriff erfolgte?

Angeklagter. Ich erinnere mich nicht genau. Ich glaube aber, er saß noch.

Staatsanwalt. Als Sie sich aus dem Hause Bazaine's flüchteten, waren Sie da der Meinung, Sie hätten ihm den Todesstoß gegeben?

Angeklagter. Ich war ganz von dem stolzen Gefühl beseelt, meine Pflicht gethan, meine Aufgabe erfüllt und Frankreich gerächt zu haben.

Bertheidiger. Ist es richtig, daß Sie Ihr Vorhaben der großen Tragödin Sarah Bernhardt mittheilten?

Angeklagter. Ich schrieb ihr wol, erhielt jedoch keine Antwort.

Vertheidiger. Ist es richtig, daß Sie bei der Militärstellung für untauglich erklärt wurden, aber dennoch nach Ausbruch des Krieges als Freiwilliger sich einreihen ließen?

Angeklagter. Es ist richtig, daß ich für dienstuntauglich erklärt wurde. Da aber der Krieg eine unheilvolle Wendung nahm, konnte ich nicht unthätig bleiben. Ich trat freiwillig in die Armee, um mitzuhelfen mein Vaterland zu vertheidigen. Ich war Franc-Tireur und dem pariser Corps zugetheilt.

Vertheidiger. Ist es wahr, daß Sie Träume oder Visionen hatten, welche Sie bestimmten, den Plan zu fassen, Bazaine umzubringen?

Angeklagter. Seit der Uebergabe von Metz hat eine innere Stimme mir unablässig geboten, mein Vaterland zu rächen. Also von Gott selbst aufgemuntert, habe ich dreimal geschworen, die That zu thun. Zuerst am Siegesthor (Arc de triomphe), dann beim Pantheon und zum dritten mal am Rolandsbrunnen. Zweimal habe ich deutlich eine himmlische Erscheinung gesehen, die mich als den Auserwählten bezeichnete, der das Vaterland retten würde. In der Nacht vor dem Attentat habe ich — wie ich auch an das Journal „L'Intransigeant“ in Paris geschrieben habe — eine Erscheinung gehabt. Eine herrlich schöne weibliche Gestalt stand vor mir, ich sah wie ihre Lippen sich bewegten und vernahm eine wohl-lautende Stimme, die mir gebieterisch zurief: „Schlage zu! Schlage zu!“ („Frappez! frappez!“)

Zum Schlusse des Verhörs wird dem Angeklagten seine im Laufe der Untersuchung zu Protokoll gegebene Aussage — die nach spanischem Recht einen Theil des

Beweismaterials bildet — vorgewiesen. Er erkennt dieselbe als richtig aufgenommen und seine Unterschrift als authentisch an.

Die Gerichtsärzte werden beieidet. Es sind dies die Doctoren: Luis Simarro, Adriano Alonso Martinez, José Escudor, Jaime Vera, Bibiano Escribano und Nicolas Garcia Sierra.

Dr. Sierra gibt im Namen jener Aerzte, die Bazaine behandelten, an, die Verletzung sei eine Schnittwunde am Kopfe, an der Stirnseite gewesen, die in fünf Tagen heilte und an sich nicht lebensgefährlich war.

Auf die Frage des Vertheidigers, ob der Angegriffene das Bewußtsein verloren habe, erwiderte der Gerichtsarzt verneinend.

Hierauf wird Dr. Adriano Alonso Martinez als Sachverständiger vernommen. Dieser spricht im Namen der übrigen Aerzte, die in allen Einzelheiten sich mit ihm einverstanden erklären.

Er sagt im wesentlichen aus: „Meine Ausführungen sind das Ergebniß der fortgesetzten Beobachtung und der Berathung der den Angeklagten untersuchenden und überwachenden Aerzte. Es ist ein sachverständiges Gutachten und beansprucht volle Glaubwürdigkeit. Meiner Darstellung des Falles vom medicinischen Standpunkte muß ich die Mittheilung des erwähnenswerthen Umstandes vorausschicken, daß Hillairaud aus der Untersuchungshaft an uns einen confusen, ebenso hochmüthigen als unzusammenhängenden Brief gerichtet hat, der in Prosa beginnt und mit Versen (!) endet.

„In der Familie des Angeklagten sind Geistesstörungen in verschiedenen Formen erblich. Die Mehrzahl der Familienglieder war hysterisch oder litt an Störungen des Centralnervensystems. Die gerichtsarztliche Untersuchung

des Angeklagten ergab die eigenthümliche Thatsache, daß Hillairaud's linker Arm, nicht nur wie das zuweilen wol vorzukommen pflegt, weit schwächer und dünner als der rechte, sondern auch um 26 Millimeter kürzer ist. Diese Atrophie ist nicht das Ergebnis eines chirurgischen Eingriffs oder der fehlerhaften Heilung einer Verletzung, sondern ihre Ursache liegt in krankhaften Veränderungen des Rückenmarkes. Als Kind hat der Angeklagte an Krämpfen gelitten, und diese Erscheinung ist ein Folgeübel der Krankheit. Der Angeklagte leidet an einer constitutionellen Schwäche des arteriellen Systems. Wenn man die Lebensgeschichte Hillairaud's genau verfolgt, erscheint die Bildung seines Charakters und Temperaments als das Ergebnis körperlicher Zustände. Er ist leidenschaftlich und beharrlich in seinen Neigungen, exaltirt insbesondere in Fragen der Liebe und des Patriotismus. Mit achtzehn Jahren verliebte er sich sterblich in eine schöne andalusische Jungfrau. Diese Liebe war platonisch und blieb unerwidert. Dennoch blieb er derselben während fünf bis sechs Jahren treu, bis die politischen Verhältnisse eintraten, die Hillairaud bewogen, sich freiwillig in die französische Armee einreihen zu lassen. Damals trat eine vollständige seelische Wandlung bei ihm ein, seine Aufzeichnungen, seine Briefe verlieren den bis dahin so charakteristischen schwärmerisch-sentimentalen, platonischen Zug und seine Neigung wendet sich nunmehr ausschließlich käuflichen Dirnen zu."

Dr. Martinez schildert eingehend die Art der Entstehung der Visionen, wie Hillairaud solche gehabt, den hysterischen Zustand der Verzückung, den derartige Wahnbilder hervorrufen und das Gelübde, das er infolge derselben gethan:

„Nach dem Kriege war Hillairaud, der sich dem Kauf-

mannsstande widmete, genöthigt nach Afrika zu reisen, dort ward er von einem Sumpffieber ergriffen, an dem er neun Monate lang litt. Die Folge davon war ein vollständiger Marasmus. Er lehrte nach Paris zurück, erneuerte vor dem Pantheon sein Gelübde, reiste nach San-Sebastian, wo er — vergeblich — den Erzmarschall Bazaine zu treffen hoffte. Von dort kam er nach Roncesvalles, wo er den der Rache geweihten Dolch in den Hohlwandsbrunnen tauchte und sein Gelübde zum drittenmal erneuerte. Er begab sich nach Madrid. Das Buch, sein Roman: „Die Liebshaften eines Reisenden“, welches er in der Zwischenzeit (1874) veröffentlicht hatte, ist ein Beweis von ungewöhnlicher Eitelkeit und weist an sich darauf hin, daß sein Verfasser an Wahnvorstellungen leidet. Es zeigt als Titelbild das Conterfei Hillairaud's umgeben von einem Kranze und fünf Frauengesichtern. Es ist stark erotischer Natur. Die Vorrede enthält bereits Anspielungen auf die Rächerrolle, die sein Autor sich beilegt.

„Hillairaud ist sanguinischen Temperaments und anatomisch trotz der Verkürzung des linken Armes wohlgebildet. Auf Grund fortgesetzter Beobachtungen gelangten wir zu dem Schlusse: Der Angeklagte ist im Hinblick auf die constatirten pathologischen Antecedentien und seinen gegenwärtigen Zustand nicht als zurechnungsfähig anzusehen. Der Befund ergibt das Vorhandensein fixer Wahnvorstellungen, welche das Bewußtsein trüben und die Verantwortlichkeit für seine Handlungen vermindern und aufheben.“

Der Vertheidiger Figueroa richtet an die sachverständigen Gerichtsärzte die Frage, ob sie auch in der Lage sind, den pathologischen Zustand des Angeklagten zur Zeit des verbrecherischen Attentats genau zu präcisiren?

Dr. Martinez. Nach meinem Dafürhalten konnte Hillairaud zur Zeit der That wol mit Bewußtsein handeln, doch wurde er dabei von fixen Wahnvorstellungen beherrscht, die eine geminderte Zurechnungsfähigkeit in sich schließen. Hillairaud hat mir selbst zugestanden, daß, als er den Marschall Bazaine als gebrechlichen Greis vor sich sah, ein Gefühl der Ehrfurcht ihn überkam, welches ihn fast übermannte. Er habe den Plan, mit dem er eingetreten war, schon völlig fallen lassen, im Augenblick aber, da er sich abwandte, um zu gehen, sei eine Blutwelle ihm vor die Augen getreten, er sei nicht mehr Herr seines Willens gewesen, und ohne recht zu wissen was er thue, habe er zugestoßen.

Vertheidiger. Ist wirklicher Vorbedacht und verrätherisch-meuclerische Tücke vereinbar mit jenem Zustande des Wahnsinns, in dem der Angeklagte sich offenbar befindet?

Dr. Alonso Martinez beantwortet diese Frage bejahend.

Der Generalstaatsanwalt fragt: ob sich denn die Gerichtsärzte eingehender noch mit den Handlungen des Angeklagten, welche dem Tage des Verbrechens vorhergingen, beschäftigt hätten? Ihm sei von den einschlägigen Untersuchungen seitens der Aerzte nichts bekannt geworden.

Der Gerichtsarzt Martinez gibt zu, daß die Aerzte über diesen Punkt nur unvollkommen, und zumeist nur auf Grund eigener Aussagen des Angeklagten informiert wurden.

Der Generalstaatsanwalt kann sich mit dieser Antwort nicht zufrieden geben. „Sind die Gerichtsärzte wirklich in der Lage, auf ihren Eid als Sachverständige zu versichern, daß Hillairaud, als er den Mordversuch verübte, im vollen Sinne des Wortes unzurechnungsfähig war?“

Der Gerichtsarzt erklärte: „Wir sind in der Lage, diese Frage von unserm Standpunkte aus mit voller Sicherheit zu beantworten. Hillairaud war nach unserer medicinischen Auffassung unzurechnungsfähig, denn er stand unter dem überwältigenden Eindrucke einer aus patriotischer Begeisterung herrührenden Ueberreizung der Nerven.“

Der Ermarschall François Achill Bazaine erscheint als Zeuge. Sein Auftreten ruft im Publikum besondere Bewegung hervor. Auf den Arm einer Dienerin und einen Krückstock gestützt, betritt er den Saal. Der Präsident gestattet ihm, mit Rücksicht auf sein Befinden und sein vorgerücktes Alter (er ist am 13. Februar 1811 geboren), seine Aussage sitzend abzugeben. Die ehedem so kräftige, gebrungene Gestalt ist gebrochen und gebeugt. Sein Haar ist weiß geworden, er macht den Eindruck eines Greises.

Im Augenblick, da Bazaine eintritt, erhebt sich der Angeklagte rasch von seinem Sitze und streckt mit einer pathetischen Geberde den rechten Arm vor sich hin. Er ruft in großer Erregung und mit bebender Stimme einige Worte in französischer Sprache, doch was er sagen will, bleibt unverstanden. Der Justizwachtmann, der an seiner Seite Platz genommen hat, zieht ihn auf seinen Sitz zurück und heißt ihn Stillschweigen beobachten.

Das Verhör Bazaine's beginnt mit einem hochdramatischen Moment.

In der üblichen Weise nach den Generalien befragt, antwortet der Zeuge auf die Frage: „Ihr Stand?“ mit halblauter Stimme: „Ehemals Soldat.“

Tiefe Bewegung geht durch das Auditorium.

Im Verlaufe seiner Vernehmung gibt Bazaine an:

„Ich habe den Angeklagten vor dem Tage des Attentats weder persönlich noch dem Namen nach gekannt.

Derselbe hat das Ersuchen um eine Unterredung an mich gerichtet und sein Verlangen mit seiner Landsmannschaft begründet. Ich habe die Unterredung bewilligt und ihn empfangen. Wir waren allein. Die Unterhaltung bewegte sich in den höflichsten Formen. Sie bezog sich auf die derzeitigen Zustände Frankreichs und die voraussichtlichen Veränderungen, welche die Zukunft für dieses Land bringen würde. Nichts von Wichtigkeit wurde gesprochen, kein Streit entspann sich, kein Widerspruch ward von seiner Seite irgendeiner meiner Bemerkungen entgegengebracht, nichts ist geschehen oder wurde gesagt, was in mir in irgendeiner Weise einen Verdacht des bevorstehenden Ueberfalls hätte erwecken können. Ich hielt Hillairaud für einen etwas zubringlichen und schwatzhaften, aber ganz harmlosen neugierigen Menschen, wie solche zuweilen an mich herantreten, um mich zu interviewen. Erst als er sich bereits verabschiedet hatte, und ich ihm schon den Rücken zudrehte, hat Hillairaud hinterlistig den Dolch gezogen und mich, der ich mich keiner feindseligen Absicht versah, überfallen und zugestoßen. Ich fühlte mich getroffen und erlangte erst durch die Verletzung Kenntniß von dem eigentlichen Vorhaben des Mannes. Er floh sofort und ich rief nach meinen Dienern.“

Als der Zeuge entlassen wird und sich zurückzieht, springt Hillairaud, offenbar in gewaltiger Aufregung, nochmals von seinem Platze auf und ruft wieder einige französische Worte, die aber in dem Tumult, der sich erhebt, ebenfalls nicht genau verständlich werden. Sie lauten ungefähr wie: „Schmach und Tod dem Verräther!“

Zeuge Augustin Caserna, Deputirter der Cortes, gibt an:

„Ich kam eben, in einem Geschäftsgang begriffen, an dem Hause des Marschalls vorbei, als laute Rufe ertönten:

«Mörder! Mörder! Zu Hülfe!» Diese Rufe gingen von der Dienerschaft Bazaine's aus. Hillairaud stürzte aus dem Hause und ich hielt ihn auf. Er leistete keinen Widerstand. Ich fragte ihn, was er denn gethan habe? Er antwortete pathetisch: «Ich habe Frankreich gerächt!» Er fügte noch einige Worte hinzu, an die ich mich nicht mit Bestimmtheit zu erinnern vermag. Sicher ist nur, daß seine Reden darauf hinausliefen: daß er die Mission zu seiner That von keinem Menschen erhalten hätte, er sei ein Werkzeug der Vorsehung! Es schienen mir patriotisch-exaltirte Phrasen zu sein. Den Eindruck eines Wahnsinnigen hat er mir nicht gemacht. Ich übergab ihn den Händen der hinzugekommenen Sicherheitsmannschaft.“

Die Zeugen Victor Gil und Maria Chillon, im Dienste bei dem Exmarschall, wissen nichts Neues auszusagen.

Mr. Double, Eigenthümer des Café de Paris, in dessen Diensten Hillairaud gestanden hat, stellt ihm ein günstiges Zeugniß aus. Er hielt ihn für einen ehrenhaften Menschen und fleißigen Arbeiter. Er war lebhaften Charakters und führte oft patriotisch-exaltirte Redensarten im Munde.

Frau de Grenier la Nohere tritt, da sie als Zeugin aufgerufen wird, zu Hillairaud hin und reicht ihm die Hand. Sie weiß nur das Beste über den Angeklagten auszusagen. „Ich kenne ihn“, so berichtet sie, „seit drei Jahren, zu welcher Zeit er in meine Vaterstadt Bourdeaux gekommen ist. Er ist immer ein guter Mensch gewesen, ich weiß es bestimmt. Sein Charakter ist sanftmüthig, schwärmerisch und romantisch. Er ereiferte sich nur und geberdete sich wie von Sinnen, wenn er von den Ereignissen der Kriegsjahre sprach.“

Der Angeklagte selbst, der während der Vernehmung

der Zeugen fortwährend unruhig sich geberdet und Zwischenrufe ausgestoßen hatte, bemerkt zur Deposition Bazaine's, er hätte ihm vielleicht noch im letzten Augenblick „vergeben“, allein da habe der Verräther sich wörtlich geäußert: „und im übrigen müssen wir doch der Wahrheit die Ehre geben und zugestehen, daß das Elsaß und selbst Lothringen zur Hälfte von Deutschen bewohnt sind“.

Hillairaud, der sich sehr aufgereggt geberdet, wird mit Mühe beruhigt und endet schließlich, nach mehreren, mit großer Behemenz hervorgesprudelten Sätzen, mit der Versicherung: „Ich bin ein altgedienter Soldat, meine That geschah, um Frankreich zu rächen, ich habe eine göttliche Mission zu erfüllen gehabt.“

Zum Schlusse wird die Aussage des Civilgouverneurs der Provinz, Duque de Frias, zur Verlesung gebracht, da dieser von dem ihm gesetzlich zustehenden Vorrecht Gebrauch macht, statt persönlich vor Gericht zu erscheinen, schriftlich zu deponiren. Er schreibt im wesentlichen: „Ich begab mich, als ich von dem Attentat Kunde erhielt, sofort zum Untersuchungsrichter, und da sich dieser bereits zur Erhebung der Thatumstände in die Wohnung des Ermarschalls Bazaine verfügt hatte, folgte ich ihm dahin. Mr. Bazaine, den ich persönlich von Paris her kannte, erzählte mir selbst den Hergang. Er glaubte zuerst durch einen Pistolenschuß verwundet zu sein, so kräftig war der Stoß, den er erhielt. Hillairaud wurde auf der Stelle festgehalten und verhaftet. Ich suchte ihn im Polizeigefängniß auf, und da der Untersuchungsrichter, der sich in meiner Begleitung befand, nicht französisch spricht, fungirte ich selbst beim ersten Verhör als Dolmetscher. Seine Aussagen sind im Protokoll getreulich wiedergegeben. Ich habe den Eindruck gehabt, einen exaltirten Menschen vor mir zu sehen.“

Am zweiten Verhandlungstage fand das Plaidoyer des öffentlichen Anklägers statt.

Der Generalstaatsanwalt Buenaventura Muñoz y Rodriguez erzählt den Hergang des Verbrechens. Er stützt sich zunächst auf die Aussage Bazaine's, des einzigen Thatzeugen. Er constatirt demgemäß, daß in dem Zwiesgespräch, welches dem Attentat voranging, kein aufregender Streit, keine Divergenz der Anschauungen zu Tage getreten sei. Hillairaud hat das Verbrechen, um dessentwillen er angeklagt worden ist, in einem Augenblick verübt, da er sich bereits verabschiedet hatte. „Er war durch keine Provocation gereizt, er hat zugestoßen, als sein ahnungsloses Opfer ihm den Rücken zuwandte. Seine That ist also mit besonderer Tücke und Hinterlist verübt, sie ist ein menschlicher Mordversuch. Erst bei der Schlußverhandlung am gestrigen Tage ist es ihm eingefallen zu behaupten, er habe im göttlichen Auftrage gehandelt, Gott selbst hätte ihm befohlen Frankreich zu rächen. In dem Tagebuche aber, das Hillairaud geführt und das bei seiner Verhaftung in seinem Besitze vorgefunden wurde, hat er mehrfach mit dürren Worten niedergeschrieben, er glaube an keinen Gott.

„Das Gericht wird sich gewiß der Erkenntniß, welche das Resultat wissenschaftlicher Beobachtung der Natur ist, nicht verschließen. Es kann aber Hypothesen nicht zur Basis seiner Urtheile annehmen, die zwar von einer Reihe sonst hochgeachteter Naturforscher als erwiesen betrachtet werden, während andere Gelehrte sie noch als sehr der Prüfung und Richtigstellung bedürftig erklären, und endlich dritte, nicht minder hochstehende Autoritäten sie ganz und gar als unzulässig, phantastisch und mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch stehend verwerfen. Der Hypnotismus und die Suggestion mögen in der Zukunft berufen

sein, noch eine große Rolle bei der Entscheidung zweifelhafter Fälle zu spielen — im gegebenen Falle dürfen sie ebenso wenig angerufen werden, als die Lehre vom unwiderstehlichen Zwange der Deterministen oder die häufig gar arg misbrauchte Theorie der Unzurechnungsfähigkeit infolge von Wahnvorstellungen.

„Das sachverständige Gutachten hat mich nicht einen Augenblick in der Ueberzeugung wankend gemacht, daß der Angeklagte sich der Tragweite seiner Handlungen stets vollkommen bewußt gewesen, und daß die Triebfeder weit eher aus eitler Ruhmsucht als infolge krankhafter Geistesstörung hervorgegangen ist. Nichtsdestoweniger kann man einen großen Theil dessen, was die Gerichtsärzte auf Grund ihrer Beobachtungen festgestellt haben, ohne weiteres als richtig anerkennen. Der Angeklagte handelte offenbar in einem Zustande hochgradiger Erregung. Er ist excentrisch und nimmt seine Phantasien für reale Wirklichkeit. Dies genügt aber durchaus nicht, um ihn als unzurechnungsfähig zu bezeichnen.“

Den Schluß der Rede des Generalstaatsanwalts bildete eine lichtvolle Auseinandersetzung, daß es nicht Sache der spanischen Gerichtsbarkeit sein könne, Dinge zu untersuchen, die sich ausschließlich auf die Politik ausländischer Staaten beziehen. „Die Frage, welche die Richter hier zu beantworten haben, ist lediglich von dem Gesichtspunkte zu betrachten: Bazaine ist ein Ausländer, der unter dem Schutze spanischer Gesetze, auf die Gastfreundschaft Spaniens bauend, sich daselbst niedergelassen hat, und Hillaud ein anderer Ausländer, der die spanischen Gesetze auf das gröblichste verletzt hat. Es entzieht sich vollkommen der Competenz eines spanischen Gerichtshofes, zu entscheiden, ob Bazaine sich gegen Frankreichs militärische Ehre vergangen hat oder nicht; relevant ist hier

nur, ob Hillaireud eine That beging, für die er verantwortlich ist und die nach spanischem Recht strafbar erscheint.

„Ein Zweifel an dem subjectiven Thatbestand ist aber vollständig ausgeschlossen.“

Der Generalstaatsanwalt beantragt unter Erwägung der mildernben Umstände sowie der Erschwerung wegen der besondern Tücke des Angriffs, Hillaireud sei zu schwerem Kerker in der Dauer von acht Jahren und einem Tage zu verurtheilen.

Der Vertheidiger Don Alvaro de Figueroa nimmt das Wort.

In blendender, formvollendeter Weise versucht Don Alvaro gegen die unerbittliche Logik des Staatsanwalts anzukämpfen. Zunächst rügt er einige Formfehler, die im Laufe der Untersuchung vorgekommen sind, z. B., daß der Gouverneur von Madrid, der nicht als Gerichtsdolmetscher beeidet worden, bei dem ersten Verhöre Hillaireud's als solcher fungirte, dann entwirft er eine Schilderung des Charakters des Angeklagten. Gestützt auf die Ansicht und die Mittheilungen der Gerichtsärzte zeigt er, wie der krankhaft überreizte Patriotismus des freiwilligen Soldaten durch die Thatfache der Capitulation von Metz auf das äußerste gesteigert, im Laufe der Jahre zu fixer Wahnvorstellung geworden ist, die übermächtig die sonst durchaus ehrenwerthen Instincte und Gefühle des Mannes niederbrückt und ihm den Stahl in die Hand zwingt. Er protestirt dagegen, daß dieses Attentat als Mordversuch qualificirt werde. Hillaireud war mit Bazaine allein, der kräftige Mann mit dem hinfälligen Greise. Wenn er ihn wirklich tödten wollte, nichts hätte ihn daran verhindert. Allein diese Absicht war gefallen, als er sich dem gebrechlichen alten Manne gegenüber sah. Schon

wollte Hillaireud sich zurückziehen, als die unglückliche Aeußerung Bazaine's über Elsaß-Lothringen ihm die Besinnung raubte. Das Blut stieg ihm zu Kopfe, die Wahnvorstellung war geweckt, ohne richtiges Bewußtsein dessen, was er thue, stieß er zu, und ohne sich zu überzeugen, welche Wirkung sein Stoß gehabt, ging er stolz erhobenen Hauptes davon und sagte: „Ich habe Frankreich gerächt!“ Ein solcher Mann ist kein Mörder. Es ist ein Monomane, der Mitleid, nicht Strafe verdient. — Der Bertheidiger fordert die Freisprechung seines Klienten.

Der Vorsitzende richtet an Hillaireud die Frage, ob er noch etwas zu seiner Entlastung und Bertheidigung vorbringen könne.

Hillaireud erklärt, die Hand zum Himmel hebend, er habe recht gehandelt. Die Liebe zum Vaterlande habe ihn beseelt und die Vorsehung ihn zu ihrem Werkzeuge erkoren.

In keinem Moment der Verhandlung hat sein Benehmen etwas so ausgesprochen Komödienhaftes gehabt als in diesem ernststen Augenblick.

Der Präsident erklärt, das Urtheil werde am Montag verkündigt werden.

Dem spanischen Recht zufolge ist die Urtheilsverkündigung mit eingehender Motivirung versehen.

Nach trockener Aufzählung der die That begleitenden Umstände und einer Angabe über die bekannten Thatfachen des Vorlebens des Angeklagten, wird das Buch desselben einer eingehenden Besprechung unterzogen und daraus seine hervorstechendsten Charaktereigenschaften deducirt. Nach Erwägung der von dem öffentlichen Ankläger und Bertheidiger vorgebrachten Momente tritt der Gerichtshof in seinem Urtheil den Ausführungen der Staatsanwaltschaft durchweg bei, verwirft die von ihr

angefochtene Theorie von der Willensunfreiheit des Attentäters und verurtheilt ihn entsprechend dem Antrage des öffentlichen Anklägers zu achtjährigem Zuchthause.

Dieser Proceß, der weit mehr durch die Person dessen, gegen den der Mordanschlag unternommen wurde, als die Persönlichkeit des Attentäters oder die Einzelheiten des Verbrechens bemerkenswerth erscheint, gibt ein sehr aner kennenswerthes Bild von der Vorurtheilslosigkeit und Unbefangenheit spanischer Rechtsprechung. Die Unzugänglichkeit gegenüber politischen Erwägungen, die sich freilich überall von selbst verstehen sollte, wird leider nicht bei allen Richtern angetroffen. Doch wenn wir diesen Umstand auch ganz aus dem Bereich unserer Bemerkungen ausscheiden, können wir das Verhalten des Tribunals von Madrid gegenüber den hochmodernen Theorien geminderter Zurechnungsfähigkeit wegen krankhafter Wahnvorstellungen um so unverhohlener und rückhaltsloser billigen. Es ist leider derzeit an vielen Orten die falsche Sentimentalität obenauf, die in jedem Verbrecher nur einen bedauernswerthen Geisteskranken erblicken und ihn dem rächenden Arm der Gerechtigkeit entziehen will. Es ist erfreulich, daß man jenseit der Pyrenäen diesem Tagesgötzen nicht zu opfern willens ist.

Ein Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude.

1880 und 1881.

Am 30. März 1880, dem Dienstage nach Ostern, entdeckte der nachmittags im Landesgericht in Wien in Strassachen amtirende Oberlandesgerichtsrath Vincenz Droz, daß aus der versperrten obersten und untersten Schublade seines im Amtszimmer befindlichen Schreibtisches die von ihm daselbst verwahrten, ihm persönlich gehörenden Staatspapiere und Einlagebücher im Werthe von zusammen 23995 Gulden 14 Kreuzer entwendet seien. Spuren eines gewaltsamen Einbruchs waren nicht vorhanden, insbesondere auch nicht an dem Schreibtisch und den versperrt gefundenen Schlössern, die wegen des in ihnen angebrachten Dorns nur mit einem gebohrlen Schlüssel geöffnet werden konnten.

Droz hatte seine Werthsachen seit dem Monat December 1879 in diesem Schreibtische verwahrt und daselbst auch belassen, obgleich er im Februar 1880 bemerkte, daß eine goldene Uhr, die er im Schreibtisch aufhob, abhanden gekommen war. Er erinnerte sich bestimmt, seine sämtlichen Werthpapiere am 2. oder 3. März 1880 noch in Ordnung gefunden, und glaubte, sie auch noch am 10. März controlirt zu haben.

Die sofort angestellten polizeilichen Nachforschungen ergaben, daß der größte Theil der gestohlenen Papiere am 27. März 1880, dem Charfamstage, kurze Zeit nach 8 Uhr morgens, bei verschiedenen größern Geldinstituten realisirt worden war. Man mußte annehmen, daß der Dieb, um einer Entdeckung vorzubeugen, seine Beute so rasch als möglich veräußert habe, und schloß daraus, daß der Diebstahl vermuthlich am Nachmittag oder Abend des 26. März 1880, des Charfreitags, verübt worden sei, denn am folgenden Tage waren, wie erwähnt, die Papiere verkauft worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Droz pflegte bis nachmittags 2 Uhr auf dem Bureau zu sein, dann zu Mittag zu essen und nachher noch 1—2 Stunden in seinem Amtszimmer zu arbeiten. Am Charfreitag hatte er sich durch den Kirchenbesuch abhalten lassen, nachmittags sein Bureau nochmals zu betreten. Keiner von den sich bis 6 Uhr abends in den Gängen des Landesgerichts aufhaltenden Aufsehern, Amtsbienern und den Justizwachtoldaten hatte an jenem Charfreitag etwas Auffallendes bemerkt. Es war von vornherein klar, daß der Thäter von dem Vorhandensein der Werthpapiere in dem Schreibtisch des Oberlandesgerichtsraths Droz Kenntniß haben mußte, und daß es eine in den Gerichtslocalitäten bekannte Persönlichkeit war, die das Verbrechen ausführen konnte, ohne den Verdacht der Diener- und Wachtmannschaft zu erregen.

Der Untersuchungsrichter, Landesgerichtsrath Dr. von Holzinger, vermuthete deshalb, daß sich der Dieb unter den Angestellten und Bediensteten des Gerichts selbst befinden würde.

Am 2. April 1880 gelangte an die Polizeidirection

Ein Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude.

1880 und 1881.

Am 30. März 1880, dem Dienstage nach Ostern, entdeckte der nachmittags im Landesgericht in Wien in Strassachen amtirende Oberlandesgerichtsrath Vincenz Droz, daß aus der versperrten obersten und untersten Schublade seines im Amtszimmer befindlichen Schreibtisches die von ihm baselbst verwahrten, ihm persönlich gehörenden Staatspapiere und Einlagebücher im Werthe von zusammen 23995 Gulden 14 Kreuzer entwendet seien. Spuren eines gewaltthamen Einbruchs waren nicht vorhanden, insbesondere auch nicht an dem Schreibtisch und den versperrt gefundenen Schließern, die wegen des in ihnen angebrachten Dorns nur mit einem gebohrten Schlüssel geöffnet werden konnten.

Droz hatte seine Werthsachen seit dem Monat December 1879 in diesem Schreibtische verwahrt und baselbst auch belassen, obgleich er im Februar 1880 bemerkt hatte, daß eine goldene Uhr, die er im Schreibtische aufbewahrt hatte, in der Hand gekommen war. Er erinnerte sich, daß er alle sämmtlichen Werthpapiere am 10. März 1880 noch in Ordnung gefunden, und am 10. März controlirt zu haben.

der Zeugen fortwährend unruhig sich geberdet und Zwischenrufe ausgestoßen hatte, bemerkt zur Deposition Bazaine's, er hätte ihm vielleicht noch im letzten Augenblick „vergeben“, allein da habe der Verräther sich wörtlich geäußert: „und im übrigen müssen wir doch der Wahrheit die Ehre geben und zugestehen, daß das Elsaß und selbst Lothringen zur Hälfte von Deutschen bewohnt sind“.

Hillairaud, der sich sehr aufgereggt geberdet, wird mit Mühe beruhigt und endet schließlich, nach mehreren, mit großer Behemenz hervorgesprudelten Sätzen, mit der Versicherung: „Ich bin ein altgedienter Soldat, meine That geschah, um Frankreich zu rächen, ich habe eine göttliche Mission zu erfüllen gehabt.“

Zum Schlusse wird die Aussage des Civilgouverneurs der Provinz, Duque de Frias, zur Verlesung gebracht, da dieser von dem ihm gesetzlich zustehenden Vorrecht Gebrauch macht, statt persönlich vor Gericht zu erscheinen, schriftlich zu deponiren. Er schreibt im wesentlichen: „Ich begab mich, als ich von dem Attentat Kunde erhielt, sofort zum Untersuchungsrichter, und da sich dieser bereits zur Erhebung der Thatumstände in die Wohnung des Exmarschalls Bazaine verfügt hatte, folgte ich ihm dahin. Hr. Bazaine, den ich persönlich von Paris her kannte, erzählte mir selbst den Hergang. Er glaubte zuerst durch einen Pistolenschuß verwundet zu sein, so kräftig war der Stoß, den er erhielt. Hillairaud wurde auf der Stelle festgehalten und verhaftet. Ich suchte ihn im Polizeigefängniß auf, und da der Untersuchungsrichter, der sich in meiner Begleitung befand, nicht französisch spricht, fungirte ich selbst beim ersten Verhör als Dolmetscher. Seine Aussagen sind im Protokoll getreulich wiedergegeben. Ich habe den Eindruck gehabt, einen exaltirten Menschen vor mir zu sehen.“

Am zweiten Verhandlungstage fand das Plaidoyer des öffentlichen Anklägers statt.

Der Generalstaatsanwalt Buenaventura Muñoz y Rodriguez erzählt den Hergang des Verbrechens. Er stützt sich zunächst auf die Aussage Bazaine's, des einzigen Thatzeugen. Er constatirt demgemäß, daß in dem Zwiegespräch, welches dem Attentat voranging, kein aufregender Streit, keine Divergenz der Anschauungen zu Tage getreten sei. Hillairaud hat das Verbrechen, um dessentwillen er angeklagt worden ist, in einem Augenblick verübt, da er sich bereits verabschiedet hatte. „Er war durch keine Provocation gereizt, er hat zugestoßen, als sein ahnungsloses Opfer ihm den Rücken zuwandte. Seine That ist also mit besonderer Tücke und Hinterlist verübt, sie ist ein menschlicher Mordversuch. Erst bei der Schlußverhandlung am gestrigen Tage ist es ihm eingefallen zu behaupten, er habe im göttlichen Auftrage gehandelt, Gott selbst hätte ihm befohlen Frankreich zu rächen. In dem Tagebuche aber, das Hillairaud geführt und das bei seiner Verhaftung in seinem Besitze vorgefunden wurde, hat er mehrfach mit dürren Worten niedergeschrieben, er glaube an keinen Gott.

„Das Gericht wird sich gewiß der Erkenntniß, welche das Resultat wissenschaftlicher Beobachtung der Natur ist, nicht verschließen. Es kann aber Hypothesen nicht zur Basis seiner Urtheile annehmen, die zwar von einer Reihe sonst hochgeachteter Naturforscher als erwiesen betrachtet werden, während andere Gelehrte sie noch als sehr der Prüfung und Richtigstellung bedürftig erklären, und endlich dritte, nicht minder hochstehende Autoritäten sie ganz und gar als unzulässig, phantastisch und mit den Gesetzen der Natur in Widerspruch stehend verwerfen. Der Hypnotismus und die Suggestion mögen in der Zukunft berufen

sein, noch eine große Rolle bei der Entscheidung zweifelhafter Fälle zu spielen — im gegebenen Falle dürfen sie ebenso wenig angerufen werden, als die Lehre vom unwiderstehlichen Zwange der Deterministen oder die häufig gar arg misbrauchte Theorie der Unzurechnungsfähigkeit infolge von Wahnvorstellungen.

„Das sachverständige Gutachten hat mich nicht einen Augenblick in der Ueberzeugung wankend gemacht, daß der Angeklagte sich der Tragweite seiner Handlungen stets vollkommen bewußt gewesen, und daß die Triebfeder weit eher aus eitler Ruhmsucht als infolge krankhafter Geistesstörung hervorgegangen ist. Nichtsdestoweniger kann man einen großen Theil dessen, was die Gerichtsärzte auf Grund ihrer Beobachtungen festgestellt haben, ohne weiteres als richtig anerkennen. Der Angeklagte handelte offenbar in einem Zustande hochgradiger Erregung. Er ist excentrisch und nimmt seine Phantasien für reale Wirklichkeit. Dies genügt aber durchaus nicht, um ihn als unzurechnungsfähig zu bezeichnen.“

Den Schluß der Rede des Generalstaatsanwalts bildete eine sichtvolle Auseinandersetzung, daß es nicht Sache der spanischen Gerichtsbarkeit sein könne, Dinge zu untersuchen, die sich ausschließlich auf die Politik ausländischer Staaten beziehen. „Die Frage, welche die Richter hier zu beantworten haben, ist lediglich von dem Gesichtspunkte zu betrachten: Bazaine ist ein Ausländer, der unter dem Schutze spanischer Gesetze, auf die Gastfreundschaft Spaniens bauend, sich daselbst niedergelassen hat, und Hilaire ist ein anderer Ausländer, der die spanischen Gesetze auf das gräßlichste verletzt hat. Es entzieht sich vollkommen der Competenz eines spanischen Gerichtshofes, zu entscheiden, ob Bazaine sich gegen Frankreichs militärische Ehre vergangen hat oder nicht; relevant ist hier

nur, ob Hillairaud eine That beging, für die er verantwortlich ist und die nach spanischem Recht strafbar erscheint.

„Ein Zweifel an dem subjectiven Thatbestand ist aber vollständig ausgeschlossen.“

Der Generalstaatsanwalt beantragt unter Erwägung der mildernden Umstände sowie der Erschwerung wegen der besondern Tücke des Angriffs, Hillairaud sei zu schwerem Kerker in der Dauer von acht Jahren und einem Tage zu verurtheilen.

Der Vertheidiger Don Alvaro de Figueroa nimmt das Wort.

In blendender, formvollendeter Weise versucht Don Alvaro gegen die unerbittliche Logik des Staatsanwalts anzukämpfen. Zunächst rügt er einige Formfehler, die im Laufe der Untersuchung vorgekommen sind, z. B., daß der Gouverneur von Madrid, der nicht als Gerichtsdolmetscher beeidet worden, bei dem ersten Verhöre Hillairaud's als solcher fungirte, dann entwirft er eine Schilderung des Charakters des Angeklagten. Gestützt auf die Ansicht und die Mittheilungen der Gerichtsärzte zeigt er, wie der krankhaft überreizte Patriotismus des freiwilligen Soldaten durch die Thatsache der Capitulation von Metz auf das äußerste gesteigert, im Laufe der Jahre zu fixer Wahnvorstellung geworden ist, die übermächtig die sonst durchaus ehrenwerthen Instincte und Gefühle des Mannes niederbrückt und ihm den Stahl in die Hand zwingt. Er protestirt dagegen, daß dieses Attentat als Mordversuch qualificirt werde. Hillairaud war mit Bazaine allein, der kräftige Mann mit dem hinfälligen Greise. Wenn er ihn wirklich tödten wollte, nichts hätte ihn daran verhindert. Allein diese Absicht war gefallen, als er sich dem gebrechlichen alten Manne gegenüber sah. Schon

wollte Hillairaud sich zurückziehen, als die unglückliche Aeußerung Bazaine's über Elsaß-Lothringen ihm die Besinnung raubte. Das Blut stieg ihm zu Kopfe, die Wahnvorstellung war geweckt, ohne richtiges Bewußtsein dessen, was er thue, stieß er zu, und ohne sich zu überzeugen, welche Wirkung sein Stoß gehabt, ging er stolz erhobenen Hauptes davon und sagte: „Ich habe Frankreich gerächt!“ Ein solcher Mann ist kein Mörder. Es ist ein Monomane, der Mitleid, nicht Strafe verdient. — Der Vertheidiger fordert die Freisprechung seines Klienten.

Der Vorsitzende richtet an Hillairaud die Frage, ob er noch etwas zu seiner Entlastung und Vertheidigung vorbringen könne.

Hillairaud erklärt, die Hand zum Himmel hebend, er habe recht gehandelt. Die Liebe zum Vaterlande habe ihn beseelt und die Vorsehung ihn zu ihrem Werkzeuge erkoren.

In keinem Moment der Verhandlung hat sein Benehmen etwas so ausgesprochen Komödienhaftes gehabt als in diesem ernststen Augenblick.

Der Präsident erklärt, das Urtheil werde am Montag verkündigt werden.

Dem spanischen Recht zufolge ist die Urtheilsverkündigung mit eingehender Motivirung versehen.

Nach trockener Aufzählung der die That begleitenden Umstände und einer Angabe über die bekannten Thatfachen des Vorlebens des Angeklagten, wird das Buch desselben einer eingehenden Besprechung unterzogen und daraus seine hervorstechendsten Charaktereigenschaften deducirt. Nach Erwägung der von dem öffentlichen Ankläger und Vertheidiger vorgebrachten Momente tritt der Gerichtshof in seinem Urtheil den Ausführungen der Staatsanwaltschaft durchweg bei, verwirft die von ihr

angefochtene Theorie von der Willensunfreiheit des Attentäters und verurtheilt ihn entsprechend dem Antrage des öffentlichen Anklägers zu achtjährigem Zuchthause.

Dieser Proceß, der weit mehr durch die Person dessen, gegen den der Mordanschlag unternommen wurde, als die Persönlichkeit des Attentäters oder die Einzelheiten des Verbrechens bemerkenswerth erscheint, gibt ein sehr anerkennenswerthes Bild von der Vorurtheilslosigkeit und Unbefangenheit spanischer Rechtsprechung. Die Unzugänglichkeit gegenüber politischen Erwägungen, die sich freilich überall von selbst verstehen sollte, wird leider nicht bei allen Richtern angetroffen. Doch wenn wir diesen Umstand auch ganz aus dem Bereich unserer Bemerkungen ausschneiden, können wir das Verhalten des Tribunals von Madrid gegenüber den hochmodernen Theorien geminderter Zurechnungsfähigkeit wegen krankhafter Wahnvorstellungen um so unverhohlener und rückhaltsloser billigen. Es ist leider derzeit an vielen Orten die falsche Sentimentalität obenauf, die in jedem Verbrecher nur einen bedauernswerthen Geisteskranken erblicken und ihn dem rächenden Arm der Gerechtigkeit entziehen will. Es ist erfreulich, daß man jenseit der Pyrenäen diesem Tagesgötzen nicht zu opfern willens ist.

Ein Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude.

1880 und 1881.

Am 30. März 1880, dem Dienstage nach Ostern, entdeckte der nachmittags im Landesgericht in Wien in Strassachen amtierende Oberlandesgerichtsrath Vincenz Droz, daß aus der versperrten obersten und untersten Schublade seines im Amtszimmer befindlichen Schreibtisches die von ihm daselbst verwahrten, ihm persönlich gehörenden Staatspapiere und Einlagebücher im Werthe von zusammen 23995 Gulden 14 Kreuzer entwendet seien. Spuren eines gewaltthamen Einbruchs waren nicht vorhanden, insbesondere auch nicht an dem Schreibtisch und den versperrt gefundenen Schlössern, die wegen des in ihnen angebrachten Dorns nur mit einem gebohrten Schlüssel geöffnet werden konnten.

Droz hatte seine Werthsachen seit dem Monat December 1879 in diesem Schreibtische verwahrt und daselbst auch belassen, obgleich er im Februar 1880 bemerkte, daß eine goldene Uhr, die er im Schreibtisch aufhob, abhanden gekommen war. Er erinnerte sich bestimmt, seine sämtlichen Werthpapiere am 2. oder 3. März 1880 noch in Ordnung gefunden, und glaubte, sie auch noch am 10. März controlirt zu haben.

Die sofort angestellten polizeilichen Nachforschungen ergaben, daß der größte Theil der gestohlenen Papiere am 27. März 1880, dem Charfamstage, kurze Zeit nach 8 Uhr morgens, bei verschiedenen größern Geldinstituten realisirt worden war. Man mußte annehmen, daß der Dieb, um einer Entdeckung vorzubeugen, seine Beute so rasch als möglich veräußert habe, und schloß daraus, daß der Diebstahl vermuthlich am Nachmittag oder Abend des 26. März 1880, des Charfreitags, verübt worden sei, denn am folgenden Tage waren, wie erwähnt, die Papiere verkauft worden.

Der Oberlandesgerichtsrath Droz pflegte bis nachmittags 2 Uhr auf dem Bureau zu sein, dann zu Mittag zu essen und nachher noch 1—2 Stunden in seinem Amtszimmer zu arbeiten. Am Charfreitag hatte er sich durch den Kirchenbesuch abhalten lassen, nachmittags sein Bureau nochmals zu betreten. Keiner von den sich bis 6 Uhr abends in den Gängen des Landesgerichts aufhaltenden Aufsehern, Amtsdienern und den Justizwachtsoldaten hatte an jenem Charfreitag etwas Auffallendes bemerkt. Es war von vornherein klar, daß der Thäter von dem Vorhandensein der Werthpapiere in dem Schreibtisch des Oberlandesgerichtsraths Droz Kenntniß haben mußte, und daß es eine in den Gerichtslocalitäten bekannte Persönlichkeit war, die das Verbrechen ausführen konnte, ohne den Verdacht der Diener- und Wachtmannschaft zu erregen.

Der Untersuchungsrichter, Landesgerichtsrath Dr. von Holzinger, vermuthete deshalb, daß sich der Dieb unter den Angestellten und Bediensteten des Gerichts selbst befinden würde.

Am 2. April 1880 gelangte an die Polizeidirection

in Wien folgender, am 1. April in dem wiener Stadtbezirke Wieden zur Post gegebener Brief:

„Von außen:

An das löbliche Polizei-Amt

Wien

Anzeige wegen des gestohlenen Geldes im Landesgericht.

Von innen:

Wien 31/3 880.

Löbliches Polizei-Amt!

Man lasse strenge bei dem Flickschneider Bernhard B, Alserstraße wohnhaft Hausdurchsuchung halten und man wird noch einen großen Theil des im Landesgerichtsgebäude gestohlenen Geldes finden, ein Gerichtsbienner ist der Dieb, B der Helfershelfer und Fehler. B ist ein Ausländer.“

Die sofort angestellten Ermittlungen führten zwar zu dem Resultat, daß der bezeichnete Bernhard B in der Alserstraße wohnte; aber er war ein völlig unbescholtener Mann, der nur für einige größere Anstalten arbeitete, kein Aushängeschild besaß und auch kein offenes Geschäft betrieb. Er erklärte, daß er von dem Personal des Landesgerichts niemand kenne und nicht wisse, wer den anonymen Brief geschrieben haben möge. Dem scharfen Auge des Untersuchungsrichters war dieser Brief in mehr als einer Beziehung merkwürdig. Das Papier war dem beim Landesgericht verwendeten Conceptpapier auffallend ähnlich, die Schrift, offenbar verstellt und gezwungen, sie erinnerte in ihrem Ductus und ihren ältern Buchstabenformen an eine im Auslande nicht selten gebrauchte, in Oesterreich fast gar nicht vorkommende Art der Kanz-

leischrift. Die in Oesterreich üblichen Ausdrücke der Umgang- und Amtssprache waren so sorgfältig vermieden, daß es auffallen mußte. Während einem Bewohner von Wien der populäre Ausdruck „Polizeidirection“ gewiß nicht unbekannt ist, schrieb der Verfasser des Briefes „Polizei-Amt“. Bei genauerer Betrachtung sah man, daß der erste Buchstabe „G“ des Wortes „Gerichtsbdiener“ ursprünglich ein „A“ gewesen war. Der Schreiber hatte offenbar den im wiener Landesgerichte ausschließlich üblichen Namen „Aufseher“ oder „Amtsbdiener“ brauchen wollen und erst im letzten Augenblick geflissentlich den Ausdruck „Gerichtsbdiener“ dafür geschrieben. Dazu kam, daß die auf der Außenseite des Couverts angebrachte kleine Rubrik „Anzeige wegen des gestohlenen Geldes im Landesgericht“ nach Form und Inhalt derjenigen glich, welche die Rechtspraktikanten und Schriftführer im Einreichungsprotokolle gewöhnlich anwendeten. Die Bemerkung, „B ist ein Ausländer“, hatte wahrscheinlich den Zweck, die Behörde zu um so eifrigerer Verfolgung der falschen Spur zu veranlassen. Alle diese Umstände wiesen darauf hin, daß der Dieb unter dem Gerichtspersonal selbst zu suchen sei und zwar nicht unter den untersten Kategorien, denen man ein so hohes Maß von Berechnung und Ueberlegung kaum zutrauen konnte. Der Verdacht concentrirte sich zuletzt auf den Rechtspraktikanten Karl Goth, der bis kurz vor Verübung des Diebstahls bei dem Oberlandesgerichtsrath Droz als Schriftführer verwendet worden war. Der Angeschuldigte ist der Sohn des Zollamtsofficials Goth zu Gottesgab in Böhmen und stand im 28. Lebensjahre. Er war zu Eger in Böhmen erzogen und dort in die Schule gegangen, er hatte sodann ein Jahr in Graz und drei Jahre in Wien studiert und seine Studien im Jahre 1877 vollendet. Als

Reserveoffizier der Verpflegungsbranche nahm er an dem Bosnischen Feldzuge theil, bestand im Jahre 1879 die zweite juristische Staatsprüfung, widmete sich hierauf der vorgeschriebenen gerichtlichen einjährigen Praxis, in der Absicht, sich später der Advocatur zuzuwenden. Seit dem dritten Jahre seiner juristischen Studien war er durch den Tod seines Vaters jeder Unterstützung aus dem väterlichen Hause beraubt. Er lebte theils von dem Ertrage seiner Nebenbeschäftigungen in Advocatenkanzleien, theils von den Unterstützungen eines vermögenden Verwandten, theils aber auf Credit, den junge Leute dieser Art leicht zu erhalten pflegen. Im ganzen waren seine Verhältnisse, ebenso wie die seines gleichfalls in Wien als Rechtspraktikant lebenden Bruders, beschränkt und dürftig.

Karl Goth war von Mitte Januar bis zum 16. März 1880 dem Oberlandesgerichtsrath Droz als Schriftführer zugewiesen worden, aber am 16. März an das in einem andern Gebäude untergebrachte Landesgericht für Civilrechtssachen versetzt. Die räumlichen Verhältnisse im Landesgericht für Strafsachen und im Bureau des Oberlandesgerichtsrath Droz waren ihm natürlich bekannt. Im Bureau hatte er sich sogar vom 3. bis 10. März, weil Oberlandesgerichtsrath Droz durch Krankheit aus Haus gefesselt war, allein aufgehalten. Schon am 2. oder 3. März hatte Droz dem Praktikanten Goth eins der in seinem Besitz befindlichen Werthpapiere, nämlich ein halbes 1864er Los, zum Zwecke der Vergleichung mit einem Falsificat gezeigt. Ueberdies wollte es der Zufall, daß Droz während seiner Krankheit dem Goth seinen Schreibtischschlüssel zusendete, um in der linken obersten Schublade ein dort liegendes Recept zu suchen und ihm dasselbe zuzuschicken. In dieser Schublade befand

sich ein Theil der Werthpapiere. Goth öffnete im Beisein der Dienerin, die ihm den Schlüssel gebracht hatte, den Schreibtisch, nahm das Recept heraus, schloß den Schreibtisch sofort wieder zu und händigte das Recept und den Schlüssel der Dienerin ein, um beides ihrem Herrn zu übergeben. Oberlandesgerichtsrath Droz pflegte, wenn er sich im Bureau befand, seine zu einem Bunde vereinigten Schlüssel, darunter auch den Schlüssel des Schreibtisches, auf seinem Tische liegen zu lassen. Er verließ das Bureau öfter auf kürzere oder längere Zeit, und der allein zurückbleibende Goth hatte somit Gelegenheit, sich einen Wachsabdruck des Schreibtischschlüssels zu verschaffen. Goth besaß als Schriftführer einen Schlüssel zum Bureau des Oberlandesgerichtsraths Droz. Diesen Schlüssel hatte er bei seiner Versetzung an das Landesgericht für Civilsachen an seinen Nachfolger nicht abgegeben. Als dieser ihn dazu aufforderte, sandte er demselben einen Schlüssel zu, der zwar die Bureauthür ebenfalls schloß, aber nicht derjenige war, welchen der Praktikant Goth bei seinem Antritt erhalten hatte. In der kritischen Charwoche des Jahres 1880 war Goth bereits dem Landesgericht für Civilsachen zugetheilt, er blieb vom Amte weg und entschuldigte sich mit heftigem Unwohlsein, welches ihn nöthigte, das Bett zu hüten. Es wurde indeß bewiesen, daß ihn dieses angebliche Unwohlsein nicht gehindert hatte, Gast- und Caffeehäuser zu besuchen. Wie wir bereits erwähnt haben, ist der Diebstahl wahrscheinlich am Nachmittag oder Abend des Charfreitags den 26. März verübt. Es gelang dem Angeeschuldigten, nachzuweisen, wo er an diesem Tage bis abends 6 Uhr sich aufgehalten hatte. Ueber die Zeit von 6 bis 8 Uhr abends konnte er dagegen genügende Auskunft nicht geben. Er behauptete, von 6 bis 8 Uhr in der Nähe

der Botivkirche gestanden und sich daselbst die vorübergehenden Leute angesehen zu haben. Diese Kirche ist nur 150—200 Schritt entfernt von dem Gebäude des Landesgerichts.

Es trafen unleugbar verschiedene Gründe zusammen, welche den Praktikanten Goth des Diebstahls verdächtig machten. Der Dieb mußte vertraut sein mit allen räumlichen Verhältnissen des Landesgerichts in Strassachen, um das Verbrechen ausführen zu können. Der Dieb mußte Kenntniß davon haben, daß der Oberlandesgerichtsrath Droz beträchtliche Summen von Werthpapieren im Schreibtische aufbewahrte, und daß Droz am Nachmittage des Charfreitags nicht in das Bureau kommen werde. Goth war längere Zeit im Landesgericht für Strassachen beschäftigt gewesen, hatte monatelang mit dem Oberlandesgerichtsrath Droz als seinem Vorgesetzten verkehrt, und konnte also die Gelegenheit wahrgenommen haben, am Charfreitag das Verbrechen auszuführen. Er wußte auch, daß der Oberlandesgerichtsrath Droz alle Samstage an der in den Räumen des Landesgerichtspräsidiums stattfindenden Revisionsitzung theilzunehmen hatte und folglich verhindert war, an diesem Tage nachzusehen, ob seine Werthpapiere noch vollzählig vorhanden seien. Zufällig war am Charfamsstage des Jahres 1880, was Goth indeß nicht wissen konnte, weil er bereits an ein anderes Gerichtsdepartement versetzt war, jene Sitzung ausgefallen und der Bestohlene hatte bereits an diesem Tage entdeckt, daß seine Werthpapiere verschwunden waren. Goth war ein gewandter und geriebener junger Mann, sodaß man ihm auch zutrauen konnte, den anonymen Brief an die Polizeidirection geschrieben zu haben, welcher die Behörde auf eine falsche Spur leiten sollte. Der Untersuchungsrichter sah sich unter diesen Umständen ver-

anlaßt, über Karl Goth, den er bereits früher als Zeugen vernommen hatte, am 13. April 1880 die Untersuchungshaft zu verhängen und eine Hausdurchsuchung anzuordnen. Goth leugnete die ihm zur Last gelegte That. Er behauptete, daß er den von seinem Vorgänger ihm übergebenen Bureau Schlüssel seinem Nachfolger zugestellt habe, und ferner, daß er von dem Vorhandensein der Werthpapiere im Schreibtisch des Oberlandesgerichtsraths Droz nichts gewußt habe. Er räumte zwar ein, daß ihm Droz am 2. oder 3. März 1880 ein halbes Loth gezeigt habe, fügte aber hinzu, er habe geglaubt, daß Droz dieses Werthpapier nicht aus dem Schreibtisch, sondern aus den Acten entnommen habe. Den Schneider Bernhard B. . . . wollte er nicht kennen und erklärte mit Bestimmtheit, daß er den anonymen Brief an diesen Schneider nicht geschrieben habe. Die Hausdurchsuchung blieb erfolglos, wohl aber fand man in der von Goth im Bureau des Oberlandesgerichtsraths Droz benutzten Schreibunterlage ein verborgenes amtliches Blanket, welches auf der ersten Seite eine Zusammenstellung von Buchstaben und Ziffern enthielt. Möglicherweise sollte das eine Vertheilung einer größern Summe in den Geldsorten verschiedener Staaten bedeuten. Auf der zweiten Seite des Blankets stand unter dem Datum des 2. März 1880 eine Vergleichung des Curswerthes der 1850er, 1854er, 1860er und 1864er Staatslose mit ihrem Nominalwerthe. Lose der beiden letztgenannten Jahre befanden sich unter den dem Oberlandesgerichtsrath Droz entwendeten Papieren. Der Angeschuldigte stellte nicht in Abrede, daß diese Niederschriften von seiner Hand herrührten. Er erklärte, sie seien lediglich Spielereien gewesen, angeregt durch die Gespräche der Mitglieder einer Losgesellschaft, mit welchen er im Gast-

hause häufig zusammengetroffen sei. Da die Untersuchung weitere Belastungsmomente nicht zu Tage förderte, wurde Karl Goth nach etlichen Tagen wieder auf freien Fuß gesetzt. Er begab sich auf einige Zeit nach Franzensbad in Böhmen, wo sein Onkel und seine Tante ein größeres Hotel und außerdem einen Galanterieladen innehatten. Die nach Franzensbad wie nach allen österreichischen größeren Curorten abgeordneten Geheimpolizisten erhielten den Auftrag, das Thun und Treiben des Karl Goth genau zu überwachen. Der Untersuchungsrichter in Wien setzte die Untersuchung fort und suchte nun zunächst den Käufer der goldenen Uhr zu ermitteln, welche dem Oberlandesgerichtsrath Droz früher aus demselben Schreibtisch entwendet worden war. Aber alle Nachforschungen waren vergeblich. Dagegen stellte sich heraus, daß der Verkäufer der Droz'schen Werthpapiere die mitgestohlenen 11 Einlagebücher der Neuen Wiener Sparkasse an der Kasse dieses Instituts mit 4041 Gulden 44 Kreuzer am Morgen des Charfamstags erhoben, aber die ebenfalls gestohlenen zwei Einlagebücher der Wiener Verkehrsbank im Betrage von 5806 Gulden 75 Kreuzer bei diesem Institut nicht präsentirt hatte. Der scharfsinnige Untersuchungsrichter wollte hieraus den Schluß ziehen, daß der Dieb sich nicht traute, bei der Wiener Verkehrsbank das Geld zu fordern, weil er befürchtete, dort etwa einem Bekannten zu begegnen. Es war nämlich festgestellt worden, daß verschiedene früher beim Landesgericht in Strafsachen angestellte Hülfskanzleibeamte damals bei der Verkehrsbank beschäftigt wurden. Diese Vermuthung erwies sich jedoch als unrichtig; es wurde ermittelt, daß die betreffenden Einlagebücher in verschiedenen Wechselstuben von einem Unbekannten unter dem Namen „A. Wimmer“ und „J. Wimmer“ realisirt worden waren. Ende des Jahres 1879

hatte ein Fremder in einer dieser Wechselstuben ein Fünftel einer Nordbahnactie veräußert und den bezüglichen Schein ebenfalls mit „A. Wimmer“ unterzeichnet. Die Schriftzüge schienen ähnliche zu sein. Ein Offizier hatte sich nach diesem Verkaufe in der genannten Wechselstube erkundigt. Auf Ersuchen des Untersuchungsrichters stellten das Generalcommando und das Kriegsministerium die eingehendsten Nachforschungen an nach der Person dieses Offiziers. Es gelang indeß nicht, ihn ausfindig zu machen. Erst in der Schlußverhandlung erschien, wie wir gleich hier bemerken wollen, der durch die Zeitungen aufmerksam gemachte betreffende Offizier, und es ergab sich, daß zwischen dem Verkäufer eines Fünftels einer Nordbahnactie und dem der Einlagebücher der Wiener Verkehrsbank keine Beziehungen bestanden.

Auch andere Spuren wurden verfolgt; z. B. fiel ein gewisser Verdacht auf einen Amtsbdiener, der sich eigenmächtig aus dem Dienste entfernt hatte; aber alle Verhandlungen blieben resultatlos, und fast schien es, als ob der freche Dieb, der im wiener Landesgericht so bedeutende Werthobjecte entwendet hatte, nicht entdeckt werden sollte.

Da kamen aus Franzensbad eines Tags Meldungen, welche die dunkle Sache aufhellten. Karl Goth verkehrte daselbst in intimster Weise mit zwei gleichalterigen Genossen: Franz Alexander Becker und Ernst Ropetzky. Alle drei, besonders aber Becker, lebten auf einem Fuße, der mit ihren frühern Vermögens- und Erwerbsverhältnissen in keinem Verhältniß stand. Becker stammte aus einer in dürftigen Verhältnissen lebenden Familie, deren Erhaltung hauptsächlich auf den Schultern seiner betagten, vom Hausirhandel mit Schnittwaaren lebenden Mutter ruhte. In Eger besuchte Becker die

Volksschule und eine Gymnasialklasse, in welcher er die Brüder Goth kennen lernte und sich mit ihnen befreundete. Später erhielt er kaufmännischen Unterricht; er war dann in verschiedenen Stellungen als Commis und Handlungsreisender und erwarb sich mitunter auch in selbständigen Geschäften sein Brot. Mit den Brüdern Goth setzte er seinen Verkehr in Graz und in Wien fort. Im Winter 1879 und 1880 kam er in ziemlich verwahrlostem Zustande nach Eger zurück und erhielt damals von einer ebenfalls in dürftigen Verhältnissen lebenden Schwester Geld zugesendet, um sich Kleider anzuschaffen. Im Sommer 1880 lebte er nun in Eger und in Franzensbad auf ziemlich großem Fuße. Er unterstützte seine Verwandten reichlich, schaffte sich Möbel und Waaren an, und alle, die ihn früher gekannt hatten, waren sehr erstaunt darüber, daß sich seine Verhältnisse so gründlich geändert hatten und daß er plötzlich ein wohlhabender Mann geworden war.

Ropezky, ein gänzlich vermögensloser Mensch, der früher in Wien als Buchhalter beschäftigt gewesen war, und durch Vermittelung von Karl Goth in dem Galanteriegeschäft seiner Tante in Franzensbad eine Anstellung erhalten hatte, verkehrte fast täglich mit Goth und Becker. Alle drei waren nur auf Vergnügen und Unterhaltung bedacht. Wie Goth selbst in einem Briefe, der später zu den Acten gekommen ist, sich ausdrückt, führten er und Ropezky ein „gemüthliches Schlaraffenleben mit ihrem Oberschlaraffen“ (Becker). Eine Verwandte Becker's hatte gesprächsweise geäußert: Becker müsse ihr so viel Geld geben, wie sie brauche. Er habe ihr ein fünfzehnmal verriegeltes Packet zur Aufbewahrung zugestellt, welches er gar nicht bei sich tragen dürfe. Das Geld, mit welchem er sie und andere unterstütze, gehöre nicht ihm.

Infolge dieser Nachrichten und auf die telegraphische Mittheilung, daß Becker mit dem Kurierzug der Franz-Josephsbahn am 2. Juli 1880 des Morgens in Wien eintreffen würde, wurden sofort Detectives auf den Bahnhof beordert und angewiesen, den Becker zu verhaften und an das Landesgericht für Strafsachen in Wien abzuliefern; doch, wenn Karl Goth, der schon früher nach Wien zurückgekehrt war, seinen Freund auf der Bahn erwarten sollte, die Verhaftung so vorzunehmen, daß Goth davon nichts erführe. Es kostete der Polizei einige Mühe, dieser Weisung nachzukommen, denn Becker wurde von den Gebrüdern Goth erwartet und alle drei blieben mehrere Tage unzertrennlich zusammen. Erst am 6. Juli 1880 wurde Becker einmal allein betroffen und nun sofort gefänglich eingezogen. Schon am Morgen des folgenden Tages erschien Karl Goth bei der Polizeidirection und brachte an: Sein Freund Becker habe ein für den vergangenen Abend verabredetes Rendezvous nicht eingehalten und auch in der verwichenen Nacht ihr gemeinschaftliches Quartier nicht aufgesucht. Er wolle sich deshalb erkundigen, ob sein Freund etwa wegen des ungerechten Verdachtes, betreffend den Diebstahl der Werthpapiere des Oberlandesgerichtsraths Droz, verhaftet worden sei. Es war dies offenbar ein thörichter Streich, wie er auch dem schlauesten Verbrecher zu passiren pflegt. Denn es mußte im höchsten Grade auffallen, daß Karl Goth die Verhaftung seines Freundes wegen dieses Diebstahls vermuthete, da es an und für sich gar nichts Besonderes war, daß ein Mann von so loockerer Lebensweise wie Becker einen Abend und eine Nacht sich nicht hatte sehen lassen. Der Untersuchungsrichter hatte sogleich auf telegraphischem Wege in Eger durch die Bezirkshauptmannschaft eine Hausdurchsuchung bei der Verwandten Becker's

vornehmen lassen, welche von ihm ein fünffach versiegeltes Packet zur Aufbewahrung empfangen hatte. Dieses Packet wurde auch wirklich in Beschlag genommen. Der Untersuchungsrichter war aber sehr enttäuscht, als sich herausstellte, daß sich in jenem Packete nur militärische Urlaubs-Certificate, Marschrouten-Blankete und ein Einlagebuch der Neuen Wiener Sparkasse über 10 Gulden, auf den Namen eines minderjährigen Neffen Becker's, vorfanden. An Geld und Geldeswerth wurden bei Becker's Verhaftung zum Theil in Wien, zum Theil in Eger, gegen 1400 Gulden in Beschlag genommen, darunter zwei Sparkassenbücher der Sparkasse in Eger mit einer noch unerhobenen Einlage von zusammen 1220 Gulden. Becker bezifferte auf Befragen die Höhe seines Gesamtvermögens auf etwa 5000 Gulden und gab darüber Folgendes an:

Aus seinem Holzhandel, den er mit seinem Onkel B. . . . in Graz bis zum Jahre 1875 betrieb, habe er bei der Auflösung des Geschäfts eine Forderung von 3000 Gulden an den genannten Onkel gehabt. Er erhielt von dem letztern in Raten 2000 Gulden und den Rest von 1000 Gulden escomptirte er in Graz bei einem gewissen F. . . . für 700 Gulden.

Durch die in Graz angestellten Recherchen wurde festgestellt:

Becker hatte als stiller Gesellschafter ein Holzgeschäft daselbst allerdings betrieben, der Onkel war jedoch bei diesem Geschäft zu Grunde gegangen und später arm gestorben. Der genannte F. in Graz hatte ein Accept des Onkels von Becker über 1700 Gulden gegen 1200 Gulden baar und unter Einrechnung einer eigenen Forderung escomptirt. Das Accept hatte sich später als werthlos herausgestellt, und auch auf ein dem F. . . . von Becker

damals gegebenes Deckungsaccept hatte J.... nichts erhalten. Becker hatte den J.... bei dieser Gelegenheit durch Producirung eines Grundbuchsextracts getäuscht. Wie J.... zugestand, waren die Accepte, die Becker auf seinen Oheim besaß, fingirt und dazu bestimmt, die Gläubiger zu betrügen.

Becker gab weiter an, daß er den Rest seines Vermögens von mehr als 2000 Gulden während seiner dreijährigen Thätigkeit als Handlungsreisender für ein Theegeschäft erspart habe. Seine frühern Chefs bezweifelten, daß auch der sparsamste Reisende in der angegebenen Zeit sich eine solche Summe habe ersparen können. Becker hatte ihnen stets den Eindruck eines völlig vermögenslosen Menschen gemacht, ja im October 1879, beim Austritt aus seiner Stellung, seinem Principal sogar gesagt, daß er von allen Mitteln entblößt sei.

Aus Eger kamen neue Mittheilungen über Becker's kostspielige Lebensweise. Er hatte den Versuch gemacht, daselbst ein Haus für 8000 Gulden zu kaufen, verschiedene Reisen nach Hamburg unternommen, für ein in Wien zu etablirendes Geschäft Thee und Rum bestellt, ja zu diesem Behufe einem londoner Hause ein Depot von 50 Pfund St. gegeben, und seine Verwandten mit Darlehen von mehreren hundert Gulden unterstützt. Es wurde ermittelt, daß Becker, Karl Goth und Ernst Kopecky ein Champagnerfouper gehalten hatten. Bei dieser Gelegenheit zeigte Becker einer Kellnerin eine ganze Hand voll Banknoten und die Kellnerin bemerkte darunter eine Tausendguldennote. Ebenso sah ein Packträger der Bahn eines Tages bei Zustellung eines Frachtbriefes, daß Becker's Kassette größere Geldsummen enthielt.

Weiter stellte sich heraus, daß Becker bei verschiedenen israelitischen Geschäftsleuten in Galizien Forдерun-

gen im Betrage von 1200 Gulden ausstehen hatte. Er hatte diese Summen den Juden im Mai 1880, also nicht lange Zeit nach dem Diebstahl im wiener Landesgerichtsgebäude, als Darlehn förmlich aufgebracht.

Nach dem Cassabuche, welches Bedler führte, verkaufte er in der Zeit vom 20. April bis 22. Juni 1880 in Eger österreichische Papierrente im Nominalwerthe von 7500 Gulden für 5377 Gulden 13 Kreuzer und im Mai desselben Jahres noch weitere 200 Gulden solcher Rente für 144 Gulden 16 Kreuzer. Bedler vermochte diese Angaben seines Cassabuchs nicht aufzuklären. Dasselbe Cassabuch wies nach, daß Bedler ungefähr zu derselben Zeit für in der Filiale der Oesterreichischen Bank zu Eger verkaufte Werthpapiere 3807 Gulden eingenommen hatte. Er wollte diesen Betrag für Checks erhalten haben, die er für einen sich damals in Eger aufhaltenden Reisenden, Namens Alter aus Hamburg, aus Gefälligkeit escomptirt habe. Als man ihm einhielt, aus dem Cassabuche sei wol der Eingang der obenbezeichneten Summe, aber nicht deren Auszahlung an Alter ersichtlich, entschuldigte er sich mit der Unzuverlässigkeit seiner Führung des Cassabuchs. Trotz der sorgfältigsten Nachforschungen in Eger und Hamburg ließ sich die Existenz eines Handlungsreisenden Alter nicht feststellen, wohl aber wiesen die Bücher der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nach, daß die von Bedler verkauften Werthpapiere nicht Checks, sondern drei Kassenscheine der Ungarischen Creditbank à 1000 Gulden gewesen waren. Diese drei Scheine waren mit andern drei dergleichen Scheinen am 29. März 1880 in Budapest ausgestellt und von einem Manne käuflich erworben, der den betreffenden Schein mit „Adolf Stein“ unterzeichnet hatte.

Ernst Kopecky hatte, wie man ermittelte, am 28. März

1880 Wien plötzlich verlassen, sich im Anfang und Mitte April in Raab aufgehalten und daselbst viel mit einem Bekannten, David Stein, dem Inhaber eines Pfandleihgeschäfts, verkehrt. Der Vater dieses David Stein, ein alter Mann, der seine Behausung nicht mehr zu verlassen im Stande war, hieß Adolf Stein.

Becker, der sich damals in Lemberg aufhielt, erhielt nach der Aussage eines dortigen Bekannten in der Mitte des Monats April 1880 einen Gelbbrief und sagte dem dabei anwesenden Freunde, daß der Brief Kassenscheine im Werthe von mehr als 5000 Gulden enthalte.

Nach den Journalen der Postbehörde hatte Becker am 21. April 1880 in Lemberg einen recommandirten Brief erhalten, welcher am 19. April in Raab zur Post gegeben war.

Hieraus wurde der Schluß gezogen, daß Kopecky einen Theil der Beute vom Droz'schen Diebstahl in Budapest in Kassenscheinen umgesetzt und von Raab aus an Becker gesendet habe.

Becker konnte diese Thatfachen nicht in Abrede stellen, aber er log mit eiserner Stirn und blieb auch den urkundlichen Beweisen der Oesterreichisch-Ungarischen Bank gegenüber dabei, daß er nicht Kassenscheine, sondern Checks für den von ihm erfundenen Handlungsreisenden Alterscomptirt habe.

Allein seine eigenen Aufzeichnungen sollten ihn überführen. Bei seiner Verhaftung war ein unscheinbares, in Glanzleinwand gebundenes Notizbuch in Beschlag genommen worden. Auf dem letzten Blatte desselben befindet sich eine Zusammenstellung der dem Becker von galizischen Geschäftsleuten ausgestellten Accepte. Unmittelbar darunter steht:

„7339 f 44 U allgemeine Creditbank
5062 f Escompte. Wechsler B.

Friedr. Pettmann Jungfernstieg.“

Die wiener Börsenkammer gab auf Befragen bekannt, daß die genannten Summen dem Waarenpreise eines resp. zweier Börsenschlüsse entsprächen, d. h. also dem Ankaufspreise von 25 Stück Ungarischen Allgemeinen Creditbankactien, resp. 50 Stück Ungarischen Escompte-Wechslerbankactien, sammt laufenden Zinsen in der Zeit vom 20. März bis 10. April 1880.

Der Untersuchungsrichter vermuthete, daß die Diebe einen Theil der Werthpapiere des Herrn Droz zum Ankauf der genannten Credit- und Wechslerbankactien verwendet hätten und daß diese Papiere bei Friedrich Pettmann in Hamburg verwahrt sein möchten. Es gelang indeß der hamburger Polizei nicht, die Person des mysteriösen Friedrich Pettmann aufzufinden. Becker selbst erklärte, er könne sich durchaus nicht erinnern, was diese Eintragung in sein Notizbuch zu bedeuten habe. Friedrich Pettmann aber sei ein Cigarrenagent in Hamburg, dessen Adresse er von einem in Leipzig wohnhaften Cigarrenhändler erfahren habe. Die leipziger Polizei ermittelte zwar den leipziger Cigarrenhändler, aber der Mann hatte den Namen „Pettmann“ nie gehört. Becker hatte also das Gericht wieder belogen. Das Notizbuch Becker's legte noch ein zweites mal Zeugniß ab wider seinen Herrn. Es befindet sich darin eine Notiz, die das Datum des 26. März des Jahres 1880 trägt, darunter steht die Adresse eines Fabrikanten chirurgischer Apparate in der Van Swieten-Gasse in Wien, bei welchem Becker in den letzten Tagen des März 1880 einen Inhalationsapparat bestellte. Sodann heißt es: Incasso Fl. 18462, 13, dann folgt eine Reihe fortlaufender Geschäftsadressen

bezüglich einer Geschäftstour, die Becker nach seiner eigenen Angabe am 30. März 1880 von Wien aus nach Mähren u. s. w. antrat. Also hat das Incasso von 18462 Gulden 13 Kreuzern zwischen dem 26. und 30. März 1880 stattgefunden. Am 26. März aber waren die Droz'schen Papiere gestohlen und am 27. März zum größten Theile und zwar für die Summe von mehr als 17000 Gulden veräußert worden.

Das war denn wieder ein merkwürdiger Umstand, der dem „unschuldigen“ Becker die Vertheidigung sauer machte. Er hatte dagegen keine andere Waffe als die Behauptung, daß er seine eigenen Einträge in das Notizbuch in keiner Weise zu erklären vermöge.

Wie schon erwähnt, hatte man bei einer schwachhaften Verwandten Becker's in Eger ein Sparkassenbuch, welches in ein dem Reserveoffizier Goth gehöriges militärisches Blankett gewickelt war, in Beschlag genommen, ein Sparkassenbuch über 10 Gulden, auf den Namen eines Neffen Becker's lautend. Nun fing auch das Sparkassenbuch an gegen ihn zu zeugen. Er selbst hatte zugegeben, daß er sich in der kritischen Zeit, in der Charwoche 1880, in Wien befunden habe und von dort erst am 30. März 1880 abgereist sei. Das Sparkassenbuch aber lieferte den unwiderleglichen Beweis, daß er am 27. März 1880 zwischen 8 und 10 Uhr morgens bei der Neuen Wiener Sparkasse erschienen war und für seinen in Eger lebenden Neffen 10 Gulden niedergelegt hatte. Genau zu derselben Stunde hatte der Besitzer der dem Oberlandesgerichtsrath Droz gestohlenen Sparkassenbücher dieselben an der Kasse der Neuen Wiener Sparkasse versilbert. Dieses Zusammentreffen war im höchsten Grade auffallend. Man nahm an, er habe die Einlage von 10 Gulden für seinen Neffen nur zu dem Zwecke gemacht,

um seine Anwesenheit im Local der Sparkasse zu rechtfertigen, wenn doch etwa durch einen unglücklichen Zufall der Verdacht entstehen sollte, daß er der Mann gewesen sei, der die gestohlenen Sparkassenbücher umgesetzt habe. Weßhalb er das auf rechtmäßige Weise erworbene Sparkassenbuch auf 10 Gulden fünffach versiegelt und seiner Verwandten zum Aufheben gegeben hat, ist nicht aufgeklärt worden.

Die vielbeschäftigten Beamten der Sparkasse vermochten allerdings nicht, ihn als denjenigen zu recognosciren, der die gestohlenen Sparkassenbücher erhoben hatte, verpflichtete Schreibverständige aber begutachteten, daß die von dem unbekanntem Verkäufer der Droz'schen Effecten auf die Verkaufsscheine und Kassencoupons geschriebenen Namen von der Hand Becker's herrührten.

Der angeschuldigte Becker ließ sich dennoch nicht herbei, ein Geständniß abzulegen. Im Laufe der Untersuchung knüpfte er geheime Correspondenz mit seinen Verwandten an. Die Briefe gelangten indeß nicht an ihre Adresse, sondern in die Hände des Untersuchungsrichters. Ihr Inhalt läßt vermuthen, daß Becker sie überhaupt in der Absicht geschrieben hat, daß sie aufgefangen werden und auf den Untersuchungsrichter einwirken sollten. Denn neben der Bitte um Geld enthalten sie nur stereotype Unschuldsbetheuerungen und Wiederholung der Angaben, die er vor dem Richter gemacht hatte.

In einem zu derselben Zeit heimlich von Becker fabricirten Testament finden sich ebenfalls Versicherungen seiner Unschuld. Er verordnet, angeblich im Gefühle seines nahen Todes, daß der größte Theil seines Vermögens zur Wiederherstellung seiner Ehre verwendet werden solle. Zugleich aber enthält das Testament die Spuren eines ebenso ingrimmigen als machtlosen Hasses

gegen den Untersuchungsrichter Dr. von Holzinger, dessen Scharfsinn er kennen gelernt hatte. Es war der natürliche Zorn des Raubthieres gegen den verfolgenden Jäger.

Becker entschloß sich nicht zu einem Bekenntniß, aber nach der Aussage eines Mitgefangenen trug er sich mit Selbstmordgedanken und war sehr verzagt. Seine verzweifelte Stimmung äußerte sich auch in unruhigem Schlaf und ängstlichen Träumen.

Gegen Ernst Kopecky konnte die Untersuchung nicht eingeleitet werden, weil er es für räthlich gehalten hatte, den gefährlichen Boden des alten Europa zu verlassen. Er war derselben Ansicht, wie ein berühmt gewordener Postdefraudant, welcher sich seiner Zeit vor dem wiener Schwurgericht bitter darüber beklagte, daß man in Europa so wenig Rücksicht für die Herren von seinem Fache nehme. Vier Tage nach Becker's Verhaftung verschwand er aus Franzensbad, und erst sehr lange nachher erhielten die ihn verfolgenden Behörden die beruhigende Nachricht, daß er sicher und wohlbehalten in dem freien Amerika angekommen sei. Während sich die Beweiskette, die sich nach und nach immer enger um den angeschuldigten Becker schlang, allmählich schloß, tauchten auch gegen Karl Goth neue Verdachtsmomente auf. Ein in Wien sich aufhaltender Zeuge sagte aus, der Pächter des der Tante des Goth gehörigen Hotels in Franzensbad habe ihm mitgetheilt, daß Becker im Mai 1880 dem Goth in jenem Hotel 50 Stück Banknoten à 50 Gulden zugezählt habe. Der Hotelpächter wurde unverzüglich vernommen, bestätigte aber diese Angabe nicht. Goth hatte, wie wir berichten, behauptet, daß er den Schneider Bernhard B. . . . , welcher in dem anonymen Briefe an die Polizeidirection des Diebstahls bezichtigt wurde, nicht kenne und

niemals von ihm gehört habe. Es wurde aber festgestellt, daß Goth früher bei einem Schneider gewohnt hatte, welcher mit dem in der Nähe wohnenden Schneider Bernhard B.... genau bekannt war. Ferner fand man bei Goth eine Linienunterlage, aus welcher ein Stück herausgeschnitten war. Das anonyme Schreiben an die Polizeidirection paßte nach dem Format, dem Papier und in der Entfernung der Linien voneinander genau in jenes dem Goth gehörige Linienblatt. Man mußte also annehmen, daß Goth den anonymen Brief geschrieben und dabei das Linienblatt als Unterlage gebraucht habe. Als er hierüber vernommen wurde, verrieth er sich selbst, indem er angab: das Papier des anonymen Briefes sei so stark, daß man eine Linienunterlage durch dasselbe nicht wahrnehmen könne. Der fragliche anonyme Brief war ihm niemals in die Hände gegeben worden, woher wußte er also um die Qualität des Papiers, wenn er nicht selbst den Brief geschrieben hatte? Als die Schreibverständigen in der verstellten Handschrift des anonymen Briefes die Handschrift des Karl Goth mit Bestimmtheit wiedererkannten, war das Maß voll. Karl Goth wurde am 8. October 1880 wiederum verhaftet und in die Gefängnisse des Landesgerichts zu Wien eingeliefert.

Im Besitze Becker's fand man eine Visitenkarte des Karl Goth vom 29. März 1880. Diese Karte enthielt eine vorläufige Empfangsbestätigung darüber, daß Becker ihm 180 Gulden gezahlt habe, die er in Monatsraten von einem spätern Termin ab zurückzahlen versprach.

Goth hatte allerdings schon früher von Becker Darlehen in geringern Beträgen erhalten, aber es war mindestens höchst auffallend, daß er nach Ausweis jener Karte gerade drei Tage nach dem dem Oberlandesgerichts-

rath Droz zugefügten Diebstahle 180 Gulden von Becker empfangen hatte.

Die Untersuchung war abgeschlossen. Der Untersuchungsrichter hatte ein Meisterstück geliefert, denn seinem Scharfsinn und seiner unermüdblichen Thätigkeit war es zu danken, daß ein geradezu erdrückendes Beweismaterial zusammengebracht worden war. Es wurde gegen Karl Goth und Franz Alexander Becker wegen des gewaltamen in dem Landesgerichtsgebäude verübten Diebstahls Anklage erhoben und die Schlußverhandlung anberaumt.

Allein die beiden Angeklagten suchten noch immer neue Wege für ihre Rettung. Am 22. Januar 1881 meldete der Kerkermeister: in der Zelle Becker's sei bei Gelegenheit einer in Abwesenheit des Gefangenen vorgenommenen Visitation, verborgen in der Höhlung eines gelockerten Rechenagels, ein mit Schriftzeichen versehenes Blättchen Papier gefunden worden, welches er dem Gericht übergeben wolle. Das Blättchen enthielt ein vollständiges Chiffrenalphabet. Wie bei jeder bessern Chiffrenschrift waren sogar bedeutungslose Zeichen eingeschoben, um die Entzifferung der Schrift zu erschweren. Der Untersuchungsrichter beschäftigte sich nun eifrig damit, den Schlüssel zu dieser Schrift zu finden, und die Gefängnißbeamten erhielten den Befehl, genau aufzumerken, ob sie chiffirte Correspondenzen zwischen den beiden Gefangenen Goth und Becker entdeckten. Nach längerer Zeit wurde wirklich ein solcher Briefwechsel, verschlossen in einer Hülse aus geknetetem Brot, aufgefangen. Der angeklagte Becker selbst hat diesen Vorgang in seiner spätern im Kerker verfaßten Rechtfertigungsschrift so erzählt:

„Einer meiner Zellengenossen, der im Monat Decem-

ber 1880 zu seinem Vertheidiger gerufen war, brachte die interessante Nachricht mit, daß die Zelle Nr. 54 im zweiten Stock ebenfalls mit Wertheim'schen Schlössern verwahrt sei. Daraus schloß ich, daß in dieser Zelle kein anderer als Karl Goth gefangen gehalten werde. Ich fühlte mich selbst als ein hilfloses Opfer der Justiz, ich kannte die über jeden Zweifel erhabene Ehrenhaftigkeit und Rechtlichkeit Karl Goth's, war aber ungewiß darüber, ob sich nicht doch Argwohn in sein Herz eingeschlichen habe, weil der Schein gar zu sehr gegen mich sprach. Deshalb sann ich Tag und Nacht darüber nach, wie ich meine Schullosigkeit betheuern könnte. Endlich kam ich auf einen guten Gedanken. Unsere Zellen befanden sich in dem gleichen Tractus, deshalb mußten Goth und ich in denselben Hof, wenn auch zu verschiedenen Stunden, spazieren gehen. Ich schrieb nun auf mehrere zerbrochene Zündholzschachteln seinen verkürzten Burschenschaftsnamen «Ise» und streute diese Holzstücke im Hofe umher. Wenn Goth diese so beschriebenen Schachteln bemerkte, mußte er wissen, daß sie von mir herührten, denn ich hatte ihn früher immer «Ise» angeredet. Es vergingen mehrere Tage, ohne daß die Schachteln beachtet wurden; aber endlich fand ich zu meiner unaussprechlichen Freude eines Tages an der Mauer den Namen «Abu» mehrmals angeschrieben. Diesen Spitznamen hatte man meinem Bruder beigelegt und später auf mich übertragen. Nun war ich gewiß, daß Goth mein Zeichen bemerkt hatte. Ich schöpfte wieder Hoffnung und schrieb auf einen Zettel, den ich in den Hof legte, er solle mir ein Chiffrenalphabet senden, damit wir uns verständigen und jede Entdeckung verhindern könnten. Bald darauf fand ich im Hofe ein Papier mit der Antwort: «Sogleich Beschwerde erheben wider Alles.» Etwas

später erhielt ich das verlangte Chiffrenalphabet. Darauf hin bat ich ihn in Chiffren um Auskunft über verschiedene Personen, um seinen Rath und Beistand, und versicherte ihm meine völlige Unschuld. Die Antwort auf diesen Brief fand ein in der gleichen Abtheilung mit mir befindlicher Gefangener beim Spaziergange. Er weigerte sich, mir den Zettel zu übergeben, und beharrte bei seiner Weigerung, obgleich ich ihm zwei Packete Taback dafür versprach. Wahrscheinlich hoffte er eine gute Belohnung zu erhalten, wenn er den Brief dem Kerkermeister einhändigte. Der Zettel befand sich übrigens in einer Brothülse, damit die Schrift bei dem nassen Wetter nicht verwischt würde. Den Zellengenossen dieses Gefangenen misfiel die beabsichtigte Denunciation, sie suchten ihm sein Vorhaben auszureden. Als er dennoch dabei blieb, stand einer von ihnen in der Nacht leise auf, durchsuchte die Kleider des Finders und eignete sich selbst die Brotkugel mit dem Zettel an. Vermuthlich hatte er die Absicht, sie mir für zwei Packete Taback zuzustellen. Am andern Morgen beschuldigte der Gefangene, der die Brothülse zuerst gefunden hatte, seine Zellengenossen, ihn in der Nacht bestohlen zu haben. Es kam zu einem heftigen Streite, der in ein Handgemenge auslief. Der Aufseher kam herbei und erfuhr nun den Sachverhalt. Sogleich wurde der Kerkermeister von dieser Entdeckung unterrichtet, und es wurden die Zelle und ihre Bewohner genau durchsucht. Man fand nichts; der Kerkermeister stand rathlos da, wischte sich den Schweiß von der Stirn und ging betrübt von dannen. Nach seiner Entfernung machten sich die Zellenbewohner selbst daran, nochmals gründlich zu suchen, denn jeder hoffte einen Profit zu machen, wenn er die werthvolle Brotkugel fände. Derselbe Mann, der die Kugel schon beim Spaziergange am

Tage zuvor gefunden hatte, entdeckte sie in der Ecke eines Strohpolsters, er bemächtigte sich des werthvollen Objects, stieß einen Freudenschrei aus, sprang zur Thür und fing an aus Leibeskraft zu pochen. Einer seiner Mitgefangenen, ein halbblahmer Schuster, warf sich, entrüstet über diese vermeintliche Schlechtigkeit oder vielleicht auch aus Aerger darüber, daß ihm die zwei Packete Taback entgehen würden, über ihn und suchte ihm die Brothülle zu entreißen. Ehe der Kampf entschieden war, wurde die Thür geöffnet, alles, was Uniform trug, der Kerkermeister an der Spitze, stürzte in die Zelle, die Kämpfenden wurden getrennt, der tapfere Schuster in die Correctionszelle abgeführt und die Brothugel nunmehr in Beschlag genommen. Der Kerkermeister konnte allerdings die unverständlichen, mythischen Zeichen des Briefes, der in der Brodhülle saß, nicht entziffern. Er theilte seinem Beamten mit, die Schrift sei die Stenographie, und begab sich sodann zu dem Untersuchungsrichter, dem er das Schriftstück übergab."

Der Untersuchungsrichter hoffte die beiden Angeeschuldigten durch die Chiffrencorrespondenz in ihrer eigenen Schlinge gefangen zu haben. Es gelang ihm auch, den Brief zu entziffern, aber seine Hoffnung wurde getäuscht. Karl Goth ertheilte darin seinem Freunde Becker die genauesten Instructionen über alle möglichen Punkte, über welche er in der Schlußverhandlung gefragt werden könnte, und mahnte ihn, ja keine Angabe zu machen, aus welcher ein directer Schuldbeweis in Betreff des Diebstahls gezogen werden könnte. So schrieb er z. B. über das in Eger in Beschlag genommene fünffach versiegelte Packet und die darin gefundenen Militärdrucksachen: Er werde in der Hauptverhandlung aussagen, er erinnere sich nicht, woher er diese Drucksachen bekommen habe. Wenn dies

geschehen sei, solle Becker den Präsidenten bitten, den angeklagten Goth abführen zu lassen, und dann in seiner Abwesenheit eine raffinierte, mit allen persönlichen und sachlichen Details ausgeschmückte Geschichte darüber, wie sie zu den Papieren gekommen seien, erzählen. Diese Geschichte schrieb Goth seinem Freunde Becker genau vor und fuhr dann fort: Wenn man ihn in den Verhandlungssaal wieder hineingeführt habe, wolle er erklären, daß er sich jetzt erinnere und nun genau dieselbe Geschichte mit allen Details zum besten geben. Wir brauchen nicht zu bemerken, daß unschuldige Leute sich durch ein so complicirtes Rügenssystem nicht vertheidigen werden.

Becker versuchte noch unmittelbar vor der Verhandlung durch Mitgefängene, die in Freiheit gesetzt wurden, Belastungszeugen zu überreden, daß sie zu seinen Gunsten aussagen möchten. Die Untersuchung, die mit der größten Umsicht geführt worden war, hatte folgendes Ergebnis geliefert: Karl Goth war genau bekannt im wiener Landesgericht, er besaß einen Schlüssel zum Bureau des Oberlandesgerichtsraths Droz, er wußte, daß Droz in seinem Schreibtisch eine bedeutende Summe in Werthpapieren aufbewahrte, ebenso war er davon unterrichtet, daß Droz am Charfreitag nachmittags in seinem Bureau nicht anwesend sein würde, er glaubte, daß Droz am Charfreitag einer Sitzung beiwohnen müsse und nicht Zeit habe, an diesem Tage seine Staatspapiere zu controliren. Er durfte deshalb hoffen, daß der Diebstahl erst nach den Ofterfeiertagen entdeckt werden würde. Karl Goth war in der Zeit, in welcher das Verbrechen ausgeführt sein mußte, in unmittelbarer Nähe des Landesgerichts gewesen. Er ist der Schreiber des anonymen Briefes an die Polizeidirection, durch welche der Ver-

dacht des Diebstahls auf den Schneider B. gelenkt und das Gericht irreführt werden sollte. Goth und Becker sind seit langer Zeit befreundet. Beide haben sich ebenso wie ihr Genosse Ropezky unmittelbar nach dem Diebstahl in guten Verhältnissen befunden und viel Geld aufgehen lassen, während sie vorher stets in finanziellen Verlegenheiten waren. Becker und Ropezky haben verschiedene Papiere von derselben Sorte wie die gestohlenen verfilbert, und Becker hat sich sogar am Samstag der Charwoche 1880, an welchem der Dieb die betreffenden Sparkassenbücher daselbst erhoben hat, in der Sparkasse befunden. Die von dem Verkäufer der gestohlenen Papiere, also dem Diebe, unterschriebenen Verkaufsscheine und Kassencoupons sind von der Hand des Angeklagten Becker geschrieben. Das eigene Notizbuch Becker's beweist, daß er sich im Besitz der gestohlenen Effecten befunden und einen Theil derselben selbst, die andern Werthpapiere aber durch seinen Mitschuldigen Ropezky umgesetzt hat. Das Notizbuch Becker's beweist ferner, daß derselbe in den letzten Tagen des März 1880 ein Incasso von mehr als 18000 Gulden notirt hat, welches mit dem Werthe der Droz'schen Papiere ungefähr übereinstimmt. Ropezky hat sich offenbar aus Angst vor der ihm drohenden Verhaftung heimlich entfernt und ist nach Amerika entflohen. Karl Goth und Becker aber haben ihr Schuldbewußtsein dadurch deutlich kundgegeben, daß sie im Gefängniß miteinander eine verbotene Correspondenz geführt und sich verabredet haben, wie sie das Gericht belügen wollten.

Diese Beweiskette war so fest geschlossen und so überzeugend, daß die Geschworenen in der Hauptverhandlung die beiden Angeklagten, obgleich dieselben hartnäckig leug-

neten, schuldig sprachen, den fraglichen Diebstahl als Mitthäter begangen zu haben.

Das Urtheil des Gerichtshofes lautete auf fünf Jahre schweren und verschärften Kerker für jeden der beiden Angeklagten und auf solidarischen Ersatz des zugefügten Schadens. Als der Präsident dies verkündigt hatte, erhob sich der Angeklagte Becker und erklärte: „Ich habe noch etwas zu gestehen, Goth ist ganz unschuldig.“

Die beiden Gefangenen wurden zurückgeführt und Becker sofort von dem Untersuchungsrichter von neuem vernommen. Er gab an: „Ich und Kopecky haben am Nachmittage des Charfreitags 1880 den Diebstahl ausgeführt. Wir haben gesehen, daß der Oberlandesgerichtsrath Droz nach dem Mittagessen und nach einem Spaziergange in der Nähe der Botivkirche sich in die innere Stadt begab. Wir wußten nun, daß wir sicher vor ihm waren. Kopecky hat sich in das Gerichtsgebäude begeben und die Werthpapiere aus dem Schreibtisch des Oberlandesgerichtsraths Droz entwendet, während ich am Hauptthore auf ihn wartete. Goth ist vollkommen unbetheiligt an der Sache. In dem Gasthause, in welchem wir zusammen aßen, hat er gelegentlich gesprächsweise erzählt, daß Droz einmal aus seinem Schreibtische ein halbes 1864er Los entnommen habe. Kopecky kam hierdurch auf den Gedanken, daß in jenem Schreibtische wol Werthpapiere verwahrt sein würden und daß dort etwas zu machen sei. Er wußte, daß Goth den Schlüssel zum Bureau gewöhnlich in seinem Winterrock stecken hatte. Diesen Schlüssel nahm er heimlich an sich, drückte denselben in Wachs ab und ließ sich nun einen falschen Schlüssel machen. Ich selbst bin mit Hülfe dieses falschen Schlüssels im Februar 1880 im Bureau des Herrn Droz gewesen, um die Vertlichkeit, den Schreib-

tisch u. s. w. zu recognosciren. Ropezky hat sich der Vorsicht halber auch noch einen Sperrhaken angeschafft. Mit diesem Sperrhaken, nicht mit dem Schlüssel, ist der Schreibtisch geöffnet worden. Die Werthpapiere haben wir gemeinsam an verschiedenen Orten verkauft, gewöhnlich habe ich das Geschäft besorgt und Ropezky hat aufgepaßt, um mich vor etwaiger Gefahr rechtzeitig zu warnen. Ich habe dabei einen falschen Bart getragen, um nicht als der Dieb erkannt zu werden. Wir haben im ganzen etwa 17000 Gulden gelöst, davon hat Ropezky 11000 und ich habe 6000 Gulden erhalten. Die Einlagebücher der Verkehrsbank haben wir verbrannt, weil wir die Einlage nicht sofort erheben, sondern erst kündigen mußten.“

Dies Geständniß enthielt offenbar Wahrheit und Dichtung. Man fand um so weniger Veranlassung, darauf hin eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu verfügen, weil die beiden Justizwachtsołdaten, welche während der Verhandlung zwischen den beiden Angeklagten saßen, aussagten, daß Goth den Becker in der Pause, während welcher der Gerichtshof sich zur Urtheilsberathung zurückgezogen hatte, aufforderte, er solle nur gestehen, da seine Sache doch verloren sei; er, Goth, wolle, wenn er frei käme, nach Amerika auswandern, und seinem Freunde Becker monatlich 100—150 Gulden zusenden. Karl Goth versuchte das Urtheil umzustößen und führte noch lange einen fruchtlosen Kampf gegen die Gerechtigkeit, indem er immer wieder Rechtsmittel einlegte, um eine Wiederaufnahme der Untersuchung zu erreichen. Seine Schreibweise war so maßlos und so ungezogen, daß er sogar mit Disciplinarstrafen dafür belegt werden mußte. Nachdem er 2 $\frac{1}{2}$ Jahre im Kerker zugebracht hatte, starb

er ohne seinen Zweck erreicht und ohne ein Bekenntniß abgelegt zu haben.

Becker wendete kein Rechtsmittel ein, bat aber die Behörde um Erlaubniß, im Kerker eine Rechtfertigungsschrift schreiben zu dürfen. Dies wurde ihm gestattet. Er schrieb auch wirklich circa 60 Bogen zusammen. Sein unmittelbar nach der Urtheilverkündung abgelegtes Geständniß nahm er darin wieder zurück und suchte alle gegen ihn vorliegenden Beweise hinwegzulügen. Die Schrift ist theils in einem declamatorisch=pathetischen, theils in einem cynisch=frivolen Tone gehalten. Wir glauben nicht, daß es Becker gelungen ist, irgendeinen verständigen Menschen von seiner Unschuld zu überzeugen, wenn er auch keck genug ist, alle Belastungsmomente, welche die Geschworenen bestimmt haben, ihr Schuldig zu sprechen, Seifenblasen zu nennen und sich selbst als das Opfer eines Justizmordes hinzustellen.

Auch Becker ist vor Verbüßung seiner Strafe im Kerker gestorben und sein Versuch, die öffentliche Meinung zu seinen Gunsten zu täuschen, ist mißlungen, denn jedermann glaubt, daß er mit Recht wegen des von ihm zusammen mit Karl Goth und Kopecky ausgeführten frechen Diebstahls im wiener Landesgerichtsgebäude verurtheilt worden war.

Das Leben und Treiben des Familienmörders Timm Thode vor der Verübung des von ihm in der Nacht vom 7. zum 8. August 1866 ausgeführten Mordes.

(Provinz Schleswig-Holstein.)

Johann Thode besaß einen zum adeligen Gute Groß-Kampen in Holstein gehörigen, in der Nähe des Ufers der Stör gelegenen, schuldenfreien Hof im Werthe von etwa 180000 Mark und außerdem ein Kapitalvermögen von 120000 Mark. Er bewirthschaftete den Hof mit seiner Ehefrau, vier erwachsenen Söhnen, einer ebenfalls erwachsenen Tochter und einer Magd. Die Söhne waren, mit Ausnahme des zweiten Sohnes Timm, welcher wiederholt in verschiedenen Stellungen auswärts gebient hatte, immer im väterlichen Hause geblieben. In der Nacht vom 7. zum 8. August entstand Feuer auf dem Hofe, und alle Gebäude wurden ein Raub der Flammen. Als das Gericht am folgenden Tage an Ort und Stelle die Sache untersuchte, fand man die Leichen des Hofbauern und seiner Frau, ihrer drei Söhne, der Tochter und der Dienstmagd unter den Trümmern des Hauses. Es zeigte sich trotz der zum Theil bedeutenden Zerstörungen, welche das Feuer angerichtet hatte, daß alle Glieder der Familie

Thobe, mit Ausnahme des Timm Thobe, ermordet worden waren. Timm Thobe wurde in der Mordnacht bewußtlos am Hause des nächsten Nachbarn aufgehoben. Er erholte sich erst nach mehreren Tagen und gab sodann, vor Gericht vernommen, an: er sei durch das Feuer und einen großen Lärm auf dem Hofe aufgeweckt worden, zum Fenster hinausgesprungen und von fünf bis sechs maskirten Männern angegriffen worden. Er habe die Flucht ergriffen und sei seinen Verfolgern, die mehrere Schrotschüsse auf ihn abfeuerten, glücklich entkommen. Abgehekt, völlig außer Athem, sei er am Hofe des nächsten Nachbarn angelangt und baselbst ohnmächtig zu Boden gestürzt. Was aus seinen Angehörigen geworden sei, wisse er nicht.

Anfänglich nahm das Untersuchungsgericht an, das furchtbare Verbrechen sei von einer Bande unbekannter Mörder und Räuber verübt worden. Timm Thobe, der Erbe des Hofes, ließ einen mit Bibelsprüchen geschmückten Denkstein für die Gräber seiner durch ruchlose Mörderhand gefallenen Aeltern und Geschwister anfertigen und setzte eine Belohnung von 4200 Mark aus auf die Entdeckung der Mörder. Aber es gelang nicht, irgendwelche sichere Spuren zu entdecken. Das Untersuchungsgericht berichtete dem Obercriminalgericht im März 1867 unter Einsendung der Acten, daß die Untersuchung leider zu keinem positiven Resultat gekommen sei, und daß kein Grund vorgelegen, gegen Timm Thobe weiter vorzugehen. Das Obergericht war anderer Ansicht, bestellte eine andere Untersuchungscommission, und das Verfahren richtete sich nunmehr gegen den überlebenden Timm, der sofort gefänglich eingezogen wurde. Er gestand nach anfänglichem Leugnen, daß er den Mord ausgeführt und den Hof angezündet habe, um in den alleinigen Besitz des großen

Vermögens zu kommen. Timm Thobe wurde vom Schwurgericht zu Ikehoe am 25. Januar 1868 schuldig gesprochen und am 13. Mai 1868 in Glückstadt durch das Beil hingerichtet.

Wir haben diesen Proceß im vierten Bande der Neuen Serie unsers Werkes, S. 225 — 288, mitgetheilt. Jetzt ist uns eine actenmäßige Darstellung des Vorlebens des Familienmörders Timm Thobe mitgetheilt, die wesentlich dazu beiträgt, das grauenhafte Verbrechen psychologisch einigermaßen zu erklären. Es ist also diese Mittheilung eine Ergänzung des frühern Berichts, sie wird aber auch für diejenigen verständlich und interessant sein, welche den im vierten Bande des „Neuen Pitaval“ mitgetheilten Fall nicht gelesen haben.

Timm Thobe behauptet, schon seit frühester Kindheit ungerecht behandelt, „zurückgesetzt“ worden zu sein. Etwas Wahres ist daran.

Nach dem Zeugniß des Dachdeckers Wittmaack nämlich, welcher, als Timm etwa 9 Jahre zählte, auf dem Thobe'schen Hofe als Arbeiter beschäftigt war, wurde Timm schon damals schlechter behandelt als seine Brüder. Es kam vor, daß er für Unarten bestraft wurde, die jene begangen hatten. Als einmal ein Fenster eingeworfen war, wollte der alte Thobe seinen Sohn Timm, den er für den Thäter hielt, durchprügeln, Wittmaack machte ihn darauf aufmerksam, daß nicht Timm, sondern Johann, der drittälteste Bruder, das Fenster eingeworfen habe. Jetzt erhielt Timm allerdings keine Schläge, Johann aber auch nicht.

Auch Schuster Warnholz, der, als die Knaben noch klein waren, als Pflugtreiber auf dem Hofe arbeitete, hat oftmals bemerkt, daß Timm zurückgesetzt wurde. Martin, der älteste Bruder, und Johann hatten schon

als Schulknaben Schafe, Timm nicht; Martin war der besondere Vorzug eines alten, damals mit auf dem Hofe wohnenden Großonkels, der ihm hin und wieder Geld schenkte; und als einmal Martin und Timm hinter einem Kalbe herjagten, da prügelte der Großonkel nicht etwa Martin, der doch der ältere war, sondern Timm tüchtig durch.

Andererseits allerdings sprechen sich die Zeugen übereinstimmend dahin aus, daß Timm schon als kleiner Junge „ein großer Ausbund“ gewesen sei. „Er saß“ — sagt Wittmaack — „voll von Kniffen und beging viele dumme Streiche.“ Warnholz erinnert sich, daß Timm eines Tags muthwillig sein Fußzeug entzweiriß und dabei sagte, der Schuster solle auch was verdienen. Und Timm selbst erzählt die folgenden beiden, übrigens anderweitig bestätigten Vorfälle, die kaum noch als „dumme Streiche“ passiren können.

Als er 9 oder 10 Jahre alt war, begegnete er auf dem Heimwege aus der Schule einem Bäderjungen, der größer war als er, und in einem Korbe Stuten hatte. Timm fragte ihn, ob er ihm nicht ein Zehnschillingsstück — welches Timm in Wahrheit gar nicht besaß — wechseln könne. Als der Junge ihm das Kleingeld in die Hand gezählt hatte, riß Timm aus dem Korbe einen Stuten und lief mit diesem und dem Gelde davon.

Etwas vier Jahre später hatten Timm und Johann in der Scheune jeder eine Iltisfalle aufgestellt. Als ein Iltis in Johann's Falle hineingegangen war, nahm Timm denselben heimlich heraus, steckte ihn in die seinige und verkaufte ihn später. Johann entdeckte aber das Blut des Iltis an seiner Falle und klagte den andern sein Leid. Alle hatten Timm in Verdacht, dieser leugnete jedoch und sagte nur, wenn die Brüder ihn darauf anredeten, sie

möchten doch nicht immer davon sprechen. — Im Februar 1860 wurde Timm confirmirt. Bis dahin hatte er eine gute Dorfschule besucht. Der Lehrer, in dessen Klasse er von 1855 bis 1860 gewesen ist, äußert unter anderm Folgendes über ihn: „Ein Hauptzug seines Charakters war der der Unwahrheit; ferner zeigte er sich unaufmerksam, träge, verschlagen, tückisch und liebte es, im Finstern Streiche auszuüben. Man konnte ihn durch körperliche Züchtigung nicht recht bändigen, weil er dagegen durch häufige Anwendung von seiten seines Vaters abgehärtet war.“

Timm's Schulkamerad, Johann Schwarzkopf, sagt: „Er war im Lernen immer etwas zurück, hat aber doch gar nicht so wenig gelernt.“ Thobe's Selbstzeugniß lautet: „Ich war faul und auffällig, überhaupt einer der schlechtesten Schüler, machte viele dumme Streiche, mußte oft stehen und wurde häufig gezüchtigt.“

Nach seiner Confirmation wollte Timm gern als Schiffer zur See gehen. Daraus wurde jedoch nichts, weil die Aeltern es nicht wollten, — „hätten sie mich doch ziehen lassen!“ sagt er selbst.

So blieb er denn zunächst einige Monate zu Hause. Dann vermietete er sich dem Kaufmann Winter in Ottsen als Knecht. Der Kornhändler Normann in Beidenfleth, ein alter Freund des Thobe'schen Hauses, nahm ihn auf seinem Schiffe mit dorthin. Als er aber acht Tage später wieder beim altonaer Fischmarkt ankam, stand Timm dort in Hemdbärmeln und ohne Mütze. Auf die Frage, was das zu bedeuten habe und ob er nicht mehr bei Winter sei, erwiderte er: „Nein, bei dem Kerl, dem Winter, lohnt es ja nur einmal täglich Speck und Fleisch, und am letzten Sonnabend kriegten wir sogar Kartoffeln und gesalzenen Hering. Zu Hause gibt

es doch dreimal täglich Fleisch. Ich logire jetzt bei einem Schneider und werde nächstens eine Stelle hier annehmen.“

Davon wollte Normann aber nichts wissen; er nahm Timm wieder mit auf sein Schiff und fuhr mit ihm der Heimat zu. Unterwegs meinte Timm, sie würden ihn zu Hause wol böß zum Narren haben, weil er schon wiederkäme; und in Bewelsfleth wollte er sich davonmachen, angeblich, um zu seinem Großvater in Broddorf zu gehen. Normann litt es jedoch nicht und brachte ihn selbst nach Hause. Hier empfing sie der Alte mit den Worten: „Na, ist der Hamburger auch schon wieder da?“ worauf Normann ihn bat, Timm nicht weiter damit zu necken, er sei nun ja bei fremden Leuten gewesen und wol etwas zur Reason gekommen; gleichzeitig forderte er Timm auf, fleißig an die Arbeit zu gehen.

Einem Onkel erzählte Timm später, er sei deshalb von Winter fortgegangen, weil er es da viel zu sauer gehabt habe; in der Ernte habe er sogar noch spät abends bei Licht Heu vom Wagen auf den Boden hinausschaffen müssen.

So war Timm denn wieder im Aelternhause. Er blieb daselbst zwei Jahre und hatte fast täglich Streit mit seinen Brüdern. Sie quälten und chicanirten sich gegenseitig. Seinem Vater stahl Timm während dieser Zeit viermal Geld, etlichemal sogar unter Anwendung falscher Schlüssel.

Nachdem er sich verschiedentlich ohne Erfolg um eine Stelle als Knecht bemüht hatte, fand er endlich im Herbst 1862 eine solche bei der Witwe Raadmänn in Bewelsfleth. Hier erzählte er seinem Mittknecht Claus viel davon, wie schlecht er es zu Hause, und wieviel Lärm und Zank er mit seinen Brüdern gehabt habe; dort habe er

gar nichts gelernt, denn das Fuhrwerken, Pflügen u. s. w. nähmen die Brüder für sich, und er müsse die Tagelöhnerarbeit thun. Seine Geschwister hätten Schafe, Hühner, Enten und machten viel Geld daraus; er gehöre da überall nicht mit zu und kriege auch kein Geld vom Alten. Der habe ihm sogar erklärt, er solle ihm nicht mehr über die Schwelle kommen.

Die letztere Angabe steht im Widerspruch mit einer von Warnholz bezeugten Aeußerung des alten Thobe. Als Warnholz diesem nämlich später eine Rechnung präsentierte, auf der auch Fußzeug verzeichnet stand, welches er Timm während seines Aufenthalts bei der Laackmann geliefert hatte, da erklärte der Alte sofort, was Timm dort geliefert erhalten habe, das gehe ihn nichts an, das bezahle er nicht, Timm habe ja damals gar nicht nöthig gehabt, aus dem Hause zu gehen, sondern gern bleiben können.

Wie Timm stets darüber klagte, daß er bei der Arbeit zurückgesetzt werde, so beschwerten sich seine Brüder oft gegen andere darüber, daß er immer Streit mache und bei der Arbeit zurückbleibe. Und diese Klage scheint nicht unbegründet gewesen zu sein. Die Thatsache freilich, daß Timm meistens die „geringere“ Arbeit erhalten habe, wird mehrfach bezeugt, dabei aber auch angedeutet, daß er dies zum großen Theil selbst verschuldet habe. „Der Alte“ — sagt das Mädchen Anna Holst, welches vom October 1862 bis Februar 1866 bei Thobe diente — „hatte es namentlich deshalb nicht gut auf ihn, weil er ihm zu träge und ungeschickt war. Timm selbst sagte auch mitunter, über Bauernarbeit möchte er nicht sein, der Tag sei ihm viel zu lang. Mit seinen Brüdern erzürnte er sich oft, weil er sich immer um die Arbeit herumzumachen suchte.“

Schwarzkopf jun. ferner hebt hervor, daß Timm von Vater und Brüdern bei der Arbeit zurückgesetzt worden sei, fährt dann jedoch fort: „Er war aber auch nicht so anständig bei der Arbeit und verstand sie nicht so wie die Brüder, sowol zu Hause als auch im Felde. Trieb und Eifer dazu mögen auch bei ihm wol nicht weit her gewesen sein.“

Die Richtigkeit dieser Angaben scheint dadurch bestätigt zu werden, daß, als der Hofbesitzer Heesch in Großkampen Timm bei den von ihm so dringend gewünschten „bessern“ Arbeiten anstellte, er sich auch hierbei als sehr ungeschickt und arbeitsunlustig erwies. Ueber diese Dienstzeit bei Heesch später noch mehr; einstweilen müssen wir zur Witwe Laadmann in Bewelsfleth zurückkehren, denn die Art und Weise, wie Timm sich hier benahm, ist sehr charakteristisch. Obwol er sich so vermietet hatte, daß er die Landwirthschaft erst erlernen sollte, wollte er doch alsbald die erste Rolle spielen, sich die dem Claus als Bantnecht obliegenden Arbeiten anmaßen und nichts thun, was ihm aufgetragen wurde. Einmal, erzählt Claus, prügelte er den Dienstjungen, mit dem zusammen er Erde aufslud, weil derselbe nach seiner Meinung nicht genug beschickt habe, während Timm selbst es doch etwa nicht besser machte. Häufig schützte er Krankheit vor, wenn man ihn zu einer etwas schwerern Arbeit aufforderte, nach deren Verrichtung durch andere er dann gleich wieder ganz fidel war. Eines Tags hatte er und Claus Weizen auf die Mühle zu tragen. Nachdem Timm drei Säcke hingetragen hatte, wurde ihm das zu unbequem; er nahm ein Pferd und schaffte so die Säcke zur Mühle, während Claus mit dem Tragen fortfuhr. Ein andermal sollte ein Fuder Sand aus dem benachbarten Dorfe Krummenbiedt geholt werden. Aus Wuth darüber, daß

nicht er, sondern Claus hiermit beauftragt wurde, schlug Timm beim Anspannen ohne sonstige Veranlassung die Pferde mit der Faust vor die Köpfe. Oft schlug er, wenn ihm bei der Arbeit etwas nicht recht, und namentlich wenn er allein war, absichtlich Geräthschaften entzwei; einmal schob er eigens zu diesem Zweck einen Wagen über Geräth. Als im Frühjahr zur Saat gepflügt werden sollte, verlangte Timm, daß ihm diese Arbeit übertragen werde, und als das nicht geschah, schlug er Lärm und schalt seine krank im Bett liegende Dienstherrin dermaßen aus, daß sie auf und nach der Diele kam, wo er weiter auf sie schalt und sie sogar „Du“ nannte.

Kurz darauf ereignete sich Folgendes: Von einem Wiesenstück war schon ein Theil abgeheut, der dann als Bleichplatz benutzt wurde. Als nun auch der übrige Theil gemäht werden sollte, wurde Timm zu seinem großen Aerger hiermit beauftragt. Damals lagen auf dem Bleichplatz einige Stücke Zeug, darunter auch eine der Dienstmagd Haack gehörige Küchenschürze. Sie und die Laackmann sahen Timm mit seiner Sense fortgehen. Die Frau, die nach der soeben erzählten Scene nichts Gutes ahnte, sagte zur Haack, sie möchte doch das Zeug lieber wegnehmen, Timm könne es sonst entzweimähen. Die Haack dachte indeß, Timm werde wol nicht gerade unmittelbar beim Zeuge beginnen, was auch gar nicht nöthig war. Bald aber wurde man gewahr, daß er allerdings dort anfing zu mähen, die Küchenschürze schon entzwei und anderes Zeug noch auf der Sense hatte. Die Haack lief schnell hin und rettete, was noch zu retten war.

Ein andermal sah sie, wie Timm im Garten sich mit der Sense bei den großen Bohnen zu thun machte und einen Bult abhaute.

Später äußerte Thobe in Bezug auf diese beiden Vorgänge gegen Claus: „Man konnte ja doch sehen, daß ich da Gras mähen wollte, und hätte das Zeug vorher wegnehmen können; die Bohnen haute ich deshalb ab, weil ich sie nicht mochte, bei mir zu Hause ißt man sie nicht.“

Oft schimpfte er auf Abwesende, so z. B. sagte er: „Auf den Lehrer Schunt“ (dessen Zeugniß wir vorhin mittheilten) „bin ich so wüthend, daß ich ihn todtschlagen könnte, der hat mir so oft in der Schule Unrecht gethan.“

Eines Morgens im Sommer 1863 wurde Dünger gefahren, den Timm aufladen mußte. Nachdem einige Fuder aufs Land gebracht waren, aß Timm sich zunächst tüchtig satt und ging dann aus der Stube hinaus, indem er zu der noch im Bett liegenden Frau Raackmann sagte: „Nun gehe ich ab.“ Das that er denn auch, und die Raackmann ließ ihn ruhig ziehen, obgleich das Dienstverhältniß erst zu Michaelis ablief; denn sie freute sich, ihn los zu werden. Den verdienten Lohn hatte sie ihm schon reichlich ausbezahlt, da er sie fast jeden Sonntag um Geld gebeten hatte.

Nachdem Timm einige Tage zu Hause verbracht hatte, ging er, wie bereits erwähnt, bei Reesch in Großlampen in den Dienst, wo er gleichfalls faul und unbrauchbar war. Gegen Michaelis wurden Bohnen eingefahren. Timm mußte den ganzen Tag mit helfen und hatte den Posten bei der Luke, von wo er die Bohnen weiter hinauf befördern sollte. Da ihm das nicht behagte, meldete er sich eines schönen Tages kurz vor Feierabend bei der Frau Heesch krank und bat um etwas aufgekochte Buttermilch. Die Köchin, argwöhnend, daß Timm keine Lust zu der schweren Arbeit habe und sich daher krank stelle,

schlug vor, ihm eine tüchtige Portion Butterbrot vorzusetzen, um zu sehen, ob er alles aufesse. Dies geschah, und siehe da, Timm verzehrte alles, was ihm vorgesetzt wurde. Darauf sagte er zur Frau Heesch: „Ich gehe nun erst mal weg“, und begab sich nach Hause. „Kam er wieder nach Hause“ — bekundet ein Zeuge — „so setzte er sich ruhig wieder mit an den Tisch, ohne daß er auch nur gefragt wurde, woher er käme und weshalb.“ Ähnlich Normann: „Wenn er nicht mehr im Dienst sein mochte, so ging er wieder nach Hause, legte sich zu Bett und trat nachher wieder bei der Arbeit an, ohne daß darüber in der Familie eigentlich ein Wort gewechselt wurde.“

Im Frühjahr 1864 beschloß Timm, dem es zu Hause wieder nicht mehr gefiel, die „Bauernarbeit“ aufzugeben und die Müllerei zu lernen. Er reiste deshalb zunächst infolge einer Zeitungsannonnce nach Lütjenburg, in dessen Nähe ein Müllerlehrling gesucht wurde. „Da war aber eine Delmühle und eine andere Mühle und das gefiel mir nicht.“ Diese Reise hatte er ohne Vorwissen seiner Aeltern gemacht, wie er denn überhaupt alles ganz auf eigene Hand that. „Bei den andern Brüdern“ — sagt die Holst — „kam es nicht vor, daß sie, ohne Bescheid zurückzulassen, fortgingen, Timm war aber ganz eigen, in der Art, daß er immer nach seinem Kopfe handelte. Zu Hause wurde nicht viel darüber gesprochen und, wenn die Brüder vielleicht mal davon anfangen, sagte die Mutter: ach laßt ihn doch zufrieden, er ist ja mal so. Wenn Timm vom Hause entfernt war, kam er öfter mal zum Besuch, und wenn er da war, freute man sich im Hause darüber. Nur der Vater sagte nicht viel dazu und kümmerte sich auch wenig um ihn. Seine Mutter steckte ihm, wenn er wegging, gern allerlei zu, nur mußte

der Alte es nicht wissen, denn der sagte wol, Timm sei das gar nicht werth, er schicke sich nicht danach.“

Timm wählte denn auch für seine Besuche mit Vorliebe die Sonntagvormittage, an denen der Vater bei Normann in Weidenfleth zu sein pflegte.

Also die Stelle bei Lütjenburg convenirte Timm nicht. Er vermietete sich nun auf $2\frac{1}{2}$ Jahre als Lehrling bei dem Müller Lembke in Krummendieck. Einige Tage nach seinem Dienstantritt im Juni 1864 fuhr er vormittags nach dem Hofe seines Vaters, um von dort Stroh für die Mühle und gleichzeitig seine Lade mit Zeug zu holen. Im Hause traf er nur seine Mutter an, die Schwester, das Dienstmädchen und die Brüder waren draußen, der Vater war über Land gefahren. Während seine Mutter im Hause thätig war, nahm Timm aus einem Kofferkasten, den er mit einem falschen Schlüssel öffnete, einen Beutel mit etwa 24 preussischen Thalern und steckte ihn mit dem Zeug in seine Lade, die er verschloß und nachher auf den Wagen lud, um damit abzufahren. Niemand hatte den Diebstahl bemerkt.

Etwa eine Woche später, es war am 21. Juni, fuhr Lembke mit seiner Frau gegen 8 Uhr morgens nach Ikehoe. Da wenig Wind war, wies er Timm und den Müllerburschen Meyer an, Mühlsteine zu schärfen. Nicht lange nach seiner Ankunft in Ikehoe erhielt Lembke die Nachricht, daß sein Anwesen in Flammen stehe, und als er gegen Mittag heimkehrte, waren Haus und Mühle bereits abgebrannt.

Diesen Brand hatte Timm Thode gestiftet. Er sagte aus: „Ueber Essen und Trinken konnte ich nicht klagen, ebenso wenig über die Behandlung. Auch die Arbeit an sich war mir nicht zu schwer. Aber es war dort immer so «bösig» und stäubte so fürchterlich, das fiel mir auf

die Brust, das konnte ich nicht abhalten, bückte mich. So weglaufen mochte ich nicht. Als nun am 21. Juni für die Tour nach Ikehoe angespannt wurde, kam mir der Gedanke, das Gehöft anzuzünden, um fortzukommen. Meher und ich hauten dann auf dem ersten Mühlboden Steine, während die Mühle etwas ging. Ich sagte zu Meher, ich wolle mal nach dem Sack sehen, ging weg und lief unbemerkt über den vom Mühlberg geradeaus auf den Hausboden führenden Steg. Vom Hausboden stieg ich über eine Treppe auf den Hochboden und von da eine Leiter hinab auf den Hinterboden, wo Heu und Stroh nebeneinanderlag. Das Stroh, ein Fuder, hatte ich ja erst in der vorigen Woche vom Hofe meines Vaters geholt und selbst mit auf den Boden gebracht. Das Heu war vom vorigen Jahre. Das letztere hob ich ein wenig in die Höhe und zündete es mit Reibhölzern, die ich in der Tasche bei mir führte, an, lief dann auf dem Wege, auf dem ich gekommen war, nach der Mühle zurück und sagte zu Meher, ich hätte nur nach dem Sack gesehen. Wir waren noch eine ziemliche Zeit lang dort zusammen und hauten Steine. Man konnte von da durch das Fenster nach dem Hause sehen, ich sah aber nicht hin, sondern arbeitete ruhig weiter. Aufgeregt war ich nicht. Darauf kam das Großmädchen nach der Mühle und rief: «Feuer!» Wir liefen zuerst nach unserer Kammer und retteten unsere Sachen. Ich kriegte alles hinaus; vorher zurechtgepackt hatte ich nichts, ich wußte ja, daß mein Zeug in der Lade war. Der Wind stand auf die Mühle zu, sodaß diese abbrennen mußte. Als der Müller mittags nach Hause kam, war er ganz traurig. Ich trat ihm nicht entgegen. Er schickte mich aus, um die Silberleute zu holen, und entließ mich zugleich aus dem Dienst, da nun nichts mehr für mich zu thun sei. Ich ging

nach Hause und freute mich, daß ich da weggekommen war.“

Man nahm an, daß ein fremder Mensch sich ins Haus geschlichen und das Feuer angelegt habe. Timm war ja mit Meher in der Mühle gewesen, und daß er ins Wohnhaus gegangen, hatte niemand bemerkt. Auch war er erst vierzehn Tage dort gewesen und, wie es schien, ganz gerne; denn man hatte ihn häufig singen und pfeifen hören. Einstimmig wird ihm das Zeugniß ausgestellt, daß er sehr faul gewesen sei, nicht die mindeste Lust zu seinem Geschäft gezeigt und nur das gethan habe, was ihm speciell aufgetragen wurde. Als er etwa acht Tage lang mit dem Wagenknecht, der eine schlimme Hand hatte, auf die Dörfer fahren und Säcke auf- und abladen mußte, war es ihm deutlich anzumerken, daß ihm auch diese Arbeit mißfiel. In der Mühle legte er sich, so oft er konnte, der Länge nach auf einen Sack, um zu faulenzeln.

Einige Zeit nach seinem Fortgange von Krummenbied besuchte Timm seinen Großvater Martin Krey in Broddorf. Als die Rede auf den Brand kam, that er sehr wichtig und groß damit, daß er alle seine Sachen gerettet habe und daß nichts davon verbrannt sei. Zugleich äußerte er, daß es ihm bei Remble sehr gut gefallen habe, und mit besonderm Entzücken gedachte er der warmen Maulschellen, die es dort gegeben.

Schlecht dagegen gefiel es ihm wieder zu Hause, wo Zank und Streit an der Tagesordnung waren. Im Herbst 1864 erkrankte Timm an einem gastrischen Fieber und, hiervon genesen, lag er längere Zeit mit einem schlimmen Bein. „Ich wurde gut aufgepaßt“, sagt er selbst, „und konnte merken, daß sie meine Besserung wünschten; als ich aber erst aufkam und nur noch mit dem Stock gehen

konnte, wurde schon wieder Arbeit von mir verlangt und, wenn ich nicht damit fertig wurde, auf mich gescholten.“

Als es Frühling ward, war Timm plötzlich verschwunden, keiner wußte wohin, und keiner fragte danach, man war das ja bei ihm gewohnt. Nach einigen Tagen kehrte er heim und erzählte, er habe sich bei dem Rechtsanwalt Wied in Pinneberg vermietet. Diesen Dienst trat er am 1. Mai 1865 an. „Dort“ — sagt Thode — „bin ich eigentlich, wenn überhaupt noch irgendetwas an mir zu verderben war, vollständig verdorben. In der ersten Zeit freilich war ich ganz ordentlich, nachher aber habe ich mich immer schlechter aufgeführt. Ich wurde bekannt mit andern Knechten und namentlich mit August Flint, der mich zum schlechten Lebenswandel verführte.“

Dieser August Flint, Cigarrendreher bei einem Kaufmann in Pinneberg, war offenbar ein schlechtes Subject der schlimmsten Sorte. Er steckte Timm öfter Cigarren zu, die er den Borräthen seines Herrn entnahm; Timm seinerseits entwendete seinem Dienstherrn Äpfel, Quitten, Gurken, Schnittbohnen u. s. w., die Flint dann einmachte. Gemeinschaftlich stahlen sie Geräthschaften, Mehl, leere Flaschen und andere dem Rechtsanwalt Wied gehörige Gegenstände.

Mit Flint zusammen machte Timm auch verschiedene Touren nach Hamburg, wo sie lieberlich lebten.

Ein neben dem Rechtsanwalt Wied wohnender Schlächter hatte einen Lehrling, Namens Johann Hollm. Mit diesem wurde Timm bekannt, und, wie er angibt, auch befreundet. An einem Sonnabend im October 1865 erzählte ihm Hollm, er habe im Laufe der Woche beim Fleischaustragen viel Geld gehoben und solle morgen darüber Rechnung ablegen. Timm schlich sich nachts in

seine Kammer und entwendete das Geld aus einem verschlossenen Tischkasten. Er nahm das gestohlene Geld, als er am andern Morgen zum Melken ging, mit, verscharrte es am Wall und brachte es allmählich durch. Einen Fünfsthalerschein, durch den er sich zu verrathen fürchtete, überließ er seinem Intimus Flint, der ihm zwei Thaler dafür gab, den Ueberschuß aber „für sein Stillschweigen“ behielt. Hollm klagte seinem Freunde Timm Thode die Noth, in die er nun gerathen sei, was dieser ruhig und ohne Mitleid anhörte.

Auch in Pinneberg gefiel es Timm nicht lange. „Ich fand, daß ich da als Küchentnecht, Ausläufer, Puzjunge u. dgl. verwandt wurde, und diese Arbeit mochte ich nicht. Ich mußte mich immer zum Dienste der Herrschaft parat halten, das gefiel mir nicht. Auch bekam ich manchmal nicht genug zu essen. Ich wünschte wieder wegzukommen, nachdem ich zum ersten mal von Advocat Wied Ausschelte bekommen, weil ich die Suppe der Köchin aufgeessen.“

Wied kam seinen Wünschen insofern entgegen, als er ihm den Dienst zum 1. November kündigte. Jetzt nahm Timm noch eine Stelle auf einem Dorf in der Nähe Pinnebergs an; aber auch hier hielt es ihn nicht lange. „Sie waren noch mitten in den Außenarbeiten und ich fürchtete, den ganzen Winter dabei helfen zu müssen. Das Dreschen, das ich am liebsten mag, war zum größten Theil schon geschehen. Ich wollte deshalb, als ich acht Tage da gewesen war, gern wieder weg und sagte zu meinem Dienstherrn, ob ich nicht mal nach Hause reisen dürfe, ich wolle mir eine kleinere Lade holen; letzteres sagte ich, um meine Lade mitzubekommen. Ich ging dann fort und kam nicht wieder.“

Timm machte nun zunächst mit August Flint noch

eine Tour nach Hamburg und reiste darauf nach Hause, wo er angab, er sei wegen seines Beines arbeitsunfähig, und Martin veranlaßte, seinem Dienstherrn dies zu schreiben.

Nach der Heimkehr aus Pinneberg scheint es mit Timm und seinem Verhältniß zur übrigen Familie immer schlimmer geworden zu sein.

Als im Februar 1866 Cornils Krey, ein Bruder der später ermordeten Frau Thobe, diese besuchte, klagte sie ihm: ihrem Manne sei früher mal Geld gestohlen worden, das werde niemand anders gethan haben als Timm.

Anfang Mai desselben Jahres kam Cornils Thobe zu jenem Onkel, um ihm Schafe abzuliefern. Auf die Frage desselben, wie es nun mit Timm gehe, erwiderte er: „Ginge Timm doch wieder weg! Dat löppt nich god bi, dat löppt nich god bi, Timm is nix werth!“ Bei diesen Worten traten ihm die Thränen in die Augen.

Ein andermal, ungefähr um dieselbe Zeit, kamen Johann und Cornils wieder mit Schafen zu ihrem Onkel Krey. Bei dieser Gelegenheit erzählte Johann, Timm habe ihm kürzlich Geld gestohlen. Ueber diesen Diebstahl sagt Timm selbst aus: „Ich war schon eine Zeit lang im Bett gewesen, stand auf und schlich mich barfuß und im Hemd aus meiner Schlafstube nach der Knechtelkammer, wo meine drei Brüder schliefen, nahm rasch aus Johann's Hose, die vor seinem Bett lag, seine Knipptasche mit dem darin befindlichen Gelde, etwa acht preussischen Thaler. Als am andern Morgen Johann sein Geld vermißte, behauptete Martin, ich hätte es, er habe mich in der Kammer gehört. Nun wurde viel auf mich gescholten. Ich gestand nichts ein, gab Johann aber bald darauf fünf bis sechs preussische Thaler mit dem Bemerkten, die wolle ich ihm erst mal leihen, womit er zufrieden war.“

Am Himmelfahrtstage 1866 endlich besuchte die Ehefrau Lafrenz ihre Schwester, die Frau Thode. Nachdem einige gleichgültige Worte gewechselt waren, ergriff plötzlich Frau Thode die Hand der Lafrenz und sagte heftig weinend: „Ach, liebe Schwester, ich kann und mag es dir gar nicht sagen mit Timm.“ Die Lafrenz meinte: so schlimm könne es ja gar nicht sein, daß sie es ihr nicht sagen könne. Darauf antwortete die Thode nur mit Weinen, Timm's Schwester aber sagte mit betrübter Miene: „Ja, das ist so was Schlimmes.“ Hier wurde das Gespräch durch das Erscheinen der Köchin unterbrochen. Frau Lafrenz hat nie erfahren, was damals das Herz der Schwester so schmerzlich bewegte.

Uebrigens scheinen die Verhältnisse in der Thode'schen Familie gerade in der letzten Zeit vor der Mordthat einigermaßen erträglich gewesen zu sein. Martin äußerte gelegentlich gegen Johann Schwarzkopf: nun gehe es doch mit Timm ganz gut; der letztere selbst sagt, er könne nicht sagen, daß in der letzten Zeit mehr Streit gewesen sei als sonst. Und speciell an dem Tage, der in so schrecklicher Weise enden sollte, scheint eine ungewöhnlich friedliche Luft im Thode'schen Hause geweht zu haben. Johann Schwarzkopf bekundet nämlich: „Am Dienstag Vormittag war ich von meinen Aeltern zu Thode hinübergeschickt, um ihnen eine Bestellung auszurichten. Die vier Söhne draschen unten auf der Diele, und als ich von oben hereinkam und nach dem Alten fragte, riefen sie mich herbei und unterhielten sich mit mir. Wir sprachen von der Sonntagsharmonie, auf welcher wir alle vergnügt gewesen waren. Darauf ging ich in die Wohnstube, wo der Alte saß und Mutter und Tochter ab- und zungen. Sie waren alle gut zu Wege und heiter, sodaß damals nichts Wibertwärtiges im Hause

passirt sein kann. Die Söhne schienen mir noch eher besonders vergnügt und aufgelegt zu sein. Timm konnte ich an jenem Vormittage nichts Besonderes anmerken, er kam mir weder still noch aufgereggt vor.“

Timm aber brütete gerade damals über den Gedanken des Mordes und der Brandstiftung, die er in so entsetzlicher Weise bald darauf verübte. Um seiner Faulheit zu fröhnen, um ein bequemes, genußreiches Leben führen zu können, ermordete er mitleidlos und grausam ein Familienglied nach dem andern und belog sodann mit frecher Stirn die Nachbarn und das Gericht, denen er das grob genug erfundene Märchen von der Bande erzählte, die den Hof überfallen hätte.









